Handbuch

der

bayerischen Gesetzgebung.

Ein Rathgeber für alle Stände in Rechts- und öffentlichen Angelegenheiten

von

Ludwig Hauff.

II. Theil.

Handbuch des bayerischen Verwaltungsrechtes.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1854.

Für den Buchbinder: Der früher ausgegebene Titel zum II. Theil ist zu cassiren und

Inhaltsverzeichniß
zum II. Theil.

II. Abtheilung.
Verwaltung des Königreichs.
I. Abschnitt.
Stellen und Behörden der Verwaltung und deren Wirkungskreis.

Seite

II. Abschnitt.

Sicherheit der Personen und des Eigenthums.

X. Abschnitt.

Verfahren der Verwaltungsbehörden.

Anhang.

Form der Eingaben.

II. Abtheilung.

Verwaltung des Königreichs.

I. Abschnitt.

Stellen und Behörden der Verwaltung und deren Wirkungskreis.

§. 172.

Begriff der Verwaltung und Hauptorgane derselben. Unter Verwaltungsrecht versteht man den Inbegriff der Bestimmungen über die Grundsätze und Organe, nach welchen und durch welche die Regierungsgewalt (§. 24, 26) innerhalb ihrer gesetzlich bestimmten Schranken ausgeübt werden soll.

Die Hauptorgane der Verwaltung sind die in den §§. 38—45 aufgeführten Staatsministerien. Die gegenwärtige zweite Abtheilung des Handbuches beschäftigt sich mit dem Wirkungskreise der Staatsministerien des Innern, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Es sind daher die Competenzverhältnisse dieser drei Ministerien, soweit es nicht bereits in der I. Abtheilung geschehen, hier genauer darzustellen.

§. 173.

Staatsministerium des Innern. Zu seinem Wirkungskreise gehören:

1) Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden als obersten Curatel derselben,

2) alle Gegenstände des innern Staatsrechts und der Landeshoheit,

3) das Nachsteuer- und Auswanderungswesen,

4) die Leitung und Aufsicht des Reichsarchivs und der Filiale desselben,

5) die Geschäftsführung bei dem Landtage und den Landräthen im Benehmen mit den betreffenden Ministerien,

6) alle staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche nicht in das Gebiet der Finanzen oder des Handels-Ministerium gehören, namentlich

7) die Forst- und Jagdpolizei, besonders bei Privat-, Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen,

8) das Brand-Assecuranzwesen,

9) die gesammte Landespolizei hinsichtlich ihrer Organe und ihrer polizeilichen und dienstlichen Verrichtungen mit Einschluß der Gensdarmerie und aller Anstalten, welche die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern zum Zwecke haben, insbesondere

a) alle Armen-, Krankenbeschäftigungs- und Verpflegs-Anstalten,
b) die oberste Curatel aller Wohlthätigkeits-Anstalten,
c) die oberste Aufsicht über die Polizei-Gefängnisse und Zwangsarbeitsanstalten und in Gemeinschaft mit dem Justiz-Ministerium über die Strafanstalten,
d) das Paßwesen,
e) das Medicinalwesen,
f) die Aufsicht auf die Buchhandlungen und die Presse,

10) die oberste Aufsicht und Verwendung der für sein Ressort bestimmten Fonds,

11) die Militärangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Kriegsministeriums gehören, als

a) die Militär-Conscription,
b) die Landwehr,
c) das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Vorspannswesen,
d) dieselben Gegenstände bei dem Durchmarsche fremder Truppen im Benehmen mit dem Ministerium des Auswärtigen und des Kriegs,
e) die Kriegslasten und deren Ausgleichung,

12) die Festsetzung und Aufrechthaltung der erforderlichen Bedingungen zur Erlangung einer Anstellung in der innern Verwaltung,

13) der Vorschlag zur Ernennung, Beförderung, Versetzung

oder Entlassung der Staatsdiener der innern Verwaltung, sowie der Annahme der auf Ruf und Widerruf Angestellten,

14) die Aufsicht und Disciplin der Staatsdiener der innern Verwaltung und ihrer Geschäftsführung, sowie die Oberaufsicht und Disciplin der öffentlichen Rechtsanwälte in ihren Beziehungen zu den administrativen Stellen,

15) die Anträge auf Belohnung und Auszeichnung der in dem innern Dienste angestellten Beamten, sowie der Staatsbürger, welche sich um die öffentliche Wohlfahrt besonders verdient gemacht haben,

16) die Initiative zu allen Gesetzen und Verordnungen über Gegenstände der innern Verwaltung,

17) die Aufsicht über die Redaktion des Gesetz- und Regierungsblattes,

18) die Concurrenz zur übrigen Gesetzgebung bei den Vorberathungen des Gesammt-Ministeriums,

19) die Entscheidung der Conflikte zwischen den Stellen des innern Dienstes und

20) die Formirung des Etats für die gesammte innere Verwaltung, sowie die Verwendung der dafür bewilligten Summen, nach den in dem Etat festgesetzten Positionen, und die Anweisung hierüber.

Endlich ist dasselbe

21) in dritter Instanz entscheidende Stelle in jenen Recurssachen, welche an dasselbe gebracht werden können.

§. 174.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Der Wirkungskreis des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist bereits oben im §. 41 angegeben worden, und es ist hier nur noch zu bemerken, daß demselben zur besondern Pflicht gemacht ist, sich in stetem Verkehre mit den Handels- und Gewerbskammern, mit den landwirthschaftlichen und polytechnischen Centralvereinen zu erhalten, und in wichtigen Fragen überdieß Männer von praktischer Erfahrung und erprobten Kenntnissen in den einzelnen Zweigen beizuziehen, nebst dem aber auch auf die größern Handels- und Gewerbsstädte des ganzen Landes Bedacht zu nehmen.

Von demselben haben die Gesetzesvorschläge in dem zu seinem Bereiche gehörenden Gegenständen auszugehen, sowie es bei der übrigen

Gesetzgebung an den Vorberathungen des Gesammtministeriums Theil zu nehmen hat.

§. 175.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Nach den Verordnungen vom 27. Februar 1847 und vom 16. März 1849 ist diesem Ministerium übertragen:

1) der Vollzug und die Aufrechthaltung aller Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über kirchliche Gegenstände, der Verfassungsbeilage über die äußern Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Verhältnisse, des Conkordats, des Edicts über die innern Angelegenheiten der Protestanten im Königreiche, dann der sonstigen, in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen.

2) Die Verwahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte gegenüber den aufgenommenen Kirchengesellschaften, sowie die Handhabung der verfassungsmäßigen Gränzen zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt, namentlich hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit.

3) Die Behandlung aller protestantisch kirchlichen, in dem erwähnten Edicte dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Angelegenheiten.

4) Die Errichtung neuer kirchlicher Gemeinden, neuer Klöster, oder sonstiger religiöser Körperschaften und Vereine, die Aufsicht auf die bestehenden und die Handhabung der Amortisationsgesetze.

5) Die Errichtung und Verfassung der geistlichen Bildungsanstalten.

6) Die Handhabung der Verordnungen über die katholischen Pfarrconcurse und über die protestantischen Aufnahms- und Anstellungsprüfungen.

7) Die Recurse gegen Handlungen der geistlichen Gewalt.

8) Die Besetzung der kirchlichen Aemter und Pfründen, die Einsetzung der Geistlichen in die Temporalien und die Ablegung des vorgeschriebenen Eides.

9) Die Errichtung neuer und die Theilung der bestehenden Pfarreien, Beneficien und kirchlichen Aemter.

10) Die Wahrung und Vertretung der landesfürstlichen Ernennungs- und Patronatsrechte.

11) Die Emeriten- und Demeriten-Anstalten, die Tischtitel-Verleihungen, die protestantischen Pfarrunterstützungs-, Pfarrwittwen- und Pfarrpensions-Anstalten.

12) Die Pfarrfassionen, alle auf die Dotation der Pfarreien und anderer geistlichen Pfründen bezügliche Gegenstände.

13) Die Bestätigung neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken.

14) Die Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen und Pfarrhofsgebäuden, soweit dieselben nicht zum Ressort der Gerichte gehören.

15) Die Regulirung der Aufsitzfristen und der Interkalarfrüchte.

16) Die Aufsicht auf vorschriftsmäßige Wendung der Baufälle an Pfarrgebäuden von Seite der Nutznießer.

17) Die Religionsangelegenheiten der Israeliten.

18) Alle Gegenstände der Erziehung, des Unterrichts, der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung und der dafür bestehenden Anstalten, wie sie bereits oben im §. 42 aufgeführt worden sind.

Die katholischen Kirchen- und Schulangelegenheiten sind den katholischen Oberkirchen- und Schulräthen, und die protestantischen Kirchen- und Schulangelegenheiten den Oberkirchen- und Schulräthen protestantischen Glaubensbekenntnisses zu übertragen.

§. 176.

Kreisregierungen. Als Vollzugsorgan für sämmtliche Staatsministerien, mit Ausnahme des Kriegsministeriums, besteht in jedem der acht Kreise eine Regierung.

Der Wirkungskreis dieser obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen ist nach den Verordnungen vom 17. Dezbr. 1825 und vom 10. August 1848 im Allgemeinen folgender:

1) Die Kreisregierungen sind verpflichtet, im Kreise die Rechte der Krone, das Beste des Staats und die allgemeine Wohlfahrt aller Staatsangehörigen zu wahren.

2) Ihnen liegt vor Allem die genaue Befolgung der Verfassung ob, und sie dürfen nichts verfügen, was einem Gesetze entgegensteht.

3) Die Kreisregierungen müssen von dem Grundsatze ausgehen, daß Niemand in der freien Benützung seines Eigenthums und im Genusse der persönlichen Freiheit weiter einzuschränken sei, als die Gesetze es erfordern, und sie haben Sorge zu tragen, daß einem jeden Staatsangehörigen die möglichst freie Entwicklung seiner Kräfte ge-

stattet werde, und daß die Unterbehörden dieselben Grundsätze befolgen.

4) Die Kreisregierungen haben in der Regel in allen Vollzugsgegenständen aus eigener Competenz und ohne weitere Anfrage selbstständig zu handeln, und sie haben nur in folgenden Fällen bei den vorgesetzten Ministerien anzufragen:

a) wenn Verfassung oder Gesetz einen Gegenstand ausschließend in die Competenz eines Ministeriums legen.

b) Bei Errichtung neuer Gesellschaften, insoferne sie ausdrücklich die Rechte vom Staate genehmigter oder privilegirter Körperschaften haben wollen, dann über Aufhebung solcher Gesellschaften haben die Regierungen gutachtlichen Bericht zu erstatten. Sie haben ferner anzufragen und Genehmigung zu erholen:

c) bei allen polizeilichen Maßregeln, wodurch wegen außerordentlicher Ereignisse die Freiheit des Verkehrs im Innern oder mit dem Auslande mehr beschränkt werden soll, als es Gesetze und Verordnungen vorschreiben,

d) bei Veränderungen in dem Zweck und der Verfassung der Stiftungen,

e) bei Ueberschreitungen des Kreisetat u. s. w.,

f) bei Endbestimmungen über Veränderungen an dem Vermögensstocke des Staats,

g) bei Veränderungen im Dienstpersonale, welches vom König ernannt wird,

h) in allen Gnadensachen, mit Inbegriff der unentgeldlichen Holzabgaben.

5) Auch in den obengenannten Fällen können die Kreisregierungen provisorische Maßregeln anordnen und haben Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen der höheren Weisung kein Nachtheil entsteht.

6) Es ist ihnen zur Pflicht gemacht, die Competenz der Unterbehörden in keiner Weise zu schmälern, und denselben den unmittelbaren Vollzug der Gesetze und Verordnungen, sowie das eigentliche Detail der Verwaltung zu überlassen.

7) Den Kreisregierungen kommt die Anstellung des nichtständigen Verwaltungspersonals (vgl. Nr. 4, g), sowie die Bestätigung hinsichtlich derjenigen Stellen zu, worauf Private, Gemeinden oder

Corporationen ein Präsentations- oder Wahlrecht haben, insoferne nicht die kgl. Bestätigung ausdrücklich vorbehalten ist.

Im Benehmen mit dem kgl. Appellationsgerichte haben sie auch die Bewilligung der landgerichtlichen Geschäftsaushilfe durch Aufstellung von Functionären.

8) Endlich ist ihnen die Dispensation der Rechtspraktikanten von einer zweijährigen Amtspraxis unter gewissen Beschränkungen eingeräumt.

Die Kreisregierungen theilen sich in zwei Kammern, die Kammer des Innern und die Kammer der Finanzen. Letztere ist dem Finanzministerium untergeordnet, daher wird von ihr bei dem Finanzwesen die Rede sein.

§. 177.

Wirkungskreis der Kammer des Innern. Dahin gehören:

I. Staatsrechtliche Gegenstände.

1) Die Aufsicht über die Landesgränzen und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten.

2) Die Aufsicht über Behandlung der Nachsteuer-, Ein- und Auswanderungssachen.

3) Bewahrung und Handhabung der Landesverfassung im Allgemeinen, dann die Leitung der Wahlen der Landtags-Abgeordneten und die Wahl sowie die Geschäfte des Landraths.

4) Wahrung der Rechte des Souverains rücksichtlich der im Regierungsbezirke ansässigen Fürsten, Grafen und Herren.

II. Militärische Angelegenheiten.

1) Die Conscription und die Entscheidung desfallsiger Reclamationen.

2) Die obere Leitung des Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungswesens.

3) Die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten und die Entscheidung der sich hierauf beziehenden Beschwerden.

4) Die polizeiliche Oberaufsicht über die beurlaubten Soldaten und deren Einberufung auf Verlangen der Militärbehörden. Doch erfolgt letztere in der Regel durch unmittelbare Correspondenz der Regimenter mit den Unterbehörden und wird nur in dringenden Fällen und bei ganz allgemeinen Anordnungen durch die Regierung verfügt.

5) Allgemeine Verfügungen zur Anhaltung inländischer und fremder Deserteure.

6) Die Aufsicht über die Auswanderungen und das Eintreten bayerischer Staatsangehöriger in ausländische Civil- und Militärdienste; die Vorlage der Gesuche um Erlaubniß zum Uebertritte in solche Dienste, sowie zur Annahme ausländischer Gehalte und Ehrenzeichen.

7) Die Vorsorge für die den Unterbehörden zu überlassende Vollziehung der über das Salpeterwesen und die Pulverfabrikation bestehenden Verordnungen; Entscheidung in 2. Instanz über Salpeterdefraudationen, über Wegräumung der Hindernisse, welche der Beförderung der künstlichen Salpetererzeugung entgegenstehen, und bei Streitigkeiten der Gemeinden und Bezirke wegen Anlage von Salpeterpflanzungen.

8) Leitung der Landwehr im Kreise, im Benehmen mit dem Kreiscommando.

III. Religion und Cultus.

1) Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassungsbestimmungen über Religionsverhältnisse (§. 117 ff.), insbesondere Handhabung der gesetzlichen Gränzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Interessen und Rechte hinsichtlich der Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; Aufsicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und die Amortisations-Gesetze; überhaupt Handhabung der gesammten religiösen und Kirchenpolizei in allen Beziehungen. Außer den Gegenständen, welche die Beilage II zu der Verfassungsurkunde und die dazu gehörigen Anhänge dem Könige und dem Ministerium zuweisen, bleiben dem letzteren noch vorbehalten:

a) die Beschränkungen und Aufhebungen der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Brüderschaften;

b) die Errichtung geistlicher Institute und Gesellschaften;

c) die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Strafanstalten;

d) die Eintheilung der Sprengel;

e) die Ernennung zu den stabilen geistlichen Kirchenämtern, insoferne nicht das Patronatsrecht einzelnen Gemeinden, Körperschaften oder Privaten zusteht.

2) Anordnung und Leitung der Prüfungsconcurse zur Erlangung geistlicher Stellen, mit Vorbehalt dessen, was rücksichtlich der Prüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten verordnet ist; Besetzung der nicht stabilen geistlichen und der subalternen weltlichen Kirchendienste, insoferne das Präsentationsrecht nicht einer Körperschaft, einer Gemeinde oder Privaten zusteht; die Bestätigungen der Präsentationen zu allen geistlichen und weltlichen Kirchendiensten mit Ausnahme der Capitelspfründen, wo die Bestätigung dem Ministerium zusteht. Auch die Verweigerung einer Bestätigung kann nur vom Ministerium ausgehen. Die Erlassung der gleich mit der Ausschreibung der Ernennung oder Bestätigung zu verbindenden Befehle an die Unterbehörden über die vorzunehmende Einsetzung der Kirchendiener, die Einleitung zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen, die Regulirung des Nachsitzes und der Intercalarfrüchte, die Abhör der Rechnungen über letztere, die Vereinigung oder Vertheilung der Pfarrsprengel, die Umpfarrung einzelner Dorfschaften, wenn die Gemeinden, die Patrone und die geistlichen Oberbehörden dareinwilligen und das Patronatsrecht nicht dem Könige zusteht.

3) In Beziehung auf die protestantischen Kirchenangelegenheiten haben sich die Regierungen nach dem hierüber bestehenden constitutionellen Edicte vom 26. Mai 1818 (§. 121 oben) zu richten.

IV. Erziehung, Bildung, Unterricht, öffentliche Sitten.

1) Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens, Aufsicht auf den Vollzug der Lehrordnungen, auf alle Volks-, Bürger-, Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen; Schullehrerseminarien, öffentliche Erziehungshäuser, Gymnasien, Lyceen und Bibliotheken mit Ausnahme der höhern Anstalten dieser Art in der Hauptstadt und der im Kreise gelegenen Universitäten. Bescheidung von Reclamationen — in letzter Instanz — gegen die Anordnungen der Polizeibehörden, Schulinspectionen und Rectorate.

2) Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds, Sorge für deren Inventarisation, für die Revision und Superrevision der Rechnungen über dieselben, sowie unmittelbare Leitung der Verwaltung des Kreis-Schulfonds.

3) Verfügung und Rechnungsstellung über die Etatssumme der Kreisschuldotation, vorbehaltlich der Befugnisse des Landrathes (§. 161).

4) Ausmittlung örtlicher Hilfsquellen und letztinstanzliche Entscheidung der Reclamationen wegen Regulirung des Schulgeldes durch die Unterbehörden.

5) Die Aufsicht über die ordentliche Führung der Inventarien der Unterrichtsanstalten, Revision und Superrevision der Rechnungen der Unterbehörden.

6) Die Ausmittlung zweckmäßiger Schulgebäude und Vorsorge für die Unterhaltung derselben; Errichtung neuer, Aufhebung oder Verschmelzung bestehender Volksschulen, Bildung und Berichtigung der Schulsprengel.

7) Die Oberaufsicht über die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht und zu Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten; Prüfung aller dem Lehramte für Volks- oder Vorbereitungsschulen sich widmenden Individuen, Aufnahme in die Schullehrerseminare und Entlassung aus denselben.

8) Anstellung aller Lehrer an den Volks-, Bürger-, Feiertags-, Arbeits- und Industrie-Schulen, insoferne nicht Gemeinden u. s. w. ein Präsentationsrecht zusteht; Anstellung der subalternen Diener an den Studienanstalten; Versetzung, Entlassung, Belohnung ꝛc. dieses Personals; Sorge für hülfsbedürftige Hinterlassene derselben.

9) Die Oberaufsicht auf das gesammte Lehrer- und Erziehungs-Personal, Visitationen der Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Aufsicht auf die Handhabung der Disciplin gegen Schüler und Studirende; Einschreitung bei Reclamationen wegen Zuerkennung der Lokal- und Familienstipendien und Wachsamkeit darüber.

10) Zweitinstanzliche Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und der Schulordnung; Entscheidung der Anstände über Schulgebäude und Baulast, über Schulgründe, über die wechselseitigen Schulsprengel und über verordnungsmäßige und hergebrachte Reichnisse, insoferne sich die Streitigkeiten hierüber nicht vor die ordentlichen Gerichte eignen.

V. Das Medicinalwesen und zwar

1) Aufrechthaltung und Beförderung der Sanitätsanstalten im Allgemeinen.

2) Allgemeine Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten, Oberleitung der Schutzpockenimpfung und Controle derselben.

3) Aufsicht auf Anschaffung und Unterhaltung der Rettungs-Apparate; die Leichenbeschau und die Begräbnißorte.

4) Oberaufsicht über öffentliche Krankenanstalten, Siechen-, Irren-, Gebär- und Findelhäuser; auf die Hebammen-, ärztlichen und wundärztlichen Schulen; Anordnung und Leitung der diesfallsigen Prüfungen und Handhabung der Disciplin.

5) Aufsicht auf das ärztliche Personal; Aufstellung der praktischen Aerzte, Hebammen, Thierärzte, insoferne eine Districtsumlage hiedurch veranlaßt wird.

6) Die allgemeinen Einleitungen und Anordnungen zur Unterdrückung medicinischer Pfuscherei; die oberste Aufsicht gegen unberechtigten Arznei- und Gifthandel, auf Einhaltung der Medicinal- und Apothekertaxen und die Anordnungen zur Visitation der Apotheken und Prüfung der Vollzugsvorlagen.

VI. Allgemeine Landespolizei.

1) Die allgemeinen Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.

2) Oberaufsicht auf die Polizeigefängnisse, Beschäftigungs- und Zwangsarbeitsanstalten, Zucht- und Straf-Arbeitshäuser, bei letzteren unter Mitwirkung der Justizbehörden; Verfügung über die Etatssumme und Mitwirkung bei der, durch die Finanzbehörden vorzunehmenden Revision und Bescheidung der Rechnung dieser Verwaltungen.

3) Handhabung der Feuerpolizei, Vorsorge für die Anschaffung und Unterhaltung der Lösch- und Rettungsgeräthe, Einrichtung zweckmäßiger Löschanstalten und Ordnungen, Leitung der Assekuranzanstalt für Immobilien.

4) Aufrechthaltung der Bauordnungen; in zweiter Instanz Entscheidung über Demolitionen, Sperrungen und polizeiliche Baustreitigkeiten; Sorge für Herstellung angemessener Baupläne für neue Gebäude in den Städten erster und zweiter Classe. Die Genehmigung der Pläne für Stiftungs- und Gemeindebauten; die der Monumental- oder Kirchen-Architektur angehören oder einen Aufwand von 20,000 fl. erfordern, steht dem Ministerium zu.

5) Dispensationen von einzelnen Bauvorschriften; Sorge für Einführung und Erhaltung der Straßenbeleuchtung; obere Leitung der Baulichkeiten bei Aufführung neuer Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude.

6) Sorge für das Credit- und Nahrungswesen im Allgemeinen; für Einrichtung und Beförderung der Armenpflege; Aufsicht über die Vollziehung der Verordnungen über das Gesinde; zweitinstanzliche Entscheidung jener Reclamationen hierüber, welche sich nicht vor die Justizbehörden eignen; Beförderung von Leihanstalten, Unterdrückung der Winkelleihhäuser, Oberaufsicht über verbotene Spiele und Lotterieen; Straferkenntnisse hierüber in zweiter Instanz. Bewilligung zur Errichtung der Victualien-, Getreide- und Viehmärkte, insoferne dabei keine Abgaben an die betheiligten Gemeinden angeordnet werden, in welchem Falle die Sache an das Ministerium gehört; Handhabung der Marktordnungen; Oberaufsicht auf die polizeiliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel, Regulirung und Handhabung der Fleisch- und Biertaxen, die Aufsicht auf die den Unterbehörden überlassene Regulirung der Mehl- und Brodtaxen und Beschützung des freien Verkehrs.

7) Das ganze Fabrik-, Manufaktur- und Gewerbswesen; allgemeine Anordnungen zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht; Erkenntniß II. Instanz über die Vertheilung der Gemeindegründe; Handhabung der Forstpolizei in Privat-, Stiftungs- und Gemeindewaldungen; Entscheidung über Gewerbsconcessionsgesuche in II. Instanz und ausnahmsweise in gewissen Fällen (Abtheilung III) in I. Instanz.

8) Beförderung des Handels, Aufsicht auf Münze, Maße und Gewichte.

9) Bewilligung zur Errichtung von Jahrmärkten für inländische rohe Stoffe; Oberaufsicht auf dieselben und auf die Handelsmessen, Landkrämer und herumziehenden Mäkler; Herstellung und Erhaltung der Handelsmatrikel; Sorge für die Anlegung und Unterhaltung zweckmäßiger Gemeinde- und Distriktswege; Leitung der Wasser-, Brücken- und Strassenbauten, Sorge für die Handhabung der Aufsicht auf öffentliche Gasthöfe und Niederlagen durch die Unterbehörden; in zweiter Instanz Entscheidung über Postdefraudationen; Handhabung der Floß- und Schifffahrtsordnungen.

10) Sorge für den Vollzug des Heimathsgesetzes und des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung.

11) Vollziehung der Polizeistrafgesetze und Entscheidung der Polizeistraf- und Confiscationsfälle in II. Instanz. Recurse, Richtig-

keitsbeschwerden, Restitutionsgesuche, die in den Fällen Nr. 10 und 11 gegen einen von der Kreisregierung gefaßten Beschluß an das Ministerium gerichtet werden, hat die Kreisregierung nicht dahin abzugeben, sondern selbst zu bescheiden.

12) Wachsamkeit gegen die Mißbräuche der Freiheit der Presse; obere Aufsicht auf den Buchhandel, die Buchdruckereien, Antiquare, Leihbibliotheken und Leihinstitute, auf die lithographischen Anstalten, Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler, soweit es mit dem Preßedict verträglich ist.

13) Leitung der Redaction des Kreis-Intelligenzblattes.

14) Oberste Aufsicht auf die im Kreise befindlichen Theater und Schauspiele, auf Volksfeste und öffentliche Belustigungen, und Vorsorge, daß öffentlicher Unsittlichkeit gesteuert werde.

VII. Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten, und zwar

1) die Obercuratel über das gesammte Gemeinde- und Stiftungswesen, die Obsorge für den genauen Vollzug des Gemeindeedicts und des Umlagegesetzes mit Umgehung aller unnöthigen Controle der Unterbehörden, und Beschränkung dieser Oberaufsicht auf die periodischen Visitationen und, innerhalb der gesetzlichen Competenz, auf die Feststellung der Etats und Revision und Superrevision der Rechnungen.

Die Entscheidung über die Anträge auf Quieszirung und Entlassung des stabilen und nicht stabilen Personals bei Magistraten zweiter und dritter Klasse. Die Bewilligung von Gehaltserhöhungen und Gratificationen für Gemeinde- und Stiftungsbeamte unter Beschränkung der Berichtserstattung auf eine Etatsüberschreitung.

2) Aufsicht auf die Wohlthätigkeitsanstalten im Kreise, obere Leitung derselben.

3) Genehmigung der Fundirungszuschüsse zu Cultusstiftungen im Benehmen mit den geistlichen Oberbehörden.

4) Sorge für die Sonderung des Vermögens verschiedener Religionstheile und Zwecke, des Stiftungs- und Gemeindevermögens; Genehmigung wechselseitiger unverzinslicher Vorschüsse der Stiftungskassen zur Bestreitung unvorhergesehener, vorübergehender Ausgaben.

5) Oberaufsicht auf die Gemeinde- und Stiftungsgebäude; Sorge für deren Erhaltung in ordentlichem Zustande, für ihre Sicherung bei der Brandassekuranzanstalt, Bescheidung der Plane und Voranschläge

unvermeidlicher Neubauten und Handhabung der Verordnung über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Gemeinden.

6) Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Benefizien, auf Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude, Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungen zur Führung der Bauten, Ueberweisung pfarrlicher Bauten ad onus successorum und Regulirung der Aussitzfristen.

7) Einsicht der Stiftungs- und Gemeindelasten und des Verwaltungszustandes in den Städten und größeren Märkten gelegentlich anderer Visitationen.

VIII. Statistik und Dienstübersicht.

Sammlung und Zusammenstellung der Materialien zur Herstellung einer Statistik des Kreises.

IX. Dienstesordnung und Gerichtspolizei.

1) Anordnung und Leitung der Concursprüfungen für die zum Dienste der innern Verwaltung adspirirenden Candidaten, — die der Rechtscandidaten im Benehmen mit dem Appellationsgericht.

2) Handhabung der Dienst- und Geschäftsordnung bei allen untergebenen Behörden; Uebergabe der Aemter; Verpflichtung und Einweisung der Beamten; Erkenntniß in allen Disciplinarsachen; Verfügung von Suspensionen in dringenden Fällen; Ueberweisung der Untersuchungsacten an den ordentlichen Richter.

3) Abstellung der Beschwerden gegen Beamte, Schreiber und Diener; Aufsicht auf die Anwälte und Disciplin derselben in administrativer Beziehung; Aufsicht auf die Winkeladvokaten und unberechtigten Schriftfertiger.

4) Ertheilung von Urlaubslizenzen an das untergeordnete Dienstpersonal der innern Verwaltung, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen.

Bei dem landgerichtlichen Personale muß das geeignete Benehmen mit den Appellationsgerichten gepflogen werden.

X. Bestreitung des Staatsaufwands.

1) Die Kammer des Innern stellt innerhalb der Gränzen der festgesetzten Etatssummen die Anweisungen zum Behufe des für die innere Verwaltung zu machenden Aufwands auf die Kreiskassen aus; der Director der Finanzkammer hat diese Anweisungen als Etatscurator zu contrasigniren und bei Etatsüberschreitung ein Veto einzulegen,

außerordentliche Fälle, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge ist, ausgenommen, und auch da unter des Directors persönlicher Verantwortlichkeit und Anzeige an das Ministerium.

2) Die definitive Festsetzung der Ausgabspositionen bleibt der Finanzkammer unter Vorbehalt der Superrevision überlassen.

XI. In collegialer Berathung, worüber nähere Vorschriften in der Verordnung vom 29. Dezbr. 1851 enthalten sind, hat die Regierung zu entscheiden über:

1) Reclamationen in Conscriptionssachen,

2) Berufungen in Vorspanns-, Einquartierungs- u. dgl. Sachen,

3) Recurse wegen Kriegskosten, Kriegslasten und Kriegsschäden,

4) Salpeterdefraudationsfälle und Differenzen wegen Anlage von Salpeterpflanzungen,

5) Culturstreitigkeiten,

6) Streitigkeiten über Vertheilung der Gemeindegründe,

7) Postdefraudationen,

8) Recurse über Ansässigmachungs- und Verehlichungsgesuche, Concessionsgesuche und Heimathsachen. (Verordnung v. 2. Juli 1850.)

9) Recurse in Folge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts,

10) Recurse in Betreff des Uferschutzes nach Art. 23 des Ges. vom 28. Mai 1852,

11) Beschwerden nach dem Gesetze v. 28. Mai 1852, über die Benützung des Wassers, Art. 92,

12) Reclamationen der Bauunternehmer gegen Rechnungsabstriche bei Staatsbauten,

13) bei Recursen in Fällen des Gesetzes vom 15. April 1840 den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur u. s. w. betreffend.*)

14) Auch der Bescheid über die Verhandlungen der Distriktsräthe ist collegial zu berathen. (§. 157 Ziff. 8.)

§. 178.

Polizeibehörden und deren Wirkungskreis. Die den k. Regierungen Kammer des Innern für die allgemeinen Verwaltungszwecke unter-

*) Es ist jedoch zweifelhaft, ob die Entscheidung in derartigen Fällen nicht nach §. 7 des Preßedictes vom 4. Juni 1848 an die Gerichte übergegangen ist.

geordneten Vollzugsorgane sind die Polizeibehörden, welche sich in Distrikts- und Localpolizeibehörden theilen. Distriktspolizeibehörden sind:

1) die zugleich mit der Rechtspflege betrauten Landgerichte, und
2) die unmittelbaren Magistrate. (§. 140, 144.)

Für die Stadt München besteht neben dem Magistrat eine kgl. Polizeidirection.

Die Localpolizeibehörden sind:

1) die übrigen Magistrate (§. 140) und
2) die Verwaltungen der Landgemeinden (§. 143).

Hiebei ist noch der Verwaltung der Polizei in den Universitätsstädten zu erwähnen, welche bezüglich der Studierenden durch eigene Commissionen ausgeübt wird. Diese bestehen aus dem Polizeidirector oder Stadtcommissär als Vorstand, aus 2 Universitäts- und 2 Magistrats-Deputirten. Letztere fallen in München weg und an ihre Stelle treten ein Regierungsassessor und der mit dem Polizeireferate beauftragte Polizeicommissär.

In dringenden Fällen kann der Vorstand allein, oder nur in Gemeinschaft mit dem Rector verfügen, auch kann er den Vollzug der von der Commission beschlossenen allgemeinen Maßregeln sistiren, wenn große Gefahr für Ruhe und Ordnung droht oder die landesfürstlichen Rechte beeinträchtigt sind. Die Deputirten des akademischen Senats können Sistirung der Execution verlangen, wenn aus derselben Nachtheil für die Universität droht, auch sind sie berechtigt, auf Berichterstattung anzutragen.

§. 179.

Distriktspolizeibehörden. Zu dem Wirkungskreise der Distriktspolizeibehörden gehören diejenigen Angelegenheiten, welche die Instruction vom 24. Sept. 1808 den damaligen Polizeidirectionen überträgt. Es sind dieß mit gewissen Ausnahmen dieselben Gegenstände, die nach der Darstellung des §. 177 der Oberleitung der Kreisregierungen, oder der Entscheidung derselben in II. Instanz unterliegen. Für einige von diesen Verwaltungszweigen sind jedoch besondere Unterbehörden, wie die Schul- und Bauämter — wovon weiter unten — gebildet.

Für Medicinalangelegenheiten ist jeder Districtspolizeibehörde ein öffentlicher Arzt — Landgerichts- oder Polizeiarzt — beigegeben.

Unter den Gegenständen, worüber in I. Instanz die Distrikts-polizeibehörden, in II. Instanz die Kreisregierungen entscheiden, sind gewisse Streitigkeiten hervorzuheben, die ihrer Natur nach vor die Gerichte gehören, aber nach besonderen Gesetzen und Verordnungen durch die Polizeibehörden, also auch durch die mit Gerichtsbarkeit nicht versehenen Magistrate, erledigt werden sollen (§. 28). Insbesondere:

1) Culturstreitigkeiten, d. h. Prozesse über die aus den sogen. Culturverordnungen (Gesetze zur Beförderung des Landbaues) entspringenden Rechte und Pflichten.

2) Streitigkeiten über Gemeinderechte, wenn sie mit einem Culturprozeß zusammenhängen.

3) Streitigkeiten über Kriegslasten, deren Vertheilung und daraus entspringende Entschädigungsansprüche.

4) Provisorische Verfügungen bei Streitigkeiten über Kirchen- und Pfarrhofsbauten in dringenden Fällen.

5) Streitigkeiten über den Simultangebrauch der Kirchen (§. 124).

In den angeführten Fällen, die man im engeren Sinn administrativ-contentiöse (Verwaltungsjustiz-) Sachen nennt, haben die Polizeibehörden das abgekürzte Verfahren, wie es für gerichtliche Streitigkeiten vorgeschrieben ist, zu beobachten.

6) Streitigkeiten zwischen der Immobiliarfeuerversicherungsanstalt und den Versicherten — mit einigen im Gesetze vom 28. Mai 1852 den Gerichten vorbehaltenen Ausnahmen.

7) Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten in den in den Dienstbotenordnungen benannten Fällen.

8) Streitigkeiten, die auf Messen und Märkten vorfallen, wenn sie eine einfache und schleunige Entscheidung zulassen.

9) Streitigkeiten zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten, so lange das Miethverhältniß dauert. Besteht jedoch ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien, so sind die Gerichte zuständig.

Ueber Zwangsabtretung s. oben §. 55, 56.

Den Distriktspolizeibehörden liegt auch in der Regel die Untersuchung und Aburtheilung der strafbaren Handlungen, die weder Verbrechen noch Vergehen sind — der sogen. Polizeiübertretungen — ob.

Die städtischen Magistrate können dabei auf Arreststrafe bis zu 3 Tagen, auf Geldstrafe bis zu 50 fl. und gegen Bettler und Landstreicher auf körperliche Züchtigung erkennen. Bei Uebertretungen, die eine höhere Strafe erfordern, haben sie (mit Ausnahme bestimmter einzelner Fälle) die Acten nach geschlossener Untersuchung der Kreisregierung vorzulegen, die dann das Strafurtheil in I. Instanz erläßt. Nur der Magistrat der Stadt München, dann die dortige Polizeidirection, die Universitätspolizeidirectionen in Erlangen und Würzburg, die Landgerichte und die Gerichts- und Polizeibehörden sind an das obige Maximum der Arrest- und Geldstrafe nicht gebunden. Körperliche Züchtigung können nach der gegenwärtigen Gesetzgebung auch diese Behörden nur über Bettler und Landstreicher verhängen.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Grundlagen der Gesetzgebung ordnet an, daß künftig auch über die geringsten Strafsachen Gerichte aburtheilen sollen. Diese Bestimmung ist jedoch bis jetzt nicht zum Vollzug gekommen und nur einzelne sogen. Polizeiübertretungen sind nach und nach durch besondere Gesetze den Gerichten überwiesen worden. Dahin gehören:

1) die Gefälldefraudationen (Zoll-, Stempel-, Aufschlagsdefraudationen),

2) die Preßpolizeiübertretungen,

3) die polizeilich strafbaren Jagdfrevel und die Jagdpolizeiübertretungen,

4) die Forstpolizeiübertretungen,

5) die Uebertretungen des Vereinsgesetzes,

6) die polizeilich strafbaren Uebertretungen der Gesetze wegen Verleitung von Militärpersonen zum Ungehorsam,

7) wegen gewerbsmäßiger Gutszertrümmerung und

8) wegen der Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes.

Eine weitere Function der Polizeibehörden besteht in der Unterstützung der Strafgerichte (Gerichtspolizei). Sie sind namentlich verpflichtet:

1) von den ihnen bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen den Untersuchungsrichter unverzüglich zu benachrichtigen,

2) für die Erhaltung der von dem Verbrechen zurückgelassenen Spuren bis zum richterlichen Augenscheine zu sorgen,

3) in eilenden Fällen, wo wegen Entfernung des Gerichts das Erlöschen dieser Spuren zu besorgen ist, alles, was zu deren Erforschung gehört, zu besorgen,

4) die zur Ergreifung des Thäters dienenden Anstalten zu treffen, und ihn zu ergreifen,

5) jeden wegen Verbrechens oder Vergehens Ergriffenen innerhalb 24 Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern,

6) bei Todschlägen oder schweren Verwundungen, bei einer Schlägerei begangen, ohne daß der Thäter sogleich ermittelt werden kann, alle Theilnehmer an dem Handel und alle einigermassen verdächtige Anwesende provisorisch zu verhaften; ebenso bei Aufläufen, Tumulten und Aufruhr,

7) die in gehöriger Form ausgestellten Verhaftsbefehle der Gerichte und Staatsanwälte zu vollziehen,

8) wenn wegen Entfernung des Gerichts die Ablieferung eines Verhafteten an dasselbe innerhalb 12 Stunden nicht bewirkt werden kann, denselben sogleich, oder doch innerhalb 24 Stunden nach seiner Verhaftung zu vernehmen, und das Protokoll nebst dem Verhafteten und allen bei ihm vorgefundenen Gegenständen an das Gericht abzuliefern.

§. 180.

Königliche Commissäre in den Städten. In den Städten I. Klasse und in 13 Städten II. Klasse (§. 144), befinden sich königliche Commissäre, deren Aufgabe darin besteht:

1) die magistratische Polizeiverwaltung zu controliren. Zeigen sich Mängel, so haben sie die Magistrate zur Abstellung derselben aufzufordern, oder der Regierung Anzeige zu erstatten. Sind jedoch durch polizeiliche Beschlüsse oder Handlungen die landesherrlichen Rechte angetastet, oder haben die Magistrate die Gränzen ihrer Amtsgewalt überschritten, Gesetze oder Verordnungen verletzt, oder ist die öffentliche Ruhe und Sicherheit augenscheinlich gefährdet, so haben die Commissäre das Recht, augenblicklich Verfügungen zu treffen, welchen, bis höhere Entschließung erfolgt, Folge geleistet werden muß.

2) Ausschließlich zur Competenz der Stadtcommissäre gehört:

a) die Fremdenpolizei und das Paßwesen,

b) der Vollzug der Polizeiverordnungen gegen gesetzwidrige Anmaßung landesherrlicher Rechte,

c) die nothwendigen Maßregeln in Bezug auf bedrohte oder bereits gestörte öffentliche Ruhe und Sicherheit.

In Betreff der Preß- und Vereinsangelegenheiten ist ihre frühere ausschließliche Competenz durch die neueste Gesetzgebung wesentlich modifizirt.

Gegen die Verfügungen des Stadtcommissärs findet der Recurs an die Kreisregierung statt.

§. 181.

Wirkungskreis der königl. Polizeidirektion München und Verhältniß derselben zu dem Magistrate. Baukommission. Die besonderen Verhältnisse der Haupt- und Residenzstadt machten eine Ausnahme von den allgemeinen über die Polizeiverwaltung in den Städten geltenden Regeln nothwendig, und daher wurde durch die Verordnung vom 15. Sept. 1818 über den Wirkungskreis der Polizeidirektion und des Magistrates zu München Folgendes bestimmt:

A. Ausschließlicher Wirkungskreis der Polizeidirektion.

1) Die Verehelichungsbewilligung für diejenigen Personen, die nicht zu den Bürgern und Schutzverwandten gehören.

2) Die allgemeine Beschreibung sämmtlicher Einwohner mit bleibendem oder vorübergehenden Aufenthalte.

3) Alle Miethverhältnisse und Differenzen.

4) Aufsicht über die Fremden und Vollziehung des Paßwesens.

5) Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Aufsicht über die erwerbslose Klasse, über Landstreicher, Abenteurer u. dgl., Verhütung und Entdeckung von Verbrechen und Vergehen, Verhaftung der Urheber und Theilnehmer, Ueberlieferung derselben an die Gerichte.

6) Schlägereien, öffentliche Injurien, Verletzungen des Eigenthums durch Entwendung, Betrug oder Beschädigung im Polizeistrafgrade, Aufsicht gegen Winkelpfandhäuser, Einschreitung gegen Wucher, Unterdrückung und Entfernung der Bettler und dienstloser Menschen, Leitung der Correctionsanstalt für arbeitsscheue Bettler und Polizeiübertreter.

7) Polizeiliche Aufsicht über die Stadtärzte, Chirurgen und

Hebammen; überhaupt Aufsicht auf alle Gegenstände der Sanität, Schutzpockenimpfung, Todtenbeschau 2c.

8) Die Aufsicht über die Lebensmittel, Sorge für deren ausreichende Zufuhr, Handhabung der Marktordnung, Aufsicht auf Schlachthäuser und Fleischbänke, Mühlen, Melberläden, Bäcker und Bräuereien, Wirthschaften und Schenken, Vor- und Winkelkäufe, Ueberschreitung der Taxen.

9) Sorge für Verhütung von Unglücksfällen, für schnelle Hilfe; daher Aufsicht auf schädliche Thiere, wüthende Hunde, berauschte und wahnsinnige Menschen, auf verbotenes Schießen, schnelles Fahren und Reiten.

10) Aufsicht auf das Gesinde und Vollzug der Dienstbotenordnung, Entscheidung der Differenzen zwischen Dienstherren und Dienstboten in Angelegenheiten des Dienstes.

11) Verhütung und Bestrafung der Störungen des öffentlichen Gottesdienstes, Aufsicht gegen verfassungs- und gesetzwidrige Anmaßungen unter dem Vorwande der Religion, gegen unerlaubte religiöse Verbindungen, Bruder- und Körperschaften, gegen unzulässige Processionen und Andachten.

12) Vollziehung der Gesetze gegen muthwillige Schulversäumnisse über alle Individuen, mit Ausnahme der schulpflichtigen Kinder; Unterdrückung der Winkelschulen, Entfernung der Winkellehrer; Sorge für öffentliche Sittlichkeit, Bestrafung desfallsiger Contraventionen.

13) Unterhaltung der Reinlichkeit in der Stadt und ihrer Umgebung.

14) Kein Handlungsdiener, Handwerksgeselle oder Lehrling darf aufgenommen werden, ohne Anzeige bei der Polizeidirection. Sie stellt die Wanderbücher aus und visirt sie. Sie führt die Aufsicht über die öffentliche Aufführung der Gesellen, Lehrjungen und ihre Wanderungen.

15) Aufsicht gegen unberechtigte Gewerbs- und Handelsanmaßung, gegen den verbotenen Hausirhandel, gegen den Umlauf falscher Münzen, auf Ordnung auf den Jahrmärkten; Vermittlung und Entscheidung der Differenzen auf diesen.

16) Handhabung der Botenordnung.

17) Aufsicht auf Ordnung und Sicherheit bei öffentlichen Ver-

gnügungen, Aufzügen und Volksfesten. Ertheilung der Erlaubniß zu dergleichen Veranstaltungen, wo sie erforderlich ist.

18) Aufrechthaltung der Verordnungen über verbotene Hazard- und Lotteriespiele.

19) Aufsicht auf öffentliche Gasthöfe, Erholungsorte und öffentliche Plätze, Beobachtung der Feierabend- und Feierstunden; Entscheidung der Differenzen zwischen Gastgebern und Gästen, Vermiethern von Wagen und Pferden und zwischen den Miethern derselben bezüglich auf Bewirthung, Uebervortheilung u. s. w.

20) Handhabung der Preßpolizei.

21) Redaktion des Polizeianzeigers.

B. Ausschließlich oder benehmlich mit der k. Polizeidirektion gehört in den Wirkungskreis des Magistrats:

1) Herstellung und Berichtigung des Stadtplanes, Anlegung und Unterhaltung des Gemeindebuches und des Lagerbuches, Richtigstellung des Burgfriedens, Eintheilung der Stadt, Nummerirung der Gebäude.

2) Aufnahme der Bürger- und Schutzverwandten, deren Heirathslicenzen.

3) Die Armenpflege durch den Armenpflegschaftsrath; Verwaltung der zur örtlichen Pflege gehörigen Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen.

4) Vorschlag jener Hebammen und Hebammenschülerinnen, die aus der Gemeindekasse Unterhalt erhalten.

5) Visitation der Apotheken und Materialhandlungen.

6) Herstellung von Begräbnißanstalten und Leichenhäusern.

7) Aufstellung der Wasenmeister.

8) Bestrafung der Gewerbsleute, Fabrikanten und Verkäufer hinsichtlich der Viktualienpolizei, Entwerfung und Veröffentlichung der Taxen der Lebensmittel, Aufstellung der Beschauleute, Messer und Sachverständigen zur Viktualienpolizei und Disciplin über diese Leute.

9) Bereithaltung von Vorräthen in theuren Zeiten.

10) Veranstaltung gegen Wasserschäden, und Anschaffung der Feuerlöschanstalten, Feuerbeschau und Bestrafung der diesfallsigen Uebertretungen hinsichtlich der Bürger und Schutzverwandten; Bestellung der Thurm- und Feuerwächter, Disciplin hierüber; Untersuchung

rückſichtlich der Entſtehungsurſachen eines Brandes, Brandverſicherungs-weſen.

11) Verwaltung der ſtädtiſchen Fonds.

12) Localſchulcommiſſionen und Schulbeſuch ſchulpflichtiger Kinder.

13) Reinigung der öffentlichen Plätze, Herſtellung der Reinigungsgeräthſchaften, Herſtellung und Unterhaltung des Straßenpflaſters, der Wege und Stege, der Brunnen und Waſſerleitungen; Straßenbeleuchtung und das hierauf bezügliche Perſonal.

14) Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten, Veräußerung, Ceſſion, Verpachtung und Vererbung, Einziehung, Erneuerung und Transferirung derſelben, und Entſcheidung diesfallſiger Streitigkeiten; Führung der Gewerbsmatrikel, Aufſicht über die Handwerkszünfte, Vollzug der Zunftordnungen, Abſtellung der Handwerksmißbräuche, Beilegung der Beſchwerden der Kunden und Käufer gegen Handwerker und Kaufleute, Leihanſtalt, Unterſuchung des Maaßes und Gewichtes in Häuſern und Läden der Verkaufenden und auf öffentlichen Märkten.

15) Conſcriptionsweſen, bei Einquartierung und Durchmärſchen die Vertheilung der Gemeindelaſten, Landwehr.

Für das Bauweſen iſt eine beſondere Baucommiſſion angeordnet, und dieſe beſteht aus dem Vorſtand der Polizeidirection, welcher den Vorſitz hat, aus einem Bürgermeiſter, aus einem oder zwei vom Miniſterium des Innern zu ernennenden Architecten, dem techniſchen Bauraths des Magiſtrats, einem rechtskundigen und zwei bürgerlichen Magiſtratsräthen, einem Zeichner und einem Vermeſſer.

§. 182.

Verwaltung der Polizei in den einem Landgericht untergebenen Städten und Märkten, dann in den Landgemeinden In denjenigen Städten II. Klaſſe, die der Kreisregierung nicht unmittelbar untergeben ſind, und in den Städten III. Klaſſe, ſo wie in den Märkten iſt der Magiſtrat auf die Ausübung der Ortspolizei nach den für die gutsherrlichen Gerichte in dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (Verf.-Beilage VI) gegebenen Vorſchriften beſchränkt. Hierüber wurde das Nöthige bereits in §. 140 angegeben. Ebenſo wird hinſichtlich der polizeilichen Befugniſſe der Landgemeindeverwaltungen auf §. 143 verwieſen.

§. 183.

Geschäftsführung der Magistrate. Ueber die Geschäftsführung der Magistrate enthält die Verordnung vom 21. Sept. 1818 folgende Bestimmungen:

I. Geschäftsabtheilungen.

A. In den Städten erster Klasse werden 1) bei dem Magistrate zwei Senate, ein Verwaltungs- und ein Polizeisenat, gebildet. Ersterer befaßt sich mit den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, letzterer mit der Polizeiverwaltung. Jeder Senat erhält die erforderliche Anzahl von rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthen und einen Bürgermeister als Vorstand.

2) Bezüglich der Baupolizei bestehen Localbaucommissionen als besondere Geschäftsabtheilungen der Magistrate, gebildet aus einem Bürgermeister als Vorstand, einem rechtskundigen Rathe, zwei bürgerlichen Räthen, dem technischen Baurathe und aus einem oder zwei aus der Gemeinde berufenen Bauverständigen.

3) Für die Geschäfte der Militärconscription, dann bei dem Marsche oder der Kantonirung inländischer oder fremder Truppen wird unter der Leitung des Bürgermeisters ein besonderer Ausschuß gebildet, welcher aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen und aus der ordentlichen Anzahl von bürgerlichen Magistratsräthen bestehen soll. Bei Einquartierungs- und dergleichen dringenden Geschäfte können auch andere Einwohner der Stadt durch den Magistrat berufen werden.

Nach dem Gesetz vom 25. Juli 1850 die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr., besteht noch außerdem eine Einquartierungscommission, in Städten aus 5—12 von den Gemeindebevollmächtigten zu wählenden, im Gemeindebezirke wohnenden Mitgliedern zusammengesetzt.

B. In den Städten zweiter und dritter Klasse und in den Märkten. 1) In den Städten II. Klasse, welche einem kgl. Commissär untergeordnet sind, tritt die obige Geschäftsabtheilung, soweit die Besetzung des Magistrates es gestattet, gleichfalls ein.

2) In den übrigen Städten, sowie in den Märkten werden die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten und die der niedern örtlichen Polizei von dem Magistrate ohne besondere Geschäftsabtheilungen behandelt, dagegen werden

3) für die exekutive Polizei und für außerordentliche Geschäfte besondere Commissäre aus den Magistratsgliedern abwechselnd bestellt.

II. Geschäftsrepartition.

1) Die Vertheilung der Geschäfte überhaupt, die Benennung der Mitglieder für die ständigen Senate, Geschäftsabtheilungen und Commissionen, so wie für nichtständige Ausschüsse bleibt dem Ermessen der Bürgermeister überlassen. Diese haben neben der Leitung des Geschäftsgangs einen verhältnißmäßigen Antheil an den Geschäften selbst zu nehmen.

2) Die rechtskundigen Bürgermeister und Räthe haben in den größern Städten vorzüglich schriftliche Vorträge, Berichte, Schreiben, Signaturen und Protokolle zu verfassen, doch können diese Arbeiten auch bürgerlichen Magistratsräthen übertragen werden. In den kleineren Städten und Märkten sind nach Umständen die Stadt- und Marktschreiber hiezu zu verwenden.

3) Streitige Rechtssachen der Gemeinde oder der Stiftungen sind von einem rechtskundigen Rathe zu bearbeiten, wenn aber diesem die Qualification hiezu mangelt, einem Rechtsanwalte zu übertragen.

4) Der technische Baurath bearbeitet die Gegenstände der Neubauten und Reparaturen von Gemeinde- und Stiftungsgebäuden, Brücken, Stegen, Ufern, Straßen, Wegen und Wasserleitungen und führt die Aufsicht über die deßfallsigen Werkstätten und Magazine. Wo ein technischer Baurath nicht ist, soll der ökonomische Theil des Bauwesens durch einen Magistratsrath, der technische Theil durch einen Werkmeister besorgt werden.

5) Die Stadtkämmerer oder Kassiere führen die betreffenden Kassen; wo solche nicht bestehen wird das Geschäft einem Magistratsgliede unter der Controle eines bürgerlichen Magistratsraths übertragen.

Für einzelne bedeutende oder mehrere minder bedeutende Stiftungen wird ein bürgerlicher Magistratsrath als Pfleger aufgestellt, welcher das untergeordnete Detail der Administration, Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, und die nächste Aufsicht über die örtlichen Wohlthätigkeitsinstitute in ökonomischer und polizeilicher Beziehung auszuüben hat.

III. Geschäftsbehandlung.

1) Alle Zuschriften und Ausfertigungen an die Magistrate sollen

ohne Bezeichnung eines Senats die Aufschrift enthalten: „An den Magistrat der königl. Stadt oder des Marktes N.“

2) Für den Dienst des Magistrats wird nur ein einziges Einlaufs- oder Geschäftsprotokoll geführt. Alle Einläufe werden von dem ersten oder einzigem Bürgermeister eröffnet, mit dem Namen des Referenten bezeichnet, und entweder unmittelbar, oder durch die Hand des zweiten Bürgermeisters zum Geschäftsprotokolle abgegeben.

3) Ein Sekretär, oder der Stadt- oder Marktschreiber führt das Einlaufsprotokoll nach dem im Regierungsblatte von 1808 S. 1683 unter A vorgeschriebenen Formulare, und haftet für die schleunige und genaue Eintragung aller ihm zukommenden Akten, Baarschaften u. s. w.

4) Das im Geschäftsprotokolle vorgemerkte Produkt wird mit den Voracten versehen, und dem Referenten zugestellt. Die Registratur führt ein Sekretär, oder der Stadt- oder Marktschreiber; die Einrichtung derselben bleibt der Anordnung des Bürgermeisters überlassen.

5) In den größern Städten hält der Magistrat wöchentlich zwei Plenarsitzungen; in den kleineren Städten und Märkten kann man sich auf eine Sitzung wöchentlich beschränken. Der erste oder einzige Bürgermeister, bei seiner Verhinderung das ihm zunächstfolgende Magistratsglied, führt die Direktion, und ein Sekretär, der Stadt- oder Marktschreiber das Sitzungsprotokoll nach dem unter Lit. B Reggsbl. 1808 S. 1683 vorgeschriebenen Formulare.

6) Außer der Plenarsitzung werden von den besondern Geschäftsabtheilungen oder Ausschüssen bureaumäßig behandelt und erledigt,

a) einfache, einer Berathung nicht bedürfende Gegenstände,

b) jene Gegenstände der Lokalpolizei, welche einer mündlichen Behandlung und Bescheidung unterliegen und eine schleunige Erledigung erfordern.

7) Die Senate und Abtheilungen können bei Gegenständen gemischter Natur mündliche Rücksprache pflegen und so wichtige Gegenstände für die Plenarsitzung vollständig bereifen.

8) Schriftliche Vorträge werden nur in wichtigen Gegenständen erfordert; der mündliche Vortrag muß aber mit dem Entwurfe der Ausfertigung begleitet sein.

9) Die Berathung und Abstimmung erfolgt in kollegialer Form,

wobei die Stimmen der rechtskundigen Räthe entscheidend sind. Die bürgerlichen Magistratsräthe führen in administrativen und ökonomischen Gegenständen eine entscheidende Stimme, dagegen nur eine berathende Stimme in administrativ-contentiösen Gegenständen (§. 179) und bei Vorträgen über Rechtsstreite der Gemeinden oder Stiftungen. Die technischen Bauräthe haben nur bei Bausachen eine entscheidende Stimme. Der erste oder einzige Bürgermeister gibt seine Stimme, wenn er nicht Referent ist, zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

10) Wo der Stadt- oder Marktschreiber die Ausfertigungen entwirft, hat derselbe den mündlichen oder schriftlichen Vortrag in den Sitzungen, jedoch nur mit berathender Stimme.

11) Zu einem gültigen Beschlusse wird die Anwesenheit von 2 Drittheilen der Magistratsräthe erfordert. Die nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse werden von dem Referenten und den Bürgermeistern, und wenn diese selbst referiren, von dem ersten Rathe, sowie von dem Protokollführer unterzeichnet, und in das Sitzungsprotokoll mittelst summarischen Auszugs des wesentlichen Inhalts aufgenommen.

12) Magistratische Ausfertigungen an coordinirte Behörden sind in der Form eines Ansinnens, an Subordinirte in Auftragsform zu erlassen. Die einem Landgerichte untergeordneten Magistrate unterzeichnen sich in Berichten an diese: „gehorsamster Magistrat.“ In Berichten an die Regierung: „unterthänigst gehorsamster Magistrat,“ und in Vorstellungen an den König: „allerunterthänigst treugehorsamster Magistrat.“

Die Expedition besorgt ein Secretär, der Stadt- oder Marktschreiber. Dieselben haben auch das Taxwesen zu besorgen und die erhobenen Taxen am Schluß einer jeden Woche in die Gemeindecassa abzuliefern.

IV. Kassa- und Rechnungswesen.

1) Bei allen Magistraten werden für das Gemeinde- und Stiftungsvermögen Current- und Reservekassen geführt. Die Currentkassen nehmen die Renten des Vermögens, die Sustentationsbeiträge und die übrigen Deckungsmittel der Exigenz auf, bestreiten hieraus die Gesammtausgaben auf Personal- und Realexigenz, und werden von den damit beauftragten Magistratsgliedern, Kämmerern oder Kassieren geführt. Die Reservekassen, in welche bedeutende Rech-

nungsaktivreste, zurückbezahlte Kapitalien, Erlöse für veräußerte Vermögenstheile, Legate, Schenkungen, Erbtheile, fließen, bewahren diese bis zu ihrer fruchtbringenden Anlegung. Aktivobligationen müssen dort hinterlegt, und sie sollen in dem Geschäftslokal des Magistrats in einem feuerfesten Gewölbe aufbewahrt werden. Die Sperre haben 2 Magistratsglieder.

2) Die zur Führung der Currentkassen verwendeten Magistratsräthe erhalten von dem Magistrate besondere Register der von ihnen zu erhebenden Renten oder sonstigen Einnahmen, und die Etats der zu bestreitenden Ausgaben; sie haben ein Kassatagbuch, die Einnahmen und Ausgaben des Tags enthaltend, und ein Manual zu führen, welches mit den Positionen der Rechnung versehen sein und wenigstens am Schluß eines jeden Monats aus dem Kassatagbuch ergänzt werden muß.

3) Am Schlusse des Jahrs haben die Kassenführer ihre Abrechnungen dem Magistrate zu übergeben und hierauf wird die vollständige Jahresrechnung angefertigt.

4) Alle Rechnungen werden im Namen und unter Verantwortlichkeit des gesammten Magistrats gestellt, und daher von den Bürgermeistern und von sämmtlichen Magistratsräthen unterzeichnet.

Die unmittelbaren Magistrate senden ihre Rechnungen unmittelbar an die Regierung; die einem Landgerichte untergebenen haben sie diesem zur Einbeförderung zu überreichen. Am 1. Februar jeden Jahrs müssen die Rechnungen des verflossenen Etatsjahrs bei der Regierung überreicht sein. Nach Abfluß dieses Termins findet Exekution gegen die Säumigen statt.

Die Revisionsprotokolle werden gegen den Magistrat gestellt und von diesem unter Haftung und Unterschrift sämmtlicher Magistratsglieder beantwortet. Die Rechnungsabsolutorien werden an den Magistrat ausgefertigt und in den betreffenden Reservekassen aufbewahrt.

V. Periodische Rechenschaft über die Polizei-Verwaltung.

Die Magistrate in unmittelbaren Städten haben hinsichtlich der Rechenschaft über die Lokalpolizei diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche den Polizeidirektionen durch die §§. 109 und 110 der Instruktion vom 24. Sept. 1808 vorgeschrieben sind, jedoch werden statt der Monats- Quartalberichte erstattet.

VI. Dienstordnung.

1) Das gesammte Magistratspersonal ist zur Befolgung der Gesetze und Verordnungen hinsichtlich des amtlichen Stillschweigens, der heimlichen oder offenen Anwaltschaft, der unbefugten Mittheilungen an Parteien, der Privatcorrespondenz in Amtssachen, der Annahme von Geschenken und der unberechtigten Benützung amtlicher Notizen und Materialien verpflichtet und die Bürgermeister sind für die strengste Aufsicht verantwortlich gemacht.

2) Den Bürgermeistern steht gegen das Kanzleipersonal und die Dienerschaft hinsichtlich der Dienstesordnung jede Befugniß zu, welche den Vorständen anderer öffentlichen Behörden eingeräumt ist.

§. 184.

Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden. Die Verordnung vom 24. Sept. 1818 bestimmt Folgendes:

I. Geschäftsvertheilung.

1) Die Dienstesobliegenheiten des Vorstehers einer Landgemeinde bestehen überhaupt in der Leitung der Gemeindeverwaltung und der Gemeindeversammlungen, dann in der Verkündung und Handhabung der königl. Befehle und Verordnungen, besonders aber

a) in der Führung und Bewahrung des Gemeindebuchs, des Inventariums, der Concurrenzrolle, und des Lagerbuches;

b) in der Aufbewahrung von Duplikaten der Tauf-, Trau- und Sterberegister;

c) in der Ausübung der Dorfs- und Feldpolizei;

d) in der am Schlusse eines jeden Quartals bei dem Landgerichte abzulegenden Rechenschaft über die persönlichen Dienste und über die Geschäftsführung des Gemeindeausschusses.

2) Der Geschäftskreis des Gemeindeausschusses umfaßt die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, wie sie oben (§. 143, Nro. 2 und 3) bemerkt wurden, und das Vermittlungsamt bei Streitigkeiten der Gemeindeglieder unter sich.

3) Die Gemeinde- und Stiftungspfleger besorgen vorzüglich die Angelegenheiten des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, wobei die Gemeindebevollmächtigten erforderlichen Falls gehörig mitzuwirken haben.

4) Dieser Geschäftsausscheidung ungeachtet kann jedoch der Ge-

meindevorsteher in seinen besondern Dienstesobliegenheiten den Beirath und die Mitwirkung des Gemeindeausschusses erholen und verlangen, sowie dagegen dem Letzteren die Einsicht und der Gebrauch aller dem Vorsteher anvertrauten Dokumente zusteht, und zugleich gestattet ist, den Vorsteher auf wahrgenommene Gebrechen in der Dorfs- und Feldpolizei aufmerksam zu machen, und deren Abstellung zu bewirken.

II. Geschäftsbehandlung.

1) Die Dorfs- und Feldpolizei wird von dem Gemeindevorsteher unter Assistenz der Dorfs-, Nacht- und Flurwache, und in besondern Fällen unter Assistenz einiger oder sämmtlicher Gemeindeglieder mehr durch persönliches Einschreiten und mündliches Verfahren, als durch Schreibereien vollzogen.

2) Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, welche oben bezeichnet worden sind, müssen in der Versammlung des Gemeindeausschusses unter der Leitung des Vorstehers ordnungsmäßig verhandelt werden.

3) Wenn Gegenstände der Orts- oder Gemeindestiftungen, der Schule und der Armenpflege in der Versammlung des Ausschusses zur Sprache zu bringen sind, soll der Ortspfarrer hierzu besonders eingeladen werden, welcher dann den ersten Platz, jedoch der Befugnisse des Gemeindevorstehers unbeschadet, in der Versammlung einnimmt.

4) In Gegenständen der Dorfs- und Feldpolizei werden die schriftlichen oder mündlichen Aufträge der vorgesetzten Behörde an die Person des Gemeindevorstehers gerichtet. Zuschriften in den eigentlichen Angelegenheiten der Gemeinde sind an die Gemeindeverwaltung zu richten, und dem Vorsteher einzuliefern, welcher jedoch die das Gemeinde- oder Stiftungsvermögen betreffenden Produkte an die Pfleger abgibt. Die zu den Gemeinde- oder Stiftungskassen gehörigen Gelder sollen an die treffenden Pfleger gesendet, und, wenn sie an den Gemeindevorsteher zuerst gelangen, jenen unfehlbar zugestellt werden.

5) Wenigstens alle 14 Tage einmal soll sich der Ausschuß in dem Gemeindehause, in der Wohnung des Vorstehers, oder an einem andern schicklichen Orte versammeln, um die Gemeindeangelegenheiten zu berathen, die erhaltenen Zuschriften zu erledigen, die erforderlichen Schlüsse zu fassen, und das Vermittlungsamt auszuüben. Ein jedes Mitglied des Ausschusses führt in der Versammlung den mündlichen

Vortrag in denjenigen Gegenständen, welche seiner Obsorge vorzugsweise anvertraut sind.

6) Wenigstens zwei Drittheile des Ausschusses, und wenn es sich um Erwerbung, Vertheilung u. s. w. von Gemeinderealitäten und Rechten, um Regulirung neuer Gemeindedienste oder Umlagen, um Aufnahme eines Kapitals, oder um Aufnahme neuer Ansiedler handelt, wenigstens zwei Drittheile der Gemeindeglieder müssen versammelt sein, um einen giltigen Beschluß des Ausschusses oder der Gemeinde fassen zu können.

7) Alle Geschäfte werden in der Versammlung des Ausschusses sowohl als der Gemeinde selbst in der Regel mündlich abgethan. Ueber die Verhandlungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, in welches dessen Beschlüsse, besonders über wichtige Gegenstände, und die von diesen Beschlüssen abweichenden Stimmen einzelner Glieder des Ausschusses aufgenommen werden können. Die Beschlüsse der Gemeinde werden in das hiefür eigens zu haltende Buch in Kürze eingetragen, und durch die Unterschrift des Vorstehers, dann zweier Bevollmächtigter bekräftigt. Für die Schreibereien bei den Versammlungen des Ausschusses und der Gemeinde wird der Schullehrer als Gemeindeschreiber verwendet.

8) Entsteht in der Versammlung Gleichheit der Stimmen, so entscheidet jene des Vorstehers.

9) Wenn in Folge des gefaßten Beschlusses eine schriftliche Ausfertigung erforderlich ist, so wird dieselbe von dem Gemeindeschreiber entworfen, und ins Reine geschrieben. Die Ausfertigung enthält die Unterschrift: „Verwaltung der Landgemeinde N. N." In Berichten oder Vorstellungen der Gemeindeverwaltung werden ihrer Unterschrift die Worte: „gehorsame, unterthänig gehorsamste, oder allerunterthänigst treugehorsamste" vorangesetzt, je nachdem das Produkt an ein Landgericht, an die Kreisregierung, oder an den König gerichtet ist. Die nämliche Ausfertigung wird von dem Gemeindevorsteher, — in Gegenständen der Stiftungen, der Schule und der Armenpflege zugleich von dem Pfarrer, und in wichtigen Angelegenheiten von allen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet.

10) Ueber die erkannten Polizeistrafen wird ein besonderes Strafbuch geführt, welches den verübten Polizeifrevel, und die auferlegte Strafe summarisch nachweisen soll.

11) Den Verwaltungen der Landgemeinden ist gestattet, ein Siegel zu führen, welches jedoch nur die Inschrift: „Verwaltung der Landgemeinde N. N." enthalten soll. Dieses Siegel wird von dem Gemeindevorsteher aufbewahrt.

12) Alle Amtspapiere werden in einer besondern Kiste mit einem fortlaufenden Verzeichnisse in dem Gemeindehause oder bei dem Gemeindevorsteher unter gehöriger Vorsicht hinterlegt, jene ausgenommen, welche dem Gemeinde- und Stiftungspfleger zur Rechnungsanfertigung erforderlich sind.

13) Geschäfte, deren regelmäßige Behandlung entweder besondere Kenntnisse voraussetzt, oder welche den Gesetzen gemäß von den ordentlichen Gerichten beglaubiget und bestätiget werden müssen, können zwar in dem Gemeindeausschusse eingeleitet und besprochen, und es können auch Beschlüsse hierüber gefaßt werden, sodann aber sind zwei Mitglieder des Ausschusses, vorzüglich die Gemeinde- und Stiftungspfleger, und die bei dem Geschäfte betheiligten Privaten an den Sitz des betreffenden Gerichts abzuordnen, um die geeignete Verhandlung zu bewirken.

14) Das Gemeinde- und Stiftungsvermögen der Landgemeinden wird in streitigen Rechtssachen durch öffentliche Anwälte vor Gericht vertreten. Es ist daher für jeden Bezirk ein Rechtsanwalt für die Gemeinden und Stiftungen aufzustellen, welcher alle vorkommenden streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, und zwar ohne Unterschied, es mögen die betheiligten Gemeinden und Stiftungen in demselben oder in einem anderen Gerichtsbezirke gelegen sein, ordnungsmäßig besorgt, und dafür die gewöhnlichen Deserviten bezieht. Es steht den Gemeinden frei, statt dieses Rechtsanwalts sich aus besonderem Vertrauen eines andern zu bedienen, jedoch müssen sie hiefür gegründete Ursachen angeben.

15) Die Gemeindeverwaltung, die zu einem Rechtsstreit veranlaßt wird, hat die Sache bei dem vorgesetzten Landgerichte als Curatelbehörde mündlich anzubringen, und diese Behörde ist verbunden, vorerst näher zu würdigen, ob der Consens zum Streit ertheilet werden könne oder nicht? Im ersten Falle hat sie den Consens auszufertigen, die Behelfe zum Streit zu sammeln und zu ordnen, und sämmtliche Produkte unter schriftlicher Darstellung der Sachverhältnisse dem treffenden Rechtsanwalte zuzustellen. Im zweiten Falle kann die

Gemeinde den vom Landgerichte verweigerten Consens bei der Regierung nachsuchen.

Die Landgerichte sollen im Interesse der ihnen untergebenen Stiftungen auf Gantausschreibungen, die in öffentlichen Blättern enthalten sind, achten.

16) Wenn Aktivausstände an Renten des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens durch richterliche Hilfe beizutreiben sind, so ist zu unterscheiden, ob der Restant bei dem Gerichte der betheiligten Gemeinde oder Stiftung, oder bei einem anderen Gerichte belangt werden müsse? Im ersten Falle soll der Gemeinde- oder Stiftungspfleger die Ausstände bei dem Gerichte mündlich zu Protokoll einklagen, im zweiten Falle aber, und besonders, wenn die ordentliche Gerichtsbehörde des Restanten bedeutend entfernt ist, soll das Gehörige durch die Kuratelbehörde und durch den aufgestellten Anwalt besorgt werden.

III. Kassa- und Rechnungswesen.

1) Zu den besondern Dienstesobliegenheiten des Stiftungspflegers gehören:

a) Die Perzeption der Geld- und Naturalrenten aus dem Stiftungsvermögen überhaupt, der Sustentationsbeiträge, der zurückbezahlten Aktivkapitalien, der Erlöse für veräußerte Realitäten und Gewerbe und der aus neuen Fundationen, Legaten, Schenkungen oder Erbschaften anfallenden Vermögenstheile.

b) die Bestreitung aller Ausgaben auf Personal- und Realerigenz der Stiftungszwecke, auf Staats- und Kommunalauflagen, und auf den Dienst der Verwaltung;

c) die Aufsicht auf Geräthschaften, Gebäude und Grundstücke der Stiftungen;

d) die Rechnungsablage über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Jahres.

2) Die Landgerichte sind verpflichtet, den Stiftungspflegern in der Perzeption der Renten aus entfernten Orten oder vom Auslande allen erforderlichen Beistand theils durch mündliche Anleitung, theils durch Korrespondenz mit den Gerichtsbehörden der entfernten Schuldner zu leisten.

3) Die Stiftungskassa wird zwar von dem Pfleger geführt, sie soll jedoch zwischen diesem und einem Gemeindebevollmächtigten unter gemeinschaftliche Sperre gesetzt, und nach Umständen entweder bei dem

Pfleger selbst, in dem Gemeindehause, oder in der Kirche aufbewahrt werden.

4) Der Stiftungspfleger muß neben dem Register der Rentenpflichtigen ein besonderes Kassatagbuch unter Beihilfe des Gemeindeschreibers führen, dasselbe in jeder Versammlung des Ausschusses vorlegen, und nicht nur alle zur Ergänzung oder Erweiterung des Fundirungsvermögens gehörigen Baarschaften, sondern auch jeden die Summe von 50 fl. übersteigenden Handrest in die Stiftungskassa abliefern. Sind bedeutende Ausgaben auf Bauten, Einkäufe, neuerliche Kapitalanlagen u. dgl. zu bestreiten, so wird die erforderliche Summe aus der Stiftungskassa erhoben, und dem Pfleger zur geeigneten Verwendung zugestellt, worüber die Nachweise in der nächsten Versammlung des Ausschusses vorgelegt werden müssen. Aktivobligationen und andere das Vermögen der Stiftungen betreffende Dokumente sind in der Stiftungskasse sorgfältig zu verwahren, und in einem fortlaufenden Verzeichnisse mit Ab- und Zugängen summarisch nachzuweisen.

5) Als besondere Obliegenheiten des Gemeindepflegers werden bemerkt:

a) Die Einnahme aller aus dem Gemeindevermögen fließenden Geld- und Naturalrenten, der indirekten Lokalauflagen, und der ordentlichen sowohl, als der außerordentlichen Gemeindeumlagen;

b) die Leistung aller Ausgaben auf Befriedigung der Gemeindebedürfnisse und Erfüllung der Verbindlichkeiten;

c) die jährliche Rechnungsablegung.

Was vom Stiftungsvermögen unter 2—4 gesagt worden ist, findet auch auf die Verwaltung des Gemeindevermögens analoge Anwendung.

6) Am Schlusse des Etatsjahres stellt der Gemeinde- und der Stiftungspfleger unter Assistenz des Gemeindeschreibers die Rechnungen, die dem Ausschusse und der ganzen Gemeinde vorgelegt, und hierauf, mit der Unterschrift der Ausschußmitglieder versehen, an das vorgesetzte Landgericht zur Revision abgegeben werden.

7) Am 1. Januar jeden Jahres müssen die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen bei der vorgesetzten Behörde eingereicht sein, nach Verlauf dieses Termines soll die Exekution gegen die säumigen Pfleger verfügt werden. Den Landgerichten ist ein Zeitraum von 2 Monaten zur Revision der Rechnungen zugestanden; die Anstände gegen die Rech-

nung werden in ein Protokoll aufgenommen, und im Monate März eines jeden Jahrs sind der Gemeinde- und Stiftungspfleger, dann ein Gemeindebevollmächtigter an den Sitz des Gerichtes zu berufen, wo die Revisionsprotokolle abgelesen, und die Pfleger über die erhobenen Anstände sogleich zur Verantwortung gezogen werden sollen.

8) Sind die Erläuterungen der Pfleger genügend, so wird dieß zur Seite des Protokolls sogleich bemerkt, im entgegengesetzten Falle aber übernimmt der Gemeindebevollmächtigte das Protokoll mit der Verbindlichkeit, dasselbe dem Ausschusse bei der nächsten Versammlung theils zur Kenntniß, theils zu dem Ende vorzulegen, damit von dem Gemeindevorsteher für den Vollzug der im Protokoll enthaltenen Aufträge pflichtmäßig gesorgt, und ein allenfallsiger Ersatz in die Kasse sogleich erholt werde. Ueber Gebrechen in der Form der Rechnungen und ihrer Belege sind die Pfleger mündlich zu belehren.

9) Sobald die Revisionsanstände völlig gehoben und die Rechnungen richtig gestellt sind, wird dem Gemeindeausschusse, dessen sämmtliche Glieder für den materiellen Theil der Rechnungen haften, das Absolutorium durch das Landgericht ertheilt, und den Pflegern ein Duplikat hievon zu ihrer besonderen Legitimation zugefertigt.

§. 185.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindesachen. Eine Verordnung vom 5. September 1848 hat für die Verhandlungen der Magistrate, der Gemeindebevollmächtigten, der Stadtschulkommissionen, der Kirchenverwaltungen, dann der Armenpflegschaftsräthe Oeffentlichkeit bewilligt. Dieselbe soll sich jedoch auf den Vortrag und die Berathung beschränken. Zum Behufe der Abstimmung dagegen soll sich das betreffende Gremium nach Erschöpfung der Berathungsgegenstände in ein Nebenzimmer zurückziehen, dort seine Beschlüsse fassen und nach der Rückkehr in das öffentliche Sitzungszimmer dieselben durch den Vorsitzenden eröffnen lassen.

Von der öffentlichen Verhandlung sind gänzlich ausgenommen:

a) alle konfessionellen Fragen und solche Gegenstände, wodurch der kirchliche Friede in den Gemeinden gestört werden könnte;

b) die für die öffentliche Sicherheit, für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu treffenden Anordnungen;

c) diejenigen Gegenstände, insbesondere Polizeistrafsachen, bei

welchen die Oeffentlichkeit der Berathung nach dem Ermessen der Behörde Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls erzeugen würde;

d) solche Polizeistrafsachen, welche nach ihrer Beschaffenheit sogleich Erledigung nach geschlossener Untersuchung unabweisbar fordern;

e) die Vorträge über die zu führenden Rechtsstreite der Gemeinden und Stiftungen, Vorlage von Prozeßplänen;

f) die Vorträge über die von Privaten erbetenen Darleihen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, Unterstützungsgesuche, so wie alle Gegenstände, wodurch der Kredit des Einzelnen blosgestellt werden würde;

g) die Gegenstände des Vermittlungsamtes;

h) Disciplinarsachen der Gemeindebediensteten.

Auch in andern Fällen, insbesondere bei Personalgegenständen, bleibt es den Vorsitzenden der einschlägigen Gremien, sowie den Mitgliedern derselben vorbehalten, auf Verwandlung der Sitzung in eine geheime anzutragen, wenn besondere Gründe dafür angegeben werden können. Diese Anträge werden zur Abstimmung gebracht und in Vollzug gesetzt, wenn die Mehrheit des Kollegiums sich dafür ausgesprochen hat.

Die öffentlichen Sitzungen sind in den Rath- oder Gemeindehäusern, mit Ausschluß von Gasthäusern, abzuhalten und die Tage, an welchen sie stattfinden, sollen, so weit thunlich, ein für allemal festgesetzt und bekannt gemacht werden. Der Zutritt ist, Kinder ausgenommen, für Jedermann frei; die Zahl der zuzulassenden Personen richtet sich nach dem Umfange der vorhandenen Räumlichkeit.

Zeichen des Beifalls, wie der Mißbilligung sind untersagt, bei Störungen kann der Vorsitzende die Räumung des Lokales veranlassen oder die Sitzung schließen.

§. 186.

Verfahren der Polizeibehörden im Allgemeinen. In administrativ-contentiösen Streitigkeiten richtet sich, wie schon oben (§. 178) bemerkt wurde, das Verfahren der Polizeibehörden nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften, die für einfachere gerichtliche Streitigkeiten gegeben sind und es ist in dieser Hinsicht auf die Lehre vom Civilprozeß zu verweisen. Die Berufung geht in II. Instanz an die Kreisregierung, in III. Instanz an den Staatsrath. Um sich an

letzteren wenden zu können, muß der Streitgegenstand einen Werth von 400 fl. haben. Die Berufungsfrist ist auf 30 Tage festgesetzt.

Für das Verfahren, das die Polizeibehörden in den übrigen, ihrer Untersuchung und Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten zu beobachten haben, fehlt es an ausreichenden gesetzlichen Vorschriften. Die vorkommenden Fälle theilen sich in drei Hauptklassen:

a) Eine strafbare Handlung wird von Amtswegen untersucht und abgeurtheilt. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß hier diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die für das gerichtliche Strafverfahren gegeben sind (Criminalprozeß) auch der Polizeibehörde als Anhaltspunkt dienen. Da jedoch die Strafgesetzgebung vom Jahr 1848 Mündlichkeit und Oeffentlichkeit eingeführt hat, die in Polizeistrafsachen noch nicht besteht, so ist man genöthigt, sich hier hauptsächlich an die ältere Strafgesetzgebung von 1813 zu halten.

b) Ein über Verwaltungssachen zwischen zwei Parteien entstandener Streit, z. B. eine Differenz zwischen Gewerbtreibenden über die beiderseitigen Gewerbsbefugnisse, ist zu schlichten. In diesem Fall muß sich das Verfahren mehr an die Regeln des Civilprozesses, der es ebenso mit Streitigkeiten zwischen entgegenstehenden Parteien zu thun hat, anschließen.

In beiden Fällen (a und b) unterscheidet sich das polizeiliche Verfahren von dem verwandten gerichtlichen hauptsächlich durch größere Einfachheit und Schnelligkeit. Es werden daher schriftliche Eingaben nicht zugelassen, die Fristen abgekürzt, viele Formalitäten ganz umgangen, die Beweismittel weniger genau genommen. In Folge dessen kann den Betheiligten auch leichter Unrecht geschehen; weil aber Polizeisachen in großer Menge vorkommen, gewöhnlich von untergeordneter Wichtigkeit sind und geringere Schwierigkeiten darbieten, so nimmt man an, daß der Vortheil einer schnelleren und wohlfeileren Erledigung größer sei, als der Vortheil der Gründlichkeit.

c) In anderen Fällen hat die Behörde zu verfügen und zu entscheiden, ohne daß gegen eine strafbare Handlung einzuschreiten oder zwischen zwei streitenden Parteien Recht zu sprechen wäre. So z. B., wenn Ansässigmachungs-, Gewerbsconcessions-, Zurückstellungsgesuche angebracht werden, wenn eine Anordnung im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs u. s. w. zu treffen ist. Hier

bestehen theilweise besondere gesetzliche Vorschriften über das Verfahren; wo es an solchen fehlt, ist dasselbe so einzurichten, daß die Behörde sich über die Beschaffenheit der Verhältnisse, worauf es ankommt, durch Augenschein oder andere Mittel sorgfältig unterrichtet und den Betheiligten Gelegenheit giebt, Alles geltend zu machen, was dieselben für ihr Recht oder ihr Interesse dienlich erachten.

Den drei angeführten Kategorien gemeinschaftlich sind folgende Regeln:

1) Alle Verhandlungen mit den Betheiligten, die einer polizeilichen Beschlußfassung vorhergehen, werden von einem Beamten der treffenden Behörde unter Zuziehung eines Protokollführers geleitet. Jeder Betheiligte hat das Recht zu verlangen, daß seine Erklärungen und Anträge, soweit sie nicht offenbar von unwesentlichem oder gesetzwidrigem Inhalte sind, wortgetreu in das Protokoll aufgenommen werden.

2) Die gewöhnlichen Beweismittel sind Augenschein und Zeugenvernehmung. Die Aussage eines einzigen, aber vollkommen glaubwürdigen Zeugen liefert genügenden Beweis, wenn ihr nicht andere abweichende Aussagen oder sonstige Beweismittel entgegenstehen. Dieß gilt auch von dem polizeilichen Dienstpersonale, das bei seiner Vernehmung an den geleisteten Diensteid erinnert wird; andere Zeugen sind durch ein Handgelübde anstatt des Eides zu verpflichten.

3) Advokaten werden bei den Verhandlungen der Unterbehörde mit einigen, weiter unten näher anzugebenden Ausnahmen, nicht zugelassen.

4) Ein Betheiligter, der durch den Beschluß der Behörde verletzt zu sein glaubt, kann gegen denselben bei der nächst höheren Behörde Beschwerde (Recurs) führen. In polizeilichen Strafsachen ist ihm hiezu eine 14tägige Frist gewährt, die am Tage nach der Publikation des Beschlusses zu laufen beginnt. Die II. Instanz, die Kreisregierung, kann die erkannte Strafe nicht allein aufheben oder mildern, sondern auch schärfen, und davon, sowie von der Dauer der Recursfrist, ist dem Verurtheilten bei der Publikation ausdrücklich Kenntniß zu geben.

Auch in anderen Polizeisachen währt die Berufungsfrist regelmäßig 14 Tage, doch ist sie auf 30 Tage (außer den schon oben erwähnten Verwaltungsjustizsachen) festgesetzt: in Recursfällen, welche

die Fixirung und Ablösung des Weiderechts, oder die Benützung des Wassers und den Uferschutz betreffen.

5) Bei der II. Instanz können sich die Betheiligten durch Advokaten vertreten lassen, welchen das Recht zusteht, die Akten der Unterbehörde einzusehen. Der Recurs kann aber auch bei letzterer zu Protokoll gegeben werden.

6) Die Beschwerdeführung hat in der Regel den Suspensiveffekt, d. h. der angefochtene Beschluß darf so lange nicht vollzogen werden, bis die höhere Behörde den ihrigen gefaßt hat. Doch bestehen Ausnahmen, wie bei der Ablieferung in's Zwangsarbeitshaus und der polizeilichen Schließung von Vereinen. (§. 69 Nr. 7.)

7) In Gewerbs-, Heimaths-, Ansässigmachungs-, Verehlichungs- und Polizeistrafsachen bestehen nur 2 Instanzen: die Unterbehörde und die Kreisregierung. Zwar sind gegen den Beschluß der letzteren Nichtigkeitsbeschwerden und Restitutionsgesuche noch zuläßig, allein über diese Beschwerden und Gesuche wird von der nämlichen Kreisregierung, die den angegriffenen Beschluß erlassen hat, entschieden. (§. 177.) Einzelne Fälle, in welchen an das einschlägige Ministerium und den Staatsrath gegangen werden kann, sind unten an den geeigneten Orten anzugeben. S. auch §. 37.

Den Behörden ist mit geziemender Achtung zu begegnen und jede Obrigkeit ist befugt, Personen, die sich vor Amt unziemlich benehmen, sofort zu 24 stündigem Arrest abführen zu lassen. Anderseits ist ein anständiges Benehmen auch dem Beamten zur Pflicht gemacht und derselbe kann wegen ehrenkränkender Aeußerungen oder Handlungen, die er sich im Dienste erlaubt, wie jeder Privatmann gerichtlich um Genugthuung belangt werden.*)

§. 187.

Konflikte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. Unter Kompetenzkonflikt versteht man eine Meinungsverschiedenheit zwischen Behörden, z. B. zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, über die Zuständigkeit der einen oder der andern in einem gegebenen Falle. Man theilt die Kompetenzkonflikte in bejahende und verneinende.

*) Vergl. oberappellationsger. Erk. v. 3. Juli 1852. Reg.-Bl. S. 809.

Ein bejahender Kompetenzkonflikt ist da gegeben, wo von Seite einer Behörde einer andern gegenüber die Zuständigkeit in Anspruch genommen wird, ein verneinender Kompetenzkonflikt, wenn beide Behörden ihre Zuständigkeit in Abrede stellen.

Damit nicht die Verwaltung und Polizei in den Wirkungskreis der Gerichte, und diese in jenen eingreifen, ist es von Wichtigkeit, daß Kompetenzkonflikte von möglichst unabhängigen Behörden entschieden werden und da die bisher geltenden Bestimmungen die erforderliche Garantie nicht gewährten, so ist das Gesetz vom 28. Mai 1850 über die Kompetenzkonflikte erlassen worden, dessen wesentliche Bestimmungen, soweit sie auf dem Bereich der Verwaltung Einfluß haben, folgende sind:

1) Ueber Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden wird bei dem obersten Gerichtshofe in einem Senate entschieden, welcher aus einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann aus drei höheren Verwaltungsbeamten zu bestehen hat. Zu diesem Behufe wählt der oberste Gerichtshof in einer Plenarversammlung für Kompetenzkonflikte, sowohl in den Landestheilen diesseits des Rheins, als für jene in der Pfalz, aus seiner Mitte je drei Räthe als Senatsmitglieder und je drei weitere als Stellvertreter in gesonderten Wahlhandlungen. Der König bestimmt die drei Verwaltungsbeamten und für Verhinderungsfälle drei Stellvertreter. Die Funktion der sämmtlichen Mitglieder des Senats dauert jedesmal drei Jahre.

2) Wenn einem Gerichte gegenüber in irgend einer Sache die Zuständigkeit von Seite der Verwaltung in Anspruch genommen wird (bejahender Kompetenzkonflikt), so kann die Entscheidung dieses Konfliktes nur so lange beantragt werden, als nicht vom Gerichte entweder über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden, oder das in der Hauptsache erlassene Endurtheil rechtskräftig geworden ist.

3) Die Anregung eines bejahenden Kompetenzkonfliktes steht nur der Kreisregierung und den Centralverwaltungsstellen zu. Wenn untere Verwaltungsbehörden die Anregung eines Kompetenzkonfliktes in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Sache für erforderlich halten, so haben sie hievon der ihnen vorgesetzten Kreisregierung oder Centralverwaltungsstelle Anzeige zu erstatten.

4) Wenn die Staatsanwälte wahrnehmen, daß sich das Gericht, bei welchem sie angestellt sind, mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt, so sind sie verpflichtet, bei dem Gerichte den Antrag zu stellen, daß die Sache vor die zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen werde, und haben, falls diesem Antrage nicht entsprochen wird, der treffenden Administrativstelle alsbald hievon Nachricht zu geben.

5) Die Verwaltungsstellen haben den Kompetenzkonflikt anzuregen, sobald sie auf was immer für eine Weise erfahren, daß sich ein Gericht mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt. Zu diesem Behufe erklären sie dem Gerichte unter Anführung der Gründe, daß sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehmen.

6) Das Eintreffen der in Nummer 5 bezeichneten Erklärung bei dem Gerichte verpflichtet das letztere mit dem Verfahren in der Hauptsache bei Vermeidung der Nichtigkeit inne zu halten. Die im Konflikte begriffenen Behörden können jedoch unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen vorsorgliche Verfügungen erlassen.

7) Sogleich nach dem Eintreffen der unter Nummer 5 bezeichneten Erklärung verordnet das Gericht die Mittheilung einer Abschrift derselben an die Parteien. Zugleich verfügt es die Hinterlegung der Akten in der Gerichtskanzlei. Sowohl die Parteien als die Verwaltungsstelle können hierauf von den Akten Einsicht nehmen, und binnen dreißig Tagen Denkschriften über die Frage der Zuständigkeit einreichen. Nach Ablauf dieser Frist werden sämmtliche Akten an den Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe abgesendet.

8) Der vom Präsidenten ernannte Berichterstatter trägt in öffentlicher Sitzung mündlich vor. Den Parteien ist gestattet, sich durch Anwälte vertreten zu lassen, und nachdem diese mit ihren Vorträgen gehört sind, stellt und begründet der Staatsanwalt seinen Antrag. Bei der Abstimmung wird zuerst von dem jüngsten der anwesenden Räthe des obersten Gerichtshofes, dann von dem jüngsten der anwesenden Verwaltungsbeamten gestimmt, und in dieser Art abwechslungsweise fortgefahren, von dem Vorstande aber die Stimme zuletzt abgegeben. Das Erkenntniß wird mit den Entscheidungsgründen in öffentlicher Sitzung verkündet und im Regierungsblatte bekannt gemacht.

9) Ist die Verwaltung als zuständig erklärt worden, so hat das Gericht nur noch über die Kosten des vor der Anregung des Konfliktes stattgehabten Streites zu erkennen.

10) Wenn Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Zuständigkeit in Ansehung des nämlichen Gegenstandes abgelehnt haben (verneinender Kompetenzkonflikt), so steht die Anregung des Kompetenzkonfliktes den Parteien zu. In Strafsachen, wo es keine Parteien giebt, kann demnach ein verneinender Konflikt nicht vorkommen; sondern, wenn sowohl die Gerichte als die Polizeibehörden sich für inkompetent erklären, beruht die Untersuchung.

11) Die Partei regt den Konflikt an, indem sie ein mit Gründen versehenes Gesuch um Entscheidung über die Zuständigkeit an den obersten Gerichtshof stellt und dasselbe bei dem Gerichte erster Instanz, es mag solches die Zuständigkeit selbst abgelehnt oder das ablehnende Urtheil einer höhern Instanz den Parteien eröffnet haben, in dreifacher Ausfertigung übergibt.

12) Das Gericht setzt die Gegenpartei und die betreffende Verwaltungsstelle von der Anregung des Konfliktes unter Mittheilung des Gesuches in Kenntniß, und das weitere Verfahren richtet sich nach dem unter 7 und 8 Gesagten.

13) Gegen die Aussprüche dieses Gerichts, beziehungsweise Senats, findet kein Rechtsmittel statt.

14) Die Anregung der Kompetenzkonflikte, sowie die Verhandlung und Entscheidung darüber, hat in den Landestheilen diesseits des Rheins tax- und stempelfrei zu geschehen.

II. Abschnitt.

Sicherheit der Personen und des Eigenthums.

§. 188.

Begriff der Sicherheitspolizei. In diesem Abschnitte werden diejenigen Maßregeln der Regierungsgewalt dargestellt, welche bestimmt sind, die Staatsordnung aufrecht zu erhalten, ferner das Leben, die Gesundheit und das Vermögen der Staatsbewohner gegen die Gefahren zu schützen, die entweder von Menschen oder von äußeren, nicht durch menschlichen Willen in Thätigkeit gesetzten Einwirkungen

ausgehen. Von den demselben Zweck dienenden Functionen der richterlichen Gewalt (vgl. §. 24 und 54) ist hier nur insoweit zu sprechen, als die Gesetzgebung bisweilen Beides in einem nicht füglich trennbaren Zusammenhange behandelt.

I. Unterabtheilung.

Paßwesen.

§. 189.

Allgemeine Bestimmungen. Reisen der Inländer. Das Paßwesen ist zunächst geregelt durch die Verordnung v. 17. Januar 1837.

Der Inländer bedarf — vorbehaltlich der Bestimmungen über Wanderbücher und Legitimationen von umherziehenden Gewerbtreibenden — für die Reise im Inlande keines Passes; doch muß er sich auf Verlangen einer Polizeibehörde oder deren Diener über seine Person glaubhaft legitimiren können. Es kann daher unter Umständen rathsam sein, sich von der Distriktspolizeibehörde einen Vorweis ausstellen zu lassen, der unentgeldlich ausgefertigt und nach Ablauf eines Jahres zum weiteren Gebrauche verlängert wird.

Für Reisen in das Ausland ist ein Paß oder eine Paßkarte erforderlich. In welchen Fällen letztere genügt, ist aus §. 196 zu ersehen. Pässe werden ausgestellt:

1) von dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme,

2) von den Kreisregierungen hinsichtlich der im Kreise sich Aufhaltenden, und

3) von den Distriktspolizeibehörden (und Stadtcommissariaten) bezüglich der in ihren Bezirken sich befindenden Personen.

Die von den genannten Unterbehörden für Inländer ausgestellten Pässe müssen von der Kreisregierung visirt werden, wenn die Reise in ein nicht zum deutschen Bund gehöriges oder in ein Land gerichtet ist, dessen Regierung die von Unterbehörden allein ausgestellten Pässe nicht gelten läßt.

Ist für eine Reise in's Ausland nach den dort bestehenden Vorschriften das Visa des auswärtigen Gesandten nothwendig, so wird solches auf Verlangen durch das Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern erholt.

Jeder Bayer, der im Auslande an einen Ort kommt, an welchem sich eine bayerische Gesandtschaft befindet, muß sich binnen 24 Stunden bei dieser Gesandtschaft wegen Visirung seines Reisepasses melden. Hat der Reisende einmal seinen mit dem Visa der Gesandtschaft zum Eintritt in Bayern versehenen Paß von der Gesandtschaft abgeholt, so darf er sich nicht länger mehr als 3 mal 24 Stunden am Sitze derselben aufhalten.

Bedarf ein im Auslande befindlicher Bayer eines Passes zur Rückreise in das Vaterland, so sind zur Ertheilung desselben ermächtigt

1) die bayerischen Gesandten, und

2) jene bayerischen Consuln und Handelsagenten, welche dazu die besondere Autorisation erhalten haben.

Bayrische Gesandtschaften und Consulate können Pässe verlängern oder erneuern, wenn dieses durch dringende Verhältnisse des Reisenden geboten und sonst instruktionsgemäß zulässig, oder wenn ein Paß erweislich zu Verlust gegangen ist.

Die Pässe, welche Kurgästen der nicht über 6 Stunden von der Gränze entfernten Kurorte zu Lustreisen in das Ausland von besonders aufgestellten Commissären ertheilt werden, bedürfen der Gegenzeichnung nicht.

Wer ohne vorschriftsmäßigen Paß an der Gränze des Reichs ankommt, um in das Ausland zu gehen, muß gewärtigen, daß er nach seinem Wohnorte zurückgewiesen wird.

§. 190.

Reisen der Ausländer in Bayern. Einem Ausländer ist der Eintritt in Bayern nur auf den Grund eines von einer bekannten Behörde jenes Landes, aus welchem der Reisende kommt, ausgestellten und noch nicht abgelaufenen Passes gestattet. Dieser Paß muß, wenn der Ausländer durch einen Ort kam, wo eine bayerische Gesandtschaft besteht, von dieser Gesandtschaft visirt sein; Engländern, welche mit einem von der competenten Behörde ausgestellten Passe versehen sind, ist die Erholung des bayerischen Gesandtschafts-Visas nach der Ministerial-Entschließung vom 4. April 1846 erlassen.

Einwohner der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten bedürfen des Visa's einer bayerischen Gesandtschaft nur dann, wenn die betreffende Regierung dieselbe Förmlichkeit bezüglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reisenden Bayern fordert.

Der Fremde hat von der ersten bayrischen Distriktspolizeibehörde, deren Amtssitz er nach seinem Eintritte in Bayern berührt, oder, soferne derselbe mit Eilwagen reist, von der ersten Distriktspolizeibehörde, an deren Amtssitze der Eilwagen anhält, seinen Paß visiren zu lassen. Ebenso hat derselbe das Visa zu erholen a) von der Polizeidirection in München, er mag sich daselbst aufhalten oder bloß durchreisen, b) von der Distriktspolizeibehörde eines jeden Ortes, an welchem er länger als zweimal 24 Stunden sich aufhält, c) von der letzten Distriktspolizeibehörde, deren Amtssitz er bei dem Austritte aus Bayern berührt.

Bei der ersten Visirung seines Passes ist jeder Fremde verbunden, den oder die Orte des Inlandes anzugeben, wo er länger zu verweilen gedenkt, oder, falls er ohne Aufenthalt durch das Land reiset, die Richtung der Reise und den Austrittsort anzugeben. Will er die Reiseroute ändern, so muß er dieses der nächsten Distriktspolizeibehörde anzeigen und das erhaltene Visa hiernach gleichfalls ändern lassen.

Bedarf ein in Bayern befindlicher Ausländer eines neuen Passes, so kann derselbe ertheilt werden: 1) vom Ministerium des Aeußern, 2) von der Kreisregierung, und 3) wenn derselbe dem deutschen Bunde angehört, von der treffenden Distriktspolizeibehörde, welche das Visa von der Kreisregierung zu erholen hat. Die in Bayern beglaubigten Gesandten können neue Päße ihren Landsleuten unter dem Visa des Ministeriums des Aeußern, Consuln und Handels-Agenten unter dem Visa der Distriktspolizeibehörde ihres Sitzes ausstellen.

Wenn ein in Bayern befindlicher Ausländer, dessen Paß als gültig nicht mehr anzuerkennen ist, eine Reise im Innern Bayerns machen will, so hat derselbe bei einer inländischen Behörde einen dem auswärtigen beizuheftenden Inlandspaß einzuholen. Die Ertheilung solcher Päße steht den oben bemerkten höheren Behörden zu, den Unterbehörden dann, wenn der Fremde in ihrem Amtsbezirke zuletzt wenigstens 4 Wochen sich aufgehalten hat, oder einem Bundesstaat angehört.

§. 191.

Ausnahmen von der Paßpflicht. Ausgenommen von der allgemeinen Paßpflicht sind:

1) Regierende Fürsten und die Glieder regierender Fürstenhäuser sammt ihrem Gefolge.

2) Bewohner des benachbarten Auslandes, deren Reise unter den Begriff des Gränzverkehrs fällt oder aus einem nicht über 6 Stunden von der Gränze entfernten Auslandsorte in einen inländischen Ort, welcher gleichfalls nicht weiter von der Gränze entfernt ist, geht.

Jedoch müssen solche Reisende, falls sie in Bayern nicht bekannt sein sollten, mit Vorweisen der Ortsbehörden oder sonstigen Papieren über ihre Person, Stand und Domizil sich ausweisen können.

3) Ausländische Fabrikanten, Gewerbsleute, Kunstarbeiter und Kaufleute, die an ihrem Wohnorte mit offenen Läden versehen sind, dann Erzeuger von Naturgütern, welche die Märkte in Bayern besuchen, bedürfen bloß eines jährlich zu erneuernden Zeugnisses der Polizeibehörde ihres Wohnorts über ihre obenerwähnten Eigenschaften, dann über ihre Ansässigkeit und über ihren unbescholtenen Ruf.

4) Ausländische Frachtfuhrleute haben bloß ein Attest der Polizeibehörde ihres Wohnorts nothwendig.

5) Ausländer, welche inländische Bad- oder Kurorte besuchen wollen, bedürfen nur eines von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten Passes.

6) Ehefrauen, welche mit ihren Männern, Kinder im älterlichen Brode, welche mit ihren Vätern oder Müttern, Unmündige, die mit ihrem Vormunde, Zöglinge unter 14 Jahren, welche mit ihrem Lehrer oder Erzieher reisen, dann Bedienstete, welche in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge stehen, bedürfen keines eigenen Passes, vielmehr genügt ihre namentliche Erwähnung in dem Passe dieses Reisenden selbst. Jede Aenderung in der Begleitung eines Reisenden muß bei der Polizeibehörde, wo diese Veränderung vorgeht, zur geeigneten Eintragung in den Paß angezeigt werden.

§. 192.

Längerer Aufenthalt der Ausländer. Wenn Ausländer in einer Gemeinde des Königreichs Bayern für längere Zeit zu Gewerbs- oder Erwerbszwecken ihren Aufenthalt nehmen wollen, so sind dieselben

nicht nur zur Beibringung von Heimathscheinen, sondern auch zu deren Erneuerung so oft und soweit anzuhalten, als dieses nach den bestehenden Staatsverträgen, oder den in den betreffenden Ländern sonst geltenden Gesetze erforderlich ist.

§. 193.

Paßtaxe. Die etwa erbetenen Legitimationskarten zu Reisen in dem Inlande, dann die Vorweise für den Gränzverkehr an Inländer sind taxfrei.

Für einen Paß in's Ausland, dann für einen an Ausländer auszustellenden Paß zu Reisen im Inlande wird entrichtet: a) von dem zu Fuße oder zu Wasser Reisenden 24 kr.; b) von dem zu Pferde oder mit Eilwagen oder mit der Eisenbahn Reisenden 1 fl.; c) von dem mit Extrapost, mit Lohnpferden oder mit eigener Equipage Reisenden 2 fl. 42 kr. Die Visirung der Pässe hat immer taxfrei zu geschehen, und Arme erhalten die Pässe unentgeldlich.

Die bayerischen Gesandtschaften fertigen die Pässe taxfrei aus, die bayerischen Consuln dürfen für Ausstellung eines Reisepasses 1 fl., für Visirung eines solchen 45 kr. erheben.

Sämmtliche Reiselegitimationen, Vorweise und Pässe unterliegen dem 3 Kreuzerstempel.

§. 194.

Berufung in Paßangelegenheiten. Findet sich Jemand durch eine Verfügung der mit Besorgung des Paßwesens beauftragten Distriktspolizeibehörde, des Stadtcommissariats oder der Polizeidirection beschwert, so steht ihm der Recurs an die kgl. Regierung Kammer des Innern frei.

§. 195.

Fälschung von Pässen. Verpflichtung der Gastwirthe. Wer, um einen Anderen in Schaden zu bringen oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, Pässe, Vorweise, Wanderbücher oder andere Certifikate und Amtsatteste verfertigt, verfälscht, oder so verfertigte oder verfälschte wissentlich gebraucht, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Diese Strafe kann wegen Menge oder Wichtigkeit mildernder Umstände bis auf 8tägiges Ge-

fängniß herabgesetzt werden. Nichtbetrügliche Verfertigung oder Fälschung solcher Urkunden wird polizeilich bestraft.

Jeder Gastwirth oder sonst Fremde bei sich Aufnehmende ist gehalten, den in München sich Aufhaltenden oder Durchreisenden ohne Ausnahme — in jedem andern Orte den sich über zweimal 24 Stunden aufhaltenden Fremden den Reisepaß abzufordern und dessen Visirung zu erwirken, und gleiche Verbindlichkeit haben die Posthalter bezüglich der mit Extrapost Reisenden, welche bloß umspannen lassen.

§. 196.

Paßkarten. Durch die Verordnung vom 14. Januar 1851 ist im Einverständnisse mit mehreren Bundesstaaten die Einrichtung der Paßkarten getroffen worden. Dieselben können in dem Gebiete der unten benannten Regierungen anstatt der Pässe benützt, dürfen jedoch nur solchen Personen ertheilt werden, welche 1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch 2) völlig selbstständig sind, und 3) im Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

Doch können ungeachtet der Bestimmungen Nr. 2 und 3 Paßkarten auch ertheilt werden:

a) Studierenden am Universitätsorte mit Zustimmung der Universitätsbehörde, b) Militärpersonen an ihrem Aufenthaltsorte mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten, c) unselbstständigen Familiengliedern auf Antrag des Familienhauses, jedoch nur wenn sie das 18. Jahr überschritten haben, d) Handlungsdienern auf den besondern Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der Letzteren.

Ehefrauen, Kinder und Dienstboten, welche mit ihrem Ehegatten, beziehungsweise Eltern oder Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

Paßkarten können nicht erhalten:

1) Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen, 2) Dienstboten und Gewerbsuchende aller Art, und 3) die im Herumziehen ein Gewerbe betreiben.

Die Paßkarten sind nur auf ein Jahr gültig und für jedes Kalenderjahr wird zwischen den Regierungen des Paßkartenvereines eine gleiche Farbe der Paßkarten verabredet.

In Bayern erfolgt die Ausfertigung derselben:

1) durch das Ministerium des Aeußern für alle Inländer;

2) durch die Kreisregierungen für den im Regierungsbezirke Wohnenden;

3) durch die Distriktspolizeibehörden bezüglich der in ihrem Bezirke Wohnenden.

Als strafbarer, mit Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldbuße bis zu 50 fl. bedrohter Mißbrauch wird die Führung der auf eine andere Person lautende Karte, die wissentliche Ueberlassung derselben zum Gebrauche an einen Andern, sowie die fälschliche Bezeigung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten behandelt.

Eine Visirung der Paßkarte findet nicht Statt. Die Taxe mit Einschluß des Stempels beträgt 24 kr.

Die Uebereinkunft wegen der Paßkarten wurde ursprünglich abgeschlossen zwischen folgenden Staaten: Bayern, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Preußen, Reuß, Schaumburg-Lippe, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha. Später sind beigetreten: Schwarzburg-Rudolstadt, Kurhessen und Lübeck, Nassau, Frankfurt, Großherzogthum Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Baden, Lippe-Detmold und Waldeck.

II. Unterabtheilung.

Gendarmerie.

§. 197.

Ordentlicher Dienst derselben. Die Gendarmerie ist ein für die Zwecke der öffentlichen Sicherheit militärisch organisirtes, aus 9 Kompagnien bestehendes, dem Kriegsministerium unmittelbar untergeordnetes Corps, welches im ganzen Königreiche vertheilt ist.

Die Gendarmerie sammelt allenthalben die Anzeigen über begangene Verbrechen und zeigt sie den zuständigen Behörden an. Sie arretirt Landstreicher, Straßenräuber, Mordbrenner und Mörder, und alle Verbrecher, welche auf frischer That ertappt, sowie solche, welche durch öffentliche Ausschreibungen verfolgt werden; sie ergreift diejenigen, welche durch Tragung blutiger Waffen, durch Besitz von entwendeten und geraubten Effekten, oder andere sichere Anzeigen den Ver-

dacht eines Verbrechens auf sich laden; die Holz- und Waldfrevler, Wilddiebe, Zoll- und Mauthdefraudanten, wenn sie solche auf der That ertappt; sie verhindert und zerstreuet jede unerlaubte Zusammenrottung, hält ein wachsames Auge auf Vaganten und herrenloses Gesindel, macht Anzeigen wegen aufgefundener Leichen, nachdem sie zu deren Bewachung die nöthige Vorkehrung getroffen hat, zeigt Brand, Mord und jedes Verbrechen an, das Spuren zurückläßt, nimmt alle Anzeigen in allen diesen Fällen auf, erhält bei allen Volksversammlungen, öffentlichen Festen und Feierlichkeiten, Wochen- und Jahrmärkten Ordnung; eskortirt und bewacht gefangene und verurtheilte Verbrecher; verfolgt und verhaftet Deserteurs und Militärindividuen ohne Urlaub und Abschied; versichert sich aller Fremden ohne regelmäßigen Paß und bringt sie zur Polizei; ebenso Individuen, die durch Reiten, Fahren oder sonst wie auf der Straße und an öffentlichen Orten Schaden gethan haben; besorgt die Polizei auf den Heerstraßen, erhält freie Kommunikation, hält Kutscher und Fuhrleute an, bei ihren Pferden zu bleiben und die Straßenpolizei einzuhalten und bringt alle Widerspenstigen zur Obrigkeit.

§. 198.

Außerordentlicher Dienst. Die Gendarmerie leistet bewaffneten Beistand auf Requisition: 1. der Regierungen; 2. der Lokalpolizeibehörden; 3. der Rentämter, wenn diese von der Regierung dazu ermächtigt sind; 4. der Forstämter; 5. der Mauthämter; 6. der Einnehmer der Thor- und Weggelder.

Gerichts- und Polizeidiener können die Gendarmen nur bei Gefahr auf Verzug requiriren.

§. 199.

Besondere Verpflichtungen und Befugnisse derselben. 1) Kein Reisender darf dem Gendarmen die Vorzeigung seines Passes versagen, nur muß derselbe bei derlei Verrichtungen durch seine vollständige Uniform kenntlich sein.

2) Die Gendarmerie ist befugt, Wirths- und Gasthäuser, und alle dem Publikum offenstehende Häuser, jede Stunde des Tages bis zur Zeit, da solche nach den Polizeigesetzen geschlossen werden müssen, zu visitiren.

3) Wirthe und Gastgeber müssen den Gendarmerieoffizieren und Brigadekommandanten auf Begehren die Liste der beherbergten Fremden vorlegen.

4) Zur Nachtzeit darf der Gendarm nur dann in ein Haus eindringen, wenn seine Gegenwart nothwendig ist, um den Eigenthümer vor Feuer oder Wassernoth zu schützen, um einen eingedrungenen Räuber oder Mörder zu verfolgen, oder wenn er von den Bewohnern des Hauses selbst hierzu angerufen wird. Bei Tag kann ihm der Eintritt in das Haus jedes Privaten nicht verweigert werden, wenn ihm ein schriftlicher Auftrag der Polizeibehörde oder die Gegenwart eines Beamten selbst hierzu die Befugniß gibt. Wenn der Gendarm mit einem solchen Auftrage nicht versehen ist, und einen flüchtigen Verbrecher in einem Hause glaubt, so steht ihm zu, das Haus bis zur Anlangung der Ordre zu bewachen.

5) Zur Anwendung von Gewalt und insbesondere zum Waffengebrauch ist die Gendarmerie nur dann berechtigt, wenn gegen sie selbst Gewalt gebraucht wird, oder wenn der Widerstand, den sie in Ausübung ihrer Pflichten findet, von der Art ist, daß er auf andere Weise nicht überwunden werden kann. Vgl. übrigens unten §. 212.

6) Die Gendarmerie hat jeden Gefangenen, welcher nicht bereits durch ein kompetentes Urtheil zur Gefängnißstrafe verurtheilt ist oder gegen welchen kein förmlicher Arrestbefehl besteht, auf der Stelle dem nächsten Polizeibeamten zu übergeben, der dann das Weitere verfügt. Kann dieser Vorschrift wegen Entfernung oder Abwesenheit des Beamten nicht gleich genügt werden, so ist der Gefangene in dem Zimmer eines öffentlichen Hauses zu bewachen. Die Ablieferung an den Polizeibeamten darf nie länger als 24 Stunden verzögert werden.

7) Die Gendarmerie muß sich in und außer ihren Dienstverrichtungen mit Anstand und Bescheidenheit benehmen, und Jedem, er sei auch vom niedrigsten Stande, mit jener Achtung begegnen, auf die er als Bürger des Staates Anspruch machen kann.

8) Alles, was Gendarmen im Dienste außer ihren gewöhnlichen Quartieren verzehren, müssen sie nach der gewöhnlichen Taxe bezahlen. Dagegen ist ihnen in jedem Post- und Wirthshause eine Kostportion, bestehend aus Suppe, Gemüse und einem halben Pfund Fleisch gegen Bezahlung von 9 kr. zu verabreichen.

§. 200.

Beleidigungen durch Civilpersonen. Beleidigung der Gendarmen, Militärpatrouillen und Schildwachen durch Civilpersonen im polizeilichen Grade, werden von den Polizeibehörden untersucht und abgeurtheilt.

§. 201.

Beschwerden gegen die Gendarmerie. Beschwerden gegen die Gendarmerie können bei den Polizeibehörden oder dem nächsten Gendarmeriekommando angestellt werden. Die Berufung geht zur Regierung und von da zum Staatsministerium des Innern.

III. Unterabtheilung.

Bestimmungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung.

I. Kapitel.

Feierabendstunde, öffentliche Belustigungen.

§. 202.

Feierabendstunde. Die Polizeistunden sind durch die Verordnung vom 20. April 1848 festgesetzt, wie folgt:

1) für alle Städte auf 12 Uhr Mitternacht,

2) in den Märkten mit magistratischer Verfassung auf 11 Uhr vor Mitternacht,

3) für die Landgemeinden vom 1. April bis 30. Sept. auf 11 Uhr und während der übrigen 6 Monate auf 10 Uhr.

Die königl. Verordnung vom 21. Novbr. 1851 bestimmt jedoch, daß die Regierungen ermächtigt seien, für einzelne Orte die Polizeistunde auf bestimmte Zeit nach Ermessen früher anzusetzen.

Personen, die sich nach Ablauf der Polizeistunde noch beim Zechen betreffen lassen, werden, wenn sie der Mannschaft bekannt sind, aufgeschrieben, und der Distriktspolizeibehörde zur Strafe angezeigt. Unbekannte, die sich nicht legitimiren können, sind der Polizei zu überliefern. Auf Fremde, die in einem Gasthause wohnen, sind diese Bestimmungen nicht anwendbar.

Die Ueberschreitung der festgesetzten Polizeistunde hat eine Geldstrafe bis zu 15 fl. gegen den Wirth, welcher die Gäste nicht abgemahnt, oder Speise und Getränke noch abgegeben hat, — eine Strafe bis

zu 5 fl. gegen die Gäste, welche sich auf Abmahnen des Wirths nicht entfernten, zur Folge.

§. 203.

Tanzmusiken und Freinächte. In der Verordnung vom 3. Sept. 1843 ist festgesetzt, daß Tanzmusiken und sogen. Freinächte in allen Orten des Königreichs vom 1. Adventsonntage bis zum Feste Christi Erscheinung, mit Ausnahme des Sylvesterabends, ferner vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntage nach Ostern, an Christi Himmelfahrt, an den beiden Freitagen des Pfingstfestes, an dem Vorabende dieser Feste und an Freitagen nicht stattfinden dürfen; ebenso in katholischen Orten an den Octaven des Frohnleichnams- und Allerseelenfestes, an sämmtlichen Frauentagen, am Peter- und Paulfeste, am Feste Johannes des Täufers, an den Festen der Landes- und Diöcesenpatronen, und an den Vorabenden dieser Feste; in protestantischen Orten an Bet- und Bußtagen, am Erntefest, am Reformationsfest und an den Vorabenden dieser Feste. An gemischten Orten sollen sich die Beschränkungen nach der Confession der Mehrzahl richten.

Ferner ist bestimmt, daß jede Tanzmusik nur mit vorausgehender Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde gehalten werden darf, daß die Bewilligung schriftlich erfolgen muß, und daß hierfür neben der Amtstaxe an die Armenkasse in Städten und Märkten 48 kr., in Landgemeinden 24 kr. zu entrichten sind.

Ueber die Polizeistunde hinaus soll in der Regel keine Tanzunterhaltung dauern; an Sonn- und Feiertagen darf sie vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes nicht beginnen. Ausnahmsweise ist eine Verlängerung von 2 Stunden über die Polizeistunde hinaus gestattet an den Kirchweihsonntagen, an den Tagen der Landesfeste und an den 3 Fastnachtstagen, am dritten jedoch nie über die Mitternachtsstunde.

Auch die Privatvereine für geselliges Vergnügen sind an obige Bestimmungen über die geschlossenen Zeiten gebunden.

Geldstrafe bis zu 15 fl. tritt gegen Wirthe ein, welche bei Tanzmusiken die festgesetzte Polizeistunde nicht einhalten, oder Tanzmusik ohne polizeiliche Erlaubniß veranstalten. Bei dem zweiten Rückfalle soll zeitweise, bei einem weiteren gänzliche Entziehung der Bewilligung zu Tanzunterhaltungen eintreten. Wirthe, welche bei entstehenden Raufereien und groben Excessen nicht sogleich den Tanz bis

zur Wiederherstellung der Ordnung einstellen und die Ausweisung der Excedenten nicht mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln zu bewirken suchen, sind um 5 bis 25 fl. und nach dem zweiten Rückfalle mit theilweiser oder gänzlicher Entziehung der Musikbewilligungen zu bestrafen. Haben sie aber an Excessen u. s. w. selbst Theil genommen, oder denselben Vorschub geleistet, so soll ihnen nebst der durch die Theilnahme verwirkten Strafe die Erlaubniß zu Tanzmusiken auf ein Jahr entzogen werden.

II. Kapitel.

Bettler und Landstreicher.

§. 204.

Begriff. Strafe. 1) Zu den gemeinen Bettlern gehören alle Personen, die mit Umgehung der ordentlichen Armenpflege Almosen an Geld, Nahrung, Kleidung u. s. w. fordern.

Bettler unter erschwerenden Umständen sind diejenigen, die a) ins Innere der Wohnungen sich einschleichen oder Nachts betteln, b) ihre oder fremde Kinder zum Betteln schicken oder herleihen, c) ihr Gewerbe in Gesellschaft ausüben, d) durch künstliche Mittel Mitleid oder Furcht erwecken, e) die Religion mißbrauchen, Aberglauben in's Spiel ziehen und sich geheimer Kräfte und Heilmittel rühmen.

2) Als Landstreicher werden angesehen: a) alle ausländischen Bettler, b) alle inländischen Bettler, die ihre Heimath verlassen, um auswärts zu betteln, c) Personen, die ohne feste Bestimmung außer ihrer Heimath von Ort zu Ort auf gut Glück sich fortzubringen suchen, d) Fremde, die ohne Paß auf diese Art herumziehen, e) entwichene Dienstboten, die auswärts herrenlos herumziehen, f) Handwerksgesellen und Lehrlinge, die ohne Arbeit zu nehmen, wandern, kein Wanderbuch haben oder auf Abwegen betreten werden, g) entlassene Soldaten, die sich außer den vorgeschriebenen Straßen herumtreiben, h) unberechtigte Hausirer, i) herumziehende Gewerbsleute, k) Lustigmacher, Schauträger, Aufspieler, Musikanten u. s. w. ohne Erlaubniß oder mit schlechter Aufführung.

Gemeine Bettler oder Landstreicher werden mit 6—18 Ruthenstreichen oder Arrest von 1—8 Tagen, gefährliche Bettler und Landstreicher mit 12—24 Streichen oder Arrest von 8—14 Tagen, bei'm Rückfall stufenweise bis zu 30 Streichen oder 4 Wochen Arrest bestraft.

Die körperliche Züchtigung setzt immer ärztliches Gutachten voraus; sie kann auch abwechselungsweise mit Arrest angewendet und letzterer durch Schmälerung der Kost geschärft werden.

Gewohnte und unverbesserliche Bettler und Landstreicher werden in ein Zwangsarbeitshaus gebracht. Kinder unter 12 Jahren werden das erstemal verwarnt, den Ihrigen zurückgegeben, beim Rückfall gezüchtigt. Bei Greisen von 60 Jahren und drüber findet keine körperliche Züchtigung statt.

Wenn ein inländischer Bettler oder Landstreicher über sein bisheriges Leben sich nicht ausweisen, und solches nicht sogleich hergestellt werden kann, wird er in einem Zwangsarbeitshause verwahrt, bis die Ausmittlung erfolgt ist.

§. 205.

Begünstigung. Strafen. Wer an dergleichen Individuen Almosen gibt oder Vermächtnisse für Arme willkührlich vertheilt, wird mit Geldbuße von 1—5 fl., wer ihnen ohne Anzeige Herberge gibt, Dienstboten ohne Zeugnisse einstehen läßt, wer seine Kinder, Ehehalten und Miethleute solches Leben führen läßt, ohne Anzeige zu machen, wird mit Arrest von 1—3 Tagen oder mit Geldbuße von 3—10 fl. bestraft. Wer diese Leute abrichtet, mit ihnen an Gewinn Theil nimmt, sie der Obrigkeit geflissentlich verhehlt, wird wie ein Bettler und Landstreicher bestraft, und wenn er diese Beschäftigung gewerbsmäßig betrieben hat, körperlich gezüchtigt und in ein Zwangsarbeitshaus gebracht. In eine Strafe von 3—15 fl. verfallen Pfarrer und Beamte, welche ohne gehörige Vorsicht Zeugnisse, besonders an unangesessene, übel berüchtigte oder schon bestrafte Menschen ausstellen. Fahrlässigkeit oder verordnungswidrige Nachsicht der Beamten in Behandlung dieser Individuen werden mit 10—50 fl. und Verurtheilung in den Ersatz des entstandenen Schadens bestraft.

Jeder Unterthan ist befugt, bettelndes und herumschweifendes Gesindel anzuhalten und zu verwahren, mit der Pflicht, längstens innerhalb 24 Stunden Anzeige zu machen.

§. 206.

Aburtheilung. Das Verfahren ist summarisch; das erste Verhör muß innerhalb 48 Stunden nach Einbringung des Schuldigen vorgenommen, das Erkenntniß soll innerhalb 14 Tagen geschöpft werden.

Leibes- und Arreststrafen gegen Bettler, Landstreicher und deren Gehülfen werden von den Unterbehörden selbst ausgesprochen. Der Abgestrafte ist in seine Heimath zu schaffen, doch dürfen Hochschwangere und Kranke nur auf Grund eines ärztlichen Gutachtens transportirt werden. Die Berufung ist, wie gegen alle Polizeistraferkenntnisse, zulässig; sie muß sogleich angemeldet, und nach den oben angegebenen allgemeinen Grundsätzen rechtzeitig ausgeführt werden.

§. 207.

Kinder von Bettlern und Landstreichern. Kinder, deren Eltern im Arreste sind, werden unbescholtenen andern Hausvätern zur Pflege und Aufsicht einstweilen übergeben.

Eltern dieser Klasse, die ihre Kinder vom Unterrichte und der Arbeit ab- und zum unsteten Leben anhalten, werden dieselben weggenommen und nicht eher zurückgegeben, als bis sie sich gebessert und Mittel erworben haben, ihre Kinder ehrlich zu ernähren. Solche Kinder sind wie Waisen nach den Bestimmungen über das Armenwesen zu behandeln. Das Erkenntniß geht von der Kreisregierung aus, und es ist dagegen die Berufung zum Staatsrathe zulässig. (Verordnung vom 28. Nov. 1816.)

III. Kapitel.

Zwangsarbeitshäuser.

§. 208.

Aufnahme. Dauer der Verwahrung. Zur Aufnahme in die Zwangsarbeitshäuser eignen sich:

1) Bettler und Landstreicher unter den im vorigen Kapitel erwähnten Voraussetzungen; deren Hehler und Gehülfen;

2) Menschen von fortgesetzt schlechtem Lebenswandel, die sich dem Müßiggange, der Unsittlichkeit und öffentlichen Ausschweifungen ergeben und dadurch, sowie durch Widerspenstigkeit gegen Eltern und Vorgesetzte, Unordnung, Gefahr und Verderben in den Familien und Gemeinden bringen;

3) liederliche Dirnen, die mit ihrem Leibe Gewerb treiben, öffentliches Aergerniß veranlassen und junge Leute verführen; gewerbsmäßige Kuppler und Kupplerinnen;

4) Personen, die kleine Diebstähle und Betrügereien gewerbsmäßig betreiben;

5) Personen, welche in Folge richterlicher Erkenntnisse unter die Polizeiaufsicht gestellt sind, wenn die gewöhnliche Aufsicht wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit nicht hinreicht, oder sie sich dieser Aufsicht entziehen und neuerdings einer gesetzlosen Lebensweise überlassen;

6) Personen, die ohnehin schon für das Zwangsarbeitshaus reif sind (Nr. 1—5) und nun ein Vergehen verüben, sollen die wegen des letzteren verwirkte Strafe im Zwangsarbeitshause erstehen.

Leute unter 15 und über 60 Jahren können nur wegen Unverbesserlichkeit, — Hochschwangere, mit ansteckenden Krankheiten und schweren Leibesgebrechen Behaftete können gar nicht aufgenommen werden.

Die geringste Dauer der polizeilichen Verwahrung in einem Zwangsarbeitshause ist 4, die längste 12 Monate. Die ausgesprochene Verwahrung kann um ein Drittel verkürzt werden, wenn ein zum erstenmal Eingebrachter, mit untadelhafter Aufführung während der Verwahrung, von einem angesessenen Staatsbürger abverlangt wird und dieser sich für Beschäftigung und Unterhalt sowie für die genaueste Aufsicht verbürgt. Gegen Solche, welche arbeitsscheu, hartnäckig, widerspenstig sind, oder Entweichungsversuche machen, dazu aufreizen, oder wirklich entwichen und wieder eingebracht sind, wird die zuerkannte Dauer bis um ein Drittel verlängert.

Wer die längste Dauer von 1 Jahr, die in der Regel nur stufenweise nach vorhergegangenen kürzeren Verwahrungsfristen verhängt wird, überstanden hat, und auf's Neue in ein Zwangsarbeitshaus gebracht werden muß, wird darin auf unbestimmte Zeit festgehalten, bis er befriedigende Proben seiner Besserung gegeben hat. Die Entlassung eines auf unbestimmte Zeit Verwahrten kann nicht vor Ablauf von 8 Monaten bewilligt werden. Die Untersuchung geschieht von den unteren Polizeibehörden, welche in dem Falle, daß sie den Untersuchten zur Aufnahme in eine Zwangsarbeitsanstalt reif finden, denselben ohne Aufschub dahin bringen lassen, gleichzeitig aber die Verhandlungen an die vorgesetzte königliche Regierung einsenden. Diese hat darüber förmlich zu entscheiden und die Dauer und Art der Verwahrung zu bestimmen. Von jeder bevorstehenden Ablieferung ist sogleich der Verwaltung der Anstalt Nachricht zu ertheilen.

§. 209.

Behandlung im Zwangsarbeitshause. Entlassung. Die Büßer

werden in eine eigene Kleidung eingekleidet; sie müssen ihre nach dem Bedürfnisse streng bemessene Beköstigung durch vorzuzeichnende Arbeit verdienen; der ihnen nach Abzug der übrigen Unterhaltungskosten verbleibende Ueberschuß wird theilweise zur Anlegung einer Sparkasse zu ihrem künftigen Fortkommen verwendet, theilweise denselben zu jeder mit der Hausordnung verträglichen Verwendung überlassen. Uebertretungen der Hausordnung werden durch Einziehung des Ueberverdienstes, durch Vorenthaltung warmer Speisen, einsamen Arrest, körperliche Züchtigung und Verbindung dieser Strafarten gebüßt. Ausländer werden, wenn es ihre körperliche Beschaffenheit zuläßt, bei dem Eintritte in die Anstalt mit 18 bis 30 Streichen empfangen. Die Anstalt steht unter Leitung der treffenden Kreisregierung. Diese wacht über Aufrechthaltung der Ordnung, erkennt im Falle der Züchtigung über 18 Streichen, entscheidet über Abkürzung und Verlängerung der Verwahrungsdauer, unterwirft die Anstalt öfteren Besichtigungen und stellt die Beschwerden ab.

Säuglinge werden, so lange es nach dem ärztlichen Gutachten räthlich ist, den eingebrachten Müttern überlassen, andere Kinder aber werden nach den Bestimmungen des §. 207 behandelt.

Die Entlassung geschieht bei den Inländern nach ernstlicher Warnung mittels Vorweises. Ausländer werden über die Gränze geschafft. Kranke und Gebrechliche sind nicht eher zu entlassen oder fortzuschaffen als nach erholtem ärztlichen Gutachten und mit Beobachtung aller möglichen Vorsorge. Die Ersparnisse des Entlassenen sind, soweit sie nicht zur Wegzehrung demselben auf die Hand gegeben werden, der Behörde ihrer Heimath zu übersenden. (Verordnung vom 28. Nov. 1816.)

IV. Kapitel.

Verpflichtung zum Ersatze des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens.

§. 210.

Ersatzpflicht. Ein Gesetz vom 12. März 1850 bestimmt, daß jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten, bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen

Personen oder das Eigenthum verübt worden sind, verbunden sei, den hiedurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Diese Verpflichtung der Gemeinde findet dann nicht statt, wenn 1) die zusammengerottete Menge größtentheils aus, einer andern Gemeinde angehörigen Personen bestand, und die Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, außer Stand waren, die Beschädigung zu hindern, oder 2) wenn die Menge überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten bestand. Im letzteren Falle hat der Staat den Ersatz des Schadens zu leisten, im ersteren Falle aber die Gemeinde oder Gemeinden, aus deren Mitte die Theilnehmer der Zusammenrottung gekommen sind.

Die Distriktspolizeibehörden haben sogleich unter Zuziehung Sachverständiger den Schaden zu erheben, und die hierüber gepflogene Verhandlung dem zuständigen Gerichte zu übersenden.

§. 211.

Festsetzung und Beitreibung des Schadensersatzes. Die haftende Gemeinde kann mit dem Beschädigten über den Ersatz des Schadens eine gütliche Uebereinkunft schließen, und hiezu sind im Namen derselben befugt:

1) die Magistrate mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten,

2) die Gemeindeausschüsse unter Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Wo eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, tritt richterliche Entscheidung ein.

Die auf die eine oder andere Art bestimmte Entschädigungssumme hat die der verpflichteten Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde nebst den Kosten beizutreiben, und zwar mittels einer Umlage auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen in der Gemeinde nach Maßgabe der vereinigten directen Steuern. Die Vertheilung der Umlage auf die einzelnen Beitragspflichtigen geschieht durch den Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, beziehungsweise durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der Gemeindeversammlung, und wenn diese Vertheilung nicht innerhalb 30 Tagen erfolgt ist, so wird sie von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde auf Kosten des Säumigen unverzüglich festgestellt.

Eine Beschwerde hemmt den Vollzug nicht, und die zwangsweise

Beitreibung erfolgt nach den bei Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen. Auf Antrag der bemerkten Organe der ersatzpflichtigen Gemeinden kann die vorgesetzte Verwaltungsstelle die vorschußweise Bezahlung der Entschädigung aus dem Gemeindevermögen gestatten und für den Rückersatz durch Umlagen eine nicht mehr als zweijährige Frist bewilligen.

Die ersatzpflichtige Gemeinde, sowie der zum Ersatze im obenbemerkten Falle verbundene Staat kann den Schadensersatz von denjenigen fordern, welche den Schaden angestiftet oder hieran Theil genommen, oder welche mit Verletzung ihrer Dienstpflicht die Maßregeln unterlassen haben, wodurch die Beschädigungen hätten gehindert werden können.

Wenn die Regreßpflichtigen in Staats- oder Militärdiensten stehen und zahlungsunfähig sind, hat die Staatskasse die Zahlungsverbindlichkeit den Gemeinden gegenüber zu übernehmen, und die Gemeindebehörde ist verpflichtet, diesen Regreß geltend zu machen.

V. Kapitel.

Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung.

§. 212.

Voraussetzungen, Art und Weise des Einschreitens. Nach dem Gesetze vom 4. Mai 1851 ist den Civilbehörden gestattet, zu dem oben bezeichneten Zwecke die bewaffnete Macht aufzubieten. Das Aufgebot muß von einer mit Ueberwachung der öffentlichen Ordnung beauftragten Behörde ausgehen und in der Regel schriftlich erfolgen. Geschieht es in Nothfällen mündlich, so ist die schriftliche Requisition möglichst bald nachzuholen.

Die Stärke der bewaffneten Macht und die Waffengattungen hat die Militärbehörde zu bestimmen.

Vor dem wirklichen Einschreiten müssen die Zusammengerotteten durch einen Abgeordneten der Civilbehörde, welcher in Uniform, oder doch mit einer weißen Schärpe ausgezeichnet sein soll, dreimal im Namen des Gesetzes aufgefordert werden, ruhig auseinander zu gehen. Kann dieses nicht durch einen Abgeordneten der Civilbehörde geschehen,

so ist die Aufforderung durch eine von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperson vorzunehmen.

Jeder Aufforderung soll, sofern es möglich ist, ein Signal vorausgehen.

Bleibt die dritte Aufforderung erfolglos, so hat die bewaffnete Macht von den Waffen Gebrauch zu machen; die Art und Dauer des Gebrauches hängt von dem hiefür verantwortlichen Befehlshaber ab.

Ohne Signal oder Aufforderung, beziehungsweise ohne Wiederholung der letztern darf von den Waffen Gebrauch gemacht werden, wenn die Zusammengerotteten 1) auf die bewaffnete Macht eindringen, oder sie in irgend einer Weise angreifen, 2) Barrikaden errichten, 3) in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen suchen, 4) Gewalt an Personen verüben, oder 5) fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören. Von den Waffen kann auch gegen die Gebrauch gemacht werden, die sich der Entwaffnung oder Verhaftung gewaltsam widersetzen.

Personen, welche auf dem Wege nach dem Orte der Zusammenrottung betreten werden, können zurückgewiesen, und wenn sie bewaffnet sind, entwaffnet und zur Haft gebracht werden. Auch nach wiederhergestellter Ordnung hat die bewaffnete Macht zu den nothwendigen Verhaftungen, sowie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes gehören dem Criminalrecht an.

Hinsichtlich der Kosten kommen die Bestimmungen der §§. 210, 211 in Anwendung.

IV. Unterabtheilung.

Gesundheitspolizei.

I. Kapitel.

Medicinalpersonen.

§. 213.

Organisation des Medicinalwesens. Die Sorge für die Gesundheit der Staatsangehörigen (Medicinalwesen) ist theils den Polizeibehörden, theils besonderen Organen anvertraut.

An der Spitze der letzteren steht ein Obermedicinalrath als Ministerialreferent in Medicinalangelegenheiten, und an dessen Seite und unter seinem Vorsitze befindet sich ein Obermedicinalausschuß, welcher in Medicinalangelegenheiten collegiale Gutachten abzugeben hat.

Bei jeder Kreisregierung befindet sich ein Kreismedicinalrath, welchem ein Kreismedicinalausschuß zur Seite steht.

In jedem Distriktspolizeibezirke befindet sich ein angestellter Arzt, Stadt-, Landgerichts- oder Polizeiarzt, als vollziehendes Organ der medicinischen Anordnungen des Ministeriums und der Kreisregierung. Dieselben führen die Aufsicht gegen ärztliche Pfuscher, sammeln die Anzeigen, Listen, Klagen der Aerzte und Apotheker über ärztliche Vorkommnisse, besorgen und überwachen die Impfungen, führen die Aufsicht über die Sanitätsanstalten, pfleghafte Individuen, besonders Irren u. s. w., die Apotheken und die Einhaltung der Taxe von Seite der Aerzte und Apotheker. Sie haben die Auswahl der tauglichen Individuen für Bader, Hebammen, Thierärzte, Kurschmiede und Apotheker zu treffen, und es liegt ihnen die Abgabe von Gutachten in allen Sanitätsangelegenheiten, die Aufnahme ärztlicher Augenscheine und die Untersuchung der Conscribirten ob. Der Gerichtsarzt ist dem Gerichte und der Gerichtspolizeibehörde coordinirt, nicht untergeben.

Die praktischen Aerzte stehen unter der Aufsicht des Gerichtsarztes und sind verpflichtet, jedem ihrer Hülfe bedürftigen Kranken beizustehen, haben aber dagegen das Recht, zu verlangen, daß der Kranke keinen andern Arzt gebrauche, bevor er ihnen nicht ihre Gebühr (Deservit) bezahlt hat. Alle Aerzte sind verbunden, sich untereinander collegial zu behandeln.

Die Zulassung zur ärztlichen Praxis wird bedingt: a) durch die Vollendung der Universitätsstudien, b) durch das Erstehen der theoretischen Prüfung und c) durch das Erstehen der Schlußprüfung nach vollendetem sogenannten biennium practicam.

Das Honorar für die Bemühungen der Aerzte ist durch die Medicinalordnung vom 31. März 1836 normirt.

Den Militärärzten ist die Civilpraxis nur mit Vorwissen der Kreisregierung und nur dann gestattet, wenn sie die Vorbedingungen erfüllt haben. Fremde Aerzte dürfen in der Regel in Bayern nicht prakticiren.

§. 214.

Bader. Die Ausübung des Badergewerbes ist von der Erlangung einer förmlichen Concession abhängig, und diese ist, abgesehen von den allgemeinen gewerbsgesetzlichen Bestimmungen, durch den Nachweis der persönlichen Befähigung bedingt. Letztere wird nur dem zuerkannt, der nach überstandener Lehr- und Servirzeit die Prüfung vor einer, für jeden Kreis am Sitze der Kreisregierung unter dem Vorsitze des Medicinalraths oder eines Mitglieds des Kreismedicinalausschusses zu bildenden Commission mit entsprechendem Erfolge bestanden hat.

Die in der Baderconcession liegenden Befugnisse bestehen in dem Haar- und Bartscheeren, in Bereitung einfacher Bäder, in der Vornahme chirurgischer Hülfeleistungen und Verrichtungen nach Anordnung und unter Aufsicht des ordinirenden Arztes, in den ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- oder Nothfällen innerhalb genau bestimmter Gränzen, in dem Krankenwärterdienste, in der Leichenbeschau und in der Assistenz bei Leichenöffnungen. Hiezu kann noch ausnahmsweise die Ermächtigung zu untergeordneten chirurgischen Verrichtungen kommen.

Zum Theil mit umfassenderen Befugnissen ausgestattet sind die noch vorhandenen Magister der Chirurgie, Landärzte und Chirurgen. Seit der Verordnung vom 21. Juni 1843 werden solche nicht mehr aufgestellt, sondern nur Baderconcessionen mit den bezeichneten Gewerbsbefugnissen verliehen.

§. 215.

Hebammen. Die hebärztliche Hülfe darf nur von ordentlichen Aerzten oder schulmäßig gebildeten und approbirten Hebammen geleistet werden. Letztere müssen die Lehre in einer der drei Hebammenschulen zu München, Bamberg oder Würzburg, welche von der Kreisregierung beaufsichtigt werden, erstehen. Die Aufnahme erfolgt durch die betreffende Kreisregierung mit Rücksicht auf das Bedürfniß der verschiedenen Kreise, für welche jede der drei Schulen die erforderlichen Hebammen zu bilden hat. Die Auswahl der Candidatinnen erfolgt durch die einzelnen Gemeinden nach bestimmten Qualifikationsbedingungen, welche das Alter, die Sittlichkeit, die bürgerlichen und Familienverhältnisse, die allgemeine Schulbildung, das specielle Talent und die körperliche Tauglichkeit betreffen. Die Reise der Candidatinnen

zur Schule und ihr Unterhalt daselbst werden mittelst eines bestimmten Aversalbeitrags von höchstens 115 fl. aus Gemeindemitteln bestritten.

Das Königreich ist in Hebammendistrikte der Art eingetheilt, daß für je 900 Menschen eine Hebamme bestellt sein soll, welche von ihrer Wohnung bis zum entlegensten Orte ihres Distrikts nicht über eine Stunde Wegs zu machen hat. Die Hebammen dürfen sich in den ärztlichen Wirkungskreis nicht einmischen, haben sich vielmehr der Leitung der Aerzte zu unterwerfen und in allen bedenklichen Fällen den Hebarzt herbeizurufen. Die Aufnahme Schwangerer in ihre Wohnung ist ihnen nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß gestattet. Die Belohnung für ihre Bemühungen ist durch die allgemeine Medicinaltaxe vom 31. März 1836 normirt.

Bezüglich der von Hebammen vorzunehmenden Nothtaufe bestimmt die Verordnung vom 25. Juni 1847, daß dieselbe bei Kindern, deren Eltern der reformirten oder vereinigten protestantisch-evangelischen Kirche in der Pfalz angehören, gänzlich zu unterlassen, bei Kindern aber, deren Eltern Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche sind, nur auf Verlangen der Eltern und nur unter der Bedingung anzunehmen sei, daß a) das Kind vollständig geboren ist, daß b) ein Geistlicher nicht mehr herbeigeholt werden kann, daß c) bei derselben ein Gebet, namentlich das Vater unser, und die Weihformel unter dreimaliger Besprengung mit Wasser ausgesprochen, und daß d) der Pfarrer unverzüglich von der vollzogenen Nothtaufe in Kenntniß gesetzt wird.

Die Hebammen werden auf ihre Instruktion durch die Polizeibehörde in Gegenwart des Gerichtsarztes vereidet, und jede Uebertretung derselben wird nach vorgängiger Untersuchung durch den Gerichtsarzt, entweder von diesem mit Verweis, oder von der Kreisregierung mit Civilarrest, Geldstrafe, Suspension, Verurtheilung zu neuer Prüfung oder Wiederholung des Lehrkurses, oder mit völliger Dienstesentlassung geahndet. Ein gegen die Sittlichkeit und Ordnung verstoßendes Betragen wird durch die Polizeibehörde bestraft, oder in wichtigen Fällen der Kreisregierung zur Einschreitung angezeigt. Gegen die Verfügungen des Gerichtsarztes oder der Polizeibehörde steht der Hebamme der Recurs an die Kreisregierung zu.

§. 216.

Apotheken. Die Verleihung einer Apothekerconcession steht der Kreisregierung zu, und richtet sich zunächst nach den allgemeinen gewerbspolizeilichen Bestimmungen. Wo eine eigene Apotheke sich nicht halten kann, darf die Errichtung von Filialapotheken bewilligt oder den Aerzten, Badern u. s. w. gestattet werden, Handapotheken zu halten. Letzteres jedoch nur dann, wenn die Apotheke wenigstens 2 geometrische Stunden entfernt ist.

Zum Betriebe einer Apotheke werden nur solche Pharmazeuten zugelassen, die nach überstandener Lehr- und Servirzeit und vollendetem Universitätsstudium die Approbationsprüfung mit Erfolg bestanden haben.

In jeder Apotheke dürfen nur so viele Lehrlinge aufgenommen werden, als gehörig überwacht und unterrichtet werden können, und die Zahl der Lehrlinge soll in der Regel die der Gehülfen nicht übersteigen. Die Bedingungen der Aufnahme in die Lehre sind:

1) ein Alter von 15 bis 20 Jahren, 2) entsprechende geistige und körperliche Anlagen, 3) tadelloses Betragen in religiöser und sittlicher Hinsicht und Fleiß, 4) eine deutliche und fertige Handschrift, und 5) das Absolutorium einer vollständigen lateinischen Schule. Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre muß unter Vorlage des Taufscheins, eines Gesundheits- und Impfscheins, des Studienzeugnisses über Fleiß, Fähigkeiten, Fortschritte, Religiosität und Sittlichkeit, bei der der Apotheke vorgesetzten Distriktspolizeibehörde nachgesucht und von dieser nach Benehmen mit dem Gerichtsarzte ertheilt werden.

Zur Entlassung aus der Lehre wird erfordert:

1) die Erstehung der dreijährigen Lehrzeit und 2) das Bestehen einer Prüfung vor einer Commission, welche aus dem Gerichtsarzte als Vorstand und zwei Apothekern von der Kreisregierung in den größern Städten des Regierungsbezirks gebildet wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mit dem pharmaceutischen Tagbuche, dem Lehr-, Sitten- und Fortgangs-Zeugnisse, an den Vorstand der Prüfungscommission einzusenden, welcher in unzweifelhaften Fällen die Zulassung zur Prüfung zu ertheilen, in zweifelhaften Fällen aber die Entscheidung der Distriktspolizeibehörde zu veranlassen hat. Die Art der Prüfung ist in §. 18 der Apothekerordnung vom 27. Jänner 1842 genau vorgeschrieben.

Der aus der Lehre Entlassene hat vor Antritt der Universitätsstudien 3 Jahre als Gehülfe in einer Apotheke zu serviren, und wird auf Beachtung der bestehenden Verordnungen über das Apothekerwesen auf Handgelübde verpflichtet. Die Aufnahme und Entlassung jedes Gehülfen hat der Besitzer der Apotheke dem Gerichtsarzte und der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

Nach Vollendung der Servirzeit hat der Gehülfe an der Universität in einem mindestens einjährigen Curse die in §. 27 a. a. O. vorgeschriebenen Collegien zu hören und hierauf vor einer besonderen Commission die Approbationsprüfung zu bestehen.

Jeder Apotheker ist bei Uebernahme der Apotheke in Gegenwart des Gerichtsarztes eidlich zu verpflichten.

Für jeden Regierungsbezirk besteht ein eigenes Apothekergremium, dessen Aufgabe Förderung des wissenschaftlichen Betriebs des Apothekerwesens, Anzeige über Mißbräuche, Gutachten, Aufsicht auf die Gehülfen, Unterstützung dürftiger Gewerbsgenossen ist, und an dessen Spitze ein Ausschuß von 3 bis 5 Mitgliedern steht.

Die Apotheken sind mindestens einmal jährlich von der Distriktspolizeibehörde unter Beiziehung des Gerichtsarztes zu visitiren, und es können auch auf Anordnung der Regierung Visitationen durch den Kreismedicinalrath unter Zuziehung des Distriktspolizeibeamten und des Gerichtsarztes angeordnet werden.

II. Kapitel.

Einzelne gesundheitspolizeiliche Anordnungen.

§. 217.

Schutzpockenimpfung. Nach der Verordnung v. 17. Dezbr. 1852 werden mit dem 1. Mai jeden Jahres sämmtliche im vorhergegangenen Kalenderjahr geborenen Kinder impfpflichtig und sind im Laufe des Jahres zu impfen, sofern ihnen nicht zeitlich oder für immer ein gesetzlicher Befreiungsgrund zur Seite steht. Doch können auch die im laufenden Jahre geborenen Kinder auf freiwilliges Anmelden zugelassen werden, nur in der Regel nicht unter dem Alter von drei Monaten.

Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein, wenn a) das Kind mit Erfolg geimpft ist, oder b) wenn an demselben die

Impfung in drei auf einander folgenden Jahren erfolglos vorgenommen wurde, oder c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern überstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflicht findet bei großer Schwäche oder Erkrankung des Kindes statt und endet mit der Genesung. Zeitlich befreite Kinder müssen bei der nächsten Impfung der Impfpflicht genügen. Leichter Katarrh, das einfache Zahngeschäft, Rhachitis und der scrophulöse Habitus ohne deutlich ausgesprochenes Lokalleiden bewirken keine zeitliche Befreiung.

Die Impfungen werden durch die Gerichtsärzte unter Zuziehung der Gemeindevorsteher und eines Gerichtsdieners, in Fällen aber wo Widersetzlichkeit zu erwarten ist, in persönlicher Anwesenheit des Vorstandes der Distriktspolizeibehörde, jährlich zwischen dem 15. Mai und 31. Juli vorgenommen. In rauhen Gegenden kann die Kreisregierung eine noch spätere Zeit festsetzen und ihre Dauer, letzteres auch in größeren Städten, verlängern.

Die Verzeichnisse der Impfpflichtigen werden von den Pfarrern gefertigt, durch die Gerichtsärzte ergänzt, und jeder Polizeibezirk wird durch die Kreisregierung in Impfdistrikte eingetheilt, in jedem Distrikte aber eine Impfstation bestimmt, von welcher der entlegenste Ort nicht über zwei Stunden entfernt sein darf. Bei dem Ausbrechen der natürlichen Blattern oder der Varioliden werden außerordentliche Impfungen vorgenommen. Am achten Tage nach der Impfung hat der Gerichtsarzt den Erfolg zu controliren.

Aeltern, welche ihr Kind, nachdem dasselbe bereits das 3. Jahr erreicht hat, der Impfung eigenmächtig entziehen, werden mit einer von 1 fl. bis zu 32 fl. steigenden Geldstrafe belegt.

Die Impfkosten werden aus dem Ertrage der Impfstrafe und durch Gemeindeumlagen entnommen.

§. 218.

Leichenbeschau und Beerdigung. Die Leichenbeschau, ohne deren zweimalige Vornahme kein Todter beerdigt werden darf, hat zuerst nach erfolgtem Tode, das zweitemal kurz vor der Beerdigung stattzufinden. Die Seelsorger sind verantwortlich, daß keine Beerdigung vor Ausstellung des Todtenscheines vollzogen werde, und haben die

Todtenscheine zu sammeln und vierteljährig dem Gerichtsarzte zu übersenden.

Jeder Todesfall ist von den Verwandten oder den Hausgenossen des Verstorbenen sogleich, oder wenn der Tod zur Nachtzeit und weder plötzlich noch gewaltsam erfolgte, spätestens am nächsten Morgen dem Leichenbeschauer gegen Bescheinigung anzuzeigen. Bis zu dessen Ankunft ist die Leiche in unveränderter Lage und mit unverhülltem Gesichte und frei von beengenden Kleidern zu belassen. Die Leichenschaugebühren sind von der Kreisregierung für jede Gemeinde festzusetzen und für die Armen aus der Armenkassa zu bestreiten.

Die Leichenbeschau wird an den öffentlichen Kranken-, Wohlthätigkeits- und Strafanstalten durch die Hausärzte, und außer denselben durch die Gerichts- oder praktischen Aerzte, Landärzte, Chirurgen oder Bader, oder, wo auch diese fehlen, durch zuverlässige, von dem Gerichtsarzte an Leichen zu unterrichtende Barbiere oder unbescholtene Gemeindeglieder nach Anordnung der Distriktspolizeibehörde vorgenommen; die Leichenbeschauer werden auf Beobachtung der ihnen ertheilten Instruktion durch Handgelübde verpflichtet.

Die **Beerdigung** in Kirchen und das Aussetzen der Leichen in denselben ist verboten; die Begräbnißplätze müssen außerhalb der Orte gelegen sein.

§. 219.

Verkauf von Geheimmitteln, anderen Arzneimitteln und Giften. Geheimmittel dürfen nur in Folge eines Privilegiums verkauft werden. Zum Verkaufe kosmetischer Mittel (Zahn-, Haut- und Haarmittel) ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich, und diese wird ertheilt, wenn der Obermedicinalausschuß oder der Medicinalausschuß der Regierung dieselbe sowohl hinsichtlich des Preises als der Mischung begutachtet.

Arzneimittel und Gifte zu verkaufen ist nur denjenigen gestattet, die hiezu eine ordentliche Gewerbsconcession erlangt haben. (Apotheker, cf. [illegible] v. 25 Mai 1850. Materialisten u. s. w.) Gewisse, in der Verordnung v. 17. Aug. 1834 benannte Stoffe dürfen nur an die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten Aerzte, an Apotheker und Materialisten unbedingt verkauft werden; an Künstler, Gewerbsleute, Fabrikanten und Thierärzte aber nur in so ferne, als der Abnehmer, welcher für Mißbrauch und Schaden verantwortlich bleibt, sich durch einen für den einzelnen Fall lau-

tenden Ermächtigungsschein der Distriktspolizeibehörde, welcher jährlich zu erneuern ist, als zur Abnahme berechtigt ausweist. Auch zum Ankaufe von Giften, die in Haushaltungen gebraucht werden, ist ein polizeilicher Erlaubnißschein nöthig.

§. 220.

Epidemische und ansteckende Krankheiten. Bezüglich der epidemischen Krankheiten ist das Meiste dem augenblicklichen Ermessen der Kreismedicinalräthe anheimgestellt, welche jedesmal sogleich Bericht an das Ministerium zu erstatten haben. Im Allgemeinen ist angeordnet, daß die Apotheker die geeigneten Materialien zur Luftreinigung in Bereitschaft zu halten und zu vorgeschriebenen mäßigen Preisen abzugeben haben.

Besondere Vorschriften bestehen hinsichtlich der Krätze. Es soll

a) kein Soldat auf Urlaub oder aus dem Dienste entlassen werden, außer nach vorgängiger Untersuchung und auf das Zeugniß des Militärarztes, daß er äußerlich gesund sei. Bei seiner Ankunft am Urlaubs- oder Heimathsorte ist er einer neuen Untersuchung durch den Gerichtsarzt zu unterwerfen.

b) Wandernde Handwerksbursche, welche an der Krätze leiden, sollen an der Gränze nur dann eingelassen werden, wenn sie Inländer sind. Innerhalb des Königreichs sind sie in das nächste Krankenhaus zu schaffen, wo die Aufnahme nicht versagt werden darf.

Handwerksbursche aus Baden und Würtemberg sind in Folge bestehender Verträge, entweder an dem Orte, wo sie von der Krankheit befallen worden, oder wenn da ihre Unterbringung nicht möglich ist, am Orte des Amtssitzes, und zwar im Falle der Armuth unentgeldlich und auf Staatskosten der ärztlichen Behandlung zu unterwerfen.

Aehnliche Vorschriften sind für syphilitische Krankheiten erlassen.

Hinsichtlich der Hundswuth, welche bei angesteckten Menschen die Wasserscheu hervorbringt, ist angeordnet, daß herrenlose Hunde getödtet, auf dem Land unnöthige Hunde nicht geduldet und in Städten zur Verminderung ihrer Zahl angemessene Gebühren für die Lösung von Hundezeichen erhoben werden sollen. Den Eigenthümern ist es zur Pflicht gemacht, ihre Hunde nicht blos mit Trank und Nahrung gehörig zu versehen, sondern auch bei großer Hitze und zur Nachtzeit

die Hündinnen zur Zeit der Läufigkeit, nicht außer Haus zu lassen. Bei ausgebrochener Hundswuth kann die Einsperrung der Hunde, das Anlegen von Maulkörben und jede Maßregel verfügt werden, welche der Polizeibehörde zur Beseitigung des Uebels nothwendig erscheint.

Für die Tödtung eines wüthenden Hundes ist eine Prämie von 2 fl. 24 kr. angesetzt, welche von dem Eigenthümer, und wenn selber nicht ermittelt werden kann, von dem Aerar zu zahlen ist.

Weitere gesundheitspolizeiliche Anordnungen werden in den Abschnitten von der Bau- und Gewerbspolizei erörtert.

V. Unterabtheilung.

Anstalten zum Schutze des Eigenthums gegen Elementarbeschädigungen.

I. Kapitel.

Die Feuerpolizei.

§. 221.

Die Anstalten der Feuerpolizei gelten eben sowohl der Sicherung und Rettung der Personen als des Eigenthums; sie gehören sonach zugleich dem vorhergegangenen Abschnitt an.

In Bayern bestehen außer der kurfürstlichen Feuerordnung vom 30. März 1791 nebst ihren Zusätzen aus den Jahren 1801 und 1803 mehrere andere für die ehemalige Provinz Schwaben, für das Bambergische, das Würzburgische, das Aschaffenburgische, das Ansbachische und das Löwensteinische Gebiet. Die kurbayrische allgemeine Feuerordnung wird als allgemeines Landesgesetz und subsidiäre Norm für das ganze Königreich in Gemäßheit eines königlichen Rescriptes vom 17. Dezbr. 1817 und einer Ministerialentschließung vom 18. Febr. 1833 betrachtet und in Anwendung gebracht.

Die Zwecke, welche sich diese Verordnungen vorgesetzt haben, sind: Verhinderung der Entstehung von Feuersbrünsten, schleunige Entdeckung und öffentliche Bekanntmachung des ausgebrochenen Feuers, schleunige Löschung desselben mittelst Löschgeräthschaften, Arbeiten und entsprechender Ordnung, zweckmäßiges Verfahren nach gedämpftem Feuer, schleunige Hülfeleistung, wenn Personen durch das Feuer verunglückten und Bestrafung der Uebertreter der getroffenen Bestimmungen.

§. 222.

Verhütung der Feuersbrünste. Um Brände zu verhindern ist in der allgemeinen Feuerordnung und späteren Verordnungen verfügt, daß

1) bei Erbauung ganz neuer Häuser in Städten und Märkten in den Strassen so viel Raum zu lassen ist, daß man in gehöriger Strassenweite bei entstandenem Feuer mit den nothwendigen Lösch- und Rettungsmitteln leicht beikommen kann. In den Dörfern ist zwischen neu zu erbauenden Häusern ein Raum von wenigstens 30 Schuhen zu lassen.

2) Die Baumeister sind bei Verlust ihres Meisterrechtes verpflichtet, keine feuergefährlichen Gebäude aufzuführen, und sie müssen zu diesem Ende der Polizeibehörde einen genauen Grundriß des zu erbauenden Gebäudes vorlegen und die Genehmigung hiezu erwarten.

3) Weder in Städten, noch auf dem Lande dürfen Häuser durchaus von Holz aufgebaut werden, und zur Deckung derselben, wie auch der Städel, Schupfen und Stallungen sollen weder Holz noch Schindeln, Bretter, Stroh oder andere feuerfangende Materialien verwendet werden. Die letzteren Bestimmungen sind jedoch mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse mehrfach gemildert worden.

4) Die Rauchfänge müssen feuerfest, von Ziegelsteinen gemauert werden, und im Viereck auf jeder Seite 20 bis 24 Zoll Breite haben, 2 bis 3 Schuh über das Hausdach hinausragen und mit einem Schieber von Eisenblech versehen sein. Die Röhren und Kamine von Eisenblech, welche durch die Mauern in die Hauptkamine eingeleitet werden, sind entweder zu beseitigen, oder wenigstens alle 8 Tage von Pech und Ruß zu reinigen. Die Verwendung von Zinkblech zu Kaminaufsätzen ist untersagt. Die Kamine der Schmiede, Schlosser, Bäcker, Bierbrauer und der übrigen im Feuer arbeitenden Handwerker sollen mit besonderer Vorsicht angelegt und die hölzernen Malzdörren, durch kupferne oder eiserne ersetzt werden. Besondere Vorschriften sind in Ansehung der sogenannten russischen Kamine erlassen.

5) Oefen dürfen nur auf Steinpflaster, Kupfer oder Eisenblech aufgesetzt und hölzerne Ofenthürchen und Ofenfüße nicht geduldet werden.

6) Flachs und Hanf darf im Hause nicht gedörrt, gebrochen, gebläut oder geschwungen und nur bei Oellicht in wohlverwahrter Laterne gehechelt werden.

7) In Scheunen und Städeln dürfen in Städten und Märkten keine feuerfangenden Sachen aufbewahrt werden.

8) Die Aufstellung von Blitzableitern ist auf alle Weise zu fördern, und alle größeren Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude sollen mit solchen versehen sein. Den Baubeamten liegt ob, auf ihren Inspektionsreisen die Blitzableiter von Zeit zu Zeit untersuchen und repariren zu lassen.

9) Die Feuerbeschau soll von den Polizeibehörden jährlich zweimal mit aller Sorgfalt vorgenommen werden.

10) Die Kaminkehrer haben wenigstens alle 4 Wochen im Winter, im Sommer alle Vierteljahre, ausgenommen bei den mit Feuer arbeitenden Gewerben, wo dieses öfter zu geschehen hat, die Kamine zu reinigen.

11) Von Schießpulver dürfen nur 6 bis 10 Pfund in einem Hause aufbewahrt werden, größere Vorräthe sind in besondere Keller vor der Stadt zu bringen. Hiebei ist noch Folgendes zu bemerken: Nur Handelsleute, welche besonders dazu concessionirt sind, dürfen Schießpulver verkaufen und ohne besondere Erlaubniß darf auch von einem hiezu concessionirten Kaufmann nicht mehr als ein halber Centner zum Verkaufe eingeführt werden. Der zur Aufbewahrung außerhalb des Orts bestimmte Platz ist von der Polizeibehörde zu untersuchen. Der Pulvertransport von einem Ort zum andern unterliegt besondern Bestimmungen nach der Verordnung vom 1. Mai 1841.

12) Niemand darf mit offenem Lichte oder mit brennenden Spänen oder Kien u. s. w. oder mit brennender Tabakspfeife ꝛc. auf Heuböden oder andere Orte gehen, wo feuerfangende Sachen sich befinden.

13) Tischler und sonstige Holzarbeiter, Bierbräuer, Müller und Wirthe sind zur besonderen Vorsicht verpflichtet; über das Arbeiten der Tischler bei Licht verbreitet sich eine besondere Verordnung vom 3. März 1843, welche nebst dem Verbote des Tabakrauchens die Beschaffenheit der Leuchter, das Beseitigen der Späne u. s. w. vorschreibt, und die Uebertreter mit einer Strafe von 5 bis 50 fl. oder entsprechendem Arreste bedroht.

14) Alles Schießen in Ortschaften, besonders in der Christ- und Neujahrsnacht, ist streng verboten. Zu Schießen bei Hochzeiten und anderen freudigen Gelegenheiten ist die Bewilligung zu erholen, und

der Landwehr ist bei dem Abfeuern während der Frohnleichnamsprozession zur Pflicht gemacht, den Platz vorsichtig auszuwählen.

15) Wenn nasses Heu, Grummet u. dgl. eingeführt worden, ist öfters nachzusehen, damit sich dasselbe nicht entzünde.

16) Fässer dürfen nur außerhalb des Orts auf dem freien Felde, entfernt von Strassen, und nur bei windstillem Wetter ausgebrannt und verpicht werden; das Verbrennen von Flachskohlen ist verboten. Ebenso ist beim Schmalz-, Pech- und Wagenschmier-Auslassen besondere Vorsicht anzuwenden, und letzteres soll nur außerhalb der Ortschaften geschehen.

17) Bei schweren Gewittern sollen die Maurer, Zimmermeister und Kaminkehrer sich mit Pickeln und Hacken in die Amtsgebäude begeben und sich dort in Bereitschaft halten.

18) Das Läuten während des Gewitters ist verboten, und nur vor und nach einem Gewitter darf mit einer Glocke 3 Minuten lang zum Gebete geläutet werden.

§. 223.

Anordnungen zur Entdeckung und zur Löschung eines Brandes.

1) Den Thurm-, Feuer- und Nachtwächtern ist zur Pflicht gemacht, strenge Wachsamkeit zu halten und bei ungewöhnlichem Rauche in einem Hause die Hausleute zu wecken, die Anzeige bei der Polizeibehörde und Hauptwache, und in Dörfern dem Pfarrer und Meßner zu machen, bei dringender Gefahr Feuer zu rufen.

Wenn die Gefahr wächst, so ist Sturm zu läuten und reitende Boten sind in die Umgegend zu schicken.

2) Einwohner oder Hauseigenthümer dürfen bei Vermeidung strenger Strafe ein entstandenes Feuer nicht verheimlichen und allein zu löschen suchen, sind vielmehr verpflichtet, den Feuerruf sogleich zu erheben, die Nachbarn um Hilfe anzurufen, und der Behörde Anzeige zu machen.

3) Jede Polizeibehörde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Bäche im Winter fleißig aufgeeist, und daß, wo keine solche vorhanden sind, die Brunnen und Cisternen im wasserreichen Zustande erhalten werden, daß jeder Hauseigenthümer einen großen Zuber mit Wasser unter dem Dache halte und jeder Pferdebesitzer bereit sei, die Löschgeräthschaften an den Ort der Gefahr zu führen.

4) Sobald Feuerlärm entsteht, hat sich der die Feuerpolizei leitende Beamte, sowie die Zimmerleute, Maurer und Kaminkehrer und deren Gesellen mit ihren Werkzeugen an die Brandstätte zu verfügen. Weiber, Kinder oder sonst zum Löschen und Hülfeleisten untüchtige Personen sind wegzuschaffen. Wenn in einem Dorfe ein Brand entsteht, so sind alle Dörfer in einem Umkreise von 2 Stunden verpflichtet, unmittelbar auf erhaltene Nachricht eine Person aus jedem Hause an den Ort des Brandes abzusenden. Wer am gefährlichsten Orte des Brandes sich zuerst mit Wasser und Löschungsmitteln einfindet, soll aus der Gemeindekasse belohnt, die Nachlässigen sollen unnachsichtlich gestraft werden.

5) Die Bewachung der geretteten Mobilien, der Kranken und Bresthaften, welche an vorher schon bestimmte Plätze zu bringen sind, liegt dem Militär oder der Landwehr ob. Den Befehlen und Anordnungen der Polizeibeamten hat Jedermann schleunigst Folge zu leisten.

6) Staatsdiener, Schreiber und Boten haben sich bei ausbrechender Feuersbrunst in die Kanzleien zu begeben und das Nöthige vorzubereiten, damit bei nahender Gefahr Alles zum Hinwegtragen in Bereitschaft ist. Dieselbe Verpflichtung haben die Meßner und Kirchendiener hinsichtlich der Kirchenschätze und Ornate. Die Bader und Wundärzte sollen sich an den obrigkeitlich zu bestimmenden Orten, und die Brunnenmeister an ihren Brunnen und Rohrkästen einfinden.

7) Wenn die Feuersbrunst so sehr überhand genommen hat, daß keine Hoffnung zum Löschen mehr übrig ist, so soll nicht nur das in Brand stehende Haus, sondern es sollen auch, vorzüglich bei stürmischem Wetter, die zunächst liegenden Gebäude niedergerissen werden.

§. 224.

Verhalten nach gedämpftem Brande. Nach gedämpftem Brande ist

1) die Brandstätte 2 Tage und 2 Nächte lang zu bewachen, der Schutt auseinander zu breiten, öfters mit Wasser zu begießen und erst dann, wenn keine Gefahr vorhanden ist, nach erhaltener Bewilligung der Polizeibehörde und mit Einwilligung des Abgebrannten wegzuräumen. Die Löschgeräthe, sowohl der Gemeinde als der Privaten, müssen, bis alle mögliche Gefahr beseitigt ist, in der Nähe in Bereitschaft gehalten und unmittelbar nach ihrer Zurückbringung

an den gehörigen Ort untersucht und nöthigenfalls ausgebessert werden. Dasselbe hat bei den Wasserleitungen zu geschehen.

2) Den Personen, die sich beim Brande besonders ausgezeichnet haben, ist eine Belohnung auf Kosten der Gemeinde zu ertheilen; letztere hat auch den Schaden an Privatlöschrequisiten zu tragen.

3) Den durch das Feuer verunglückten Personen ist von den Behörden sogleich, und zwar armen Personen auf einige Wochen, ein unentgeldliches Quartier, und zur Unterbringung der geretteten Fahrniß, des geretteten Viehs ein sicherer Ort zu verschaffen, sowie alle nöthige Hilfe zu leisten.

4) Jedermann ist befugt, allenfallsige Mängel der Lokalfeuerordnung und etwaige Abhilfsmittel der Behörde anzuzeigen.

§. 225.

Feuerbeschau. Die Vornahme der Feuerbeschau geht von jenen Behörden aus, welchen die Handhabung der Lokalpolizei zusteht, in Landgemeinden von den Gemeindevorstehern. Die Feuerbeschau in den Aerarialgebäuden steht den königl. Baubehörden zu, doch bleibt es den Polizeibehörden vorbehalten sich selbst zu überzeugen, ob die bestehenden Anordnungen genau befolgt werden.

Die Feuerbeschau ist stets unter Zuziehung eines Maurer- und Zimmermeisters und des Kaminkehrers von der Lokalpolizeibehörde mittels eines Abgeordneten und zwar jährlich zweimal vorzunehmen, und alle hiebei befundenen Mängel sind der Polizeibehörde schleunig anzuzeigen. Die Polizeibehörde ordnet deren Beseitigung an, und kann in dringenden Fällen die Mitglieder der Feuerbeschaukommission zur Nachsicht beauftragen, oder sich selbst überzeugen, ob die angeordnete Beseitigung der Mängel erfolgt ist.

§. 226.

Feuerpiquets. In Städten und Märkten, wo keine Garnison ist, sind über Aufstellung des Feuerpiquets durch die Landwehr folgende Bestimmungen getroffen:

1) Ein Oberofficier hat täglich nach der ihn treffenden Ordnung die Inspection.

2) Zum Feuerpiquet werden alle Tage nach einem vom Hauptmann zu führenden Register 1 Unterofficier, und von jeder Compagnie

4 Gemeine, dann in Reserve 2 Gemeine, nebst einem Tambour kommandirt. Von diesem Dienste sind diejenigen ausgenommen, welche nach ihrem Gewerbe vorzüglich beim Löschen beschäftigt sind.

3) Sobald an einem Orte Feuer ausbricht, muß dasselbe sogleich dem inspectionshabenden Officier gemeldet werden, und es ist zu diesem Zweck der Inspectionsofficier und dessen Wohnung dem Nachtwächter anzugeben.

4) Der jourhabende Tambour hat durch alle Straßen Allarm zu schlagen, und das Piquet selbst begibt sich schleunig an die Brandstätte, verhindert Diebstähle und Unordnungen, und bleibt während der Feuersbrunst so wie nach derselben so lange auf dem Platze, bis keine Gefahr mehr vorhanden ist. Nöthigenfalls wird das Piquet durch ein anderes abgelöst.

5) Wenn aus einem Hause Habseligkeiten geflüchtet und an einen offenen Platz gebracht worden, so wird zur Sicherung derselben ein Wachtposten aufgestellt, welcher nach Bedürfen zu verstärken ist.

6) Wenn der Brand von Bedeutung ist und lange dauert, so wird an jedes Thor der Stadt oder des Marktes eine Wache von 4—6 Mann kommandirt, welche einen Schnarrposten ausstellt, der die Obliegenheit hat, während und nach der Feuersbrunst keinen unbekannten oder verdächtigen Menschen aus- und einzulassen, und wenn ein solcher mit Habe beladen wäre, ihn anzuhalten und dieses dem inspectionhabenden Officier, oder dem das Kommando führenden Hauptmann zu melden.

II. Kapitel.

Feuerversicherungsanstalt für Gebäude.

§. 227.

Allgemeine Bestimmungen. Das unterm 28. Mai 1852 erlassene, mit dem 1. October 1852 in den Provinzen diesseits des Rheins in Wirksamkeit getretene Gesetz, und die Vollzugsinstruction vom 9. Okt. 1852 bestimmen:

1) Die Theilnahme an der bestehenden Brandversicherungsanstalt ist freigegeben, und nur ausnahmsweise unterliegen dem Zwang zum Eintritte: a) die sämmtlichen Gebäude des Staats, b) die Gebäude der unter Vormundschaft stehenden Personen, c) die Gebäude

der Gemeinden, der Kirchen und Stiftungen, d) die Gebäude der Pfarreien, Benefizien u. s. w., e) die Gebäude, welche ungetheiltes gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Personen sind, wenn ein Miteigenthümer die Einverleibung verlangt, f) die Gebäude, auf welchen Hypotheken haften, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung gerichtlich beantragt, und der Schuldner sich nicht zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen ist, anheischig macht, und hiefür vorläufige genügende Sicherheit leisten kann, g) die Gebäude derjenigen Personen, welche in die Gant gerathen, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung verlangt.

In den Fällen Lit. e, f, g kann ohne Zweifel von den Betheiligten auch auf Erhöhung der bisherigen unzulänglichen Versicherung angetragen werden.

2) Ueberdieß können aus der Anstalt, nachdem sie einmal eingetreten sind, nicht wieder austreten: a) diejenigen Theilnehmer, welche durch Brand schon einmal verunglückt und aus der Anstalt entschädigt worden sind, bis sie den empfangenen ganzen Betrag durch ihre jährliche Beiträge allmählig an die Anstalt zurückbezahlt haben; b) diejenigen Theilnehmer, welche wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung zur Rückvergütung und zum Ersatze verurtheilt worden sind, bis sie sich der Rückvergütungs- und Ersatzverbindlichkeit vollständig entledigt haben; c) diejenigen Theilnehmer, welche erst nach ihrem Eintritte die eingeschriebenen Gebäude verpfändet haben, bis sie darthun, daß die nach ihrem Eintritte aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen worden sind, oder daß die Hypothekgläubiger zu dem Austritte ihre Einwilligung geben.

Die Bestimmung unter Lit. a findet jedoch auf diejenigen Gebäude keine Anwendung, welche im Wege der Zwangsabtretung oder wegen überwiegender ökonomischer Rücksichten von dem Eigenthümer abgebrochen werden.

3) Die Versicherung der Gebäude bei auswärtigen Anstalten ist unter Androhung der Nichtigkeit und einer Geldstrafe verboten, mit Ausnahme derjenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die inländische Versicherungsanstalt verweigert ist. Auch gleichzeitige Versicherung in der pfälzischen Anstalt findet nicht Statt.

§. 228.

Zur Einverleibung geeignete Gegenstände. 1) Gegenstand der Versicherung sind Gebäude (Hochbauten) jeder Art. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nur auf den Bau selbst, ohne Rücksicht auf die Baustelle und die auf dem Gebäude etwa ruhende Gerechtsamen, oder in demselben befindlichen beweglichen Sachen.

2) Fabrik- und sonstige dergleichen Werke, welche mit dem Gebäude selbst zusammenhängen, und aus demselben im Augenblicke der Gefahr nicht ohne Zerstörung oder wesentliche Beschädigung an einen andern Ort gebracht werden können, ferner Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln und festgemachte Beicht- und Betstühle können gleichfalls Gegenstand der Versicherung sein. Im Falle des §. 227 Nr. 1 müssen sie mit versichert werden, sofern sie nicht schon bei einer zugelassenen Mobiliarassecuranz versichert sind.

Die gleichzeitige Versicherung von derlei Zugehörungen in mehr als einer Anstalt zu gleicher Zeit ist bei Strafe untersagt.

3) Neue Gebäude, welche erst im Baue begriffen sind, können ebenfalls versichert werden, jedoch, bis der Bau vollendet ist, jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Ablauf die Versicherung erneuert, oder außerdem für erloschen angesehen werden soll.

4) Gebäude die mit Inbegriff ihrer Zubehörungen nicht wenigstens 30 fl. Werth haben, Pulvermühlen und isolirt liegende, von keinem bürgerlichen Einwohner mitbewohnte Festungen sind von dem Eintritte ausgeschlossen.

§. 229.

Eintritt in die Anstalt. 1) Zur Gültigkeit des Eintrittes ist erforderlich:

a) die bei der Distriktspolizeibehörde zu Protokoll oder schriftlich abgegebene Erklärung desjenigen, welcher der Anstalt beitreten will; b) die genaue Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände; c) die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzung, oder des betreffenden Voranschlages; und d) die Erklärung, ob der Eintritt noch für das laufende, oder erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung Seitens der Distriktspolizeibehörde. Letztere

darf aber erst erfolgen, nachdem sämmtlichen vorgenannten Erfordernissen genügt ist.

2) Geschieht der Eintritt noch für das laufende Etatsjahr, so hat der Eintretende auch für dieses Jahr den ganzen Jahresbeitrag zu leisten. Ist der Eintritt, welcher mit Ausnahme des Monats Septembers zu jeder Zeit im Jahre geschehen kann, einmal erfolgt, so bleibt er für alle kommenden Jahre bis zum freiwilligen Austritte in Kraft — ausgenommen im Fall des §. 228 Nr. 3.

3) Jedes Gebäude kann entweder im Ganzen, oder — mit Ausschluß der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe — nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile versichert werden.

4) Dem Eintretenden steht im Allgemeinen frei, die Größe der Versicherungssumme, welche immer mit der Zahl zehn ohne Bruch theilbar sein muß, zu bestimmen, jedoch darf diese Summe in keinem Falle den wahren Werth des Gegenstandes übersteigen. In den Fällen des §. 227 Nr. 1 treten weitere Beschränkungen hinsichtlich der Größe der Versicherungssumme ein.

5) Der Anschlag kann zu jeder Zeit erhöht und gemindert werden und es ist hierüber dem Versicherten von der Distriktspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

6) Der Eintritt ist stets durch eine vorgängige Schätzung des Gegenstandes bedingt. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die im Bau begriffenen Gebäude, bei welchen der von dem Brandversicherungsinspektor revisorisch zu prüfende und festzusetzende Kostenvoranschlag die Schätzung ersetzt. Nach Vollendung des Baues hat jedoch die förmliche Schätzung des Gebäudes einzutreten.

7) Bei der Schätzung darf nur das Gebäude allein mit den allenfallsigen Zugehörungen in Betracht gezogen, und weder der Werth des Bauplatzes, noch sonst etwas in Anschlag gebracht werden. Die Schätzung der Zugehörungen hat gesondert zu geschehen. Die Schätzung soll den wahren Werth der zu versichernden Gebäude in ihrem baulichen Zustande zur Zeit der Schätzung bestimmen. Den Maßstab für die Ermittelung des wahren Werthes bildet der jeweilige bauliche Zustand des Gebäudes gegenüber den Herstellungskosten des Neubaues. In jeder Schätzung muß der Werth des baulichen Zustandes und der Werth des Neubaues nach dem in Quadratfußen auszudrückenden Flächeninhalte der einzelnen Stockwerke bestimmt sein.

8) Als Grundlage der Werthbestimmungen dienen die üblichen Ortspreise des Materials und des Arbeitslohnes. Bauholz, welches Dritte unentgeldlich zum Baue zu leisten haben, darf nicht mit in die Anschlagssumme aufgenommen werden, jedoch kann der Beitragspflichtige dasselbe für sich besonders versichern lassen.

9) Die Schätzung ist durch zwei, ein für allemal eidlich verpflichtete Sachverständige, einen Maurer- und einen Zimmermeister, an Ort und Stelle vorzunehmen. Die Auswahl steht auf den Vorschlag des Brandversicherungs-Inspectors und nach Vernehmung des Brandversicherungs-Ausschusses — der Distriktspolizeibehörde zu. Auch auswärts Wohnende können nöthigenfalls hiezu genommen werden.

10) Findet eine Vereinigung der Sachverständigen über die Feststellung des Anschlages nicht statt, so bildet die Durchschnittssumme der verschiedenen Schätzungen die Taxe. Werden mit dem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt, so wird dieselbe durch einen von der Distriktspolizeibehörde nach Maßgabe der obigen Nr. 9 aufzustellenden und eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen vorgenommen.

11) Das Schätzungsresultat ist sogleich specificirt von einem der Schätzer in eine Tabelle einzutragen, von den sämmtlichen Schätzern eigenhändig zu unterzeichnen und sodann der einschlägigen Lokalpolizeibehörde (Magistrat, Gemeindevorsteher) zu übergeben. Die Tabelle ist nun 8 Tage lang in dem Rath- oder Gemeindehause öffentlich aufzulegen, oder an die Gemeindetafel anzuheften, und hievon dem Brandversicherungs-Ausschusse Kenntniß gegeben. Während dieser 8 Tage können von dem Ausschusse, von dem Versichernden und von jedem sonst Betheiligten, z. B. Nachbarn, Hausleute, Hypothekengläubiger, bei der Lokal- und Distriktspolizeibehörde Einwendungen gegen die Schätzung vorgebracht werden.

12) Werden Einwendungen bei der Ortspolizeibehörde nicht gemacht, so hat dieselbe nach Ablauf der Frist die Tabelle mit dem Vormerke, daß die Veröffentlichung geschehen und daß Einwendungen dagegen nicht vorgebracht wurden, dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzustellen. Sind dagegen Einwendungen erhoben worden, so ist dieß dem Veröffentlichungsvormerke in der Tabelle gleichfalls beizusetzen und diese dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzu-

stellen, die betreffende Protokollarverhandlung oder schriftliche Eingabe aber der Distrikspolizeibehörde zu übersenden.

13) Legt der Versichernde die Schätzung unter Erfüllung der vorgezeichneten Erfordernisse der Distriktspolizeibehörde vor, so hat diese die Aufnahmsbescheinigung zu ertheilen, auch wenn sie die Ergänzung der Schätzung, oder die Revision durch den Inspector nothwendig findet.

14) Wenn Einwendungen gegen die Schätzung gemacht werden, hat die Behörde, sobald von dem Versichernden der Antrag auf Einverleibung in die Anstalt gestellt worden ist, die technische Revision der beanstandeten Schätzung an Ort und Stelle durch den betreffenden Brandversicherungsinspector zu veranlassen. Ist die Einwendung gegen die Zugehörungen des Gebäudes gerichtet, so kann die Behörde dem Inspector einen eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen beigeben, welchem mit ersterem eine entscheidende Stimme in der Art zusteht, daß bei abweichender Werthsangabe die Durchschnittssumme derselben gilt.

15) Der Inspector und der ihm etwa beigegebene Sachverständige prüfen die Schätzung im Beisein des Versichernden, das zur Gültigkeit der Handlung unerläßlich ist, und berichtigen die als irrig befundenen Ansätze in der Schätzungstabelle, worauf sodann der Werthsbetrag durch die Behörde festgesetzt wird. Auch den Betheiligten (Nr. 11) ist von der bevorstehenden Verhandlung Kenntniß zu geben und es steht ihnen frei, an derselben Theil zu nehmen.

16) Das soeben erwähnte Verfahren tritt auch bei allen Schätzungen, welche zum Behufe der Erhöhung einer bereits eingetragenen Versicherungssumme vorgenommen werden, dann bezüglich der Gebäude derer ein, welche aus der Anstalt ausgetreten sind und wieder eintreten wollen.

17) Die Distriktspolizeibehörde oder vorgesetzte Kreisregierung kann zu jeder Zeit die technische Revision von Schätzungen verfügen und erstere kann, je nach dem Ergebnisse der Revision, die Herabsetzung der ursprünglichen Versicherungssumme beschließen. Dieß geschieht auch nach vorgängiger Revision, wenn der Versicherte die Anzeige erstattet, daß der Werth des versicherten Gegenstandes unter die ursprüngliche Versicherungssumme herabgesunken sei.

Gegen den Ausspruch der Distriktspolizeibehörde über die Größe

der Versicherungssumme steht dem Betheiligten innerhalb 14 Tagen die Berufung an die vorgesetzte Kreisregierung zu.

18) Die Kosten der Schätzung hat der Versichernde, jene der technischen Revision die Anstalt zu tragen, wenn nicht die Revision in Folge der von dem Versichernden gegen die Schätzung erhobenen Anstände vorgenommen werden, und letztere als unbegründet befunden wird.

§. 230.

Entschädigung bei erlittenen Brandschäden. 1) Jedes Mitglied erhält nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme die Vergütung der Schäden, welche nach seinem Eintritte die versicherten Gebäude entweder unmittelbar, oder gelegentlich eines in der Nähe entstandenen Brandes erlitten haben. Auch die Beschädigung durch Blitz mit oder ohne Entzündung ist Brandschaden.

2) Die Versicherung wirkt in allen Brandunglücksfällen, bei welchen dem Versicherten weder eine absichtliche noch fahrlässige Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches zur Last liegt. Wer dagegen des Verbrechens oder Vergehens der Brandstiftung, in Folge deren er Brandschaden erlitten hat, als schuldig erkannt ist, verliert seinen ganzen Entschädigungsanspruch.

3) Entsteht in Kriegszeiten ein Brand in Folge strategischer Anordnungen, oder militärischer Operationen, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Brandunglückes erhalten haben würden. Wird dem Beschädigten der erlittene Schaden aus anderen Kassen vollständig, oder mit mehr als zwei Drittheilen ersetzt, so hat derselbe ersteren Falles die aus der Anstalt empfangene Entschädigungssumme ganz, letzteren Falles nur so viel zurück zu bezahlen, als der empfangene Betrag die Gesammtschadenssumme übersteigt.

4) Die Kreisregierung hat die Entschädigungssumme innerhalb sechs Wochen nach eingetretenem Schaden festzusetzen. Die Entschädigung wird nur unter der Bedingung geleistet, daß das Gebäude auf der alten Stelle feuerordnungsmäßig nach einem geprüften Plane wieder aufgebaut und die Entschädigungssumme lediglich zu diesem Zwecke verwendet werde. Die Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäudes an einer anderen Stelle, oder in einer anderen als der bisherigen Gemeinde ist nur bei besonderen Umständen zuläßig und durch

die Bewilligung der vorgesetzten Kreisregierung bedingt. Unter ganz außerordentlichen Verhältnissen kann mit Bewilligung des Staatsministeriums ausnahmsweise eine andere Verwendung der Entschädigungsgelder stattfinden.

5) Die Aushändigung der Entschädigungssumme findet nach Maßgabe des fortschreitenden Baues in der Art statt, daß ein Drittheil derselben nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, das zweite Drittheil nach erfolgter Aufsetzung des Dachstuhls, und das letzte nach Vollendung des Baues ausbezahlt wird. Handelt es sich bloß um Reparirung theilweiser Brandschäden, so findet die Ausbezahlung der ersten Hälfte nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, und der zweiten Hälfte nach Vollendung der Reparaturen statt. Bei Reparaturen im Anschlage unter dreißig Gulden wird die Entschädigungssumme erst nach Vollendung dieser Reparaturen ausbezahlt. Dem Beschädigten steht indessen die Befugniß zu, Bauakkorde auf die Entschädigungssumme abzuschließen, oder eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen und diese Handlungen taxfrei bei Amte protokolliren zu lassen.

Kann der Beschädigte nachweisen, daß der Kostenaufwand für die Herstellung des Neubaues oder der Reparatur mehr betragen habe, als die Entschädigungssumme im Ganzen oder in den treffenden Fristen, so ist dieselbe dem Beschädigten ersteren Falles ganz, letzteren Falles aber insoweit auszubezahlen, als die nachgewiesene Summe beträgt.

Wenn der auf Herstellung eines Neubaues oder einer Reparatur erwachsene Kostenaufwand erwiesenermaßen geringer ist, als die Entschädigungssumme, so fällt der Mehrbetrag der letzteren der Brandversicherungsanstalt anheim.

6) Der Wiederaufbau hat längstens innerhalb 5 Jahren vom Tage der Brandbeschädigung an, zu geschehen, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung ganz, oder, wenn der Wiederaufbau theilweise erfolgte, soweit verloren geht, als die Entschädigungssumme nicht verbaut ist. Aus erheblichen Gründen kann die obige Frist von der Kreisregierung verlängert werden.

7) Entschädigungsgelder, welche von der Anstalt verabfolgt wurden, können, mit Ausnahme der unter Nr. 5 bezeichneten Fälle, unter keiner Voraussetzung zu Gunsten eines Gläubigers des Be-

schädigten mit Arrest belegt, oder überhaupt Gegenstand der Hilfsvollstreckung werden. Dagegen ist es zulässig, die Baustelle sammt dem Anspruch auf diese Entschädigung zu veräußern.

8) Ist gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Brandstiftung gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet und berührt das Entschädigungskapital denselben allein, so ist dieses bis zu beendigter Untersuchung zurück zu behalten, und ein Akkord oder eine Anweisung hierauf nur in so weit zu honoriren, als der Rückersatz für den Fall einer kriminellen Verurtheilung des Angeschuldigten durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweitiger Hypotheken, oder durch Deponirung vollgiltiger Papiere, oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint. Bei gerichtlicher Voruntersuchung gegen den Versicherten wegen absichtlicher Brandstiftung darf das Entschädigungskapital, wenn es letzteren allein berührt, nicht ausbezahlt werden, und es ist dem Versicherten auch nicht gestattet, auf Rechnung der Entschädigungssumme Bauakkorde abzuschließen und Anweisungen auf dieselbe auszustellen.

9) Haftet auf den beschädigten Gebäuden eines wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung in Untersuchung gezogenen Versicherten eine Hypothek, oder sind Miteigenthumsverhältnisse vorhanden, so wird zwar zum Besten des Gläubigers oder der Miteigenthümer die Entschädigung gegen seinerseitige Rückvergütung aus dem Vermögen des Schuldigen von der Anstalt vorgeschossen, jedoch nur zur Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes.

10) Ist der Brand von dem Versicherten durch eine absichtliche oder fahrlässige Brandstiftung, oder von einem Dritten veranlaßt worden, so steht der Anstalt ohne Rücksicht auf das Ergebniß der etwa eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung zu, ihre Entschädigungsansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen. Jedoch darf dadurch die Ausbezahlung der Entschädigungsgelder nicht aufgehalten werden.

§. 231.

Schadenserhebung und Festsetzung der Entschädigung. 1) Jeder Brandfall muß von der Distriktspolizeibehörde an Ort und Stelle untersucht und mit dieser Untersuchung die Beschreibung des Schadens verbunden werden. Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt, welche die Behörde unter Zuziehung des Inspectors und der von dem

vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn vorzunehmen hat. Dem Beschädigten und dem Brandversicherungsausschusse ist von der bevorstehenden Handlung Kenntniß zu geben, und es steht ihnen frei, derselben beizuwohnen. Dem Beschädigten ist gestattet, einen sachkundigen Beistand auf seine Kosten beizuziehen. Die Schätzung selbst geht aber von dem Inspector allein aus.

2) Kann ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert, sondern muß es vom Grund auf neu gebaut werden, so wird der Schaden für total geachtet, und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien werden in der Regel gegen die Kosten für Hinwegräumung des Schuttes gerechnet. Wird dagegen zur Wiederherstellung nur ein Theil jener Baukosten erfordert, welche im Falle eines ganzen Grundaufbaues nothwendig gewesen wären, so wird auch die Schadensvergütung nur nach dem Verhältnisse dieses Theiles der Baukosten zu den Kosten des ganzen Grundaufbaues aus der Größe der Versicherungssumme berechnet.

3) Die polizeiliche Untersuchung, Schadensbeschreibung und Schätzung ist protokollarisch aufzunehmen; am Schlusse ist sogleich die Entschädigungssumme zu berechnen, und den Betheiligten zu eröffnen. Denselben steht frei, Einwendungen gegen die Schätzung und Entschädigungsberechnung innerhalb 3 Tagen bei der Distriktspolizeibehörde zu erheben, welche sodann innerhalb 8 Tagen nach gestilltem Brande, oder bei größeren Brandfällen längstens innerhalb 4 Wochen die Verhandlungen an die Kreisregierung zur Bescheidung einzusenden hat.

Werden nach erfolgter Festsetzung des Schadens Einwendungen gegen die Schätzung erhoben und darauf begründet, daß ein Schaden bei der ersten Schätzung nicht bemerkbar gewesen, und erst später hervorgetreten sei, so ist durch die Distriktspolizeibehörde eine nochmalige Schadenserhebung anzuordnen.

4) Die Schätzungskosten werden von der Anstalt getragen, ausgenommen bei den soeben erwähnten wiederholten Schätzungen, wenn die Einwendungen des Versicherten als unbegründet erklärt werden, in welchem Falle dieser die Kosten zu tragen hat.

§. 232.

Beiträge der Mitglieder. 1) Der Gesammtbedarf der Anstalt wird alljährlich durch Ausschlag auf die sämmtlichen Mitglieder bestritten.

Der Antheil jedes Einzelnen richtet sich nach der Größe des Versicherungskapitales und nach der Feuergefährlichkeit des versicherten Objektes in der Art, daß I. die massiven Gebäude, welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, in die erste, II. die Gebäude von Fachwerk, welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, in die zweite, III. die massiven Gebäude, welche nicht, oder nicht ganz mit Stein oder Metall gedeckt sind, in die dritte, und IV. alle übrigen nicht massiven Gebäude in die vierte Klasse der Feuergefährlichkeit gereiht, und diese vier Klassen in dem Verhältnisse von 5, 6, 8, 9 in Concurrenz gezogen werden. Bei Haupt- und Nebengebäuden wird jedes für sich klassificirt.

2) Sind in einem Gebäude Anlagen, d. h. bleibende, befestigte Einrichtungen, welche die Feuergefährlichkeit steigern, so wird der Konkurrenzbeitrag nach dem Grade der Feuergefährlichkeit erhöht, und zwar bei dem ersten Grade (wohin z. B. Bäckereien, Seifensiedereien, Lichterziehereien, Färbereien, Mehl- und Sägmühlen, Töpfereien gehören) um $^{2}/_{10}$, bei dem zweiten (z. B. Tischlerwerkstätten, Ziegelbrennereien, Brauereien, Branntweinbrennereien) um $^{5}/_{10}$, bei dem dritten (z. B. Spinnereien, Papierfabriken, Brauereien mit hölzernen Malzdörren) um $^{10}/_{10}$, und bei dem vierten (z. B. Harz- und Schmierbrennereien, Lackiranstalten, Zündholzfabriken) um $^{15}/_{10}$ derjenigen Summe, welche das Gebäude in seiner Klasse zu zahlen hat. Die Bezeichnung derjenigen Anlagen, bei welchen der I., II., III. oder IV. Grad der Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, erfolgte im Verordnungswege durch das Staatsministerium des Handels und ist zunächst in der Instruktion vom 9. Okt. 1852 enthalten. Demselben erhöhten Beitrage werden auch diejenigen Haupt- und Nebengebäude unterworfen, welche mit dem Lokale, in dem sich die feuergefährliche Anlage befindet, zusammenhängen und von demselben nicht durch eine feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden sind.

3) Erhält ein Gebäude erst nach der Aufnahme in die Anstalt eine feuergefährliche Anlage überhaupt oder höheren Grades, so hat der Versicherte vor begonnener Benützung derselben der Distriktspolizeibehörde bei Vermeidung bedeutender Geldstrafe hievon Anzeige zu erstatten; die Größe der Beitragserhöhung ist erforderlichen Falles nach vorgängiger Vernehmung des Brandversicherungsinspektors und des Brandversicherungsausschusses festzusetzen. Von der Vernehmung des

Ausschusses kann Umgang genommen werden, wenn die Distriktspolizeibehörde persönlich Kenntniß von der Anlage hatte, und das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage nicht mit einem anderen Gebäude zusammenhängt.

Die Bestimmung der Klasse und des Grades der Feuergefährlichkeit, in welche das zu versichernde Gebäude einzureihen ist, steht der Distriktspolizeibehörde vorbehaltlich des Rekurses an die Kreisregierung zu.

4) Der bereits bestehende Vorschußfond bildet das Grundvermögen der Anstalt und ist bestimmt, diejenigen Entschädigungen vorschußweise zu leisten, welche bis zur Feststellung des Hauptausschlages nothwendig werden. Jeder neu Eintretende, sowie Jeder, der die eingetragenen Versicherungssummen später erhöhen läßt, hat 3 Jahre hintereinander noch 2 kr. von 100 fl. des Kapitals (der Kapitalserhöhung) über den gewöhnlichen Konkurrenzbeitrag zu dem Vorschußfond zu entrichten.

5) Mit dem Beginne des Etatsjahres wird ein Vorausschlag von 6 kr. vom Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen erhoben. Dieser Vorausschlag wird an dem Hauptausschlage, und wenn er mehr als dieser beträgt, an dem Vorausschlage des nächsten Etatsjahres abgerechnet. In ganz außerordentlichen und dringenden Fällen ist das Staatsministerium ermächtiget, einen ausnahmsweisen Zwischenausschlag anzuordnen, welcher jedesmal unter Angabe der Veranlassung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist.

6) Die Beiträge müssen von den Pflichtigen pünktlich entrichtet werden, widrigenfalls die Distriktspolizeibehörden dieselben, soweit sie liquid sind, nach den durch die Verordnung vom 27. Febr. 1807 den Rentämtern zur Beitreibung der Staatsgefälle vorgezeichneten Normen, im Exekutionswege zu erholen haben.

7) Bewohnt und benützt der in die Anstalt Eingetretene das versicherte Gebäude nicht selbst und ist derselbe von dem Polizeibezirke, in welchem solches gelegen ist, auf längere Zeit oder für immer entfernt, so hat er einen Stellvertreter zu ernennen, widrigenfalls die Miethleute als solche angesehen und von ihnen die Beiträge zur Anstalt erhoben werden. Dieselben sind in diesem Falle berechtiget, die vorgeschossenen Beiträge von dem Miethzinse in Abzug zu bringen. Sollte ein Miethsmann nicht vorhanden, oder der von demselben zu

entrichtende Miethzins nicht hinreichend sein, so hält sich die Anstalt an die Effekten im Gebäude und im Nothfalle an das Gebäude selbst. Ist das versicherte Gebäude gemeinschaftliches Eigenthum Mehrerer, so haftet jeder der Miteigenthümer für den ganzen Beitrag.

8) Bei Gebäuden der Kirchen- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, dann der Schulen sind die Beiträge von den primär Baupflichtigen zu berichtigen. Ist die primäre Baupflicht noch streitig, so liegt den betreffenden Stiftungen und bei Schulen ohne Vermögen den betreffenden Schulgemeinden diese Verbindlichkeit ob, vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an den eigentlich Verpflichteten. — Die Berichtigung der Versicherungsbeiträge bei den Gebäuden der Pfarreien, Beneficien rc. fällt, insoferne bisher durch Gesetz oder Herkommen nicht ein Anderes bestimmt war, den primär Baupflichtigen zur Last. Ist der Pfründebesitzer selbst der primär Baupflichtige und bietet das reine Einkommen der Pfründe ohne Schmälerung der Congrua die Mittel zur Leistung der Beiträge nicht, so ist der Ausfall von demjenigen zu decken, welchem die subsidiäre Baupflicht obliegt.

Ist die Baupflicht noch streitig, so hat die Gemeinde, für welche die Pfründe besteht, vorbehaltlich ihrer Regreßansprüche an den eigentlich Verpflichteten, die erforderlichen Ergänzungsbeiträge vorzuschießen.

9) Wenn die Summe eines einmaligen Beitrages 15 Kreuzer von jedem Hundert Gulden übersteigen sollte, so werden zur Erleichterung Zahlungsfristen bewilligt. Nachlässe finden nicht statt.

10) Wegen der laufenden und rückständigen Beiträge der in Concurs gerathenen Theilnehmer findet §. 12 Ziff. 7 lit. b u. §. 25 Ziff. 2 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 Anwendung, und dieselben Bestimmungen kommen auch den Stellvertretern rücksichtlich derjenigen Gelder zu Statten, welche sie zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben. Bei Haftungen aus der Amtsführung oder Verwaltung der Anstalt treten die Bestimmungen der Prioritäts-Ordnung §. 23 Nr. 5 ein.

§. 233.

Austritt aus der Anstalt. 1) Wer aus der Anstalt austreten will, muß dieses für das nächstfolgende Etatsjahr vor dem 1. Sept. bei der Distriktspolizeibehörde erklären, und hierüber ist ihm eine amtliche Bescheinigung auszufertigen.

2) Dadurch, daß ein versichertes Gebäude an einen neuen Besitzer übergeht, wird der Austritt an sich nicht bewirkt, sondern der neue Besitzer wird als Mitglied so lange angesehen, bis er den förmlichen Austritt in gesetzlicher Weise erklärt hat.

3) Der Austretende erhält von den geleisteten vorschriftsmäßigen Beiträgen in keinem Falle etwas zurück.

§. 234.

Verwaltung der Anstalt. 1) Die Verwaltung wird von den Distriktspolizeibehörden (in München und den übrigen unmittelbaren Städten vom Magistrate) unter Aufsicht und Leitung der Kreisregierungen, dann unter Oberaufsicht des Handelsministeriums besorgt.

2) Am Sitze einer jeden Bezirksbau-Inspection ist ein eigener Brandversicherungs-Inspector aufgestellt, welchem innerhalb seines, mit dem betreffenden Bau-Inspectionsbezirke zusammenfallenden Bezirkes die Besorgung der durch das Gesetz ihm zugewiesenen Geschäfte obliegt.

Die Anstellung dieser Inspectoren, welchen im Nothfall noch ein Funktionär beigegeben werden kann, erfolgt auf Ruf und Widerruf durch das Handelsministerium; sie sind in 4 Klassen mit einem Gehalt von 575—825 fl., wozu Gefährtgelder- und Regieaversum kommt, getheilt. Die Reisediäten sind auf 3 fl. festgesetzt. Die Inspectoren dürfen keine Bauten als Baumeister oder Bauunternehmer führen.

3) Jeder Kreisregierung wird ein Rechnungskommissär zur ausschließlichen Besorgung aller auf das Brandversicherungswesen bezüglichen Rechnungsgeschäfte beigegeben, und bei dem Staatsministerium bleibt für die Rechnungsgeschäfte der Anstalt ein Centralrechnungskommissär aufgestellt. Die Rechnungskommissäre sind gleichfalls in 4 Klassen, mit 675 bis 975 fl. Gehalt, getheilt.

4) Den Distriktspolizeibehörden bleiben die nicht unmittelbaren Magistrate und die Gemeindevorsteher in Bezug auf die Geschäfte der Brandversicherung als Gehülfen untergeben.

§. 235.

Geschäftsführung. 1) Jeder Eintretende ist in das betreffende Grundbuch einzutragen, und es ist ihm ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus demselben zuzustellen. Alle sich ergebenden Veränderungen sind nicht blos

in dem Grundbuche unverzüglich nachzutragen, sondern auch in dem in den Händen des Theilnehmers befindlichen Auszuge zu bemerken.

2) Die Inspektoren sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von je 15 Jahren die sämmtlichen versicherten Gebäude ihrer Bezirke einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, die Betheiligten sind von der Vornahme der Untersuchung in Kenntniß zu setzen, und es steht ihnen frei unter Beiziehung eines sachkundigen Beistandes derselben beizuwohnen. Zeigt sich hiebei, daß der wahre Werth unter der Versicherungssumme steht, so ist, im Falle der Versicherte in einer von der Lokalpolizeibehörde beglaubigten Erklärung sich hiebei zufrieden stellt, die Versicherungssumme sofort herabzusetzen. Werden jedoch von dem Versicherten Einwendungen gemacht, so hat die Distriktspolizeibehörde vorbehaltlich des dem Betheiligten zustehenden Rekurses hierüber förmlichen Beschluß zu fassen.

3) Spätestens in der zweiten Hälfte des Monats April soll der Hauptausschlag und zugleich die allgemeine Jahres-Rechnung über den Stand der Anstalt verfaßt und sowohl durch das Regierungsblatt, als im Auszuge durch die Intelligenzblätter und in den Landgemeinden noch besonders durch mündliche Verkündung von den Gemeindevorstehern öffentlich bekannt gemacht werden. Im Ausschlage wird bestimmt, wie viel vom Hundert der Versicherungssumme in jeder der vier Klassen beigetragen werden muß. Wenn sich Bruchpfennige herausstellen, so werden sie für voll angerechnet und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem nächstfolgenden Jahre zu gut.

4) Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Hauptausschlages werden die Beiträge eingefordert. Die Erhebung der Haupt-, Vor- und Zwischenausschläge geschieht durch den Magistrat oder durch die Gemeindevorsteher. Die Beitragsgelder werden an die Distriktspolizeibehörde abgeliefert. Für alle Einnahmsposten müssen Quittungen ausgestellt und für alle Ausgabsposten müssen Quittungen eingezogen werden. Die Art der Verwendung der Gelder zu dem ausschließenden Zwecke der Brandversicherung wird durch Anweisung der Kreisregierung bestimmt. Die Gelder, welche in einer eigenen Kasse zu verwahren sind, sollen bei sämmtlichen Distriktspolizeihörden, unter der Mitsperre zweier Mitglieder des im Orte befindlichen Brandversicherungs-Ausschusses, welche derselbe aus seiner Mitte zu wählen

hat, stehen, und die Ein- und Auskassirungen nur im Beisein dieser Personen geschehen.

§. 236.

Regie der Anstalt. 1) Zur Bestreitung der Gesammtausgabe, welche durch die Aufstellung des Personals (§. 234. Nr. 2, 3), sowie durch die Regiebedürfnisse, Diäten und Reisegelder entstehen, hat die Anstalt jährlich an die Staatskasse eine Aversalsumme von 45,000 fl. zu bezahlen. Die Distriktspolizeibehörden und Einnehmer erhalten eine im Verwaltungswege festzusetzende jährliche Gratifikation, welche dem Hauptausschlage beigerechnet und mit demselben erhoben wird.

Diejenigen Einnehmer, welche sich weitere Anforderungen oder Ueberschreitungen der Beitragsausschläge erlauben, unterliegen neben der Verbindlichkeit des Rückersatzes einer Geldbuße im doppelten bis dreifachen Betrage des zu viel Erhobenen, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches etwa verwirkten Strafen. Die Anstalt übernimmt diejenigen Kosten, welche auf ihre Vertretung vor Gericht erlaufen.

2) Alle in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, gerichtliche und außergerichtliche, werden tax- und stempelfrei behandelt. Doch sollen die Quittungen der Gewerbsleute und Arbeiter über die von der Anstalt an sie geleisteten Zahlungen auf den vorschriftsmäßigen Stempel geschrieben werden. Die Werkleute bei Schätzungen erhalten täglich, je nach den Lokalverhältnissen 30 kr. bis 1 fl. 30 kr., die besonderen Sachverständigen 1 fl. 30 kr. bis 3 fl., welche der Versicherte, auf dessen Veranlassung die Schätzung vorgenommen wurde, zu übernehmen hat. Diäten und Reisekosten der zur Beschreibung und Abschätzung der vorgekommenen Brandschäden abgeordneten polizeilichen Commissionen, können der Anstalt nicht in Aufrechnung gebracht werden. — Die Korrespondenzen der Behörden in Brandversicherungssachen sind portofrei. Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

§. 237.

Zuständigkeit und Verfahren in streitigen Brandversicherungsgegenständen. 1) Zur Verhandlung und Entscheidung durch die Civilgerichte eignen sich: a) civilrechtliche Entschädigungs-Ansprüche der Anstalt; b) Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern der Anstalt unter sich oder

mit Dritten; c) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Einverleibung eines Gebäudes; d) Anstände und Streitigkeiten über die Gültigkeit des Eintrittes in die Anstalt, über verweigerte Vergütung des Schadens, über den Verlust des Entschädigungsrechtes und über verweigerte oder verzögerte Ausbezahlung der Entschädigungssumme. In den unter d aufgeführten Fällen ist jedoch die Klage vor dem Civilrichter erst dann zulässig, wenn der Kläger bescheiniget, daß er bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vergeblich Abhülfe gesucht hat.

2) Alle übrigen Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen, sind von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Gegen den Ausspruch der ersten Instanz findet ein Recurs an die vorgesetzte Stelle statt, welche in letzter Instanz entscheidet. Die Recursfrist ist auf 14 Tage festgesetzt.

3) Die Vertretung der Brandversicherungs-Anstalt vor Gericht liegt dem Regierungsfiskalate des betreffenden Kreises ob, und das Kreis- und Stadt- (Bezirks-) Gericht der Kreishauptstadt bildet das zuständige Gericht für die gegen die Anstalt zulässigen Civilklagen. — Die Anstalt genießt die Rechte und Freiheiten, welche den milden Stiftungen zugestanden sind.

§. 238.

Controle durch die Betheiligten. 1) Das Immobiliar-Brandversicherungswesen wird der Controle durch die Mitglieder der Versicherungsanstalt unterstellt. Dieselbe wird in den einzelnen Gemeinden durch einen Brandversicherungsausschuß, in den Distrikten durch den Distriktsrath, in den Kreisen durch den Landrath ausgeübt.

2) Der Brandversicherungsausschuß hat zu bestehen:

a) in Landgemeinden aus mindestens drei, b) in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung bei einer Bevölkerung bis zu 6000 Seelen aus fünf in der Anstalt versicherten Gebäudebesitzern. In Gemeinden mit einer Bevölkerung über 6000 Seelen sind nach der Größe der Seelenzahl mehrere einzelne Bezirke mit besonderen Brandversicherungs-Ausschüssen zu je fünf Mitgliedern zu bilden. Die Bezirksbildung bleibt der Gemeindebehörde überlassen. Die Brandversicherungsausschüsse werden in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse, und in den Städten und Märkten von dem Magistrate

auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur diejenigen volljährigen Mitglieder der Anstalt, welche in der betreffenden Gemeinde ansässig sind, ihren ständigen Wohnsitz haben, und weder wegen eines Verbrechens, noch wegen des Vergehens der fahrlässigen Brandstiftung, der Fälschung, des Betruges, des Diebstahles oder der Unterschlagung verurtheilt, noch auch wegen Ueberversicherung von Gebäuden oder Mobilien bestraft worden sind. Die Ablehnung der Funktion findet nur wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit, zurückgelegten 60. Lebensjahres, oder unmittelbar vorher drei Jahre lang geleisteter Funktion im Ausschusse statt. Das wählende Collegium hat hierüber zu entscheiden.

Die Mitglieder des Ausschusses werden zur gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet und versehen ihre Funktion unentgeldlich.

3) Der Ausschuß ist berufen und verpflichtet a) alle im Gesetz ihm auferlegten Obliegenheiten pflichtmäßig zu erfüllen, b) auf die vorhandenen Mängel und Gebrechen der Bau- und Feuerpolizei, dann der Feuerlöschanstalten zunächst die Ortspolizeibehörde, und im Falle der Erfolglosigkeit die Distriktspolizeibehörde aufmerksam zu machen, und c) über die ihm bekannt gewordene Gefährdung der Anstalt durch Ueberversicherung bei dieser oder bei Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben. Alle Protokollarerklärungen und amtlichen Eingaben sind im Namen des Ausschusses von dem Vorstande oder dessen Stellvertreter anzufertigen und zu unterzeichnen.

4) Die Distrikts- und Landräthe sind verpflichtet, den Zustand des gesammten Brandversicherungswesens in ihrem Bezirke, beziehungsweise Kreise, zu überwachen, bei Gelegenheit ihrer gesetzlich stattfindenden Versammlung von dem Zustande der Kasse, der Grundbücher und des Rechnungswesens am Sitze der Behörde oder Stelle durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Comité von Mitgliedern, welche zugleich Mitglieder der Anstalt sind, Einsicht zu nehmen, und die Abstellung der wahrgenommenen Mißstände oder Mängel der Verwaltung zu beantragen.

§. 239.

Bestrafung der Ueberversicherungen. Ueberversicherungen von Ge-

bäuden und deren Zugehörungen sowohl, als von Mobilien, welche wissentlich durch unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt wurden, daß dieselben mindestens den vierten Theil des wahren Werthes betragen, sind gegen den Gebäude- und Mobilienbesitzer, sowie die Schätzer, mit polizeilicher Strafe bis zu 300 fl. zu ahnden, insoferne nicht eine Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens einzutreten hat. Die Schätzer haften zugleich gemeinschaftlich mit dem Gebäude- oder Mobilienbesitzer für alle durch die nothwendig werdende technische Revision der Schätzung sich ergebenden Kosten, und bleiben von jeder zum Behufe der Immobiliar- und Mobiliar-Versicherung vorzunehmenden Schätzung für immer ausgeschlossen.

III. Kapitel.

Feuerversicherungs-Anstalten für Mobilien.

§. 240.

Inländische Feuerversicherungsanstalten. 1) Für das ganze Königreich ist unter oberpolizeilicher Aufsicht die Aachner Feuerversicherungs-Gesellschaft für Mobilien durch Verordnung v. 10. Febr. 1834 unter dem Namen „Münchner-Aachner-Feuerversicherungs-Gesellschaft" gleich einer inländischen anerkannt worden. Sie verbreitet ihre Wirksamkeit über das ganze Königreich, und versichert gegen Feuerschaden, den durch Blitz verursachten Schaden nicht ausgenommen, alle beweglichen Gegenstände. Ausgenommen von der Versicherung sind:

Mobilien in Fabriken, Theerkochereien und Schauspielhäusern, die Vorräthe von Schießpulver, Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, Geld, Gold- und Silbergeschirr, Spitzen, Gemälde, Statuen. Alle Gegenstände, die entweder durch hohen Kunstwerth oder durch Seltenheit nur einen Preis der Liebhaberei oder wegen materieller Kostbarkeit einen besonders hohen Werth haben, sind, wenn sie nicht in der Police speciell bezeichnet sind, als nicht versichert zu betrachten.

2) Wenn bei einem Brande die bei dieser Gesellschaft versicherten Gebäude auf Befehl der die Löschanstalten leitenden Behörde ganz oder theilweise niedergerissen werden, um der Ausbreitung des Feuers Einhalt zu thun, wenn beim Löschen des Feuers versicherte Gegen-

stände beschädigt werden, oder beim Brande abhanden kommen, so wird der Schaden einem wirklichen Brandschaden gleichgeachtet, und gleich einem solchen vergütet. Auch die auf die Rettung versicherter beweglicher Gegenstände verwendeten Kosten werden erstattet, und selbst dann, wenn der Brand nicht in einem, versicherte bewegliche Gegenstände enthaltenden Lokale sich ereignet, werden die auf Rettung derselben verwendeten Kosten, sowie der durch Beschädigung oder Abhandenkommen entstehende Schaden vergütet, sofern diese Gegenstände wirklich in dringender Gefahr durch den Brand waren und der Schaden gehörig nachgewiesen wird.

Nicht vergütet werden die von den Versicherten böslicher Weise veranlaßten Brandschäden, und die, welche eine unmittelbare Folge feindlichen Ueberfalls, kriegerischer Gewalt und anderer kriegerischer Ereignisse, bürgerlicher Unruhen, eines Erdbebens oder einer Explosion von Dampfmaschinen oder Gasapparaten waren.

3) Die Gesellschaft versichert auf 1 Monat bis 7 Jahre. Bei Versicherungen auf 7 Jahre wird das siebente freigegeben. Bei Versicherungen auf ein Jahr oder kürzere Zeit geschieht die Zahlung der Prämien im Voraus, bei Ausfertigung der Police, und diese hat erst nach erfolgter Prämienzahlung Gültigkeit. Bei mehrjährigen Versicherungen ist stets die Prämienzahlung vor Anfang eines jeden Versicherungsjahres zu leisten.

4) Bei einem Versicherungsantrage darf der zu versichernde Gegenstand weder falsch angegeben, noch darf hiebei ein auf dem Prämiensatz oder die Feuergefährlichkeit einwirkender Umstand verschwiegen werden. Wenn zu versichernde Gegenstände theilweise schon bei einer andern Anstalt oder sonst auf eine Weise versichert sind, so muß dieses bei dem Antrage angegeben und in der Police bemerkt werden. Soweit der Versichernde gegen einen der eben angegebenen Punkte sich verfehlt, hat er keinen Entschädigungsanspruch.

Ueber die Annahme von Versicherungen entscheidet die General-Agentur oder die von derselben Bevollmächtigten, und weder diese noch jene sind verpflichtet, jeden Versicherungsantrag anzunehmen, oder die Verweigerungsgründe dem Antragenden mitzutheilen.

5) Die Vergütung der völlig verbrannten oder bei dem Brande verlornen Gegenstände geschieht nach dem Werthe, den sie am Tage des Brandes hatten, und nach demselben Maßstabe erfolgt die Ver-

gütung der beschädigten versicherten Gegenstände. Die letztern behält der Versicherte, wenn nicht die Gesellschaft sie zu übernehmen vorzieht; jedenfalls aber verbleiben Ersterem alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände, und der Werth derselben wird ebenso bestimmt, wie der Werth der zu vergütenden. Ist die Regulirung einer Brandschadens-Rechnung erfolgt, so muß die Entschädigung binnen einem Monat am Ausstellungsorte der Police ausbezahlt werden.

6) Die anerkannten Organe der Gesellschaft in Bayern sind eine General-Agentur für die 7 Kreise diesseits des Rheins und eine Haupt-Agentur für die Pfalz. Der Generalagent, der Hauptagent und die übrigen Agenten der Gesellschaft sind ausschließlich aus verlässigen ansässigen Bayern von der Gesellschaft zu wählen, und sie hat deren Bestätigung, sowie die Bestimmung der jedem Agenten zuzuweisenden Bezirke der Genehmigung des Ministeriums des Innern zu unterstellen. Die Gesellschaft darf ohne königliche Genehmigung ihre Statuten nicht ändern, und ist allen Anordnungen unterworfen, welche der König hinsichtlich der Controle der Schätzungen und zur Verhütung von Mißbräuchen für die inländischen Mobiliar-Brandversicherungsanstalten zu treffen für nothwendig erachtet.

7) Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind schiedsrichterlich zu entscheiden, und eine Berufung an die Gerichte findet nicht statt. Die Schiedsrichter müssen Bewohner des Ortes sein, in welchem die die Police ausstellende Agentur ihren Sitz hat, und jeder der beiden Theile ernennt einen Schiedsrichter. Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens werden von den Parteien nach dem Verhältnisse getragen, welche das schiedsrichterliche Urtheil ausspricht.

8) Eine zweite Mobiliarversicherungsanstalt, deren Satzungen in den Grundzügen mit jenen der München-Aachener Gesellschaft übereinstimmen, besteht bei der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank zu München. Endlich ist noch der im Jahr 1836 auf Gegenseitigkeit gegründeten Nürnberger Versicherungsanstalt zu erwähnen.

§. 240.

Auswärtige Feuerversicherungs-Anstalten. Auswärtigen Gesellschaften ist nach erhaltener Ermächtigung die Annahme von Versicherungen unter den in der Verordnung vom 30. Novbr. 1833 festgesetzten Bedingungen gestattet, und diese sind:

1) daß ihre Geschäftsführer aus der Reihe der bayerischen Staatsangehörigen genommen, und von dem Ministerium des Innern besonders ermächtigt werden.

Die Geschäftsführung jedes Einzelnen ist auf diejenigen Bezirke und Gegenstände beschränkt, welche in dem Ermächtigungsdekrete bezeichnet sind.

2) Von keiner Gesellschaft darf einem bayerischen Staatsangehörigen eine Versicherungsurkunde zugestellt oder erneuert werden, bevor dieselbe von der mit Besorgung der inländischen Brandversicherungs-Angelegenheiten beauftragten Behörde des Bezirks, in welchem die Versicherungsgegenstände liegen, eingesehen und mit der Erklärung unterfertigt worden ist, daß nichts zu erinnern sei.

Wenn es sich zeigt, daß die vaterländischen Anstalten verbotswidrig umgangen worden sind, oder wenn mit Grund anzunehmen ist, daß Gegenstände über ihren Werth versichert werden sollen, so hat die Behörde, es mag dieses Uebermaß aus dem Anschlage in einer und derselben Gesellschaft, oder aus den Anschlägen mehrerer Gesellschaften zusammen hervorgehen, die obwaltenden Bedenken auf der Versicherungsurkunde zu bemerken und deren Aushändigung auf so lange zu untersagen bis die Verbindlichkeit gegen die vaterländischen Anstalten erfüllt, der Anschlag gehörig ermäßigt oder darüber, daß derselbe dem Werthe entspreche, befriedigende Nachweisung beigebracht und hierauf weitere amtliche Entschließung erfolgt sein wird.

3) Jeder Geschäftsführer hat die Verbindlichkeit, den genannten Polizeibehörden eine genaue Uebersicht der errichteten und noch bestehenden Versicherungen zu übergeben, welche die Namen der in die Gesellschaft eingetretenen Personen, ihren Wohnort, die Bezeichnung der versicherten Gegenstände, die Anschlagssummen und die Dauer der Verträge enthält. Diese Uebersicht ist doppelt einzureichen und das eine Exemplar ist mit der unterfertigten Erklärung, daß von Polizeiwegen nichts zu erinnern sei, und mit dem amtlichen Erlasse, dem Geschäftsführer zurückzugeben oder den von ihm bezeichneten Personen zuzustellen, das andere aber mit Vormerkung des Erlasses in der Registratur zu verwahren.

4) Wenn sich aus den Uebersichten ergibt, daß die vaterländischen Versicherungs-Anstalten verbotswidrig umgangen worden sind,

oder wenn mit Grund anzunehmen ist, daß die Gegenstände über ihren Werth versichert worden, so hat die Polizeibehörde

a) im ersten Falle das Geeignete bezüglich der Bestrafung nach Maßgabe der Verordnungen zu verfügen und

b) im zweiten Falle den Geschäftsführer aufzufordern, schleunigst die Rechtfertigung des Versicherungsanschlags auf befriedigende Weise zu bewirken, oder durch gehörige Ermäßigung zu berichtigen und die Nachweisungen hierüber zur amtlichen Würdigung und weitern Verfügung einzureichen.

5) Geschäftsführer, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln oder auf irgend eine Weise ihre Geschäftsführung mißbrauchen, deßgleichen die Gesellschaften selbst, welche dergleichen nachsehen oder sonst daran Theil nehmen, werden mit Aufhebung ihrer Ermächtigungen bestraft.

Zur Annahme von Versicherungen sind gegenwärtig in Bayern folgende auswärtige Gesellschaften ermächtigt:

1) die Londoner Phönix-Assekuranzsocietät,

2) die Feuerversicherungs-Gesellschaft in Stuttgart,

3) die privilegirte erste Versicherungsgesellschaft in Wien.

IV. Kapitel.

Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen.

§. 242.

Uferschutz. Das mit dem 9. Okt. 1852 in Wirksamkeit getretene, für den ganzen Umfang des Königreichs Geltung habende Gesetz vom 28. Mai 1852 enthält in seiner ersten Abtheilung Bestimmungen über den Uferschutz, in seiner zweiten Abtheilung Verfügungen zum Schutze gegen Ueberschwemmungen.

Was nun zunächst den Uferschutz betrifft, so ist Folgendes bestimmt:

1) Die Herstellung und Unterhaltung derjenigen Vorrichtungen, welche an fließenden Gewässern zum Schutze der angränzenden Ländereien, Gebäude oder Anlagen gegen Abriß oder Beschädigung nothwendig sind, ist Sache der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke und Anlagen, wenn nicht durch privatrechtliche

Verhältnisse oder Herkommen eine besondere Verpflichtung besteht, oder in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

2) Eine solche abweichende Bestimmung ist es, daß an Flüssen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, der Uferschutz, vorbehaltlich der nach besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen bestehenden Verpflichtungen und der nachfolgenden näheren Vorschriften, eine Kreislast bildet.

Den Landräthen sind daher alljährlich die Voranschläge über die nothwendigen Uferschutzbauten und deren Kosten zugleich mit dem Kreisbudget mitzutheilen. Nach Maßgabe der von ihnen bewilligten Mittel werden die Schutzvorrichtungen durch Staatsbaubeamte oder unter deren Aufsicht durch von dem Landrathe gewählte und von der Kreisregierung bestätigte Wasserbauverständige zur Ausführung gebracht.

3) Ausnahmen von der unter Nro. 2. aufgestellten Regel sind:

a) Den Eigenthümern bedrohter Grundstücke, welche durch den aus Kreismitteln bewerkstelligten Uferschutz nicht, oder nicht vollständig gesichert werden, bleibt überlassen, die nöthige Versicherung auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

b) Die zum Schutze der an den Ufern hinziehenden Strassen und Eisenbahnen erforderlichen Vorrichtungen sind von Denjenigen herzustellen und zu unterhalten, welche die Strassen oder Eisenbahnen zu unterhalten haben.

c) Der Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anstalt dienen, liegt den Eigenthümern derselben ob, und sie können hiezu durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden, wenn für Andere oder für die Flußbenützung Schaden droht. Bezüglich der in Mitte liegenden Privatrechtsverhältnisse bleibt der Rechtsweg vorbehalten; der Vollzug der Anordnung der Verwaltungsbehörde kann jedoch dadurch nicht aufgehalten werden.

d) Flußcorrectionen, überhaupt Vorrichtungen und Arbeiten, die zunächst nicht zum Uferschutz, sondern zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt vorgenommen werden, sind, auch wenn sie gleichzeitig dem Uferschutz dienen, aus Staatsmitteln herzustellen.

4) Die Ufereigenthümer sind verpflichtet, die zum Schutze ihres Eigenthums nöthigen Bauten an und auf ihrem Grundeigenthume ohne Entschädigungsanspruch vornehmen zu lassen, und sie haben die

zum Uferschutze erforderlichen, auf den zu schützenden Grundstücken vorhandenen Materialien an Sand, Lehm, Erde, Rasen, Faschinen, Steinen, Kies und dergleichen gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben etwa entstehenden Schadens abzugeben. Die Entschädigung wird in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens durch die Gerichte festgesetzt. Wird außerdem zur Ausführung solcher Uferschutzbauten eine Eigenthumsentwehrung nothwendig, so findet das Zwangsabtretungsgesetz (§. 55 oben) Anwendung. Doch kann für die Abtretung von unkultivirten Anschütten (Alluvionen) keine Entschädigung gefordert werden.

Auch der zeitweise durch Uferschutzbauten veranlaßte Stillstand von Wasserbenützungsanstalten begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener entgegengesetzter Privatrechte. Nur wenn solchen Anstalten durch Uferschutzbauten der berechtigte Wassergebrauch gänzlich entzogen, oder unter das erforderliche Maß bleibend vermindert wird, treten wieder die Bestimmungen des Zwangsabtretungsgesetzes ein.

5) An allen öffentlichen Flüssen, deren Schutz eine Kreislast ist (Nr. 2) hat die Staatsbaubehörde alljährlich einmal nach Ablauf der gewöhnlichen Hochgewässer eine allgemeine Uferbesichtigung vorzunehmen, und die nöthigen Schutz- und Unterhaltungsbauten zu erheben. Hievon sind sämmtliche betheiligte Gemeindeverwaltungen zur Benachrichtigung der Interessenten in Kenntniß zu setzen. Jedem betheiligten Grundbesitzer steht es frei, dieser Besichtigung, so weit solche seine Grundstücke betrifft, beizuwohnen, und die ihm zum Schutze derselben zweckmäßig erscheinenden Schutzvorrichtungen zu beantragen.

6) Der Uferschutz an anderen nicht schiff- oder floßbaren Gewässern ist vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Benützung des Wassers hinsichtlich der Erhaltung und Reinigung der Ufer verordnet, Sache der betheiligten Eigenthümer. Vereinigen sich mehr als drei Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes, (Schutzgenossenschaft) so sind die dazwischen liegenden Ufereigenthümer, welche sich dem gemeinschaftlichen Unternehmen nicht anschließen, gehalten, sich diejenigen Vorrichtungen an und auf ihrem Ufereigenthume auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des Zweckes des gemeinschaftlichen Uferschutzes nothwendig sind. Solche Schutzgenossenschaften haben, wenn die Zahl

ihrer Mitglieder mehr als sechs beträgt, einen Ausschuß, ausserdem einen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung zu bestellen, und ihre Satzungen der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Erstrecken sich dieselben über mehrere Polizeibezirke, so ist die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich. Die Bestimmungen unter Nr. 4 finden auch auf Uferschutzbauten, welche durch Genossenschaften ausgeführt werden, Anwendung.

7) Zu allen Uferschutzbauten, die von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden, ist Genehmigung der Distriktspolizeibehörde erforderlich. Diese hat zuvor die Baubehörde und alle Betheiligten zu hören. Werden privatrechtliche Einsprüche erhoben, so bleibt die Entscheidung hierüber, auch wenn die polizeiliche Genehmigung ertheilt wurde, den Gerichten vorbehalten.

§. 243.

Schutz gegen ausserordentliche Wassergefahr und Ueberschwemmungen.

1) Sind zur Abwendung drohender, oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen, oder nicht, verbunden. Jede Polizeibehörde hat in diesem Falle in ihrem Distrikte die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, und hiegegen ist keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zulässig. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nöthige Beihilfe zu leisten, und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen.

2) Damm- oder Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmung liegen, sofern nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob, und die Verpflichteten können bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu deren Herstellung oder Unterhaltung von der Verwaltungsbehörde angehalten werden. Außer diesem Falle bleibt es den betheiligten Eigenthümern überlassen, die nöthigen Vorrichtungen allein oder durch Bildung einer Schutzgenossenschaft (§. 242 Nr. 6) in Gemeinschaft herzustellen und zu unterhalten.

§. 244.

Verfahren und Strafbestimmungen. 1) Wo in diesem Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distriktspolizeibehörde in erster und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz. Wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz. Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach kollegialer Berathung zu fassen, und alle Entscheidungen der Behörden und Stellen sind mit Entscheidungsgründen zu versehen. Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde als gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von 30 Tagen bestimmt, und die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen. Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden. Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

2) Uebertretungen des Gesetzes und der in Anwendung desselben getroffenen polizeilichen Anordnungen, unterliegen, soferne sie nicht schon durch andere Gesetze mit höherer Strafe bedroht sind, einer Polizeistrafe bis zu 30 Tagen Arrest oder 100 fl. in Geld. Auch sind die Kreisregierungen befugt, zur Verhütung der Beschädigung von Uferschutz-, Damm- und Deichbauten Polizeiverordnungen unter Androhung von Polizeistrafen, welche jedoch 30 Tage Arrest und 100 fl. im Geld nicht übersteigen können, zu erlassen. Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Polizeiübertretungen steht denjenigen Gerichten, beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, (vgl. oben §. 179) und ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen. (§. 186.)

3) Wenn ein Verpflichteter die Herstellung oder Ausbesserung von Uferschutz- oder Dammvorrichtungen in der angeordneten Zeit und Art unterläßt, so kann unbeschadet der Strafverfolgung die Herstellung auf seine Kosten von der Verwaltungsbehörde verfügt werden. Die Beitreibung der von letzterer festgesetzten Kosten geschieht durch

die kgl. Rentämter nach den über die Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften.

4) Das gesammte Administrativverfahren I. Instanz in Uferschutzsachen ist tax- und stempelfrei.

V. Kapitel.

Baupolizei.

Die Zwecke und Anstalten der Baupolizei lassen sich unter keinen einzelnen Zweig der polizeilichen Thätigkeit ausschließlich subsumiren. Da es jedoch angemessen schien, alles auf diesen Gegenstand Bezügliche in ununterbrochenem Zusammenhang vorzutragen, so wurde hiezu dieses Kapitel der Lehre von der Sicherheitspolizei gewählt.

§. 245.

Baubehörden. Die Organisation der Baubehörden ist bereits im Allgemeinen erwähnt worden. Zur obersten Leitung derselben besteht eine oberste Baubehörde, welche dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, aber auch dem Staatsministerium des Innern untergeordnet ist. Unter derselben stehen die Kreisbauräthe, welche bei den Kreisregierungen Kammer des Innern die Bauangelegenheiten des Kreises zu besorgen haben und welchem einer oder zwei Ingenieurs und ein Civilbauinspector beigeordnet sind. Jeder Kreis ist ferner in mehrere Bauinspectionsbezirke abgetheilt, die unter einem Bauinspector mit einem oder mehreren Inspectionsingenieuren stehen. Diesen sind die Wegmeister, und letzteren die Wegmacher untergeben.

Die obere Leitung der Bauten in den Kreisen steht den Kreisregierungen bei Aufführung neuer Staats-, Stiftungs- und Gemeindegebäude, und zwar in Beziehung auf Letztere nach dem Kuratelverhältnisse in der Art zu, daß sie sich nur die Pläne für neue Gebäude vorlegen lassen. Bei Staatsgebäuden haben sie sowohl bei Reparationen, als bei Neubauten die Bauart zu genehmigen und den Kostenpunkt festzusetzen.

Die unmittelbare Leitung und Aufsicht ist den genannten Bezirksbehörden überlassen, unter deren Inspicirung alle Arten der öffentlichen Gebäude stehen.

Der Kreisbaurath ist regelmäßig Referent der Regierung in allen

Bauangelegenheiten. Er muß jährlich die schiffbaren Flüsse und die aus Kreis- oder Staatsmitteln zu unterhaltenden Straßen des Kreises bereisen, die wichtigeren Bauten besichtigen und über das Resultat seiner Inspectionsreise Bericht der Regierung erstatten.

Dem Civilbauinspector liegt die Bearbeitung der Entwürfe zu allen Civilneubauten des Kreises, welche auf Staatskosten ausgeführt werden und die Revision der Entwürfe der Gemeinde- und Stiftungsbauten ob. Die Ingenieurs haben dieselben Geschäfte hinsichtlich des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues, und die Pflicht des Nachsehens bei wichtigen Bauten.

Die Bezirksbauinspectionen haben theils die nöthigen Vorarbeiten zu den Civilbauten des Staats zu fertigen, und theils die genehmigten neuen Staatsbauten unter Leitung und Aufsicht des Civilbauinspectors auszuführen. Ihnen liegt auch die fortwährende Beobachtung der Straßen, Brücken, Flüsse und Ufer ob. Die Inspectionsingenieure haben sich am Sitze der Bauinspection aufzuhalten, sie bilden keine Zwischenstelle und sind blos bei Entfernung wichtiger Bauten zu exponiren.

Sämmtliche bisher genannte Beamte des Bauwesens sind administrative Staatsdiener und ihre Rechte sind nach Beilage IX der Verf.-Urkunde zu bemessen.

Die Wegmeister haben über vollkommene Erhaltung der Straßen mit möglichst geringem Aufwande zu wachen, ihnen liegt die unmittelbare Sorge hiefür ob, und sie sind für rechnungsmäßige Verwendung der bewilligten Summen verantwortlich. Ihre Bezirke sollen in gebirgigen Gegenden ohngefähr 20 Stunden, in wenig bergigen oder ebenen Gegenden 25—30 Stunden Straße enthalten. Sie sind auf Ruf und Wiederruf angestellt und nach der Verordnung vom 27. Jänner 1849 in zwei Klassen mit 400 fl. und 350 fl. Besoldung eingetheilt.

Die Wegmacher haben unter Aufsicht und nach Anordnung der Wegmeister die Straßen zu unterhalten. Der Bezirk eines Wegmachers darf nicht über zwei Stunden sein. Sie sind seit dem 27. Jänner 1849 wieder stabil, und ebenfalls in zwei Klassen eingetheilt.

1. Titel. Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§. 246.

Straßen- und Brückenbauten. Die Straßen werden hinsichtlich

ihrer Bedeutung für den Verkehr und der Verbindlichkeit zu ihrer Unterhaltung eingetheilt in Kreis-, Distriktsstraßen und Gemeindewege. Die Grundsätze dieser Eintheilung, welche bis jetzt praktisch nur sehr unvollständig durchgeführt ist, sind folgende:

1) Unter Staatsstraßen werden diejenigen verstanden, deren Bestimmung eine allgemeine, mehr oder minder dem Gesammtstaat dienende ist, und dahin gehören a) die zur Verbindung der Residenzen und Schlösser bestimmten Straßen, b) die Heerstraßen (Chausséen) welche hauptsächlich den Zwecken der allgemeinen Landesvertheidigung und den Bewegungen der Kriegsheere dienen, c) die Verbindungsstraßen der Haupt- und Residenzstädte mit den Kreishauptstädten und der Kreishauptstädte unter sich, und d) diejenigen Straßen, auf welchen der Handelszug und der Gütertransport von Kreis zu Kreis oder vom Inlande zum Auslande im Großen sich bewegt.

2) Kreisstraßen sind diejenigen, die entweder a) als Mittel zur nöthigen administrativen Verbindung der Kreishauptstadt mit den Hauptorten der Amtsbezirke, und den Amtsbezirken unter sich, oder b) als Mittel des Verkehrs von einem Amtsbezirk zum andern dienen, und als Einmündungen und Verbindungen mit den großen Handelsstraßen vom Interesse für den Kreis sind.

3) Distriktsstraßen sind jene Straßen, welche eine besondere, jedoch nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukommt. (S. oben S. 228.)

4) Gemeinde- oder Ortswege sind diejenigen, die zunächst dem Verkehre einer einzelnen Ortschaft dienen.

Brücken werden als Theile des Wegs betrachtet, und ihre Erbauung und Unterhaltung liegt daher dem ob, der den Weg zu bauen und zu unterhalten hat. Die Brücken theilen sich daher wie die Straßen in Staats-, Kreis-, Distrikts- und Gemeindebrücken, und die Sorge über Bestreitung der Brückenbaukosten wird nach denselben Grundsätzen beurtheilt, welche bei den Straßenbauten gelten.

Ueber Straßen-, Brücken- und Wasserbauten — auf die letzteren ist im folgenden Titel ausführlicher zurückzukommen — gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

1) Den Kreisregierungen ist die Anfertigung eines vollständigen, mit Karten und Plänen belegten Straßen-, Brücken- und Wasserbaukatasters zur Pflicht gemacht.

2) Ueber die zu veranstaltenden Straßen-, Brücken- und Wasserbauten werden jährlich die Etats in Voraus durch die Kreisregierungen entworfen, durch die oberste Baubehörde geprüft, und durch das Ministerium festgestellt.

3) Diesen Etat hat der Kreisbaurath nach den von den untergeordneten Behörden erhaltenen Materialien vorzubereiten, und mit der Ausscheidung der Unterhaltungsarbeiten, und der neuen Anlagen zu fertigen. Ueber diesen Entwurf finden jährlich bei jeder Kreisregierung drei, aus Mitgliedern der beiden Kammern zusammengesetzte Sitzungen statt, zu welchen nebst dem Baurathe auch der Fiskal- und Forstrath beizuziehen sind.

Die erste vorbereitende Sitzung hat den Zweck, auf den Grund der vorliegenden Berichte u. s. w. zu überlegen, welche Anstalten, Maßregeln und Verfügungen zum Unterhalte und zur Verbesserung der bestehenden Bauten zu treffen, ob sie nothwendig oder einen überwiegenden Vortheil gewährend, und welche Mittel zu erfordern sind. Ueber den so zusammengesetzten Kreisbauetat läßt sich die Kreisregierung in einer zweiten Sitzung umständlichen Vortrag erstatten, und legt sodann diesen, nebst den dazu gehörigen Plänen und Uebersichten dem Ministerium vor.

Bei dem Ministerium werden die von den Regierungen vorgelegten Etats zunächst von der obersten Baubehörde in technischer und rechnischer Hinsicht geprüft, und dann entscheidet hierüber das Ministerium, welche die auf Unterhaltung und auf neue Anlagen zu verwendenden Summen festsetzt. Nach dieser Entscheidung werden die Etats durch die oberste Baubehörde richtig gestellt, und den Kreisregierungen zugefertigt, bei welchen die zur Ausführung des Etats erforderlichen Maßregeln den Gegenstand einer dritten Sitzung bilden.

Zu gleicher Zeit ist sämmtlichen Distriktspolizeibehörden bestimmte Nachricht darüber zu ertheilen, welche Wasser-, Brücken- und Straßenbauten in ihrem Bezirke in Gemäßheit des genehmigten Etats vorgenommen werden sollen.

Von den genehmigten Landbauten ist jenen Stellen und Aemtern Kenntniß zu geben, welche die Gebäude besitzen, für die Bauten angeordnet worden sind.

4) Für jeden Kreis wird jährlich ein Spezialreservefond und bei der Centralstaatskassa ein Hauptreservefond festgestellt. Aus erste-

rem sind kleinere Ausfälle bei den einzelnen Baugegenständen und minder wichtige im Laufe des Jahres vorfallende nicht vorgesehene Reparaturen zu decken.

II. Titel. Landbauten.

§. 247.

Hofbauten. Zu den Hofbauten werden sowohl Neubauten als Reparaturen an den zur königlichen Civilliste gehörigen, zum Gebrauche des königlichen Hofs dienenden Gebäude gerechnet. Diese Gebäude sind in einem dem Gesetze vom 1. Juli 1834 über die Civilliste beigefügten Verzeichnisse aufgeführt. Die Hofbauten werden durch die Hofbauintendenz angeordnet, und aus der Civilliste bestritten.

Rücksichtlich der Reparaturen tritt eine Ausnahme von dieser Regel dann ein, wenn solche Gebäude zu andern Staatszwecken überlassen werden, in welchem Falle die Kosten der Unterhaltung auf die Fonds übergehen, welche für den fraglichen Zweck bestimmt sind.

Die Inspektion der Hofbauten in technischer Beziehung liegt demselben Personale ob, welches mit der Inspektion der Staatsbauten beauftragt ist, und hat ohne Verrechnung besonderer Kosten bei Gelegenheit der letztern zu geschehen. Die Bezahlung aller Hofbauten geschieht in Folge des von der Hofbauintendanz an das Finanzministerium zu richtenden Ansinnens durch die kgl. Rentämter gegen Abrechnung an der Civilliste bei der kgl. Centralstaatskassa.

Im Falle gänzlicher Ueberlassung eines Hofgebäudes zu Staatszwecken hat der Etat der benützenden Behörde alle Reparaturen zu bestreiten. Im Falle einer nur theilweisen Ueberlassung kommt es darauf an, wer den größten Theil des Gebäudes inne hat und diesen treffen dann alle Hauptreparaturen, während der Benützer einzelner Lokalitäten nur diejenigen Reparaturen zu tragen hat, welche in diesen Lokalitäten nothwendig sind.

Hinsichtlich der an Hofdiener, welche auf freie Verpflegung durch die Civilliste keinen Anspruch haben, oder an Private zur Nutznießung überlassenen Hofgebäuden oder Lokalitäten gilt der Grundsatz, daß nur solche Reparaturen in diesen Wohnungen jährlich und nach Erforderniß angeordnet werden sollen, welche jeder Hauseigenthümer seinem Miethsmanne auf seine Kosten herstellen lassen muß, z. B. Reparatur des Gemäuers, der Fußböden, der Oefen,

Kamine, Küchenheerde, Fensterstöcke und Rahmen, überhaupt Alles, was der gute bauliche Zustand des Hauses erfordert.

§. 248.

Staatsbauten. Die Staatsbauten zerfallen in solche, deren Bestreitung als allgemeine Staatslast dem Aerar obliegt, und in solche, die auf die Kreisfonds fallen. Hierüber gelten folgende Bestimmungen:

1) Der Ausspruch über die Nothwendigkeit, sowie die Anordnung des Baues erfolgt durch das einschlägige Ministerium, entweder auf Antrag der Centralstelle, oder auf Antrag der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, welche bei den dem Finanzärar obliegenden Bauten mit der Finanzkammer zu korrespondiren hat, während bei den als Kreislast zu betrachtenden Bauten die Zustimmung des Landraths zu erholen ist.

2) Die Pläne und Voranschläge sind nach bestimmten, die möglichste Ersparung bezielenden Vorschriften, welche die Instruktion vom 13. August 1819 vorschreibt, zu entwerfen.

3) Was die Mittel betrifft, so kommt es zunächst auf die Bewilligung des Landtags, dann auf die Ausscheidung der Fonds, für deren Rechnung der Bau geführt werden soll, so wie auf besondere Rechtstitel an, nach welchen einzelnen Korporationen oder Privatpersonen die Beitragspflicht obliegt.

§. 249.

Verhältnisse der Nutznießer von Staatsgebäuden. In dieser Hinsicht bestimmt die Verordnung vom 28. Febr. 1851:

1) Die Pflicht des Nutznießers eines Staatsgebäudes besteht darin, die Wohnung wie ein sorgfältiger Hausvater reinlich zu erhalten und ordnungsmäßig zu gebrauchen.

Niemand darf zur Familie nicht gehörige Personen in die Wohnung aufnehmen, Nebengebäude, Keller, Speicher oder Scheunen in Aftermiethe geben, und der Staatsdiener welcher hiegegen fehlt, verliert den entbehrlichen Theil der Wohnung, jeder andere Bewohner aber, namentlich der zinsfreie, verliert die Wohnung.

Verboten ist auch dem Bewohner jede eigenmächtige bauliche Aenderung an Gebäuden und Zugehörungen.

Die Wendung aller größeren Baufälle, welche durch unterlassene rechtzeitige Wendung der kleinern herbeigeführt wird, fällt dem Nutznießer zur Last.

Wenn zur Abwendung einer Gefahr augenblickliche Vorkehrungen erforderlich sind, so liegt dem Bewohner ob, das hiezu Erforderliche sogleich selbst zu veranlassen, zugleich aber auch die Bauinspection hievon in Kenntniß zu setzen.

Welche Baufälle von der Staatskasse und welche vom Nutznießer zu wenden sind, ist in der angeführten Verordnung genau ausgeschieden.

2) Die Oberaufsicht auf die Staatsgebäude liegt den Bauinspectionen ob, welche gleichzeitig mit der jährlichen Aufnahme der großen Baufälle auch die kleinen mit Inbegriff der Räumungen und Reinigungen vollständig aufzunehmen haben. Der betreffende Baubeamte stellt sogleich am Orte dem Nutznießer ein amtlich gefertigtes Verzeichniß der ihm obliegenden Leistungen mit Beifügung einer Frist für deren Erfüllung und mit Weglassung der Kostenberechnung gegen Empfangsbescheinigung zu.

Hat der Nutznießer Einwendungen gegen diese Verfügung zu machen, so muß er dieselben, wenn nicht zur Baufallwendung ein kürzerer Termin vorgezeichnet wurde, innerhalb 14 Tagen bei der Kammer des Innern schriftlich anzeigen, widrigenfalls die Anerkennung des Baufalls gefolgert wird. Leistet er innerhalb der gegebenen Frist keine Folge, so hat der Baubeamte bei der nächsten Besichtigung des Gebäudes die betreffenden Arbeiten zu veranschlagen, zu verakkordiren, und deren Ausführung anzuordnen, zugleich aber das Kostenverzeichniß der Kammer des Innern vorzulegen. Diese hat sofort unverzüglich die erforderlichen Vorschüsse bei dem baurechnungsführenden Amte anzuweisen und mittelst Abzugs an dem Gehalte des Staatsdieners oder Bewohners den betreffenden Kostenbetrag zu erholen. Der Abzug darf jedoch die im §. 73 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 bezeichnete Rate nicht übersteigen.

Gegen Nutznießer, die unter der kgl. Regierung Kammer der Finanzen, oder der kgl. Centralstellen stehen, hat die Kammer des Innern die Mitwirkung dieser letzteren in Anspruch zu nehmen.

Die Nutznießer sind verpflichtet, die Bauarbeiten selbst zu überwachen, auf keine Weise zu hindern, und etwaige Gebrechen der Bauinspection anzuzeigen.

Die technischen Mitglieder der Kreisregierungen und Centralstellen haben bei ihren Geschäftsreisen den Vollzug der Verordnung zu überwachen.

Hinsichtlich der den Ministern und Regierungspräsidenten zur Bewohnung überwiesenen Staatsgebäude sind besondere Anordnungen getroffen.

3) Wenn wegen Versetzung, Quiescirung, Todesfalls oder sonst ein Staatsgebäude von dem bisherigen Nutznießer oder Bewohner verlassen wird, so hat die Regierung, Kammer des Innern, oder der Finanzen, oder die kgl. Centralstelle, in deren Verwaltungskreis das Staatsgebäude gehört, die einschlägige Baubehörde unverzüglich zur Vornahme der Baufallschätzung aufzufordern.

Die Einschätzung soll hauptsächlich konstatiren a) den Zustand, in welchen der Abtretende das Gebäude getroffen hat, b) den Zustand, in welchen er dasselbe übergibt, und c) die hienach zu ermittelnde Größe seiner Haftung. Die Festsetzung der letzteren erfolgt durch die Kreisregierung; die festgesetzte Summe wird dem treffenden Rentamt zur Erhebung eingewiesen, die Wendung der Baufälle aber ungesäumt vorgenommen.

4) Die Ueberweisung der Staatsgebäude an Nutznießer geschieht durch einen von der Baubehörde abzuordneten Beamten oder Stellvertreter und durch diese tritt der Staat zu dem Uebernehmer in das entsprechende Rechtsverhältniß, als dessen spezielle Punktation die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Februar 1851 gelten, und die sofort für beide Theile bindende Kraft erhalten.

Der antretende Nutznießer hat mit dem Baubeamten alle Bestandtheile der Staatsrealität zu beaugenscheinigen, um den wirklichen Bestand mit dem verfaßten Hausinventar zu vergleichen. Wenn sich hiebei Abweichungen ergeben, so ist das Inventar zu berichtigen und diese Berichtigung im Ueberweisungsprotokolle vorzumerken.

Das Hausinventar muß durch Nachtragung der Veränderungen stets evident gehalten werden.

5) Zu den Gebäuden, auf welche, die Verordnung vom 28. Febr. 1851 vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Anwendung findet, gehören insbesondere auch:

a) die von Pfarrern, Vikarien, Benefiziaten und exponirten

Geistlichen bewohnten Gebäude, bei welchen das Staatsärar die Baulast als Folge der Säcularisation trägt,

b) die Gebäude des Cultus und des Unterrichts, bei welchen dem Staate die Bauverbindlichkeit aus einem Privatrechtstitel ausschließlich obliegt,

c) die Staatsökonomiegebäude u. dgl., dann die an Private, Gemeinden und Stiftungen vermietheten Staatsgebäude und die vom Staate für Staatszwecke von Privaten, Gemeinden und Stiftungen gemietheten Gebäude, vorbehaltlich der Bestimmungen bereits geschlossener oder weiter zu schließenden Pacht- und Miethverträge.

Die Nutznießer jener Pfarr- und Benefiziatgebäude, welche an das Staatsärar einen Baucanon bezahlen, sind, unbeschadet wohlerworbener Rechte gehalten, alle Räumungen und Reinigungen, einschließlich des Weißens, des Ausputzens und Schwärzens der Oefen, so wie die aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrlässigkeit, durch gewaltsame Beschädigung und aus Mißbrauch in der Benützung überhaupt entstehenden Kosten zu bestreiten.

6) In den Fällen wo nach vorstehenden Vorschriften die Baufälle durch die kgl. Bauinspectionen erhoben und festgestellt, oder durch Administrativbehörden über das Verschulden des eingetretenen Baufalles, über Entschädigungspflicht und Entschädigungsquantum Aussprüche erlassen werden, hängt die Rechtswirksamkeit der letztern davon ab, ob sich der Nutznießer des Gebäudes denselben freiwillig unterwirft oder nicht. Im letztern Falle haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

7) Die Landrichter haben den baulichen Zustand der Pfarr- und Benefizialgebäude zu beobachten, den Säumigen zur Reparatur anzuhalten, und bei weiterer Saumsal Bericht an die kgl. Regierung zu erstatten.

Die Dekane sind ebenfalls verpflichtet, den baulichen Zustand der Pfarr- und Benefizialgebäude, sowie der Kirchen ihres Bezirks aufmerksam zu beobachten und die Polizeibehörde von bemerkten Vernachlässigungen sogleich in Kenntniß zu setzen. Den Polizeibehörden ist aufgetragen, durch ihren Einfluß auf die Gemeindebehörden empfehlend dahin zu wirken, daß die Gemeinden die Wendung der kleinen Baufälle und Reparaturen gegen einen jährlichen fixen Beirag des Pfarrers auf die Gemeindekassen übernehmen.

8) Die Ausführung der Bauarbeiten muß stets unter der Aufsicht der zuständigen Baubehörde den technischen Vorschriften gemäß, mit Berücksichtigung der lokalen Polizeivorschriften und unter sorgfältiger Controle geschehen.

§. 250.

Verakkordirung von Staatsbauten. 1) Oeffentliche Bauten, welche nach Maaß und Beschaffenheit der Arbeit genau untersucht und beurtheilt werden können, sollen an den Wenigstnehmenden verakkordirt werden. Dahin gehören neue Straßen- und einfache Brückenbauten, Uferbeschlächte, große und kleine Civilgebäude, Dammarbeiten, Erdarbeiten bei Kanälen und Durchstichen, hölzerne und steinerne Durchlaßbeschlächte, Stütz-, Wand- und Geländerbauten, Hauptreparaturen an Brücken, Materiallieferung zu Regiebauten aller Art, und gewöhnliche Reparaturen nach den gewöhnlichen Preisverzeichnissen. Die Verakkordirung geschieht entweder durch öffentliche Versteigerung oder durch schriftliche Submission nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung. Solche Akkorde sollen indessen nur mit durchaus verlässigen, ordentlich concessionirten Gewerbsleuten gegen Bestellung einer hinreichenden Caution in Geld, Papieren oder Hypotheken eingegangen werden.

2) Der Akkordant muß ferner zur Sicherung der Arbeit für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter, und wenn er früher keine ähnliche Arbeit geführt hat, auf Verlangen einen befähigten Werkführer stellen; er ist an die dem Akkorde zu Grund liegenden Plane und Vorschriften gebunden, muß sich jedoch Abänderungen an denselben, wenn sie durch einen kgl. Baubeamten schriftlich befohlen werden, gefallen lassen. Wegen eines hiedurch entstehenden Gewinnentgangs hat er keine Vergütung anzusprechen; wenn jedoch hiedurch eine Mehrung oder Minderung in der Verwendung des Materials bis zum Betrage von mehr als $1/5$ Theil der Akkordsumme veranlaßt wird, so kann er von dem Akkorde abstehen, und für Auslagen, Arbeiten und bereitetes Material Vergütung fordern, welche ihm entweder nach mündlicher Uebereinkunft oder nach schiedsrichterlichem Ausspruche dreier Sachverständigen geleistet werden soll.

Von diesen Sachverständigen ernennt der Handwerker einen, die betreffende Baubehörde den zweiten, und die einschlägige Polizeibehörde

den dritten. Dasselbe findet statt, wenn der Bau für immer eingestellt wird. Eine zeitliche Einstellung des Baues, welche der Akkordant nicht verschuldete, hat nur die Folge, daß dem Akkordanten die gefertigten Arbeiten nach Ablauf der Gewährzeit, für die angeschafften Materialien aber nach ihrer Verzeichnung und Prüfung Verzugszinsen zu 4, und wenn ihm die Haftung für dieselbe übertragen wird, zu 6 Prozent vergütet werden.

3) Wenn der Akkordant dem Akkorde überhaupt nicht, oder nicht in gehöriger Weise nachkömmt, wird nach vorgängiger fruchtloser Ermahnung die bedungene Arbeit auf seine Gefahr durch einen andern Akkordanten ausgeführt und jeder Streit hierüber wird durch die erwähnten Schiedsrichter entschieden. Eine akkordwidrige Verspätung der Arbeit hat nach Umständen einen Abzug von 5 bis 20 Prozent an der Akkordsumme zur Folge. Vorschriftswidrig ausgeführte Arbeiten und die Kosten der Abänderung derselben werden nicht vergütet. Wenn die Materiallieferung abgesondert von der Arbeit akkordirt wird, so haftet für allen Schaden derjenige, welcher die Arbeiten in Akkord genommen hat, und wenn ein Bau nach den verschiedenen Gewerben an verschiedenen Akkordanten vergeben wird, so haftet jeder einzelne Akkordant für den durch die ungenügende Arbeit entstehenden Nachtheil, sowohl dem Aerare als den übrigen Akkordanten. Abschlagszahlungen während der Arbeit sind nur auf die vom kgl. Baubeamten contrasignirten Interimsscheine unter persönlicher Haftung der letztern zu leisten, und dürfen in keinem Falle ⅔ Theile des Werthes der vorhandenen Materialien oder der geleisteten Arbeit übersteigen. Die vollständige Zahlung erfolgt erst nach vorgängiger Aufnahme der Arbeit und Prüfung der Rechnungen.

4) Erhebt der Akkordant gegen die von dem Baubeamten aufgestellte und von dem Kreisbaurathe geprüfte Rechnung eine Reklamation, so wird über dieselbe, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, von der Kreisregierung durch kollegialen Beschluß entschieden. In diesem Falle ist nur die Differenz der Rechnung des Baubeamten und der Forderung des Akkordanten bei der Zahlung, welche unaufgehalten zu leisten ist, zurück zu behalten.

Alle übrigen Differenzen zwischen den Baubeamten und den Akkordanten werden, wie schon erwähnt, durch Schiedsrichter entschieden.

§. 251.

Gemeinde-, Stiftungs- und Privatbauten. Die Baupläne der Privatpersonen müssen vor ihrer Ausführung der Genehmigung der einschlägigen Baubehörde unterworfen und bei der Ausführung selbst muß den allgemeinen und örtlichen Polizeivorschriften und Bauordnungen entsprochen werden.

Die zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden sind: a) die Lokalbaukommissionen, b) die k. Kreisregierungen, K. d. J., c) das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Jeder Bauplan muß zur Genehmigung zweifach vorgelegt und von dem bauführenden Maurer und Zimmermeister, sowie von den Nachbarn unterschrieben werden.

Er muß enthalten a) Grundriß, Durchschnitt und Façade; b) die nach den 4 Seiten anstoßenden Nachbargebäude oder Gründe, und c) die Höhe, Länge und Dicke der Mauern, nebst der Stärke der Trämme und Sparren.

Bezüglich der Dauerhaftigkeit der Gebäude ist außer den oben (§. 222) schon angegebenen feuerpolizeilichen Vorschriften bestimmt:

1) Hölzerne Röste sind nur im äusserſten Nothfalle und nur mit zolldicker Lehmbedeckung gestattet, müssen aber ringsherum auf 3 Zoll vom Balken und Wechsel entfernt werden.

2) Die zu verwendenden Materialien unterliegen der polizeilichen Controle und bei mangelhaften Befunde nach Umständen der Confiskation.

3) Gleicher Controle unterliegt die Construktion der Gebäude bezüglich der gehörigen Vertheilung der Lasten, der Haupt- und Nebenmauern, Tragpfeiler, Bogen und Gebälke, und es ist namentlich darauf zu sehen, daß nicht zu schwere Lasten auf die Speicher gelegt, oder neue Stockwerke auf alte gebrechliche Unterlagen gesetzt werden.

4) Zu einer Jahreszeit, welche das solide Austrocknen der Mauern hindert, namentlich während der Winterkälte, ist das Aufführen steinerner Gebäude nicht gestattet.

5) Bei neuen Grundaushebungen ist darauf zu sehen, daß dem Eindringen der Näſſe aus benachbarten Wasserleitungen, Schwindgruben u. s. w. vorgebeugt werde.

6) Den Hausbesitzern und Miethbewohnern ist verboten, Abänderungen, neue Wechselungen und Versetzungen von Kaminen, Schwindgruben oder Düngerstätten, Holzausscheidungen, Kaminabzapfungen u. dgl. ohne Vorwissen der Baucommission, und ohne Zustimmung sachverständiger Meister herstellen zu lassen.

Wer sich gegen vorstehende Anordnungen verfehlt, wird mit Arrest oder mit Geldstrafe bis zu 10 Reichsthalern belegt, und 5 Reichsthaler Strafe treffen dem Gemeindevorsteher, welcher solche Uebertretungen der Verordnungen zuläßt.

7) Jeder Bauunternehmer ist verpflichtet, auf dem vorliegenden Plane von seinen nächsten Nachbarn durch Namensunterschrift bestätigen zu lassen, daß sie gegen den beabsichtigten Bau nichts zu erinnern haben. Wenn sich zwischen dem Bauunternehmer und seinen Nachbarn Irrungen ergeben, die im Wege der Güte nicht zu beseitigen sind, so werden dieselben je nach Beschaffenheit des Falles von der Polizeibehörde, oder von dem Gerichte entschieden.

8) Bei allen Neubauten ist die vorgezeichnete Baulinie einzuhalten, und den Wohngebäuden ist ihre Stellung möglichst gegen die öffentliche Straße hin zu geben.

9) Jeder Bauunternehmer hat sich sowohl bei Neubauten und bei der Auswahl der denselben zu gebenden Façaden und der hieran anzubringenden Verzierungen, als auch bei bloßen Façadeänderungen an schon bestehenden Gebäuden, den im Allgemeinen vorgezeichneten architektonischen Schönheitsregeln, und besonders der Vorschrift zu unterwerfen, daß die Dächer so flach werden sollen, als es das Verhältniß zur Tiefe des Gebäudes nur irgend zuläßt.

10) Das Dekoriren der Häuser mit mythologischen und biblischen Gegenständen ist möglichst zu beseitigen, oder wenn der Unternehmer darauf besteht, für entsprechende Ausführung nach einem baupolizeilich genehmigten Umrisse zu sorgen.

11) In Betreff der inneren Einrichtung verfährt der Bauunternehmer nach freiem Ermessen, soweit nicht allenfalls sanitätspolizeiliche Rücksichten entgegen stehen; jedoch ist er auch hierin, namentlich was die Gewinnung der erforderlichen Luft und des Lichts, die Vermeidung von Dach- und Hintergebäudewohnungen, zweckmäßige Anlegung der Treppen, Oefen, Feuerheerde, Kamine, Abtritte u. s. w. betrifft, auf den sachverständigen Rath der Polizeibaubehörden hingewiesen.

Neben diesen allgemeinen Vorschriften sind die in mehreren Städten noch bestehenden localen Bauordnungen zu beobachten.

Bezüglich der Anwendung derselben ist zu bemerken, daß der herkömmliche Baustyl jeder einzelnen Gegend durch polizeiliche Anordnungen weder verdrängt, noch weiter modifizirt werden soll, als es die öffentliche Sicherheit nothwendig fordert.

Den baupolizeilichen Vorschriften sind auch die Gebäude der Gemeinden und Stiftungen unterworfen. Ueber die Nothwendigkeit eines solchen Baues, über die Art der Ausführung und die Aufbringung der Mittel wird — sofern in letzterer Hinsicht nicht privatrechtliche Verpflichtungen bestehen — von den zuständigen Gemeinde- oder Stiftungsverwaltungen vorbehaltlich der den Kuratelbehörden zustehenden Einwirkung Beschluß gefaßt.

III. Titel. Landstraßenpolizei.

§. 252.

Ausweichen der Fuhrwerke. Alle sich begegnenden Postfuhren sollen sich wechselseitig zur rechten Hand, alles übrige Fuhrwerk soll den Extraposten und Eilwagen nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, ausweichen. Große Lastwagen können zwar, wo es ohne Sperrung des hinreichend bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straßen behaupten, müssen jedoch in diesem Falle anhalten, um die Extrapostfuhr ohne Aufenthalt und zu keinem Unfalle Anlaß gebend, vorüber passiren zu lassen.

§. 253.

Einspännige Fuhrwerke. Einhemmen. Gebrauch des Radschuhs. In München und dessen Umgebung bis zu der Entfernung von drei Stunden ist der Gebrauch einspänniger, nur mit einer Deichsel versehenen Fuhrwerke bei einer Strafe von 10 fl. durch Ministerialentschließung vom 4. November 1828 verboten, und es sind bei einspännigen Fuhrwerken nur Gabeldeichseln zu gebrauchen. Jedes eine Anhöhe hinabfahrende Fuhrwerk hat einzuhemmen, und sich zum Einhemmen eines Radschuhs zu bedienen. Das Einhemmen ohne Radschuh hat eine Strafe von 6 fl. zur Folge. Jedoch darf nach der

Verordnung vom 1. Septbr. 1840 die Radschleifsperre zur Hemmung des Umlaufs der Hinterräder angewendet werden.

§. 254.

Beschädigung der Fußbänke 2c. Jede Beschädigung der Fußbänke der Straßen und namentlich das Fahren, Reiten, Viehtreiben und Schubkarrenfahren auf denselben ist bei Strafe von 1 bis 3 Reichsthalern verboten und der Uebertreter hat nebstdem noch den an der Straße verursachten Schaden zu ersetzen.

Ferner ist verboten das Viehtreiben in den Straßengräben, das freie Laufen der Pferde, das Hinackern über 3 Schuhe an die Straßengräben, die Errichtung von Nothdämmen auf den Straßen, das Beschädigen der Straßen-Eintheilungszeichen, Steinhaufen, Brücken- und Stützmauern.

§. 255.

Aneinanderhängende Wagen und Schlitten. Die Verordnung vom 2. Dezember 1840 bestimmt, daß

1) das Befahren der Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen, sowie der Gemeindewege und der Straßen in Städten, Märkten und Ortschaften mit aneinandergehängten beladenen oder unbeladenen Wagen verboten ist, daß

2) Uebertretungen dieses Verbots mit einer polizeilichen Strafe von 5 bis 15 fl. oder bei Zahlungsunfähigkeit mit 2 bis 4tägiger Arreststrafe beahndet werden, daß

3) die Strafe zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer trifft, daß aber gleichzeitig auch der Eigenthümer des Fuhrwerks zu haften habe und bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung gleichmäßig zu bestrafen sei, und daß

4) die erhobenen Geldstrafen zur Hälfte dem Anzeiger, zur andern Hälfte aber der Lokalarmenkassa jener Gemeinde zufallen, in deren Bezirk die Uebertretung stattgehabt hat.

Nach einer Verordnung vom 10. Dezbr. 1848 ist jedoch vorbemerktes Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wagen auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk während der Heu- und Getreiderndte insoweit nicht anwendbar, als zu dieser Zeit das Aneinanderhängen von zwei leeren Wagen gestattet wird.

Bezüglich des Aneinanderhängens der **Schlitten** bestimmt die Verordnung vom 15. November 1843, daß

1) bei der Benützung der Schlittenbahnen dem Güter- und landwirthschaftlichen Fuhrwerke, Nothfälle ausgenommen, nur das Anhängen von höchstens 2 Schlitten an den Haupt- oder Vorschlitten gestattet sei,

2) daß jeder Anhängschlitten mit einer ganz kurzen Deichsel versehen und mit einer starken Kette so nahe an den vorgehenden befestigt sein soll, daß jeder folgende Schlitten das Geleise des vorhergehenden einhalten muß, daß

3) das Schleifen der nur auf einen Schlitten gelegten Holzstämme untersagt ist, und daß dergleichen Stämme auf 2 Schlitten geladen werden müssen, sowie daß hiebei, besonders bei langen Stämmen, der Nachschlitten von einer eigenen Person in der Art geleitet werden soll, daß er dem Gange des Vorschlittens genau folgt.

4) Das Schlittenfuhrwerk hat jedem entgegen kommenden Räderfuhrwerke und jedem schnell nachfahrenden Fuhrwerke rechtzeitig so auszuweichen, daß weder das eine noch das andere aufgehalten oder gefährdet wird.

5) Auf die Uebertretungen dieser Anordnung sind die oben bei dem Aneinanderhängen der Wagen bemerkten Strafen gesetzt.

§. 256.

Schneeräumen auf den Straßen. 1) Es besteht die Anordnung, daß in den Fällen, wo der Verkehr auf den Staatsstraßen durch Schneefall oder Schneewehen gehemmt wird, die Gemeinden aufgeboten werden können, denselben in ihrer Markung wegzuräumen.

2) Im Falle eines solchen Schneeräumens soll der ortsübliche Taglohn der Arbeiter an die requirirten Gemeindeglieder, welche unweigerlich Folge zu leisten und die gewöhnlichen Arbeitsstunden einzuhalten haben, auf Grund der von den Gemeindevorstehern und Bürgermeistern hergestellten Arbeitslisten aus der Staatskassa vergütet werden. Zu diesen Kosten sind auch die Ausgaben für Anspann der Bahnschlitten und der zur Wegräumung des Schnees erforderlichen Wagen zu rechnen.

3) Dergleichen Arbeiten sollen durch die Wegmeister und Wegmacher gehörig überwacht und es sollen von dem Baupersonale in

jenen Gemeinden, in deren Bezirken in der Regel häufige Schneefälle vorkommen, im Voraus Akkorde über das zu zahlende Taglohn abgeschlossen werden.

4) Die Genehmigung dieser Akkorde steht den Bauinspectionen zu, und diese haben die Auszahlung der erwachsenen Kosten an die einschlägige Gemeinde sogleich bei dem betreffenden Rentamte zu veranlassen.

5) Der Taglohn kann aus der Gemeindekassa den Arbeitern vorgeschossen werden, und wenn die Arbeit nicht die Aufbietung der ganzen Gemeinde erfordert, so soll dieselbe den an Beschäftigung und Verdienst Mangel Leidenden vorzugsweise zugewendet werden. (Ministerialentschl. vom 31. Okt. 1848.)

§. 257.

Weitere straßenpolizeiliche Vorschriften. 1) An Häusern, welche an Poststraßen liegen, dürfen sowohl in den Städten wie auf dem Lande keine vorstehenden, das Wasser in die Straßen ergießenden Dachrinnen geduldet werden, und die bestehenden derartigen Rinnen sind zu beseitigen.

2) Die Feldzäune müssen 3 Schuhe von den Straßen entfernt gehalten werden.

3) An allen Staats-, Kreis- und Distriktsstraßen sollen Ortstafeln errichtet und Obstbaum-Alleen angelegt werden.

4) Die Wälder müssen bei Staats- und Kreisstraßen 20 Fuß, bei Distriktsstraßen 15 Fuß breit auf beiden Seiten ausgelichtet werden.

5) Das Pflastern der Straßen mit Holz ist, besonders in Ortschaften, untersagt.

6) Auf hölzernen Brücken ist das Fahren und Reiten im Trab und das Tabakrauchen verboten. Auch dürfen dieselben nicht mit brennenden Fackeln oder Spänen passirt werden.

§. 258.

Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks. Das alle früheren desfallsigen Verordnungen aufhebende, mit dem 9. August 1850 für das ganze Königreich ins Leben getretene Gesetz vom 25. Juni 1850 hat folgende Normen aufgestellt:

I. Radfelgenbreite und Bespannung.

1) Auf sämmtlichen Staatsstraßen und auf jenen Kreis- und Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig, oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind, muß alles Fuhrwerk, das dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, nach Maßgabe der Anzahl der angespannten Zugthiere mit Radfelgen versehen sein, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

Bezeichnung des Fuhrwerkes oder Anspannes.	Breite der Felgen im rheinischen Maße	Breite der Felgen im bayerischen Maße		Pfälzischen Maße	
	Duodezimal-Zoll.	Duodezimal Zoll.	Duodezimal Linie.	Centimeter.	Millimeter.
I. Zweirädriges Fuhrwerk mit zwei Pferden bespannt	4	4	3½	10	5
II. Zweirädriges Fuhrwerk mit drei oder vier Pferden bespannt . .	6	6	5½	15	7
III. Vierrädriges Fuhrwerk mit zwei Pferden bespannt	2½	2	8½	6	6
IV. Vierrädriges Fuhrwerk mit drei oder vier Pferden bespannt . .	4	4	3½	10	5
V. Vierrädriges Fuhrwerk mit fünf bis acht Pferden bespannt . .	6	6	5½	15	7

2) Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere, als die der Bespannung des Fuhrwerkes entsprechende Breite haben, den Fall einer augenblicklichen Aushilfe in Folge eines Radbruches ausgenommen.

3) Bezüglich der Bespannung werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

4) Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier, und vierrädriges mit mehr als acht Zugthieren zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordern, besteht. Solcher Transport mit mehr als acht Zugthieren darf nur unter den von der

einschlägigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden einzelnen Fall zu bestimmenden Vorkehrungen geschehen.

5) Unter die angeführte Bespannung sind jene Zugthiere nicht zu rechnen, welche als Vorspann angewendet werden, wenn a) die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhs vorgeschrieben ist, b) eine Straßenstrecke in einem Zustande sich befindet, welcher die Umbauung erfordert, und c) wenn außerordentlich starker Schneefall oder plötzlich eingetretenes Thauwetter eine Vermehrung der Bespannung unumgänglich nöthig macht.

Die k. Kreisregierungen, Kammer des Innern, haben dergleichen unter lit. a und b begriffene Straßenstrecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen, und sind ermächtiget, aus Rücksicht auf die in kurzen Abständen sich wiederholenden Straßensteigungen diese Ausnahmsbestimmung bezüglich des Vorspannes auch noch auf andere Wegstrecken auszudehnen.

6) Von den Vorschriften über die Radfelgenbreite sind ganz befreit:

a) das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engeren Sinne, welches zum Betriebe der landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes erforderlichen Materialien dient, sodann das vierrädrig-zweispännige Fuhrwerk, durch welches selbst erzeugte landwirthschaftliche Produkte *) mit eigenem Geschirre zu Markt gebracht werden;

b) das Fuhrwerk, welches bei dem Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke in dringenden Fällen zur Beibringung von Baumaterialien ohne Lohnanspruch geleistet wird (sogenannte Bittfuhren.)

c) Luxus- und Reisewägen, sowie das bloß zum Personentransport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der weiter unten folgenden Bestimmung.

d) Ebenso findet die Vorschrift der Felgenbreite auf dasjenige Fuhrwerk keine Anwendung, welches zunächst für bloße Verbindungs- dann Feld- und Waldwege bestimmt, nur eine ganz kurze Strecke

---

*) Holz ist unter den landwirthschaftlichen Produkten nicht begriffen. S. Blätter für administr. Praxis Bd. I S. 179.

auf Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen zu fahren veranlaßt ist. Die k. Regierungen, Kammer des Innern, haben diese kurzen Strecken, wo eine solche Ausnahmsbestimmung zulässig ist, durch örtliche Kundmachungen und Anschlag zu bezeichnen.

7) Die Breite der Felgen aller Postwagen (zum Personen- und Waarentransport) dann aller zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wagen ist bei einer Bespannung von drei und mehr Pferden zu mindestens zwei und ein halb Zoll rheinisch (zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch oder sechs Centimeter und sechs Millimeter pfälzisch) festgesetzt.

II. Beschaffenheit der Räder rc.

1) Aus allen Staats-, Kreis- und Bezirksstrassen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militärtransport- und Geschützfuhrwesens, verboten, mit Radfelgen zu fahren, an welchen

a) die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder b) deren Radbeschlag, das ist der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif, so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet. Die durch Abnützung bewirkter Abrundung der Reifränder wird jedoch als dieser Vorschrift nicht zuwiderlaufend erachtet.

Bei vierrädrigem zweispännigen Fuhrwerke ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife plattgeschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche kantige Erhöhung bilden.

2) Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerkes gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird nur für die Dauer des veranlassenden Zustandes, in der Regel für die Zeit vom 1. November bis letzten März, gestattet. Die Distriktspolizeibehörde ist jedoch ermächtigt, nach Maßgabe besonderer Verhältnisse hierin Modifikationen eintreten zu lassen.

III. Breite der Ladung.

1) Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf — mit Ausnahme einer untheilbaren Last — neun Fuß bayer. oder zwei Meter drei und sechzig Centimeter nicht überschreiten.

Bei Ladungen, die aus Wolle, Federn, Hopfen, Tabaksblättern

in offenen Büscheln und derartigen Gegenständen bestehen, welche sich beim Fahren durch ihr natürliches Gewicht und das Rütteln des Wagens auszudehnen pflegen, wird eine Ueberschreitung der Ladungsbreite nicht bestraft, wenn der Fuhrmann durch ein polizeiliches oder zollamtliches Attest sich ausweist, daß die Ladung früher die normalmäßige Breite gehabt habe. Er ist jedoch anzuhalten, an dem nächsten hiezu geeigneten Orte seine Ladung auf die vorschriftsmäßige Breite zurück zu bringen. Das Anbringen von Seitensitzen an den Wagen (mittelst eingesteckter Bretter u. s. w.) ist allgemein untersagt.

2) Für den Gränzverkehr mit benachbarten Staaten können hinsichtlich der Breite der Radfelgen erleichternde Modifikationen im Verordnungswege bestimmt werden.

IV. Uebertretungen und deren Bestrafung.

Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften über die Felgenbreite und Bespannung mit 3—20 fl.;

b) jene der Vorschriften über den Radbeschlag mit 3—15 fl.;

c) jene der Vorschriften über die Breite der Ladung und das Anbringen von Seitensitzen mit 3—25 fl.

Umwandlungen von Geldstrafen in Arrest finden nach den im Strafgesetzbuche bestimmten Voraussetzungen und Normen statt.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer, welchem der Regreß gegen den Eigenthümer vorbehalten bleibt. Zugleich hat aber auch der Eigenthümer zu haften und kann nach Beschaffenheit des Falles nebst dem Führer — bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung — zur Strafe gezogen werden.

Von der wirklich erhobenen Geldstrafe fällt die eine Hälfte an die Lokalarmenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, die andere Hälfte wird zur Bildung eines Unterstützungsfonds für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal verwendet.

Die Ueberschreitungen dieser Bestimmungen werden als Polizeiübertretungen nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften (Vgl. oben §. 186) durch die Stadt- und Landgerichte, (in der Pfalz durch die Polizeigerichte), in deren Sprengel die Uebertretung entdeckt wird, abgeurtheilt; gegen die Aussprüche

derselben ist eine Berufung binnen 14 Tagen von Verkündigung des Erkenntnisses an gerechnet an das nächst vorgesetzte Gericht zulässig.

Wird die Anzeige einer Uebertretung durch einen Wegmeister, Straßenwärter, Gendarmen oder anderen öffentlichen Diener unter Berufung auf seinen Diensteid und eigene Wahrnehmung gemacht, so gilt die Uebertretung als erwiesen.

Dem Angeschuldigten stehen jedoch in jedem Falle Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des Anzeigers, so wie der Gegenbeweis zu.

Eine Uebertretung, welche mit demselben Fuhrwerke an demselben Tage begangen wurde, kann nur einmal zur Strafe gezogen werden.

Wer wegen einer der benannten Uebertretungen während einer Fahrt oder Reise in Untersuchung genommen oder bestraft wird, darf, ohne wegen derselben Uebertretung einer weitern Bestrafung zu unterliegen, die Reise oder Fahrt fortsetzen und wieder an seinen Heimathsort zurückkehren. Zum Nachweise solchen Falles hat derselbe bei der nächstgelegenen Gerichts- oder Ortsbehörde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt ward, ein den Gegenstand der Uebertretung, die muthmaßliche Dauer und die Richtung der Hin- und Herreise enthaltendes Zeugniß zu erholen und bei wiederholter Beanstandung vorzuzeigen.

III. Abschnitt.

Landwirthschaft.

§. 259.

Einleitung. Auf Beförderung der Landwirthschaft sind theils ausschließlich, theils in Verbindung mit anderen Zwecken die Verordnungen und Gesetze über Vertheilung der Gemeindegründe und Cultivirung der Gründe, die Ablösungsgesetze, das Weidegesetz, die Bestimmungen über Guts-Arrondirung und Zertrümmerung, die Gesetze über Benützung des Wassers, über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, das Forst- und das Jagdgesetz, die Hagelversicherung, das Gestütwesen, die landwirthschaftlichen Lehranstalten berechnet. Ueber diese und andere Staatseinrichtungen von verwandter Tendenz ist in der gegenwärtigen Abtheilung zu sprechen.

I. Unterabtheilung.

Fixirung und Ablösung der Grundlasten.

§. 260.

Fixirung der Grundlasten. Welche grundherrlichen Rechte der Adeligen und Nichtadeligen durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 theils ohne Entschädigung aufgehoben, theils der Fixation und Ablösung unterworfen wurden, ist schon oben in §. 87 angegeben. Es sind nun hier die Grundsätze über Fixation und Ablösung im Einzelnen darzustellen.

Alle nicht aufgehobenen Gefälle und Renten, dann alle Besitzveränderungsabgaben müssen in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umgewandelt (fixirt) werden; jedoch bleiben die vor Verkündung des Gesetzes schon zu Stande gekommenen Fixationen in Kraft.

Die Normen, welche bei der amtlichen Feststellung der Fixation zu Grunde gelegt werden, sind:

1) das Zehentfixum ist eine dem gegenwärtigen reinen Durchschnittsertrage des Zehents gleichkommende unveränderliche Abgabe, die bei Getreidzehenten in den Getreidarten, in welchen der Zehent bisher vorherrschend bestand, bei allen andern Zehenten in Geld ausgedrückt wird. Zur Ermittlung des Zehentsfixums wird der Ertrag aus den Jahren 1828 bis 1845, wie er sich durch Sammlung oder Verpachtung rechnungsmäßig ergibt, erhoben; und von diesem Ertrage sind alle nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen bisher dem Zehentberechtigten obgelegenen Lasten und Arbeiten bei der eigenen Einbringung, sowie auch die Ausgaben bei der Verpachtung nach genauer, nöthigenfalls durch Sachverständige vorzunehmender Ermittlung und Schätzung abzuziehen.

Der jährliche Durchschnitt aus dem so hergestellten reinen Zehent-Ertrage ist die an die Stelle des Zehents tretende fixe Jahres-Abgabe.

2) Dieser Durchschnitt soll

a) wo möglich für ganze Zehent- und Gemeindefluren und Distrikte ermittelt, und sodann das Gesammt-Zehentfixum entweder durch Schätzung, oder nach Maßgabe des definitiven Steuerkatasters auf den Besitzstand der Zehentpflichtigen subrepartirt werden.

b) Läßt sich die erwähnte rechnungsmäßige Nachweisung nicht herstellen, so genügt eine geringere Anzahl Jahre, jedoch nicht weniger als die 6 letzten bis 1845 einschlüssig.

c) Wenn die rechnungsmäßige Nachweisung fehlt, oder wenn der Pflichtige gegen die Richtigkeit der vorliegenden Rechnung Einwendungen erhebt, welche die Gerichte begründet finden, so wird der Rohertrag der Grundstücke an zehentbaren Früchten durch Schätzung, unter Berücksichtigung des Grundsteuerdefinitivums, sodann der Zehentrechnungen benachbarter Gutsbesitzer ermittelt, und nach ihm der Zehent berechnet.

Die hiernach sich ergebende Summe bildet nach Abzug der Lasten das Zehentfixum.

d) Die vorgeschriebenen Schätzungen werden durch 5 Sachverständige vorgenommen, von welchen der Berechtigte zwei, der Pflichtige zwei und das Gericht einen ernennt. Sie entscheiden nach Stimmenmehrheit, und wenn die Schätzer der Parteien verschiedener Ansicht sind, so entscheidet der Ausspruch des amtlich aufgestellten Schätzers, welcher sich jedoch innerhalb der von den andern Schätzern angenommenen Größen zu halten hat.

Die Schätzer haben ein die Schätzung durch Gründe rechtfertigendes Protokoll zu führen, und gegen ihre Entscheidung findet eine Berufung an das Appellationsgericht innerhalb 14 Tagen statt.

e) Bei dem Weinzehent ist bei Ermittlung des 10 jährigen Durchschnitts-Ertrags zugleich der Ertrag ähnlicher Lagen im Rentamtsbezirke zu berücksichtigen.

f) Zehentpachtverträge lösen sich mit der Zehentfixirung ohne Entschädigung des Pächters auf.

g) Die fixirte Zehentabgabe nimmt die Natur eines Bodenzinses mit den Vorzügen an, welche §. 12 Nro. 3 und 4 des Hypothekengesetzes und §. 12 Nro. 7 der Prioritäts-Ordnung v. 1. Juni 1822 festsetzen; sie ist an dem vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmten Tage, außerdem am 15. Dezember jeden Jahres zu entrichten.

3) Hinsichtlich der Fixirung der Besitzveränderungsabgaben ist das Erforderliche bereits oben im §. 87 gesagt worden.

4) Die Fixirung der Grundlasten wird von den Distriktspolizeibehörden in Gemeinschaft mit den kgl. Rentämtern von Amtswegen

im summarischen protokollarischen Verfahren vorgenommen; doch können, wenn es zur Erleichterung der Verhandlung dient, auch Schriftsätze zugelassen werden. Anwälte sind nur dann zurückzuweisen, wenn durch ihre Einmischung das Verfahren gehemmt würde. Die Berufung geht an die Kreisregierung, Kammer des Innern, bei einer Berufungsfrist von 30 Tagen. Das ganze Verfahren muß von beiden Behörden gemeinschaftlich geleitet werden. Ebenso sind von denselben die Beschlüsse gemeinschaftlich zu fassen. Wenn eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Behörden eintritt, soll noch ein zweiter Beamter der betreffenden oder der benachbarten Distriktspolizeibehörde beigegeben und der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bei Verhandlungen, welche Gefälle des Aerars betreffen, hat der Rentbeamte, wenn gleich an der Verhandlung theilnehmend, der Abstimmung sich zu enthalten.

Die durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei, und nur die Schätzungskosten tragen die Betheiligten gleichheitlich. Die Regierung kann den Distriktspolizeibehörden besondere Commissäre auf Staatskosten beigeben.

Ueber curatelamtliche Genehmigung der Fixationsverträge vgl. §. 261 Nr. 9.

§. 261.

Ablösung der Grundlasten. 1) Alle fixen Grundgefälle des Staats, der Privaten, Stiftungen und Communen sind unter den in §. 87 angeführten Bestimmungen ablösbar.

Naturalabgaben werden Behufs dieser Ablösung nach den Sätzen zu Geld angeschlagen, welche die Verordnung vom 13. Februar 1826, die Ablösung ständiger Dominikal-Gefälle des Staats betreffend, enthält*), mit der besondern Bestimmung, daß bei Wein die durchschnittlichen Ortspreise der 18 Jahre von 1828 bis 1845 zu nehmen sind.

2) Die Staatskasse vergütet für alle fixen jährlichen Grundabgaben, die sie übernimmt, den zwanzigfachen Betrag der fixen Rente in 4prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen des Staates nach dem Nennwerthe der Letzteren und gewährt den Stiftungen der Wohlthätigkeit,

*) 1 Schäffel Korn oder Waizen auf 15 fl.; 1 Schäffel Dinkel (Vesen) gleich dem Haber auf 5 fl.

des Unterrichts und des Kultus, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungs-Capitalien in das Eigenthum der Ablösungs-Cassa übergehen lassen, die Entschädigung bis zum 20fachen Betrage der Ablösung. Die Verzinsung des Staates beginnt von dem Tage der Ueberweisung der Renten, welche die Berechtigten zwei Monate vorher der vorgesetzten Kreisregierung anzuzeigen haben.

Ist nach dem Erscheinen des Gesetzes und noch vor der Ueberweisung der Grundrenten einzelner Grundherren an den Staat eine Besitzveränderung eingetreten, so wird auf deren Anrufen die Regulirung des fälligen Handlohns und des festzusetzenden Aequivalents durch die Distriktspolizeibehörde vorgenommen. In solchen Fällen ist das von den Grundholden eingezahlte Handlohn nebst der Ablösungs-Summe baar an den Grundherrn hinauszuvergüten, oder für letztere der Bodenzins festzusetzen.

Die Feststellung des Aequivalents für alle übrigen Fälle des laufenden Besitzes erfolgt mit der Ueberweisung der Gutsrenten. Diese festgesetzten Aequivalente werden sofort vom Aerare gegen Bezahlung von 78 Prozent des Betrages in 4 prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe übernommen.

3) Für den Zweck der Ablösung wurden unter voller Gewährleistung des Staates besondere mit 4 Prozent verzinsliche Ablösungs-Schuldbriefe in runden Summen auf 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 25 fl. auf Namen oder Inhaber ausgestellt, welchen die damit erworbenen Grundrenten zum Unterpfande dienen. Wer dem Staate oder der Ablösungscassa in Folge dieser Uebernahme von Privatgrundrenten oder ursprünglich dem Staate eine jährliche fixe Grundabgabe schuldet, hat statt derselben nur den 4 % Zins des für dieselbe normirten Ablösungs-Capitals, also statt 100 fl. Grundabgabe blos 72 fl. Zins aus dem jenen 100 fl. entsprechenden Ablösungs-Capitale bis zur Abtragung des Capitals selbst zu entrichten. Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige die Steuer von der bisherigen Grundabgabe und alle Ansprüche desselben auf Nachlaß hören auf.

4) Wer einem Berechtigten, dessen Renten an die Ablösungskassa nicht abgetreten worden sind, eine jährliche fixe Rente schuldet, ist befugt, statt der Fortentrichtung derselben ein zu 4 % verzinsliches, von seiner Seite kündbares Bodenzins-Kapital auf das Achtzehnfache

ihres jährlichen Betrages zu bestellen, von welchem Zeitpunkte an er nur mehr die 4 % Zinsen des Bodenzins-Kapitals zu entrichten hat.

Solche Bodenzins-Kapitalien genießen dieselben Vorrechte des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Grundrenten, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben.

5) Will der Pflichtige das Ablösungs-Kapital mittelst Annuitäten abtragen, so bezahlt er entweder sein bisheriges ganzes Geldreichniß oder die in Geld umgewandelte Naturalabgabe, ohne Rücksicht auf die normirte Reduktion, 34 Jahre lang, oder neun Zehntel derselben 43 Jahre lang; nach Ablauf dieser Fristen ist er dann jeder weiteren Verpflichtung enthoben und die Ablösungssumme getilgt. Solche Annuitäten genießen dieselben Vorrechte des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts Ordnung, welche die Gefälle, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. Diejenigen Pflichtigen, welche an diesen Annuitäten Ausstände erwachsen lassen, müssen die Annuität so viele Jahre länger entrichten, als die Zeit ihres Ausstandes beträgt. Dem Pflichtigen ist gestattet, während dieser Zeit die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinses-Zinsen zu 4 % durch Erlegung des Restes seines Ablösungs-Kapitales zu ergänzen, und so die vollständige Tilgung des letzteren vor Ablauf der so eben bemerkten Termine zu bewirken.

6) Die ganzen Ablösungskapitale, die jährlichen Tilgungsraten und diese gestatteten Restzahlungen können in Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe an die Ablösungskassa entrichtet werden.

7) Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, werden zu Kapital angeschlagen (bestehen sie in Jahresraten — im zwanzigfachen Betrage derselben) und sind durch Erlegung des Kapitalwerthes in Baarem oder in Ablösungsschuldbriefen der Ablösungskassa ablösbar. Die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten aufgelegt sind, und die der Mitbetheiligten oder Hypothekgläubiger gehen auf die Ablösungskapitalien über. Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß diese eingehenden Einlösungssummen oder Ablösungsschuldbriefe in gerichtliche Verwahrung so weit genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist. Fideikommiß-Besitzer genügen durch diese Hinterlegung den staats- und privatrechtlichen Bestimmungen der Verf.-Urkunde.

8) Ein Pflichtiger, welcher $^{28}/_{100}$ seiner ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang, oder $^{18}/_{100}$ dieser Grundabgabe 43 Jahre lang an die Ablösungskassa des Staates bezahlt, wird nach Ablauf dieser Periode von seiner Last befreit, indem die Ablösungkassa in diesem Falle das Ablösungskapital baar an den Berechtigten hinauszahlen muß. Ergänzt der Pflichtige während des Laufes der Tilgungsperiode die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinses-Zinsen zu 4 % durch Erlegung des Restes seines Ablösungs-Kapitals, so muß die Ablösungskassa ihn sofort durch Befriedigung des Berechtigten befreien.

9) Schlüßlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften bei Fixirung und Ablösung von Grundlasten auf Seite der Stiftungen, Gemeinden, Pfarreien u. s. w. jeder durch freiwilliges Uebereinkommen mit den Pflichtigen zu Stand gekommene Grundlastenfixations-Vertrag einer Gemeinde, einer Stiftung, oder einer Pfarrei in der Regel die Curatel- oder Obercuratelgenehmigung bedarf. Bei Betheiligung von geistlichen Behörden und kirchlichen Stiftungen ist vor der Beschlußfassung die Genehmigung des betreffenden bischöflichen Ordinariats, oder der bevollmächtigten bischöflichen Commmissäre, beziehungsweise des betreffenden Consistoriums durch die Stiftungsverwaltungen oder Pfründebesitzer zu erholen.

§. 262.

Sicherstellung, Fixirung und Ablösung der Baulasten. Zur Ergänzung der Bestimmung des vorhergehenden §. Nr. 7 hat ein Gesetz v. 28. Mai 1852 Folgendes verfügt:

1) Die nach dem Ablösungsgesetze auf die Ablösungskapitalien übergehende kirchliche Baupflicht, welche auf einem Zehentrechte lastet, kann entweder a) durch gerichtliche Hinterlegung von Ablösungsschuldbriefen des Staats oder anderer 4 % inländischer Staatspapiere versichert bleiben, oder b) als Reallast auf Grundbesitz radicirt, oder c) in einen ständigen jährlichen Baukanon umgewandelt, oder d) gänzlich abgelöst werden.

2) Der Baupflichtige hat die Wahl zwischen diesen 4 Fällen; die berechtigte Stiftung aber kann nur Sicherung ihrer Ansprüche nach lit. a u. b verlangen, und auch dieses nur, wenn der Baupflichtige nicht das Staatsärar ist.

3) Wenn der Baupflichtige nicht das ganze Zehentablösungs-Kapital der Baupflicht zu Grunde legen will, so muß der Inhalt der Baupflichtigkeit festgestellt, und wenn ein Uebereinkommen hiebei nicht erzielt wird, in folgender Weise verfahren werden.

4) In jenen Landestheilen, in welchen das Mandat v. 4. Okt. 1770 gilt, also in Ober- und Niederbayern und der Oberpfalz sind $3\frac{1}{3}$ % von dem durch die Zehentfixation ermittelten Jahresbetrage des Klerikal-, 2 Prozente aber von jenen des Laikal-Zehenten als die Jahresrate anzunehmen, welche nach dem Ablösungs-Gesetze im 20fachen Betrage anzuschlagen ist. Dieser Kapitalbetrag bildet unter Hinzuschlagung der seit der letzten Baukonkurrenz mandatmäßig verfallenen Jahresraten den Kapitalswerth, welcher der unter Nr. 1 erwähnten Sicherstellung, Fixirung oder Ablösung der Baupflicht zu Grund zu legen ist.

Wenn jedoch eine Stiftung zunächst baupflichtig und im Stande ist, die Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen, so sind nur $1\frac{2}{3}$ Prozente des erwähnten Klerikal- und 1 Prozent des besagten Laikalzehents im 20fachen Betrage anzuschlagen, und diese Summe bildet ohne Hinzuschlagung weiterer mandatmäßiger Jahresraten den Kapitalswerth, welcher der Sicherstellung, Fixirung oder Ablösung zu Grund zu legen ist.

5) In jenen Landestheilen, in welchen obiges Mandat nicht gilt, jedoch Normen über das Maximum der Zehentbaukonkurrenz innerhalb eines gewissen Zeitraums bestehen, muß unter Zugrundlegung dieser Normen die jährliche Rate der Baupflicht eines Dezimators, sowie die Kapitalisirung nach dem unter Nro. 4 angegebenen Verfahren bestimmt werden.

6) Wenn eine gültige Norm über die Maximal-Größe innerhalb eines gewissen Zeitraums mangelt, so kommen die unter Nro. 4 aufgestellten Grundsätze in Anwendung.

7) Bei Versicherung der Baupflicht durch Deponirung von Schuldbriefen beträgt die Versicherungssumme das Doppelte des nach Nro. 4, 5 oder 6 festgesetzten Kapitalwerths der Baupflicht. Der Pflichtige bleibt im Bezuge der Zinsrente, so lange er die ihm obliegende Konkurrenz leistet. Muß aber im Wege der Execution ein Theil der Schuldbriefe verwerthet werden, so sind die Zinsen des übrig ge-

bliebenen Theils so lange zu admassiren, bis das gesetzliche Versicherungs-Kapital wieder ergänzt ist.

8) Bei Radicirung der Baupflicht als Reallast auf Grundbesitz ist diese mit Angabe des Kapitalwerthes in das Hypothekenbuch einzutragen, und die aus einer solchen Reallast entspringenden Verpflichtungen genießen, unbeschadet jedoch der bereits erworbenen Hypothekenrechte, den Vorzug des §. 12 Nro. 7 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822.

9) Wird die Baupflicht in einen ständigen jährlichen Baukanon umgewandelt, so muß dessen Betrag dem 4 %tigen Zinse aus dem Kapitalswerthe der Zehentbaupflicht gleich sein. Der Baukanon ist als Reallast auf Grundbesitz zu radiciren und mit Angabe des Kapitalswerthes der Zehentbaupflicht in das Hypothekenbuch einzutragen, wenn nicht das Aerar der Baupflichtige ist. Der Kanon genießt gleiche Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung wie die Grundrenten.

10) Die nach Nro. 1 a oder b versicherte Zehentbaupflicht kann wie der Baukanon nach vorausgegangener halbjähriger Aufkündigung von dem Baupflichtigen durch Erlage des Kapitalwerthes der Baupflicht abgelöst werden. Die Ablösungsschuldbriefe sind hiebei in ihrem Nennwerthe anzunehmen.

11) Ablösungs-Kapitalien geistlicher Pfründen können, wenn deren Besitzer als Zehentberechtigte nur unbeschadet des congruamäßigen Einkommens baupflichtig sind, bei dem Vollzuge vorstehender Bestimmungen nur in so weit beansprucht werden, als das reine Einkommen der Pfründe die Congrua übersteigt. Kann in diesem Falle durch den Ueberschuß der Kapitalwerth der kirchlichen Baupflicht nicht vollkommen gedeckt werden, so ist dieser bis auf jene Summe zu mindern, deren 4 %tiger Zins aus jenem Ueberschusse des Pfründeneinkommens bestritten werden kann.

12) Die quantitative Feststellung der Baupflicht erfolgt durch die Distriktspolizeibehörden, und zwar, wenn die zehentpflichtigen Grundstücke in mehr als einem Polizei-Distrikte liegen, durch diejenige Behörde, in deren Distrikt die Mehrzahl jener Grundstücke liegt.

13) Gegen den Beschluß der Distriktspolizeibehörden findet die Berufung an die Kreisregierung K. d. J. innerhalb 30 Tagen und gegen den Beschluß der Letztern binnen gleicher Frist an das Staats-

Ministerium d. J. statt. In allen Instanzen sind vor der Beschlußfassung die Erinnerungen der betreffenden kirchlichen Oberbehörde einzuholen.

14) Die Verhandlungen und Entscheidungen in I. Instanz sind tax- und stempelfrei. Baare Auslagen werden von den Parteien gleichheitlich getragen.

15) Die Wirksamkeit der Feststellung des Kapitals der Baupflicht tritt bei einem gütlichen Uebereinkommen mit dessen gerichtlicher Verlautbarung, im Falle der amtlichen Feststellung aber mit der Rechtskraft des Beschlusses ein. Die gerichtliche Verlautbarung hat tax- und stempelfrei zu geschehen.

16) Diese gesetzlichen Bestimmungen kommen auch gegen jene Zehentbaupflichtige zur Anwendung, an welche die Ablösungsbeträge oder Urkunden bereits hinausgegeben sind, wenn es sich um nachträgliche Sicherstellung der Stiftungen für die Bauansprüche handelt.

§. 263.

Vollzugsvorschriften zum Ablösungsgesetz. Nachstehendes ist der wesentliche Inhalt einer Vollzugsinstruktion v. 17. Juni 1848:

1) Wird die amtliche Fixirung von einem Theile betrieben, so ist zunächst festzustellen, in welchen Punkten beide Theile übereinstimmen oder differiren. Zur Beseitigung der Differenzpunkte hat die Distriktspolizeibehörde mit dem Rentamte die geeignete Anordnung zu treffen. Das Rentamt hat die rechnerischen, die Polizeibehörde die formellen Fragen zu beachten. Streitige Rechtsverhältnisse sind dem Rechtswege vorbehalten, doch sollen die genannten Behörden auf eine gültige Uebereinkunft hinwirken. Sämmtliche zu Stand gekommene Fixirungen sind zur Bestätigung unter Leitung der Distriktspolizei-Behörde tax- und stempelfrei zu protokolliren.

2) Wenn gegen Rechnungen Einreden erhoben werden, so ist, ohne Unterscheidung, ob sie die Richtigkeit und Beweiskraft der Rechnungen überhaupt, oder nur einzelne Punkte derselben betreffen, von den leitenden Beamten nach Thunlichkeit eine Vermittelung zu versuchen. Mißlingt diese, so hängt es von dem richterlichen Ausspruche ab, ob auf den Grund der Rechnungen weiter gegangen, oder zur Schätzung geschritten werden soll. Die Schätzung kann sich auf den Rohertrag, oder auf die Einbringungskosten, oder auf beides beziehen,

muß aber eine gehörig motivirte sein, und nachweisen, daß die Schätzer den Umfang und die Beschaffenheit der zehentbaren Flur, den üblichen Fruchtwechsel, das Verhältniß der Ernte zur Aussaat, den Körner- und Stroh-Ertrag, die Kosten des Einsammelns und des Transportes, des Dreschens u. dgl. richtig gewürdigt haben. Hiebei sollen die Notizen des definitiven Steuerkatasters, der Flächeninhalt und die Steuerverhältnißzahlen berücksichtigt werden. Die Betheiligten können den Schätzern bestimmte Fragen deshalb stellen, und diese müssen sich darüber äußern. Wenn ein Betheiligter nachweisen zu können glaubt, daß es der Schätzung an einem richtigen innern Zusammenhange fehle, so steht es ihm frei, auf gerichtliche Verwerfung derselben anzutragen, in welchem Falle sodann das Weitere den Gerichten zusteht. Bis zum Ausgang der Sache soll der Zehent wie bisher fortentrichtet werden.

3) Bei Fixirung der Handlöhne unterscheidet das Gesetz zwischen den Gattungen des Grund-Vertrags (vgl. oben S. 111 Nro. 6). Die daselbst gebrauchten Bezeichnungen sind nur in den altbayerischen Landestheilen üblich.

Zum „Erbrechte" (Erbpacht) gehören diejenigen grundherrlichen Rechte, deren Objekte nicht nur vererbt, sondern mit grundherrlichem Consense verkauft, verpfändet oder veräußert werden können. Das „Freistift" unterscheidet sich dadurch, daß der Vertrag von Seite des Grundherren jeder Zeit aufgekündet werden kann, in welchem Falle jedoch den Grundholden der Ankaufspreis, das entrichtete Handlohn, nebst den Verbesserungen des Grunds vergütet werden muß. „Leibrecht" besteht da, wo der Grund-Vertrag auf Lebensdauer des Grundholden, „Neustift" da, wo der Vertrag nur auf die Lebensdauer des Grundherrn geschlossen wurde.

4) Ist das Handlohn für jeden Veränderungsfall nach gleichem Maße zu entrichten, z. B. 5, 7½, 10 Prozent des Werthes, so bedarf es nur noch der Ermittlung des Letztern, um die Abfindungssumme festzusetzen. Das Gesetz verweist in dieser Beziehung auf die Verordnung v. 19. Juni 1832 (vgl. oben S. 111 Nro. 7), welche in §. 5 bestimmt, daß in der Regel der Durchschnitt der drei, oder wenn eine fehlen sollte, der zwei letzten Gutsschätzungen zu Grund zu legen sei. Mangelt es aber auch hieran, oder werden die vorhandenen Schätzungen für unregelmäßig oder unanwendbar erkannt, so

soll das Gut von Neuem in seinem belasteten Zustande geschätzt werden. (Nr. 2 oben.) Hiezu bemerkt eine Ministerialentschl. vom 15. Juli 1849 ferner, daß in Gemäßheit der V. vom 19. Juni 1832 und der später zu derselben erschienenen Erläuterungsrescripte die älteren Schätzungen in allen den Fällen als unanwendbar zu betrachten seien, wo sich ergiebt, daß sie den gegenwärtigen *wirklichen* Werth des Objectes nicht darstellen.

5) Vielfältig wird das Handlohn nicht nach gleichem Maße erhoben, vielmehr bestehen verschiedene Observanzen, und häufig sind Erbfälle ganz handlohnfrei, oder der Uebernehmer hat seinen Erbtheil am Werthe abzuziehen ꝛc. Die erwähnte Verordnung vom 19. Juni 1832 bestimmt in den §.§. 4 u. 5, daß hier entweder ein gewisser Turnus nach Zeit-Abschnitten und Größen, oder ein fixes, in jedem künftigen Falle zu entrichtendes Handlohnquantum regulirt werden soll. Das Gesetz hat jedoch, da für diese Ermittlungsweise, wo es an verläßigen Rechnungen gebricht, oft die nöthigen Anhaltspunkte fehlen, auf ein einfacheres Auskunftsmittel Bedacht genommen, welches in der *gemeindlichen* Handlohnsfixirung (Minist.-Entschl. v. 29. Dezbr. 1834) gefunden wurde. Hienach werden die in einer Gemeinde von sämmtlichen Grundholden binnen 20 Jahren angefallenen Handlöhne zusammengerechnet, der einjährige Durchschnitt bildet den künftigen jährlichen Bodenzins und der 25fache Betrag desselben den Ablösungspreis, welch beide die gesammte Grundholdenschaft auf ihre grundbaren Besitzungen nach freiem Uebereinkommen zu vertheilen hat. Diese 20 Jahre sind von 1840 an rückwärts zu zählen.

Wo das Gesetz, wie in dem erwähnten Falle, verschiedene Wege eröffnet hat, ist die Wahl immer zunächst den Betheiligten überlassen.

Eine weitere Instruktion von demselben Datum verfügt in Betreff der Uebernahme von Gefällen auf die Ablösungskasse des Staates:

1) Von der Uebernahme sind ausgeschlossen: die noch nicht fixirten Zehenten und Gefälle, welche erst nach der Fixirung überwiesen werden können, und die schon bestehenden oder noch zu constituirenden Handlohns- oder andere Bodenzinse, worüber ein bestimmtes, durch Baarerlage ablösbares Kapital bereits rechtsgültig festgesetzt, oder von den bisherigen Berechtigten für sich vorbehalten worden ist.

2) Die Privaten, Stiftungen und Gemeinden, welche die Uebernahme ihrer Grundgefälle verlangen, haben dieses der Regierung

Kammer der Finanzen anzuzeigen und zugleich den einschlägigen kgl. Rentämtern genaue Verzeichnisse ihrer zu übergebenden Gefälle nach einem vorgeschriebenen Formular zuzustellen.

3) Das Rentamt hat sofort alsbald eine Liquidation vorzunehmen, zu dieser den bisherigen Berechtigten oder seinen Bevollmächtigten vorzuladen und die bezeichneten Gefälle mit den definitiven Steuerkatastern zu vergleichen. Die Liquidation findet am Sitze des Rentamtes statt, und wenn es anders gewünscht wird, haben die Veranlassenden die Kosten zu tragen. Wenn die Grundgefälle als richtig erkannt werden, ist dieses sogleich in der dafür bestimmten Spalte des Verzeichnisses durch Unterschrift des Pflichtigen zu beurkunden.

Einwendungen, welche nicht sofort beseitigt werden können, sind in ein besonderes fortlaufendes Protokoll aufzunehmen.

4) Beanstandete Gefälle sind nur in dem als liquid anerkannten Betrage zu übernehmen, vorbehaltlich späterer Ueberweisung, wenn die erhobenen Anstände beseitigt werden würden.

5) Gefälle, die erst in Folge der Art. 8—14 des Gesetzes fixirt wurden, bedürfen in der Regel keine weitere Liquidation.

6) Die zur Uebernahme geeignet erkannten Gefälle bilden im 20fachen Betrage das Uebernahms-Kapital, welches von der Finanzkammer nach vorgängiger Prüfung der Verhandlungen alsbald festgestellt wird. Das Uebernahms-Kapital wird vom Tage der Rentenüberweisung an verzinst, dagegen gehen die Gefälle von demselben Tage an zur Ablösungskasse über.

§. 264.

Ablösungskasse. 1) Als besonderer Zweig der Staatsschuldentilgungsanstalt in München wurde zu den oben bezeichneten Zwecken eine Grundrenten-Ablösungskasse errichtet. Die 4procentigen Obligationen, welche dieselbe ausgiebt, lauten nur auf 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 25 fl. Zinstermine sind der 1. April und 1. Septbr., und zur Zinserhebung sind 18 Coupons au porteur für die Jahre 1850—1867 beigegeben, dann eine Coupons-Anweisung (Talon) auf weitere Zinsabschnitte von 1868 an. Die Obligationen lauten au porteur, können aber auch auf Verlangen, oder wo es die Ansprüche Dritter erfordern, auf Namen gestellt oder vinculirt werden. Die Coupons au porteur werden hiedurch nicht verändert.

Die Obligationen enthalten eine Serien- und eine Kasse-Kataster-Nummer, erstere roth, letztere schwarz geschrieben, jede Serie umfaßt 1000 fl. Kapital.

2) Die auf Namen ausgegebenen Obligationen können auf Verlangen von der Kasse zu jeder Zeit wieder als Papiere au porteur erklärt, dagegen die auf den Inhaber emittirten Obligationen nicht mehr auf Namen umgeschrieben werden. Es gilt als Regel, daß die Ablösungs- und Entschädigungs-Kapitalien mit Obligationen à 1000 fl. vergütet, die übrigen kleineren Schuldbriefe also nur zur Ausgleichung beigegeben werden. In besondern Fällen können aber auch innerhalb bestimmter Gränzen auf Verlangen mehr kleinere Schuldbriefe, als die Ausgleichung erfordert, an Zahlungsstatt verabfolgt werden. Der Ueberweisende muß ein solches Verlangen längstens innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Genehmigung der Rentenüberweisung erklären. Beträge unter 25 fl. werden baar bezahlt.

3) Die verfallenen Zins-Coupons werden bei der Ablösungskasse und allen Rentämtern eingelöst. Kapitalszahlungen leistet in der Regel das Rentamt, in dessen Bezirk der Berechtigte wohnt. Erfolgt die Zahlung mittelst Hinterlegung bei einem Gerichte, so wird den Betheiligten der gerichtliche Hinterlegungsschein gegen Unterzeichnung und Abgabe der für die Ablösungskasse erforderlichen Quittung behändigt.

II. Unterabtheilung.

Ausübung und Ablösung des Weiderechts.

§. 265.

Von der Fruktifikations- und Hegezeit. Ueber Ausübung und Ablösung des Weiderechtes waren in dem Gesetz vom 4. Juni 1848 unzureichende Bestimmungen getroffen worden, weshalb ein neueres Gesetz vom 28. Mai 1852 besondere und ausführliche Vorschriften über diesen Gegenstand aufstellte.

1) Die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ist ohne Entschädigung aufgehoben und zwar ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titel, oder auf ausdrücklichen Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhte.

Die Fruktifikation eines Ackers beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem er mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen (Getreide, Futter oder Handelsgewächse) besät oder bepflanzt wird, und schließt mit der Abräumung desselben nach beendigter Ernte.

Die Hegezeit sämmtlicher Wiesen wurde auf die Zeit vom 1. April bis zur Abräumung der Heu- und letzten Grummeternte festgesetzt, wo aber ein früherer Anfangs- oder ein späterer Endtermin der Hegzeit durch Gesetz, Lokalordnung, Herkommen, Vertrag oder sonstige Privatrechtstitel bereits besteht, bleibt derselbe in Wirksamkeit.

Läßt der Grundbesitzer sein Heu oder Grummet dann noch stehen, wenn die andern Wiesenbesitzer ihre Wiesen schon abgeräumt haben, und macht er hiedurch die Weide auf anderen Wiesen unmöglich, so hat er den Durchtrieb durch seine Wiese unentgeldlich zu gestatten.

Neu angelegte, sowie frisch umgebaute Wiesen bleiben von der Schaafweide während der ersten 3 Jahre, von der Weide mit andern Viehgattungen während der ersten 5 Jahre nach Vollendung der Anlage gänzlich befreit. Hierunter sind sogenannte Eggarten-Wiesen nicht begriffen.

2) Für den Entgang der Weide kann eine Entschädigung nicht gefordert werden. Würde aber dem Berechtigten durch obige Bestimmungen die Ausübung der Weidebefugniß auf andern Grundstücken oder der nothwendige Viehtrieb auf eigene Grundstücke unmöglich gemacht, so muß demselben der erforderliche Durchtrieb auf den befreiten Grundstücken eingeräumt werden.

Wenn sich die Betheiligten über die Art und Weise des Durchtriebs nicht einigen, so ist dieselbe durch die Verwaltungsbehörde unter Beiziehung von Sachverständigen zu reguliren, wobei auf die möglichst geringe Belästigung der weidefreien Grundstücke zu sehen ist.

3) Dem Weideberechtigten steht bezüglich der auf Erhöhung oder Ausdehnung der Bodencultur zielenden Unternehmungen des Weidepflichtigen ein Einspruch selbst dann nicht zu, wenn dadurch die bisher bestandene Fruktifikations- und Hegezeit erweitert und das Weiderecht geschmälert wird.

§. 266.

Ablösung einseitiger Weidedienstbarkeiten. 1) Die Ablösung einer einseitigen Weidedienstbarkeit kann nur für einen zusammenhängen-

den Weidebezirk an Aeckern, Wiesen, Oedungen, Haiden und nicht cultivirten Weideplätzen von der Mehrheit der Pflichtigen beantragt und zwangsweise durchgeführt werden. Gleichviel ist es, ob derselbe auf eine oder mehrere Markungen sich erstreckt. Ausnahmsweise tritt die theilweise Ablösung ein:

a) in den Weidedistrikten, wo die obenbestimmte Hegezeit der Wiesen nach den Verhältnissen den erforderlichen Schutz nicht gewährt, in welchem Falle auf den Antrag der Mehrheit der betheiligten Wiesenbesitzer eine erweiterte Hegezeit festgesetzt und der auf die Zeit der Erweiterung treffende Theil der Dienstbarkeit abgelöst werden kann; b) bei mit Wässerungseinrichtungen versehenen, oder nassen, oder durchbrüchigen Wiesen, bei welchen von jedem einzelnen Besitzer die Ablösung vorbehaltlich des nöthigen Treibwegs beantragt werden kann.

Die „Mehrheit" der Betheiligten wird nach der Zahl der Tagwerke bemessen, und die Stimmen der Eigenthümer von Oedungen, Haiden und uncultivirten Weideplätzen werden in dem Eingangs erwähnten Falle nur dann berechnet, wenn sich die Eigenthümer für die Ablösung aussprechen. Der Beschluß der Mehrheit verpflichtet die Minderheit, und bei Stimmengleichheit wird der Beschluß als für die Ablösung gefaßt erachtet.

2) Kommt über die Entschädigung der Berechtigten eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird dieselbe nach dem Reinertrage, welchen der Berechtigte in Gemäßheit des vorigen §. von seinem Rechte zu ziehen befugt ist, durch Abschätzung festgestellt, wobei zunächst der Rohertrag zu erheben ist, der sich nach Umfang und Beschaffenheit der dienstbaren Grundstücke, nach Menge, Güte und Werth des darauf während der Weidezeit wachsenden Futters, und nach der Menge des seit den letzten 10 Jahren durchschnittlich geweideten Viehs bestimmt. Bestehen mehrere Weiderechte auf derselben Weide, so sind die darunter befindlichen ungemessenen Rechte nach der Ausübung in den letzten 10 Jahren und nach der Zahl des Weideviehs, welches auf dem Gute des Weideberechtigten durchwintert werden kann, in ihrem Umfange festzustellen und in Anschlag zu bringen.

Von dem Rohertrag kommt die Gegenleistung des Berechtigten an den Belasteten und der entsprechende Antheil an den Ausgaben für die Viehhut in Abzug, und die Sachverständigen haben hiebei auf die vorliegenden Rechnungen, Kauf- oder Pacht-Verträge u. s. w.,

welche über den Ertrag des Weiderechts Aufschluß geben, so wie auf die soeben erwähnten Erhebungen Rücksicht zu nehmen.

3) Der hiernach ermittelte Reinertrag bildet die ständige Jahresabgabe, welche an der Stelle des Weiderechts als Reallast der weidedienstbaren Grundstücke mit den nach §. 12 Nr. 3 und 4 des Hypothekengesetzes und §. 14 Nr. 7 der Prioritätsordnung bemerkten Vorzügen zu übernehmen ist.

Diese Jahresabgabe kann ganz oder theilweise durch Baarerlag des zwanzigfachen Betrags abgelöst, oder es kann für diesen Betrag ein, Seitens des Pflichtigen jederzeit heimzahlbares, 4 %iges Bodenzins-Kapital constituirt werden, welches die erwähnten Vorzüge genießt. Auch können solche Jahresabgaben oder Bodenzinskapitalien auf Verlangen des Berechtigten an die Staats-Ablösungskasse übergehen, und sind dann in 4 %igen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe zu vergüten. Der Pflichtige kann die Zahlung an die Ablösungskasse in solchen Papieren nach dem Nennwerthe leisten.

Die Bestimmungen dieser Nr. 3 treten auch ein, wenn die Betheiligten sich gütlich über eine Jahresabgabe vereinigt haben.

4) Die Vertheilung der Jahresabgabe auf die einzelnen pflichtigen Grundstücke wird, wenn keine Uebereinkunft der Eigenthümer erfolgt, durch die Behörde vorgenommen, welche die Verhältnißzahlen des Steuerkatasters zum Maßstab zu nehmen und nach Vernehmung Sachverständiger die Grundstücke nach Verhältniß ihrer Betheiligung in Klassen zu theilen, jeder Klasse den entsprechenden Antheil zuzuweisen, und nach Maßgabe der Tagwerkzahl auf die in der Klasse befindlichen Grundstücke auszuschlagen hat.

5) Das Weiderecht erlischt und die Pflicht zur Bezahlung der Jahresabgabe tritt ein mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die Repartition der Letzteren oder der sonstigen Entschädigung auf die einzelnen Pflichtigen endgültig erfolgt ist. Ausnahmsweise kann jedoch die Fortsetzung der Weide auf die Dauer von längstens 3 Jahren durch die Behörde dann gestattet werden, wenn die sofortige Einstellung wegen der nothwendigen Aenderung des Wirthschaftssystems, Erweiterung der Gebäude oder des Inventars, oder wegen des Pachtverhältnisses für den Weideberechtigten oder dessen Pächter nach dem Gutachten Sachverständiger besonders nachtheilig wären,

und diese die Verlängerung beantragen. In diesem Falle tritt die Zahlungspflicht der Ablösenden erst mit Ablauf des bestimmten Termins ein.

Die Jahresabgabe ist, wenn nicht anders bestimmt worden, am 15. Dezbr. jeden Jahrs zu entrichten.

6) Mit dem Weiderecht erlischt auch das Durchtriebsrecht, jedoch nur soweit dasselbe dem Berechtigten nicht zur Beweidung seiner eigenen Grundstücke oder zur Ausübung seines Weiderechts auf andern Grundstücken nothwendig ist.

7) Lehenherrn, Fideicommißfolger ꝛc., ebenso Hypothekgläubiger können gegen die Weideablösung keine Einsprache erheben, treten aber in das Recht an der Ablösungssumme oder Jahresabgabe ein.

Auch der Pächter des Weiderechts hat keine Einrede gegen die Ablösung, der Verpächter muß jedoch binnen 4 Wochen, von Mittheilung des Ablösungsantrags an, dem Pächter, damit derselbe seine Interessen (vgl. Nr. 5) wahren kann, von dem Antrag Kenntniß geben und haftet für allen aus einer Unterlassung entstehenden Schaden. Abgesehen hievon lösen sich mit dem Erlöschen des Weiderechts die Pachtverträge ohne Entschädigung des Pächters auf, wenn das Weiderecht alleiniger Pachtgegenstand war. Ist das Weiderecht mit einem Gute verpachtet, oder wird das allein verpachtete Weiderecht nur theilweise abgelöst, so steht dem Verpächter wie dem Pächter frei, den ganzen Pacht binnen 3 Monaten, vom Tage des Erlöschens an, zu künden, und dieser hört mit Ende des nächstfolgenden Pachtjahrs auf. Bis dahin tritt eine Minderung des Pachtschillings ein, welche sich bei einer Verpachtung des Weiderechts mit ausgeschiedener Summe auf diese, sonst aber auf den Betrag der Jahresabgabe oder der 4 %igen Zinsen des Ablösungskapitals beläuft. Diese Minderung erfolgt für die ganze Zeit der Pachtdauer, wenn von dem Kündigungsrechte kein Gebrauch gemacht wird, oder der Pacht früher endet, als dieses mittels der Kündigung erzielt werden könnte.

Der Pächter des belasteten Grundstücks tritt mit dem Erlöschen des Weiderechts in den Genuß der Freiheit von dieser Last ein, hat aber außer dem gewöhnlichen Pachtschillinge noch den Betrag der an die Stelle der Dienstbarkeit tretenden Jahresabgabe oder der 4 % Zinsen des Ablösungs- oder Bodenzins-Kapitals an den Verpächter

jährlich zu entrichten. Indessen steht ihm die Kündigung des Pachts binnen 3 Monaten, vom Erlöschen des Weiderechts an, zu, und der Pacht erlischt alsdann mit Ablauf des nächstfolgenden Pachtjahrs; bis dahin aber muß der Pächter die Mehrzahlung leisten. Verzichtet der Verpächter auf diese, so hebt sich dadurch das Recht der Kündigung.

Differenzen zwischen Verpächter und Pächter hemmen die Ablösung nicht und gehören vor die Gerichte. Bei Erbpachtverhältnissen entscheidet das Civilgesetz.

8) Bei einer Betheiligung von Gemeinden oder Stiftungen an der Weideablösung genügt zu deren Vertretung die Erklärung der Verwaltungen, und die Curatelgenehmigung wird als gegeben erachtet.

9) Kein Weiderecht darf als Dienstbarkeit fortan bestellt, oder bei Veräußerung von Grundstücken vorbehalten werden.

10) Dem Ablösungsrechte der Weidepflichtigen steht weder Vertrag, noch Verjährung, noch letztwillige Disposition oder rechtskräftige Entscheidung entgegen.

11) Auf das im Hochgebirge vorkommende Schneefluchtrecht finden die Bestimmungen der §§. 265, 266 keine Anwendung.

§. 267.

Ablösung gegenseitiger Weidedienstbarkeiten. 1) Wenn bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten kein Theilnehmer ein größeres, als das nach der Größe und Beschaffenheit seines betheiligten Grundstücks ihn treffende Recht hat, kann jeder Theilnehmer jederzeit ohne Entschädigungspflicht aus der Weidegenossenschaft treten; er darf sofort die übrigen Grundstücke nicht mehr beweiden und sein Grundstück darf von den übrigen Theilnehmern nicht mehr beweidet werden. Jedoch hat der Austretende den Uebrigen den Durchtrieb (§. 265 Nr. 2) zu gestatten. Wenn hierüber, so wie über die Vorbedingungen des Austritts Streitigkeiten entstehen, so muß die nach Vernehmung Sachverständiger eintretende amtliche Entscheidung vor dem Austritte abgewartet werden.

2) Sind die Theilnahmsrechte ungleich, so tritt die Aufhebung der Weidegemeinschaft nur gegen Entschädigung und nur dann ein, wenn dieselbe für den ganzen Umfang der Gemeinschaft und von der Mehrheit der Theilhaber beantragt wird. Die Mehrheit bestimmt sich

nach §. 266 Nr. 1, doch gilt auch hier die daselbst unter Lit. a u. b erwähnte Ausnahme. Der Mehrheitsbeschluß bindet die Minderheit.

Die Entschädigung wird bei Mangel einer Uebereinkunft durch Schätzung nach den oben (§. 266 Nr. 2) entwickelten Grundsätzen bestimmt. Hiebei leistet oder empfängt jeder Theilnehmer Entschädigung, je nachdem seine Theilnahme größer oder geringer ist, als die auf seinen Grundbesitz treffende Weidelast. Gleiche Beträge heben sich gegenseitig auf.

3) Die Entschädigung wird als Jahresabgabe festgesetzt und geht auf die Grundstücke der pflichtigen Theilnehmer als Reallast mit den bereits bemerkten Vorzügen über. Ihre Vertheilung unter die einzelnen Entschädigungsberechtigten erfolgt nöthigenfalls durch amtliche Entscheidung. Die Uebernahme der Jahresabgaben u. s. w. auf die Ablösungskasse erfolgt nur auf Verlangen sämmtlicher Bezugsberechtigten, und die Ablösungsschuldbriefe werden für den übernommenen Gesammtbetrag hinausgegeben.

Die gegenseitigen Dienstbarkeiten erlöschen am Schlusse desjenigen Jahrs, in welchem die Vertheilung der zu leistenden Entschädigung unter mehrere Berechtigtigte, oder, wo es eine solche nicht gibt, die Festsetzung der Entschädigung erfolgt ist. Dieses findet natürlich auf den im Eingange dieses §. erwähnten Austritt bei gleicher Berechtigung keine Anwendung.

Die Bestimmungen des vorigen §. Nr. 3 Abs. 2, 3, Nr. 5 Abs. 2, Nr. 6, Nr. 7 Abs. 1, Nr. 8—11 gelten auch für gegenseitige Dienstbarkeiten. Die längere Dauer des Weiderechtes (Nr. 5 Abs. 1) kann ausnahmsweise auch hier gestattet, jedoch nur von den Theilnehmern beantragt werden, welche sich für die Aufrechthaltung der Weidegenossenschaft erklärt haben. Die Berücksichtigung eines solchen Antrags hat dann die Fortsetzung der gesammten Weidegenossenschaft zur Folge.

§. 268.

Zuständigkeit, Verfahren und Kosten. 1) In Weideablösungssachen sind die Distriktspolizeibehörden die erste, die Kreisregierungen, K. d. I., die zweite und letzte Instanz. Die Zuständigkeit der Gerichte bleibt außer den bereits speciell benannten Fällen auch dann vorbehalten, wenn das Vorhandensein des Weiderechts bestritten wird, oder wenn es sich

darum handelt, ob es ein gemessenes oder ungemessenes, ein ausschließliches oder nicht, ein einseitiges oder gegenseitiges ist, zu welcher Art und Zahl von Weidevieh ein gemessenes berechtigt und ob und in welchem Maße der Weideberechtigte zu Gegenleistungen an den Pflichtigen verbunden ist. Die rechtskräftige Entscheidung dieser Fragen oder die amtliche Deponirung der Werthsumme des Streitgegenstandes bedingt die Ablösungsverhandlung von der Verwaltungsbehörde.

2) Bei Ablösung eines über verschiedene Verwaltungsbezirke sich erstreckenden Weiderechts bilden die Distriktsbehörde, in deren Bezirk der größte Theil der Weide liegt, und die derselben vorgesetzte Kreisregierung, die zuständigen Instanzen. Wenn eine Gemeinde betheiligt ist und der ihr vorgesetzte unmittelbare Magistrat kompetent wäre, so hat die Kreisregierung die Sache einer andern Distriktsbehörde zu übertragen.

3) Wo eine Schätzung oder das Gutachten Sachverständiger erforderlich ist und die Betheiligten sich über die Zahl und Person der Sachverständigen nicht einigen, hat die verhandelnde Behörde drei Sachverständige zu ernennen, hievon die Betheiligten zur Vorbringung ihrer Einreden binnen der ausschließenden Frist von 14 Tagen zu benachrichtigen und über die Einwendungen Beschluß zu fassen, gegen welchen Berufung stattfindet. Die Sachverständigen sind vor Anfang des Geschäfts zu beeidigen oder ihres Diensteides zu erinnern, über die streitige Frage genau zu unterrichten, und haben ihr Gutachten schriftlich und ausführlich motivirt abzugeben. Dieses wird den Betheiligten zur Einsicht bei Amt vorgelegt, und sie können ihre Einwendungen hiegegen binnen 14 Tagen, von der Benachrichtigung an gerechnet, einreichen. Ueber die Einwendungen und über die Frage, ob eine nochmalige Schätzung vorzunehmen sei, ist Beschluß zu fassen, und wenn die Einwendungen verworfen werden, sogleich in der Hauptsache zu erkennen. Gegen den Beschluß findet Berufung statt.

Ist auf eine zweite Schätzung erkannt worden, so sind zu dieser die früheren Sachverständigen mit eben so vielen neuen beizuziehen, also drei neue, wenn die Betheiligten sich nicht einigen. Bei dieser zweiten, wie bei der ersten Schätzung entscheidet, wenn die Sachverständigen nicht einig sind, die Durchschnittssumme aus sämmtlichen Gutachten, oder, wo das Ergebniß sich nicht in Ziffern ausdrücken läßt, die Mehrheit der Sachverständigen und bei Stimmengleichheit

das Ermessen der Behörde. Eine dritte Schätzung findet nicht statt, und wenn sich gegen die zweite gegründete formelle Bedenken ergeben, so sind sie durch wiederholte Vernehmung der Sachverständigen zu beseitigen.

4) Das Ablösungsverfahren und die Ablösungsurkunden sind tax- und stempelfrei; Irrungen jedoch zwischen den Betheiligten und die hiedurch herbeigeführten Verhandlungen sind es nicht. Die Schätzungskosten und andere Baarauslagen haben die Parteien gleichheitlich zu tragen, sofern dieselben nicht ausschließlich durch das Interesse oder das Verschulden **eines** Theiles herbeigeführt sind. Die Vorschußleistung trifft den die Ablösung Beantragenden. Differenzen über die Vertheilung der Kosten unter mehrere Betheiligte sind von der in der Hauptsache zuständigen Behörde zu entscheiden, und es ist die Betheiligung der Einzelnen an der Jahresabgabe oder, bei gegenseitigen Weiderechten, die Größe der einzelnen Rechte als Maßstab anzunehmen.

Zu den Verhandlungen sind Anwälte zuzulassen; aller Schriftenwechsel ist ausgeschlossen; die Hauptbescheide müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein; für die Berufungen ist eine Frist von 30 Tagen festgesetzt.

III. Unterabtheilung.

Benützung des Wassers.

§. 269.

Einleitung. Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers ist keineswegs auf die Förderung l a n d w i r t h s c h a f t l i c h e r Zwecke ausschließlich berechnet; es hat vielmehr in gleichem Maß auch die Förderung der Industrie und des Handels vor Augen. Da aber seine Bestimmungen zu sehr ineinandergreifen, als daß sie sich nach diesen einzelnen Zwecken ausscheiden ließen, so werden sie in der gegenwärtigen Abtheilung vollständig zusammengestellt. Daran reiht sich sodann das dem landwirthschaftlichen Gebiet g a n z angehörige Gesetz von gleichem Datum über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen.

§. 270.

Oeffentliche Gewässer. 1) Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut; über die Art dieser

Benützung hat die Staatsregierung zu verfügen. Oeffentliche Flüsse sind die zur Schiffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen brauchbaren, auch wenn sie zu diesen Zwecken nicht mehr benützt werden.

2) Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch Einrichtung zur Schiff- oder Floßfahrt in einen öffentlichen umgewandelt werden.

3) Die Staatsregierung ist befugt, auf ihre Kosten an Privatflüssen und Bächen jene Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem jene zufließen, erforderlich sind.

4) Bei Ausführung der unter Nr. 2 und 3 bemerkten Bestimmungen findet das Zwangsabtretungsgesetz Anwendung. Jedoch bildet die Entziehung des Flußbettes in keinem Fall einen Entschädigungsgegenstand.

5) Welche Seen oder sonstige stehende Gewässer als öffentliche zu betrachten seien, ist nach den bestehenden Rechtsverhältnissen zu beurtheilen; den Streit hierüber entscheiden die Gerichte.

6) Vom Staate errichtete Kanäle sind nur soweit dem freien Gebrauche eröffnet, als dieses durch die Staatsregierung bestimmt wird.

7) Jedem ist der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken, vorbehaltlich der Polizeivorschriften und privatrechtlicher Verhältnisse, unverwehrt.

8) Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen an und in dem öffentlichen Fluß Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können, nicht errichtet werden. Bei Ertheilung dieser Erlaubniß bestimmt die Verwaltungsbehörde das Maß und die Art der Benützung und sie kann zu jeder Zeit auf Kosten des Benützenden die Ueberschreitungen der Erlaubniß unterdrücken und die versäumten Leistungen vornehmen lassen.

9) Die einmal ertheilte Erlaubniß kann, unbeschadet der Bestimmungen des Gewerbgesetzes über Einziehung der Gewerbs-Concessionen, nur nach den Bestimmungen über Zwangsabtretungen zurückgenommen werden, und dieses Gesetz kommt gleichfalls zur Anwendung

a) wenn der bereits eingeräumte Wassergebrauch durch neue Anlagen vermindert oder beeinträchtigt werden soll, oder b) wenn der

Wassergebrauch durch Flußcorrectionen, oder durch vom Staate angeordnete künstliche Anlagen bleibend entzogen, vermindert oder beeinträchtigt wird.

10) Nach Umständen können bei Ertheilung der Erlaubniß auch andere Bestimmungen festgesetzt, oder es können Bewilligungen auf eine beschränkte Zeit oder in widerruflicher Eigenschaft ertheilt werden für Werke mit nicht gespannter Wasserkraft, für Schiffmühlen, Schöpfräder, Rechen, Stege, Einlegung von Fischbehältern u. dgl.

11) Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet. Die Staatsregierung kann hiefür die Entrichtung mäßiger Gebühren anordnen, vorbehaltlich bereits erworbener Rechte.

12) Brücken und Stege über öffentliche Flüsse, ebenso Fähren und fliegende Brücken, dürfen nur mit Bewilligung der Kreisregierung und in der von derselben festzusetzenden Weise angelegt oder abgeändert werden.

§. 271.

Ufer der öffentlichen Gewässer. Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke, jedoch dürfen diese den freien Lauf und den gemeinen Gebrauch des Flusses, das Begehen der Ufer durch das Aufsichtspersonal, die vorübergehende Lagerung von Wasserbaumaterial — vorbehaltlich allenfallsiger Entschädigungsansprüche —, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße, und in Nothfällen die Aussetzung der Ladung während der zur Weiterbeförderung erforderlichen Zeit nicht hindern. Die Uferlinie bestimmt sich nach dem mittleren Wasserstande und dieser wird von der Verwaltungsbehörde festgesetzt und bezeichnet.

§. 272.

Leinpfad. Der Leinpfad ist von den Eigenthümern der am Ufer gelegenen, und nöthigenfalls selbst der entfernt gelegenen Grundstücke unentgeldlich zu gestatten. Seine Richtung und Breite bestimmt die Verwaltungsbehörde. Wird der Fluß erst in einen öffentlichen verwandelt, oder wird ihm mittelst Durchstiches ein neues Bett gegeben, so sind die Eigenthümer für die Belastung der Ufergründe mit dem

Leinpfade zu entschädigen, ebenso, wenn dessen Herstellung die Wegräumung von Gebäulichkeiten erfordert. Die Festsetzung der Entschädigung geschieht nach dem Zwangsabtretungsgesetze. Die Erhaltung des Leinpfads in brauchbarem Zustande liegt dem Staate ob, wenn nicht durch besondere Rechtstitel etwas Anderes festgesetzt ist. Für Beschädigungen desselben sind die Urheber und ihre Dienstherrn solidarisch ersatzpflichtig.

§. 273.

Anschwemmungen. 1) Die Ausbreitung des Ufers durch Anschwemmen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers, wächst bei öffentlichen Flüssen dem Eigenthümer des Ufergrundstückes zu, und eine solche Anschwemmung (Alluvion, Anschütte, Verlandung) wird als bestehend erachtet, wenn das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer beim mittlern Wasserstande zusammenhängt und sich auf demselben Vegetation gebildet hat. Das dem Staate bisher zugestandene Alluvionsrecht ist aufgehoben, und hinsichtlich solcher Flußtheile, bei welchen dieses Recht von dritten Personen ausgeübt wird, sind die Eigenthümer der Ufergrundstücke befugt, dasselbe gegen gerichtlich festzusetzende Entschädigung abzulösen, wenn die Mehrheit der Betheiligten (nach Maßgabe der Uferlänge für das gesammte in der Gemeindemarkung liegende Gebiet des Flusses) für die Ablösung sich erklärt.

2) Wenn die Verwaltungsbehörde das Durchstechen oder Wegräumen einer Anschwemmung für nothwendig erachtet, kann der Eigenthümer nur Entschädigung fordern, sofern er das gewonnene Land in regelmäßige Cultur gesetzt hatte. Auch hier entscheidet dann das Zwangsabtretungsgesetz. Wenn sich Verlandungen in Folge künstlicher Wasseranlagen im Bereiche dieser Anlagen bilden, so werden sie Eigenthum der Unternehmer. Gleiches gilt von Verlandungen, welche in dem alten Flußbette in Folge von Durchstichen gebildet werden. Ist die Staatsregierung Unternehmer, so kann sie über dergleichen Verlandungen zum Vortheile derjenigen Grundeigenthümer verfügen, welche durch die Wassergewalt Nachtheil erlitten haben, oder damit für die Zukunft bedroht sind.

3) Verläßt ein Fluß von selbst und auf die Dauer sein Bett, so soll dieses vor Allem zur Entschädigung der Eigenthümer der durch den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücke verwendet werden.

4) Inseln, Wörthe, Werder, welche sich in einem öffentlichen Flusse bilden, sind in Ermangelung eines entgegenstehenden Herkommens oder Privatrechtstitels Eigenthum des Staats, und dieser kann hierüber nach Nr. 3 verfügen.

5) Wenn ein erkennbares Stück Land von dem Flußufer durch Wassergewalt an einen andern Ort versetzt wird, so bleibt es dem bisherigen Eigenthümer. Hat sich aber dasselbe an ein fremdes Ufer angelegt, so wird es Eigenthum des Uferbesitzers, wenn nicht der bisherige Eigenthümer innerhalb Jahresfrist vom Tage der geschehenen Versetzung an entweder bei der einschlägigen Verwaltungsbehörde erklärt, daß er dasselbe als das seinige betrachte, oder wenn er nicht die Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungs-Anspruches von Seite des Uferbesitzers erwirkt, oder gerichtliche Klage erhoben hat. Setzt sich das abgerissene Stück Land außer Zusammenhang mit einem Ufer im Flusse fest, so wird dasselbe Staatseigenthum, wenn der bisherige Eigenthümer unterläßt nach den angegebenen Vorschriften rechtzeitig zu verfahren. Jedenfalls kann die Staatsregierung ein solches Landstück unter Anwendung des Zwangsabtretungsgesetzes als Staatsgut erklären.

§. 274.

Privatgewässer. I. Geschlossenes Wasser. Quellen, Regenwasser, Kanäle. 1) Zum Privateigenthume des Grundbesitzers gehören, so weit nicht entgegenstehende Rechte erworben sind, a) das Wasser in Teichen, Brunnen, Cisternen und andern Behältern, b) das auf einem Grundstücke entspringende oder darauf natürlich sich sammelnde Wasser, so lange es von dem Grundstücke nicht abgeflossen ist, c) die künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanäle. Salzquellen bleiben Staatseigenthum.

2) Dem Eigenthümer steht ausschließlich die Verfügung über solches Wasser zu; er ist aber nicht befugt, demselben zum Abflusse auf fremdes Eigenthum eine dieses belästigende andere Leitung zu geben, als die der natürliche Lauf des Wassers mit sich bringt. Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstücks darf den Ablauf des Wassers von dem höher liegenden Grundstücke zu dessen Nachtheil nicht hindern.

3) Eine dem widersprechende Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers kann jedoch im öffentlichen Interesse, von der Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung vorgenommen werden, wobei das Zwangsabtretungs-Gesetz Anwendung findet.

4) Von den Bestimmungen Nr. 2 können durch Vertrag oder Verjährung abweichende Verhältnisse festgesetzt werden. Zur Verjährung, wenn sie erst vollendet werden soll, wird ein 10jähriger ununterbrochener, fehlerfreier Besitz von der Zeit an erfordert, wo eine Aenderung des bisherigen Zustandes bezüglich desjenigen, gegen welchen die Verjährung geltend gemacht wird, durch künstliche Anlagen zum Abflusse, zum Bezuge oder zur Abwendung des Wassers erkennbar bewirkt worden ist.

5) In Anwendung des Zwangsabtretungsgesetzes kann Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder wegen des unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde nothwendig ist, in Anspruch genommen werden.

§. 275.

II. **Privatflüsse.** 1) Flüsse und Bäche, welche zu Schiff- oder Floßfahrt nicht dienen, werden mit Inbegriff des Gefälls als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie durchfließen, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes. Der Ufereigenthümer darf jedoch das Wasser nur mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der sonstigen Wasserberechtigten, und nur unter den nachfolgenden Beschränkungen benützen. Gehören die Ufer verschiedenen Eigenthümern, so bildet eine durch die Mitte des Flusses nach dem mittleren Wasserstande gezogene Linie die Gränze des Eigenthums, wenn diese nicht bereits in anderer Weise festgesetzt ist.

2) Privatflüsse, die bisher Staats- oder Privateigenthum Einzelner waren, behalten diese Eigenschaft und werden ersteren Falles nach den einschlägigen Vorschriften über öffentliche Gewässer behandelt.

3) Wenn das Wasser sein bisheriges Bett verlassen hat, so sind die Betheiligten insgesammt oder einzeln berechtigt, auf ihre Kosten den frühern Zustand wieder herzustellen.

Wenn aber eine Erklärung hierüber innerhalb Jahresfrist den Eigenthümern des Grundstücks, durch welche das Wasser seinen neuen

Lauf genommen, nicht kundgegeben worden ist, so können diese die Abänderung des neuen Zustandes verweigern. Ist die Erklärung zeitig erfolgt, so können sie verlangen, daß von der Verwaltungsbehörde eine peremtorische Frist festgesetzt werde, innerhalb welcher der frühere Zustand hergestellt werden muß.

4) Ausbreitung des Ufers durch Anspülen oder Zurücktreten des Wassers wächst dem Eigenthümer des Ufers zu. Hinsichtlich der Versetzung eines erkennbaren Stück Landes gilt das in §. 273 Gesagte. Inseln gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers, auf dessen Seite sich die Insel gebildet hat, nach Maßgabe der Uferlänge. Reicht die Insel über die Mitte des Flusses, so theilt sie sich unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer nach Maßgabe einer beim mittleren Wasserstand durch die Mitte gezogenen Linie. Dem Eigenthümer einer Insel stehen hinsichtlich der Anschwemmungen und neu entstehender Inseln gleiche Rechte mit den Eigenthümern des Flußufers zu.

5) Jeder Ufereigenthümer ist verpflichtet, seine Ufer von allen Hindernissen des Wasserabflusses frei zu erhalten, es müßten denn Localverordnungen, Herkommen, Verjährung oder besondere Rechtstitel etwas Anderes bestimmen. Die Reinigung, Erhaltung und Wiederherstellung des Flußbettes ist, unter derselben Voraussetzung, eine gemeinschaftliche Last der Eigenthümer des Ufers und der zur Wasserbenützung berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen.

Den Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen liegt in der Regel die Reinigung ausschließlich ob, so weit ihr Aufstau reicht. Zu diesem Behuf dürfen sie die Ufergrundstücke betreten, jedoch hat der Ufereigenthümer das Recht, die Reinigung selbst zu übernehmen.

Die Betheiligten insgesammt oder einzeln sind befugt, in Anwendung des Zwangsabtretungsgesetzes auf ihre Kosten an und in den Nebenzuflüssen die zu Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlichen Vorrichtungen zu treffen.

6) Die Verwaltungsbehörde hat erforderlichen Falles die Verpflichteten zur Uferreinigung und zur Betträumung anzuhalten und kann solche Arbeiten auf Kosten der Säumigen anordnen. Wenn die Vertheilung dieser Last nicht privatrechtlich geregelt ist, hat die Verwaltungsbehörde sie festzusetzen und zu vollziehen, und die so bestimmten Beiträge werden nach den über die Zwangsvollstreckung

der Rentämter bestehenden Vorschriften durch diese erhoben. Wird die Verpflichtung auf den Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten, so sind die Partheien an das Gericht zu verweisen. Die Verwaltungsbehörde kann aber in dringenden Fällen den vorläufigen Vollzug ihrer Anordnungen verfügen. Sie ordnet auch nöthigen Falls das Verfahren bei der Reinigung an.

7) Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen, im allgemeinen Interesse, aus Gesundheitsrücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen und Versumpfungen u. s. w. polizeiliche Anordnungen zu treffen und die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Teiche und andere Schutzbauten zu führen.

8) Der Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken ist Jedem gestattet, so weit es ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthums geschehen kann. Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen hierüber erlassen. Der dem Ufereigenthümer zustehende Gebrauch (Nr. 1) unterliegt folgenden Beschränkungen.

Es darf a) kein einem Andern schädlicher Rückstau, keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden; b) dem Wasser muß der Abfluß in das Flußbett gegeben werden, bevor dieses das Ufer eines fremden Grundstückes berührt. Abweichungen hievon kann die Verwaltungsbehörde nur dann erlauben, wenn durch die Wasserableitung andern Betheiligten kein Nachtheil zugeht.

9) Entzieht eine Anlage zur Wasserbenützung einer Ortschaft den nothwendigen Wasserbedarf auf solche Weise, daß ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu besorgen wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Wasserleitung beschränken.

10) Die Wasserbenützung für Gerbereien, chemische Fabriken, Bleichen, Flachs- und Hanfrösten und für andere das Wasser schädlich verändernde Einrichtungen unterliegt der Bewilligung und Beschränkung durch die Polizeibehörde.

11) Wenn wegen Verminderung des Wasserstandes das Wasser zu dem Bedürfniß aller Berechtigten nicht hinreicht, so hat die Verwaltungsbehörde, sofern nicht Lokalverordnungen oder Privatrechtstitel bestehen, die Vertheilung anzuordnen, jedenfalls die dem augenblicklichen Erfordernisse entsprechenden provisorischen Anordnungen zu treffen.

12) Wenn in Privatflüssen und Bächen Triebwerke sich befinden, darf von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes an kein Wasserberechtigter bleibende Anlagen oder Einrichtungen oder Abänderungen an solchen treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt wird, so lange nicht die Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf obige Bestimmung Nr. 7 die Sache untersucht hat. Bei Errichtung oder Abänderung von Triebwerken mit gespannter Wasserkraft und anderen Stauanlagen müssen außerdem die weiter unten folgenden Bestimmungen beobachtet werden.

13) Wenn die, welchen der Gebrauch des Wassers zusteht, dasselbe nicht gebrauchen, so kann das Wasser oder dessen Gefäll für nicht am Flusse liegende Grundstücke in Anspruch genommen werden. Die Bewilligung steht der Kreisregierung zu und setzt voraus: a) daß der Gebrauch des Wassers einen bedeutenden unzweifelhaften Nutzen für die Landeskultur oder Industrie darbietet, b) daß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach einer von der Kreisregierung an ihn erlassenen Aufforderung das Wasser oder den Wasserüberschuß selbst nutzbar verwendet, oder Umstände nachweist, welche ihn an dieser Verwendung hindern, c) daß demselben nöthigenfalls durch richterliches Erkenntniß voller Ersatz für allen durch die Aenderung erwachsenden Schaden geleistet werde, und d) daß die Anlagen in der durch die Kreisregierung vorgeschriebenen Weise und Zeit ausgeführt werden.

14) Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerksbesitzer gehörigen Wassers benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil ohne erheblichen Nachtheil für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten verschafft werden kann, so soll die Kreisregierung auf Antrag der Grundeigenthümer die Zeiten und die Wassermengen für die Benützung dieser letztern festsetzen. Ueber die Entschädigungsansprüche des Wasser-Berechtigten entscheiden die Gerichte. Die Kosten treffen in diesem, wie in dem Falle Nr. 13, den Antragsteller.

15) Die Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen sind verpflichtet, die Mühlgräben, Wasserheerde, Gerinne u. s. w. in solchem Zustande zu erhalten, daß keine nutzlose Wasserverschwendung zum Nachtheile Anderer stattfindet. Wird dennoch eine solche nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde eine Frist zu deren Abstellung vorzusetzen, und wenn ihrem Auftrage nicht genügt wird,

die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vornehmen, und den Betrag derselben erheben zu lassen.

Bei Entscheidung der Frage, ob und bis zu welchem Betrage das Wasser den Nutzberechtigten entbehrlich sei, muß auf den Wasserstand in trockenen Jahren, und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve gesehen werden.

§. 276.

III. **Triftgewässer.** 1) Triftgewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche zur Flößerei mit Bloch- und Scheitholz dienen, und diese Flößerei kann auch in Privatflüssen und Bächen ausgeübt werden, ohne daß dieselben dadurch zu öffentlichen Gewässern werden.

2) Bei allen Triftgewässern sind die Ufereigenthümer verpflichtet, sich jeden Wassergebrauchs zu enthalten, welcher die Flößerei gefährdet, und die zur Förderung der Floßhölzer nöthige Betretung des Ufers, sowie den Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entschädigung zu dulden, sofern sie nicht auf letztere ein Recht besonders erworben haben.

3) Wenn nicht Lokalverordnungen oder Privatrechtstitel u. s. w. ausschließende Rechte zur Benützung der Triftgewässer, oder Beschränkungen in der Ausübung der Flößerei festsetzen, ist diese Jedermann unter Beobachtung der Triftordnung gestattet. Sofern nicht erworbene Rechte entgegen stehen, können für die Benützung der zur Flößerei dienenden Vorrichtungen entsprechende Gebühren erhoben werden. Die die Flößerei Ausübenden sind ersatzpflichtig für Beschädigungen, welche den Ufereigenthümern, Triebwerksbesitzern und andern Betheiligten durch die Flößerei verursacht werden, ausgenommen, wo erworbene Rechte entgegen stehen oder die Beschädigung als eine natürliche Folge versäumter Unterhaltung der Ufer, Triebwerke u. s. w. erscheint. Die Festsetzung dieser Entschädigung steht den Gerichten zu.

4) Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte zur Flößerei mit Bloch- oder Scheitholz unter Anwendung des Zwangsabtretungsgesetzes neu bestimmt und eingerichtet werden.

Wird die Flößerei auf einem Privatflusse wieder aufgegeben, so sind die Flußbetheiligten berechtigt, die Wegräumung der zur Flößerei getroffenen, den Wasserlauf hindernden Einrichtungen auf Kosten des

Staats oder dessen, dem die Flößerei bewilligt worden, zu verlangen, und die Verwaltungsbehörde hat auf den Antrag des Betheiligten hierüber zu verfügen. In so weit Privatrechte berührt werden, ist der Rechtsweg vorbehalten.

5) Die Staatsregierung kann Triftordnungen erlassen, Entschädigungen und Gebühren für den Stillstand der Triebwerke, für die bei denselben zu leistende Beihilfe, so wie für die Benützung der bestehenden besonderen Vorrichtungen für die Flößerei festsetzen.

§. 277.

Triebwerke und andere Stauvorrichtungen. 1) Wer eine Stauvorrichtung an einem öffentlichen oder Privatflusse, an welchem sich Triebwerke befinden, oder wer ein Triebwerk mit gespannter Wasserkraft an einem öffentlichen oder Privatflusse errichten, an bestehenden Vorrichtungen und Werken solcher Art eine auf das Oberwasser oder den Wasserverbrauch Einfluß habende Aenderung vornehmen will, muß der Verwaltungsbehörde eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung nebst den erforderlichen Plänen vorlegen. Diese Aktenstücke werden von der Behörde zur Kenntniß der Betheiligten aufgelegt und in einem Auszuge öffentlich bekannt gemacht. Zugleich wird Tagsfahrt zu Verhandlung angeordnet, wozu alle der Behörde bekannten Betheiligten speciell vorzuladen sind. In der Tagsfahrt, mit welcher nöthigenfalls eine Ortsbesichtigung zu verbinden ist, hat die Behörde, wenn eine Verständigung nicht erwirkt wird, über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln, und auf den Grund dieser Verhandlung, sowie der amtlichen Prüfung Beschluß über die Zulässigkeit der Einrichtung und ihrer Ausführung, so weit sie auf den Wasserlauf Einfluß hat, zu fassen. Die planmäßige Ausführung des Werkes wird durch die Behörde controlirt. Die Kosten fallen dem Antragsteller oder demjenigen zur Last, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Unterliegt das Unternehmen hinsichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstande, werden aber auf den Grund bestehender Privatrechts-Verhältnisse Einsprüche erhoben, so bleibt bei Ertheilung der Erlaubniß die gerichtliche Entscheidung vorbehalten.

2) Bei jedem Triebwerk und jeder Stauvorrichtung der oben bezeichneten Art, soll ein bleibendes Höhenmaß (Eichpfahl, Pegel)

aufgestellt werden, welches die zuständige Wasserhöhe auf augenfällige Weise bezeichnet. Bei bereits bestehenden Werken, wo ein solches Höhenmaß noch nicht vorhanden, soll dasselbe binnen 2 Jahren, also bis zum 9. Oktober 1854, auf Kosten des Besitzers errichtet werden, und diese Kosten kann die Verwaltungsbehörde erforderlichen Falles zwangsweise erheben lassen. Das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße wird durch Regierungs-Verordnung bestimmt.

3) Zu jeder Abänderung oder Auswechslung von Haupttheilen an dem Wasserbau bestehender Triebwerke und Stauvorrichtungen ist selbst dann, wenn keine Aenderung in dem Wasserverbrauche oder in der Oberwasser-Höhe vorgenommen wird, die Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich, und diese ist zu ertheilen, wenn sich findet, daß jene Gränze durch die beabsichtigte Arbeit nicht überschritten wird. Andernfalls wird nach Nr. 1 verfahren.

4) Wenn in Folge der Höhe des Wassers, wozu eine Stauvorrichtung berechtigt, fremdes Eigenthum durch das Wasser beschädigt wird, so muß der Besitzer der Vorrichtung die Tieferlegung des Wehres gegen Schadloshaltung gestatten, sofern dadurch nicht ihm selbst ein überwiegender Nachtheil verursacht wird. Ueber ein solches Begehren und die zu treffende Einrichtung entscheidet die Verwaltungs-Behörde; die Entschädigung setzt das Gericht fest.

5) Wenn in Folge der Errichtung eines der bestehenden Berechtigung entsprechenden Stauwerkes Ueberschwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen entstehen und durch Abänderung der Vorrichtung z. B. durch Anlage von Grundabläßen u. dgl. beseitigt werden können, ohne daß die Triebkraft geschmälert wird, so müssen die Eigenthümer diese Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten. Ueber die Entschädigung des Eigenthümers, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen zu den bisherigen Unterhaltungskosten Rücksicht zu nehmen ist, haben die Gerichte zu entscheiden.

6) Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind, so bleiben die bestehenden Anordnungen hinsichtlich der Wasserbenützung, der hiezu dienenden Anstalten und der hiefür von einzelnen zu leistenden Beiträge in Kraft.

§. 278.

Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenützung. 1) Der Ufereigenthümer, welcher zur Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benützung desselben zum Anschlusse des Werks in Anspruch nehmen; jedoch sind von diesem Anspruch Triebwerke, Gebäulichkeiten und die hiezu gehörigen Höfe und Gärten befreit, auch kann er zu gewerblichen Zwecken nicht geltend gemacht werden. Der Eigenthümer des so in Anspruch genommenen Ufers kann zu jeder Zeit die Nichtbenützung des Stauwerkes verlangen, jedoch nur gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und des künftigen Unterhalts. In diesem Falle ist keine Entschädigung für den Anschluß zu leisten, und die dafür bezahlten Summen sind zurückzugeben. Streitigkeiten über diese Bestimmung (Nr. 1) entscheiden die Gerichte.

2) Der Eigenthümer eines fremden Grundstückes kann behufs der Be- und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur gezwungen werden, die Zu- oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn a) die Anlage einen wesentlichen Nutzen gewährt, b) dieselbe nicht auf andere Weise ausgeführt werden kann, c) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstücks ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besondern Benützung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebs überhaupt nicht zugeht, d) die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäudecomplex oder durch zum Umfange derselben gehörigen Höfe oder Gärten gerichtet werden soll, und e) für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird. Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu, die Feststellung der Entschädigung erfolgt durch die Gerichte nach den Bestimmungen des Zwangsabtretungsgesetzes. Kann der Eigenthümer der mit Dienstbarkeit zu belastenden Grundstücke wahrscheinlich machen, daß ihm aus der Unternehmung erhebliche Benachtheiligungen zu befürchten seien, so kann er auch verlangen, daß dem Unternehmer durch das Gericht Sicherheitsleistung für eine bestimmte Zeit auferlegt werde.

§. 279.

Zuständigkeit und Verfahren der Verwaltungsbehörden. 1) Wo die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde in erster, die Kreisregierung K. d. J. in zweiter und letzter Instanz. Wo die Kreisregierung in erster Instanz entscheidet, bildet das betreffende Ministerium die zweite und letzte Instanz. Die definitiven Entscheidungen der Kreisregierung erfolgen nach kollegialer Berathung. Für die Berufung ist eine Nothfrist von 30 Tagen bestimmt, und sie ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen. Wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann ungeachtet der Berufung die einstweilige Vollstreckung durch die erste Instanz verfügt werden.

2) Wo zu Beurtheilung eines Falles besondere Sachkenntniß erfordert wird, hat der Beschlußfassung die Erholung des Gutachtens eines oder mehrerer Sachverständigen vorauszugehen. Steht das Interesse verschiedener Betheiligten sich gegenüber, so ist deren Uebereinkunft die Wahl von drei Sachverständigen überlassen. Kommt eine Uebereinkunft innerhalb der den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von der Behörde ernannt. Stehen Betheiligte sich nicht gegenüber, so ernennt die Verwaltungs-Behörde den oder die Sachverständigen. Rechtsanwälte sind bei den Verhandlungen zuzulassen; jeder Schriftenwechsel ist ausgeschlossen.

§. 280.

Strafbestimmungen. 1) Einer Strafe von 10 fl. ist verfallen a) wer in öffentlichen Gewässern an andern als an den von der Polizeibehörde bestimmten Orten Vieh tränkt oder schwemmt; b) wer ohne Erlaubniß oder an andern als den hiezu bezeichneten Plätzen aus dem Bette öffentlicher Flüsse Steine, Schlamm u. s. w. abführt.

2) Einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einem Arreste bis zu 14 Tagen unterliegt a) wer ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde in öffentlichen Flüssen Anlagen herstellt, abändert oder das erlaubte Maß überschreitet. (§. 270 Nr. 8); b) wer Brücken, Stege oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren, fliegender Brücken u. s. w. ohne Bewilligung der Kreisregierung oder in anderer als der von ihr bewilligten Weise errichtet oder abändert; c) wer am Ufer öffentlicher Flüsse den freien Lauf oder den gemeinen Gebrauch des

Flusses hindernde Anlagen macht; d) wer die von der Verwaltungs-Behörde angebrachten Zeichen der Uferlinien absichtlich entfernt, abändert oder beschädigt; e) wer das Wasser eines Privatflusses oder Baches ohne Erlaubniß auf die in §. 275 Nr. 10 bezeichnete Art benützt.

3) Einer Geldstrafe bis zu 100 fl. oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate unterliegt, a) wer ein zur Sicherung des richtigen Vollzugs der ertheilten Erlaubniß bestimmtes Höhenmaß oder sonstige Zeichen absichtlich entfernt, abändert, oder beschädigt; b) wer ein nach §. 277 Nr. 1 aufgestelltes Höhenmaß, oder einen Fach- oder Grundbaum absichtlich entfernt, abändert oder beschädigt.

Die Strafbestimmungen unter Nr. 2 treten auch dann ein, wenn die dort erwähnten Handlungen an Privatflüssen oder Bächen vorgenommen werden, welche Staatseigenthum sind.

4) Die Staatsregierung, die Verwaltungsstellen und Behörden sind befugt, in den Verordnungen und Vorschriften, welche sie in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassen, Polizeistrafen gegen die Zuwiderhandelnden festzusetzen. Diese dürfen jedoch bei den Schifffahrts- und Floß-Ordnungen 100 fl. Geld oder einmonatliche Arreststrafe, bei den in Gemäßheit der §. 275 Nr. 7, 9, §. 276 Nr. 3, 5 zu erlassenden Verordnungen 50 fl. Geld und 14 tägige Arreststrafe, und in allen andern Fällen 10 fl. Geldstrafe nicht übersteigen.

5) Die in diesem §. aufgeführten strafbaren Handlungen sind Polizeiübertretungen. Die Untersuchung und Aburtheilung steht denjenigen Gerichten beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, zur Zeit also noch den Polizeibehörden. (Vgl. oben S. 272.) Ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizei-Uebertretungen geltenden Bestimmungen.

§. 281.

Schlußbestimmungen. 1) Die Rechte und Verpflichtungen, die im Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Triebwerken u. s. w. festgesetzt sind, gelten auch für Personen, welche diese vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen. Die Regulirung der hieraus entspringenden Rechtsverhältnisse zwischen Besitzern und Eigenthümern sind nach den Bestimmungen des Civilrechtes und des Zwangsabtre-

tungsgesetzes zu beurtheilen. Wo in dem Gesetze Herkommen und Lokalverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben rechtliche Wirkung nur in so weit, als sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, oder rechtsgültig sind.

2) Die bisherigen Rechtsgrundsätze über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder in Bau begriffener Festungen und fester Plätze, sowie über Benützung des Wassers bei dem Betriebe der Berg- und Hüttenwerke und über Ausübung der Fischerei sind durch das Gesetz nicht aufgehoben.

§. 282.

Landwirthschaftliche Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen. Das zweite der in §. 269 erwähnten Gesetze bestimmt, daß Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, wenn sie einen unzweifelhaften, überwiegenden Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken, und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwährung unbeweglichen Eigenthums nicht ausführbar sind, als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden können, in welchem Falle nachfolgende Vorschriften in Anwendung kommen.

§. 283.

Genossenschaften. 1) Vereinigen sich zum Zwecke der Herstellung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage mehr als drei Grundeigenthümer, so bilden dieselben eine Genossenschaft, wenn es sich um ein Unternehmen der vorbezeichneten Art handelt, oder die Betheiligten diese Genossenschaftsbildung beantragen. Die Genossen haben, im Fall ihre Anzahl mehr als 6 beträgt, zum Zwecke der Besorgung ihrer Geschäfte aus ihrer Mitte einen Ausschuß zu wählen. Der Ausschuß ist berechtigt, die Genossenschaft in allen das Unternehmen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten, und wählt zur Leitung der Geschäfte, sowie zum unmittelbaren Verkehre mit den Behörden und dritten Personen aus seiner Mitte einen Vorstand. Wenn die Genossenschaft die Zahl von 6 Theilnehmern nicht übersteigt, ist statt des Ausschusses und Vorstandes ein Geschäftsführer zu wählen. Das Ergebniß dieser Wahlen ist der betreffenden Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

2) Die Genossenschaft entwirft Statuten, die, sowie jede Abänderung derselben, der Genehmigung der Kreisregierung unterliegen.

3) Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise hiedurch erhalten kann, und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse zu entsprechen. Für das neu hinzugekommene Grundstück ist jedoch der Genossenschaft ein angemessener Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen, dessen Größe, wenn gütliche Uebereinkunft nicht erzielt wird, von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festgesetzt wird. Kann die Aufnahme eines benachbarten Grundstücks in den Genossenschaftsverband nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der Anlage bewirkt werden, so ist der Beitritt durch die vorgängige Entrichtung der hiezu erforderlichen Kosten von Seite der Hinzutretenden bedingt.

4) Die Trennung einzelner zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke wider Willen der Mehrheit ist nur dann zuläßig, wenn das ausscheidende Grundstück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewässerung oder Entwässerung auf die Dauer nicht erhält, oder diese durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft bewirkt werden kann. Der Austretende haftet der Genossenschaft für seinen Antheil an den entstandenen Anlage- und Unterhaltungskosten. Ist im Gegentheil das Ausscheiden einzelner Grundstücke im Interesse der Gesammtanlage nothwendig, so kann dasselbe von der Mehrheit verlangt werden, doch hat in diesem Falle die beantragende Genossenschaft dem Ausscheidenden Entschädigung zu leisten, deren Festsetzung wie vorbemerkt nach den Bestimmungen unter Nr. 3 erfolgt.

5) Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von zwei Drittheilen der Theilnehmer beschlossen werden. Die Stimmenmehrheit ist in diesem Falle und in den beiden vorhergehenden Fällen nach der Größe des betheiligten Grundbesitzes zu bemessen.

§. 284.

Wiesenvorstandschaft. Bei den Genossenschaften, welche die gemeinschaftliche Bewässerung von Wiesen zum Zwecke haben, bildet der gewählte Ausschuß zugleich die Wiesenvorstandschaft, und diese hat

1) den Plan zur Vertheilung des Wassers für die Bewässerung, nöthigen Falles unter Zuziehung besonderer Sachverständigen zu entwerfen, und

2) eine Wiesenordnung im Benehmen mit der betreffenden Ortspolizei-Behörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und mit Genehmignng der Distriktspolizei-Behörde festzusetzen. In dieser Wiesenordnung ist a) das Bewässerungs-Verfahren zu bestimmen; b) das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und der Schutz der Wiesen, unbeschadet bestehender Rechtsverhältnisse zu regeln, und c) gegen Uebertretungen dieser Ordnung sind Strafen bis zu 10 fl. zur Genossenschaftskasse anzuordnen. Die Zuerkennung der Strafen liegt jedoch der betreffenden Polizei-Behörde ob. Die Vorstandschaft hat ferner

3) den Vollzug der Wiesenordnung nöthigen Falles unter Aufstellung bezahlter und verpflichteter Wiesenaufseher zu überwachen;

4) die für nöthig oder zweckmäßig erachteten Abänderungen der Gesammtanlage oder der Wiesenordnung zu begutachten, und dieselben, nachdem sie die Zustimmung der Genossenschaft und der betreffenden Behörden erhalten haben, auszuführen.

Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung von Sachverständigen die Verwaltungsbehörde.

§. 285.

Herstellungs- und Unterhaltungskosten. Die sämmtlichen Kosten der Herstellung, dann der Unterhaltung der Anlage sind von den betheiligten Grundeigenthümern zu bestreiten. Verständigen sich dieselben nicht gütlich, so entscheidet die Verwaltungsbehörde. Hiebei ist stets auf den Flächeninhalt der zu verbessernden Grundstücke Rücksicht zu nehmen, und wenn hinsichtlich der Vortheile, welche diesen aus der Anlage zugehen, ein erheblicher Unterschied besteht, hat eine Eintheilung der Grundstücke in Klassen stattzufinden.

Bei Bewässerungs- oder Entwässerungs-Genossenschaften, welche

sich schon vor Erlassung des Gesetzes gebildet haben, richtet sich die Unterhaltungspflicht nach deßfalls bestehenden rechtsverbindlichen Bestimmungen. Die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten ist Reallast der verpflichteten Grundstücke, und erlischt nur mit dem Ausscheiden des Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der letzteren.

Um bei größeren Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen auch den minderbemittelten Grundbesitzern die Betheiligung an dem Unternehmen zu erleichtern, soll auf die Gewährung unverzinslicher oder gering verzinslicher Vorschüsse aus den für die Zwecke der Landeskultur gegebenen Centralfonds, sowie im Falle der Zustimmung der Landräthe, auch aus Kreisfonds Bedacht genommen werden.

§. 286.

Zwangsrechte zur Beförderung von Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen. 1) Kann ein solches Unternehmen zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden, und ist die Zustimmung aller betreffenden Grundeigenthümer im Wege gütlicher Verständigung nicht zu erzielen, so können die widersprechenden Grundbesitzer zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Anlage in Ansehung des benöthigten Areals und der treffenden Kostenlast gezwungen werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens zwei Drittheilen der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklären. Den durch Zwang zur Theilnahme Beigezogenen, welche nicht im Stande sind, den sie treffenden Antheil an den Kosten ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes ganz oder theilweise zu bestreiten, haben die betheiligten Grundeigenthümer den Kostenantheil gegen seinerzeitigen Rückersatz und vierprozentige Verzinsung vorzuschießen. In welchen Fristen dieser geleistete Kostenvorschuß zurückzuersetzen sei, entscheidet in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens die betreffende Verwaltungsbehörde. Gedachte Personen können sich der Annahme des Vorschusses und damit der Theilnahme an dem Unternehmen durch Abtretung der betreffenden Grundfläche an die betheiligten Grundeigenthümer entziehen. Die Feststellung der Entschädigung geschieht nach dem Gesetze über Zwangsabtretung.

2) Ergiebt sich nach Ablauf des unter Nr. 3 zu erwähnenden Zeitraums, daß die Anlage ohne Verschulden der widersprechenden Grundeigenthümer die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke entweder in keiner, oder doch nicht in entsprechender Weise erhöht, oder einen bleibenden Nachtheil für letztere zur Folge gehabt hat, so können jene Grundeigenthümer von den veranlassenden Unternehmern im ersteren Falle den verhältnißmäßigen Rückersatz des geleisteten Kostenbeitrages, sowie der bezahlten Zinsen, beziehungsweise Aufhebung ihrer Schuld, und im letzteren Falle auch den Ersatz des erwiesenen Schadens in Anspruch nehmen. Die Verhandlung und Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu.

3) Die Widersprechenden können zu diesem Zwecke verlangen, daß die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke unmittelbar vor der Ausführung und sodann frühestens 5 und spätestens 10 Jahre nach deren Vollendung durch verpflichtete Sachverständige geschätzt werde. Die Wahl dieser Sachverständigen, wobei die Zahl von dreien nicht überschritten werden darf, ist der Uebereinkunft der Betheiligten zu überlassen. Kommt eine solche innerhalb einer von dem Gerichte festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

4) Die Eigenthümer von Grundstücken, die ihrer Gattung nach nicht zu jenen gehören, bezüglich welcher das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, oder deren besondere Benützungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichem Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur Theilnahme gezwungen werden. Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so kann den betheiligten Grundeigenthümern das Recht auf Entwehrung nach Maßgabe des Gesetzes über Zwangsabtretungen ertheilt werden. Ist außer dem soeben bemerkten Falle die Entwehrung unbeweglichen Eigenthums, namentlich von Triebwerken, zur Ausführung des Unternehmens nothwendig, so kann der Anwendung des Zwangsabtretungs-Gesetzes stattgegeben werden.

Die Bestimmungen des §. 275 Nr. 13—15 und die einschlägigen Bestimmungen des §. 278 greifen auch in den Fällen des gegenwärtigen Gesetzes Platz.

§. 287.

Zuständigkeit und Verfahren. 1) Anträge auf Herstellung der in §. 282 bezeichneten Anlagen sind der Distriktspolizei-Behörde, in deren Bezirke die Grundfläche liegt, mit einem vollständigen Entwurfe des ganzen Unternehmens zum Behufe der Instruktion und Genehmigung vorzulegen. Erstreckt sich die Anlage durch mehrere Distrikts-Verwaltungsbezirke, so ist die vorgesetzte Kreisregierung, und im Falle mehrere Regierungsbezirke betheiligt sind, jene Kreisregierung, in deren Bezirk der größte Theil der betreffenden Grundfläche sich befindet, befugt, die zuständige Distriktsverwaltungs-Behörde zu bestimmen.

2) Bedarf der Entwurf keiner Vervollständigung, oder ist diese nachträglich beigebracht worden und steht sonst der Zulässigkeit des Unternehmens nichts entgegen, so hat die instruirende Behörde zur näheren technischen Prüfung zu schreiten. Zu diesem Ende benennt sie die Sachverständigen, verpflichtet sie eidlich oder durch Erinnerung an den geleisteten Diensteid, und kann zur Bestreitung der Auslagen für die technischen Vorarbeiten einen angemessenen, von den Antragstellern zu leistenden Vorschuß fordern. Die Sachverständigen prüfen den Entwurf an Ort und Stelle, wobei die Betheiligten unter Zuziehung selbstgewählter Techniker erscheinen können. Deßhalb ist Zeit und Ort der Verhandlung in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen, und den Antragstellern besonders zu eröffnen.

Das Ergebniß der Prüfung ist unter Beifügung des revidirten Kostenvoranschlags und des richtig gestellten Verzeichnisses sämmtlicher bei dem Unternehmen betheiligter Grundbesitzer und Realitäten und des beiläufigen Werthes der Letzteren — der instruirenden Behörde mit schriftlichen Gutachten vorzulegen, worauf die Antragsteller ihre Erinnerungen abgeben und das Gutachten der von ihnen zugezogenen Techniker beifügen können.

3) Wenn die Antragsteller auf dem Unternehmen beharren, so sind sämmtliche Aktenstücke im Amtslokale der instruirenden Behörde oder an einem andern geeigneten Orte 6 Wochen lang zur Einsichtsnahme öffentlich aufzulegen, und zugleich ist unter specieller Vorladung der Betheiligten Tagfahrt zur schlüssigen Verhandlung über den gestellten Antrag zu bestimmen, und das beabsichtigte Unternehmen in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Bei der Tagfahrt, welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist,

und zu welcher die Sachverständigen beizuziehen sind, wird den Betheiligten der Plan des Unternehmens nebst dem Ergebnisse der Vorverhandlungen in Kürze bekannt gegeben, und es werden dieselben zur Erklärung aufgefordert: a) über die Ausführung der Anlage und ihrer Art und Weise, b) über die beabsichtigte Bildung der Genossenschaft und über die Nothwendigkeit der in Anspruch genommenen Theilnahme dritter Grundbesitzer, c) über die angesprochene Benützung des Wassers, der vorhandenen Zu- oder Ableitungsmittel und über die verlangte Abtretung von Grund und Boden, oder dessen Belastung mit Dienstbarkeit und die desfalls geforderte Entschädigung, d) über die Bestreitung der Anlegungs- und Unterhaltungskosten, und die Festsetzung des Beitragsmaßstabes und e) über den in Anspruch genommenen Vorrang eines Unternehmens, so wie über die dabei beantragte Verbesserung bereits bestehender Anlagen in dem unter Nr. 6 bezeichneten Concurrenzfalle.

4) Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind die erhobenen Einreden mündlich zu erörtern und die Ergebnisse nebst der motivirten Erklärung der einzelnen Widersprechenden, sowie die Gegenerinnerungen der Antragsteller zu Protokoll zu nehmen. Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels zu führen. Wird die Vernehmung Sachverständiger erforderlich und handelt es sich hiebei nicht bloß um Erläuterung und Ergänzung des bereits vorliegenden Gutachtens, so sind, wenn keine Uebereinkunft hierüber innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist zu Stande kommt, die Sachverständigen von Amtswegen zu ernennen. Mehr als 3 Sachverständige dürfen nicht aufgestellt, und die bereits im Vorverfahren vernommenen von der Verwaltungsbehörde nur dann wieder bestellt werden, wenn das frühere Gutachten derselben nicht bestritten ist.

5) Die Behörde hat die geschlossenen sämmtlichen Verhandlungen mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung vorzulegen, welche dieselben unter Vernehmung der einschlägigen technischen Referenten oder Behörden nach allen Beziehungen prüft, die etwa erforderlichen Ergänzungen anordnet und sodann nach kollegialer Berathung über alle auf das Unternehmen bezüglichen Fragen darüber entscheidet. Ist die Ausführbarkeit durch die vorgängige Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage bedingt, und unter Berufung hierauf Einsprache erhoben

worden, so ist bei Ertheilung der administrativen Erlaubniß darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

6) Concurriren mit bereits bestehenden Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlagen neue Unternehmungen dieser Art und kann eine Vereinigung der Betheiligten nicht erzielt werden, so ist die Bewilligung der neuen Unternehmungen durch die Möglichkeit des Fortbestandes der bereits bestehenden Anlagen bedingt. Wenn jedoch die Einrichtung dieser Anlagen zweckwidrig oder mit nutzloser Verschwendung des Wassers verbunden ist, so muß sie verbessert werden, vorausgesetzt, daß dieses ohne bleibende Benachtheiligung der Besitzer der älteren Anlagen geschehen kann, und daß die Antragsteller die Bestreitung der Abänderungskosten übernehmen. Im Falle der Concurrenz mehrerer neuer, in ihrem Bestande nicht vereinbarer Unternehmungs-Anträge hat jenes Unternehmen den Vorzug, welches den größeren landwirthschaftlichen Nutzen verspricht, eventuell das, welches geringere Belästigung durch Entwehrung oder Auflage von Dienstbarkeiten in Anspruch nimmt.

7) Wird in Jahresfrist, vom Tage der Eröffnung des Bewilligungs-Reskriptes an gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten, so können sowohl die einzelnen bei demselben Betheiligten, als auch die Unternehmer einer anderweitigen Culturanlage, deren Verwirklichung durch jene Bewilligung gehindert ist, beantragen, daß dieselbe als erloschen erklärt werde. Die Kreisregierung entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten, ob diesem Antrage stattzugeben, oder eine weitere Frist zu setzen sei. Die neue Frist darf nicht über ein Jahr betragen.

8) In allen zur administrativen Zuständigkeit gehörenden Punkten entscheidet, soferne eine Ausnahme nicht speciell bestimmt ist, die nach den allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungs-Behörde in erster und die Kreisregierung in zweiter und letzter Instanz. Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

9) Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distrikts-Verwaltungsbehörde, als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von 30 Tagen bestimmt. Die Berufung ist

in der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen. Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, so kann durch Beschluß der ersten Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet der eingelegten Berufung verfügt werden.

10) Alle Hauptbescheide der beschließenden Behörden oder Stellen müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

11) Auch für ein Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmen von anderer, als der im Artikel 1 bezeichneten Art kann der Unternehmer, welcher sich gegen die Einsprache Dritter gesichert wissen will, die amtliche Mitwirkung in Anspruch nehmen, und zu diesem Behufe die Einleitung des vorgezeichneten Verfahrens erlangen.

12) Das ganze administrative Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei. Wenn nicht ein Uebereinkommen der Betheiligten vorliegt, so sind die sich ergebenden Baarauslagen nach demselben Maßstabe wie die Anlegungs- und Unterhaltungkosten zu vertheilen und von den Antragstellern auf Verlangen vorzuschießen. Die Kosten des Verfahrens haben die Unternehmer zu tragen, wenn jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche verursacht werden, so können diese dem Einsprucherheber zur Last gelegt werden. Hinsichtlich der Diäten der Beamten und Sachverständigen gelten die allgemeinen Bestimmungen, und die Ansätze derselben unterliegen der Revision der einschlägigen Behörden.

IV. Unterabtheilung.

Ausübung der Jagd und Ersatz des Wildschadens.

§. 288.

Berechtigung zur Jagd. Schon in einem Gesetze vom 4. Juni 1848 war ausgesprochen, daß im Grundeigenthume die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden liege, und daß die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden als Realrecht für immer aufgehoben sei. Denselben Grundsatz stellt das Jagdgesetz vom 13. März 1850 auf und ordnet zugleich die Jagdausübung, zum Theil abweichend von dem erwähnten früheren Gesetz, in folgender Art.

§. 289.

Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer. Der Grundeigenthümer selbst kann das Jagdrecht nur ausüben: 1) auf

allen unmittelbar an seine Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, wenn sie durch irgend eine Umfriedung begränzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind, 2) auf allen mit einer Mauer oder zusammenhängenden, keinen Menschen durchlassenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung, und mit verschließbaren Thüren versehenen Grundstücken, 3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von 240 bayer. Tagwerk im Flachland und 400 Tagwerk im Hochgebirge, und 4) auf Seen und Fischteichen von wenigstens 50 Tagwerk.

Strassen, Wege, Flüsse und Bäche machen einen Jagdbezirk nicht unzusammenhängend.

Sind von einem solchen Gutscomplexe (Nr. 1—3) ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht selbst unter Nr. 1 — 4 gehören, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des umschließenden Gutscomplexes auch die Jagdbefugniß auf den eingeschlossenen Grundstücken gegen Entschädigung der Eigenthümer zu, und diese Entschädigung wird, wenn ein Uebereinkommen nicht vorliegt, nach den jeweiligen Jagdpachtpreisen der betreffenden Gemeindemarkung, und wenn solche Preise nicht bestehen nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältniß des Flächeninhalts festgestellt.

§. 290.

Jagdverpachtung und Selbstverwaltung. 1) In allen übrigen Fällen übt die Gemeinde im Namen der Grundeigenthümer innerhalb des Gemeindebezirks das Jagdrecht durch Verpachtung aus. Die Gesammtflur jeder Gemeinde (auch wenn sie nicht 240 Tagw. umfaßt) bildet einen selbstständigen Jagdbezirk. Doch können sich auch mehrere Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke vereinigen, und Gemeinden, deren Flur 480 bayer. Tagwerke oder mehr umfaßt, können 2—6 Jagdbezirke von mindestens 240 Tagw. Umfang bilden.

2) Die im vorigen §. genannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd mit in diese Verpachtung geben. Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung in der Regel mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, und ist bei Landgemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde, bei magistratischen Gemeinden der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten unterworfen. Dasselbe gilt von einer ausnahmsweisen Verpachtung der Jagd mittelst Vertrags-Abschlusses, ohne Versteigerung.

Die gemeindliche Genehmigung können als Pächter Diejenigen nicht erhalten, welchen die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird, auch dürfen die Pachtbedingungen dem Gesetze nicht widerstreiten. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassa bezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet. Wenn Jagdberechtigte ihren Jagdbezirk mitverpachten, geschieht die Pachtschillingsvertheilung nach Uebereinkunft, außerdem nach der Tagwerkzahl der Grundstücke. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als 3 Pächter zugelassen werden. Jagdpächter und jagdberechtigte Grundeigenthümer dürfen sich gelernte Jäger für die Jagdausübung aufstellen, und den genannten Personen sowie solchen Jägern ist gestattet, Jagdkartenbesitzer mit auf die Jagd zu nehmen.

3) Die Gemeinden können ausnahmsweise die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens 3 jagdkartenfähige Gemeindeglieder ausüben, wenn a) die Gemeinde selbst Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von 240, beziehungsweise 400 Tagwerken ist, wenn b) die früher versuchte Verpachtung kein Resultat gewährte, oder wenn c) kein Pachtgebot erfolgte, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreichte.

4) Ueber den Inhalt dieses §. bestimmen ferner die von dem k. Staatsministerium des Innern erlassenen Vollzugsvorschriften:

a) Wenn sich der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten über die Verpachtung oder Selbstverwaltung der Jagd nicht einigen können, so soll jede Verfügung über die Jagd, weil eine gesetzliche Bestimmung über diesen Fall mangelt, so lange ausgesetzt bleiben, bis eine Vereinigung erfolgt. b) Wenn eine Distriktspolizeibehörde von dem unterbliebenen oder unrichtigen Vollzug des Gesetzes in einer Gemeinde Kenntniß erhält, so hat sie dieser die sämmtlichen Verhandlungen abzufordern, dieselben einer genauen Prüfung zu unterstellen und nach Umständen an den Magistrat oder die Gemeindeverwaltung die Aufforderung zu erlassen, den Bestimmungen des Gesetzes erschöpfend zu genügen. Jene Gemeindeverwaltungen oder Magistrate, welche diesen Aufträgen keine Folge leisten, sollen durch angemessene Disciplinarstrafen und Einschreitungen angehalten werden, dem Auftrage zu genügen. Dasselbe hat von den Kreisregierungen bezüglich der ihnen unmittelbar untergeordneten Magistrate zu geschehen. Doch

sind diese Behörden auf keine Weise befugt, in den durch das Gesetz den Gemeinden überlassenen Wirkungskreis einzugreifen.

§. 291.

Ausübung der Jagd. Jagdkarten. 1) Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beobachten, und der zuwiderhandelnde Jagdausübende hat neben der polizeilichen Strafe (§. 292) jeden durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder, unabgelesener Weinberge, kultivirter Waldgründe, oder sonst angerichteten Schaden zu ersetzen.

2) Niemand darf ohne eine von der zuständigen Distriktspolizeibehörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese gültige Jagdkarte jagen. Die Jagdkarten werden von der Distriktspolizei gegen 8 fl. Gebühr ausgestellt, und diese fließt zu einem Drittheile in die Staatskassa und zu $^2/_3$ in die Kassa derjenigen Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt oder sich aufhält. Den für Jagd- und Forstschutz Angestellten, sind lediglich zum Zwecke dieses Schutzes Karten (Schutzgewehrscheine), auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkt, welche zur Jagd nicht berechtigen, unentgeldlich auszustellen. Die Jagdkarten werden auf ein Kalenderjahr ausgestellt, gelten für das ganze Land, und die Verhandlungen über ihre Ausstellung sind tax- und stempelfrei.

3) Jagdkarten müssen verweigert werden

a) den notorisch Geisteskranken oder wegen Geisteskrankheit unter Kuratel Gestellten, b) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten, c) den conscribirten Armen, d) den wegen eines Verbrechens oder des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung Verurtheilten.

Jagdkarten können verweigert werden

a) den Minderjährigen und unter Kuratel stehenden Verschwendern, b) den wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten 2c., oder wegen Uebertretung des Jagdfrevelgesetzes Bestraften, c) Jedem, der wegen fahrlässiger durch eine Schußwaffe begangener Tödung oder Verwundung, oder wegen des Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, oder wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthülfe oder Störung des

häuslichen Friedens verurtheilt worden, und d) allen Handwerksgesellen, Dienstboten und in gleicher Kategorie stehenden Personen.

Die Distriktspolizeibehörde hat die ausgestellten Jagdkarten oder Schutzgewehrscheine einzuziehen, wenn nach deren Ausstellung bei dem Inhaber einer der so eben erwähnten Gründe eintritt. Gegen die von der Distriktspolizeibehörde verweigerte Ausstellung oder verfügte Einziehung dieser Karte findet eine Berufung an die Kreisregierung innerhalb 14 Tagen, von der Verkündung des Beschlusses an, statt. Wenn einem Jagdpächter die Jagdkarte eingezogen wird, ist der Pachtvertrag ohne Entschädigung des Pächters aufgelöst, sofern nicht die Mitpächter dessen Verbindlichkeit übernehmen oder eine Uebertragung stattfindet. Die in einem solchen Fall für Verpächter und Mitpächter entspringenden Beschädigungen sind, wenn der Pachtvertrag nicht ein Anderes bestimmt, vor dem Civilrichter auszutragen.

4) In den Vollzugsvorschriften ist ferner angeordnet: Einem Jagdkarteninhaber, welchem die Jagdkarte zu Verlust gegangen, ist auf sein Verlangen gegen eine Gebühr von 15 kr. ein Duplikat auszustellen, auf welcher der Verlust der ursprünglichen Karte bemerkt wird. Die Jagd- und Forstschutzkarten sollen zur Erlegung des Raubzeuges im Bezirke berechtigen und auf die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt werden; wird der Karten-Inhaber des Jagd- oder Forst-Schutzes enthoben, so hat er die ausgestellte Karte der Distriktspolizeibehörde einzuliefern.

§. 292.

Strafen und Verfahren. 1) Abgesehen von sonstiger Strafbarkeit unterliegt einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl.:

a) wer von der ihm zustehenden Jagdbefugniß Gebrauch macht, ehe er eine Karte gelöst hat, b) wer seine Jagdkarte bei der Jagdausübung nicht mit sich führt, oder mit einer auf fremden Namen lautenden oder abgelaufenen Jagdkarte jagt, c) wer einen mit einer Jagdkarte nicht versehenen Gast mit auf die Jagd nimmt, d) wer ohne Begleitung des Jagdberechtigten jagt, e) wer bei der Jagdausübung gegen die Vorschriften der Feld-, Jagd- und Sicherheitspolizei fehlt, f) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten und Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte und bei Anständen deren Abgabe verweigert.

2) Der wegen Nichtlösung einer Jagdkarte polizeilich Bestrafte soll außer der Strafe noch zur Zahlung einer dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden, und bei Unvermögenheit wird die Geldstrafe nach Art. 35 Thl. I des Straf-Gesetzbuchs in eine verhältnißmäßige Arreststrafe verwandelt. Die Untersuchung und Aburtheilung erfolgt nach den für Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch die Gerichte I. Instanz in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, und gegen deren Beschluß findet eine Berufung an das Gericht II. Instanz innerhalb 14 Tagen statt.

§. 293.

Ersatz des Wildschadens. 1) Das Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betreffend, verordnet, daß zum Ersatze des Wildschadens, welcher an Grund und Boden, oder an Erzeugnissen desselben verursacht wird, verpflichtet ist, a) wer die Jagd auf fremdem Grund und Boden selbst ausübt oder durch einen Andern ausüben läßt, und b) die Gesammtheit derjenigen Grundeigenthümer, auf deren zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücken entweder die Jagd verpachtet ist, oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird. Mehrere Jagdeigenthümer haften sammt und sonders für den Ersatz des Schadens und der Kosten. Im Falle Lit. b haftet die Gemeindekasse, oder, wo mehrere Gemeindebezirke zu einem Jagdbezirke vereinigt sind, die mehreren Gemeindekassen sammt und sonders für Schaden und Kosten, es ist aber der Gemeinde in diesem Falle von den einzelnen Grundeigenthümern Ersatz zu leisten. Die Gemeinde kann in dem Jagdpachtvertrage den Pächter zum Ersatze dieses Schadens verpflichten.

2) Die Verpflichtung zum Schadensersatz ist nicht dadurch bedingt, daß der Wildschaden durch übermäßiges Hegen des Wilds, oder sonstiges Verschulden bei Ausübung der Jagd veranlaßt wurde, und der Grundeigenthümer ist nicht schuldig, sein Eigenthum durch Einzäunung u. dergl. zu schützen. Der an Baumschulen, Obstgärten und jungen Bäumen verursachte Schaden wird jedoch nur dann vergütet, wenn der Schaden nachweislich erfolgte, obschon die unter gewöhnlichen Umständen hinreichenden Schutzanstalten getroffen worden waren.

3) Der vom Federwilde verursachte Schaden wird nicht ersetzt, und der Schaden an Getreide ist nur in dem Umfange zu ersetzen,

wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Hiebei ist darauf Rücksicht zu nehmen, in wiefern der Schaden durch Wiederanbau nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft in demselben Jahre hätte ausgeglichen werden können.

4) Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens gehören vor jenes Stadt- oder Landgericht, in dessen Bezirk der Schaden verursacht wurde, und mehrere Grundeigenthümer aus dem nämlichen Jagdbezirke können gemeinschaftliche Klage erheben, wenn diese gegen den nämlichen Beklagten gerichtet und bei demselben Gerichte anzubringen ist. Das Verfahren und der Instanzenzug richtet sich nach den Bestimmungen des Civilprozesses.

V. Unterabtheilung.

Forstwesen.

§. 294.

Forstwirthschaftliche Bestimmungen. Das unterm 28. März 1852 erlassene Forstgesetz enthält folgende forstwirthschaftliche Bestimmungen:

1) Jedem Waldbesitzer steht die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes zu, vorbehaltlich der Rechte Dritter, sowie der gesetzlichen Beschränkungen.

2) Die Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung, und muß auf Wirthschaftspläne gestützt sein. Nach der Instruction vom 29. Juni 1852 hat der Forstmeister jährlich wenigstens einmal in den Waldungen und zwar unentgeldlich Nachsicht zu pflegen. Die Wirthschaftspläne sind auf Kosten der einschlägigen Gemeinden 2c. durch Sachverständige herzustellen, und der Genehmigung der Forstpolizeistelle unterworfen. Von ihnen kann nur bei denjenigen Waldungen Umgang genommen werden, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind. Die Bestimmung hierüber steht der Forstpolizeistelle zu. Die Wahl der Sachverständigen geschieht durch die Verwaltungen, und unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

3) Zur Ausführung des Betriebes nach den Wirthschaftsplänen haben die Gemeinden 2c. entweder eigene Förster aufzustellen, oder dieselbe benachbarten Sachverständigen zu übertragen. Diese müssen

die erforderliche Befähigung in der Concursprüfung für den Staats-forstdienst nachgewiesen haben. Die Gemeinden ꝛc. können auch (mit Genehmigung des Finanzministeriums) die Betriebsausführung einem kgl. Revier- oder Forsteiförster gegen verhältnißmäßigen Besoldungs-Beitrag übertragen und mehrere Gemeinden ꝛc. können sich (mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern) zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen.

4) Auch für die Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden ꝛc. zu sorgen, und das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen. Bei kleineren, geringen Ertrag gebenden, und bei solchen Waldungen, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der Forstpolizeistelle die Betriebs-Ausführung mit dem Forstschutze vereiniget werden. Die Wahl der Förster und Sachverständigen unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeistelle, jene des Schutzpersonals der Bestätigung der Forstpolizeibehörde. Unterlassen die Gemeinden ꝛc., das nöthige Forstbetriebs- und Schutzpersonal zu wählen, so sind sie hiezu durch die Forstpolizeistelle, beziehungsweise Forstpolizeibehörde unter Vorsetzung einer zweimonatlichen Frist aufzufordern, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Besetzung von der ersteren, resp. der letzteren vollzogen wird.

5) Die der Staatsregierung zustehende Oberaufsicht wird zunächst von den kgl. Forstämtern ausgeübt. Diese sind verbunden und ermächtigt, den Verwaltungen über ihren Forstbetrieb Erinnerungen zu machen, und wenn dieselben nicht befolgt werden, der vorgesetzten Forstpolizeibehörde oder Stelle darüber Anzeige zu erstatten, und in dringenden Fällen provisorische Verfügungen selbst zu treffen.

Die durch die Ausübung der Oberaufsicht erwachsenden Kosten sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

6) In Unterfranken und Aschaffenburg verbleibt es hinsichtlich der Aufstellung der Communalförster bei der bestehenden Einrichtung.

7) Ueber die Ausführung der jährlichen Holzfällungen ist in der Vollzugsinstruktion bestimmt, a) daß zweimal jährlich — im Juni für die Holzfällung im Winter, und im Oktober für die Holzfällung im Sommer Bedarfslisten anzufertigen und den aufgestellten Sachverständigen mitzutheilen sind. Diese Listen haben zu enthalten: das für die Besoldungsrechte abzugebende, das Pfarr-, Schul- und Besoldungs- und das Gab-Holz, das Holz für Gemeindebedürfnisse, z. B.

Bauten, Arme u. s. w., das zum Verkaufe bestimmte Holz. b) Hiernächst hat der Sachverständige die Gehaue aufzusuchen, die Hiebs-Repartition nach einem Formular zu entwerfen und bis zum 1. September oder 1. Jänner der Verwaltung zu übergeben, welche sie dem Forstamte vorzulegen hat. c) Eine Abänderung in dem genehmigten Fällungsplane muß spätestens am 1. Juli bei der Curatel- und Forst-Polizeibehörde nachgesucht werden, und wenn diese für zulässig erkannt wird, so ist die Abänderung der Genehmigung der Kreisregierung zu unterstellen. Eine Abweichung von dem festgesetzten Jahresquantum, welche im nächsten Jahre wieder ausgeglichen werden kann, bedarf blos der Genehmigung der Curatel- und Forstpolizeibehörde.

8) Die Besitzer von Privatwaldungen sind hinsichtlich der Benützung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen an die forstpolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes gebunden, und zur Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigenthum mit dem Zwecke der fortzusetzenden Forstbenützung ist die Zustimmung der Forst-Polizeistelle erforderlich. Diese Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Theile auch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig bleiben.

§. 295.

Forstberechtigungen. 1) Der Forstberechtigte ist bei der Ausübung seiner Berechtigung an die genaue Befolgung des Gesetzes gebunden. Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung werden von den Forstpolizeibehörden entschieden, jedoch mit Vorbehalt des Rechtsweges, insoferne ein Betheiligter sich durch die Entscheidung in seinem Rechte oder dessen Umfange für verletzt erachtet.

2) Wenn eine Forstberechtigung die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigt, ist sie auf Antrag des Verpflichteten für einen bestimmten Zeitraum entsprechend zu ermäßigen. Stehen mehreren Personen Forstberechtigungen gleicher Gattung an dem Walde zu, so kann der Waldbesitzer den Antrag auf Ermäßigung nur gegen alle diese Berechtigten stellen. Entschädigung für eine solche Ermäßigung findet blos dann statt, wenn dieselbe durch unnachhaltige Bewirthschaftung von Seite des jetzigen oder der frühern Waldbesitzer veranlaßt worden ist. Sowohl über die Ermäßigung, als auch über die

Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung wird von der Forstpolizeibehörde, vorbehaltlich jedoch der Betretung des Rechtsweges, entschieden.

Betritt der Waldbesitzer den Rechtsweg, so ist er befugt, die Klage gegen alle, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und in derselben die Ermäßigung der auf dem Walde ruhenden Forstberechtigungen jeder Gattung zu verlangen. Ebenso können die Berechtigten, welche gegen den Ausspruch der Forstpolizeibehörde den Rechtsweg betreten, selbst wenn ihre Forstberechtigungen nicht gleicher Gattung sind, eine Streitgenossenschaft bilden. In jedem Falle sind bei Berufungen alle Beträge, welche den Gegenstand der Beschwerden bilden, zur Bemessung der Berufungs-Summe zusammen zu rechnen.

3) Der Waldbesitzer darf auch eine durch klimatische und Boden-Verhältnisse gebotene Abänderung der Holz- oder Betriebsart, obwohl in deren Folge eine Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann, vornehmen. Er muß jedoch vor der Ausführung die Forstpolizei davon in Kenntniß setzen, welche, wenn zwischen den Betheiligten eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, zn entscheiden hat, ob die beabsichtigte Abänderung statthaft, und in welcher Weise die Berechtigten zu entschädigen seien, und zwar die erste Frage ohne, die zweite mit Vorbehalt des Rechtsweges. Die Entschädigung ist, wenn und so weit die Verhältnisse es gestatten, durch Umwandlung des bisherigen in einen andern entsprechenden Forstnutzungsbezug, andernfalls in Geld zu leisten.

4) Sowohl der Waldbesitzer, als der Forstberechtigte ist befugt, die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene zu verlangen. Bei Mangel einer Uebereinkunft hierüber hat die Forst-Polizeibehörde die Umwandlung nach folgenden Bestimmungen vorzunehmen.

a) Wenn die Natur der Berechtigung es gestattet, so hat die Umwandlung durch Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes zu geschehen. Diese erfolgt auf den Grund der der Forstpolizeibehörde vorzulegenden Rechnungsnachweisungen, in so ferne dieselben von keinem Betheiligten beanstandet oder von der Behörde als richtig anerkannt werden, und zwar nach dem Durchschnitte der vorhergehenden zehn Jahre. Fehlt es an solchen Nachweisungen, so hat die Forst-

Polizeibehörde ihre Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen.

b) Ist nach der Natur der Berechtigung die Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes nicht möglich, so geschieht die Umwandlung durch genaue Feststellung sowohl der Voraussetzungen, unter welchen die Ausübung der Berechtigung eintritt, als auch der Größe, der Zeit und der Art der Ausübung. Bei dieser Feststellung wird jener Maßstab angewendet, nach welchem die Berechtigung ausgeübt werden könnte, wenn die Voraussetzungen der Geltendmachung derselben zur Zeit der Umwandlung gegeben wären. Die Kosten sind zur einen Hälfte von dem Waldbesitzer, zur andern von den Berechtigten zu tragen. Wird bei der Verhandlung vor der Forstpolizeibehörde das Recht selbst oder dessen Umfang streitig, so sind die Betheiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.

Bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes jährliches Maß festgesetzt sind, ist der Berechtigte gehalten, jedesmal vorerst den Bedarf, und nachfolgend die wirkliche Verwendung auf Verlangen des Verpflichteten genügend nachzuweisen, und wenn hierüber Streitigkeiten entstehen, so hat sie, vorbehaltlich des Rechtsweges, die Forstpolizeibehörde zu entscheiden. Das in Folge einer solchen Berechtigung abgegebene Bauholz muß innerhalb zweier Jahre, von der Abgabe an gerechnet, dem Zwecke gemäß verwendet werden. Zuwiderhandelnde trifft die Verbindlichkeit zum Ersatze des Werthes, welcher nach dem Zeitpunkte der Abgabe des Holzes zu bemessen ist. Ueber diesen Ersatz haben vorbehaltlich der im Falle der Veräußerung begründeten Zuständigkeit der Forststrafgerichte, die Civilgerichte zu entscheiden.

5) Umwandlung einer Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung kann, außer dem Falle Nr. 3, nur durch freie Uebereinkunft der Betheiligten stattfinden. Die Geldleistung kann von dem Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

6) Die nicht in jährliche Geldleistungen umgewandelten Forst-Berechtigungen sind nur im Wege der Uebereinkunft beider Theile ablösbar; ausnahmsweise kann jedoch die Ablösung der in ein bestimmtes Maß umgewandelten Forstberechtigungen auf den Antrag des Verpflichteten eintreten:

a) bei Holzberechtigungen durch volle Entschädigung mittelst

Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theiles des belasteten Waldes, wenn der abzutretende Waldtheil nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebes fähig bleibt und den Bedarf der bisherigen Holzberechtigung nachhaltig deckt. b) Bei Forstberechtigungen solcher, die bei dem Eintreten der Wirksamkeit des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 zu dem Besitzer des belasteten Waldes im Grundbarkeits-Verbande standen, — durch Erlegung des Kapitalwerthes, und wenn sie in jährlichen Bezügen bestehen, durch Erlegung des 20fachen zu Geld anzuschlagenden Betrages derselben. Dieser Kapitalwerth, sowie der Geldanschlag des jährlichen Bezuges sind durch die Forstpolizeibehörde nach den oben bemerkten Bestimmungen Nr. 4 festzustellen.

Gegenreichnisse werden in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt und nehmen in dem unter a bezeichneten Falle die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden und im zwanzigfachen Betrage ablösbaren Bodenzinses an, in dem unter b bezeichneten Falle werden sie im zwanzigfachen des jährlichen Betrages an dem Entschädigungskapitale in Abrechnung gebracht. Die auf den abgelösten Forstberechtigungen ruhenden Rechte Dritter gehen im ersten Falle auf die abgetretene Waldfläche über, im zweiten Falle kann die Hinterlegung des entsprechenden Theiles der Ablösungssumme bei Gericht von den berechtigten Dritten verlangt werden. Vereinigen sich die Betheiligten über die beantragte Ablösung nicht, so entscheiden die Gerichte über alle Punkte, welche nicht den Forstpolizeibehörden zugewiesen sind. Die unter Lit. b enthaltene Bestimmung hat auf Forst-Berechtigungen, die auf Staatswaldungen ruhen, keine Anwendung.

Im Falle Lit. a muß die Klage auf Ablösung gegen Alle, welchen an dem bestimmten Walde Holzberechtigungen zustehen, und welche ihre Zustimmung zur Ablösung nicht erklärt haben, verbunden gestellt werden. Im Falle Lit. b ist der Waldbesitzer befugt, die Klage gegen alle oder mehrere, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und dieselbe auf Ablösung aller oder einzelner darauf ruhenden Forstberechtigungen zu richten. Bezüglich der Berufung kömmt in beiden vorerwähnten Fällen die Zusammenrechnung der Beträge zur Anwendung.

7) Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche noch bestehende oder abgelöste

Nutzungen an sich tragen, sind in Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft auf Anrufen eines Betheiligten durch die Forstpolizeibehörde in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umzuwandeln. Diese Behörde hat hiebei nach den Bestimmungen Nr. 4 zu verfahren. Die Kosten sind von dem Waldbesitzer zur einen, und von den Berechtigten zur andern Hälfte zu tragen. Die so bestimmten jährlichen Geldabgaben können von dem Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden. — Natural-Holz- oder Waldfrohnen, welche nicht die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen an sich tragen, sind ohne Entschädigung aufgehoben. Streitigkeiten über das Recht oder den Umfang oder die Eigenschaft einer Natural-Holz- oder Waldfrohne gehören vor die Gerichte.

8) In allen Fällen, in welchen gegen die Entscheidung der Forstpolizeibehörde die Betretung des Rechtsweges vorbehalten ist, muß derselbe innerhalb 3 Monaten von dem Tage der Eröffnung der forstpolizeilichen Entscheidung zweiter Instanz an gerechnet, bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechtes betreten, und die Klage bei dem Civilgerichte eingereicht werden. Die Betretung des Rechtsweges bewirkt keinen Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde, wogegen auch das Gericht durch die Anordnungen der Polizeibehörde nicht gehindert ist, seinerseits provisorische Verfügungen zu erlassen.

9) Neue Forstberechtigungen können vom 2. April 1852 an nicht mehr erworben werden.

§. 296.

Forstpolizeiliche Bestimmungen. 1) Gänzliche oder theilweise Rodungen (Ausstockungen) sind erlaubt, wenn a) die auszustockende Fläche zu einer besseren Benutzung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau, unzweifelhaft geeignet, b) das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse nothwendig ist, und c) die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben. Das Vorhaben der Rodung ist dem Forstamte anzuzeigen, welches den Befund unter Beifügung des geeigneten Antrages, an die Forstpolizeibehörde zur weiteren Behandlung und Beschlußfassung zu übersenden hat. Wer eine Waldung ausgerodet hat, ist verpflichtet, den gerodeten Boden der in Lit. a erwähnten Benützung zuzuwenden. Zur Ausführung

der hienach erforderlichen Kulturen hat die Forstpolizeibehörde sogleich bei Genehmigung der Rodung eine angemessene Frist zu bestimmen. In Schutzwaldungen (Lit. b) ist, ohne daß übrigens deren forstwirthschaftliche Benützung gehindert werden dürfte, der kahle Abtrieb verboten.

2) Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets in Holzbestand erhalten und dürfen nicht abgeschwendet werden. Unter Abschwendung wird jede den Wald ganz oder auf einem Theile seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden. Waldblößen, welche nach dem 2. April entstehen und kulturfähig sind, müssen aufgeforstet, und wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, muß nachgeholfen werden. Ausgebaute Steinbrüche, verlassene Sand- und Kies-Gruben sind nach der Instruktion wie Waldblößen zu behandeln. Zur Ausführung dieser Kulturen ist von der Forstpolizeibehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Forststrafgericht neben der verwirkten Strafe zu verordnen hat, daß die Ausführung der Kulturen auf Kosten der Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

3) Die Weide in den Waldungen darf nur unter Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden. Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Eintreiben von Weidvieh so lange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann. Bei Fehmel- (plänterweisem) Waldbetriebe ist von der Forstpolizeibehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehes zu bestimmen. Die Weide nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang ist verboten. Die Alpenweide richtet sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen und Alpenordnungen. Gleiches gilt hinsichtlich der Weide in jenen Waldungen, wo derartige Rechtsverhältnisse und Ordnungen bestehen.

4) Das Feuermachen und Verkohlen in den Waldungen oder in der Nähe derselben von 300 bayerischen Schuhen darf nur unter Beobachtung der zur Verhütung von Waldbränden nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehen. Bei besonders trockener Witterung kann das Feuermachen von der Forstpolizeibehörde gänzlich verboten werden, und wer Feuer anzündet, ist verbunden, dasselbe, ehe er sich entfernt, vollständig auszulöschen.

5) Zeigen sich Spuren schädlicher Insekten, so sind die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln, welche die Forstpolizeibehörde auf Antrag des Forstamtes anzuordenen hat, unweigerlich zu befolgen.

6) Wenn in Waldungen oder in deren Nähe bis auf 1500 bayerischen Schuhen Gebäude zum Zwecke neuer Ansiedlungen oder zur Errichtung von Ziegelbrennereien, Theeröfen oder andern feuergefährlichen Anlagen aufgeführt werden wollen, so ist vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung das Forstamt mit seiner Erinnerung zu vernehmen.

§. 297.

Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel. I. Allgemeine Bestimmungen. 1) Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Bestimmungen des Gesetzes, welche von dem Waldbesitzer oder von Personen, deren Handlungen derselbe zu vertreten hat, in seinem eigenen Walde begangen werden, sind als Forstpolizei-Uebertretungen zu bestrafen. Alle Entwendungen, Beschädigungen, Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen und andere Gefährden, welche in fremdem Walde begangen werden, sind ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes und den Betrag des verursachten Schadens als Forstfrevel zu bestrafen.

Die Geldstrafe darf bei Forstfreveln durch Entwendung, auch wenn der einfache Werth des Entwendeten geringer ist, nicht unter zehn Kreuzer betragen. Die Arreststrafe darf nicht unter 24 Stunden und nicht über 30 Tage zuerkannt werden. Die wegen Forstfrevels erkannte Geldstrafe wird in Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden kann.

Wenn Jemand mehrere noch nicht abgeurtheilte Forstpolizei-Uebertretungen oder Forstfrevel begangen hat, so treffen ihn die Strafen, welche auf die einzelnen Uebertretungen oder Frevel gesetzt sind, sie mögen nun einzeln in verschiedenen Sitzungen, oder zugleich in derselben Sitzung zur Aburtheilung kommen, doch darf die Summe der Arreststrafen die festgesetzte höchste Dauer von 30 Tagen nicht überschreiten.

Die Wirkung eines oder mehrerer bei einem Forstfrevel zusam-

mentreffender Straffchärfungsgründe besteht darin, daß die einfache Strafe um die Hälfte erhöht werden muß, und bis zu ihrem dreifachen Betrage erhöht werden kann. Hiebei darf jedoch die festgesetzte höchste Dauer der Arreststrafe und das höchste Maß der Geldstrafe nicht überschritten werden.

2) Ist Jemand durch einen im Walde oder in dessen Nähe erlittenen Unfall erweislich in die Nothwendigkeit versetzt, eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen, so ist er zwar zum Ersatze des Werthes und des Schadens verpflichtet, unterliegt jedoch keiner Bestrafung, wenn er den Vorfall innerhalb 24 Stunden einem Forstbediensteten, Flurwächter oder Gendarmen, oder dem Waldbesitzer anzeigt.

3) Der Straffällige haftet, außer der Strafe, für den Schaden, welchen er durch die Uebertretung oder den Frevel verursacht hat, und bei Forstfreveln auch für den Ersatz des Werthes.

4) Der durch eine Forstpolizei-Uebertretung begründete Entschädigungs-Anspruch kann nur bei dem Civilgerichte, der durch einen Forstfrevel veranlaßte Entschädigungs-Anspruch aber entweder bei dem Civilgerichte, oder bei dem Forststrafgerichte verfolgt werden. Erklärt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte für die civilgerichtliche Verfolgung seines Anspruches nicht schon vor der Aburtheilung des Frevels, so wird über die Entschädigung von dem Forststrafgerichte in dem Strafurtheile erkannt, unbeschadet jedoch der Civilklage auf den etwaigen Mehrbetrag.

5) Zur strafgerichtlichen Bemessung des Werths- und Schadensersatzes, insoferne derselbe nicht schon durch das Gesetz bestimmt ist, dann der Geldstrafe in denjenigen Fällen, in welchen der Betrag derselben durch den Werth des Gegenstandes der Uebertretung oder des Frevels bestimmt wird, werden für jeden Distrikt, in welchem die Preise der zu tarirenden Gegenstände merklich verschieden sind, nach den Lokalpreisen bemessene Werthbestimmungs-Tabellen von der betreffenden Regierungs-Finanzkammer gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern alle drei Jahre aufgestellt und in den Kreisintelligenzblättern bekannt gemacht. Bei Forstfreveln durch Entwendung ist der Beschädigte verpflichtet, sich den Werth des zurückempfangenen Gegenstandes entsprechend anrechnen zu lassen. Glaubt sich derselbe mit dem gemäß der Bestimmungen des Gesetzes oder der Werthsbestimmungstabellen

ihm zuerkannten Werths- und Schadensersatze nicht zufrieden stellen zu können, so kann er seinen Anspruch auf den Mehrbetrag im Civilrechtswege verfolgen. Der Straffällige ist in die Kosten, welche auf die Verfolgung und Aburtheilung der Uebertretung oder des Frevels erlaufen, zu verurtheilen.

6) Das Kostenregulativ, festgesetzt durch die Verordnung vom 16. Oktober 1852, bestimmt, daß für Berichte, Korrespondenzen ꝛc. keine Taxen, bei Verhandlungen außerhalb der öffentlichen Sitzung für das Protokoll 36 kr. erhoben werden sollen, daß eine beglaubigte nach Art. 136 auszustellende Urtheilsabschrift 6 kr. kostet, daß dem Gerichtsdiener für die Vorladung eines Individuums und für jede sonstige Zustellung 4 kr. gebühren, daß eine Familie für ein Individuum gilt, daß Zeugen und Sachverständige die in Strafsachen übliche Entschädigung erhalten, desgleichen das Hülfspersonal, wenn es als solche vernommen wird, — Diäten und Reisekosten nach den bestehenden Normen.

7) Als civilverantwortlich sind außer dem Forstfrevler vorzuladen und als haftbar für Geldstrafe, Werth- und Schadensersatz, dann für die Kosten — vorbehaltlich des Rückgriffes mit zu verurtheilen: a) die Ehemänner wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen; b) die Väter und nach dem Tode die Mütter für die bei ihnen wohnenden und noch unverheiratheten Kinder, c) die Vormünder und Kuratoren für die bei ihnen wohnenden Pflegbefohlenen, d) die Dienstherrschaften für die bei ihnen wohnenden Dienstboten, e) die Lehrmeister und Gewerbsleute für ihre Zöglinge, Gesellen und Gehilfen, f) die Geschäftsgeber für ihre Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah, g) die Dienstherrschaften für ihre Hirten, insoferne der Frevel bei deren Dienstverrichtung erfolgte. Wenn aber die als civilverantwortlich erklärten Personen beweisen, daß sie nicht im Stande waren, den Frevel zu verhindern, so sind sie von jeder Haftung frei. Hinsichtlich der Forstpolizei-Uebertretungen hat der Waldbesitzer, vorbehaltlich des Rückgriffes, die Handlungen der so eben genannten Personen in der Art zu vertreten, daß ihn allein die Strafe, sowie der Schadensersatz und die Kosten treffen, ausgenommen, er beweise, daß die Uebertretung ohne sein Vorwissen geschah, in welchem Falle die Uebertreter allein

zu bestrafen sind, und allein für den Schadenersatz und die Kosten haften.

8) Die Strafbarkeit der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erlischt durch Verjährung, wenn vor Ablauf eines Jahres vom Tage der Begehung angerechnet, ein erstrichterliches Endurtheil nicht erfolgt. Die Verjährung der erkannten Strafe tritt ein nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, oder, wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber erlassenen Erkenntnisses.

§. 298.

II. **Forstpolizei-Uebertretungen.** 1) Rodungen oder Erweiterungen von Alpen-Aengern oder Lichtungen ohne forstpolizeiliche Bewilligung, Uebertretungen des Verbotes des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen und der Abschwendung werden mit einer Geldstrafe belegt, welche nicht unter einem Viertheile des Werthes und nicht über den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes betragen darf. Zugleich kann auf Sicherheitsleistung für die Zukunft erkannt und der Forstpolizeibehörde aufgetragen werden, für Erhaltung resp. Wiederherstellung des Waldes auf Kosten des Schuldigen zu sorgen.

2) Wer die in §. 296 Nr. 1, 2 erwähnten Kulturen innerhalb der bestimmten Frist auszuführen unterläßt, oder den in §. 296 Nr. 5 erwähnten Anordnungen nicht Folge leistet, verfällt im ersten Fall (Nr. 1) einer Geldstrafe von 5—100 fl., im zweiten und dritten Fall (Nr. 2, 5) einer Geldstrafe von 1—50 fl.

3) Einer Strafe von 30 kr. bis 25 fl. unterliegt, wer den Vorschriften §. 296 Nr. 3, 4, oder den darauf gestützten Anordnungen zuwiderhandelt.

§. 299.

III. **Forstfrevel.** Unter den zahlreichen im Gesetze vorgesehenen Straffällen, deren vollständige Aufzählung einer Darstellung des Strafrechtes vorbehalten bleiben muß, sind folgende hervorzuheben:

1) Wer rechtswidrig Vieh im Walde hütet oder weiden läßt, erleidet, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den Hirten oder Hüter, nachstehende Strafen: Für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, einen Esel oder eine Ziege 20 kr., für dergleichen junges Vieh unter einem

Jahre, oder für ein Schaf die Hälfte, für ein Schwein in der Mastzeit 15 kr. und außer der Mastzeit 10 kr.

Würden mehrere Stücke Viehes oder eine ganze Heerde betreten, so dürfen die erwähnten Strafen den Betrag von 12 fl. 30 kr. nicht übersteigen. Hatte die Weide in verhängten Orten statt, so beträgt die Strafe das Doppelte, darf aber den Betrag von 25 fl. nicht übersteigen. Das Weiden von Gänsen in verhängten Orten wird mit einer Strafe von 1 kr. für jedes Stück belegt, jedoch darf die Strafe den Betrag von 2 fl nicht übersteigen. In allen bezeichneten Fällen sind die Eigenthümer des Viehes sammtverbindlich zum Ersatze des verursachten Schadens zu verurtheilen, welcher nicht unter der Hälfte des Strafbetrages zuerkannt werden darf. Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Weide entweder: a) ohne Aufsicht eines Hirten oder Hüters, oder b) zur Nachtzeit, oder c) bei plänterweisem Waldbetriebe mit einer die festgesetzte höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehes überschreitenden Menge oder d) den Alpenordnungen zuwider ausgeübt wird.

2) Mit einer Geldstrafe von 15—30 kr. wird bestraft, wer Lese- oder Stockholz, Gras- oder Streuwerk, welches ihm zu beziehen erlaubt ist, außer der dafür festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Waldorten holt. Geschieht dieses mittelst eines bespannten Fuhrwerkes, so beträgt die Geldstrafe 30 kr. bis 5 fl.; ebenso wird bestraft, wer bei dem Leseholz- oder Streusammeln eiserne Rechen, Hacken, Hau- oder Schneidewerkzeuge anwendet, sowie derjenige, welcher den ihm ausgestellten Leseholz-, Gras- oder Streuzettel, oder das betreffende Zeichen einem Andern zur Benützung überläßt.

3) Einer Geldstrafe von 30 kr. bis 5 fl. unterliegt, wer anderes als Lese- oder Stockholz, obgleich zum Bezuge befugt, außer den hiezu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt, oder wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiefür festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Abfuhrzettel oder Zeichen aus dem Walde bringt.

4) Mit Geldstrafe von 30 kr. bis 5 fl. wird, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens oder neben der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des frühern Zustandes, belegt: a) das Fahren außer den erlaubten Wald- oder in den Schlägen angewiesenen Holzabfuhrwegen, das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen, das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflan-

zungen unter 6 Jahren und besonders das Betreten derselben mit Pferden oder anderem Viehe, b) das Abreißen, Beschädigen, Hinwegnehmen oder Zerstören eines Hege- oder Wehrzeichens oder einer Einfriedung, welche nicht zugleich Gränzzeichen ist, c) die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Gränzzeichen oder irgend einer andern Gränzeinfriedung aus Fahrlässigkeit und eine Reihe von ähnlichen Handlungen.

5) Einer Geldstrafe von 30 kr. bis 25 fl. unterliegen, neben dem etwa eintretenden Schadensersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes: a) diejenigen, welche aus Trift- oder Floßbächen während des Triftens oder Flößens ohne dazu berechtigt zu sein, ihr Eigenthum bewässern, aus solchen Bächen mittelst unbefugt angelegter Gräben wässern, oder die Ufer oder Dämme dieser Bäche auf irgend eine Weise beschädigen; b) die sich irgend eine Zuwiderhandlung gegen Bach-, Trift- oder Floßordnungen zu Schulden kommen lassen; c) in den Waldungen oder an Trift- oder Floßbächen bestehende Brücken, Wege oder Triftvorrichtungen irgend einer Art beschädigen, d) die Besitzer von Säg- oder Schneidmühlen, welche Sägblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers oder ein anderes Zeichen des Waldbesitzers annehmen; e) diejenigen, die unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Kies, Steine, Rasen oder andere Bodenbestandtheile hinwegnehmen oder darnach graben, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führen, oder Torf stechen.

6) Wer Holz oder sonstige Walderzeugnisse, in deren Besitz er zu seinem Bedarfe in Folge Berechtigung, Vertheilung oder Vergünstigung gekommen ist, ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde veräußert, unterliegt einer Geldstrafe von 30 kr. bis 5 fl., oder in dem Betrage des Werthes der veräußerten Gegenstände, wenn der Werth über 5 fl. beträgt. Diese Bestimmung findet auf die in ein jährliches Maß umgewandelten Forstberechtigungen keine Anwendung. Die Strafe trifft ebenso den Käufer oder sonstigen Erwerber von Holz oder andern Walderzeugnissen der bezeichneten Art, wenn aus den Umständen die Ueberzeugung begründet wird, daß der Käufer u. s. w. bei der Erwerbung gewußt hat, daß die Veräußerung jener Gegenstände nicht erlaubt war.

7) Der Käufer oder sonstige Erwerber solcher Walderzeugnisse, von welchen er wußte oder wissen konnte, daß sie durch Frevel erlangt

wurden, wird mit einer dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichen Geldstrafe belegt, welche in keinem Falle weniger als 1 Gulden betragen darf.

8) Der Gewohnheitsfrevel ist Vergehen, und mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Bezüglich der durch solche Frevel begründeten Entschädigungs-Ansprüche haben die Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) dieselbe Zuständigkeit, welche das gegenwärtige Gesetz den Forststrafgerichten giebt.

§. 300.

IV. **Besondere Bestimmungen.** Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln durch Entwendung in außergewöhnlicher Weise überhand nimmt, so kann durch königliche Verordnung für einen bestimmten Zeitraum verfügt werden, daß sowohl innerhalb derjenigen Bezirke, in welchen die Forstfrevel vorfallen, als auch innerhalb derjenigen, in welchen die gefrevelten Gegenstände verkauft zu werden pflegen, jeder Verkäufer von Walderzeugnissen mit einem von dem Gemeindevorstande seines Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten, auf 5 Tage gültigen und bei dem Verkauf an die Ortspolizeibehörde abzuliefernden Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maß bestimmten Verkaufsgegenstände versehen sein müsse. Wer innerhalb der bestimmten Bezirke Walderzeugnisse ohne dieses vorgeschriebene Zeugniß, oder mit einem durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ist von dem Forststrafgerichte zu einer Geldstrafe von 1 — 5 fl. zu verurtheilen, vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergiebt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden. Die Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Forststrafgerichtes mit vorsorglichem Beschlage zu belegen, und von dem nächsten Gemeindevorstande in Verwahrung zu nehmen. Gemeindevorstände oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung des Zeugnisses nicht mit der nothwendigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disciplinarwege zu verfolgen, und können mit einer Geldstrafe bis zu 25 fl. belegt werden.

§. 301.

Zuständigkeit und Verfahren. I. Forstpolizeibehörden. 1) Die Forstpolizei steht in erster Instanz den Distriktspolizeibehörden und in

zweiter und letzter Instanz den Kreisregierungen Kammern des Innern (Forstpolizeistelle) zu. Hat die Regierung in erster Instanz entschieden, so geht die Berufung an das Staatsministerium des Innern.

Bei den Verhandlungen ist jeder Schriftenwechsel ausgeschlossen. In den Fällen des §. 295 werden Rechtsanwälte zugelassen. Bei einem erstinstanzlichen Erkenntnisse dauert die Berufungsfrist 14 Tage, und nur ausnahmsweise 30 Tage in den Fällen des §. 295 Nr. 2 — 7.

2) Wenn das Gutachten Sachverständiger erforderlich ist, so sind deren 3 zu wählen, sofern die Betheiligten sich nicht über eine geringere Zahl vereinigen. Kommt über die Wahl derselben in der von der Forstpolizeibehörde festzusetzenden Frist eine Vereinigung der Betheiligten nicht zu Stande, so steht der Behörde die Ernennung zu.

3) Zur Handhabung der Forstpolizei sind Hülfspersonen: a) alle im niedern Forstdienste oder zum Forstschutz insbesondere aufgestellten Diener des Staats, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privaten, b) das Gemeindepolizeipersonal mit Einschluß der Flurwächter, und c) die Gendarmen. Die Bezirksgeometer werden bei Ausübung der Forstpolizei zur Aushülfe verwendet.

§. 302.

II. *Forststrafgerichte.* Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel werden nicht durch die Polizeibehörden, sondern durch die Gerichte und zwar, wenn sie nicht Vergehen sind, in erster Instanz durch die Stadt- und Landgerichte, in zweiter Instanz durch die Appellationsgerichte abgeurtheilt, das Verfahren vor den Forststrafgerichten findet daher in der späteren Abtheilung über die Rechtspflege seine Stelle.

VI. Unterabtheilung.

Landwirthschaftliche Versicherungsanstalten.

§. 303.

Hagelversicherungsanstalt. Um das Entstehen und den Bestand von Privatvereinen zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetterschaden zu begünstigen, wurden in einem Gesetz vom 28. Dez. 1831 solchen Vereinen folgende Privilegien gewährt:

1) Die Execution gegen säumige Vereinsmitglieder auf die

Zahlung der verfallenen Vereinsbeiträge ist von den Gerichten nach den Bestimmungen der künftigen von dem Könige genehmigten Satzungen der Privatvereine zu vollziehen.

2) Die Vereine genießen für ihre Forderungen an die Mitglieder der Gesellschaft hinsichtlich der laufenden und der während des Conkurses verfallenden Beiträge zum Vereine im Conkurse der Gläubiger den Vorzug der Einstellung unmittelbar nach den Beiträgen zur Brandversicherungs-Gesellschaft.

3) Die Versicherungsgesellschaften sind in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften des Vereins, wobei die Kosten den Vereinskassen zur Last fallen würden, von den Abgaben des Stempels, der Taxen und der Einregistrirung frei. —

Der im Jahr 1840 ins Leben getretene Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern ist nach königlicher Entschließung vom 15. April 1840 als ein solcher erachtet worden, bei welchem die Voraussetzungen eintreten, um ihm eine allgemeine Theilnahme der Landeigenthümer zuzuwenden und die Behörden sind deßhalb aufgefordert worden, sämmtliche Gemeinden- und Stiftungsverwaltungen, sowie die Gemeindeglieder auf denselben aufmerksam zu machen.

Die neuen Satzungen desselben sind im Regierungsblatte von 1852 Seite 189 enthalten; nach diesen erstreckt sich der Verein über das gesammte Gebiet des Königreichs und gestattet nur ausnahmsweise den Beitritt für solche Grundstücke, welche außerhalb des Königreichs gelegen sind. Er hat seinen Sitz zu München und versichert die Ernte auf dem Felde nur gegen Beschädigungen durch Hagel; auch wird nur die Frucht, und nicht der Schaden an Bäumen oder Weinstöcken, welcher durch Hagel verursacht wird, ersetzt.

Beschädigungen, welche weniger als $^2/_{10}$ der ganzen Versicherungs-Summe eines einzelnen Mitgliedes betragen, werden nicht vergütet.

Bei Beschädigungen von $^2/_{10}$ aber wird vollständiger Ersatz geleistet. Die Entschädigungen werden in demselben Jahre, in welchem die Leistungspflicht entstanden ist, wenigstens bis zum 15. Dezember ganz und baar an die beschädigten Mitglieder bezahlt.

Die Verwaltungsorgane des Vereines sind a) das Direktorium, b) ein ständiger Ausschuß der Vereinsbevollmächtigten und c) die Agenten. Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Direktorium sind durch Schiedsrichter zu entscheiden, welche 10 an der

Zahl nebst eben soviel Ersatzmännern von den Vereinsbevollmächtigten auf 3 Jahre gewählt werden. Die Beiträge der Versicherten bemessen sich a) nach der Größe der von ihnen versicherten Summe, b) nach der Klasse der Ortsflur-Hagelgefährlichkeit, welcher seine Grundstücke, und c) nach der Klasse der Frucht-Hagelgefährlichkeit, welcher die von ihm gebauten Früchte angehören.

Die Ortsflur-Hagelgefährlichkeit wird für jedes Versicherungsjahr nach der Zahl und dem Umfange der in den letzten 25 Jahren in der Ortsflur vorgefallenen Hagelbeschädigungen und deren Verhältnisse zu der jeweiligen gesammten Versicherungssumme dieser Ortsflur in folgenden 6 Klassen festgesetzt.

Die erste Klasse begreift diejenigen Ortsfluren, in welchen während des gedachten Zeitraums entweder gar keine Hagelbeschädigung eingetreten ist, oder die vorgefallene Hagelbeschädigung in keinem dieser Jahre $^2/_{10}$ der jemals bestandenen Versicherungssumme erreicht hat. Die zweite Klasse bilden jene Ortsfluren, in welchen die vorgefallenen Hagelbeschädigungen mindestens $^2/_{10}$ dieser Versicherungssumme einmal während jener Zeit erreicht hat. In die dritte Klasse fallen jene Ortsfluren, deren Beschädigung während der erwähnten Zeit mindestens $^4/_{10}$ der jeweiligen Versicherungssummen in einem oder zwei Jahren zusammen erreicht hat. In die vierte Klasse gehören diejenigen Ortsfluren, deren Beschädigung während jener Zeit mindestens $^6/_{10}$ der jeweiligen Versicherungssummen in einem oder in nicht mehr als drei Jahren zusammen betragen hat. Die fünfte Klasse besteht aus denjenigen Ortsfluren, deren Beschädigung während jener Zeit mindestens $^8/_{10}$ der Versicherungssumme in einem oder in nicht mehr als vier Jahren zusammen erreicht hat. In die sechste Klasse kommen diejenigen Ortsfluren, deren Beschädigung während dieser Zeit mindestens $^{10}/_{10}$ der Versicherungssummen in einem oder in nicht mehr als fünf Jahren zusammen betragen hat.

Eine Ausnahme von dieser Klassifikation findet nur dann statt, wenn in einer Ortsflur während fünf auf einander folgenden Jahren ein entschädigungsberechtigender Hagel nicht vorgefallen ist, für welchen Fall die Klasse um eine sich vermindert. Diese Ausnahme hört aber auf und tritt die regelmäßige Klassifikation wieder ein, sobald in der betreffenden Ortsflur ein zu Entschädigungsansprüchen berechtigender Hagel vorfällt.

Die Festsetzung der Klassen der Ortsflur-Hagelgefährlichkeit erfolgt durch das Direktorium; dieselbe hat so frühzeitig zu geschehen, daß sie noch vor dem Beginn der Versicherungszeit den sämmtlichen Agenten bekannt gegeben werden kann. Jedes Mitglied ist berechtigt, bei Gelegenheit der Empfangnahme der Versicherungsurkunde Beschwerde gegen diese Klassifikation bezüglich seiner Ortsflur einzulegen. Dergleichen Beschwerden werden nach Einvernahme des Direktoriums von dem ständigen Ausschusse der Vereinsbevollmächtigten ohne weitere Reklamation entschieden.

Für die Fruchthagelgefährlichkeit bestehen drei Abtheilungen. In die erste gehören: alle Getreidearten, Kartoffel, Strohfutterpflanzen; in die zweite: Tabak, vom Hanf und Flachs der Stengel, dann Feldbohnen, Feldlinsen, Felderbsen und Wicken als Saamenfrüchte; in die dritte: Reps, Hanfkörner, Leinsamen, Mohn und alle Oelgewächse überhaupt, dann Trauben, Obst, Hopfen und Küchengewächse aller Art.

Die einzelnen Klassen der Ortsflur- und Fruchthagelgefährlichkeit tragen in ihrer Verbindung nach den in der folgenden Uebersicht bezeichneten Verhältnißzahlen bei gleicher Größe der Versicherungs-Summen bei:

Ortsflur-Hagel-Gefährlichkeit.	Frucht-Hagel-Gefährlichkeit.		
	1te Abtheilg.	2te Abtheilg.	3te Abtheilg.
1te Klasse	2	4	8
2te "	3	6	12
3te "	4	8	16
4te "	5	10	20
5te "	6	12	24
6te "	7	14	28

Die Größe der auf die einzelnen Klassen treffenden Versicherungs-Beiträge wird alljährlich mit Beginn des Monats Oktober von dem Direktorium und dem ständigen Ausschuß der Vereinsbevollmächtigten gemeinschaftlich festgesetzt. Die ausgeschriebenen Versicherungsbeiträge, die Nachzahlungen zum Reservefond und die den Versicherten zur Last

fallenden Schätzungskosten müssen pünktlich in der bestimmten Frist bezahlt werden. Nach Umfluß der festgestellten Zahlungsfrist hat der betreffende Agent dem Vereins-Direktorium ein Verzeichniß der zahlungssäumigen Vereinsmitglieder seines Bezirkes mit Angabe der Beträge der Rückstände zu übermachen. Auf das mit dem Rückstands-Verzeichnisse belegte Anrufen, welches nur der Unterfertigung des Direktorialvorstandes und keiner Unterzeichnung eines Rechtsanwaltes bedarf, haben die Gerichte unverzüglich dem Beklagten den Auftrag zu ertheilen, die eingeklagten Rückstände binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution an Mobilien oder im Falle, daß diese nicht zureichen sollten, an Immobilien zu bezahlen. Die Execution darf durch keinen Rechtstitel aufgehalten werden.

§. 304.

Versicherungverein gegen Schaden an Pferden und Rindern. Der Verein zur Versicherung gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern genießt, obwohl auch seine Satzungen die königliche Genehmigung erhalten haben, die dem Hagelversicherungs-Verein zukommenden gesetzlichen Vorrechte nicht. — Er versichert nur Pferde und Rinder, die wenigstens 1 Jahr und nicht über 12 Jahre alt sind, mit Ausnahme der Mieth- und Rennpferde, dann der Pferde und Rinder solcher Personen, welche damit nur Handel treiben. Die Anstalt vergütet nie mehr als ³/₄ Theile der Versicherungssumme, ¹/₄ Theil tragen die Beschädigten selbst. Halbjährig werden die vorkommenden Verluste sammt den Verwaltungskosten unter die Versicherten ausgeschlagen. Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der fortlaufenden Beaufsichtigung durch einen Ausschuß von sieben Mitgliedern und die Organe der Gesellschaft sind nebst dem Ausschusse die Direktion, die Agenturen und die Generalversammlungen. Die Versicherungssummen sind beschränkt und der höchste Werth, zu dem versichert wird, ist für ein Pferd 300 fl., für ein Rind 150 fl., für ein Mastvieh 200 fl. Pferde, welche den Werth von 50 fl. nicht erreichen, werden nicht versichert.

Der Zutritt zur Versicherungsanstalt ist zu jeder Zeit gestattet, der Neueingetretene hat aber für das halbe Jahr seines Eintritts die Beiträge der älteren Mitglieder vollständig zu bezahlen. Die Eintrittsgebühr beträgt bei Rindern aller Art 1 Prozent, bei Post-, Fracht-

und Lohnkutscherpferden 2½ Prozent, bei den übrigen Pferden 1½ Prozent des versicherten Werthes der Thiere.

Außer der Eintrittsgebühr und 6 kr. für die Satzungen ist bei Empfang der Poliçe noch eine weitere Gebühr für die Bemühung des Agenten sogleich zu bezahlen.

Jede vollständige Versicherung erfolgt unbedingt auf 3 Jahre. Spätere Mehrung der Viehstücke oder des Werthes kann bis zu ½ Jahr versichert werden. Der neue Erwerber oder Pächter eines Gutes, dessen Viehstand bisher nicht versichert war, kann, wenn er den ganzen versicherten Viehstand übernimmt, auf Verlangen an die Stelle seines Vorgängers auf die Zeit, welche der Vertrag noch währt, insoferne gegen seine Person kein Bedenken besteht, eintreten. Zurückweisung des Versicherungsantrages findet statt, wenn das Thier mit einem Gebrechen behaftet ist, über dessen Gesundheit irgend ein Zweifel besteht, oder wenn das Gerücht ansteckender Viehkrankheiten in dem Umkreise von 1 Meile um den Ort, wo das Thier steht, im Umlaufe ist.

VII. Unterabtheilung.

Gutsarrondirungen, Zertrümmerungen und Gemeinheits-Theilungen.

§. 305.

Gutsarrondirungen. Gutsarrondirungen sind da, wo die Staatsbürger sie wünschen, auf jede Weise zu fördern, und jenen Grundstücken, deren Steuern und gutsherrliche Aerarialabgaben seit längerer Zeit wegen Nichtkultur im Rückstande geführt werden mußten, ist 10-, 15- und in außerordentlichen Fällen 20jährige Abgabenfreiheit gleich Neubrüchen zugesichert, wenn sie durch Arrondirung in Kultur treten. (Landtagsabschied v. J. 1831). Hinsichtlich der Tax- und Stempel-Gebühren ist bestimmt, daß solche Veränderungen nach §. 4 des Regulativs für Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen vom 26. April 1824 als einfache Gerichtsverhandlung betrachtet und mit den in diesem §., sowie im §. 13 ausgesprochene geringeren Tax- und Stempelgebühren belegt werden sollen.

Zur Herbeiführung eines Verständisses der Betheiligten über einen gemeinschaftlichen Arrondirungsplan sollen die Landgerichte und Rentämter ihre Thätigkeit vereinigen.

§. 306.

Gutszertrümmerungen. 1) Nach §. 3 des Ansässigmachungs-Gesetzes vom 11. Sept. 1825 kann jedes Gut ohne polizeiliche Genehmigung in beliebig kleine Parzellen zerschlagen werden. Die Beschränkung, daß bei einem dem grundherrlichen Verband unterworfenen Anwesen der Consens des Grundherrn erholt werden müsse, wenn das Steuersimplum der einzelnen Parzellen nicht mehr 1 fl. erreicht, ist mit dem Aufhören der Grundherrlichkeit (§. 87 Nr. 10) weggefallen.

2) Die auf dem Gutskomplexe haftenden Lasten müssen zwischen dem künftigen Gutskörper und die Parzellen mit Vernehmung der Betheiligten so vertheilt werden, daß jedem einzelnen Käufer bestimmt angegeben werden kann, welche und wie viele der bisherigen Lasten er für die Zukunft zu tragen habe.

3) Jedes Gutszertrümmerungsprojekt muß vor der Ausführung von dem Grundeigenthümer bei der betreffenden Distriktspolizeibehörde angezeigt werden, und sofort haben die Rentämter die Repartition der Lasten und die Umschreibung vorzunehmen.

§. 307.

Verbot der gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen. Um einer schädlichen Zersplitterung des Bodens vorzubeugen, verfügt das Gesetz vom 28. Mai 1852, die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betreffend:

1) Wer die parzellenweise Veräußerung landwirthschaftlicher Gutskomplexe *gewerbsmäßig* betreibt, oder solchen Unternehmungen in irgend einer Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von 100 bis 1000 fl. bestraft werden. Als gewerbsmäßig handelnd wird der angesehen, welcher sich bei der Zertrümmerung von wenigstens 3 Gutskomplexen in *gewinnsüchtiger* Absicht betheiligt hat, wenn auch die beiden ersten Zertrümmerungen schon vor der Verkündung dieses Gesetzes stattgefunden hatten.

2) Wer nach einmal erlittener Bestrafung sich wieder bei einem solchen Unternehmen betheiligt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und Geldstrafe von 200 bis 2000 fl. belegt.

3) Dienstleistungen, welche von Advokaten, Notaren, obrigkeitlich aufgestellten Geometern und anderen für den öffentlichen Dienst verpflichteten Personen gegen die gewöhnlichen Gebühren, oder von Dienstboten, Taglöhnern und dergleichen gegen gewöhnlichen Lohn verrichtet werden, fallen nicht unter die Strafbestimmungen des Gesetzes.

4) Die Geldstrafen fallen der Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk das zertrümmerte Gut liegt, und wenn mehrere Gemeinden betheiligt sind, so ist mit Rücksicht auf den Umfang des in ihrem Bezirke zertrümmerten Gutsantheils deren Theilnahme an der Strafe im Erkenntnisse auszusprechen. Wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, so tritt Arreststrafe an ihre Stelle, und zwar ohne weitern Urtheilsspruch; dem Gulden steht eintägiges Gefängniß gleich.

5) Die Untersuchung und Aburtheilung geschieht durch die Gerichte, welche bei Vergehen zuständig sind.

§. 308.

Vertheilung von Gemeindegründen. Neben den allgemeinen bereits oben (§. 132) angegebenen Grundsätzen bestehen folgende Normen:

Es ist bei Vertheilung von Gemeindegründen namentlich auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob durch die beantragte Theilung dem Viehstand und der Viehzucht der ganzen Gemeinde und besonders der Großbegüterten nicht Schaden zugefügt wird und ob letztere auch nach der Theilung diejenige Zahl von Rindvieh, Pferden und Schafen noch zu halten vermögen, worauf ihre Wirthschaft berechnet ist. Ob diese Frage auch dann zu erheben sei, wenn alle Theilnehmer oder doch $^2/_3$ der Großbegüterten für die Theilung sind, ist streitig, indessen kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, wo ein solcher Beschluß der Mehrheit vorliegt, die Kuratel nicht befugt ist, demselben die Genehmigung zu versagen. Dem Pfarrer gebührt bei der Theilung nur ein Antheil in seiner Eigenschaft als Gemeindeglied, und der Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gehören, soll der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt und ein solcher Antheil an Gründen soll dann in Pacht gegeben werden, wenn dem Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm nothwendigen und hinlänglichen Gründe zugewiesen ist, oder wenn diese Gründe von dem Wohnsitze des Lehrers zu weit entfernt sind.

Ein solcher Pachtschilling soll theils zur Verbesserung des Lehrer-Gehalts, theils zur Anschaffung der Schulbedürfnisse, theils zur Unterstützung armer Schulkinder verwendet werden.

Wenn bei einer Vertheilung mehrere Gemeindeglieder ihre separaten Antheile in Gemeinschaft behalten wollen, so sollen diese denselben im Zusammenhange zugemessen werden.

VIII. Unterabtheilung.

Beförderung der Viehzucht.

§. 309.

Thierärzte und Hufschmiede. 1) Qualificirte und approbirte Thierärzte sollen, wo es immer möglich ist, aufgestellt und denselben soll die möglichste Begünstigung, insbesondere hinsichtlich der Ausmittlung kleiner, jedoch zwangsloser Sustentationsbeiträge eingeräumt werden. Die Thierärzte sind in vorgeschriebener Weise von der Central-Thierarzneischule zu prüfen und mit Absolutorien zu versehen, welche sie der Polizeibehörde und dem Gerichtsarzte vorzuzeigen haben, von welchen sie aufgestellt werden sollen. Sie haben das Recht, die vorkommenden Thierkrankheiten zu heilen, Schutz gegen Pfuscher anzurufen, sind die ordentlichen Beschaumänner in allen Fällen, in welchen über den Gesundheitszustand der Thiere, die Gebrechen derselben, die Genießbarkeit des Fleisches für Menschen, außer einer herrschenden Seuche, die Frage ist, und müssen bei den über diese Gegenstände sich ergebenden Streitigkeiten mit ihrem Gutachten zuerst zu Protokoll vernommen werden. Insoferne diese Gegenstände wissenschaftliche Entscheidung erfordern, gehen sie an die Gerichtsärzte und an die Kreismedizinalräthe, welche in zweifelhaften und verwickelten Fällen das Gutachten der Centralveterinärschule erholen. Den Thierärzten ist bei Verlust ihres Rechtes und bei empfindlicher Strafe verboten, kranke Menschen zu behandeln, oder sonst ihren Wirkungskreis als Pfuscher zu überschreiten. Sie erhalten für ihre besondern Arbeiten bei Epizootien (Viehseuchen), welche sie auf Anordnung des Gerichtsarztes und der Distriktspolizeibehörde vornehmen, verhältnißmäßige Diäten.

2) Jeder Schmied, welcher als Meister das Recht des Hufbeschlagens ausüben will, muß zuvor eine Prüfung über die Anatomie

des Pferdfußes und Hufes, über die diese Theile gewöhnlich befallenden Krankheiten und Unfälle, an der Centralthierarzneischule zu München oder an der Hufbeschlagschule zu Würzburg erstehen und Beweise seiner Fähigkeit im Beschlagen des gesunden und kranken Pferdehufes ablegen. Wer dieses nicht vermag, muß Unterricht in den erwähnten Schulen nehmen, dessen Dauer jedoch ein Jahr nicht überschreiten darf. Für diesen ist außer dem unbrauchbar gemachten Materiale nichts zu vergüten. Die von dem Beschlagschmiede im Unterrichte an der Centralveterinärschule zugebrachte Zeit wird in die Wanderjahre eingerechnet. Der geprüfte Beschlagschmied erhält ein Prüfungs-Zeugniß, vermöge dessen er Meister ohne Fertigung eines Meisterstücks wird.

§. 310.

Viehsalz. Der Verkauf des Viehsalzes, das ausschließlich zur Beförderung der Viehzucht in den Staatssalinen erzeugt wird, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1) Es wird bei den Salzämtern und Faktorien an die Viehhalter nach Bedarf ihres Viehstandes abgegeben und zwar nur auf den Grund eines obrigkeitlichen oder zureichend glaubwürdigen Zeugnisses. Solche Zeugnisse können von den Landgerichten, Rent-, Forst-, Pfarr- und allen andern königlichen Aemtern, von den Magistraten, den Gemeindevorstehern und landwirthschaftlichen Vereins-Vorständen ausgestellt werden. Die Zeugnisse der Gemeindevorsteher sind jedoch von der Distriktspolizeibehörde zu bestätigen. Alle adeligen und alle großen Gutsbesitzer sowie die k. Posthalter können für den Bedarf ihres Viehstandes unter Anwendung ihres Siegels gültige Zeugnisse ausstellen. Alle diese Zeugnisse sind nur für ein Jahr gültig, müssen aber unentgeldlich ausgestellt werden, und nach einem vorgeschriebenen Formulare Tauf- und Zunamen, Gewerbe und Wohnort des Viehhalters, Gattung und Anzahl des Viehes und den hiernach berechnenden Bedarf an Viehsalz enthalten.

2) Für ein Stück Kleinvieh werden jährlich 6 Pfund, für ein Rindvieh 25 Pfund, und für ein Pferd 20 Pfund Viehsalz gerechnet. Alles noch nicht 2 Jahre altes Vieh ist gleich Schafen, Geisen, Schweinen zum Kleinvieh zu zählen, die übrigen Viehgattungen sind Rinder

und Pferde. Will ein Viehhalter eine größere Quantität beziehen, und diese zu besondern landwirthschaftlichen Zwecken z. B. zum Einsalzen des Heus, zur Zusammensetzung von Dungsalz u. s. w. verwenden, so ist dieses nebst Angabe des Quantums im Zeugnisse zu bemerken.

Jene Viehhalter, welche zugleich salzverbrauchende Gewerbe treiben, z. B. Seifensieder, Bäcker u. s. w. müssen bei dem Begehren des Viehsalzes auf ihr Ehrenwort erklären, daß sie dieses Salz nicht in ihr Gewerb verwenden wollen. Wer dagegen handelt, erhält kein Viehsalz mehr. Ebenso wer sein Viehsalz an Andere verkauft.

3) Die Viehhalter sind befugt, ihren Bedarf durch Andere zuführen zu lassen, jedoch müssen die Fuhrleute die erwähnten Zeugnisse vorlegen. Die Viehsalzzeugnisse werden von den Verkaufsämtern eingezogen, dagegen wird von denselben jedem einzelnen Viehhalter ein Gegenschein ausgestellt, und dieser Gegenschein ist bei jeder Salzabnahme dem Verkaufsbeamten vorzuzeigen.

4) Das Finanz-Ministerial-Reskript vom 20. Febr. 1848 genehmigt, daß das neue Viehsalz an klein begüterte Landwirthe in Parthien bis zu 50 Pfund in maximo abgegeben werden dürfe, und daß von der Beibringung der vorgeschriebenen Zeugnisse in soferne Umgang zu nehmen sey, als die Abnehmer den Verkaufsämtern und Faktorien persönlich als Landwirthe und Viehhändler bekannt sind.

§. 311.

Viehseuchen. Wasenmeister. Bezüglich der Viehseuchen gehen die erforderlichen Anordnungen von den Kreismedizinalräthen durch die Kreisregierungen aus, an welche die Distriktspolizeibehörden unverzüglich zu berichten, zugleich aber die im ersten Augenblicke erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen haben. Was insbesondere die Räudekrankheit unter den Schafen betrifft, so ist angeordnet, daß jeder ausländische Schafbesitzer, welcher im Königreiche das Recht der Schafweide hat, die Verpflichtung habe, seine Schäfer mit einem Gesundheitszeugnisse der Heerde, mit einem Passe oder Dienstbuche zu versehen, um den Tag des Eintrittes der Heerde in Bayern, sowie den Eintrittsort der Distriktspolizeibehörde zum Behufe der Anordnung der ärztlichen Untersuchung vorerst schriftlich anzuzeigen. Die erwähnten Urkunden sind nicht blos vor dem Eintritt der Distriktspolizeibehörde,

sondern auch dem Gemeindevorsteher jeden Orts vorzulegen, an welchem die Heerde übernachtet. Am Bestimmungsorte sind sie der Ortspolizeibehörde zur Verwahrung zu übergeben. Die ärztliche Untersuchung ist während des Zugs der Heerde nach ihrem Bestimmungsorte, wenn dieser über 5 Tage währt, an jedem fünften Tage, sowie bei der Ankunft am Bestimmungsorte und bei dem Wiederabzuge von da zu wiederholen. Finden sich unter der Heerde räudige Schafe vor, so sind diese vor Allem abzusondern und geeignet zu behandeln, und die angesteckten Heerden haben an der Grenze Contumaz zu erhalten, und sind an dem Eintritte bis zur erlangten Gewißheit über ihren Gesundheitszustand zu verhindern.

Die Wasenmeister sind distriktsweise aufgestellt und haben den Polizeibehörden vorzüglich zur Beseitigung der Viehseuchen Dienste zu leisten. Sie haben auf lebende Thiere und auf die Häute der Gefallenen keinen Anspruch. Bei ansteckenden Seuchen dürfen sie die Haut nicht herausgeben, aber auch nicht verkaufen, sondern müssen dieselbe zerschneiden und tief vergraben. Die Vergrabungsplätze für Thierleichen sollen in gehöriger Entfernung von bewohnten Orten sich befinden.

§. 312.

Verbesserung der Raçen. 1) Hinsichtlich der Schafzucht ist bestimmt, daß die k. Güteradministration zu Schleißheim jährlich 100 Merinos-Widder an die Besitzer von Schäfereien, besonders solcher, welche schon einen gewissen Grad von Veredlung erlangten, abzugeben habe, und daß auch jährlich eine gewisse Anzahl feinwolliger Zuchtwidder von der Staatsgüteradministration angekauft und an betriebsame Schafzüchter auf dem Lande unentgeldlich unter der Bedingung als Eigenthum überlassen werden soll, auch benachbarten Besitzern von Mutterschafen die Belegung derselben zu gestatten.

2) Hinsichtlich der Zucht der Schweine sind die Kreisregierungen und Unterbehörden angewiesen darauf hinzuwirken, daß die Landwirthe über die Unschädlichkeit und die Vortheile des Pferdefleisches zur Fütterung und Mastung der Schweine belehrt und zu Versuchen aufgemuntert werden.

3) Zum Behufe der Veredelung der Pferdezucht besteht ein allgemeines Landgestüt.

§. 313.

Landgestüte. Das allgemeine Landgestüt hat die Aufgabe, die Pferdezucht in den 7 Regierungsbezirken diesseits des Rheins mit Berücksichtigung hiezu am meisten geeigneter Landestheile zu verbessern, und veredelte Pferdeschläge, wie sie den Bedürfnissen entsprechen, dauernd herzustellen. Erzielung des kräftigen Arbeits-Pferdes, des großen Wagen- und des guten starken Reitpferdes ist daher ihr Hauptzweck.

1) Zur Erreichung dieses Zwecks ist in der Verordnung v. 25. Novbr. 1851 die Aufstellung einer gewissen Anzahl vollkommen guter Beschälhengste und Vertheilung derselben auf Beschälstationen, sorgfältige Auswahl der Zuchtstuten, genaue Beaufsichtung und Controle des Beschälgeschäftes, Musterung der Privatbeschälhengste und Ertheilung von Beschällizenzen und von Aufmunterungs-Preisen bestimmt.

2) Die Beschälzeit dauert jedes Jahr 4 Monate, und fängt in der Regel mit dem Monate März an, bei der Beschälung ist für den ersten Sprung ein Sprunggeld von 2 fl. zur Landgestütskassa, nebst 24 kr. Trinkgeld für die Beschälwärter an den aufgestellten Einnehmer zu entrichten. Jeder weitere Sprung während der nämlichen Beschälzeit geschieht unentgeldlich. Für einzelne Hengste von besonders edler Raçe wird das Sprunggeld von der Verwaltung eigens bestimmt und zuvor bekannt gemacht. Ist ein Sprung erfolglos, so wird das ganze Sprunggeld auf Verlangen zurückerstattet, wenn der Zahler noch im Besitze der Stute ist. Die Erfolglosigkeit und der Besitz sind durch ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung nachzuweisen. Dem Beschälwärter-Personal ist bei Strafe untersagt, ausser der gedachten Gebühr ein Trinkgeld oder Geschenk anzunehmen. Stuten, welche Ausländern gehören, dürfen durch die Landgestütsbeschäler nicht belegt werden.

3) Vom Monate November an hat der Vorstand der Gestütsverwaltung unter Beiziehung des Bezirksthierarzts die Zuchtstuten und Privatbeschälhengste zu mustern. Stutenbesitzer, welche deren Bedeckung durch Landgestüts-Beschäler wünschen, haben dieselben am bestimmten Termine zur Musterung vorzuführen; dergleichen Stuten müssen das dritte Jahr zurückgelegt haben, gut gebaut, vollkommen gesund, von leicht forterblichen Fehlern frei, und dürfen nicht gebrechlich sein. Für tauglich befundene Stuten wird von dem Gestütsbeamten und dem Thierarzte ein auf ein Jahr gültiger Erlaubnißschein unentgeldlich

ausgestellt. Wer bei dem bestimmten Musterungstermine nicht erscheint, kann zwar seine Stute nachträglich durch den Bezirksthierarzt allein approbiren lassen, wird aber bei der Bedeckung den übrigen anwesenden Stutenbesitzern nachgesetzt. Die mit einem Preise bedachten Stuten gelten für die nächste Beschälung als approbirt und bedürfen keines Erlaubnißscheines.

4) Wer Hengste als Privatbeschäler zum gewerbsmäßigen Betriebe des Beschälgeschäfts halten will, muß sie dem Landgestütsbeamten und Bezirksthierarzte an dem bestimmten Termine vorführen, und sofort werden die tauglich befundenen Privathengste mit dem Brandzeichen des Landgestüts auf dem Hinterbacken gezeichnet, dem Eigenthümer aber wird ein auf die Bedeckzeit des laufenden Jahrs gültiger Erlaubnißschein unentgeldlich ausgestellt. Wer ohne Erlaubnißschein gewerbsmäßig das Privatbeschälgeschäft ausübt, oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, oder sich nicht jederzeit durch Vorzeigung des Erlaubnißscheins legitimiren kann, unterliegt einer Strafe von 10 bis 50 fl., wovon die eine Hälfte dem Lokal-Armen-Fonde jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt wurde, zufällt, die andere Hälfte aber zur Belohnung für das zur polizeilichen Beaufsichtigung des Beschälwesens dienenden Unterpersonal verwendet wird.

5) Für die Preisvertheilung werden durch die Landgestütsverwaltung Bezirke gebildet und die Vertheilung geschieht jährlich in den Monaten August und September. Die Preise für ein Pferd dürfen nicht mehr als 20 und nicht weniger als 10 bayerische Thaler betragen. Zu jedem Preis wird eine Fahne gegeben und das Pferd erhält das Brandzeichen des Landgestüts auf den Hinterschenkel. Preise werden nur für Stuten ausgestellt, welche a) von einem Landgestüts-Beschäler und einer approbirten Stute abstammen und b) das dritte Jahr vollständig zurückgelegt, das siebente noch nicht überschritten haben. Stuten zwischen 5 und 7 Jahren erhalten nur dann einen Preis, wenn sie Mutterstuten sind, das Fohlen bei sich haben, und erweislich von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind. Die Musterung und Preiszuerkennung geschieht durch ein Preisgericht von fünf Sachverständigen, welche der Distriktspolizeibeamte aus den anwesenden, wo möglich in verschiedenen Orten des Bezirks wohnenden Pferdebesitzern zu wählen und sogleich durch Handgelübde zu verpflichten hat. Preisbewerber sind von dem Schiedsgerichte ausgeschlossen und

dem Gestütsbeamten steht es zu, ein neues Schiedsgericht zu beantragen, wenn er ein offenbar unrechtes Urtheil oder ein Zuwiderhandeln gegen die bestehenden Vorschriften wahrnimmt.

6) Die Verwaltung des Landgestüts besteht zu München aus einem Vorstande und einem Verwaltungsbeamten; die für den Dienst des Landgestüts erforderlichen Offiziere, Militärbeamten, Unteroffiziere und Gemeinen und das sonst benöthigte Personal werden vom Kriegs-Ministerium dahin kommandirt.

Zum Zwecke der fortwährenden Kenntnißnahme von dem Zustande und den Bedürfnissen des Gestütswesens und den deßfalls in den einzelnen Regierungsbezirken bestehenden Wünsche und Anträgen, sowie zum Behufe der vorbereitenden Besprechung wichtiger prinzipieller Maßregeln, dann zur Abgabe der vom Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten allenfalls abverlangten Gutachten ist jährlich nach Beendigung der Preisevertheilung, spätestens im Laufe des Monats Oktober am Sitze jeder Kreisregierung ein eigenes Berathungscomité zu berufen. Dasselbe hat unter der unmittelbaren Anordnung und Leitung des Regierungspräsidenten oder seines Stellvertreters, sowie unter Zuziehung des betreffenden Regierungsreferenten aus 2 oder 3 Mitgliedern des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereins und ferner aus 1 Veterinärarzte und 2 oder 3 mit dem Gestütswesen vorzugsweise vertrauten, von dem Regierungspräsidenten besonders einzuladenden Oekonomen zu bestehen. Die Ergebnisse der Berathung, zu welcher auch der betreffende Inspektionsoffizier beizuziehen ist, sind von der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten längstens bis zum Ende des Monats Oktober vorzulegen.

Zum Zwecke der Berathung über diese Vorlagen und zur Besprechung der allgemeinen Interessen des Landgestüts ist jährlich beim Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ein Centralberathungscomité zu berufen, welches unter Anordnung und Leitung des Staatsministers oder seines Stellvertreters und unter Zuziehung der betreffenden Ministerialreferenten, einschlüßlich des Referenten im Kriegsministerium, des Vorstandes der Landgestütsverwaltung und der Inspektions-Offiziere aus 2 oder 3 Mitgliedern des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins, 1 Mitgliede des Oberstallmeisterstabes, 1 Veterinärarzte und 2 oder 3 mit dem Gestüt-

wesen vorzüglich vertrauten und desfalls besonders einzuladenden Oekonomen zu bestehen hat. Die Mitglieder dieser Berathungs-Comités haben auf Remuneration keinen Anspruch.

7) Noch ist zu bemerken, daß nach einer Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Januar 1853 sowohl Gemeinden wie Privaten das zur Umfassung anzulegender Fohlenhöfe erforderliche Holz von den Forstämtern nach der Forsttaxe überlassen werden soll.

§. 314.

Vieh- und Wollmärkte. Zur Beförderung der Viehzucht dienen auch die Vieh- und Wollmärkte, insoferne sie Gelegenheit zur Verwerthung der landwirthschaftlichen Produkte geben, und es ist hinsichtlich der Viehmärkte zu bemerken, daß die Bewilligung zu deren Abhaltung der Kreisregierung zusteht, und daß dieselbe auch die Lokal-Marktordnungen zu genehmigen hat. Hinsichtlich der Wollmärkte gilt dasselbe. Eine Ministerial-Entschließung vom 5. April 1817 verbietet den Wollenaufkauf auf den Schafen.

§. 315.

Centralthierarzneischule. Eine Verordnung vom 29. Mai 1852 setzt über den Unterrichtsplan und die Einrichtung dieser in München bestehenden Anstalt Folgendes fest:

1) Der Unterricht umfaßt in drei Jahrescursen die vorgeschriebenen Lehrgegenstände.

2) Die Aufnahmsbedingnisse sind das vollendete 17. und das noch nicht vollendete 24. Jahr, Nachweis kräftiger Sinnesorgane, gehöriger Vorbildung und sittlich reinen Lebenswandels.

3) Die Anmeldungen zur Aufnahme müssen bis zum Schlusse Septembers jeden Jahres eingereicht werden.

4) Jene Eleven, welche sich während wenigstens eines Semesters in der Anstalt durch Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen ausgezeichnet haben, können durch die Schule zu einem Stipendium vorgeschlagen werden.

5) Monats- und Semestralprüfungen finden nebst einer jährlichen öffentlichen Prüfung, letztere unter dem Vorsitze eines Ministerialkommissärs, statt.

6) Die Anstalt steht unter einem Direktor, welchem auch die Handhabung der Disciplin zusteht.

7) Unfleißige und unsittliche Zöglinge können jederzeit entlassen werden.

IX. Unterabtheilung.

Landwirthschaftliche Vereine und Lehranstalten.

§. 316.

Landwirthschaftlicher Verein. 1) Der Zweck dieser unter königlichem Schutz stehenden Gesellschaft ist: a) durch mündliche und schriftliche Mittheilung der Mitglieder unter sich, durch möglichst schnelle Kundgabe der merkwürdigsten Entdeckungen und Erfindungen, durch Ankauf und Verbreitung landwirthschaftlicher Geräthe, Maschinen, Modelle, nützlicher Sämereien und Gewächse, durch Veranlassung naturwissenschaftlicher, auf den Landbau und die ihm verwandten Gewerbe sich beziehender Versuche von Seite erfahrener Landwirthe und Gewerbsleute, durch Belehrungen, Unterstützungen, Preisvertheilungen, die Landwirthschaft zu beleben und empor zu bringen.

2) Der Verein umfaßt das ganze Königreich, theilt sich nach den Kreisen in Bezirke, und besorgt seine Geschäfte durch Comités, von welchen eines in jeder Kreishauptstadt besteht. Das General-Comité in München, zugleich Kreiscomité für Oberbayern, leitet die Geschäfte des Vereins; das Generalcomité und die Kreiscomités haben sich monatlich wenigstens einmal in einer Sitzung zu versammeln, und jedes Kreiscomité hält jährlich während des Kreisfestes eine öffentliche Sitzung, welcher alle Mitglieder des Vereins beiwohnen können. Das Generalcomité hält während des Oktoberfestes eine öffentliche Sitzung, an welcher sämmtliche Abordnungen der Kreiscomités, sowie die übrigen Comitémitglieder theilnehmen können. So oft die mündliche Zurathziehung auch der in die Comités nicht gewählten Vereinsmitglieder einzelner Distrikte, ganzer Kreise, oder des Königreichs über Angelegenheiten, welche die Staatsregierung dem Gutachten des Vereins unterstellt, oder über allgemeine und distriktive Interessen vortheilhaft erscheint, kann von dem Staatsministerium auf Antrag des General-

Comités ein distriktiver Zusammentritt nach landwirthschaftlich verwandten Rayons unter dem Vorsitze der vom Ministerium ernannten Vorstände angeordnet werden. Die wirkliche Berufung solcher, sowie die Instruirung der Vorstände und die nähere Bestimmung der zur Berathung zu bringenden Gegenstände gehört zum Wirkungskreise des Generalcomités. Die Kreiscomités können gleichfalls die Vereins-Mitglieder des Regierungsbezirks oder einzelne derselben, so oft sie es für nothwendig erachten, zu solchen distriktiven Versammlungen zusammen rufen, und mit ihren Gutachten vernehmen.

3) Die Einkünfte des Generalcomités bestehen aus dem Ertrage seines Centralblattes, aus den Beiträgen jedes ordentlichen Mitgliedes zu 42 kr., aus den Unterstützungsbeiträgen der Regierung, etwaigen Geschenken und sonstigen Einnahmen. Die Einkünfte des Kreis-Comités bestehen in 2 fl. von den Beiträgen jedes ordentlichen im Kreise wohnenden Mitgliedes, aus den von der Staatsregierung und Kreisfonds genehmigten Zuschüssen, aus etwaigen Geschenken und sonstigen Einnahmen. Das Vermögen des Vereins ist untheilbar und wenn ein Kreiscomité sich auflöst, wird bis zur Bildung eines neuen von dem Vorstande der betreffenden Kreisregierung unter Zuziehung von zwei Mitgliedern dieses Comités das Vermögen desselben verwaltet, und die Nutzungen hievon werden zur Förderung der Landwirthschaft des Kreises verwendet. Jedes Comité verwaltet das Vermögen und die jährlichen Einkünfte des Vereins für seinen Kreis, das Generalcomité für den Gesammtverein. Wenn hinsichtlich der Vermögensverwaltung oder der Verwendung der Einnahmen von einzelnen Vereinsmitgliedern oder Comités Beschwerden erhoben werden, so sind dieselben durch das Staatsministerium des Handels zu untersuchen und zu bescheiden.

§. 317.

Landwirthschaftliche Lehranstalten. Für die Ausbildung in der Landwirthschaft bestehen Unterrichtsanstalten und zwar Landwirthschaftsschulen und die landwirthschaftliche Centralschule in Weihenstephan.

1) Der für den höheren landwirthschaftlichen Unterricht bestimmten Centralschule in Weihenstephan ist die Aufgabe gesetzt, die Eleven in der Theorie und Praxis der Landwirthschaft und der damit gewöhn-

lich verbundenen technischen Gewerbe in dem Maße auszubilden, daß sie jede auch größere Wirthschaft zweckmäßig einzurichten, zu leiten und zu möglichst hohem Reinertrage zu bringen vermögen. Nach den Satzungen der Anstalt bestehen zur Erreichung des bezeichneten Zweckes zwei Jahreskurse, jeder mit einem Winter- und Sommersemester, für welche die Unterrichtsgegenstände vorgeschrieben sind. In allen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebs finden nebst den praktischen Uebungen im Feld- und Wiesenbau, im landwirthschaftlichen Betriebe und in Anfertigung von Betriebsplänen, zeitweise Excursionen auf benachbarte Landgüter und in die Staatsforsten unter Anleitung der betreffenden Fachlehrer statt, und auf diese soll wenigstens die Hälfte der gesammten Unterrichtszeit unter Benützung der Jahreszeit und der Witterung ausschließlich verwendet werden.

2) Die Aufnahme ist bedingt a) durch das vollendete 16. Lebensjahr, b) durch den Nachweis genügender Vorbildung, wozu das Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule erfordert wird, und c) durch ein legales Zeugniß über sittlich reinen Lebenswandel. Ueberdieß haben die absolvirten Gewerbsschüler, wenn sie nicht die Jahreszeugnisse der 1. und 2. Klasse der lateinischen Schule beibringen können, über die nothwendigen Vorkenntnisse in der lateinischen Sprache zum Verständnisse der im landwirthschaftlichen Unterrichte vorkommenden Terminologie sich auszuweisen, und hierüber eine Vorprüfung vor dem versammelten Lehrerpersonal der Anstalt zu bestehen. Für Unterricht, freie Wohnung mit Bett, Beheitzung, Bedienung, Licht und Kost hat jeder Eleve beim Beginne jeden Semesters für die Dauer des Unterrichts, wenn er Inländer ist 125 fl., wenn er Ausländer ist 150 fl. voraus zu bezahlen.

3) Außer den Eleven gibt es Hospitanten, welche sich über hinreichende Vorbildung zur Aufnahme in die Anstalt und durch ein Zeugniß über gute Sitten ausweisen müssen. Die Hospitanten zahlen an Honorar für das erste und zweite Semester je 50 fl., für das dritte und vierte je 25 fl. am Anfang des Semesters voraus.

4) Die Centralschule besitzt ein arrondirtes Areal von 660 Tagwerk von Aeckern und Wiesen, die verschiedenen Hausthiergattungen, die erforderlichen wirthschaftlichen Einrichtungen, ein eigenes Versuchs-

feld, eine Bierbrauerei, Baumschule, Hopfengarten, chemisches Laboratorium, Käserei, Bibliothek und Sammlungen.

Die Disciplin wird von dem Direktor überwacht, welchem ein Assistent beigegeben ist. —

Die zur Zeit mit den Gewerbsschulen in Verbindung stehenden unteren landwirthschaftlichen Anstalten müssen, da gerade gegenwärtig deren Umgestaltung im Werk ist, hier übergangen werden.

IV. Abschnitt.

Armenwesen.

§. 318.

Einleitung. Ueber das Armenwesen verfügen hauptsächlich die Verordnung vom 17. November 1816, die Ministerialinstruction vom 24. December 1833, sowie das Heimaths-Gesetz vom 11. September 1825. Jede einzelne Gemeinde ist zur Fürsorge für die ihr angehörigen Armen verpflichtet. Als Gemeinde-Organ zur Erfüllung dieser Verpflichtung besteht in jeder Gemeinde eine Localarmenpflege, und für jedes Landgericht und jede der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Stadt eine Distriktsarmenpflege, die jedoch in den genannten Städten mit der Localarmenpflege im Wesentlichen zusammenfällt. Der Zweck der letzteren ist, die örtlichen Pflegschaftslasten zu ermitteln und zu bestreiten, sowie die sittliche und polizeiliche Vormundschaft über die Armen zu führen; der Zweck der Distriktsarmenpflege: die dürftigen, mit Armen überladenen Gemeinden aus gemeinsamen Fonds zu unterstützen, und für Bedürfnisse, welche nicht bloß örtlicher Natur sind, z. B. für Herstellung von gemeinschaftlichen Armen- und Krankenhäusern, eine Vereinigung der Kräfte zu bewirken.

§. 319.

Lokalarmenpflege. Der Armenpflegschaftsrath besteht 1) in München aus dem Polizei-Direktor, aus 1 Bürgermeister, 1 rechtskundigen Rathe, 3 bürgerlichen Magistratsräthen, dem Vorstand des Landgerichts Au, sämmtlichen Pfarrern des Pflegbezirks, den Stadt- und Landgerichts-Aerzten desselben und aus 6 bis 8 von dem Armenpflegschaftsrath selbst gewählten Angehörigen der beitragspflichtigen Klassen.

2) In den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten aus dem Stadtkommissär, 1 Bürgermeister, 3—4 Magistratsräthen einschlüßlich der rechtskundigen Räthe, sämmtlichen Pfarrern, dem städtischen Gerichtsarzte und 4—8 von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Beitragspflichtigen.

3) In den der Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Städten aus dem Bürgermeister, 2—3 Magistratsräthen, sämmtlichen Pfarrern, dem Gerichts- oder einem praktischen Arzte und aus 3—6 von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Beitragspflichtigen.

4) In den Landgemeinden aus dem Pfarrer des Orts als Vorstand und dem Gemeindeausschuß.

Wo ein Pfarrbezirk in mehrere Gemeinden zerfällt, steht dem Pfarrer die Vorstandschaft jedes Armenpflegschaftsraths seines Bezirks zu; wenn eine Gemeinde mehreren Pfarreien gleicher oder verschiedener Confessionen zugetheilt ist, gebührt jedem betheiligten Pfarrer Sitz und Stimme, die Vorstandschaft aber dem Pfarrer der Mehrzahl.

Die Lokalarmenpflegen genießen in allen Angelegenheiten die den frommen Stiftungen zustehenden Rechte und treten in die Verlassenschaft der von ihnen ernährten Personen als Erben ein, wenn nicht arme Notherben vorhanden sind. Sie sind in allen ihren Angelegenheiten tax- und stempelfrei.

§. 320.

Aufgabe der Lokalarmenpflegen. Die Aufgabe der Lokalarmenpflegen ist die Ermittelung des Standes der Armuth und die Gewährung der nöthigen Hülfe.

Sie erfüllen ihre Aufgaben durch Arbeits-, Verpflegungs- und Almosen-Anstalten, durch Beaufsichtigung der einzelnen Armen hinsichtlich ihrer sittlichen und bürgerlichen Aufführung, ihres und ihrer Kinder Unterrichts, durch die Aufsicht auf Arbeitsamkeit, auf unerlaubten Erwerb durch Betteln u. dgl. und auf die Verwendung der aus der Armenpflege gereichten Unterstützungen. Eine fortwährende Aufsicht über die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anstalten, und auf den Gang des gesammten Armenwesens liegt ihnen ob. Bei Bestimmung der Art, Größe und Dauer einer Unterstützung haben sie die örtlichen Verhältnisse und die Lage des zu unterstützenden Individuums zu berücksichtigen, und von dem Grundsatze auszu-

gehen, daß, wer arbeiten kann, auch arbeiten muß, daß die Kräfte eines von der Gemeinde Unterstützten auch der Gemeinde gehören und daß Verabreichung von Almosen in baarem Geld immer die bedenklichste und letzte Art der Unterstützung ist, daß vielmehr soweit möglich durch Gewährung von Arbeit, dann durch Anschaffung von Lebensmitteln und Kleidungsstücken, durch Zahlung des Miethzinses u. s. w. zu helfen ist.

§. 321.

Mittel der Lokalarmenpflege. Die den Armenpflegen zur Bestreitung ihrer Ausgaben erforderlichen Mittel fließen:

1) aus den für die Zwecke der Wohlthätigkeit bestehenden Stiftungen,

2) aus Passivreichnissen aus Staatskassen, öffentlichen oder Privat-Fonds,

3) aus den gesetzlich den Armen-Fonds zugewiesenen Erträgnissen als: den Lokalabgaben für Tanzmusiken, Freinächte, feierliche Hochzeiten, Handwerker-Aufzüge, Schützenfeste, Succumbenzgeldern, gesetzlichen Antheilen an Funden, Erbschaften unterstützter Personen, Pflichtbeiträgen der Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge, und den Polizeistrafen wegen verbotenen Spielens, Schießens, Wetterläutens, Uebertretung der Gesindeordnung, Spielen in auswärtiger Lotterie u. s. f.,

4) aus allenfallsigen Fundations-Zuschüssen an Vermächtnissen, Erbschaften u. dgl.

5) aus Kollekten und freiwilligen Beiträgen der Ortseinwohner,

6) aus den Ersatzleistungen, welche die Armenpflege entweder von anderen Gemeinden, oder von Alimentationspflichtigen der betreffenden Gemeinden zu fordern hat,

7) aus dem Erlöse der Armenbeschäftigung, soweit derselbe die Kosten des Materialankaufs, der Fabrikation und Verwerthung übersteigt,

8) aus den der Gemeinde bewilligten Zuschüssen aus den Distrikts-Armenfonds,

9) aus den verfügbaren, nach Bedarf in Anspruch zu nehmenden Ueberschüssen der Gemeindekasse,

10) aus den Ueberschüssen des Kirchenstiftungs-Vermögens, unter Zustimmung der betreffenden geistlichen Oberbehörde, und

11) bei Unzureichenheit aller dieser Mittel aus den Pflichtbeiträgen der Gemeindeangehörigen.

Zu diesen Pflichtbeiträgen sind alle Einwohner des Orts, ohne Ausnahme eines Standes, ohne Unterschied zwischen wirklichen Gemeindegliedern oder Inleuten, und zeitweise in der Gemeinde sich aufhaltenden Fremden verpflichtet; als Maßstab für dieselben gilt regelmäßig der Steuerfuß. Indessen steht es jeder Gemeinde frei, diesen durch einen andern Maßstab zu ersetzen.

§. 322.

Unterordnung unter die Kuratelbehörde. In allen den Kreisregierungen nicht unmittelbar untergeordneten Gemeinden sind der Kuratelbehörde namentlich vorbehalten,

1) die Bestätigung des zum Armenpflegschaftsrathe gewählten Personals,

2) die Entscheidungen der gegen den Armenpflegschaftsrath erhobenen Beschwerden,

3) die erstinstanzliche Revision der in dem Gemeindehaus aufgelegten und von der Gemeinde abgehörten Rechnungen,

4) jede Anordnung von Pflichtbeiträgen,

5) jede Einlassung in einen Rechtsstreit,

6) Kapitalausleihen und Aufnahme von Passivkapitalien,

7) Erwerbung, Veräußerung und sonstige Veränderung der das Stammvermögen bildenden Realitäten und Rechte,

8) Neubauten.

Bei den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden ressortiren zur Regierung die unter 1. 2. 3. 4 vorstehend bemerkten Fälle, dann alle den Betrag von 1000 fl. übersteigenden Erwerbungen, Veräußerungen und Kapitalsausleihungen, und alle den Betrag von 2000 fl. übersteigenden Kapitalaufnahmen.

§. 323.

Distriktsarmenpflege. Wo der Armenpflegschaftsrath nicht zugleich als Distriktsarmenpflegschaftsrath constituirt ist, mithin in allen Polizeidistrikten, mit Ausnahme der der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte, besteht die Plenarversammlung des Distriktsarmenpflegschaftsraths aus sämmtlichen Ortspfarrern, sämmtlichen Bürgermeistern und Gemeindevorstehern des Distrikts und dem Ge-

richtsarzte. Vorstand ist der Landrichter oder dessen Stellvertreter. Die Plenarversammlung wählt zur Besorgung der laufenden Geschäfte einen Ausschuß von 6—9 Mitgliedern, welcher wenigstens zu einem Drittheil aus dem Gremium selbst zu nehmen ist, von dem Vorstande der Distriktspolizeibehörde präsidirt wird, und die laufenden Geschäfte zu besorgen hat.

Diese Versammlungen haben zu entscheiden, welche Gemeinde verhältnißmäßig als überbürdet zu betrachten, wie die erwerblosen Armen derselben unterzubringen, ob und wie die örtlichen Krankenverpflegungs- und dergl. Anstalten durch distriktive Anstalten zu ersetzen, ob und welche Unterstützungen den einzelnen Gemeinden zu gewähren seien, und ob zu diesem Zwecke eine Distriktsumlage eingeleitet werden müsse. Solche Umlagen, beantragt von den Distriktsarmenpflegschaftsräthen, sind nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 von dem Distriktsrathe zu bewilligen, bei diesem jedoch durch Abgeordnete des Distriktsarmenpflegschaftsraths zu vertreten (oben §. 157).

Der letztere hat ferner in seinen Versammlungen die Verwaltungsresultate und Etats der Lokalarmenpflegen zu prüfen, den Etat der Distriktsarmenpflege und die Instruktion seines Ausschusses zu bestimmen.

Der Ausschuß hat die von der Plenarversammlung gefaßten Beschlüsse zu vollziehen, und den Vollzug der hinsichtlich des Armenwesens bestehenden Verordnungen im Distrikte zu überwachen. Er versammelt sich monatlich wenigstens einmal. Er kann Commissionen oder Commissäre aus seiner Mitte für bestimmte Geschäftszweige ernennen und überhaupt Alles vornehmen, um seine Aufgabe auf kürzestem Wege vollständig zu erreichen.

§. 324.

Kreisarmenpflege. Wo die Lokal- und Distriktsarmenpflegen nicht ausreichen, da treten die Kreisanstalten unter Einwirkung der Kreisregierung, sowie des Landraths ein. Dem Regierungspräsidenten ist überlassen, für Angelegenheiten dieser Art ein berathendes Kreis-Comité aus Mitgliedern der Geistlichkeit der Kreishauptstadt, des Landraths, der landwirthschaftlichen und technischen Vereine und einzelner Mitglieder allenfalls bestehender Kreishilfs-Vereine unter Zuziehung des Referenten der Regierung zu bilden.

Die Aufgabe der Kreisarmenpflege ist, den Stand der Armuth im Kreise aus dem höhern Standpunkte zu ermitteln, aus den Protokollen der Distriktsarmenpflegen und der Lokalarmenpflegen genaue Kenntniß über den Stand dieser Angelegenheit zu schöpfen, das den Verhältnissen des Kreises angemessene Abhilfssystem zu entwerfen, die Kreiswohlthätigkeitsstiftungen und Anstalten, als Kreis-Irren-, Kranken-, Erziehungs- und Verpflegshäuser, Hülfskassen und Beschäftigungshäuser zu beobachten und zu kontroliren, und Alles vorzubereiten, einzuleiten und zu vollziehen, was dazu dient, das Armenwesen des Kreises auf den entsprechenden Standpunkt zu erheben.

Die Geschäfte der Kreisarmenpflegen sind dem Regierungs-Präsidenten zur selbstständigen Leitung zugewiesen und das erwähnte Komité hat daher nur berathende Stimme.

In wie ferne der Landrath sich mit dem Armenwesen des Kreises zu beschäftigen hat, ist oben im ersten Theile S. 235 f. angegeben. —

V. Abschnitt.

Oeffentliche Sitten und Bildung.

I. Unterabtheilung.

Sittenpolizei.

§. 325.

Erhaltung der häuslichen Sitte. Die Polizei, die es als ein Organ der Staatsgewalt nur mit den öffentlichen Interessen und dem öffentlichen Leben zu thun hat, kann in die Verhältnisse des Privatlebens nicht weiter eindringen, als diese Aufgabe es ihr gestattet. Sie ist demgemäß befugt, Gesetzesverletzungen, die im häuslichen Kreis vorbereitet oder begangen werden, zu verhüten, zu unterdrücken und — soweit nicht die Zuständigkeit der Criminalgerichte eintritt — zu bestrafen. Sie kann daher insbesondere gegen Kuppelei, Bordelle, ehebrecherisches Zusammenleben und Concubinat, gegen bösliche Verlassung der Eheleute, thätliche Mißhandlung der Eheleute, Kinder und Dienstboten einschreiten, arbeitsscheue, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen überwachen und zur Thätigkeit anhalten, gegen grobe Vernachlässigung der Erziehungspflichten Maßregeln

ergreifen, die älterliche Gewalt auf Verlangen der Aeltern unterstützen, für Aufrechthaltung der Dienstbotenordnung sorgen. Vgl. auch oben §. 207, 208.

§. 326.

Erhaltung der öffentlichen Sitte. Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß an Sonn- und Feiertagen alle lärmenden und störenden Beschäftigungen in den Häusern und auf den Strassen unterbleiben, keine Feldarbeiten, Nothfälle ausgenommen, verrichtet, die Kaufläden, außer an Markt- und Meßtagen, während des Gottesdienstes geschlossen bleiben, keine Treibjagden veranstaltet werden und daß in der sogenannten geschlossenen Zeit keine öffentlichen Tanzunterhaltungen stattfinden. (Vgl. §. 203.)

Unsittliche Auftritte auf Strassen und Plätzen, unsittliche Ausstellungen und Darstellungen sind zu unterdrücken und zu bestrafen, unsittliche Schriften aus den Leihbibliotheken zu entfernen, berauschte Personen sollen nach Hause geschafft, Ausbrüche der Rohheit an öffentlichen Orten nicht geduldet, Wahnsinnige, mit eckelerregenden Gebrechen behaftete Personen, Blödsinnige u. s. w. der Oeffentlichkeit entzogen, Thierquälereien verhütet, die Spiele der Jugend überwacht werden, damit sie nicht in Muthwillen ausarten und Beschädigungen herbeiführen.

II. Unterabtheilung.

Unterrichts- und Bildungsanstalten.

§. 327.

Eintheilung der Unterrichtsanstalten. Die Unterrichts- und Bildungsanstalten theilen sich

1) in Volksschulen (deutsche Schulen),

2) in die klassischen Schulen, Lateinschulen, Gymnasien, Lyceen und Universitäten, und

3) in die Gewerbs- und landwirthschaftlichen sowie polytechnischen Schulen, mit der technischen Hochschule.

Ueber die oberste Leitung dieser Anstalten vgl. §. 175 Nr. 18 und §. 177 Nr. IV.

I. Kapitel.

Volksschulen.

§. 328.

Aufsicht über die Volksschulen. Schulinspektionen. Die Lokalschulinspektion besteht in Gemeinden mit magistratischer Verfassung aus einem Bürgermeister, einem Pfarrer und 1—4 Magistratsräthen, in Landgemeinden aus dem Pfarrer, dem Gemeindevorsteher und 2—3 Mitgliedern der Gemeindeverwaltung. In größeren Städten können mehrere Inspektionen errichtet werden.

Diese Inspektionen nehmen Bedacht auf die Verbesserung des Schulwesens überhaupt, beaufsichtigen die Schulzucht, handhaben dieselbe nöthigenfalls selbst, rügen Pflichtwidrigkeiten der Lehrer und bringen dieselben nöthigenfalls zur Kenntniß der Distriktsinspektion, legen der letzteren Dispensationsgesuche gutachtlich vor, fertigen die Schulentlaßscheine aus, ordnen die Prüfungen und Preisvertheilungen an, führen Aufsicht über Schulgründe, Schul-Gebäude und Geräthschaften u. s. w.

Die Distriktsinspektoren werden vom Staatsministerium ernannt und stehen unmittelbar unter der Kreisregierung. Sie haben die Lokalinspektionen zu controliren und mit ihnen für Handhabung der Schulordnung und Hebung des Schulwesens überhaupt zu sorgen. In Beziehung auf die rein technische Leitung des Unterrichts handeln sie unabhängig von den Distriktspolizeibehörden, in anderen Angelegenheiten gemeinschaftlich mit diesen.

§. 329.

Schulbesuch und Schulgeld. Jedes Kind ist nach vollendetem 6. Jahre verpflichtet, die Volksschule zu besuchen, wenn es nicht einen den öffentlichen Unterricht ersetzenden Privatunterricht erhält. Diese Pflicht währt bis nach vollendetem 12. Jahre, die Eltern, Vormünder u. s. w. sind für deren Erfüllung verantwortlich, und die Schule des Aufenthaltsorts ist die, in welcher dieser Pflicht genügt werden muß.

Bei den Katholiken findet die Entlassung aus der Schule nach zurückgelegtem 12. Jahre dann statt, wenn die Prüfung einen hinlänglichen Unterricht bewährt hat; im entgegengesetzten Falle muß noch ein Jahr lang die Werktagsschule besucht werden, was jedoch

von dem Erkenntnisse des Distriktsinspektors abhängt. Bei den Protestanten erfolgt die Schulentlassung mit der Confirmation nach vollendetem 13. Jahre.

Die aus der Volksschule Entlassenen sind verpflichtet bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Feiertagsschule zu besuchen.

Die Lokalschulinspektoren überwachen den Schulbesuch, und jede nicht unverschuldete Schulversäumniß ist mit einer Strafe von 2 kr. belegt, welche von den Eltern des Säumigen auf Anzeige des Inspektors durch den Gemeindevorsteher oder Magistrat erhoben wird. Zahlungsunfähige Eltern sind mit Gefängnißstrafe zu belegen, und Kinder, welche während mehrerer Wochen oder Monate die Schule nicht besuchen, sind um so länger schulpflichtig.

Das Verdingen der Schulkinder ist zwar gestattet, jedoch müssen sie in dem Orte ihres Aufenthalts die Schule besuchen und außerhalb ihres Schulsprengels mit einem Zeugnisse ihres Localinspektors versehen sein, widrigenfalls eine Strafe von 30 kr. eintritt.

Von jedem die Schule besuchenden Kinde muß durch die Aeltern, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch die Armenpflege, ein Schulgeld bezahlt werden, dessen Betrag von der Kreisregierung je nach dem Bedürfnisse festgesetzt, und im Falle fruchtloser Mahnung durch die Polizeibehörde zwangsweise erhoben wird.

§. 330.

Schullehrer. Wer Schullehrer werden will, hat seine Vorbildung spätestens 2 Jahre nach dem Austritte aus der Schule 3 Jahre lang als Schullehrling bei einem aufgestellten Vorbereitungslehrer zu nehmen, muß sodann zwischen dem 16. und 20. Jahre nach einer bestandenen Prüfung zwei Jahre in einem Schullehrerseminare zubringen, nach der Entlassung hieraus als Schuldienst-Exspektant in die Schulpraxis treten, und in der Regel 3 Jahre nach dem Austritte aus dem Seminar am Sitze der Kreisregierung eine Prüfung bestehen. Umfassende Vorschriften enthält das Regulativ vom 31. Januar 1836, beziehungsweise 2. Novbr. 1838.

Der Gehalt des Lehrers wird, wie der Bau und Unterhalt der Schulhäuser, in Ermangelung besonderer Dotationen oder Verpflichtungen von der Gemeinde bestritten.

Ueber Ansässigmachung der Lehrer vgl. oben §. 59.

II. Kapitel.

Klassische Schulen.

§. 331.

Lateinschulen. Die Lateinschule besteht in der Regel aus 4 Klassen und der Unterricht in ihr beginnt im Lateinischen mit der Formenlehre und endet mit der Syntaxis ornata. In der 4. Klasse beginnt für die zum Gymnasium sich Vorbereitenden der Unterricht im Griechischen, der in der lateinischen und deutschen Sprache wird fortgesetzt und mit ihm geht der in der Religion, Arithmetik, Geographie und Geschichte fort, der Unterricht in der Religion nach der Confession des Schülers und nöthigenfalls durch einen hiezu aufgestellten Geistlichen.

Jede Klasse soll ihren eigenen Lehrer haben; jener der oberen Klasse ist in der Regel zugleich Vorstand der Schule und führt als solcher den Titel Subrector. Die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden hat der Klassenlehrer zu übernehmen, doch kann er sich hiebei durch einen geprüften Lehramtscandidaten in seinem Beisein und unter seiner Leitung assistiren lassen.

Die Anstellung der Lehrer geht vom Ministerium aus und soll vor dem vollendeten 21. Jahre nicht stattfinden.

Wer nicht den kleinen Katechismus gelernt hat, fertig lateinische und deutsche Schrift schreibt, in den Anfangsgründen der deutschen Sprache und in den einfachen Rechnungsarten unterrichtet ist, wird in die erste Klasse der Lateinschule nicht aufgenommen. Bei dem aus dem Privatunterrichte eintretenden Schülern entscheidet eine Prüfung vor dem Lehrerrathe. Nicht befähigte Schüler sollen in eine höhere Klasse nicht vorrücken.

Das Schuljahr beginnt mit dem 16. Oktober, das erste Semester schließt mit dem Sonnabende vor dem Palmsonntage; das zweite fängt am Montage nach der Osterwoche an und endet mit dem 31. August. Einige Tage vor Ende des Schuljahrs hat in Gegenwart des Scholarchats, des Subrectors und des betreffenden Lehrers eine öffentliche Prüfung aus allen Lehrfächern in jeder Klasse statt, wobei die schriftlichen Arbeiten der Schüler vom ganzen Jahre vorzulegen sind.

Die Entfernung eines Schülers von der Schule kann bei wiederholten Beweisen von Rohheit, Unsittlichkeit und Trägheit nur mit Zustimmung des Subrectors, die Ausschließung von sämmtlichen Schulen nur nach dem Ausspruche des Lehrerraths und des Scholarchats ver-

hängt werden. Gegen die Ausschließung ist Berufung an die Regierung zulässig.

Der Subrector hat Unterricht und Disciplin zu überwachen, Eltern und Vormünder von dem Benehmen der Schüler in Kenntniß zu setzen, und besonders über solche Schüler strenge Aufsicht zu führen, welche in der Stadt nicht einheimisch sind.

Das Scholarchat besteht aus einem Geistlichen des Orts, einem Magistratsmitgliede und einem Gemeindebevollmächtigten. Seine Mitglieder können den Sitzungen der Lehrer über Schulangelegenheiten beiwohnen und müssen bei den Schulvisitationen und Schlußprüfungen gegenwärtig sein. Das Scholarchat hat sich auf Einladung des Subrectors wegen schwieriger Disciplinarfälle zu versammeln und in Gemeinschaft mit dem Lehrerrathe zu entscheiden, auch hat dasselbe dem Subrector bei seiner Aufsicht außer der Schule nach allen Kräften beizustehen. Im Allgemeinen sind die Befugnisse des Scholarchats jenen der Localschulinspektionen gleichgestellt.

Der Kreisschulreferent soll selbst oder durch Abordnung eines Kreisscholarchen jährlich wenigstens $1/3$ der lateinischen Schulen des Kreises visitiren. Wo ein Gymnasium an demselben Orte ist, hat der Rector die Oberaufsicht auf die Lateinschule; der Rector eines benachbarten Gymnasiums, welches seine Schüler aus der Lateinschule erhält, kann dem Subrector Bemerkungen machen, oder diese dem Scholarchate oder dem Schulvisitator mittheilen.

Ueber Stand und Gehalt der Studienlehrer s. den folgenden §.

§. 332.

Gymnasien. Ein Gymnasium besteht aus 4 Klassen und bereitet das Studium der Wissenschaften an der Universität oder dem Lyceum vor. Dasselbe hat 2 zweijährige Curse, jeder Curs hat zwei Klassenlehrer, die mit einander so abwechseln, daß jeder derselben seine Schüler durch die beiden Klassen des Curses führt.

Die Professoren und der gewöhnlich aus ihrer Mitte genommene Rector werden vom König ernannt.

Ueber Gehalt und Stand der Gymnasialprofessoren und Studienlehrer bestimmen die Verordnungen vom 20. Septbr. 1845 und 5. Septbr. 1849 Folgendes:

1) ein Studienlehrer hat 600 fl.,

2) ein Gymnasialprofessor 700 fl. und

3) ein Lycealprofessor 800 fl. jährlichen Geldgehalt. Der Standesgehalt besteht bei sämmtlichen 3 Klassen nach erreichter definitiver Diensteseigenschaft in jährlichen 400 fl., vorbehaltlich der nach treu und zur Zufriedenheit geleisteten Dienste bei eintretender Ruheversetzung vom Könige etwa aus Gnaden zu bewilligenden Mehrung.

Die Dienstalterszulagen, welche darin bestehen, daß jeder der gedachten Lehrer bis zum erfüllten 18. Diensteslahre für jeden Abschnitt von 6 Jahren, den er in einer oder der andern dieser Diensteseigenschaften zurückgelegt hat, eine Zulage von 100 fl. erhält, wenn er seiner Dienstespflicht durch untadelige sittliche Aufführung, durch Wohlverhalten in den öffentlichen Beziehungen, durch Treue, Fleiß, Eifer und bewährte Tüchtigkeit genügt hat, — sind für fixe Gehaltstheile erklärt und werden in die Pensionen und Wittwengehalte eingerechnet. —

Zur Aufnahme in das Gymnasium ist eine Prüfung erforderlich, welche vor Anfang des Schuljahrs an jedem Gymnasium stattfindet. Wer das 18. Jahr überschritten hat, kann nur mit Genehmigung der Kreisregierung in die erste Gymnasialklasse aufgenommen werden. Die Prüfung ist mündlich und schriftlich, umfaßt alle Lehrgegenstände der lateinischen Schule, und wird vor sämmtlichen Lehrern unter Leitung des Gymnasial-Rectors gemacht.

Wer ein Zeugniß über vollständig absolvirtes Gymnasialstudium erhalten will, muß sich einer Absolutorialprüfung unterwerfen, welche vor einer unter Vorsitz des Rectors aus sämmtlichen Professoren bestehenden Commission und in Gegenwart des Scholarchats zu bestehen ist.

Die 4. Gymnasialklasse besucht zu haben oder aus ihren Lehrgegenständen geprüft worden zu sein, ist die unerläßliche Bedingung eines Gymnasialabsolutoriums. Wer jedoch ein Staats- oder öffentliches Amt einst zu erlangen wünscht, muß vor der Zulassung zu der Absolutorialprüfung die 4. Klasse besuchen.

Der Besuch auswärtiger Gymnasien ist unter demselben Vorbehalte und nur mit ministerieller Ermächtigung gestattet.

Hinsichtlich der Dauer des Schuljahres, der Schulzucht und Visitationen, dann der Jahresprüfungen gelten die in §. 331 mitgetheilten Bestimmungen.

§. 333.

Lyceen. Das Lyceum steht als Specialschule für Philosophie und Theologie auf gleicher Höhe mit der entsprechenden Facultät der Universität und setzt den in den Lateinschulen und Gymnasien begonnenen Unterricht fort, der in 2 Jahrescurse getheilt ist. Ein vollständiges Lyceum besteht aus 1 philosophischen und 1 theologischen Section unter einem vom Könige ernannten Rector; ein unvollständiges beschränkt sich auf 2 philosophische Jahreskurse.

Wer die Aufnahme in ein Lyceum erhalten hat, muß an demselben seine Studien vollenden. Der Unterricht beginnt mit dem 1. Novbr. und endigt Samstags vor dem Palmsonntage; das 2. Semester fängt nach der Osterwoche an und endigt mit dem 31. August.

Die geringste Zahl der Professoren ist für die philosophische Section 5, für die theologische 4. Der Rector hat den Rang eines ordentlichen, der Professor den eines außerordentlichen Professors der Universitäten.

Zum Uebertritte an die Universität ist das Bestehen der Absolutorialprüfung erforderlich, welche unter dem Vorsitze eines von dem Könige abzuordnenden Universitätsprofessors abgehalten wird; derselbe wird nebstdem durch die erste Fleißes- und erste oder zweite Fortgangs-Note bedingt.

Die Handhabung der Disciplin steht dem Rector zu; die statthaften Strafen, als Verweis, Hausarrest, einfache und geschärfte Karzerstrafe, Dimission und Ausschließung sind in der Regel stufenweise anzuwenden. Die Dimission hat die Entfernung von der betreffenden Lehranstalt, die Exclusion dagegen den Ausschluß von jeder Lehranstalt zur Folge. Gegen den von dem Lehrerrathe einstimmig gefaßten Dimissionsbeschluß findet keine Berufung statt, bei getheilten Stimmen ist die Entscheidung der Regierung zu erholen.

§. 334.

Universitäten. Von den Universitäten in ihrer Eigenschaft als Korporation war bereits in §. 164 die Rede. Ihre Aufgabe ist, die höhere wissenschaftliche Bildung nach allen Richtungen in ihren Schülern zu entwickeln, insbesondere auch denjenigen, die sich für den Staatsdienst vorbereiten, die erforderliche Ausbildung in dem gewählten Fache zu gewähren.

Als Norm für die Verhältnisse der Studirenden gelten gegenwärtig die rev. Satzungen vom 25. Sept. 1849.

Die Aufnahme geschieht durch die Immatriculation, welche am 15. Oktbr. für das Wintersemester, am 1. Montage nach der Osterwoche für das Sommersemester beginnt, und im ersten Falle 14, im zweiten 8 Tage währt.

Der von einer bayer. Universität Dimittirte, oder von einer nichtbayerischen temporär Relegirte kann während seiner Strafzeit nicht immatrikulirt werden. Nebstdem sind zur Immatrikulation Gymnasialabsolutorium oder Lyceal-Abgangszeugniß, oder wenn der Candidat eine Zeit lang keiner öffentlichen Lehranstalt angehört hat, obrigkeitliches Sittenzeugniß, dann die Aufenthaltsbewilligung von Seite der Polizeibehörde erforderlich. — Auch solche Studirende, welche bloß an die Universität kommen, um zu absolviren, und Doctoren, welche Vorlesungen besuchen oder Attribute der Universität benützen wollen, müssen sich immatrikuliren lassen. Die Immatrikulation verleiht das akademische Bürgerrecht und mit ihm die Befugniß, die Vorlesungen zu besuchen und die Attribute der Universität zu benützen. Der Besuch der Vorlesungen ist überdieß durch die Inscription bedingt. Pharmaceuten, Forstcandidaten, Techniker und Andere, erhalten die s. g. kleine Matrikel.

Das akademische Bürgerrecht geht verloren 1) durch eine mehr als vierwöchige Entfernung von der Universität ohne gesetzlichen Urlaub, 2) durch eine vierwöchige Ueberschreitung des Urlaubs, 3) durch Unterlassung der rechtzeitigen Reproduction der Matrikel am Beginne des Semesters, 4) durch Immatrikulation an einer anderen Universität, und 5) durch das consilium abeundi, die Dimission und Relegation.

Das akademische Studium dauert für Jeden, der sich zu einem öffentlichen Amte in Bayern vorbereitet, 4 Jahre, und von diesen ist 1 Jahr den philosophischen Studien zu widmen. Das philosophische Studium kann auch in 2 Jahre eingetheilt, wenigstens 8 ordentliche (4—6 stündige) Vorlesungen aus dem Gebiete der philosophischen Facultät müssen aber innerhalb dieser ersten 2 Jahre gehört werden. Ebenso ist e i n ordentliches Fachcollegium für jedes Semester als Minimum vorgeschrieben.

Kein Inländer wird zur Doctor- oder zur theoretischen End-Prüfung zugelassen, wenn er nicht ein 4jähriges Studium an einer

deutschen Universität und das Hören der genannten Zahl von philosophischen Vorlesungen während der zwei ersten Jahre nachweist.

Bayern können auswärtige deutsche Universitäten unbedingt besuchen, wenn sie ihre Verpflichtungen bezüglich der Conscription erfüllt haben; nichtdeutsche Universitäten dürfen, wenn die dort zugebrachte Zeit in das Quadriennium eingerechnet werden soll, nur mit landesherrlicher Genehmigung besucht werden.

Akademische Prüfungen finden nur zum Behufe der Erlangung akademischer Grade oder zur Erlangung von Stipendien und dergleichen Unterstützungen statt.

§. 335.

Fortsetzung. Akademische Disciplin. Honorarien. Die akademische Disciplin wird 1) durch den Rektor und Senat, 2) durch die Dekane und Professoren und 3) durch das Direktorium der Universitätspolizei gehandhabt.

1) Der Rektor und Senat führen die Aufsicht über Fleiß und Betragen der Studierenden, stellen Studien- und Sittenzeugnisse, letztere in Gemeinschaft mit dem Direktorium der Universitätspolizei aus, publiciren die Vorschriften für die Studierenden und erkennen Disciplinarstrafen wegen Uebertretung der Satzungen. Die Studierenden haben alle Beschwerden gegen einander bei dem Rektorate anzubringen und können ihre Beschwerden gegen Nichtstudierende demselben zu allenfallsigem Beistande anzeigen.

2) Die Dekane überwachen Fleiß und Betragen der Studierenden ihrer Facultät, die Lehrer die Ordnung in ihrem Hörsaale.

3) Das Direktorium der Universitätspolizei besteht in Würzburg und Erlangen aus dem Stadtcommissäre, 2 ordentlichen Professoren und 2 Magistratsgliedern; in München aus dem Polizeidirektor, 2 ordentlichen Professoren, 1 Regierungs-Assessor und 1 Polizeicommissär.

Die Disciplinarstrafen sind 1) einfacher, 2) geschärfter Verweis, 3) Karzerstrafe bis zu 14 Tagen, 4) Nichteinrechnung eines Semesters, 5) Unterschrift des consilium abeundi, 6) Dimission und 7) Relegation.

Die Unterschrift des consil. abeundi ist entweder allgemein, oder auf ein bestimmtes Vergehen beschränkt; im erstern Falle erfolgt bei jedem, im letzteren bei einem bestimmten neuen Vergehen das consil. abeundi. Die Unterschrift des consil. abeundi zieht den Verlust der Staats- und Universitäts-Stipendien nach sich; das consil. abeundi

selbst besteht in der Wegweisung von der Universität, an welcher der Studierende ist, und kann höchstens auf die Dauer der 3 folgenden Semester erstreckt werden.

Die Dimission hat die Folge des Ausschlusses von den Universitätsstudien, wird allen deutschen Universitäten mitgetheilt und währt 4 Jahre. Ein Gesuch um Aufhebung derselben ist erst nach 1 Jahre zulässig und an das erwähnte Staatsministerium zu richten. Die Relegation besteht in der Erklärung, daß der Straffällige für immer unfähig sei, einer deutschen Universität anzugehören. Sie wird am schwarzen Brette angeschlagen und allen deutschen Universitäten zu gleicher Veröffentlichung mitgetheilt.

Sobald ein Studierender wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, Unterschlagung, des Diebstahls oder Betrugs in die öffentliche Gerichtssitzung verwiesen ist, tritt dessen Suspension vom Collegienbesuche ein, und vor seiner Freisprechung darf ihm kein Abgangs- oder Schulzeugniß ertheilt werden.

Gegen Erkenntnisse auf das consil. abeundi, die Dimission oder Relegation ist eine Beschwerde an das Cultusministerium, jedoch ohne Suspensivkraft, zulässig.

Zu Anfang jeden Semesters veranstaltet der Rektor die Wahl eines Ausschusses, welcher Organ der Studierenden ist; auf 100 Studierende kommt 1 Vertreter. Unter Leitung dieses Ausschusses können allgemeine, von dem Rektor nicht beanstandete Versammlungen gehalten werden. Wer an ihnen nicht Theil nimmt, ist an den Beschluß nicht gebunden. Gesellschaften zu geselligen, wissenschaftlichen Zwecken u. s. w. sind gestattet, doch hat jede Gesellschaft binnen 3 Tagen ihre Gründung und ihre neugewählten Vorstände dem Rektor anzuzeigen und ihre Statuten vorzulegen.

Jeder ordentliche Professor hat jedes Jahr ein publicum (unentgeldliches Collegium) zu lesen. Für die andern Collegien muß das Honorar bezahlt werden, wenn nicht Honorarienfreiheit, ganz oder theilweise, durch eine eigene Commission, bestehend aus 1 Mitgliede jeder Facultät, präsidirt vom Rektor, gewährt wird.

Das Honorar für ein Collegium beträgt 5 — 9 fl. Wenn mehr als 6 mal die Woche gelesen wird, erhöht es sich um 3 fl. für je 2 Stunden, und wenn regelmäßige schriftliche Ausarbeitungen der Studierenden damit verbunden sind, erhöht es sich um 5 fl.

III. Kapitel.

Gewerbs- und polytechnische Schulen.

§. 336.

Gewerbschulen. Die Grundlage des technischen Unterrichts bilden die Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen; über die letzteren s. oben §. 317.

Für jeden Kreis soll wenigstens eine Gewerbschule bestehen. Der Unterricht in ihr beginnt mit der gesteigerten Rechenkunst, der einfachen geometrischen Zeichnung und Zirkellehre, mit Zeichnung einfacher Ornamente und Umrisse und mit den Anfangsgründen der Naturgeschichte. Er endigt mit der architektonischen nnd freien Handzeichnung, mit Geschäftsstyls-Uebungen und der Buchhaltung, sowie nach der Bestimmung des Schülers mit dem Erforderlichen aus der Chemie.

Der eine vollständige Gewerbschule mit 3 Jahrescursen oder eine unvollständige mit 2 Cursen aus ihren Mitteln begründenden Gemeinde steht das Präsentationsrecht zu den erledigten Lehrerstellen zu, welches durch den Magistrat ausgeübt wird. Ein Lehrer soll wenigstens 500 fl. beziehen; im Uebrigen sollen die Lehrergehalte da, wo die Gemeinden die Kosten bestreiten, nach dem Wunsche derselben dotirt werden.

Das Schuljahr endet wie das der Gymnasien, der Eintritt findet erst nach vollendetem 12. Jahr statt, nur wegen besonderer Umstände kann die Kreisregierung dispensiren. Bei denjenigen Schülern, welche die technische Hochschule besuchen wollen, wird das Absolutorium einer vollständigen Lateinschule gefordert.

Der Austritt findet nach dem Wunsche der Eltern u. s. w. zu jeder Zeit statt, nebstdem wegen unzureichender Fähigkeiten, oder zur Strafe, oder nach bestandener Schlußprüfung des dritten Curses. Jede Schule hat jährlich eine öffentliche Prüfung.

Wo eine polytechnische Schule ist, leitet der Rektor derselben die Gewerbsschule, außerdem ein von dem Ministerium aufgestellter Lehrer oder sachkundiger Mann, welcher der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist. Er hat die Leitung und Aufsicht, die Handhabung

der Disciplinarordnung, die gemeinschaftlich von dem gesammten Lehrerpersonale und dem Scholarchate festzustellen ist und der Regierungsgenehmigung unterliegt.

Das Scholarchat wird von der Regierung gebildet und besteht aus 1 Ortsgeistlichen, 1 Abgeordneten des Magistrats, 1 Gemeindebevollmächtigten, einem angesehenen, gebildeten und von dem Magistrate gewählten Gewerbsmeister des Orts.

Der Lehrer wacht über Fleiß und Sittlichkeit der Schüler zunächst. Gröbere Uebertretungen hat derselbe dem Rektorate anzuzeigen.

§. 337.

Polytechnische Schulen. Jeder Stadt, in welcher schon eine Gewerbschule 1. Klasse vorhanden ist, steht die Errichtung einer polytechnischen aus 3 Cursen zu bildenden Schule frei. Auf Staatskosten bestehen dergleichen in München, Nürnberg und Augsburg. Jede polytechnische Schule hat ein physikalisches Kabinet, ein chemisches Laboratorium, technische Bibliothek, eine Sammlung von Reliefs und Zeichnungs-, Modellir- und Bossir-Vorlagen, von nothwendigen Rohstoffen und Produkten, eine mechanische Werkstätte und eine Modellsammlung für descriptive Geometrie anzulegen.

Der Unterricht beginnt mit der höheren Zeichnungskunde, Mathematik, descriptiven Geometrie, Experimentalphysik und den Anfangsgründen der Civilbaukunde, und endigt mit dem Maschinen- und Architektur-Zeichnen, der technischen Chemie und nach Erfordern mit Bossiren, Modelliren und den wichtigsten Kenntnissen aus der Strassen-, Wasser- und Brückenbau-Kunde.

Oefterer Besuch der Werkstätten und Fabriken unter belehrender Beobachtung sind geboten.

Das Lehrerpersonal besteht wenigstens aus 1 Lehrer für freie Handzeichnung, 1 für geometrisches Zeichnen, 2 für Mathematik, Mechanik und descriptive Geometrie, 1 nebst 1 Assistenten für Chemie, 1 für Bossiren und Modelliren. Civilbaukunde, die Grundzüge der Staatswirthschaft, Geschichte der Gewerb- und Waarenkunde hat einer der Lehrer, oder ein geeigneter Literat des Orts gegen Remuneration vorzutragen. Zum Lehramte wird nur der zugelassen, der eine der drei polytechnischen Schulen und die polytechnische Hochschule mit Aus-

zeichnung besucht und bei der Prüfung an der Letzteren die Note der sehr guten Befähigung zum Lehramte erhalten hat.

Die Ernennung der vom Staate besoldeten Lehrer geht vom Könige, die der anderen von der betreffenden Gemeinde aus, vorbehaltlich ministerieller Bestätigung. Eine Vorstandschaft leitet Unterricht und Disciplin, und dieselbe kann einem einzigen außerhalb der Lehrerschaft Gewählten, oder mehreren durch Einsicht und reges Interesse am technischen Unterrichte ausgezeichneten Männern übertragen werden.

Ihre Befugnisse sind die der Rektorate der Gewerbsschulen.

Der Eintritt in die Schule ist durch das 15. Jahr und das Absolviren der Landwirthschafts- oder Gewerbsschule, oder des Gymnasiums bedingt. Eine Prüfung geht der Aufnahme voraus; Hospitanten werden nur bei vollständiger Aufnahmsfähigkeit oder bei besonderer Befähigung für ein Gewerbe oder eine Kunst zu einzelnen Vorlesungen zugelassen.

In jeder Schule findet vor Schluß des Jahrs eine Prüfung statt, nach welcher das Rektorat über den Uebertritt in einen höheren Curs entscheidet.

Die Disciplin übt der Vorstand mit den Lehrern wie bei den Gewerbschulen aus; die Disciplinarvorschriften sind auf die im vorhergehenden §. bezeichnete Weise zu verfassen. Die polytechnischen Schulen stehen unter der Oberaufsicht der Kreisregierung.

§. 338.

Technische Hochschule. Die staatswirthschaftliche Fakultät der Universität München bildet zugleich die technische Hochschule und hat darum Lehrstühle für höhere Mathematik, für mechanische und chemische Technologie, Landwirthschaft, Pharmazie und Bergbaukunde.

Die Schüler der technischen Hochschule stehen in demselben Verhältnisse zur Universität, wie alle übrigen Studierenden. Zur Aufnahme sind außer Denjenigen, welche ein Gymnasium oder Lyceum absolvirt haben, auch die Kunst- und Bau-Eleven bei der Akademie der bildenden Künste berechtigt, ferner die bei dieser Akademie nicht inscribirten Schüler der Bauwissenschaft, die Candidaten des Forst-, Berg- und Salinenwesens, die Pharmazeuten, die im 4. Jahrescurs stehenden Candidaten des Baufaches und Diejenigen, die eine Gewerb-

schule 1. Klasse absolvirt haben und sich darüber ausweisen, daß sie auf den Grund des Absolutoriums einer Lateinschule, während des Unterrichts an der Gewerbsschule, die Realien an einem Gymnasium oder bei einem befähigten Privatlehrer gehört haben.

Die Immatrikulation gewährt denjenigen, die nicht ein Gymnasium oder Lyceum absolvirt haben, nur die sogenannte kleine Matrikel, durch welche dem Aufgenommenen das Recht des Aufenthalts in München und die Theilnahme an dem Unterrichte der technischen Vorlesungen, sowie an bestimmten anderen Vorlesungen und das Recht der Benützung gewisser Universitätsattribute, je nach dem speciellen Fache, dem sie angehören, eingeräumt ist.

Der Uebergang in das Fachstudium ist bedingt durch eine vor der staatswirthschaftlichen Fakultät zu bestehende Prüfung. Nach dem Schlusse des 2. Studienjahrs tritt die Schlußprüfung ein, welche über alle vorgeschriebenen Lehrgegenstände sich verbreitet und nach Analogie jener an den Gewerbsschulen vorzunehmen ist.

VI. Abschnitt.

Militärwesen.

I. Unterabtheilung.

Organisation des Heeres.

§. 339.

Kriegsministerium. An der Spitze des Heerwesens steht das Kriegsministerium. Der Wirkungskreis desselben ist bereits oben im §. 45 angegeben worden, und es ist hiezu nur noch zu bemerken, daß dem Kriegsministerium außerdem noch zustehen:

1) die Kartelsentwürfe, im Benehmen mit dem Ministerium des Aeußern,
2) die Bestimmung der Generalpardone, und
3) die oberste Leitung des topographischen Bureau's, sowohl zur Benützung für die Armee als für die übrigen Ministerien,

und daß demselben auch noch untergeordnet ist

1) das Cadettencorps und
2) die Leibgarde der Hartschiere.

Der Wirkungskreis der dem Ministerium untergeordneten Stellen ist folgender

I.

Das Generalauditoriat ist die oberste Justizstelle in Militärsachen.

II.

Die Militärfondscommission hat die Verwaltung sämmtlicher Militärfonds und die Ausübung des Militärfiscalats. Ihr Vorstand ist der Stadtkommandant von München und nebstdem besteht sie aus den beiden ältesten Obersten der Garnison, 1 Oberkriegscommissär, 1 Kriegscommissär, 1 Militärfiskal, 1 Kassier und 2 Controleurs.

III.

Die Hauptkriegskasse hat die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben und die Verrechnung der Etatssummen des Militärs.

IV.

Der Generalquartiermeisterstab hat die Leitung der Bewegungen und Operationen des Heeres, seiner Märsche, Lager, Dislocationen und Verpflegung, und ihm ist das topographische Bureau und das Hauptconservatorium der Armee untergeordnet, welchem die Anschaffung und Aufbewahrung der Karten, Pläne, Bücher ꝛc. obliegt.

V.

Das Gendarmeriecorpscommando hat alle Angelegenheiten der Gendarmerie,

VI.

das Artilleriecorpscommando die Leitung und Beaufsichtigung der gesammten Artillerie einschlüssig des Fuhrwesens, der Zeughaushauptdirektion und der Gewehrfabrik in Amberg.

VII.

Das Ingenieurcorpscommando hat das Festungs- und Militär-Bauwesen zu besorgen, und unter demselben stehen das Genieregiment, das Ingenieurcorps, die Geniedirectionen München, Augsburg, Würzburg, Nürnberg und Landau, und die Festungsbaudirektionen Germersheim und Ulm.

VIII.

Das Armee-Monturdepot hat die Bekleidung des Heers anzuschaffen und zu verwahren, und

IX.

die Administrationscommission der Fohlenhöfe hat die Anschaffung und

Erziehung der Fohlen für Cavallerie und Artillerie zu besorgen. Unter ihr stehen die Fohlenhofsbezirke Achselschwang, Steingaden, Schweiganger, Benediktbeuern und Fürstenfeldbruck.

X.

Die Kommandantschaften haben die Bewachung ihrer Plätze, die Handhabung der Strafjustiz und Polizei über das Militär, welches nicht einzelnen Kommandos untergeordnet ist, und die Beaufsichtigung und Leitung der militärischen Anstalten.

Nebstdem besteht eine Generalinspektion der Armee für die Inspicirung der Truppen, Festungen und des Armeegestüts, aus dem Feldmarschall als Generalinspektor, 1 Adjutanten und kommandirtem Personale, — und das Kommando der Leibgarde der Hartschiere, an dessen Spitze ein Generallieutenant steht.

§. 340.

Bestand der Armee. Die Armee besteht aus dem Leib-Infanterie-Regimente, 15 Infanterie-Regimentern, 6 Jäger-Bataillons, 2 Regimentern Kürassiere, 6 Regimentern Chevaurleger, 3 Artillerie-Regimentern, 1 Genie-Regimente, 2 Sanitäts-, 2 Garnisons-Compagnien, aus der Gensdarmerie und aus der Leibgarde der Hartschiere.

Jedes Infanterieregiment besteht aus 3 Bataillons, jedes Bataillon aus 5 Compagnien, und jedes Regiment zählt im Frieden mit dem Stabe 2998 Mann, im Feld aber 3060 Mann.

Ein Jägerbataillon besteht ebenfalls aus 5 Compagnien und hat im Frieden 899 Mann, nach dem Feldetat 919 Mann. Jedes Kürassierregiment besteht aus 7 Escadrons, im Frieden aus 1227 Mann und 663 Pferden, im Kriege aus 1248 Mann und 1060 Pferden. Jedes Chevaurlegers-Regiment besteht aus 3 Divisionen und 6 Eskadrons und zählt im Frieden 1227 Mann und 665 Pferde, nach dem Feldetat 1298 Mann und 1050 Pferde. Jedes Artillerieregiment Nr. 1 und 2 hat 15 Compagnien, ist im Frieden mit Einschluß des Fuhrwesens 3270, im Kriege 3303 Mann stark, und hat 62 Reit- und 336 Zugpferde. Das reitende Artillerieregiment, Nr. 3, ist im Kriege 898, im Frieden 882 Mann stark, der Pferdestand beträgt im Frieden 332 Reit- und 218 Zugpferde. Das Genieregiment besteht aus 8 Compagnien und im Kriege aus 1039, im Frieden aus 1007 Mann.

Die Infanterie und Cavallerie ist in 2 Armeecorps, jedes Armeecorps mit 2 Divisionen, und jede Division mit 2 Brigaden, eingetheilt.

Das 1. Armeecorps besteht aus der 1. und 2., das 2. Armeecorps aus der 3. und 4. Division.

Die Gensdarmerie besteht aus 9 Compagnien, wovon eine den Sicherheitsdienst in München versieht. Die Leibgarde der Hartschiere, welcher zunächst die Bewachung der kgl. Familie anvertraut ist und die sich durch ausgezeichnete Offiziere und Unteroffiziere der Armee ergänzt, besteht aus 100 Hartschieren mit Junkersrang.

§. 341.

Ergänzung des Heeres. Das Heer ergänzt sich theils durch freiwilligen Zugang, theils durch Conscription der militärpflichtigen Mannschaft. Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre bei allen Waffengattungen. Stellvertretung ist gestattet.

Nach Vollendung der 6jährigen Dienstzeit wird die ausgediente Mannschaft beabschiedet, sogleich aber aufs neue zu der Reserve verpflichtet.

§. 342.

Reservebataillons. Die Reserve (Legion) bildet sich aus jener Mannschaft, die, nach Vollendung ihrer Dienstzeit im Heere, bis zu ihrem 40. Lebensjahre oder bis zu ihrer Ansässigmachung verpflichtet ist, sich im Falle des Aufgebots wieder zu stellen.

Die Mannschaft ist im Frieden beständig beurlaubt und wird nur in den Listen geführt ohne an einer Veränderung des Wohnsitzes gehindert zu sein; sie bildet bei jedem Infanterie- und Artillerie-Regimente 2 Bataillone, bei jedem Cavallerieregiment und bei jedem Jägerbataillon 1 Division.

§. 343.

Kadettencorps. Schulen. Avancement. Als Pflanzschule für Offiziere besteht zu München das Kadettencorps mit 200 Plätzen, darunter zahlreiche Freiplätze.

Durch vorzugsweise Aufnahme von Söhnen in die Freistellen sollen belohnt werden

a) die Verdienste vor dem Feinde rühmlich gebliebener, oder an

den im Dienste erhaltenen Wunden und Beschädigungen verstorbener oder untauglich gewordener Militärs, ohne Gradunterschied, und

b) andere bürgerliche Verdienste.

Nach ihrer Hülfsbedürftigkeit werden in diese Freiplätze aufgenommen:

a) die einfachen und Doppelwaisen unbemittelter gut gedienter Offiziere und Militärbeamten,

b) die Söhne unbemittelter Offiziere und Militärbeamten, deren Dienste Berücksichtigung verdienen, und

c) nach Maßgabe der Vakanzen die Söhne unbemittelter, durch Dienstleistungen ausgezeichneter Civilstaatsdiener.

Zur Aufnahme in die Kostgeld zahlenden Stellen sind die legitimen Söhne der Staatsbürger aller Klassen berechtigt.

Die Zöglinge treten in der Regel zwischen dem 12. und 15. Jahre in die Anstalt, der Cursus dauert 8 Jahre, der Unterricht besteht in den allgemeinen und Militärwissenschaften, dann in Leibesübungen aller Art. Das Corps ist in 8 Klassen getheilt, von welchen die 1. und 2. der 3. und 4. Klasse der Lateinschulen, die 3. und 4. der 1. und 2. Gymnasten-Klasse gleichsteht, die 5. und 6. zu den Militärstudien übergeht, die 7. und 8. das specielle Studium des Artilleristen und Ingenieurs betreibt.

Bei der Aufnahme muß ein 13jähriger Knabe die Reife für die 3., ein 14jähriger für die 4. Klasse der lateinischen Schulen haben. Im Fortgange der Erziehung können jene Zöglinge zurückgegeben werden, welchen unwürdige Aufführung oder Unfleiß zur Last fällt, oder die die Reife zum Fortgang nicht erlangen. Diejenigen, die bei der Ausmusterung die Note „vorzüglich“ in Befähigung und Betragen erhalten, treten als Unterlieutenants, die mit der Note „sehr gut“ und „gut“ als Junker, die mit geringeren Noten als Korporalkadetten in das Heer.

Jedes Regiment und selbstständige Bataillon besitzt zwei Schulen, eine höhere in zwei Klassen für die Junker, Kadetten und zur Beförderung sich eignenden Individuen, und eine niedere für die übrigen Unteroffiziere und sich zu dieser Charge vorbereitenden Soldaten und Tamboure. In der höhern Schule ertheilen Offiziere den Unterricht; bei den Artillerieregimentern dehnt sich derselbe auf die Fortifikation und die dieser Waffe besonders nöthigen Kenntnisse aus.

Von Halbjahr zu Halbjahr finden bei den Truppenabtheilungen schriftliche Prüfungen der Junker, Kadetten und der sich zur Beförderung eignenden Individuen statt. Prüfungsgegenstände sind: Stereometrie, Trigonometrie, reine und angewandte Taktik, Waffenlehre, Terrainlehre und Terrainbeurtheilen. — Zu Junkern werden nebst den Kadetten jene Unteroffiziere nach der Wahl des Königs befördert, die sich durch dienstliche Brauchbarkeit, wissenschaftliche Ausbildung und sittliches Betragen besonders auszeichnen. Das Avancement der Offiziere geschieht in jeder Waffengattung für sich nach königlicher Entschließung. Die Unteroffizierstellen besetzt der Oberst oder beziehungsweise der Bataillonscommandant, welcher auch die Befugniß hat, bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen Kadetten in das Regiment oder Bataillon aufzunehmen.

§. 344.

Pensionen der Offiziere. Der Stand der Offiziere ist nicht stabil, doch wird für dienstuntaugliche Offiziere, deren Wittwen und Waisen gesorgt, indem die durch Wunden, Alter oder Gebrechen zum Dienste untauglich gewordenen ohne Rücksicht auf kurze oder längere Dienstzeit Pensionen erhalten, und zwar

1. der Oberst jährlich 1800 fl.,
2. der Oberstlieutenant 1500 fl.,
3. der Major 1300 fl.,
4. der Rittmeister oder Hauptmann 1. Klasse 1000 fl.,
5. der Hauptmann 2. Klasse 800 fl.,
6. der Oberlieutenant 500 fl.,
7. der Unterlieutenant 420 fl.

Die durch Wunden im Felde dienstuntauglich Gewordenen rükken so, wie sie die Tour im aktiven Dienste getroffen hätte, in nachfolgenden Grenzen vor und beziehen alsdann die der betreffenden Charge gebührende Pension.

Der Unter- und Oberlieutenant bis zum Hauptmann 1. Klasse, der Hauptmann 2. und 1. Klasse bis zum Oberstlieutenant, der Major und Oberstlieutenant bis zum Oberst, der Oberst bis zum Generalmajor, der Generalmajor bis zum Generallieutenant.

Die Militärbeamten erhalten die Pensionen nach dem Verhältnisse ihres Gagebetrages zu dem entsprechenden der Offiziersgage.

§. 345.

Versorgung der Unteroffiziere und Soldaten. Für dienstuntaugliche Soldaten bestehen drei Versorgungsklassen.

1. Die Garnisonscompagnien, in welche die Invaliden 2. Abtheilung, sowie Diejenigen aufgenommen werden, die wegen Alters oder sonstiger Gebrechen zum Felddienste untauglich, jedoch noch im Stande sind, den Forderungen des Dienstes bei Garnisonscompagnien zu genügen.

2. Die Veteranenanstalt zu Donauwörth und das Invalidenhaus zu Fürstenfeldbruck. In das Invalidenhaus kommen alle Realinvaliden, welchen hohes Alter, schwere Wunden oder sonstige bedeutende Gebrechen die Erwerbung ihres Lebensunterhalts unmöglich machen. Sie müssen unverheirathet oder kinderlose Wittwer, oder solche Wittwer sein, deren Kinder bereits versorgt sind, und können die Pension dem Invalidenhause vorziehen. Die Veteranenanstalt ist für solche Realinvaliden, die für das Invalidenhaus geeignet sind, aber dort keine Aufnahme finden können und für verheirathete Leute derselben Kategorie. Sie werden für das, was ihnen durch Verweigerung der Aufnahme in das Invalidenhaus entgeht, durch eine Zulage aus dem Invalidenfond entschädigt.

3. Die Pensionen für Unteroffiziere und Soldaten sind folgendermaßen regulirt:

a) Der Feldwebel, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker und die in dieser Kategorie stehenden Individuen erhalten 7 fl. 30 kr. bis 10 fl. monatlich.

b) Der Sergeant, 2. Wachtmeister, Feuerwerker, Sekondjäger, Profos 5 fl. bis 7 fl. 30 kr. monatlich.

c) Der Korporal, Hautboist, Trompeter 1. und 2. Klasse, Hornist 1. Klasse und der Bataillonstambour 4 fl. 30 kr. bis 7 fl. monatlich.

d) Soldaten, Hornisten 2. Klasse, Schützenhornisten u. dergl. 2 fl. 30 kr. bis 5 fl. monatlich.

§. 346.

Militär- Wittwen- und Waisenfond. Aus diesem Fond, welcher durch Beiträge der Militärs nach Verhältniß ihrer Besoldung gebildet wurde und einen Zuschuß aus der Staatskassa, sowie durch fort-

währende Beiträge erhält, beziehen die Wittwen der Offizier- und Militärbeamten den dritten Theil des vollen Gehalts ihrer Männer. Einfache Waisen erhalten den 25. Theil und doppelte $^3/_{50}$. von der Besoldung des Vaters als Pension. Das Minimum derselben ist für eine einfache Waise 3 fl., für eine doppelte 4 fl. 30 kr. monatlich. Diese Pension beziehen sie bis zum zurückgelegten 20. Lebensjahre; die Waisen der Stabsoffiziere und die erwerbsunfähigen aber lebenslänglich.

Die Wittwen und Waisen eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den Wunden verstorbenen Offiziers oder Soldaten erhalten die dem Grade ihres verstorbenen Gatten vorhergehende Pension; die Wittwen der Unteroffiziere und Soldaten beziehen Pensionen von 5 fl. 30 kr. bis 5 fl. monatlich. Jede Waise derselben monatlich 3 fl. — und zwar die Knaben bis zu dem vollendeten 13., die Mädchen bis zu dem vollendeten 15. Lebensjahre.

Die aus der Waisenverpflegung tretenden Knaben erhalten Lehrgeld und, wenn sie sich bei erwiesenen ausgezeichneten Talenten den Studien widmen, drei Jahre hindurch einen Unterstützungsbeitrag.

§. 347.

Heirathskautionen. Nur nach Leistung einer Kaution von fl. 10,000 dürfen Offiziere und Militärbeamte heirathen.

Für Unteroffiziere und Gemeine beträgt die Kaution fl. 600.

§. 348.

Sanitätswesen. An der Spitze des Sanitätspersonals der Armee steht der Generalstabsarzt, welcher zugleich Referent für das Sanitätswesen im Kriegsministerium, und dem ein Regimentsarzt beigegeben ist. Ein Oberveterinärarzt ist Referent für die betreffenden Gegenstände. Bei jedem Armeedivisionscommando hat der Stabsarzt Oberaufsicht über das Sanitätswesen und ihm ist ein Arzt als Assistent beigegeben. Bei jeder Kommandantschaft, bei welcher die nöthige Anzahl von Aerzten vorhanden ist, bildet sich eine Untersanitätscommission, über deren Aussprüche die am Sitze eines jeden Armeedivisionscommandos unter dem Vorsitze des Stabsarztes bestehende Obersanitätscommission das oberärztliche Gutachten abgibt.

Um im Sanitätsdienste der Armee angestellt zu werden, muß

der Bewerber den Doctorgrad der Chirurgie und der Medicin erlangt haben und einer Concursprüfung sich unterwerfen.

In den fünf Hauptgarnisonen München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg und Landau sind eigene Krankenhausinspectionen.

Die im Urlaube erkrankten Soldaten und Unteroffiziere, so wie die Gendarmen sind in das nächste Militärkrankenhaus zu bringen.

§. 349.

Militärgerichtsbarkeit. In Civilrechtssachen haben die Militärpersonen ihren Gerichtsstand vor den Civilgerichten und der Kläger hat die Wahl, Unteroffiziere und Soldaten vor dem Gerichte ihrer Garnison oder vor dem Gerichte ihres Wohnortes zu belangen. Hievon findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn die Armee oder eine Abtheilung derselben ins Feld rückt.

Dagegen wird die gesammte Strafrechtspflege durch die Militärgerichte bei den Regimentern, selbstständigen Bataillons und bei den größeren Kommandantschaften durch die Commandirenden, unter der Geschäftsführung der Auditore und ihrer Actuare ausgeübt, und zwar in Disciplinarfällen der Untergebenen unmittelbar; durch Anordnung einfacher Commissionen in Vergehensfällen; durch größere Kriegscommissionen in Verbrechensfällen.

Für Unteroffiziere und Soldaten besteht die einfache Untersuchungscommission aus einem Vorstande und zwei Beisitzern (Subalternoffiziere), die größere Kriegscommission aus einem Vorstande (Stabsoffizier) und 4 Beisitzern (Subalternoffiziere). Ein Kriegsgericht besteht aus einem Vorstande, welcher Stabsoffizier ist, aus 4 Subalternoffizieren und 8 Unteroffizieren und Soldaten als Beisitzern. Wenn der Angeklagte dem Offiziersstande angehört, bilden nur Offiziere das Kriegsgericht. Der Auditor führt nirgends eine entscheidende Stimme, hat aber die Prozeßinstruction mit dem Actuare zu leiten, sodann Vortrag zu erstatten und seinen Antrag zu stellen.

Die Erkenntnisse der größeren Kriegscommissionen gegen Unteroffiziere und Soldaten über Vergehen läßt der Commandirende ohne weiters verkünden und in Vollzug setzen. Urtheile größerer Kriegscommissionen gegen Offiziere bis zum Oberstlieutenant einschlüssig unterliegen der Revision durch sogenannte Revisionsgerichte, welche bei den Armeedivisionen und dem Artilleriecorpscommando unter dem

Vorsitze des Divisionscommandanten, und unter Geschäftsführung des Stabsauditors und Actuars aus 4 Stabsoffizieren gebildet werden und in letzter Instanz entscheiden. Alle Kriegsgerichtserkenntnisse kommen in letzter Instanz vor den obersten Militärgerichtshof, das königliche Generalauditoriat, das als solches beständig mit zwei wirklichen Generallieutenants als Präsidenten und Vicepräsidenten, dann mit einem Generalauditor und 7 Oberauditoren für die gemeinen Verbrechensfälle, und als oberstes Revisionsgericht der Armee mit 1 Präsidenten, 2 Oberauditoren und 4 Stabsoffizieren für die rein militärischen Verbrechen besetzt ist. Das Generalauditoriat bildet zugleich die oberste respizirende Stelle über alle Unterbehörden neben dem Kriegsministerium und überdieß liegt demselben die Prüfung und Conservirung der Heirathskautionen ob.

Ueber das Verfahren in s. g. gemischten Untersuchungen, d. h. solchen, bei welchen Civil- und Militärpersonen betheiligt sind, handelt die Darstellung der Rechtspflege.

II. Unterabtheilung.

Heerergänzung.

§. 350.

Allgemeine Bestimmungen. Nach dem Heerergänzungsgesetze vom 15. August 1828 ist jeder Bayer in der Regel zum Dienst des stehenden Heeres verpflichtet. (Vgl. Thl. I. §. 105.) Ebenso ist jeder Bayer zum freiwilligen Eintritt berechtigt, wenn er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt, das 18. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Wer in der stehenden Armee bereits eine oder mehrere Kapitulationen gedient, und dann dieselbe verlassen hat, ist zum Wiedereintritte berechtigt, wenn er das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, und die zum Kriegsdienste nöthigen Eigenschaften nebst einem guten Leumund besitzt.

Wer wegen eines Verbrechens, oder wegen Vergehens des Betrugs, der Unterschlagung, Fälschung oder des Diebstahls verurtheilt wurde, ist von der Ehre der Waffen ausgeschlossen.

Der allgemeinen Militärconscription ist jeder Bayer in jenem

Jahre unterworfen, während dessen er sein 21. Lebensjahr zurücklegt. Mit dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres tritt der Conscriptionspflichtige in die Militärpflichtigkeit. In den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit ist jeder Conscribirte verbunden, in die stehende Armee zu treten, wenn er hierzu berufen wird.

Die Heeresergänzung wird vor allem aus der Klasse jener Jünglinge genommen, welche im ersten Jahre der Militärpflichtigkeit stehen. In Kriegszeiten können jedoch beide Altersklassen in Masse zur Armee berufen werden.

Der in der Armee eingereihte Conscribirte ist zu einer Dienstes-zeit von sechs Jahren, von dem Tage verpflichtet, an welchem der Conscribirte durch den Recrutirungsrath an das bestimmte Militär-commando abgegeben wird.

Niemand kann sich ansässig machen und verehlichen, bevor er seiner Armeepflicht gesetzlich entsprochen hat. Doch ist Verehlichung auch vor dem Eintritt ins Alter der Conscriptionspflicht gegen Stellung eines Ersatzmannes — oder gegen Errichtung einer Caution von 800 fl., wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufs — gestattet.

Von der Conscriptions- und Militärpflichtigkeit gänzlich befreit sind die Prinzen des königlichen Hauses, die Herzoge von Leuchtenberg, die Standesherrn und ihre Familien, die Geistlichen. (S. Thl. I. Seite 142.)

Ueber Befreiung von der Dienstpflicht und Zurückstellung s. Thl. I. S. 105 und unten.

§. 351.

Freiwilliger Eintritt. Bei Freiwilligen wird außer den in §. 350 genannten Eigenschaften der ledige Stand vorausgesetzt; kinderlose Wittwer und die von ihren Ehefrauen gesetzlich getrennten kinderlosen Männer sind den ledigen gleich geachtet. Der Freiwillige muß sich zu einer Dienstzeit von sechs Jahren verpflichten. Nach dem Eintritte steht er den armeepflichtig Eingereihten an Rechten und Obliegenheiten gleich. Wer eine oder mehrere Capitulationen in der Armee gedient hat, kann bei dem Wiedereintritte in dieselbe die Dienstzeit selbst bestimmen, jedoch ist das Minimum dabei auf zwei Friedensjahre, und im Falle eines Krieges auf die Dauer des Krieges festgesetzt. Aus-

länder, welche in die bayrische Armee treten wollen, müssen hiezu spezielle Entschließung vom kgl. Kriegsministerium erholen, welches auch die Bedingungen der Aufnahme festsetzt. Wollen Verheirathete als Freiwillige in die Armee treten, so haben sie hierzu, sowie über alle Ausnahmsbedingungen die Bewilligung des kgl. Kriegsministeriums einzuholen.

Wer freiwillig in die Armee tritt, hat das Recht, die ihm beliebige Waffengattung zu wählen, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt. Jedoch ist vom Beginne des Loosungsaktes an, bis zum erfolgten Schlusse der Aushebung eines jeden Jahres, keinem zur Ziehung eben dieses Jahres gehörigen Militärpflichtigen mehr gestattet, bei freiwilligem Eintritte in das Heer die Waffengattung nach seinem Belieben zu wählen.

§. 352.

Conscription. Jährlich wird für jeden Polizeibezirk eine Conscriptionsliste hergestellt, mit welcher in der Regel am 4. November zu beginnen ist. Jeder Bayer muß an diesem Tage desjenigen Jahres, während dessen er das 21. Lebensjahr zurücklegt, vor der Bezirksconscriptionsbehörde, d. h. dem Landgericht oder unmittelbaren Magistrat, persönlich, oder durch Bevollmächtigte sich zum Eintrage melden, und hiebei alle verlangten Aufschlüsse geben. Sollte der Conscriptionspflichtige nicht im Orte seiner Bezirksbehörde sein, so hat sich derselbe bei der Conscriptionsbehörde seines temporären Aufenthaltes, jedoch jederzeit 14 Tage vor dem Normaltermine zu melden. Am 13. Tage nach dem Normaltermine wird die vollendete Conscriptionsliste im Local der Conscriptionsbehörde und in jeder Gemeinde 8 Tage zur Einsicht aller Pflichtigen, ihrer Eltern und Vormünder aufgelegt. Den eben genannten Personen, sowie sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirks steht während der darauf folgenden 3 Tage das Recht der Reklamation gegen die Listen unter Anführung der Ursache nicht bloß wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung zu. Von da am 9. Tage werden sämmtliche Reklamanten mündlich von der Conscriptionsbehörde vernommen, ihre Reklamationen beschieden und die Listen berichtiget. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung und Revision zulässig.

Nach dem Schlusse der Reklamationsverhandlung folgt das

Loosen, dessen Resultat verkündet, und worauf zum Messen der Conscribirten geschritten wird. Bei der Verhandlung des Messens müssen die Pflichtigen sogleich mündlich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen. In erster Beziehung müssen die Gebrechen, in zweiter die Gründe angegeben werden. Hierauf tritt die ärztliche Untersuchung ein, und in dieser Beziehung sowohl, als über die Ansprüche auf Zurückstellung wird sogleich entschieden, und die Entscheidung den Betheiligten bekannt gemacht. Kann die Conscriptionsbehörde nicht gleich ohne Nachweise entscheiden, so wird dem Conscribirten der Beweis auferlegt, der innerhalb 14 Tagen auszuführen ist, wonach am andern, also am 15. Tage die Behörde Beschluß faßt. Gegen alle diese Verfügungen und Beschlüsse ist die Berufung und Revision gestattet. Die den Conscriptionsbehörden unmittelbar vorgesetzten k. Verwaltungsstellen berichtigen die Conscriptionslisten definitiv und sprechen in letzter Instanz über alle Verhandlungen und Reklamationen. Regelmäßig am 15. Januar beginnen diese öffentlichen Sitzungen. Dabei muß jeder Conscribirte persönlich erscheinen, wenn er gerufen wird.

In der Regel entscheiden über alle vorgeschützten Fälle der Untauglichkeit die von der Conscriptionsbehörde beigezogenen Commissionsärzte, jedoch dürfen Privatzeugnisse von inländischen Aerzten insoferne gewürdigt werden, als sie über innere Krankheiten, deren Zustand durch eine bloße Besichtigung des Conscribirten nicht ausgemittelt werden kann, ausgestellt sind. Gebrechen, welche im Privatleben auch anderen Personen offenbar werden, z. B. Fallsucht, Taubheit, Kurzsichtigkeit u. dgl., müssen stets auch vom Pfarrer, von benachbarten Familienvätern oder anderen glaubwürdigen Personen bestätigt werden, den Behörden bleiben aber alle beliebigen Recherchen vorbehalten.

Advokaten dürfen bei den Verhandlungen der Conscriptionsbehörden und des Rekrutirungsrathes nur von Siegelmäßigen zugezogen werden. Revisionsschriften dagegen, die an das Ministerium des Innern gelangen, müssen von Advokaten unterzeichnet sein.

§. 353.

Aushebung. Mit dem 1. März jährlich beginnt die Aushebung, die bis letzten März geschlossen sein muß. Der Rekrutirungsrath vertheilt das für den ganzen Kreis festgesetzte Contingent auf die einzel-

nen Bezirke, an den bestimmten Tagen werden die Armeepflichtigen mit Ausnahme der freiwillig bereits Eingetretenen, ihm vorgestellt, nochmaliger Messung und ärztlicher Untersuchung unterworfen, die für tauglich Erkannten nach der Reihenfolge bis zur Vollzählichmachung des Contingents sogleich zum Dienst aufgerufen, einer bestimmten Waffengattung und einem Regimente zugetheilt, und an das betreffende Militärcommando abgegeben.

Von dem Abmarsche, sohin der wirklichen Einreihung, sind diejenigen Individuen befreit, welche

1) das normalmäßige Maß nicht haben;

2) zur Zeit wegen Schwächlichkeit oder heilbarer Krankheiten dienstesunfähig sind;

3) wegen körperlicher Gebrechen als dienstesunfähig erkannt werden;

4) das bereits anerkannte Recht haben, aus anderen Titeln zurückgestellt zu werden;

5) unwürdig sind, in die Armee zu treten.

Das Normalmaß ist bei der Artillerie und den Kürassier-Regimentern 5′ 11″; bei der übrigen Cavallerie 5′ 9″; bei dem Fuhrwesen 5′ 8″; bei der Infanterie 5′ 4″.

Erreichen die wegen zu geringen Maßes vom Abmarsch Befreiten bis zur nächsten Aushebung die Normalgröße, oder haben sich die Ursachen ihrer früheren Dienstesunfähigkeit gehoben, so werden sie nun in die Armee eingereiht.

Die der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten, welche das Loos traf, müssen Ersatzmänner stellen. Haben sie das hierzu gehörige Vermögen nicht, so müssen sie sich in Festungen und anderen Vertheidigungsanstalten des Reichs zu den für den Bedarf derselben erforderlichen Arbeiten während der auf die Aushebung ihrer Altersklasse folgenden 6 Jahre verwenden lassen, wenn sie gerufen werden. In diesem Falle werden sie den Soldaten der Armee an Löhnung und Verpflegung gleich gehalten, dürfen jedoch weder Waffen, noch die Auszeichnung derselben tragen.

§. 354.

Zurückstellung. Besondere Vorrechte. Anspruch auf vorläufige

Zurückstellung und Befreiung von dem Abmarsche haben außer den das Normalmaaß nicht erreichenden Conscribirten (§. 353):

1) diejenigen, die nach vorschriftsmäßiger Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung in ein Klerikalseminar oder in das Noviziat eines Klosters eingetreten sind, und die protestantischen Kandidaten der Theologie, wenn sie eine vom homiletischen Kollegium approbirte Predigt gehalten haben, und von der theologischen Fakultät für befähigt erklärt worden sind. Diese Individuen müssen sich durch jährliche Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses über die Fortdauer des Zurückstellungsgrundes ausweisen, außerdem sie zu der nächsten Aushebung gezogen werden.

2) Auf Zurückstellung hat in jeder Familie ein Sohn, sohin auch der einzige (eheliche, unehliche oder vor seinem 12. Jahr adoptirte) Sohn Anspruch, insoferne die Familie sich nicht im Besitz eines hinlänglichen, die Subsistenz sichernden Vermögens befindet und außer Stand ist, diese Subsistenz durch eigenes Verdienst zu sichern.

Wenn sich in einer Familie mehrere Söhne befinden, so bestimmt das Haupt derselben den, der zurückgestellt werden soll. Wenn der zurückgestellte Sohn stirbt, aber der Grund der Zurückstellung noch fortdauert, so geht das Recht der Zurückstellung auf einen anderen vom Familienhaupte zu bezeichnenden Sohn über.

3) Anspruch auf Zurückstellung haben jene Conscribirten, welche an Gymnasien oder denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Klassen unter den Ersten waren, oder an höheren Unterrichtsanstalten als Preiseträger ausgezeichnet wurden. Den Gymnasien werden gleichgeachtet: die öffentlichen Schullehrerseminarien; die Seminarien, in welchen der Gymnasialunterricht ertheilt wird; die chirurgischen Schulen; die Centralveterinärschule und die polytechnischen Schulen. Als höhere Unterrichtsanstalten werden betrachtet: die Lyceen; die Universitäten; die Akademie der bildenden Künste.

Als Erster wird derjenige Schüler betrachtet, welcher sich im ersten Fünftel seiner Klasse befindet. Als Preiseträger gelten in jenen Anstalten, wo keine Preise ausgetheilt werden, alle Schüler, welche die erste Fortgangsnote erhalten, bei den Lyceisten die Behauptung eines Platzes im ersten Fünftel; bei Universitäten, wo keine Preise vertheilt werden, wird auf die Gymnasialstudien rekurrirt.

Diese Zurückstellungen werden wieder aufgehoben, und die Ein-

reihung der Zurückgestellten wird bei der nächsten Aushebung verfügt, wenn der Grund der Zurückstellung während der Dauer der Armeepflichtigkeit aufhört und sobald Krieg eintritt.

Die Dauer der Armeepflichtigkeit endet für die geistlichen Zöglinge, sobald sie die höheren Weihen oder die Ordination erhalten haben, für die übrigen Zurückgestellten nach den allgemeinen Regeln der Armeepflichtigkeit.

Den Söhnen der Adeligen, Offiziere, Kollegialräthe und höheren Beamten gebührt die Auszeichnung, als Kadetten in die Armee zu treten.

§. 355.

Einstellung. Ersatzleute. Kaution. Jeder Bayer kann sich in der Armee durch einen anderen Mann ersetzen lassen. In Kriegszeiten können jedoch die in die Armee bereits Eingereihten von diesem Rechte keinen Gebrauch machen. Der Ersatzmann muß ein Inländer und der Armeepflichtigkeit bereits entbunden sein, in einem Alter von 21 bis 36 Jahren stehen, Dienstesfähigkeit besitzen, und alle jene Verpflichtungen übernehmen, welche dem Einsteller in Bezug auf die Armee obliegen würden. Ein Ersatzmann, welcher bei dem Eintritte in die Armee das 36. Jahr überschritten hat, wird nur dann angenommen, wenn er früher schon eine volle Dienteszeit von 6 Jahren in der Armee zugebracht hat. Uebrigens ist es den Militärbehörden überlassen, ob und unter welchen Voraussetzungen sie solche dienende Unteroffiziere und Soldaten, welche das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, als Einsteher annehmen wollen. Der Einsteher muß guten Leumunds, ledigen Standes, kinderloser Wittwer, oder von seiner Frau förmlich geschieden und kinderlos sein. Doch können auch Verheirathete mit besonderer Bewilligung der Militärbehörde aufgenommen werden. War der Einsteller schon wirklich eingereiht, so muß der Ersatzmann überdies eine volle Kapitulation in jener Waffengattung zugebracht haben, in welcher der Einsteller ersetzt werden soll.

Das Einstandskapital muß als Kaution in annehmbaren Staatspapieren oder Hypothekurkunden bei der Militärbehörde deponirt werden.

Ueber die Angelegenheiten der Ersatzstellung entscheidet der Rekrutirungsrath, über die Dienstesfähigkeit der Ersatzmänner die Militärbehörde.

Wird der Ersatzmann vor vollendeter Dienstzeit wegen unwür-

digen Betragens oder wegen selbstverschuldeter Untauglichkeit entlassen, so wird die Kaution zur Deckung der Kosten und Aufbringung eines anderen Ersatzmannes verwendet, der Ueberschuß aber an die Betheiligten herausgegeben.

§. 356.

Tausch der Nummern. Der Tausch der Nummern ist zwischen den dienstfähigen Conscribirten der nämlichen Altersklasse und derselben Waffengattung bis zur Einreihung gestattet. Unter Brüdern hat der Tausch auch nach der Einreihung und ohne Unterschied der Waffengattung statt. Ueber den Tausch entscheidet die Conscriptionsbehörde in erster, der Rekrutirungsrath in letzter Instanz.

§. 357.

Entlassung. Reserve. Wer seiner Militärpflicht genügt hat, wird aus dem Militärverbande entlassen: Eingereihte nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit; Zurückgestellte während des zweiten Jahres der Armeepflichtigkeit nach Vollendung der Aushebung jener Altersklasse, welche im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit steht. Dienstesuntauglichkeit, Stellung eines Ersatzmannes, Eintritt in den geistlichen Stand, Unwürdigkeit (vgl. §. 353) endet zu allen Zeiten die Militärpflichtigkeit. Jeder Entlassene bleibt zum Dienst in den Reservebataillons oder =Escadrons und in der Landwehr verbunden, wenn die Entlassung nicht wegen Untauglichkeit oder wegen Eintritt in den geistlichen Stand erfolgte.

§. 358.

Uebertretung des Conscriptionsgesetzes. 1) Ein Conscriptionspflichtiger, der es unterläßt, sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten in den bestimmten Terminen bei der Conscriptionsbehörde zur Eintragung in die Liste zu melden oder bei Verhandlung des Messens und Visitirens zu erscheinen, oder der erhaltenen Aufforderung zur Stellung bei dem Rekrutirungsrathe zu folgen, wird als ungehorsam der Vortheile der Zurückstellung und des Nummerntausches für verlustig erklärt, in die Kosten und in eine Strafe von 10—100 fl. verurtheilt.

2) Conscribirte, die vom Rekrutirungsrathe in ihrer Gegenwart zur

Einreihung bestimmt sind, sich vor dem Abmarsch oder während desselben eigenmächtig entfernen und binnen 14 Tagen nicht freiwillig stellen; ferner Conscribirte, die in ihrer Abwesenheit zur Einreihung bestimmt, sich während 40 Tagen weder stellen, noch einen Ersatzmann aufbringen; endlich Conscribirte, die um ihrer Pflicht auszuweichen, verfälschte Belege vorbringen, Krankheiten und Gebrechen erdichten, sich verstümmeln oder verletzen und verwunden, werden als Widerspenstige der oben angeführten Vortheile für verlustig erklärt und mit einer Geldstrafe von 100—200 fl. belegt. Außerdem wird dem abwesenden Widerspenstigen ein Ersatzmann auf seine Kosten gestellt, und reicht sein Vermögen nicht hin, so leidet er noch auf Betreten eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten. Ueberdies hat der betretene Widerspenstige jedes versäumte Friedensjahr mit einem andern, und ein versäumtes Kriegsjahr mit einem solchen oder zwei Friedensjahren zu ersetzen. Solche, die sich verstümmeln, haben die Obliegenheiten der Unwürdigen (§. 353.)

Gehilfen der Widerspenstigen unterliegen einer Strafe von 50—100 fl., und haften für alle dem Widerspenstigen zur Last fallenden Folgen mit eigenem Vermögen. Ueberdieß muß jeder Conscriptionsbezirk seine Widerspenstigen ersetzen.

3) Wer nach Anhörung der Militärgesetze und nach seiner Vereidigung auf dieselben entweicht, ist Deserteur, mag er bereits eingereiht sein oder nicht. Seine Bestrafung gehört vor die Militärgerichte. Ueberdies muß aus seinem Vermögen ein Ersatzmann gestellt werden. Ist ein Deserteur zugleich der Waffenehre unwürdig, so hat er die Nachtheile, welche den unwürdigen Conscribirten treffen, 6 Jahre, und wenn er aus Unvermögenheit keinen Ersatzmann stellen kann, 12 Jahre lang zu tragen.

Der Gehilfe eines Deserteurs haftet für alle pecuniären Folgen der Desertion und wird zu einer Geldstrafe von 50—100 fl. in Friedenszeiten, von 100—400 fl. in Kriegszeiten verurtheilt.

4) Eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeits- und Desertionserklärung ist die Beschlagnahme des Vermögens des Widerspenstigen und Deserteurs. Die Freigebung des Vermögens erfolgt, wenn der Widerspenstige innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Erklärung seine Dienstesuntauglichkeit nachgewiesen, oder eine Capitulation überstanden hat, oder mit Tod abgegangen ist.

Kehrt der Deserteur binnen 6 Wochen vom Tage der Desertionserklärung nicht freiwillig zu seiner Pflicht zurück, so wird sein Vermögen zu Gunsten seiner Heimathsgemeinde, die daraus, so weit es reicht, die Kosten der Untersuchung und der Stellung eines Ersatzmannes zu bestreiten hat, definitiv confiscirt.

5) Geldstrafen, welche wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar sind, werden in der Art in Freiheitsstrafen umgewandelt, daß die Summe von 25 fl. einer achttägigen einfachen Gefängnißstrafe gleichgeachtet, jedoch die Dauer des Arrestes über drei Monate niemals erstreckt werden darf.

6) Die Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen und Deserteurs geht von dem Könige unmittelbar aus. Sie hebt die Strafe und ihre gesetzlichen Folgen, jedoch nicht die Pflicht zur Dienstleistung auf.

§. 359.

Kosten. Alle Verhandlungen in Conscriptionsangelegenheiten werden kostenfrei behandelt, der Taxe unterliegen jedoch die Entlaßscheine, die Verträge über die Stellung eines Ersatzmannes und die Verhandlungen hierüber, und die Strafsachen. Hier gelten die allgemeinen Stempel- und Taxvorschriften. Für die Entlaßscheine ist speciell ein Conscriptionsstempel zu 6 fl., für die Einstandsverträge von 12 fl. bestimmt.

Der erstere Stempel wird jedoch denjenigen, die mit bestimmten auffallenden Gebrechen behaftet sind und Denjenigen, die ihre Zahlungsunfähigkeit nachweisen können, erlassen.

III. Unterabtheilung.

Landwehr.

§. 360.

Pflichtigkeit im allgemeinen. Die Landwehrpflichtigkeit ist durch die Landwehrordnung vom 7. März 1826 geregelt; sie erstreckt sich auf alle nicht ohnehin schon zum Dienste der Armee oder der Reservebataillons pflichtigen Bayern. Ausgenommen von dieser allgemeinen Pflichtigkeit sind: a) der geistliche Stand; b) die Standesherren und deren Familien. Sie beginnt mit dem Alter der Militärconscription (§. 352.) und hört mit dem vollendeten 60. Lebensjahre auf.

Die Landwehr kann zur Zeit des Krieges zur militärischen Thätigkeit gezogen werden, und wirkt in Friedenszeiten zur Erhaltung der inneren Sicherheit mit.

§. 361.

Dispensation, Suspension, Ausschließung, Entlassung, Reluition.
Jeder Landwehrpflichtige muß persönliche Dienste leisten, oder dieselben durch Geldbeiträge ablösen (reluiren).

Vom persönlichen Dienste sind dispensirt:

1) die wegen erwiesener Gebrechen Untauglichen;

2) die Hof- und Staatsdiener, die Magistratsvorstände und Räthe, das angestellte Unterpersonal, der Magistrat, Gemeindevorsteher und Schullehrer.

3) Aerzte, Wundärzte, Advokaten und Notare.

Die unter 2 und 3 genannten Personen können sich mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Stellen dem persönlichen Dienste freiwillig unterziehen. Die Aerzte, Wundärzte, Advokaten, Notare und Schullehrer müssen sich zum Sanitätswesen, beziehungsweise zu Auditoriats- und Fouriergeschäften verwenden lassen.

Versetzung in den Anklagestand wegen eines Verbrechens, oder wegen eines durch Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs begangenen Vergehens zieht Suspension des Landwehrmannes vom Dienste nach sich.

Wer in einer der vorbemerkten Untersuchungen zur Strafe verurtheilt wird, ist von dem Dienste ausgeschlossen.

Die Entlassung vom Dienste findet statt, wenn ein Landwehrmann oder Offizier

1) sein 60. Lebensjahr zurückgelegt, oder

2) die Auswanderungsbewilligung erlangt hat,

3) wenn ein auf wichtige Dienst- oder persönliche Verhältnisse gestütztes Entlassungsgesuch von der Kreisregierung und dem Kreiscommando als gegründet anerkannt wird.

4) bei Offizieren als Strafe, oder aus besonderen dienstlichen Erwägungen.

Die Niederlegung von Offiziersstellen muß immer von den Kreisregierungen und Kreiscommandos, Entlassung eines Stabsoffiziers,

oder Niederlegung seiner Stelle stets unmittelbar vom Könige genehmigt werden.

Bis zum Ablaufe der für die Landwehrpflichtigkeit festgesetzten Zeit bleiben zur Ablösung des Dienstes alle Landwehrpflichtigen verbunden, welche in Folge der Dispensation, Suspension, Ausschließung oder Entlassung keine persönlichen Dienste leisten und nicht ganz vermögenslos sind.

Die Ablösung (Reluition) wird nur an dem Ort gefordert, wo der Pflichtige seinen ständigen Wohnsitz hat; ihr Betrag wird unter Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Pflichtigen von einer gemischten Civil- und Landwehrcommission ausgemittelt. Gegen diesen Ausspruch ist die Berufung an die Kreisregierungen und Kreiscommandos erlaubt.

§. 362.

Abtheilungen der Landwehr. Die Landwehr ist in zwei Abtheilungen ausgeschieden. Die erste Abtheilung begreift diejenigen Landwehrmänner, welche nicht über 40 Jahre alt sind; die zweite Abtheilung diejenigen, welche über 40, aber nicht 60 Jahre alt sind. Letztere wird nie außer ihrem Bezirke verwendet. Auf allerhöchste Verfügung wird die erste Abtheilung von der zweiten gesondert, auch die nicht ansässige Landwehrmannschaft von der ansässigen getrennt, und daraus eine eigene Unterabtheilung zusammengesetzt.

§. 363.

Aktivität. Uniform und Bewaffnung der Landwehr. In welcher Ausdehnung die Landwehr zur Aktivität berufen werden soll, bestimmt der König. Seit dem Jahr 1826 sind, u. z. blos für den Lokal- und Bezirksdienst, aktiv:

1) die Landwehr in den mit Magistraten bestellten Städten, so weit sie aus wirklichen Gemeindegliedern (oben §. 128) besteht, welche im Stande sind, sich selbst zu bewaffnen und zu uniformiren. Jeder andere ansässige Einwohner kann freiwillig beitreten, wenn er die Kosten aufbringt;

2) die Bataillonscommandanten der Bezirke auf dem Lande mit ihrem Adjutanten;

3) in eben diesen Bezirken die schon vorhandenen vorschriftsmäßig uniformirten und bewaffneten Corps der berittenen Ordonanzen

der Cavallerie und der Schützen, wenn dieselben wirkliche Gemeindeglieder sind, freiwillig den aktiven Dienst bleibend fortsetzen und den Aufwand aus eigenen Kosten bestreiten;

4) nach gleichen Voraussetzungen die schon gebildeten Füsilierkompagnien in Städten und Märkten ohne magistratische Verfassung.

In den Städten und Märkten muß von allen Landwehrmännern die bestehende Bewaffnung und Uniform beigeschafft werden. Diese Anschaffung ist Bedingniß der Bürgeraufnahme. Auf dem Lande, wo nicht bewaffnete Corps bestehen, dient das Tragen der Armbinde als Zeichen des aktiven Dienstes.

Die Landwehr erhält für ihren Dienst weder Sold noch sonst eine Vergütung; bei Dienstleistungen außer dem Bezirke wird dieselbe aber geeignet verpflegt.

§. 364.

Kommando. Administrative Leitung. Das Kommando der Landwehr mit der Leitung aller militärischen Dienstsachen steht in Städten und Märkten und Bezirken den Regiments- und Bataillonskommandanten, in den Kreisen den Kreiskommandanten zu.

Der Kreiskommandant hat den Dienstgrad eines Generalmajors der Landwehr, kann sich seine Adjutanten selbst wählen und seine Bureau-Exigenz wird aus den Regiefonds der Kreisregierung bestritten. Ihm zunächst steht der Kreisinspektor, der seinen Wohnsitz am Sitze der Kreisregierung haben muß und die Stelle des Kreiskommandanten in dessen Abwesenheit vertritt. Unter diesen stehen die Bezirksinspektoren, die ihren Wohnsitz in ihrem Inspektionsbezirke haben müssen, aus den Bataillonskommandanten unter Beibehaltung des Bataillonskommandos gewählt oder speciell ernannt werden können, und in ihrem Bezirke die Aufträge des Kreiskommandanten zu vollziehen, sämmtliche aktive Abtheilungen ihres Bezirks jährlich wenigstens einmal zu inspiciren und über den Geist und Dienst der Landwehrabtheilung zu wachen haben.

Die administrative Leitung gebührt in allen nicht rein militärischen Dienstsachen der Landwehr den Distriktspolizeibehörden, benehmlich mit dem Regiments- und Bataillonskommandanten; in den Kreisen den Kreisregierungen benehmlich mit den Kreiskommandanten. Die Behandlung geschieht mündlich durch Zusammentritt. Die oberste

Leitung geht vom Ministerium des Innern, in rein dienstlichen Angelegenheiten vom Kriegsministerium aus.

§. 365.

Ernennung der Landwehroffiziere. Die Stabsoffiziere ernennt der König. Die anderen Offiziere werden durch Wahlkommissionen aus den Landwehrcorps gutachtlich vorgeschlagen, die wirkliche Ernennung aber geht von den Kreisregierungen benehmlich mit dem Kreiskommandanten, und bei Meinungsverschiedenheit vom Ministerium des Innern aus. Die Unteroffiziere ernennen die Regiments- und Bataillonskommandanten selbst.

Offiziere treten bei Veränderungen des Wohnsitzes in den nämlichen Dienstgrad ein, gehen aber schon vorhandenen gleichen Ranges nach.

§. 366.

Dienst. Die aktive Landwehr rückt nur auf Requisition der Civilstellen oder aus reglementmäßigen Veranlassungen aus. Zur Requisition sind die Kreisregierungen und unteren Polizeibehörden befugt; die Landwehr steht dann zur Verfügung der requirirenden Behörden.

Wenn Landwehr und Linientruppen zum gemeinschaftlichen Dienste zusammentreffen, so führt das Kommando jener Offizier der kombinirten Abtheilungen, welcher die höchste Charge bekleidet; bei Gleichheit dieser Charge hat der Linienoffizier den Vorzug; die Platzkommandantschaft aber gebührt jederzeit dem die Linientruppen kommandirenden Offiziere, ohne Rücksicht auf seinen Dienstgrad.

§. 367.

Auszeichnungen der Landwehr. Als Auszeichnungen sind der Landwehr bewilligt:

1) bei Dienstleistungen die militärischen Ehrenbezeugungen unter sich und von Seiten des Linienmilitärs, wie sie bei letzterem bestehen;

2) die Führung königlicher Fahnen und Standarten nach specieller Bewilligung;

3) Führung königlicher Siegel bei den Kreis-, Regiments- und Bataillonskommandos;

4) Theilnahme der Offiziercorps an den Aufwartungen der Behörden und Körperschaften bei besonderen Feierlichkeiten des Hofes

u. s. w., bei welchen sich dasselbe unmittelbar an das Offiziercorps der Linie anschließt;

5) militärisches Begräbniß.

§. 368.

Disciplin. Gerichtsbarkeit, Kassen- und Rechnungswesen. Jeder kommandirende Landwehroffizier kann gegen einen im aktiven Dienste stehenden Untergebenen wegen geringer Dienstesfehler Arrest bis zu 24 Stunden verfügen. Nach überstandener Strafe steht dem Bestraften die Beschwerde zu. Der aus der Mitte der Corps zu wählende Disciplinarrath kann Arrest bis zu 8 Tagen, gegen Offiziere die Entlassung, gegen Unteroffiziere Degradirung verfügen. Geldstrafen dürfen nie verhängt werden. Gegen Arresterkenntnisse über 48 Stunden steht dem Verurtheilten die unmittelbare, bei Verkündigung des Spruches anzumeldende Berufung an die königliche Kreisregierung, Kammer des Innern zu. In allen nicht disciplinären Angelegenheiten steht die Landwehr unter den ordentlichen Gerichten; beim Aufgebot zum Kriege und beim Ausmarsch gegen den Feind, und so oft durch die Kreisregierungen die Vollziehung der Kriegsgesetze verfügt wird, treten die Kriegsgesetze in Wirksamkeit.

Bei jedem Bataillone besteht eine Kasse, deren Einnahmen aus freiwilligen Beiträgen, dem Erlöse aus unbrauchbaren Requisiten und den Reluitionsgeldern, welche bloß für die Regie und das Bedürfniß der Landwehr verwendet werden dürfen, bestehen. Bei jedem Landwehrcorps besteht eine eigene Oekonomiekommission. Die Rechnungen werden jährlich durch einen Ausschuß des betheiligten Corps unter Vorsitz des Corpskommandanten, eines Polizeibeamten und eines Magistratsmitgliedes revidirt, und im Falle der Beanstandung an die Kreisregierung zur Superrevision im Benehmen mit dem Kreiskommando eingesendet.

IV. Unterabtheilung.

Kriegslasten.

§. 369.

Eintheilung derselben. Die Einquartierung richtet sich auch in Kriegszeiten nach dem Gesetz vom 25. Juli 1850 (V. Unterabtheil.);

die Art und der Maßstab der Vergütung wird dagegen durch das Peräquationsgesetz vom 22. Juli 1819 bestimmt. Demgemäß theilen sich die Kriegslasten, welche von Durchzügen und Kantonirungen fremder Truppen im Krieg herrühren, in allgemeine Landeslasten, in gemeinsame Lasten des Kreises, in Leistungen der Distrikte, in Leistungen der Gemeinden und in Leistungen der Individuen. Nur erstere können auf allgemeine Ausgleichung Anspruch machen.

1) Allgemeine Landeslasten sind:

a) die von der obersten Behörde angeordneten Lieferungen in Hauptmagazine innner- oder außerhalb des Landes,

b) Kosten für Transporte vom Hauptmagazine an entfernte Magazine oder ins Ausland,

c) Kosten auf Anlegung und Unterhalt der Spitäler, ausgenommen Unterlagsspitäler und Reconvalescenzanstalten,

d) Verpflegung der kommandirenden Generale der Armee, oder einzelner Corps bei Standquartieren,

e) Verproviantirung der Festungen,

f) Entschädigung wegen entzogener Gründe oder wegen Demolitionen zu Festungsbauten, wegen Demolirung oder Abbrennung von Gebäuden, — von kommandirenden Generalen und Offizieren der Armee oder eines Corps, oder vom Kommandanten einzelner Regimenter, Bataillone, Kompagnien und Abtheilungen jeder Waffenart zu einem Kriegszwecke angeordnet, — wenn die Brandbeschädigungen nicht aus den Brandversicherungskassen entschädigt werden, (§. 230.)

g) Vergütung oder Ausgleichung der Frohnen bei größeren Festungsbauten,

h) sehr bedeutende Brückenbauten bei Durchmärschen über schiff- und floßbare, und auf andern beträchtlichen Flüsse,

i) feindliche Requisitionen und Controbitionen, welche dem ganzen Lande auferlegt werden, und

k) Kapitalsaufnahme zur Bestreitung dieser Kosten.

2) Zu den gemeinsamen Kreislasten gehören:

a) Lieferungen in die Kreismagazine,

b) Transportkosten von diesen in andere Magazine,

c) Verpflegung der Divisionsgenerale bei Standquartieren,

d) Vergütung oder Ausgleichung der Frohnen bei kleineren Festungsbauten und Verschanzungen,

e) Kosten für Unterlagsspitäler,

f) Brückenbauten über nicht schiff- und floßbare und nicht bedeutende Flüsse bei militärischen Durchmärschen,

g) Requisitionen, welche die Kreisregierung zu den bemerkten Zwecken ausschreibt,

h) Verpflegung fremder Truppen auf Etappenstraßen und

i) Kapitalsaufnahme oder Geldvorschüsse zu eben diesen Zwecken.

3) Unter die Districtslasten werden aufgenommen:

a) Vergütungen der auf obrigkeitlichen Befehl von Staatsbürgern über den sie treffenden Betrag abgegebenen Naturalien,

b) Vergütungen für unverhältnißmäßiges Quartier einzelner Gemeinden, wenn sie nicht durch Naturalunterstützung oder spätere Erleichterungen ausgeglichen wurden,

c) unter derselben Voraussetzung Vergütungen des für den Distrikt zu leistenden Vorspanns,

d) Entschädigung für die Weide des Schlachtviehes,

e) Verpflegung der Generale und Obersten, wenn diese Kosten mit den übrigen Einquartierungskosten nicht ausgeglichen werden.

4) Gemeindelasten sind:

a) Vergütung für unverhältnißmäßig größeres Quartier oder abgegebene Naturalien,

b) Vergütung aller unter Ziff. 3 aufgeführten Lasten, insoferne sie sich blos auf die Gemeinde erstrecken,

c) Unterhalt der gemeinsamen Reconvalescenzanstalt, sofern sie der Einquartierung vorgezogen wird, und

d) Verpflegung der kommandirenden Offiziere, wenn nicht die Verpflegungs- mit den übrigen Einquartierungskosten ausgeglichen werden.

5) Alle übrigen Kosten sind als Privatlasten zu betrachten, die sich zur Ausgleichung nicht eignen.

§. 370.

Vergütungsmaßstab. Als Vergütungsmaßstab ist festgesetzt:

1) bei Magazinslieferungen der bei dem Ausschreiben oder dem Akkorde festgestellte Preis, oder in Ermangelung eines solchen der jedesmalige Normalpreis des Jahres,

2) Transportkosten pro Ctnr. und pro Meile 4 Kreuzer,

3) für Verpflegung der Generale der Betrag der nach ihrem Grad sie treffenden Kostportionen eines gemeinen Mannes,

4) für Verproviantirung der Festungen oder bei Requisitionen, wenn keine Akkorde vorliegen, der zur Lieferungszeit bestehende Mittelpreis, Getreid ausgenommen, dessen Preis nach Nr. 1 bestimmt wird,

5) die Entschädigung für Demolitionen beruht auf eidlicher Schätzung Sachverständiger mit Vorbehalt der Moderation,

6) eine vollständige Kostportion des gemeinen Mannes wird mit 20 kr. vergütet, vorbehaltlich besonderer Regulirungen, welche in einzelnen Fällen, Orten und Distrikten statthaben können,

7) der Vorspann von zwei Pferden wird mit 1 fl. für die Meile, der Wagen auf eine ganze Station mit 30 kr., und der Knecht mit 30 kr., vorbehaltlich besonderer Regulirungen in einzelnen Fällen, vergütet.

Dieser Maßstab gilt auch bei Ausgleichungen für Kreise, Distrikte und Gemeinden, wenn nicht durch Einverständniß der Interessenten ein anderer Maßstab bestimmt wird.

V. Unterabtheilung.

Einquartierung und Vorspannslasten in Friedenszeiten.

§. 371.

Allgemeine Landeslasten. Nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 sind als allgemeine Landeslasten alle Leistungen zu behandeln, welche in Friedenszeiten für die Verpflegung und Einquartierung einheimischer und verbündeter Truppen, sowie für Transportfuhren derselben durch inländische, militärische oder bürgerliche Behörden den Staatsangehörigen auferlegt werden. Ausgenommen hievon sind die kraft bestehender Gesetze oder Rechtstitel der Staatskasse unmittelbar, bestimmten Gemeinden oder Personen obliegenden, oder von den betreffenden Truppencorps sogleich vergüteten Leistungen.

§. 372.

Verpflegungs- und Vergütungsmaßstab. 1) Nach der Ministerialentschließung vom 25. Juli 1850 (Reg.-Bl. S. 657) hat die Verpflegung eines Soldaten zu bestehen: zum Frühstück aus einer nahrhaften Suppe, zum Mittagessen aus einem dergleichen; Gemüse, ½ Pfd. Fleisch oder

bei Mangel desselben einer ergiebigen Mehlspeise und 1/2 Maß Bier, zum Abendessen aus Suppe, 1/4 Pfd. Fleisch, oder statt dessen 1/2 Maß Bier. Doch kann statt des letzten 1/4 Maß Wein oder 1/16 Maß Branntwein gegeben werden. Die tägliche Brodportion beträgt 1 1/2 Pfd., oder für jede der drei Mahlzeiten 1/2 Pfund.

Der tägliche Futter- und Strohbedarf beträgt bei der schweren Ration für die Zugpferde der Artillerie und des Fuhrwesens 1/20 Schfl. Haber, 10 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh, und für die Wagenpferde der Generale noch 1 weiteres Pfd. Stroh. Die Ration für die schwere Cavallerie besteht aus 1/24 Schfl. Haber, 10 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh, die leichte Ration aus 1/30 Schfl. Haber, 9 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh.

2) Die Vergütung für Einquartierung und Verpflegung beträgt auf 1 Mann und 1 Tag für Quartier 4 kr., für die volle Kost 24 kr., für Mittagskost 15 kr., für Abendkost 6 kr., für Morgenkost 3 kr.

Wenn die Pferdfourage nicht aus dem Magazin abgegeben werden kann, wird die schwere Ration mit 25 kr., die Ration der schweren Cavallerie mit 22 kr., und die leichte Ration mit 18 kr. vergütet. Wenn in einem Regierungsbezirke der Normalpreis des Scheffels Korn über 12 fl. und des Habers über 6 fl. steigt, so ist die Vergütung für Kost und Fourage durch die Kreisregierung verhältnißmäßig zu erhöhen.

3) Bei der Einquartierung wird ein Offizier einschlüssig des Oberlieutenants für 2 Mann, ein Hauptmann, Major und Oberstlieutenant für 3, ein Oberst für 4, ein Generalmajor für 6, ein Generallieutenant oder höherer Offizier für 8 Mann gerechnet.

Jeder mit einem Offiziere einquartierte Bediente wird für 1 Mann weiter gerechnet.

Wenn auf Dach und Fach einquartierte Offiziere von ihren Quartiergebern Verpflegung in Anspruch nehmen, so treten dieselben Ansätze ein. Für eine Soldatenfrau und für je 2 Kinder von weniger als 15 Jahren wird die Vergütung wie für 1 Mann berechnet, für einquartierte Offiziersfrauen nach dem Grade ihrer Männer. Die Entschädigung für Handfrohnen, Botengänge u. s. w. richtet sich nach den ortsüblichen Taglöhnen.

4) Bei gewöhnlichem Vorspann wird für das Pferd 30 kr., für den Wagen 15 kr., für den Knecht 10 kr. pro Meile, ohne Anrech-

nung der Rückfahrt vergütet. Bei Berechnung der Station ist die Entfernung des Vorspannenden vom Ausmarschorte, sowie jene über die Etappenstationen hinaus bis zum Ankunftsorte in Anschlag zu bringen, wenn dieselbe wenigstens $1/2$ Meile beträgt.

Bei Lieferungen bildet, wenn kein Akkord besteht, der am Lieferungsorte geltende Marktpreis den Vergütungsmaßstab.

§. 373.

Kasernirung. Für die ständigen Garnisonen hat der Staat die Kasernen mit den nöthigen Fourrituren u. s. w. herzustellen und in Stand zu halten; nichtständige Garnisonen werden in Kasernen untergebracht, insoweit Raum und Einrichtung vorhanden ist.

Jede Gemeinde kann nichtständige Garnisonen entweder gegen Entschädigung des Staats in dem für Einquartierung auf Dach und Fach festgesetzten Betrag in dazu geeigneten, mit den nöthigen Requisiten versehenen Lokalitäten unter Verabreichung von Holz und Licht, kaserniren oder die Mannschaft im Einzelnen einquartiren.

§. 374.

Vertheilung und Bestreitung der Quartierlasten.

1) Die auf Kasernirung der nichtständigen Garnisonen durch die Gemeinden erwachsenen Kosten, soweit sie durch die Vergütung der Staatskasse (§. 373) nicht gedeckt werden, sowie andere Kosten, wofür der Staat keine Vergütung leistet, z. B. die Entschädigungen, welche die Gemeinde einzelnen überlasteten Einwohnern gewährt, sind von den steuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde, den in derselben steuerbare Realitäten Besitzenden, oder steuerbare Gewerbe Ausübenden, sowie von den Stiftungen und Korporationen und dem Staatsärar für ihre steuerbaren Besitzungen in der Gemeinde zu bestreiten. Nur auf den für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäuden haftet diese Verbindlichkeit nicht.

Alle übrigen Kosten vergütet nach dem oben (§. 372) angegebenen Maßstab der Staat.

2) Zur Uebernahme der Natural-Einquartierung sind alle steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde und die auswärts wohnenden Besitzer von Wohngebäuden verpflichtet.

3) Den Maßstab für die Vertheilung der unter Nr. 1 bezeichneten

Lasten bildet die Gesammtheit der direkten Steuern, womit jeder Beitragspflichtige in der Gemeinde angelegt ist; für die Vertheilung der Natural-Einquartierung (Nr. 2.) gilt derselbe Maßstab; jedoch steht der Gemeinde frei, einen andern zu wählen. Geschieht dieses, so hat jeder Quartierpflichtige das Recht der Berufung an die der Gemeinde vorgesetzte Behörde innerhalb 30 Tagen. Diese kann den Gemeindebeschluß aus formellen und materiellen Gründen aufheben. Bis zum Eintritt der Rechtskraft bleibt der gesetzliche Maßstab.

4) Die Vertheilung der Naturallasten hat die Einquartierungscommission zu besorgen, welche in Städten und Märkten aus 5—15, in Landgemeinden aus 5 quartierpflichtigen, in Gemeindebezirks wohnenden Mitgliedern besteht. Diese Commission wird bei magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden von der Gemeinde, in der Pfalz von den Gemeinderäthen auf 1 Jahr gewählt.

Gemeindebevollmächtigte und Gemeinderäthe dürfen zu derselben höchstens $\frac{1}{3}$ aus ihrer Mitte wählen, und womöglich ist $\frac{1}{5}$ der Mitglieder aus solchen Quartierpflichtigen zu nehmen, welche weder Grund- noch Hausbesitzer sind, noch ein Gewerbe ausüben. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von 2 Drittheilen der Mitglieder nothwendig.

Die Commission hat jährlich die Quartierträger nach dem geltenden Maßstab in Klassen einzutheilen und das Verzeichniß 14 Tage lang zur Einsicht und Reklamation öffentlich aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist findet kein Einspruch statt; Einspruch aber kann der erheben, welcher sich entweder gar nicht einquartierungspflichtig, oder um mehr als eine Klasse zu hoch angesetzt glaubt. Ueber Reklamationen entscheidet in Städten und Märkten der Magistrat, in Landgemeinden die Distriktspolizeibehörde in erster, und die Kreisregierung in letzter Instanz. Die Berufungsfrist ist eine 14tägige.

Ein Gemeindeangehöriger darf die auf ihn gefallene Wahl zur Commission nur aus den Gründen ablehnen, welche von Uebernahme eines Gemeindeamtes befreien. Wer im letzten Jahr Mitglied war, kann die Wahl für 1 Jahr ablehnen. Die Verhandlungen der Commission und die über Reklamationen sind tax- und stempelfrei.

VII. Abschnitt.

Staatshaushalt.

I. Unterabtheilung.

Organisation der Behörden.

§. 375.

Finanzministerium. Der Wirkungskreis des Finanzministeriums (vgl. oben §. 44.) umfaßt:

1) die Kenntniß und Erhaltung des gesammten Staatsvermögens,

2) die oberste Leitung und Erhebung sämmtlicher Staatseinnahmen,

3) die Anordnung der Vermessungen, Katastrirungen und Schätzungen der steuerbaren Objecte, sowie die Antragstellung hinsichtlich des Besteurungssystems,

4) die oberste Leitung der Erhebung aller directen und indirecten Staatsauflagen,

5) die Aufsicht und Leitung der Verausgabung der Staatseinkünfte, und die Ausfertigung der Subrepartitionen an die Staatskassen,

6) die Oberaufsicht auf das Staatsschuldenwesen und

7) auf alle dem Ministerium untergebenen Stellen,

8) die oberste Leitung und Vertretung des fiscalischen Interesses, insoferne es sich nicht um Differenzen mit auswärtigen Mächten handelt,

9) die Erhaltung des gesammten Staatseigenthums und die Anträge und Leitung der Veränderung desselben durch Verkauf u. s. w.,

10) die Entwerfung des Budgets für jede Finanzperiode,

11) die Assignirung der Hauptetatssumme auf die Staatskassen,

12) die Mitwirkung bei Kreisumlagen in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern,

13) die Disciplin der im Finanzfachen angestellten Beamten und Diener, und

14) die Annahme und Entlassung der auf Ruf und Widerruf Angestellten.

Dem Finanzministerium sind die Kronanwälte unmittelbar untergeordnet, welche dem Minister auf Verlangen die nöthigen Rechtsgutachten zu erstatten und in wichtigen Sachen auf besonderen Auftrag

des Ministers die fiscalischen Prozesse selbst zu führen, den Ministerconferenzen beizuwohnen haben u. s. w.

§. 376.

Oberster Rechnungshof. Der aus 1 Präsidenten, 8 Räthen, 1 Rechnungscommissär und 1 Sekretär bestehende oberste Rechnungshof, dessen Präsident und Räthe die zu Richteramtsfunctionen erforderlichen Eigenschaften besitzen und zuvor eine äußere Verwaltungsstelle bekleidet haben müssen, hat

1) die Superrevision der Staatsrechnungen nach den Gesetzen der Comptabilität und unabhängig vom Finanzministerium. Er ordnet Räthe in die einzelnen Kreise ab, welche besonders die Einhaltung der Kompetenzverhältnisse und Etats überwachen, Ueberschreitungen beanstanden und zurückzuweisen und für consequente Durchführung der allgemeinen Rechnungsnormen Sorge tragen.

2) Derselbe hat die Aufsicht über die Einhaltung der für die Ministerien festgesetzten Generaletats, und ist zur Anzeige an den König bei Ueberschreitungen verpflichtet,

3) er wacht über den Verkauf und Austausch der Staatsgutobjecte und die verfassungsmäßige Verwendung der Objecte, sorgt

4) für Ablieferung der der Staatsschuldentilgungsanstalt zugewiesenen Gefälle, erläßt

5) Definitivbescheide mit executiver Kraft über die Erledigung der Rechnungsakte, erstattet

6) über die wahrgenommenen Gebrechen, dem Finanzminister Anzeige, stellt

7) die Generalfinanzrechnung und ein Qualificationstableau über die verrechnenden Beamten her, und hat

8) die Superrevision bezüglich der Generalübersicht der Operationen der Schuldentilgungscommission.

Alle Verordnungen, Dekrete 2c., welche die Finanzverwaltung betreffen, sind ihm stets mitzutheilen.

§. 377.

Rechnungskammer. Der Vorstand und die (2) Räthe derselben müssen die Eigenschaften der Oberrechnungsräthe, die 6 Rechnungs-

commissäre der Rechnungskammer müssen zuvor definitive Stellen im äußern Dienste bekleidet haben.

Zum Wirkungskreise der Rechnungskammer gehört:

1) die Bescheidung der Rechnungen der dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten Kassen, (Centralstaatskassen, Kassen der Hofstäbe und Intendanzen, der Güteradministration zu Schleißheim, der Akademie der Wissenschaften und der Künste, sowie der damit verknüpften Institute, der Regieverwaltungen der Centralstellen und des Oberappellationsgerichts) und die unmittelbare Curatel über dieselben;

2) die Revision und erstinstanzliche Bescheidung der Rechnungen der Hauptmünzamtskasse und der 3 Universitäten,

3) die Besorgung der Extraditionen der Centralstaatskasse, der Hofstabs- und Intendanzkassen, der Hauptmünzkasse und der Güteradministrationskasse.

§. 378.

Generalbergwerks- und Salinenadministration. Dieselbe besteht aus 1 Vorstande, 6 Räthen, 1 Assessor, 6 Rechnungscommissären, Kassieren u. s. w., und zu ihrem Wirkungskreise gehören alle das Berg- und Hüttenwesen und die Porzellainfabrik zu Nymphenburg betreffenden Angelegenheiten. Alle Berg-, Hütten- und Münzämter, Salinenverwaltungen- und Behörden sind ihr unmittelbar untergeordnet.

§. 379.

Hauptmünz- und Stempelamt. Das Hauptmünz- und Stempelamt besteht aus 1 Obermünzmeister, zugleich Wardein, 1 Kassier, 1 Materialverwalter, 1 Münzmeister, 1 Kalkulator, 1 Medailleur, 1 Graveur u. s. w. und hat Alles, was auf das Münz- und Stempelwesen Bezug hat, zum Wirkungskreise. Unter demselben steht das Einlösungsamt Würzburg.

Ein Haupt-Stempelverwaltungs- und Verlagsamt in München besorgt den Stempelverlag.

§. 380.

Staatsschuldentilgungscommission. Diese aus 1 Vorstande, 1 Generalcontroleur, 2 Assessoren, zugleich Controleure, 1 Hauptbuchhalter, Kassieren, Buchhaltern u. s. w. bestehende Commission hat zum Wirkungs-

kreise: die Liquidirung und Zahlung der Staatsschulden nach dem festgesetzten Plane, die Erhebung der hiezu bestimmten Gefälle, die Aufsicht über deren Verwendung, und die Buch- und Rechnungsführung über das Staatsschuldenwesen. Derselben ist auch die Grundrenten-Ablösungskasse untergeordnet. Vgl. übrigens oben §. 17.

§. 381.

Königliche Bank zu Nürnberg. Die königl. Bank zu Nürnberg besteht aus 1 Bankdirector, 1 Banquier, 1 Konsulenten, und hat als untergeordnete Aemter die Hauptbank zu Nürnberg und die Filialbanken Ansbach, Bamberg, Würzburg, Regensburg, Bayreuth und Ludwigshafen. Ueber ihre Bestimmung s. unten den VIII. Abschnitt, Unterabth. III.

§. 382.

Steuerkatastercommission. Ihr Wirkungskreis umfaßt die Vermessung und Bonitirung der Steuerobjecte, die Berechnung des Maßstabes ihrer Besteuerung und die Aufnahme und Bescheidung der desfallsigen Reclamationen. Sie besteht aus 1 Vorstande, 4 Räthen, 2 Assessoren, Geometern, Revisoren u. s. w.

§. 383.

Generallottoadministration. Diese aus 1 Generaladministrator, 1 Hauptbuchhalter, 2 Revisoren u. s. w. bestehende Administration leitet die Geschäfte der ganzen Lottoanstalt, und wacht über genaue Diensterfüllung des Personals.

§. 384.

Kreisfinanzstellen. Die bei jeder Kreisregierung bestehende Finanzkammer, gebildet aus 1 Director, 3—4 Räthen, 1 Assessor, 1 Fiskalrath, mit Fiscaladjuncten, 1 Kreisforstrathe, 1 oder 2 Forstmeistern an der Stelle der bisherigen Forst-Inspectoren, 5—8 Rechnungscommissären u. s. w. hat die Leitung der Finanzverwaltung im Allgemeinen, daher die Aufsicht über das Staatseinkommen und über den Staatsaufwand, die Direction der Kassen, das Etatswesen, das Rechnungswesen, die Aufsicht über das Personal, die Aufsicht über die Amtsbürgschaften, die fiscalischen Prozesse, die Landrathsangelegenheiten gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern, und den Finanz-

rechenschaftsbericht. Unter der Finanzkammer stehen die Rentämter, die Forstämter, die Aufschlagsämter.

§. 385.

Rentämter. Die Rentämter verwalten das Staatsvermögen in ihrem Bezirke, erheben die Abgaben und Gefälle, bestreiten die auf die Erhebung ergehenden Kosten, legen nach bestimmten Vorschriften Rechnung und liefern ihre Ueberschüsse an die betreffende Finanzkasse. Sie haben die Steuer-, Kataster-, Grund-, Saal- und Lagerbücher herzustellen und zu erhalten, desgleichen das Amtsinventar, und die Landgerichte bei Erhebung der Gerichtstaxen zu controliren.

§. 386.

Forstämter und Forstpersonale. Für die Bewirthschaftung der Staatsforsten, dann für die Unterstützung der Forstpolizei und für die Staatsjagden, wo dieselben nicht verpachtet sind, bestehen nach der Organisation vom 1. Juli 1853 Forstämter und Forstreviere, und unter diesen Forstwarte, Forstgehülfen und Waldaufseher. Bei jedem Forstamt ist wenigstens 1 Aktuar. Von den genannten Subalternen erlangen blos die Forstwarte nach 10jähriger erprobter Dienstzeit Stabilität mit pragmatischen Pensionsansprüchen. Bei den Stellen der Forstmeister und Revierförster finden 3, für Forstwärter 2 Steigerungen des Hauptgeldbezugs statt, und zwar bei ersteren nach dem 8., 14. und 20., bei den letzteren nach dem 8. und 15. Jahre.

Der Gehalt der Forstmeister besteht vom 1. bis zum 8. Jahre in 1100 fl., bis zum 14. in 1250 fl., bis zum 20. in 1400 fl., nach dem 20. Jahre in 1500 fl. nebst freier Wohnung, 6 Tagwerk Dienstgründen, Holzdeputat von 12—18 Klaftern harten oder 16—24 Klaftern weichen Holzes und in einem Functionsaversum, welches 700—1000 fl. beträgt.

Der Revierförster hat in der 1. Epoche 600 fl., in der 2. 700 fl., in der 3. 750 fl. und in der 4. 800 fl. nebst Wohnung, 6 Tagw. Dienstgründen und 9—15 Klaftern hartes oder 12—20 Klaftern weichen Holzes. Forstwarte haben 300, 350 bis 400 fl. Gehalt, freie Wohnung, 3 Tagw. Dienstgründe und 3—6 Klaftern harten oder 4—8 Klaftern weichen Holzes.

Den Forstbehörden ist auch die wirthschaftliche Aufsicht über Gemeinde-, sonstige Körperschafts- und Privatwaldungen übertragen.

Ueber das bei den Kreisregierungen angestellte höhere Forstpersonal s. §. 384. Bei dem Finanzministerium, zu welchem in höchster Instanz das Forstwesen ressortirt, ist ein Oberinspector der Forsten und ein Ministerialrath Referent in Forstsachen. In staatswirthschaftlicher Hinsicht ist dem Ministerium des Innern das Forstwesen der Privat-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen in letzter Instanz übertragen.

§. 387.

Berg-Salinenämter. Unter der Generalbergwerks- und Salinenadministration stehen die Bergreviere Amberg, Bergen, Bodenmais, Bodenwöhr, Fichtelberg, Kahl, Kaiserslautern, Kissingen, Königshütte, München, Sonthofen, Stadtsteinach, Steben und Wunsiedel, in welchen theilweise das Berg- und Hüttenamt verbunden, theilweise getrennt sind. Ihre Aufgabe ist der technische Betrieb und die Verrechnung. Die Hauptsalinenämter haben den Betrieb der Salzwerke und die Verwerthung des Salzes, unter ihnen stehen die Salzämter und Salzfactoreien als Speditions- und Verkaufsstationen.

§. 388.

Aufschlagämter. In jedem der 7 diesseitigen Kreise besteht ein Oberaufschlagamt, zur Erhebung und Verrechnung des Aufschlags vom Malze für Bier und Branntwein; unter diesen stehen die Unteraufschläger, welche die Polleten über das zu brechende Malz auszustellen und nach der Brechung wieder einzusammeln, auch den Malzaufschlag zu erheben haben. Nebstdem bestehen für das Königreich 4 Aufschlagsinspectoren, welche gleich den Oberaufschlagsbeamten Nachsicht zu halten haben.

§. 389.

Lottobehörden. Für das Lotto bestehen Oberämter in Aschaffenburg, Regensburg und Nürnberg, Lottorevisionsämter in Passau, Regensburg, Bayreuth, Augsburg. Unter diesen stehen die Lottocollecteurs als Commissionäre.

§. 390.

Staatsschuldentilgungs-Specialkassen 2c. Unter der Staatsschul-

dentilgungscommission stehen nebst der Schuldentilgungs-Hauptkasse zu München, der Grundrentenablösungskasse (vgl. §. 264) und dem Zahlamt der Pensions-Amortisationskasse daselbst: die Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg, welche letztere die Einnahmen, die Annahme von Kapitalien, Behändigung der Schuldscheine, Bezahlung der Zinsen u. s. w. zu besorgen haben.

II. Unterabtheilung.

Staatseinnahmen.

§. 391.

Uebersicht. Eine allgemeine Uebersicht der Staats-Einnahmen und -Ausgaben gewährt das Budget, das von einer Finanzperiode zur anderen festgesetzt wird. (Vgl. §. 18.) Das neueste für die Jahre 185$\frac{1}{5}$ geltende Budget enthält folgende Posten:

A. Einnahmen. (§. 30.)

I. Directe Staatsauflagen:	
1) Grundsteuer, ausschließlich der Erhöhung	4,641,168 fl.
2) Haussteuer	606,028 fl.
3) Dominikalsteuer, ausschließlich der Erhöhung	146,562 fl.
4) Gewerbsteuer	844,298 fl.
5) Kapitalrentensteuer	730,657 fl.
6) Wittwen- und Waisenfondsbeiträge .	56,705 fl.
7,532,710 fl.	
II. Indirecte Staatsauflagen:	
1) Taxen	2,950,000 fl.
2) Stempelgefälle	1,050,000 fl.
3) Aufschlagsgefälle	5,500,000 fl.
4) Zölle	5,364,400 fl.
14,864,400 fl.	
III. Staatsregalien und Anstalten (mit Ausschluß des Lotto)	
1) Salinen	2,450,000 fl.
2) Bergwerke diesseits des Rheins . .	13,850 fl.
3) Bergwerke in der Pfalz	43,000 fl.
4) Eisenbahnen	1,130,000 fl.

5) Post . . . . 300,000 fl.
6) Donaudampfschifffahrt . . . . 31,455 fl.
7) Ludwigs-Donau-Mainkanal . . . 20,000 fl.
8) Gesetz- und Regierungsblatt . . . 16,000 fl.
9) Uebrige Staatseinnahmen . . . 20,181 fl.

4,024,484 fl.

IV. Staatsdomänen:
1) Forsten, Jagden und Triften . . 2,900,000 fl.
2) Oekonomien und Gewerbe . . . 216,559 fl.
3) Lehen-, Grund-, Gerichts- und gutsherrliche Gefälle . . . . . 4,412,165 fl.
4) Zinsen aus Staatskapitalien . . . 98,562 fl.

7,672,286 fl.

V. Besondere Abgaben . . . . . . 36,989 fl.

VI. Uebrige Einnahmen:
1) Aerarialprozent der Bank zu Nürnberg 50,000 fl.
2) Entschädigung von der Krone Oesterreich 100,000 fl.
3) Steuerbeischlag der Pfalz . . . 100,000 fl.
4) Erlös aus Mobiliarschaften . . . 869 fl.
5) Zufällige Einnahmen . . . . 3,947 fl.

254,816 fl.

VII. Zu diesen laufenden Einnahmen im Gesammtbetrage von . . . . . 34,385,685 fl.

kommen
1) das Zahlenlotto mit . . . . 1,200,000 fl.
2) die Steuererhöhung mit . . . 1,605,405 fl.
und
3) den Bestand der Vorjahre mit . . 400,000 fl.

37,591,090 fl.

B. Ausgaben.

I. Staatsschuldentilgung . . . . . 9,810,000 fl.

II. Etat des königl. Hauses:
1) permanente Civilliste des Königs . . 2,350,580 fl.
2) Apanagen . . . . 565,000 fl.
3) Pensionen . . . . 34,828 fl.

III. Etat des Staatsraths . . . . 93,240 fl.

IV. Etat des Landtags	60,000 fl.
V. Etat des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern . . .	435,321 fl.
VI. Etat des Justizministeriums . . .	1,487,570 fl.
VII. Etat des Ministeriums des Innern . .	1,021,228 fl.
Etat des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten . . .	70,809 fl.
VIII. Gemeinschaftlicher Etat der Ministerien der Justiz und des Innern (Etat der Landgerichte)	1,550,554 fl.
IX. Etat des Handelsministeriums . . .	125,377 fl.
X. Etat des Finanzministeriums . . .	775,178 fl.
XI. Etat an Staatsanstalten:	
1) Erziehung und Bildung	792,867 fl.
2) Cultus { katholischer	1,189,889 fl.
2) Cultus { protestantischer . . .	369,606 fl.
gemeinschaftliche Reserve .	2,421 fl.
3) Gesundheit	210,144 fl.
4) Wohlthätigkeit	204,271 fl.
5) Sicherheit	797,531 fl.
6) Industrie und Cultus	297,699 fl.
7) Strassen-, Brücken- und Wasserbau .	2,323,718 fl.
8) Besondere Leistungen des Staats an Gemeinden	98,847 fl.
9) Steuerkataster	481,250 fl.
10) Münzanstalt	10,350 fl.
11) Telegraphische Anstalt	40,000 fl.
12) Glasmalerei	4,000 fl.
XII. Zuschüsse an die Kreisfonds	471,941 fl.
XIII. Militäretat:	
1) Aktive Armee in Geld und Naturalien .	8,500,000 fl.
2) Gendarmerie	800,000 fl.
3) Topographisches Bureau . . .	50,000 fl.
4) Zuschuß an den Militärinvaliden-, den Wittwen- und Waisenfond . . .	92,000 fl.
5) Militärpensionen und Medaillenzulagen	600,000 fl.

XIV.	Landbauetat	616,665 fl.
XV.	Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener	558,200 fl.
XVI.	Reichsreservefond	700,000 fl.
		37,591,090 fl.

I. Kapitel.

Directe Staatsauflagen.

1. Titel. Grundsteuer.

§. 392.

Einleitung. Der Grundsteuer unterliegen alle Besitzungen an Gärten, Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Weiden, Alpen, Waldungen, Teichen und Fischwässern. Nach dem Gesetz vom 25. Aug. 1828 wird der Flächeninhalt und der durchschnittliche Rohertrag eines Grundstückes bei der Besteuerung zu Grund gelegt. Neben diesem System, dem sogen. Steuerdefinitivum, besteht in einigen Landestheilen noch das sogen. Steuerprovisorium, das auf einer Berechnung des Reinertrages beruht und mit der vollendeten Landesvermessung überall dem Definitivum Platz machen wird.

§. 393.

Vermessung, Bonitirung und Klassification. 1) Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch die allgemeine Landesvermessung und Katastrirung hergestellt, die sich gegenwärtig ihrer Beendigung nähert.

2) Die natürliche Ertragsfähigkeit der gemessenen Grundstücke wird gefunden durch wirkliche Ertragsausmittelung (Bonitirung) bei gewissen, als Mustergründen aufgestellten Grundstücken, mit welchen alle übrigen verglichen, und nach welchen sie in Klassen gebracht werden. (Klassification.)

Als Mustergründe können nur solche dienen, welche keine besonderen Vorzüge und keine besonderen Gebrechen haben, und als Ertragsfähigkeit kann nur die natürliche Entwickelung bei gewöhnlichem Wirthschaftsfleiße angenommen werden.

3) Die Ertragsfähigkeit wird ermittelt durch die eidliche Angabe des Eigenthümers, Administrationskurators oder Pächters des Muster-

grundes, welcher denselben selbst bebaut, durch Untersuchung des Mustergrundes nach Bodengüte oder Lage mit Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse und durch eine hierauf gebaute Schätzung aufgestellter beeidigter Taratoren.

4) Die Bonitätsklassen laufen nach der Größe des mittleren Kornertrags auf das bayer. Tagwerk zu 40,000 □'. Bei Aeckern gibt ein mitteljähriger Ertrag von $^1/_8$ Scheffel Korn oder gleichen Werths an anderen Getreidsorten nach Abzug der Aussaat je eine Klasse; jedes weitere $^1/_8$ Schefl. solchen Ertrags eine Klasse mehr. Bei Wiesen ist ein mitteljähriger Ertrag von $1^1/_2$ Ctnr. Heu und Grummet per Tagwerk dem Ertrage eines $^1/_8$ Schfl. Korn gleichzusetzen, und bildet sonach je eine Klasse, jeder weitere $1^2/_3$ Ctnr. gibt eine Klasse mehr. Bei Waldungen wird durch Sachverständige und die Eigenthümer erhoben, welche Quantität des Holzes in ökonomischer Nutzbeziehung mit Rücksicht auf die Preise des Orts, wo das Holz steht, einem $^1/_8$ Schfl. Korn gleich zu achten sei, woraus sodann der Klassenfuß von diesen Grundstücken sich findet. Behufs der Berechnung des steuerbaren Ertrags soll für das ganze Königreich eine gleiche Rotation der Feldwirthschaft, nämlich die sogen. Dreifelderwirthschaft, angenommen und deßhalb immer das dritte Jahr abgezogen werden.

Das Scheffel Korn (Roggen) wird zu 8 fl. angesetzt, und ist gleich $^2/_3$ Schfl. (4 Metzen) Waitzen oder Kern, oder $1^1/_3$ Schfl. (8 Metzen) Gerste, oder 2 Schfl. (12 Metzen) Haber oder Fesen, (Dünkel, Spelz.)

Der Ertrag eigenthümlicher Alpen wird nach Art und Zahl des Viehes, welches darauf nach der Alpenordnung getrieben wird, sowie nach Triebzeit und Futterbedarf erhoben, oder vielmehr dem Wiesenertrag assimilirt.

Die Klassification erfolgt nach den für die 3 Hauptkulturen Aecker, Wiesen und Waldungen aufgestellten Mustergründen unter Berücksichtigung der Bodengüte, der Lage und des Klimas des zu klassifizirenden Grundstücks.

Obst- und Gemüsegärten oder mit Handelsgewächsen bestellte derartige Aecker und Hopfengärten werden nach der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens bei gewöhnlichem Kulturaufwande wie anderes Ackerland nach dem Körnerertrage in die Bonitätsklasse eingereiht; bei jenen, wo kein Getreidbau möglich, geschieht ihre Klassifizirung in

die bessere Klasse der Ortsflur. Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungsgremium aus Weinbauverständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran oder umliegenden Aeckern zu vergleichen und die Klasse nach diesem Vergleiche auszusprechen hat. Oedungen, Haiden u. dgl. werden nach Beschaffenheit und Lage den Aecker- und Wiesenmustergründen angereiht und ihrer geringeren Nutzung wegen in die Bruchklasse gesetzt; ebenso werden die kleinen Gehölze behandelt, die nach Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähig sind.

Die Grundflächen aller Wohn- und Nebengebäude und wirklichen Hofräume kommen in die Klasse der besten Grundstücke; Hausgärten und Bauplätze werden nach den übrigen Klassen der Ortsflur klassifizirt.

Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen, für immer verkieste oder verschüttete Plätze u. dergl. und ausgetrocknete Sümpfe ohne Weide und Streuertrag, sowie die unterirdischen Felder der Bergwerke unterliegen keiner Bonitätsklassification.

5) Die Bonitirung durch die von den Gemeinden vorgeschlagenen Taxatoren wird von königl. Commissären geleitet, welchen Geometer untergeordnet sind; den Verhandlungen über Ausmittelung und Bonitirung der Mustergründe muß der Vorstand der Distriktspolizeibehörde oder dessen Stellvertreter beiwohnen.

§. 394.

Steuerverhältnißzahl. Liquidation. 1) Wo der Grund und Boden mit Reallasten beschwert ist, steuert der Besitzer der betreffenden Renten nach dem Antheil, den er am Ertrag von Grund und Boden nimmt, dem Grundbesitzer oder Nutznießer zum Steuersimplum bei. Der Beitrag des letzteren nach Abzug aller Lasten ist die eigentliche Rustikalsteuer, der Beitrag des Realberechtigten die Dominikal- oder Zehentsteuer. (Vgl. hierüber das Gesetz vom 28. Mai 1852.)

2) Die definitive Steuerverhältnißzahl ist bei Grundstücken das Produkt aus ihrer Fläche in ihre Bonitätsklasse und stellt den jährigen Ertrag in achtels Scheffeln Korn oder Gulden dar. Ihre Einheit repräsentirt eine Ertragsfähigkeit von $\frac{1}{8}$ Schfl. Korn oder einen mitteljährigen Ertrag eines Katastergulden oder eines Guldens liquidir-

ter jährlichen Rente. Jedes $^1/_8$ Scheffel Korn oder jeder Katastergulden des Rustikal- und Dominikalertrags wird mit 1 kr. als Steuersimplum belegt.

3) Die Anlage der Steuerkataster gründet sich auf eine allgemeine Liquidation, wodurch für jeden einzeln vermessenen und in Plan gelegten Grundbesitz die Anerkennung der Richtigkeit von Seite des Besitzes bezweckt wird.

Nach Beendigung der Liquidation wird für jede Steuergemeinde ein Kataster hergestellt und aus demselben den einzelnen Steuerpflichtigen ein Auszug mitgetheilt, der durch unentgeldliche Umschreibung in allen Veränderungsfällen zu berichtigen und evident zu halten ist.

Jeder Steuerpflichtige muß zum Behufe der Umschreibung vorgehende Veränderungen dem Rentamte anzeigen und ohne Beibringung des Umschreibcertificats darf keine Verlautbarung eines Vertrags vorgenommen werden.

4) Wenn ursprünglich steuerfreie, keiner Bonitätsklasse einverleibte Grundstücke in nutz- oder steuerbares Eigenthum übergehen, so sind sie nach den erwähnten Normen zu klassifiziren und mit Steuer zu belegen.

5) Reclamationen sind gestattet gegen fehlerhafte Flächenbestimmung, unrichtige Klassification, Irrung in der Liquidirung und gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträgen im Kataster. Eine fehlerhafte Messung wird durch von der Katasterstelle abgeordneten Geometer revidirt, und das Ergebniß der Revision dem Beschwerdeführer notifizirt. Beruhigt sich dieser hiebei nicht, so kann er einen geprüften Feldmesser in Vorschlag bringen, welcher mit einem von der Katasterstelle aufgestellten Geometer genaue Nachmessung zu pflegen hat.

Vereinigen sich beide nicht, so steht die Entscheidung der Katasterstelle zu.

Beschwerden wegen unrichtiger Klassifizirung werden durch wiederholte Klassification beseitigt; Irrthümer in der Liquidation, in den Rechnungen und Katastervorträgen durch genaue Untersuchung berichtigt. Eine Unrichtigkeit der Klassification wird nur dann angenommen, wenn 1) bei höheren Bonitäten von der IV. Klasse an aufwärts, das Mißverhältniß der Klasse eines Grundstücks im Vergleich zu den betreffenden Mustergründen zwei volle Klassen, bei niedern Bonitäten von der IV. Klasse abwärts eine ganze Klasse, und von der I. Klasse

abwärts eine Bruchklasse beträgt; 2) wenn ein Grundstück von großer Fläche und verschiedener Bonität ohne Ausscheidung ordnungswidrig im Complex eingeschätzt und eine Durchschnittsklasse angenommen worden ist.

Wie die Steuerpflichtigen, so kann auch die Staatsbehörde reclamiren, und zwar letztere wegen zu niederer Klassification.

6) Die unüberschreitbare Reclamationsfrist währt 1 Jahr 3 Monate von dem Tage an, wo in der Gemeinde die Einführung proclamirt wird. Beschwerden gegen fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze können jedoch zu jeder Zeit angebracht werden. Beschwerden wegen fehlerhafter Klassification sind bei der Distriktspolizeibehörde anzumelden, wobei die überschätzten Grundstücke, Kulturart, Flächeninhalt, Plannummer u. s. w. bestimmt anzugeben sind. Den Reclamanten ist hierüber ein Anmeldschein auszustellen. Die Untersuchung und Bescheidung der Reclamationen ist einem Compromißgerichte von Sachverständigen übertragen, welches aus einem Obertaxator und 2 Taxatoren besteht, von welchen der Eine durch den die ursprüngliche Klassification leitenden Obertaxator aus den bei der Klassification verwendeten Schätzern, und der andere von dem Reclamanten ernannt wird. — Den Obertaxator requirirt die Polizeibehörde; er darf nicht derselbe sein, welcher die ursprüngliche Klassification leitete. Der Reclamant kann verlangen, daß die Zahl der Taxatoren verdoppelt werde, und kann gegen den Obertaxator und die Taxatoren, wie gegen die Zeugen Einwendungen erheben. Die Beeidigung der Taxatoren nimmt der ordentliche Richter vor. Die Verhandlungen des Compromißgerichtes leitet formell die Polizeibehörde, die Katasterstelle kann hierzu einen Commissär abordnen.

Das Compromißgericht schreitet an Ort und Stelle zur Untersuchung, welche bei jedem Grundstücke durch genaue Prüfung des Bodens nach Güte und Lage, und durch Vergleichung mit den Mustergründen geschieht. Durch Stimmenmehrheit wird die Bonitätsklasse festgesetzt und der Ausspruch ist inappellabel.

Ergiebt sich hiebei, daß das Grundstück zu nieder klassifizirt war, so ist das Compromißgericht verpflichtet, auf die höhere Klasse, jedoch nur innerhalb des oben bezüglich zu hoher Klassificationen angegebenen Maßes, zu erkennen.

Verhandlung und Spruch des Compromißgerichtes sind tax- und stempelfrei.

7) Die Reclamationskosten werden auf die sämmtlichen zur Reclamation gebrachten Parzellen nach ihrer Anzahl ausgeschlagen; jene Besitzer, deren Reclamation als unbegründet beschieden wird, tragen den sie treffenden Kostenantheil; die übrigen Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

II. Titel. Häusersteuer.

§. 395.

1) Von der Häusersteuer, welche sich nach den Gesetzen vom 15. August 1828, 28. Dezbr. 1831 und 25. Juli 1850 richtet, sind alle Staatsgebäude, Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser und jene Stiftungsgebäude, in welchen sich öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten befinden, sowie die Schloßgebäude, welche Standesherrn besitzen und bewohnen, befreit. Der Maßstab für die Besteuerung der Häuser ist ihre Miethvertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen, oder dem möglichen Miethertrage geschätzt wird.

Ersterer ist der Miethzins; letzterer wird geschätzt oder angeglichen. Der Miethertrag wird gefunden

a) da, wo in wirklichen Miethbeständen Anhaltspunkte (Miethmuster) vorliegen, durch kontrolirte Erhebung der jährlichen Miethzinse vermietheter Häuser oder Haustheile und eine an Mustern abgleichende Mietheinschätzung unvermietheter Häuser und Haustheile,

b) da, wo an wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze, und aus der durchgängig anzunehmenden 30. Bonitätsklasse berechnet. Hierher gehören die dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude, die Schlösser und Pfarrhöfe auf dem platten Lande, jene in sofern sie in der Regel nicht vermiethet sind.

Im Falle Lit. a ist der geringste Miethersatz 9 fl.; für den zweiten Fall ist als Minimum der steuerbaren überbauten Fläche $^1/_{10}$ eines bayer. Tagwerks zu 40,000 □′ und als Maximum dieser Fläche $^3/_4$ eines solchen Tagwerks festgesetzt.

2) Der jährliche wirkliche oder geschätzte Miethertrag der unter Lit. a bemerkten Gebäude bildet zugleich ihre Häusersteuerverhältnißzahl, und jede Einheit derselben drückt 1 fl. steuerbaren Miethertrag aus. Bei den unter Lit. b bemerkten Gebäuden ist das Produkt aus der 30. Bonitätsklasse und dem Flächeninhalte des überbauten Grundes und Bodens sowie der Hofräume die Verhältnißzahl für die Häusersteuer. Jede solche Einheit der Verhältnißzahl wird mit 1 kr. für das Steuersimplum belegt.

3) Der Mieth- und Ertragsanschlag wird nach den Musterhäusern gemacht, und als Musterhäuser werden solche gewählt, die ganz oder zum größten Theile vermiethet sind. Es wird dabei vorausgesetzt, daß der von den Miethbewohnern angegebene Miethertrag von sämmtlichen Taxatoren anerkannt ist, und daß gegen diese Angabe von keinem andern Hauseigenthümer innerhalb eines nach Umständen festzusetzenden, unerstrecklichen Termins von 3—14 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung der Musterhäuser und ihrer Miethsätze an, ein Einspruch erhoben und erweislich gemacht wurde. Wer den wahren Miethsertrag verschweigt, unterliegt zum Besten des Localarmenfonds einer dem 3fachen Betrage der verschwiegenen Miethrente gleichkommenden Strafe, er sei Miethsmann oder Vermiether; auch muß er der Steuerkassa von der verschwiegenen Rente den Steuerbetrag ersetzen.

4) Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauche ganz inne hat, werden ohne Fassion von seiner Seite durch die Taxatoren nach ihrer Miethfähigkeit und im Vergleich mit den Musterhäusern eingeschätzt. Der Miethserhebung unterliegen auch alle Nebengebäude und Haustheile, als: Keller, Gewölbe, Kramladen, Magazine, Stallungen, Remisen, Säle, Speicher u. dgl. Sie hat ausgeschieden, nicht im Complexe mit dem Hauptgebäude, zu geschehen, insofern diese Theile nicht schon in den Wohnungsmiethen begriffen sind.

5) Die Häusersteuern werden von der Centralkatasterstelle in besonderen für jede Steuergemeinde angelegten Häusersteuer-Katastern vorgetragen, wobei die auf den Häusern ruhenden Dominikal- und andern Abgaben als ein Gegenstand der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes im Grundsteuerkataster in Abrechnung gebracht, und bei der Häusersteuer nicht angesetzt werden.

6) Von Anfertigung, Ausantwortung und Umschreibung der Ka-

taster gilt das bei dem Grundsteuergesetze Gesagte. Die Häusersteuer wird gleichzeitig mit der definitiven Grundsteuer eingeführt. Wo große Ungleichheit in der bestehenden Häuserbesteuerung eine frühere Regulirung der neuen Haussteuer erheischt, bleibt dieses der Regierung vorbehalten.

7) Für neu aufgeführte Gebäude, welche sich zur Steueranlage nach dem Miethsertrage eignen, sind 5, und für neue, nach der Area zu besteuernde Gebäude 10 steuerfreie Jahre bewilligt.

8) Eine Reclamation gegen die regulirte Häusersteuer kann sich nur gründen: 1) hinsichtlich der Häuser mit wirklichen Miethsbeständen oder abgeschätztem Miethertrag: auf fehlerhafte Angabe des Miethzinses oder irrige Einschätzung der Miethen; 2) hinsichtlich der nach Flächeninhalt und Bonitätsklasse besteuerten Objekte: auf fehlerhafte Flächenbestimmung. Dagegen finden Reclamationen nicht statt gegen die gültigen Muster-Häuser und gegen eine Prägravation von weniger als 5 fl. Miethertrag.

Reclamationen der zweiten Art sind nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes zu behandeln, wogegen Reclamationen der ersten Art sich wider die individuelle Besteuerung eines einzelnen Katasterobjekts im Gegenhalte der Musterhäuser richten müssen und dabei für die einzelnen Haustheile das Maß der vermeintlichen Ueberschätzung anzugeben ist.

Das gleiche Recht der Reclamationen steht der Staatsbehörde wegen zu niedriger Angabe oder Einschätzung zu.

Für die Anbringung der Reclamationen besteht ein halbjähriger unüberschreitbarer Termin, welcher mit dem Tage beginnt, an dem die Einführung der neuen Häusersteuer proclamirt wird. Die Reclamationsverhandlungen finden vor der Distriktspolizeibehörde und unter specieller Benennung des Reclamationsobjekts, seiner Mietheinwerthung und der Prägravation statt.

Die Entscheidung und Untersuchung steht einem Compromißgerichte von Sachverständigen zu, und dieses bildet sich aus 1 Obertarator, welchen die Distriktspolizeibehörde requirirt, und der die ursprüngliche Mietherhebung nicht geleitet haben darf, aus einem von dem Reclamanten gewählten und aus einem zweiten Tarator, welcher der mit der Leitung des ursprünglichen Miethregulirungsgeschäfts beauftragte Obertarator aus der Zahl der hiebei verwendeten Taratoren in

Vorschlag bringt. Sonst finden auf das Reclamationsverfahren, namentlich in Betreff der Kosten, die Bestimmungen des Grundsteuergesetzes Anwendung.

III. Titel. Gewerbsteuer.

§. 396.

Gegenstand und Maßstab der Gewerbsteuer. 1) Nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 ist zur Entrichtung der Gewerbsteuer Jeder verpflichtet, der ein Gewerbe treibt, mit Einschluß derjenigen, die ein Privilegium oder eine freie Erwerbsart gewerbsmäßig ausüben. Gewerbsmäßigkeit des Betriebs ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Beschäftigung mit Gehülfen, oder in einem offenen Laden, oder mit öffentlicher Ankündigung betrieben wird.

Die Steuer zerfällt in die Normalanlage, welche unveränderlich ist, und das Gewerbe ohne Rücksicht auf zeitweisen größeren oder geringeren Betrieb besteuert und in der Betriebs-Anlage, welche veränderlich ist, und sich nach dem mehr oder weniger schwunghaften Betrieb richtet.

Bei Feststellung der letzteren bilden folgende Umstände die Grundlage der Besteuerung:

a) die Zahl der verwendeten Gehülfen und Arbeiter, oder

b) die Zahl und Art der zum Gewerbsbetriebe aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen u. dgl.

c) Bei den Bierbrauern und Branntweinbrennern entscheidet die Menge des Erzeugnisses.

Bei jenen Gewerben, bei welchen keines dieser Merkmale anwendbar ist, wird ein bestimmter Spielraum gelassen, innerhalb dessen die Bemessung der Betriebsanlage nach den Geschäftsverhältnissen stattzufinden hat.

Für die Normal- wie für die Betriebs-Anlage sind die Gewerbsteuersätze durch eine Scala festgesetzt, welche in 30 Klassen von 15 kr. bis zu 1000 fl. hinaufsteigt. Die Größe der für jedes einzelne Gewerbe zu entrichtenden Steuersätze bemißt sich nach dem dem Gesetze beigefügten Gewerbsteuertarif.

2) Die Zahl der Gehülfen und Arbeiter, die Zahl und Art der Gewerbsvorrichtungen wird zunächst durch die Erklärung der Ge-

werbtreibenden erhoben, und gründet sich auf den Stand der Verwendung in den der Declaration unmittelbar vorhergegangenen 3 Jahren. Für Bierbrauereien bildet die Durchschnittsgröße der in den letzten 3 Jahren verwendeten Malzquantität die Grundlage der Betriebsbemessung. Bei den Branntweinbrennereien wird der Durchschnitt des in derselben Zeit erzeugten Fabrikats nach bayerischen Eimern berechnet.

Findet noch kein 3jähriger Betrieb statt, so wird der Durchschnitt nach der Zeit des wirklich stattgehabten Betriebs berechnet.

Als Gewerbsgehülfe wird ohne Unterschied des Alters und Geschlechts jedes mit der erforderlichen Gewerbsfähigkeit oder Geschäftskenntniß an den Arbeiten des Geschäfts theilnehmende Individuum betrachtet, gleichviel ob und welchen Lohn es empfange, also Gesellen, Apothekergehilfen, Provisoren, Handlungscommis oder Reisende, Buchhalter, Kellner, Köche u. s. w. Arbeiter jedoch, die blos untergeordnete Dienste verrichten, z. B. Hausknechte, Ausläufer, Handlanger, werden unter die Geschäftsgehilfen nicht gezählt, und für jeden derartigen Arbeiter wird ohne Rücksicht auf die Steueranlage des Gewerbes nur der Satz der Steuerklasse 1 bei Berechnung der Betriebsanlage in Ansatz gebracht. Bei Fabrikanstalten aber findet diese Unterscheidung keine Anwendung, vielmehr wird hier jeder der verwendeten technischen und Merkantilgehilfen und jeder Fabrikarbeiter gleichmäßig in Berechnung gebracht.

Die für eine Fabrik arbeitenden selbstständigen Meister sind bei der Berechnung der Steueranlagen für die Fabrik nicht in Ansatz zu bringen.

Lehrlinge und zum Geschäfte verwendete Ehefrauen gelten nicht als Gewerbsgehülfen, auch der Geschäfts- oder Werkführer, welcher ein Gewerb betreibt, kommt als Gehülfe nicht in Ansatz.

Pächter von Gewerbsrechten sind den Eigenthümern oder Besitzern gleichzuhalten, der Verpächter haftet aber für die Steuerbezahlung.

Treibt eine Person mehrere Gewerbe, so wird für jedes die Normal- und Betriebsanlage erhoben; ausgenommen die Gewerbe, bei welchen das Produkt durch Arbeiter hervorgebracht wird, die in mehrere Gewerbe einschlagen, sowie jene, welche in so enger natürlicher oder technischer Verbindung stehen, daß die Ausübung des einen Gewerbs die der übrigen Gewerbe nach Beschaffenheit oder nach Her-

kommen von selbst in sich begreift. In diesem Falle wird die Normal- und Betriebsanlage nach dem Höchstbesteuerten dieser Gewerbe bemessen. Bei Handelsgeschäften wird der Steuersatz jener Waarengattung zu Grunde gelegt, welche den hauptsächlichsten Handelsgegenstand bildet.

Ist mit einem, zu den Handelsgewerben nicht gehörigen Geschäft ein offener Laden verbunden, so ist der Berechtigte für den Laden steuerfrei, wenn er den Verkauf auf seine eigenen Produkte und den Betriebsort beschränkt. Ist aber Ersteres nicht der Fall, so unterliegt er neben der Steuer seines Gewerbes noch der Steuer als Händler, und je nach Zahl und Art der Waarenartikel wird der halbe oder ganze Betrag der für Handelsgeschäfte bestimmten Steueranlage, u. z. für jeden einzelnen Laden in Ansatz gebracht. Wer außerhalb seines Gewerbsbetriebsorts eine Niederlage hält, wird für jede als Händler besteuert. Bei in Compagnie, sowie durch Aktiengesellschaften betriebenen Gewerben wird die Steueranlage nur einmal berechnet und von dem legalen Vertreter (Chef, Ausschuß) der Gesellschaft erhoben. Die einzelnen Theilnehmer werden blos, sofern sie an der Geschäftsführung thätigen Antheil nehmen, bei Berechnung der Betriebsanlage gleich Geschäftsgehülfen angesetzt.

Ruhende Gewerbe werden bis zu ihrem Erlöschen nach Maßgabe der Gewerbsverhältnisse mit den Klassensätzen I—VIII angelegt.

3) Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei und Bergwerksbetrieb sind unter den steuerbaren Gewerben nicht begriffen, und der Verkauf desfallsiger Produkte durch den Producenten ist als steuerbares Handelsgeschäft nicht zu betrachten.

Für den Betrieb eines Gewerbs im Auslande hat der bayerische Staatsangehörige keine Steuer zu entrichten. Ausländische Krämer, Gewerbsleute, Handelsleute und Fabrikanten, welche selbst oder durch Reisende nur periodisch Geschäfte machen oder bayerische Märkte besuchen, haben Gewerbssteuer nur da zu entrichten, wo eine solche in ihrem Staate von bayerischen Staatsangehörigen gefordert wird. Der Betrag dieser Steuer ist durch die Staatsregierung von Amtswegen zu bestimmen.

4) Wenn sich eine Ueberbürdung eines Gewerbtreibenden nach Absatzverhältniß und Vergleich mit andern Gewerbtreibenden annehmen läßt, so kann die Finanzkammer der betreffenden Kreisregierung auf Antrag des Steuerausschusses die Normal- und Betriebsanlage

ausnahmsweise um einen bestimmten Theil, jedoch nie unter 1/4 des Tarifsatzes ermäßigen.

§. 397.

Verfahren bei der Steueranlage. 1) Jeder Gewerbtreibende oder sein Stellvertreter hat nach erlassener Aufforderung der Gemeindebehörde, entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll, bei Vermeidung einer Geldstrafe, die nöthigen Aufschlüsse (§. 393.) über seinen Geschäftsbetrieb zu geben.

Die einkommenden Erklärungen werden von den Gemeindebehörden an das Rentamt eingesendet, von diesem geprüft und in die Steuerliste zusammengestellt.

In jedem Rentamtsbezirke tritt ein Prüfungsausschuß zusammen, bestehend

a) aus einem von der Kreisregierung, K. d. J. bestimmten Distriktspolizeibeamten, in München aus einem rechtskundigen Magistratsgliede,

b) aus dem Rentbeamten oder einem von der Finanzkammer bestimmten Stellvertreter desselben,

c) aus 5 Ausschußmitgliedern, wovon 4 als ständige Mitglieder für den ganzen Rentamtsbezirk gewählt werden, und als fünftes der Gemeindevorsteher oder ein Gemeindebevollmächtigter jeder Gemeinde, deren Erklärung geprüft werden soll, — in Städten der betreffende Distriktsvorsteher oder ein vom Magistrate bestimmter Stellvertreter desselben — beigezogen werden,

d) aus einem vom Rentamt zu stellenden verpflichteten Aktuare.

Zur Wahl der Ausschußmitglieder werden in den Städten 1. und 2. Klasse die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten, für jede andere mit einem Magistrat versehene Gemeinde ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, und für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder statt dessen ein Bevollmächtigter berufen.

Die Leitung der Wahl hat der ernannte Distriktspolizeibeamte als Wahlcommissär.

Von dieser Wahlversammlung werden nach relativer Stimmenmehrheit 10 Ausschußmitglieder gewählt, und diese wählen in gleicher Weise aus ihrer Mitte die 4 ständigen Ausschußmitglieder und bestimmen die Reihenfolge der Ersatzmänner. In den Ausschuß ist jeder

unbescholtene Staatsbürger wählbar, welcher im Rentamtsbezirke ansässig ist und dem Gewerbs- oder Handelsstand angehört. Wenn in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt 1. oder 2. Klasse ist, müssen von den 10 Mitgliedern wenigstens 3 aus den städtischen Gewerbs- oder Handelsleuten gewählt werden. Ueber Ablehnungsgründe entscheidet die Kreisregierung. Widerspenstigkeit wird mit einer durch den Ausschuß zu verhängenden Geldstrafe von 25—50 fl. geahndet.

Jedes Mitglied hat vor Beginn der Funktion einen Eid dahin zu leisten, daß es sein Urtheil über die zu prüfenden Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde.

Der Ausschuß tritt auf Veranlassung des Rentamts an dessen Sitz zusammen, prüft die Erklärungen, bestätigt sie, oder entscheidet im Falle der Beanstandung nach vorgängiger mündlicher Vernehmung des Betheiligten. Hat ein Steuerpflichtiger keine Erklärung abgegeben, so entscheidet der Ausschuß von Amtswegen ohne dessen Vernehmung. Stimmberechtigt sind nur die 5 Ausschußmitglieder.

Bilden sich mehr als 2 Meinungen, so werden die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedrige so lange hinzugezählt bis absolute Mehrheit sich ergiebt.

Der Distriktspolizeibeamte leitet die Sitzungen, läßt die Deklaranten der beanstandeten Erklärungen laden, und vernimmt sie vor versammeltem Ausschusse.

Die Ausschüsse können in wichtigen oder zweifelhaften Fällen 1 oder 2 sachverständige Männer zu ihren Sitzungen beiziehen; diese haben jedoch keine entscheidende Stimme, und treten vor der Beschlußfassung ab. Der Rentbeamte oder sein Stellvertreter wohnt den Sitzungen als Staatsanwalt bei, hat für die richtige Anwendung des Gesetzes zu sorgen, und zu prüfen, ob die Erklärungen richtig abgegeben worden.

Ueber die Verhandlungen des Ausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnetes Protokoll aufgenommen.

Wenn die Erklärungen von dem Ausschusse geprüft und festgesetzt sind, wird die Steueranlage von dem Rentamte berechnet und in die Steuerlisten eingetragen. — Diese werden dann nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang am Rentamtssitze zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt und nach Ablauf der 30tägigen Reklamations-

frist (s. unten) der k. Regierung, Kammer der Finanzen zur rechnerischen Revision und Verrechnungsanweisung übermacht.

2) Wer in seiner Erklärung wissentlich die zur Feststellung der Betriebsanlage erforderlichen Merkmale zum Nachtheile des Aerars verschweigt oder unrichtig angibt, unterliegt auf Antrag des Rentbeamten einer vom Ausschuß zu erkennenden, dem Armenfond seines Wohnortes zufließenden Geldstrafe im 5—10fachen Jahresbetrag desjenigen Theils der Steueranlage, um welchen die Staatskasse durch die unrichtige Fassion verkürzt worden wäre.

3) Wenn eine der vorstehenden Bestimmungen (Nr. 1.) verletzt wurde, kann die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden. Reklamationen gegen die Normalanlage sind zulässig, a) wenn ein Gewerbe in dem Tarife nicht aufgenommen, mithin durch das Gesetz mit einer Normalanlage nicht belegt, und deshalb die Festsetzung der Normalanlage durch den Ausschuß selbst vorgenommen worden ist; b) wenn die Qualität eines Gewerbes zweifelhaft ist und der Ausschuß sich über diese Qualität und die hiedurch bestimmte Normalanlage ausgesprochen hat. Gegen die Betriebsanlage finden Reklamationen nur statt, a) wegen unrichtiger Berechnung derselben, wenn nämlich der Rentbeamte die Berichtigung von kurzer Hand vorzunehmen sich weigert, und b) in allen jenen Fällen, in welchen der Ausschuß die Betriebsanlage innerhalb eines bestimmten Spielraums auszumessen hat.

Gegen Strafbeschlüsse finden unbedingt Reklamationen statt.

Die genannten Rechtsmittel können von den Steuerpflichtigen wie von dem Staatsanwalte ergriffen werden, letzterer kann außerdem in allen Fällen wegen irriger Anwendung des Gesetzes reklamiren. Alle Nichtigkeitsbeschwerden und Reklamationen sind bei Strafe des Ausschlusses in der unerstrecklichen Frist von 30 Tagen vom Tage der Auflegung der Steuerlisten beziehungweise der Eröffnung des Beschlusses an, bei dem Rentamte anzubringen, und von diesem mit den Akten der Finanzkammer vorzulegen, welche nach kollegialer Berathung in letzter Instanz entscheidet. — Im Falle einer Nichtigkeitsbeschwerde oder einer vom Staatsanwalte wegen irriger Gesetzesanwendung ergriffenen Reklamation verweist die Regierung die begründete Beschwerde zur wiederholten Beschlußfassung an denselben, oder an einen

andern aus den Ersatzmännern berufenen Ausschuß, oder trifft kraft ihres Oberaufsichtsrechts die nöthigen Verfügungen.

Bei Reklamationen gegen die Normal- oder Betriebsanlage bestätigt oder hebt sie den Beschluß des Ausschusses auf, und spricht im letzten Falle die Steueranlage aus. Bei Strafreklamationen kann die Strafe bestätigt, aufgehoben, ermäßigt, oder verstärkt werden.

4) Von 3 zu 3 Jahren unterliegt die Betriebsanlage einer Revision und neuen Feststellung. Innerhalb der 3jährigen Periode können an der Steuergröße Veränderungen nur vorgenommen werden,

a) wenn der Steuerpflichtige stirbt und das Geschäft von Seite der Relikten nicht fortbetrieben wird,

b) wenn derselbe auf die fernere Ausübung des Gewerbs verzichtet,

c) wenn ein reales, radizirtes oder persönliches Gewerbe als ruhend behandelt und über die Einstellung des Betriebs-Ausweis bei der Steuerbehörde geliefert wird, und

d) wenn die Gewerbsausübung nach der Concession, Lizenz, Privilegium u. s. w. auf eine bestimmte Zeit beschränkt und diese abgelaufen ist, ohne daß die Vorbedingungen zum Weiterbetriebe durch Verlängerung oder Erneuerung der Concession 2c. erfüllt sind.

In diesen Fällen wird die Steuer von dem entsprechenden Zeitpunkt an abgeschrieben oder, im Fall Lit. c, nach den oben angegebenen Grundsätzen neu regulirt.

Wird innerhalb der 3jährigen Steuerperiode ein Gewerbe neu begonnen oder wieder aufgenommen, so hat der Inhaber die oben erwähnte Erklärung bei dem Rentamte abzugeben, und dieses sofort die Normal- und Betriebsanlage provisorisch festzustellen. Am Schlusse jeden Finanzjahres wird der Ausschuß einberufen, um die Erklärungen der in Zugang gekommenen Steuerpflichtigen zu prüfen, worauf die definitive Festsetzung der Steuer erfolgt.

Die Ausschüsse bleiben während der 3jährigen Periode in Thätigkeit; nach Ablauf derselben findet eine neue Wahl statt, ebenso Ersatzwahl in Folge von Todesfällen u. dgl.

5) Alle die Gewerbssteuer betreffenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei; die Ausschußmitglieder erhalten für Reisekosten und Zeitverlust angemessene Entschädigung aus der Staatskasse. Den ab-

gewiesenen Reklamanten treffen die Kosten des Reklamationsverfahrens in dem von der Finanzkammer festzusetzenden Betrage.

6) Jeder Gewerbsverein und jede Gewerbsgenossenschaft kann die auf 3 Jahre festgesetzte, den Verein oder die Genossenschaft treffende Gesammtgewerbsteuer nach freiem Uebereinkommen auf die einzelnen Gewerbsgenossen umlegen; auf ein solches Steuercontingent haben Zu- und Abgänge im Laufe der 3jährigen Periode keinen Einfluß. Dagegen haftet die Genossenschaft für die ungekürzte Entrichtung und rechtzeitige Ablieferung der Gesammtsteuer.

IV. Titel. Kapitalrenten- und Einkommensteuer.

§. 398.

Kapitalrentensteuer. 1) Alles rentirende bewegliche Vermögen, als verzinsliche Darlehen, Schuldbriefe, Staats- oder andere Obligationen, Ewiggilten, Hypothek- oder Kaufschillingskapitalien, Aktien und dergl. unterliegen der Kapitalrentensteuer, gleichviel ob sie in oder außer dem Lande anliegen, den Fall ausgenommen, daß schon eine Steuerentrichtung außer Landes nachgewiesen ist. Von der steuerbaren Rente dürfen die von dem Pflichtigen zu zahlenden Zinsen der Passivkapitale abgezogen werden. Die vertragsmäßige Uebernahme dieser Steuer durch den Schuldner ist ungültig.

2) Von der Steuerpflicht sind ausgenommen:

a) der Staat,

b) Stiftungen, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten, Hülfs- und Sparkassen,

c) Cultusstiftungen, wenn sie durch die Steuer unvermögend würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen,

d) Anstalten oder Gesellschaften, welche fremdes Kapital in Erwerbsgeschäften verwalten, wenn die Rente der Theilhaber bereits zur Kapitalrentensteuer gezogen ist.

Nichtbayern unterliegen der Steuer, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben, rücksichtlich der Renten, welche sie aus Bayern beziehen.

3) Die einfache Steueranlage (Steuersimplum) besteht in 1 kr. vom Gulden des jährlichen Ertrags. Hinsichtlich derjenigen Personen, deren reines Einkommen unter 200 fl. beträgt, ist festgesetzt, daß deren Kapitalrenten, wenn sie den Betrag von 20 fl. nicht erreichen, steuer-

frei bleiben und daß das Simplum nur $1/_2$ kr. vom Gulden beträgt, wenn dieses Einkommen zwar auf 20 fl., aber nicht über 100 fl. sich beläuft.

4) Die Zahl der zu erhebenden Simpla setzt stets das Finanzgesetz fest. Steuerpflichtig ist Jeder an seinem Wohnsitze, oder, wo ein solcher mangelt, in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, und der Steuerertrag wird durch Selbstschätzung (Fatirung) ermittelt, wobei der wirkliche Ertrag des der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahres zu Grunde gelegt wird. Bei nachweislichem Verlust des Kapitals tritt die Steuer sofort außer Ansatz.

§. 399.

Einkommensteuer. 1) Jedes reine Einkommen, es mag von den übrigen Steuergattungen getroffen sein, oder nicht, unterliegt der Einkommensteuer. Bei der Berechnung des reinen Einkommens kommt Alles in Ansatz, was der Steuerpflichtige aus der Anlegung seines Vermögens, für persönliche Arbeit (Dienstleistungen oder andere Produktivgeschäfte) und aus Rechtsverbindlichkeiten oder dem freien Willen Dritter bezieht, es mag der Bezug in Geld, Geldeswerth oder Selbstbenützung bestehen, ständig oder unständig sein. In Abzug kommen die Kosten der Produktion, die öffentlichen Lasten und die Schuldzinsen.

2) Befreit von dieser Steuer sind:

a) der Staat;

b) das Einkommen der Gemeinden, Stiftungen und Anstalten für Cultus, Wohlthätigkeit und Unterricht, Hülfs- und Sparkassen;

c) das Einkommen aller Anstalten oder Gesellschaften u. s. w., welche fremdes Kapital in Erwerbsgeschäften verwalten, dessen Ertrag bereits von der Einkommensteuer getroffen ist;

d) die conscribirten Armen;

e) jedes den Jahresbetrag von 200 fl. nicht überschreitende Einkommen. Doch entrichten ansässige Personen, die sich in diesem Falle befinden, einen festen Steuersatz von 20 kr. in Simplo.

Wer noch im elterlichen Brode steht, aber ein ausgeschiedenes selbstständiges Einkommen bezieht, ist für dasselbe steuerpflichtig, gleichviel ob groß- oder minderjährig, in oder außer dem elterlichen Hause lebend; ebenso Ehefrauen, wenn sie gesondert ein eigenes Einkommen

beziehen. Nichtbayern unterliegen der Steuer, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz oder ein Gewerbe haben, oder begütert sind, jedoch nur rücksichtlich ihres aus Bayern herrührenden Einkommens.

Der bayer. Staatsangehörige hat als Besitzer im Auslande belegener Realitäten, Grundrenten oder Gewerbe, das aus denselben fließende Einkommen nicht zu versteuern.

3) Hinsichtlich des Orts der Steuerpflicht gilt das im vorhergehenden §. Gesagte. Nichtbayern haben an dem Orte ihres Wohnsitzes, oder wenn sie einen solchen nicht haben, da zu steuern, wo sie begütert sind.

4) Das reine Einkommen wird durch Selbstschätzung ermittelt, und zwar bei unständigem oder wechselndem Einkommen mit Zugrundlegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre, bei ständigem Einkommen (Besoldung, Pfründe, Pension, Leibrente u. s. w.) nach dem Stande des Jahreseinkommens zur Zeit der Fatirung.

5) Das reine Einkommen wird in der Art besteuert, daß von demselben immer die ersten 200 fl. unbesteuert bleiben, die weitern 800 fl. mit $^1/_2$%, die nächst weitern 4000 fl. mit 1%, die folgenden 5000 fl. mit $1^1/_2$% und jeder weitere Betrag mit 2% besteuert werden.

§. 400.

Verfahren bei Feststellung beider Steuern. 1) Für beide Steuern werden die Steuerlisten gleichzeitig aufgestellt, und das Verfahren für die Anlage beider ist ein gemeinschaftliches. Jeder Steuerpflichtige hat nämlich auf Ehre und Gewissen schriftlich oder mündlich zu erklären:

a) ob er rentirendes bewegliches Vermögen besitze, und wie hoch sich der Jahresbetrag der Kapitalrente zur Besteuerung belaufe,

b) welche Einkommenquellen und mit welchem jährlichen reinen Einkommen er habe, und

c) was er sonst zur Erläuterung seiner Einkommensfassion beizufügen für nothwendig erachte. Diese Fatirung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgesetzten Frist oder an dem hiezu bestimmten Tage bei der auffordernden Gemeindebehörde zu geschehen, und letztere hat dieselbe sogleich an das Rentamt zu senden, welches sämmtliche Angaben in der Steuerliste zusammenträgt.

Wer nicht rechtzeitig fatirt, wird auf seine Kosten durch Mahnboten und unter dem Rechtsnachtheile, daß er einer dem Betrage seiner von Amtswegen zu berechnenden Steuer gleichkommenden Geldstrafe unterliege, gegen Ladungsnachweis erinnert. Erfolgt darauf keine Fatirung, so ist dem Rentamte Nachricht zu geben.

2) In jedem Rentamte tritt ein Ausschuß zur Prüfung der Fatirungen zusammen, und dieser besteht aus 4 für den ganzen Amtsbezirk gemeinschaftlichen Mitgliedern, welche jedesmal durch 3 weitere Mitglieder aus dem städtischen Distrikt, oder der Gemeinde, deren Fassionen geprüft werden sollen, verstärkt werden. Den Aktuar stellt das Rentamt; die ständigen Mitglieder bestimmen den Vorsitzenden, und findet hierüber keine Uebereinkunft statt, so führt der Aelteste den Vorsitz.

Zur Wahl der 4 gemeinschaftlichen Mitglieder und weitern 4—8 Ersatzmänner werden für jede zum Rentamtsbezirke gehörige Stadt 1. oder 2. Klasse die Mitglieder des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, für jede mit einem Magistrat versehene Gemeinde 3. Klasse 1 Magistratsglied und 1 Gemeindebevollmächtigter, für jede Landgemeinde der Vorsteher oder statt dessen 1 Gemeindebevollmächtigter berufen.

Zur Wahl genügt relative Stimmenmehrheit, ihre Leitung übernimmt der von der Kreisregierung für jeden Rentamtsbezirk zu bestimmende Beamte, welcher nach Beendigung der Wahl den Ausschußmitgliedern und deren Ersatzmännern einen Eid abnimmt, der sie verpflichtet, ihr Urtheil über die zu prüfenden Fassionen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Die für jede Gemeinde oder Distrikt beizuziehenden 3 Mitglieder werden von der betreffenden Gemeindebehörde bestimmt, und gleich den anderen beeidigt.

In den Ausschuß ist jeder unbescholtene Staatsbürger wählbar, welcher in dem Rentamtsbezirke und in der betreffenden Gemeinde ansässig ist. Ausgenommen sind Notare und Gerichtsboten. Ablehnungsgründe werden von der Wahlversammlung geprüft und beschieden. Wer den Eintritt widerspenstig verweigert, ist von derselben in eine Geldstrafe von 50 fl. zu verurtheilen.

Wenn in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden auch eine Stadt 1. oder 2. Klasse ist, so muß wenigstens 1 Mitglied

des für den ganzen Rentamtsbezirk zu wählenden Ausschusses aus der Mitte der Landgemeinden gewählt werden. Der Ausschuß ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet, doch können die Gemeindebehörden zum amtlichen Gebrauch jederzeit die Steuerlisten einsehen.

3) Der Steuerausschuß tritt auf Einladung des Rentamts zusammen, prüft die Fassionen, bestätigt sie, oder entscheidet über die beanstandeten nach Vernehmung des Betheiligten nach absoluter Stimmenmehrheit, sowohl über den Betrag der Kapitalsrente, als über den des jährlichen Einkommens. Entstehen zwei Meinungen, so werden die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niederen gezählt bis sich über die Größe eine absolute Stimmenmehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Prüfung der Fassion tritt der Betheiligte ab. Der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter wohnt dem Ausschusse als Staatsanwalt bei, und hat zu prüfen, ob alle Steuerpflichtigen seines Amtsbezirkes richtig angemeldet haben. Er stellt die im ärarialischen Interesse geeignet erachteten Anträge, gibt dem Ausschusse die verlangten Aufklärungen und amtlichen Berichte, und alle Staatsbehörden sind verbunden, ihm zur Feststellung beanstandeter Fassionen die verlangten aktenmäßigen Aufschlüsse zu geben. Ein Stimmrecht hat er im Ausschusse nicht.

Ueber die Verhandlungen des Ausschusses wird ein kurzes, von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, und gegen seine Beschlüsse findet von keiner Seite eine Remonstration oder ein Rechtsmittel statt.

4) Wenn so die Beträge der Kapitalrente und des Einkommens festgestellt sind, berechnet das Rentamt die Jahressteuer und legt die Steuerliste der Finanzkammer vor. Rechnungsfehler werden auf Anregung der Steuerpflichtigen vom Rentamte berichtigt, oder im Wege der Revision von der Finanzstelle beseitigt.

Die festgestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung in den folgenden 3 Jahren, nach deren Ablauf eine neue allgemeine Anlage der Renten- und Einkommensteuer stattfindet.

5) Treten an dem Jahresbetrage der Rente oder des Einkommens innerhalb der 3jährigen Fatirungsperiode Veränderungen ein, so werden sie auf Anregung des Steuerpflichtigen oder des Staatsanwalts am Beginne jedes einzelnen Finanzjahres und vor Eintritt des 1. Zahlungstermins berichtigt und die Steuern für die folgenden

Jahre neu festgestellt. Während des Laufs eines Finanzjahres sind keine Veränderungen an der Steuergröße zulässig, außer in dem oben erwähnten Falle des nachweisbaren Verlustes eines Kapitals.

6) Die Steuerausschüsse bleiben während der 3jährigen Periode in Thätigkeit, nach Ablauf derselben wird eine neue Wahl vorgenommen, abgesehen von den wegen Todesfällen u. s. w. nothwendig werdenden Zwischenwahlen. Die Ausschußmitglieder erhalten angemessene Entschädigung für Reisekosten und Zeitverlust, und diese, sowie andere unvermeidliche Kosten trägt die Staatskasse. Alle Verhandlungen über die Steueranlage sind tax- und stempelfrei.

7) Ergibt sich nach Festsetzung der Fassionen, daß ein Pflichtiger den Betrag seiner Rente oder seines Einkommens ganz oder theilweise verschwiegen hat, so hat er die treffende Steuer nach- und nach Beschluß des Ausschusses eine der Armenkasse seines Wohnortes zufließende Strafe zu bezahlen, welche in dem 5fachen Betrage der Steuer von der verschwiegenen Kapitalsrente oder dem verschwiegenen Einkommen besteht.

Vorstehende Bestimmungen sind dem Gesetz vom 11. Juli 1850, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr., entnommen.

V. Titel. Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge.

§. 401.

Zur Entrichtung dieser Beiträge (vgl. oben S. 46 Nr. 7) sind nach den Verordnungen vom 20. Juli 1807, dann vom 20. Jan. und 15. April 1814 alle Diejenigen verpflichtet, welche aus der Staatskasse Besoldung, Quiescenzgehalt, Pension, ständige Funktions- oder Gehaltszulage aus Entschädigungen u. dgl. im jährlichen Betrag von mehr als 600 fl. beziehen.

Besoldungen, Quiescenzgehalt u. dgl. von 601 fl. bis 2000 fl. leisten 1 Proz. Beitrag, Besoldungen von 2001 fl. bis 4000 fl. 1½ Proz., von 4001 fl.—6000 fl. 2 Proz., von 6001 fl.—12000 fl. 2½ Proz., Besoldungen über 12000 fl. 3 Prozent.

Diese Beiträge werden von dem fixen Gehalte erhoben, es wäre denn, daß die Naturalien bei der Pensionirung in Anschlag gebracht werden.

Bezieht ein Individuum aus verschiedenen königl. Kassen oder

in verschiedenen Eigenschaften Besoldungen oder Pensionen, so bestimmt der Gesammtbetrag derselben die Beitragsgröße. Die von einem Beamten während seiner Dienstzeit geleisteten Beiträge begründen einen Anspruch auf die gesetzlichen Pensions- und Unterstützungsraten für die Wittwen und Waisen. Mit dem Dienstesaustritte erlischt dieser Anspruch, ohne daß ein Recht der Zurückforderung der geleisteten Beiträge gegeben wäre.

II. Kapitel.

Indirecte Staatsauflagen.*)

I. Titel. Taxen.

§. 402.

Geheime Kanzleitaxen. Alle königlichen Anstellungen, Privilegien und Gnadenertheilungen unterliegen einer Taxe, die bei Anstellungen nach Prozenten des Diensteinkommens festgesetzt ist. Bei Staats- und Hofdiensten beträgt sie 10% des Gehalts mit Ausschluß der Naturalbezüge; bei Landrichtern und Rentbeamten, bei welchen Nebenbezüge stattfinden, werden sie nach einem bestimmten Anschlage berechnet. Die Zahlung der Anstellungstaxen, mit Einschluß der Siegel-, Ausschreib- und Botengebühren geschieht an jene Kasse, bei welcher der Angestellte seine Besoldung zu beziehen hat, durch monatliche Abzüge in 6 gleichen Raten.

§. 403.

Taxen der streitigen und der Strafgerichtsbarkeit. Für Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit gilt im größten Theile des Königreichs die Taxordnung v. 29. Jan. 1735, die in der Verordnungensammlung von Geret Bd. XII S. 1297 im Auszug abgedruckt ist. Die Taxerhebung in Kriminalsachen richtet sich nach den Verordnungen vom 24. Nov. 1809, 20. März 1810, 7. Febr. 1812 und 5. Nov. 1818.

§. 404.

Taxen der nichtstreitigen Rechtspflege. Das Gesetz vom 28. Mai 1852 enthält die Taxordnung für die Verhandlungen der nichtstreitigen

---

*) Ueber die Zölle s. unten Abschnitt VIII.

Rechtspflege sowohl als der Verwaltung, und um dieses Zusammenhanges willen wurde für zweckmäßig erachtet, auch die ausführlichere Darstellung der ersteren hier aufzunehmen.

Das genannte Taxregulativ enthält folgende Bestimmungen:

1) Alle Verhandlungen der Gerichte im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie alle Verhandlungen der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung, unterliegen der Taxe. Doch wird eine solche nicht entrichtet:

a) wenn die Verhandlung unabhängig von Anträgen oder Verschulden eines Privaten im Interesse des Staats von Amtswegen gepflogen wird, z. B. für alle amtlichen Handlungen aus dem Standpunkte der Gemeinde- und Stiftungs-Curatel;

b) wenn die Taxe aus der Staatskasse bezahlt werden müßte;

c) wenn die taxfreie Behandlung eines Geschäftes durch specielle Gesetze ausgesprochen ist (§. 405);

d) wenn eine Vollmacht statt auf den im §. 7. der Verordnung vom 18. Dezbr. 1812 über das Stempelwesen vorgeschriebenen 30 kr. Stempelbogen, auf einen Guldenstempelbogen ausgefertigt wird.

Außerdem können auch Arme, welche ihre Zahlungsunfähigkeit durch Notorietät oder Zeugnisse der Polizeibehörden bewiesen haben, dann die Armenpflegen Taxbefreiung ansprechen.

Nachlaß findet nicht statt; uneinbringliche Taxen sind abzuschreiben.

Die Gebühren wegen der Bemühung einzelner Personen, z. B. Zustell-, Vorlad-, Zeugen- und Schätzgebühren, Diäten und Reisekosten der Commissäre werden im Verordnungswege bestimmt.

2) Für jedes Protokoll einer k. Behörde ist eine Taxe von 36 kr. zu entrichten, wenn das Geschäft nicht mehr als 2 Stunden erfordert; fordert es mehr als 2 Stunden, so ist die Taxe einer halben Tagsfahrt mit 2 fl., und bei 4 Stunden die Taxe einer ganzen Tagsfahrt mit 4 fl. zu erheben. Dauert das Geschäft länger als einen Tag, so sind für jeden weiteren halben Tag weitere 2 fl. als Tagsfahrtstaxe zu entrichten.

Müssen zur Vornahme des Geschäftes Reisen über Land gemacht werden, so ist der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Taxe nicht mit in Anschlag zu bringen.

Werden in einem Protokolle mehrere Individuen als gleichzeitig

anwesend aufgeführt, und findet mit allen nur ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, wie bei Verpflichtungen oder Verkündungen, so ist auch die Protokollstaxe nur einmal zu erheben, es sei denn, daß zur Vornahme der Verhandlung ein Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden erforderlich ist, in welchem Falle die obigen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Die vorstehenden Taxsätze sind ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung der Geschäfte auch bei allen jenen Verhandlungen zur Anwendung zu bringen, für welche nicht eine besondere Taxe bestimmt ist.

3) Für einfache Berichte, Beschlüsse, Zeugnisse und Korrespondenzen ist eine Taxe von 36 kr. und wenn der Gegenstand weitläufig oder verwickelt ist, von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl., endlich wenn die Erledigung ein umfassendes Aktenstudium, historische oder wissenschaftliche Auseinandersetzungen erfordert, eine Taxe von 6 fl. zu entrichten. Diese Taxen werden ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen betheiligt sind, immer nur einfach erhoben.

4) Bei Schätzungen und Inventuren ist, sie mögen das ganze Vermögen oder einzelne Vermögenstheile betreffen, ohne Rücksicht auf die verwendete Zeit ½ kr. von jedem Gulden der Schätzungs- oder Inventurssumme als Taxe zu entrichten; hiebei sind, wenn die Schätzung oder Inventur eine ganze Vermögensmasse umfaßt, die auf dem Vermögen haftenden Schulden in Abzug zu bringen. Wenn aber hiernach die Taxen ganz hinwegfallen, oder weniger als die Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe betragen würden, so ist wenigstens diese zu erheben.

5) Wenn eine Behörde einer physischen oder juristischen Person über Einnahmen und Ausgaben in Folge gesetzlicher Bestimmung oder aus Anlaß der Betheiligten Rechnung zu stellen hat, so ist dafür ½ kr. von jedem Gulden der Bruttoeinnahme, nach Abzug der in derselben Rechnung erscheinenden Passivkapitalien oder Passivzinsen als Taxe zu erheben. Wenn dagegen eine Behörde in den nicht taxfrei erklärten Fällen eine ihr vorgelegte gefertigte Rechnung zu prüfen hat, so ist nur die Hälfte obiger Taxe als Revisionstaxe zu erheben.

Uebergetragene Aktivreste aus den Vorjahren, wenn sie bereits der Taxirung unterlagen, heimbezahlte und wieder hingeliehene Kapitalien, Einnahmen aus veräußerten, jedoch durch neue Kapitalanlage oder Erwerbung von Realitäten wieder verausgabten Vermögenstheile-

len, überhaupt alle Durchführungsposten sind von der taxablen Summe in Abzug zu bringen.

6) Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte betreffen, sowie über alle, dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffende Verträge müssen öffentliche Urkunden errichtet werden. Den Behörden ist untersagt, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitztitels über dergleichen in den Steuer-, Lager-, Grund- oder Hypotheken-Büchern eher vorzunehmen, als der Ausweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Taxen vorgelegt ist.

Für jeden Vertrag, der bei Gericht errichtet, oder worüber eine Privaturkunde zu dem Zwecke, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verschaffen, bei Gericht übergeben wird, ist $1/2$ kr. von jedem Gulden der Vertragsgegenstandssumme als Taxe zu entrichten. Neben dieser Taxe ist von jedem Vertrage auch noch die Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe zu erheben.

Für selbstständige Quittungen ist nebst der Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe nur $1/4$ kr. von jedem Gulden Taxe zu erheben.

Kommt in einem Vertrage neben der Leistung auch eine Gegenleistung vor, so ist der Taxberechnung immer der größere Werth, sei es der Leistung oder Gegenleistung, zu Grunde zu legen. Wenn jedoch in einer und derselben Urkunde verschiedene selbstständige Rechtsgeschäfte vorkommen, so ist jedes Rechtsgeschäft nach seiner Vertragsgegenstandssumme besonders zu taxiren. Bei einem Zeitpachte bildet der jährliche Pachtertrag, mit der Anzahl der Pachtjahre multiplicirt, die Vertragsgegenstandssumme.

Bei einem Pacht-, Miethe-, Austrags- oder Nahrungsvertrage und dergleichen auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer berechneten Kontrakten ist der einjährige Betrag mit 10 zu multipliciren und hienach die Taxe zu berechnen. Wenn aber die Austräge mit einer Gutsübergabe in Verbindung stehen, und mit derselben in der nämlichen Urkunde vorkommen, so ist der einjährige Betrag behufs der Taxberechnung nur mit 5 zu multipliciren. Bei dem Erbpachte bildet der Gutswerth die taxable Summe.

Wenn der Werth des Vertragsgegenstandes nicht bemessen werden kann, so hat der protokollirende Beamte behufs der Taxberechnung die Betheiligten zur Werthsangabe aufzufordern.

35 *

Verweigern sie diese, oder erachtet der protokollirende Beamte oder der Rentbeamte die gemachte Werthsangabe dem wahren Werthe nicht entsprechend, und beharren die Betheiligten ungeachtet des ihnen eröffneten rentamtlichen Werthanschlags auf ihrer Angabe, so wird der Werth durch zwei beeidigte Schätzmänner, deren einer vom Rentamte, der andere von den Betheiligten zu bezeichnen ist, auf Antrag des Rentamtes bei Gericht festgestellt. Der Durchschnitt dieser Schätzung, oder die alleinige Schätzung des rentamtlichen Schätzmannes, wenn die Betheiligten einen zweiten Schätzmann binnen 8 Tagen nicht bezeichnen, bilden die taxable Summe. Der Taxpflichtige hat die Kosten der Schätzung zu tragen, wenn er die Werthsangabe verweigert hat oder unter obiger Voraussetzung die Schätzung seine Werthsangabe um 10 % übersteigt, und hat im letzteren Falle auch noch die doppelte Taxe von dem Mehrwerthe zu entrichten. Bei Berechnung der Taxe nach der Vertragsgegenstandssumme werden die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht.

Jede Verhandlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der bei dem Geschäfte Betheiligten und der stattfindenden Anfertigungen nur einmal zu taxiren.

7) Für die gerichtliche Aufnahme einer letztwilligen Verfügung ist ohne Rücksicht auf das Vermögen, worüber verfügt wird, nach der verwendeten Zeit die Taxe eines Protokolles u. s. w. zu entrichten.

Für die Hinterlegung einer solchen Verfügung bei Gericht ist noch eine besondere Protokollstaxe von 36 kr. und für die Verkündung nach der hierzu verwendeten Zeit eine Protokolls- oder halbe oder ganze Tagsfahrtstaxe zu bezahlen.

Für die Anlegung und Abnahme von Siegeln ist jedesmal nur eine Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe zu entrichten.

8) Erben und Legatarien haben von Erbschaften und Vermächtnissen eine Taxe in folgenden Abstufungen zu entrichten:

a) ½ kr. von jedem Gulden die Geschwister des Erblassers, sowie Stiefältern und Stiefkinder;

b) 1 kr. vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie dritten Grades (nach dem Civilrechte);

c) 2 kr. vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie des vierten Verwandtschaftsgrades;

d) 3 kr. vom Gulden alle übrigen Erben und Legatarien.

Hiebei sind die auf den Erbantheilen und Vermächtnissen haftenden Schulden in Abzug zu bringen. Liegt ein Inventar nicht vor, so wird der Werth durch Werthsangabe oder Schätzung erhoben.

Die Erbschaftstaxe wird nicht entrichtet:

a) von des Erblassers Verwandten in auf- und absteigender Linie;

b) von Ehegatten in Bezug auf das, was der eine von dem andern durch Erbschaft erwirbt;

c) von den Dienstboten des Erblassers, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß unter 300 fl. beträgt;

d) bei den zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen, dann für milde, fromme und Unterrichtsstiftungen bestimmten Erbschaften und Legaten.

9) Von den vorstehend (Nr. 2—7) bezeichneten Urschriften der Verträge, Rechnungen, Schätzungen, Inventaren, Protokolle, Berichte, Beschlüsse und anderen Verhandlungen sind keine Schreibgebühren zu entrichten. Wenn aber von diesen Verhandlungen Ausfertigungen in Original, Abschriften oder Auszuge gemacht werden, so werden für jedes Blatt der Ausfertigung 6 kr., sohin vom Bogen 12 kr. als Abschriftsgebühr erhoben, welche der Staatskasse zu verrechnen sind.

Für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in Privaturkunden durch eine k. Behörde ist eine Taxe von 36 kr. zu bezahlen. Besteht die zu beglaubigende Abschrift aus mehr als einem Bogen, so sind für jeden weiteren Bogen noch besonders 6 kr. zu entrichten.

Von einfachen Vorladungen und Zustellungen ist keine Taxe, sondern nur die Gebühr für den Amtsdiener zu entrichten.

§. 405.

Taxen in Gegenständen der innern, dann der Polizei- und Finanzverwaltung. Für Gegenstände dieser Art kommen die in §. 404 mitgetheilten Normen gleichfalls in Anwendung. Nächstdem ist bestimmt:

Wenn auf den Grund gerichtlicher Beschlüsse oder Zeugnisse, welche die Stelle der Erwerbsurkunden ersetzen sollen, in den Steuerkatastern und Grundbüchern Realitäten umgeschrieben werden sollen, so ist für diese Zeugnisse oder Beschlüsse bei dem Rentamte die Taxe mit ½ kr. per Gulden nebst Protokoll oder Tagsfahrtstaxe zu entrichten.

So oft in einem Steuerkataster oder Grundbuche Besitzobjekte

ab= und zugeschrieben werden müssen, ist dafür eine Umschreibgebühr von 6 kr. zu entrichten. Sind einfache Namensumschreibungen öfter als einmal in dem nämlichen Kataster oder Grundbuche zu wiederholen, so ist für jede Umschreibung nur 3 kr. zu bezahlen. Statt der Umschreibgelder sind halbe oder ganze Tagsfahrtstaxen u. s. w., je nach der zur Umschreibung erforderlichen Zeit, zu entrichten, wenn der Betrag der Umschreibgelder die Tagsfahrtstaxe übersteigen würde.

Taxfrei sind nach §. 401 Nr. 1 Lit. c:

a) Verhandlungen über Grundlastenfixation,

b) Brandversicherungsgegenstände,

c) Conscriptionsverhandlungen,

d) Steuernachlaßsachen,

e) Vermittlungsverhandlungen der Gemeindebehörden,

f) Verhandlungen der Hagelversicherungsanstalten,

g) Verhandlungen, die Gewerb=, Kapitalrenten= und Einkommensteuer=Anlage betreffend,

h) das Administrativverfahren nach den Gesetzen über Bewässerungs= und Entwässerungsunternehmungen, dann

i) über den Uferschutz.

§. 406.

Fortsetzung. Verfahren in Taxsachen. Streitfragen über Taxpflichtigkeit oder die Größe der zu erhebenden Taxen entscheidet in erster Instanz die Finanzkammer, gegen deren Entscheidung dem zur Taxentrichtung Verurtheilten die Berufung an das Staatsministerium der Finanzen zusteht, welche binnen 14 Tagen von Mittheilung der Entscheidung an gerechnet bei der mittheilenden Behörde anzubringen ist. Diese Berufungen haben jedoch keinen Suspensiveffekt.

§. 407.

Strafen. Gerichts= und Polizeistrafen, die aus Confiskationen fließenden Einnahmen, dann die Zoll=, Stempel=, Malzaufschlags= und Paßdefraudations= und Disciplinarstrafen der Beamten, werden gleichfalls zu den Taxeinnahmen gerechnet, ebenso die Forststrafen.

II. Titel. Stempelgefälle.

§. 408.

Stempelpflicht. Zu allen Verhandlungen öffentlicher Behörden in Parteiangelegenheiten muß Stempelpapier verwendet werden, wenn nicht das Gesetz eine Ausnahme bewilligt. Ebenso unterliegen Kalender, Spielkarten und Lotterieloose in der Regel der Stempelpflicht. Die das Stempelwesen normirenden Gesetze sind vom 18. Dez. 1812 und 11. Septbr. 1825.

Der bei Verhandlungen öffentlicher Behörden zu gebrauchende Stempel theilt sich in den Klassen- und Gradationsstempel. Der Gradationsstempel ist bei allen Urkunden anzuwenden, welche auf einen bestimmten Geldwerth lauten, Kaufbriefe, Quittungen u. dgl. und beträgt bei einem Werthe von

1 fl.—49 fl. 3 kr.,
50 fl.—99 fl. 6 kr.,
100 fl.—299 fl. 15 kr.,
300 fl.—499 fl. 30 kr.,
500 fl—999 fl. 1 fl.,

und steigt mit jedem weitern 500 fl. um 1 fl. Der Klassenstempel dagegen, der in 12 Klassen von 3 kr.—200 fl. steigt, richtet sich nach dem Inhalte oder der Bestimmung der Schriften. — Alle Eingaben, Beilagen, Protokolle, Urkunden u. s. w., wenn sie nicht von der Stempelpflicht befreit sind, müssen sogleich auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden. Ergibt sich ein Gradationsstempel in einem Betrage, von welchem gestempeltes Papier nicht existirt, so sollen mehrere den Betrag ergänzende Bogen beigelegt werden. Die Beilegung des Stempelbogens zur ungestempelten Urkunde wird außerdem noch gestattet:

a) bei Wechselbriefen und andern Handelspapieren, wenn sie bei Gericht producirt werden,

b) bei älteren, früher der Stempelung nicht unterliegenden, und bei den aus dem Auslande kommenden Urkunden, wenn sie einer Behörde vorgelegt werden, und

c) bei Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im Auslande vorgenommen werden. Wenn Urkunden, als Besoldungs-, Pensions- und andere Quittungen, Deservitenrechnungen, Konti der

Kaufleute, Apotheker u. dgl. und überhaupt Geld betreffende Verzeichnisse erst nach der Hand zur Production bei einer Behörde kommen, so ist die nachträgliche Anfügung des Stempelpapiers gleichfalls gestattet. Dieß gilt auch von Inventarien und Testamenten.

Wenn von einer dem Stempel unterliegenden Urkunde mehrere Originalexemplare ausgefertigt werden, so unterliegt jedes demselben Stempel.

Von der Stempelpflicht sind ausgenommen:

1) Befehle, Berichte u. s. w., welche Regiminalgegenstände betreffen, Amtskorrespondenzen,

2) Staatsanlehens-Obligationen und Schuldverschreibungen,

3) bei Quittungen über Pensionsbezüge ꝛc., deren jährlicher Betrag der Summe von 99 fl. nicht übersteigt, und welche in monatlichen Raten ausbezahlt werden, sind die Monatsquittungen stempelfrei und nur die letzte Monatsquittung ist mit dem betreffenden Stempel für den ganzen Betrag des Jahresbezugs zu versehen,

4) die Gage- und Empfangsscheine der in der Linie stehenden Militärpersonen,

5) alle Nachlaß-, Moderations- und Freijahrsgesuche, wenn sie unmittelbar bei den geeigneten Unterbehörden zur Aufnahme in die Nachlaßtabelle eingereicht werden,

6) die Verhandlungen und Ausfertigungen in Brandassekuranzgegenständen,

7) die Tags- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeiter,

8) die Armensachen,

9) die im Lande fabrizirten Spielkarten, sofern sie in das Ausland abgesetzt werden,

10) Ablösungs- und Fixations-Verhandlungen und Urkunden,

11) Protokolle und abweisende Beschlüsse in Ansässigmachungs- und Conscriptionssachen,

12) Verhandlungen und Erkenntnisse in Aufschlagsdefraudationssachen,

13) Baupolizeisachen, wenn kein Verschulden der Betheiligten vorliegt,

14) Steuerreklamationssachen,

15) Verhandlungen über die Anlage zur Einkommen- und Kapitalrentensteuer, ebenso

16) über die Anlage zur Gewerbsteuer,

17) Conscriptionsverhandlungen mit gewissen Ausnahmen,

18) Einquartierungssachen,

19) Expropriationsverhandlungen im Administrativverfahren,

20) Gemeinderechnungen,

21) Gutszertrümmerungs-Verhandlungen,

22) Leumundszeugnisse,

23) Tauf-, Trau- und Todtenscheine zur Pensionsregulirung,

24) Polizeiliche Untersuchungsverhandlungen,

25) Schulentlaßzeugnisse,

26) die Einschreib- und Quittirbücher der Staatsangehörigen,

27) das Verfahren nach dem Gesetze über Bewässerung und Entwässerung,

28) das Verfahren nach dem Gesetze über den Uferschutz u. s. w. und

29) das Verfahren über Competenzconflicte.

§. 409.

Stempelstrafen. Wer bei seinen Schriften das vorgeschriebene Stempelpapier nicht anwendet, verfällt für den Bogen

zu 3 kr. in eine Strafe von 1 fl. 30 kr.,
„ 6 kr. „ „ „ „ 3 fl.,
„ 15 kr. „ „ „ „ 5 fl.,
„ 30 kr. „ „ „ „ 7 fl.

Wer einen Guldenstempel oder einen höheren nicht gebraucht, bezahlt den 10fachen Stempelbetrag.

Eine mit dem gehörigen Stempel nicht versehene Eingabe soll nicht angenommen werden, geschieht es aber dennoch, ohne daß zugleich von der annehmenden Behörde die geeignete Einschreitung dagegen eingeleitet wird, so haben die betreffenden Beamten oder Kanzlei-Individuen als Strafe den dreifachen Stempelbetrag zu bezahlen; bei Kollegien ist diese von dem protokollirenden Sekretär und dem Referenten zu gleichen Theilen zu erheben.

Der Beamte der bei Ausfertigung einer Urkunde das normalmäßige Stempelpapier nicht gebraucht, ersetzt dessen 10fachen Betrag,

und den 20fachen, wenn er von der Partei die Stempelpapiere erhoben hat. Im letztern Falle ist strafrechtliche Einschreitung vorbehalten.

Wer ungestempelte Kalender verkauft, bezahlt nebst Konfiskation der Kalender eine Strafe von 1 fl. 30 kr. für jedes Stück; der Verkauf und der Gebrauch ungestempelter Spielkarten hat nebst der Konfiskation eine Strafe von 2 fl., auch für Gastwirthe, welche sie kaufen und damit spielen lassen, zur Folge. Bei Stempelkontraventionen erhält der Anzeiger die Hälfte der Geldstrafe.

III. Titel. Aufschlagsgefälle.

§. 410.

Malzaufschlag. Die Aufschlagsgefälle des Staats beschränken sich zur Zeit auf den Malzaufschlag, welcher von allem gemalzten, zum Bierbrauen, Branntweinbrennen, Essig- und Garmsieden bestimmten Getreide jeder Art, wenn es zum Schroten gegeben wird, mit 5 fl. vom bayer. Schäffel eingesprengten Malzes erhoben wird. Ausländisches Bier wird bei seiner Einbringung wie bayerisches belegt.

1) Die Erhebung des Aufschlags besorgen die distriktsweise aufgestellten Unteraufschläger, und es muß

a) jeder Brauer oder Branntweinbrenner, wenn er Malz in die Mühle gibt, von dem Unteraufschläger eine gefertigte, mit der fortlaufenden Nummer bezeichnete Pollete nehmen, in welcher der Name des Eigenthümers, der Betrag des eingesprengten Malzes und die Mühle, wo es gebrochen werden soll, enthalten sind,

b) diese Pollete muß bei Ueberbringung des Malzes jedesmal dem Müller oder Malzbrecher behändigt, und

c) alle dergleichen Polleten müssen von dem Letzteren alle 14 Tage an den Unteraufschläger zurückgegeben werden.

d) Jeder Brauer oder Branntweinbrenner muß dem Unteraufschläger seines Bezirks am Ende jeden Quartals anzeigen, wie viel und in welcher Mühle er in dem verflossenen Quartale Malz brechen ließ.

e) Wo die Brauerei oder Brennerei durch Beamte, Verwalter oder Diener betrieben wird, haben diese die erwähnte Anzeige zu erstatten, und Eigenthümer oder Pächter müssen die Anzeige von einem Brau- oder Branntweingehülfen mit unterschreiben lassen.

Die Unteraufschläger haben in ihren Registern diese Angaben

zu kontroliren und aus diesen alle 1/4 Jahre Auszüge dem Oberaufschlagsamte vorzulegen.

2) Der Aufschlag ist bei den Braunbierbrauereien von demjenigen Malze, welches von der Sudzeit des neuen Winterbiers vom 1. Oktober an, bis zum letzten Dezember, ohne Unterschied ob es zum Winter- oder Sommerbier gehört, in die Mühle kommt, zur Hälfte zwischen dem 11. und 15. Januar und zur andern Hälfte zwischen dem 1. und 15. Juli zu bezahlen. Von dem, was vom 1. Januar bis zum letzten März in die Mühle kommt, ist die erste Aufschlagshälfte zwischen dem 1. und 15. April und die zweite zwischen dem 1. und 15. Oktober zu entrichten. Von dem Malz aber, welches vom 1. April an oder auch noch im Laufe des Mai auf die Mühle kömmt, ist der ganze Betrag zwischen dem 1. und 18. Juli zu bezahlen. Von dem zum Gersten- und Waizenbier bestimmten Malze ist der Aufschlag ganz in dem Vierteljahre zu bezahlen, in welchem das Malz zur Mühle kommt. Dasselbe gilt von dem zum Branntwein oder Essig bestimmten Malze. — Von jenem Malze, welches vor dem 1. Oktbr. in die Mühle gebracht wird, ist der Aufschlag ganz zu erheben und noch in demselben Vierteljahre zu verrechnen, besonders wenn das Sieden und Ausschenken vor der ordentlichen Sudzeit erlaubt wird. Außerdem wird kein Ausstand gestattet, und auch kein Nachlaß gewährt. Von dem was an Malz, Bier oder Branntwein durch Brand oder anderes im Sudwesen oder im Keller nicht selbst veranlaßtes Unglück zu Grunde geht, ist der Aufschlag pro rata des zu Grund Gegangenen nach vorläufiger Genehmigung der obersten Behörde abzuschreiben.

Die Unteraufschläger übersenden ihre Gelder sogleich nach Eingang an die Oberaufschlagämter und diese an die Staatsschuldentilgungskasse.

3) Die Unteraufschläger sind berechtigt, in allen Mühlen, Bräuhäusern und Branntweinbrennereien, wann und so oft sie wollen, Nachsicht zu halten, und sich von deren Betrieb in Kenntniß zu setzen, auch die vorgeschriebenen Malzmäßereien zu untersuchen und abzuaichen. Sie erhalten eine Tantieme von 1/8 %, nach Umständen fixen Gehalt.

4) In jedem Kreise besteht ein Oberaufschlagamt, welches die Unteraufschläger kontrolirt, und die weitere Verrechnung der Gefälle des Aufschlags besorgt.

Die Oberaufschlagsbeamten haben die Unteraufschlägereien zu

visitiren, über sie ein eigenes Kontroljournal zu halten, und die Beitreibung der Malzdefraudationsstrafen zu überwachen.

5) Eine Malzdefraudation ist gegeben

a) wenn Brauer oder Branntweinbrenner auf fremden oder eigenen Mühlen ohne die vorgeschriebene Pollete Malz brechen,

b) wenn sie, außer dem zufälligen Ueberschusse von höchstens zwei Vierling bei sechs Metzen, mehr Malz brechen als die Pollete enthält,

c) wenn die Bierbrauer u. s. w. die mit ihren gebrödeten Malzbrechern vorgehende Veränderung nicht zeitig genug anzeigen,

d) wenn sie heimliche Malzmühlen benützen,

e) ausländisches Malz einschwärzen,

f) falsche Quartalsanzeigen übergeben,

g) übermäßige Gußführung sich erlauben,

h) wenn Müller ohne Pollete Malz zum Brechen übernehmen und abfolgen lassen, und

i) wenn dieselben mehr Malz übernehmen, brechen und verabfolgen, als die Pollete ausweist.

Die Strafen der Malzaufschlagsdefraudationen sind gegen Brauer und Branntweinbrenner neben Ersatz des entgangenen Aufschlags das erste Mal 100, das zweite Mal 200, das dritte Mal 300 Reichsthaler nebst öffentlicher Bekanntmachung, das vierte Mal Entfernung ihrer Person von der Brauerei oder Brennerei, so daß sie dieselbe in 6 Monaten verkaufen oder, wenn sie unveräußerlich, an die nächsten Nachfolger abtreten müssen.

Pächter werden in dieselben Strafen genommen, jedoch wird schon bei dem dritten Falle der Pacht kassirt, sie haben dem Eigenthümer vollen Schadenersatz zu leisten, und sind zu einem andern Bräuhauspachte für immer unfähig. Verwalter, welche mit oder ohne Vorwissen ihrer Herrschaft Defraudationen begehen, werden in der gedachten Weise bestraft, jedoch das dritte Mal ihres Dienstes entsetzt. Braumeister und Branntweinbrenner werden für solche Vergehen, das erste Mal um 10, das zweite Mal um 20, das dritte Mal um 30 Reichsthaler bestraft, und im letzteren Falle entfernt. Sie dürfen auch bei keiner anderen Brauerei oder Brennerei wieder angestellt werden oder in Arbeit zu treten, und sind deßwegen öffentlich bekannt zu machen.

Müller werden das erste Mal um 20, das zweite Mal um 40,

das dritte Mal um 60 Reichsthaler bestraft, und verlieren das Recht Malz zu brechen.

Begehen Malzbrecher, bei eigenen Malzmühlen der Brauer oder Branntweinbrenner angestellt oder verwendet, dergleichen Uebertretungen, so unterliegen sie für ihre Person einer Strafe von 10 Reichsthaler, der Eigenthümer aber muß seine Malzmühle abbrechen.

Der Besitz einer heimlichen Malzmühle zieht für den Eigenthümer 300 Reichsthaler Strafe, Abbrechen der Mühle und öffentliche Anzeige seines Namens nach sich.

Das gerichtliche Verfahren in Defraudationssachen richtet sich nach dem Gesetz vom 10. Nov. 1848.

III. Kapitel.

Staats-Domänen.

§. 411.

Einleitung. Zu den Domänen, d. h. zu demjenigen Staatsgut, das zur Erlangung einer nutzbaren, das Staatseinkommen erhöhenden Rente bewirthschaftet wird (vgl. S. 43), rechnet man die Forsten, Jagden und Triften, die Staatsökonomien und Gewerbe, ferner die lehen-, zins- und zehentherrlichen Rechte.

§. 412.

Forsten, Jagden und Triften. 1) Hinsichtlich der Bewirthschaftung der Staatswaldungen stellt das Forstgesetz folgende Grundsätze auf:

Oberstes Prinzip ist die Nachhaltigkeit der Nutzung. Dabei soll die höchstmögliche Produktion in den den Bedürfnissen des Landes und der Gegend entsprechenden Sortimenten erzielt werden. Die Nebennutzungen dürfen nicht zum Nachtheile der Holzproduktion ausgedehnt werden. Auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

Eine Verordnung vom 19. Aug. 1849 enthält Bestimmungen über die Holzabgaben und Verwerthungen und über Abgabe und Verwerthung von Forstnebennutzungen.

Die Perception der Forstgefälle steht dem Rentamte zu, in dessen Bezirk die Staatswaldung liegt.

2) Die Verwaltung des Triftwesens ist dem Rentamte Dachau

und dem Triftamte München übertragen; durch letzters wird der Holzbedarf sämmtlicher k. Hof- und Staatsgebäude und Stellen geliefert.

3) Die Jagdgefälle ergeben sich theils aus den Pachtschillingen aus der Verpachtung k. Jagden, theils aus der Verwendung und Verwerthung des in den k. Leibgehegen und Reservejagden geschossenen Wildes. Letzteres, soweit es nicht in die Hofküche verbraucht wird, kommt in dem Hofzwirchgewölbe zum Verkaufe und zu dem Ende müssen Förster und Revierjäger dasselbe dahin abliefern. Nur ausnahmsweise, wegen Gefahr des Verderbens oder wenn in entfernten Revieren einzelne Stücke kleinerer Thiergattungen erlegt werden, darf die Verwerthung an Ort und Stelle gegen Abnahmsscheine vorgenommen werden. Die Einnahme und Verrechnung dieses Ertrags kommt der Hofjagdintendanz zu, welche dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet ist.

Die k. Jagden sollen mit Ausnahme der Leibgehege und Reservebezirke in der Regel verpachtet werden. Eine Ausnahme hievon tritt ein, wenn überwiegende Motive dafür sprechen, daß die Jagd in größeren zusammenhängenden Waldmassen und Gebirgsgegenden oder in Jagdbezirken, welche an Leibgehege und Reservejagden angränzen, in Administration behalten werde, wozu die Genehmigung des Ministeriums erforderlich ist, — oder wenn pachtlos gewordene Jagdbezirke wegen einzuleitenden Tausch-, Verkaufs- oder Publikationsverhandlungen oder um sie in bessere Aufnahme zu bringen, oder auch um den schädlich gewordenen Wildstand zu mindern oder weil sie nicht vortheilhaft verpachtet werden können, in temporäre Selbstregie genommen werden müssen. Eine solche darf nicht länger als auf 1 Jahr angeordnet werden.

§. 413.

Staatsökonomien und Gewerbe. 1) Für die größeren Gutscomplexe sind eigene Verwaltungsämter angeordnet, welche theils wie die Staatsgüteradministration zu Schleisheim und Weihenstephan, unmittelbar unter dem Finanzministerium, theils unter der betreffenden Kreisregierung stehen. Einzelne Gründe werden von den Rentämtern verwaltet.

Die Verpachtung von Gütern und Gebäuden wird von den Rentämtern eingeleitet und von den Finanzkammern genehmigt, wenn

der Pachtschilling den bisherigen Betrag erreicht. Ist dieses nicht der Fall, so steht dem Ministerium die Genehmigung zu.

2) Für die zum Staatsvermögen gehörigen Gewerbe und Fabriken bestehen theilweise besondere Verwaltungsämter, zum Theil sind sie der Verwaltung der äußeren Finanzbehörden untergeben oder verpachtet. Die Verwaltung wird nach besonderen Instruktionen geführt.

3) Ueber den Verkauf der Staatsrealitäten sind ausführliche Vorschriften in einer Verordnung vom 19. Apr. 1852 erlassen.

§. 414.

Lehen-, zins- und zehentherrliche Gefälle. 1) Die lehenherrlichen Gefälle, so weit sie noch bestehen (vgl. §. 35) richten sich nach den Bestimmungen des Lehenediktes vom 7. Juli 1808 und des Gesetzes vom 15. Aug. 1828.

2) Die aus den übrigen angeführten Titeln und aus der aufgehobenen Grundherrlichkeit sich ergebenden Renten sind theils ständige, zu bestimmten Fristen und in unveränderlicher Weise zu gebende, z. B. Gilten, Maierschaftsfristen, fixirte Handlöhne, Bodenzinse, Zehenten, Küchendienste u. s. w., theils unständige, deren Anfall und Größe unbestimmt und veränderlich ist. Nach dem Gesetze vom 4. Juli 1848 erleidet dieser Bestandtheil der Staatsdomänen eine wesentliche Aenderung, indem nach demselben die grundherrlichen Gefälle des Staats für die Zukunft ausfallen, weil die Besitzveränderungsabgaben aufhören, und die Grundgefälle sich in Bodenzins verwandeln, worüber das Geeignete bereits oben (§. 87) angeführt wurde.

IV. Kapitel.

Staatsregalien.

§. 415.

Ueber die Regalien im Allgemeinen s. oben S. 45. Was insbesondere

1) das Bergwerksregal betrifft, so ist zwar der Bergbau mit Ausnahme der Salzgewinnung, unter gewissen Bedingungen freigegeben, doch erhebt der Staat von den Unternehmern vermöge seines Regalitätsrechtes Muthungsgebühren, Quatembergelder und Zehenten; nimmt auch das Vorkaufsrecht an den edlen Metallen in Anspruch,

so daß alles gewonnene Gold und Silber zu bestimmten Preisen an die Bergämter abzugeben, und durch diese an das Hauptmünzamt einzuliefern ist.

In den älteren Provinzen gilt die Bergordnung vom 6. Mai 1784, in den ehemals preußischen Gebietstheilen das preuß. Landrecht Thl. II Tit. XVI.

2) Die Gewinnung des Salzes in den Salinen und der Verkauf desselben im Großen, unter Leitung der oben §. 378, 387 genannten Behörden ist Regal; deshalb auch die Einfuhr von ausländischem Salze verboten. Vergl. unten §. 419.

3) Ebenso wird die Perlenfischerei als Regal betrieben; die Goldwäscherei ist den Privaten, die jedoch eine obrigkeitliche Licenz zu erholen und das gewonnene Gold an das Münzamt zu gewissen Preisen abzuliefern haben, gestattet.

4) Das Lotto (vgl. §. 383, 389) ist als eine schwer zu ersetzende Einnahmsquelle in dem neuesten Finanzgesetz beibehalten, obwohl das Finanzgesetz vom 25. Juli 1850 ausgesprochen hatte, es sei dasselbe vom 1. Oktbr. 1851 an aufgehoben. Das Spielen in auswärtigen Lotterien ist untersagt; zur Veranstaltung von Privatlotterien muß ministerielle Genehmigung erholt werden.

5) Die Münze (vgl. §. 379) gehört zwar ihrer geschichtlichen Entstehung nach zu den Regalien, ist aber nach den jetzigen Einrichtungen nicht mehr dazu bestimmt, als Quelle von Staatseinkünften zu dienen.

6) Hinsichtlich der Post-, Eisenbahn- und Telegraphenanstalten wird auf die II. Unterabtheilung des Abschnitt VIII verwiesen.

7) Das Gesetz- und Regierungsblatt werden unter den Regalien deshalb aufgeführt, weil das Recht zur Herausgabe dieser amtlichen Blätter und der Bezug der aus den Pränumerationsgeldern und Einrückungsgebühren sich ergebenden Einnahmen der Staatsregierung, resp. der Staatskasse vorbehalten ist.

8) Auch die Nachsteuer (vgl. oben §. 64) wird, obwohl unpassend, im Budget unter der Rubrik der Regalien aufgeführt.

III. Unterabtheilung.

Vertretung des Fiskus.

§. 416.

Die Vertretung des Fiskus liegt den Fiskalbeamten ob, deren einer in jedem Kreise bei der Finanzkammer sich befindet, und einer, des ersten Adjunct, bei dem Appellationsgerichte des Kreises exponirt ist. Zur Vertretung der Staatsschuldentilgungsanstalt und der Eisenbahnen bestehen besondere Fiskalate. Die Fiskalbeamten in den Kreisen sind in der selbstständigen Führung der Prozesse des Fiskus nur folgenden Beschränkungen unterworfen:

1) Sie dürfen keinen Rechtsstreit anfangen, oder in keinen sich einlassen, ohne Ermächtigung der Kreisregierung. Jede Abänderung oder Erweiterung des genehmigten Prozeß- oder Vertheidigungsplanes unterliegt derselben Genehmigung.

2) Die Fiskale müssen ihre Appellationsschriften der genannten Stelle zur Prüfung vorlegen und ebenso die Ermächtigung zum Verzicht auf die Berufung von derselben erholen.

in Rechtsstreiten über 50 Gulden

3) Ohne besondere Vollmacht können sie Vergleiche nur vorbehaltlich der Regierungsgenehmigung abschließen. Die Kreisregierung muß bei höherem Werthe des Vergleichsobjektes an das Finanzministerium berichten.

Zur Berichterstattung ist dieselbe auch verpflichtet, wenn durch richterliches Erkenntniß ein allgemeines Präjudiz erwachsen könnte, oder wenn der Fiskalbeamte erklärt, daß der Regierungsbeschluß unbegründet und das Interesse der Krone und des Aerars gefährdet sei; Letzteres jedoch nur dann, wenn das Streitobjekt mindestens 500 fl. beträgt.

Die der Staatsschuldentilgungsanstalt unmittelbar untergebenen Fiskale, sowie die anderen Fiskale der Centralstellen haben von diesen die Ermächtigung zu erholen, wie die Kreisfiskale von der Finanzkammer. Die Fiskale übergeben ihre Prozeßschriften an die Untergerichte, in der für coordinirte Behörden vorgeschriebenen Form, an die Obergerichte mit der Subjektionsformel. Die von den Gerichten kompetenzmäßig erlassenen Vorschriften verbinden die Fiskale eben so, wie die Rechtsanwälte. Werden sie aber von den Fiskalen überschritten, so haben

die Gerichte gegen die Fiskale nicht mit Geldstrafen einzuschreiten, sondern der Finanzkammer Anzeige zu machen, damit diese an den Fiskal Anweisung erlasse.

In Gantsachen kann der Fiskus auch durch die k. Rentbeamten bei Gericht vertreten werden. Das Nähere hierüber gehört in die Lehre vom Civilprozeß. Dort, sowie in der Darstellung des Privatrechtes, ist auch von den fiskalischen Privilegien zu handeln.

IV. Unterabtheilung.

Staatsschuldenwesen.

§. 417.

Nächst dem, was oben S. 25, 27, 46 über das Staatsschuldenwesen bereits vorgetragen worden ist, sollen hier noch die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dez. 1831 über das Erlöschen von Forderungen an den Staat mitgetheilt werden. Es ist in diesem Gesetze bestimmt:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktbr. 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Okt. 1811 bis zum 1. Okt. 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Okt. 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden. Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Okt. 1833 geschehen. Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorge-

schriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

2) Eine zwar angemeldete — von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden. Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanzministerium vor dem 1. Okt. 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Okt. 1833 bis 1. Okt. 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

3) Unter den Forderungen, welche nach Nr. 1, 2 und 4 innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

4) Vom 1. Okt. 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staatsfinanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

VIII. Abschnitt.

Handel und Verkehr.

I. Unterabtheilung.

Handelsverträge.

I. Kapitel.

Der Zollverein.

§. 418.

Einleitung. 1) Des Zollvereins ist im Allgemeinen bereits in §. 34 erwähnt und es ist dort sein Zweck und Umfang bezeichnet worden.

Letzterer hat sich durch die Erneuerung und Erweiterung des Zollvereinsvertrags, welche unterm 4. April 1853 gleichzeitig mit dem Abschluß eines Handelsvertrages zwischen dem Verein und Oesterreich (19. Febr. 1853) vereinbart worden, dahin geändert, daß nunmehr die Zollvereinsstaaten aus: Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, den beiden Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere und jüngere Linie, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und Frankfurt bestehen.

Der in den Jahren 1833 und 35 geschlossene Zollvereinsvertrag, welcher am 1. Jan. 1854 sein Ende erreicht hätte, ist bis zum 31. Dez. 1865 verlängert, und der zwischen Hannover, Oldenburg und den ihnen angeschlossenen Gebieten dermal bestehende Steuerverein wird vom 1. Jan. 1854 an mit dem Zollverein dergestalt verbunden, daß beide Vereine für die soeben erwähnte Zeit einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen, alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden. Von dem Gesammtvereine bleiben vorläufig diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten ausgeschlossen, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in denselben nicht eignen, doch werden in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten jene Anordnungen aufrecht erhalten, welche zur Erleichterung des Verkehrs zwischen dem Hauptlande und den ausgeschlossenen Theilen gegenwärtig bestehen.

2) In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben bestehen, hiebei jedoch die Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Staats oder aus Lokalinteressen sich als nothwendig ergeben. Die Verwaltung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der hiezu dienenden Behörden soll in allen Vereinsländern unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, einschlüssig des Zolltarifs und der Zollordnung, Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glie-

der des Gesammtvereines bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

§. 419.

Freihandel und Ausnahmen. Zwischen den contrahirenden Staaten besteht wie schon im §. 34 erwähnt worden, Freiheit des Handels und Verkehrs mit den dort eingeführten Ausnahmen. Bezüglich des zu den Ausnahmen gehörigen Salzes ist festgesetzt, daß

1) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus dem zum Vereine nicht gehörigen Ländern verboten ist, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer Regierung und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern u. s. w. geschieht.

2) Die Durchfuhr des Salzes und der bezeichneten Gegenstände aus und nach zum Vereine nicht gehörenden Ländern darf nur mit Genehmigung der berührt werdenden Vereinsstaaten und unter den von diesen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln geschehen.

3) Die Salzausfuhr in fremde Staaten ist frei.

4) Die Salzeinfuhr von einem Vereinsstaate in den andern ist nur dann erlaubt, wenn zwischen den betreffenden Regierungen besondere Verträge hierüber bestehen.

5) Wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Vereines Salz aus Staats- oder Privat-Salinen beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen öffentlicher Behörden versehen werden, und zu diesem Behufe sind bei Privatsalinen öffentliche, Produktion und Absatz controlirende Beamte von den betreffenden Regierungen anzustellen.

6) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf bezieht oder durch einen solchen sein Salz in fremde Staaten versendet, so dürfen diese Sendungen nicht gehindert, jedoch sollen die Transportstraßen und die Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung des Einschwärzens verabredet werden.

§. 420.

Besteuerung der Erzeugnisse. Bezüglich der Erzeugnisse, welche in den Vereinsstaaten, theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer innern Steuer be-

legt sind, sollen — der Rübenzucker ausgenommen — bis zur Herstellung einer gleichmäßigen Gesetzgebung und Besteuerung folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Von ausländischen Erzeugnissen darf, wenn ihre zollamtliche Behandlung als Ein- oder Durchgangsgut nachgewiesen ist, keine weitere Abgabe irgend einer Art erhoben werden, jedoch besteht bezüglich des Eingangsgutes der Vorbehalt derjenigen innern Steuer, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

2) Bezüglich der in- und vereinsländischen Erzeugnisse ist bestimmt:

a) Von den innerhalb des Vereins erzeugten, durch einen Vereinsstaat transitirenden Gegenständen darf keine Steuer erhoben werden, weder für den Staat, noch für Gemeinden oder Corporationen.

b) Abgaben dürfen nur auf in- und vereinsländische Branntweine, Biere, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, Bäckerwaaren, Fett, Fleisch und Fleischwaaren gelegt werden. Bei allen derartigen Abgaben wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines Staats in einem andern höher als das inländische oder das vereinsländische besteuert werden darf, so daß, wenn das inländische Erzeugniß nicht besteuert wird, das vereinsländische auch nicht besteuert werden darf, mit Ausnahme des Weines, von welchem ein, solchen nicht erzeugender Staat eine Abgabe nach den besonders getroffenen Verabredungen erheben darf. Consumtionssteuern dürfen bei vereinsländischen Gegenständen nur wie bei inländischen erhoben werden, Steuern auf Hervorbringung oder Zubereitung von Consumtionsgegenständen können bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erhoben werden.

c) Die Steuererhebung soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsorts erfolgen, wenn nicht andere Verabredungen vorliegen.

d) Die Erhebung der Abgaben für Rechnung von Gemeinden oder Corporationen, selbstständig oder durch Zuschlag zu den Staatssteuern, soll nur für zur örtlichen Consumtion bestimmte Gegenstände nach besonders getroffenen Vereinbarungen erhoben werden, jedoch ist hievon der Tabak ausgenommen.

§. 421.

Chaussee-Pflastergelder ꝛc. Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brükken- und Fährgelder u. s. w., ohne Unterschied ob auf Staatsrechnung oder für Privatberechtigte erhoben, sollen sowohl auf Chausseen als auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den aneinander gränzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder eingeführt werden, der den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen ist. Der preußische Chausseegeldtarif vom Jahre 1828 dient als unüberschreitbare Norm, mit Ausnahme der von Corporationen oder Privatpersonen auf Aktien angelegten Chausseen, insoferne diese nur Nebenstraßen sind oder bloß örtliche Verbindungen mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Handelsstraßen bezwecken.

Hannover und Oldenburg haben bloß die Verpflichtung, ihre dermaligen Chausseegelder nicht zu erhöhen.

Thorsperr- und Pflastergelder sollen auf chaussirten Straßen aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseegeldern dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

§. 422.

Zolltarif, Münz-, Maß- und Gewichtssystem. Der für den Gesammtverein gemeinschaftliche Zolltarif wird in 2 Hauptabtheilungen nach dem 14 Thalerfuße und nach dem 24½ Guldenfuße ausgefertigt.

Die Silbermünzen, mit Ausnahme der Scheidemünze, werden nach der festgestellten Gleichwerthung von 4 Thalern gegen 7 Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Goldmünzen ist jeder Vereinsregierung die Bestimmung überlassen, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zollhebestellen ihres Landes angenommen werden sollen.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der großherzoglich-badensche und hessen'sche Centner (50 Kilogr.), wonach 30 Loth bayrisch Gewicht einem Pfund Zollgewicht gleich sind.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Vereinstheilen nach dem

landesgesetzlichen Maße erfolgen, bis ein allgemeines Maß festgesetzt worden sein wird.

§. 423.

Wasserzölle 2c. Die Wasserzölle auf Flüssen mit Einschluß der sogen. Recognitionsgebühren sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, nach diesen zu entrichten. Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat seinen Angehörigen auf diesen Flüssen zugesteht, kommen auch den Angehörigen der andern Vereinsstaaten zu gut.

Auf allen übrigen Flüssen werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben, jedoch haben die Angehörigen der Vereinsstaaten gleiche Behandlung mit den Angehörigen des betreffenden Staats zu fordern.

Alle Stapel- und Umschlagsrechte hören auf.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren sollen nur bei der Benützung erhoben und nicht über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus erhöht werden, wobei völlige Gleichstellung aller vereinsländischen Angehörigen eintritt. Wird eine Waageeinrichtung nur zur Zollermittlung gebraucht, so findet keine Gebührenerhebung Statt.

§. 424.

Besteuerung des Runkelrübenzuckers. Im Zusammenhange mit dem Vertrage vom 4. April über die Erneuerung und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins wurde an demselben Tage zwischen den zum Vereine gehörigen Staaten eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers geschlossen, welche bestimmt, daß der im Umfange des Vereins verfertigte Zucker aus Rüben mit einer überall gleichen Steuer belegt werden soll, daß derselbe sonst keiner Abgabe irgend einer Art unterliegt, und daß die Steuer desselben gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden soll, als es nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne die Concurrenz des ausländischen Zuckers auf eine die Vereinseinkünfte oder das Interesse der Consumenten gefährdende Weise zu beschränken.

Der Eingangszoll vom ausländischem Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker sollen zusammen für den Kopf der Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolls und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der 3 Jahre 1847/49 gleichkommt.

Hiernach werden vom 1. Sept. 1853 an vom inländischen Rübenzucker 21 kr. Zoll per Ctnr. der rohen Rüben erhoben und wird dieser Betrag je nach Ablauf von 2 Betriebsjahren um 1¾ kr. erhöht.

§. 425.

Zollbegünstigungen. Vergünstigungen für Gewerbtreibende bezüglich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung begründet sind, fallen bei der Vertheilung der Zolleinkünfte unter den einzelnen Staaten der Kasse des bewilligenden Staates zur Last. Besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze und besonders Rabattprivilegien sollen nicht erweitert, sondern thunlichst beschränkt und der Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung nicht ertheilt werden.

Von der Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen beglaubigten Botschafter, Gesandten u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und Rückvergütungen solcher Abgaben werden der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Dagegen kann jeder Staat einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen lassen, doch sind diese zollgesetzlich zu behandeln, in den Freiregistern zu notiren, und die hievon zu entrichtenden Abgaben werden bei der nächsten Revenuenvertheilung dem betreffenden Staate in Abrechnung gebracht.

§. 426.

Zollverwaltung. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen, welche nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebiets überlassen.

Jeder Vereinsstaat hat das Recht, den Hauptzollämtern anderer Vereinsstaaten, sowohl an den Gränzen als im Innern Controleure

beizugeben, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter bezüglich des Abfertigungsverfahrens und der Gränzbewachung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens und Abstellung von Mängeln hinzuwirken, jeder Verfügung aber sich zu enthalten haben. Ebenso kann jeder Vereinsstaat an die Zolldirektionen der andern Vereinsstaaten Beamte abordnen und sich von den Verwaltungsgeschäften derselben Kenntniß zu verschaffen.

In den ersten Tagen des Juni jeden Jahres findet ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder zur Abrechnung über die Einkünfte und zur Berathung über alle Vereinsangelegenheiten Statt.

§. 427.

Fortsetzung. Organisation des Zollwesens in Bayern.

1) Die Gränzbehandlung und Zollerhebung von ein- und ausgehenden Waaren geschieht durch Haupt- und Nebenzollämter, welche letztere sich in eine erste und in eine zweite Klasse theilen. Bei Nebenzollämtern können nur Getreide, Vieh und solche Gegenstände verzollt werden, die nicht über einen festgesetzten Betrag, 88 fl. bei denen ersten, und 18 fl. bei denen zweiter Klasse, zu verzollen haben. Bei den Hauptzollämtern kann jede Verzollung vorgenommen werden, und sie haben in der Regel allein die Befugniß zur Ein- und Ausgangs-Abfertigung durchgehender, oder zur Abfertigung eingehender Waaren, die an innere Hauptzollämter gewiesen sind, ebenso zur Abfertigung der aus Niederlagen für unverzollte Waaren ins Ausland gehenden Güter.

Im Innern bestehen auch Hauptzollämter, welche zu jeder im Innern statthaften Zollerhebung ermächtigt sind, und Nebenzollämter, welche bloß den Zoll von den mit der Post eingehenden Waaren zu erheben und bei der Waarencontrole mitzuwirken haben.

2) Als Niederlagen unverzollter Waaren bestehen zur Erleichterung des Speditions- und Zwischenhandels unter Aufsicht der Zollverwaltung

a) öffentliche Lagerhäuser (Hallen), welche von dem Finanzministerium vorzüglich an Orten wo Hauptzollämter sind, entweder für alle Waaren oder nur für gewisse Gattungen derselben bestimmt werden, und unter alleiniger Aufsicht der Zollbeamten stehen,

b) Privatlager der Kaufleute, Spediteure und anderer Gewerbtreibenden, welche mit besonderer Bewilligung des Finanzministeriums für nicht feuergefährliche Waaren errichtet werden können, und

c) Freihäfen.

3) An der Gränze und im Gränzbezirke befindet sich die Zollschutzwache, deren Aufgabe ist, Uebertretungen der Zollvorschriften zu hindern und zur Anzeige zu bringen. Die Staats- und Gemeindebeamten, Polizei- und Forstbedienſteten sind verpflichtet, die Zollschutzwache zu unterstützen.

§. 428.

Zollgesetz, Zollstrafgesetz und Zollordnung. Auf Grund der zwischen den Vereinsstaaten getroffenen Verabredungen sind das Zollgesetz, das Zollstrafgesetz und die Zollordnung vom 17. Nov. 1837 erlassen worden.

Der Hauptinhalt dieser gesetzlichen Bestimmungen ist, soweit dieselben nicht dem Gebiete des Strafrechts angehören, folgender:

1) Für die Entrichtung des Zolls haften die zollpflichtigen Gegenstände, ohne Berücksichtigung der Rechte Dritter. Sie können von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden, und das von einem Zollbediensteten an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstands erlassene Verbot der Verfügung über denselben hat die volle Wirkung einer Beschlagnahme. Die mit einem Zollanspruche behafteten Waaren können auch von Gerichten, Gläubigern und Massecuratoren nicht eher an sich gezogen werden, als bis der Zoll hiefür bezahlt ist.

2) Hinsichtlich der Zölle findet sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen eine einjährige Verjährung und zwar so statt, daß nur innerhalb eines Jahrs von der Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz zu viel entrichteter, oder auf Nachbezahlung zu wenig erhobener Zollgefälle erhoben werden darf. Diese Verjährung findet jedoch auf das Regreßverhältniß des Staats gegen Zollbedienstete und auf Nachzahlung defraudirter Gefälle keine Anwendung.

3) Wenn vermuthet wird, daß eine Person in den der Zollgränze zunächst liegenden Bezirken (Gränzbezirk) sich einer Uebertretung des Zollgesetzes schuldig gemacht oder zu einer solchen durch Verbergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitgewirkt habe, so können Nach-

suchungen angeordnet und Ausweise über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen gefordert werden. Zu diesem Ende können Hausvisitationen von Zollbediensteten unter Leitung eines Obercontroleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden, jedoch nur unter Zuziehung der Lokalpolizeibehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, ausgenommen wenn auf der That betretene und von Zolldienern verfolgte Schleichhändler in Häuser, Scheunen u. dgl. sich flüchten, in welchem Falle den verfolgenden Zolldienern die verdächtigen Räume zu jeder Zeit geöffnet werden müssen. Auch ausserhalb des Gränzbezirkes können Haussuchungen zu dem besagten Zwecke von den zur Untersuchung der Uebertretungen des Zollgesetzes competenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

4) Personen, deren Aeusseres den Verdacht erzeugt, daß sie Waaren unter den Kleidern verbergen, und die sich der Aufforderung zur freiwilligen Entledigung derselben nicht sogleich fügen, können der körperlichen Visitation unterworfen und wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde sich gefallen lassen wollen, zu diesem Behufe an das Gericht, welchem die Untersuchung der Zollstraffälle obliegt, gebracht werden.

5) Contrebande begeht, wer Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist, ein-, durch- oder auszuführen versucht; Zolldefraudation, wer versucht, den Ein-, Durch- oder Ausgangszoll nicht zu entrichten. Contrebande wie Zolldefraudation wird mit Konfiskation des betreffenden Gegenstandes sowie mit Geld- oder Arreststrafe geahndet, worüber die näheren Vorschriften das Zollstrafgesetz enthält.

6) Handels- und Gewerbsleute haften für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gehülfen, Ehegatten, Kinder, Dienstboten und sonst in ihrem Dienste oder Taglohne stehenden, oder bei der Familie sich gewöhnlich aufhaltenden Personen; andere, nicht zu den Handels- und Gewerbsleuten zu rechnende Individuen haften nur für ihre Ehegatten und Kinder bezüglich jener Zollgefälle, Geldstrafen und Prozeßkosten, in welche die zu vertretenden Personen wegen Uebertretungen verurtheilt werden, die sie bei Ausführung des ihnen von dem Haftbaren ertheilten Auftrags oder überlassenen Handels oder Gewerbs sich zu Schulden kommen ließen.

7) Der Verlust der wegen Contrebande oder Defraudation confiscirten Waaren trifft stets den Eigenthümer, ausgenommen, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer ohne Mitwissen und Theilnahme des Eigenthümers verübt wurde, und dieser nicht zu jenen Personen gehört, für welche der Eigenthümer zu haften hat. In diesem Falle hat statt der Confiscation der Waarenführer den Werth der Waaren zu entrichten.

8) Wenn die Confiscation nicht mehr erfolgen kann, so muß der ermittelte Werth der Waare bezahlt werden; dieser kann bei Mangel anderer Beweismittel durch eidliche Schätzung ausgemittelt, und wenn die Schätzung unmöglich ist, kann auf 50—200 fl. erkannt werden.

II. Kapitel.

Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich.

§. 429.

Grundlagen des Vertrags. Der zwischen Preußen und Oesterreich unterm 19. Februar 1853 geschlossene Handels- und Zollvertrag, welchem nach Art. 41 des Vertrags über Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins sämmtliche Vereinsstaaten beigetreten sind, gestattet wechselseitigen freien Verkehr, welcher durch keinerlei Ein-, Aus- und Durchfuhrsverbot zu hemmen ist; Ausnahmen dürfen jedoch eintreten 1) bei Tabak, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern, 2) aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten und 3) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Dritte Staaten dürfen nicht günstiger behandelt werden, als einer der contrahirenden Theile, oder die mit diesen im Zollverband stehenden Staaten.

Vom 1. Januar 1854 tritt eine Verkehrserleichterung auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse und des Eingangs gewerblicher Erzeugnisse gegen ermäßigte Zollsätze ein. Der Vertrag hat Gültigkeit bis zum 31. Dez. 1865.

§. 430.

Zollfreiheit; Ermäßigung und Erhöhung des Zolls. 1) Zollfrei sind nach Beilage I. A des Vertrags: Abfälle, Bettfedern, Bienen-

stöcke, chemische Hülfsstoffe und Produkte, Eier, Milch und Rahm, Erden und irdene Waaren, Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte, Flußfische, Geflügel, Glas, Haare, Harze, Holz und Holzwaaren, Kohlen, Korbflechterwaare, Metalle, Mühlenfabrikate, Papier, literarische und Kunstgegenstände, Seiden-Kokons-, Steine und Steinwaaren, Stroh-, Rohr- und Bastwaaren, Vieh, Wagen und Schlitten ohne Leder- oder Polsterarbeit, Wildpret und Wolle. Von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben sind ferner frei: Meß- und Marktwaaren oder auf ungewissen Verkauf versendete, letztere wenn sie nicht in den freien Verkehr gesetzt, unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen gelagert und bei einer voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden; Vieh, welches auf dem Markte nicht verkauft wurde, Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln, Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Steuben, zum Lackiren, Bemalen und Poliren, und sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte Gegenstände.

2) Die Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, finden sich in der Beilage I. B. des Vertrags aufgeführt und jene Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr Ausgangsabgaben zu entrichten sind, in der Beilage II des Vertrags.

3) Wenn im Gebiete eines der contrahirenden Theile Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Beilage I bemerkten Gegenstände ohne Einfluß; tritt aber eine Ermäßigung der Tarifsätze ein, so muß der betreffende contrahirende Theil 3 Monate vor derselben dem andern Nachricht geben; letzterem ist dann freigestellt, diese Waare einem Zwischenzolle oder einer Erhöhung des Zwischenzolls, entsprechend der Zollermäßigung, zu unterwerfen, welche Veränderung 4 Wochen vor ihrem Eintreten zu veröffentlichen ist.

§. 431.

Durchgangszoll. Die im Zwischenverkehre zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des einen Theils, ohne Berührung des zwischenliegenden Auslandes, durch das Gebiet des andern Theils nach dem Auslande durchgeführt werden, unterliegen keiner Durchgangsabgabe. Von

Waaren, welche aus dem Auslande durch das Gebiet des einen nach dem Gebiete des andern Theils, oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes durchgeführt werden, wird dann keine Durchgangsabgabe entrichtet, wenn diese Waaren nach den allgemeinen Zolltarifen weder bei der Einfuhr, noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen; in allen übrigen Fällen aber wird keine andere Durchgangsabgabe als die gegenwärtig bestehende von höchstens 10 kr. für den Zollcentner erhoben.

Bei mit Begleitschein gehenden Waaren wird bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem Gebiete des einen Staats in das des andern die Verschlußabnahme, eine Verschlußanlage und die Auspackung der Waaren unterbleiben und die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

§. 432.

Innere Abgaben. Innere Abgaben für Rechnung des Staats, einer Gemeinde oder Corporation auf die Hervorbringung, Zubereitung oder den Verbrauch gelegt, dürfen Erzeugnisse der contrahirenden Staaten nicht höher treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes. Von allen zu dem ermäßigten Zollsatze (Beil. I. B.) aus dem einen in den andern Staat eingehenden Waaren, von welchen zollordnungsmäßig dargethan ist, daß sie als ausländisches Eingangsgut zollamtlich behandelt werden, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art erhoben werden, vorbehaltlich jener innern Steuern, welche in einem der contrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder Bereitung ohne Unterschied des aus- oder inländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

§. 433.

Wasserstraßen, Chausseen u. s. w. Bezüglich der Befahrung der natürlichen und künstlichen Wasserstraßen sind die Angehörigen beider Gebiete gleichgestellt. Dasselbe gilt von Chausseen, Straßen, Kanälen, Schleußen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, Häfen, Niederlagen u. s. w.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Lootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen nur für wirkliche Benutzung solcher Anlagen erhoben werden und dürfen die Unterhal-

tungskosten sammt den landesüblichen Zinsen das Anlagekapital nicht übersteigen. Wegegelder dürfen den Satz von $3^1/_2$ kr. für 1 Zugthier auf 1 geographische Meile nicht übersteigen. Bezüglich der Eisenbahnen findet vollkommene Gleichstellung der Angehörigen beider Staaten statt.

§. 434.

Zoll- und Münz-Cartel. Das zugleich mit dem Vertrage abgeschlossene Zollcartel verpflichtet die beiden contrahirenden Theile zur Unterdrückung des Schleichhandels und zur Verfolgung der Schleichhändler, zu welchem Behufe den Aufsichtsbeamten des einen Staats die Verfolgung der Contravenienten in das Gebiet des andern Staats zusteht.

Auslieferungen finden nicht statt.

Das Münzcartel verpflichtet jeden der contrahirenden Staaten, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die Münzen oder Kreditpapiere oder das Papiergeld des andern Theils begangenen Verbrechens oder Vergehens so zu untersuchen und zu bestrafen, als wenn das Verbrechen an den eigenen Münzen oder dem eigenen Papiergelde stattgehabt hätte. Fremde, welche sich in einem Staate aufhalten, und sich solche Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, müssen auf Requisition an die Gerichte des andern Staats ausgeliefert werden; diese Auslieferung tritt aber nicht ein, wenn der Staat, in welchem sich der Fremde befindet, entweder in Gemäßheit eines zwischen diesem und einem dritten Staate vor Verkündigung des Cartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrags über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder vorzieht, die Untersuchung und Bestrafung selbst vornehmen zu lassen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die von Banken und anderen juristischen Personen gesetzlich ausgestellten Kreditpapiere.

III. Kapitel.

Verträge mit nichtdeutschen Staaten.

§. 435.

Vertrag mit der Türkei. Durch den am $\frac{10}{22}$. Okt. 1841 mit der ottomanischen Pforte geschlossenen Vertrag ist den Angehörigen der Vereinsstaaten im Gebiete der Pforte volle Freiheit zu Einkäufen

für Gegenstände der Ausfuhr, und von allen andern Abgaben als dem bestimmten Ausfuhrzolle, für den **Verkauf** im Innern des türkischen Reichs aber Gleichstellung mit den Rajah's (nicht mohamedanischen Unterthanen der Pforte) und den am meisten begünstigten Nationen hinsichtlich der Abgaben, ferner die ungehinderte Einfuhr ihrer Waaren gegen einen Zoll von 3 Prozenten, so wie das Recht des Verkaufs ihrer Einfuhrartikel und der aus fremden Ländern eingeführten Waaren gegen eine weitere Abgabe von 2 Prozent, dann überhaupt der Genuß aller Vorrechte gewährt, welche die am meisten begünstigten Nationen besitzen. Bei der Durchfahrt durch die Dardanellen, den Bosporus und das schwarze Meer dürfen besondere Abgaben nicht erhoben werden, ebenso auch nicht bei Versendung der in das türkische Gebiet eingeführten Waaren nach andern Ländern. Die obige Abgabe wird nach einem durch beiderseitige Commissäre alle 7 Jahre neu zu regulirenden Tarif entrichtet.

Nach der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. Novbr. 1852 hat in Folge der Verwendung Oesterreichs die ottoman. Pforte genehmigt, daß bayer. Schiffe und Waaren in den zum ottomanischen Reiche gehörigen Ländern des Stromgebiets der Donau dieselbe Behandlung erhalten, welche den österreichischen Schiffen und Waaren gewährt ist.

§. 436.

Vertrag mit Sardinien. Nach dem Vertrage vom 20. Mai 1851 wurde der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und Sardinien vom 23. Juni 1845 auf den Zollverein ausgedehnt, und hiernach sind den Zollvereinsstaaten alle Rechte eingeräumt, welche Frankreich, Belgien und Großbrittanien nach den bestehenden Verträgen im Königreiche Sardinien erhalten haben. Der Vertrag währt bis zum 1. Jan. 1858. Von da an hört seine Wirksamkeit auf, wenn ein Theil erklärt hat, denselben nicht länger aufrecht erhalten zu wollen.

Besonders ist dem Zollvereine von Seite Sardiniens vom 1. Aug. 1851 an der Genuß der in der Convention litteraire vom 5. Nov. 1850 und in der Additionalconvention vom 20. Mai 1851 Frankreich eingeräumten Zollermäßigungen zugesichert, namentlich:

1) eine Ermäßigung des Zolls von Branntwein, Weinen, Mode- und Porzellain-Waaren und von Maulthieren,

2) Aufhebung des Ausgangszolls von Maulthieren,

3) Herabsetzung des Ausgangszolls für rohe Felle, des Eingangszolls von Leder und Häuten, von Papier, Posamentierarbeiten und

4) Ermäßigung des Zolls für Bücher, Musikalien, Kupferstiche und Lithographien, Seidengewebe.

Im Uebrigen beruht dieser Vertrag auf denselben Grundsätzen, welche dem nun folgenden Vertrage mit Belgien zu Grunde liegen.

Dieser Vertrag ist, da keine Verlängerung nicht zu Stande kam, mit dem 1t Jänner 1854 erloschen.

§. 437.

Vertrag mit Belgien. Zwischen Belgien und den Staaten des Zollvereins wurde ein Handels- und Schifffahrtsvertrag unterm 1. Sept. 1844, dann ein Zusatzvertrag hiezu unterm 18. Febr. 1852, sowie eine Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels am 26. Juni 1846 geschlossen.

Die, vorbehaltlich ihrer Verlängerung bis zum 1. Jan. 1854 in Kraft bestehenden Verträge von 1844 und 1852 bestimmen unter Anderem:

1) Die unter der Zollvereinsflagge eingehenden Schiffe sind von allen Abgaben frei, welchen nicht auch belgische Schiffe unterworfen sind, und so umgekehrt.

2) Die Prämienzollvergütungen oder andere derartige Begünstigungen, welche in dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligt sind oder werden, sollen auch den Schiffen und Waaren des andern Theils gewährt werden.

3) Wenn einer der vertragenden Theile in der Folge einem andern Staate eine besondere Begünstigung hinsichtlich der Schifffahrt gewähren sollte, so soll dieselbe auch dem andern Theile zu Statten kommen.

4) Es soll völlig unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der vertragenden Theile in dem Sinne zugesichert sein, daß ihnen dieselbe Erleichterung und Sicherheit und derselbe Schutz gewährt wird, welchen die Nationalen genießen.

5) Die im Zollvereine bestehenden Ausgangsabgaben für Wolle sind in Bezug auf die für Belgien bestimmte Wolle auf die Hälfte gesetzt, und die Eingangsabgaben für belgische Käse um 50 % ermäßigt.

6) Jährlich dürfen 15,000 belgische Hämmel zollfrei über bestimmte Aemter eingeführt werden.

7) Die Eingangsabgabe für Weine aus dem Zollvereine ist auf 50 Cent per Hektoliter für Faßwein und auf 2 Franken per Hekt. für Flaschenweine festgesetzt, der Zoll von Seidenwaaren, welche aus dem Zollverein kommen, um 20 % ermäßigt. Nürnberger Waaren zahlen eine Eingangsabgabe von 5 % des Werthes; Modewaaren 10 %.

8) Der Durchgang nach Frankreich auf den belgischen Eisenbahnen ist für alle Waaren frei, mit Ausnahme des Schießpulvers, Eisens, Leinengarns und Gewebes und der Steinkohlen. Eisen, welches aus dem Zollvereine geht, oder auf der Eisenbahne, dem Rhein, der Schelde und Maas durch Belgien oder über einen Hafen des Zollvereins oder der Ems, Weser oder Elbe wieder eingeht, ist von jeder Abgabe frei.

9) Die aus dem Zollvereine stammenden Sämereien sollen, mit Ausnahme der Oelsämereien, in Belgien zur Hälfte der bestehenden Eingangsabgabe zugelassen werden.

10) Belgische Handelsreisende sind gleich den inländischen zu behandeln. Ueber die gegenseitige Behandlung der Handelsreisenden verfügt noch ausführlicher die Uebereinkunft vom Jahre 1847.

Die bayerischen Distriktspolizeibehörden sind ermächtigt, den im Verkehre mit Belgien stehenden Handels- und Gewerbsleuten die erforderlichen Ursprungszeugnisse auszustellen, und die Handels- und Gewerbsleute Bayerns können unentgeldlich Exemplare des Regulativs über das Verfahren bei Sendungen nach Belgien in Gemäßheit des erwähnten Vertrags bei dem Hauptzollamte München gegen Bescheinigung erhalten.

§. 438.

Vertrag mit dem Königreiche beider Sicilien. Der zwischen dem Königreiche beider Sicilien und dem Zollvereine am 27. Jan. 1847 zu Neapel abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag bestimmt unter Anderm:

1) Daß gegenseitige Freiheit der Schifffahrt und des Handels in allen Theilen der Besitzungen der Contrahirenden stattfinden solle.

2) Daß die beiderseitigen Schiffe in den beiderseitigen Häfen von allen Abgaben und Zöllen gleich den nationalen Schiffen befreit sein sollen.

3) Auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes der vertragenden Staaten, sie mögen zur See oder zu Lande von dem einen in den andern eingeführt werden, soll keine andere oder höhere Zollabgabe oder Auflage gelegt werden als die ist, welche auf dieselben, von einem anderen Lande eingeführten Erzeugnisse gelegt ist. Ebendieß gilt von den Ausfuhrsabgaben.

4) Kein Ein- und Ausfuhrverbot irgend eines der gedachten Artikel darf eintreten, wenn nicht dasselbe Verbot auf alle fremden Staaten sich erstreckt.

5) Werden später anderen Nationen besondere Vortheile hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt bewilligt, so soll diese Begünstigung auch den Angehörigen des andern vertragenden Theils eingeräumt werden.

6) Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Zollvereinsstaaten, welche auf direktem Wege in die Häfen beider Sicilien durch Zollvereins-Schiffe oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, erhalten einen Nachlaß von 10 % auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle. Der Begriff der direkten Fahrt ist auch auf jene Waaren ausgedehnt, die aus den Binnenländern des Zollvereins nach einem italienischen Hafen des Mittelmeers zu Land geschafft und von dort unter neapolitanischer Flagge in die beiden Sicilien eingeführt werden.

7) Wenn in den Staaten des einen der vertragenden Theile die aus den Staaten des andern eingeführten Waaren nachdem Werthe verzollt werden, ist der Zollsatz so festzustellen, daß die Eigenthümer oder Consignatoren der Waaren auf dem Zollamte den Werth derselben nach eigenem Gutdünken deklariren. Diese Deklaration muß von den Zollbeamten angenommen werden, und wenn sie die Werthsangabe für zu gering erachten, so haben sie nur die Befugniß, die Waare an sich zu nehmen, während sie dafür den Deklarirenden eine dem deklarirten Werthe gleiche Summe und $^1/_{10}$ darüber bezahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Consignatoren auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben, sollen ihnen zugleich wieder erstattet werden.

8) Unterthanen und Bürger jedes der vertragenden Theile haben das Recht, in den Staaten der andern zu reisen und zu wohnen, und genießen die Rechte der Landeseinwohner oder der begünstigtesten Nationen. Sie haben die Befugniß Grundstücke zu besitzen, Häuser

und Waarenlager zu haben, über ihr persönliches Eigenthum frei zu verfügen, müssen sich aber den Handels- und Polizei-Verordnungen unterwerfen. Sie entrichten keine andern Steuern oder Auflagen als die, welche in denselben Staaten von den Unterthanen der begünstigtesten Nationen entrichtet werden, sind von jedem Kriegsdienste zur See wie zu Lande, von gezwungenen Anlehen und jeder ausserordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz eingeführt wird, ausgenommen.

Der Vertrag bleibt zunächst bis zum 1. Jan. 1857 in Wirksamkeit.

§. 439.

Verhältnisse mit der Schweiz. Die der Schweiz nach den Verordnungen vom 18. Nov. 1835 und 17. Jan. 1838 eingeräumten Zollbegünstigungen wurden nach einer Ministerialentschließung vom 31. Juli 1851 aufgehoben. Der Vertrag mit derselben über die Regelung der Schifffahrt auf dem Bodensee und auf dem Rheine vom 2. Mai 1853 räumt den beiderseitigen Staatsangehörigen gegenseitige gleiche Rechte ein, hebt die Abfuhrgebühren auf, und läßt keine Gebührenerhebung von den durch ihre Landesobrigkeit berechtigten Schiffern und Schifffahrtgesellschaften zu.

§. 440.

Vertrag mit den Niederlanden. Der am 31. Dez. 1851 zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche der Niederlande geschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie der Vertrag mit dem Königreiche beider Sicilien, nur ist derselbe auch auf die Flußschifffahrt und auf die Schifffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen ausgedehnt, und die Brücken-, Schleußen-, Hafengelder u. s. w. wurden theils um 50 % für Zollvereinsschiffe herabgesetzt, theils wurde deren Herabsetzung zugesichert. Die beiderseitigen Flußschiffer sind auf allen Fahrten im Gebiete des Zollvereins und der Niederlande von der Patent- oder Gewerbsteuer und von jeder persönlichen Gewerbsabgabe frei, und die des Zollvereins haben bei der Binnenschifffahrt in den Niederlanden jährlich nur eine Abgabe von 20 Cents für die Tonne von 1 Kubikmeter, die niederländischen aber im Zollvereinsgebiete nicht mehr als die in diesen Staaten bestehende Patent- oder Gewerbssteuer zu entrichten.

Die Fabrikanten und Handeltreibenden wenn sie für eigene,

oder für Rechnung eines andern Hauses in den Niederlanden reisen, bezahlen eine Patentsteuer von höchstens 12 fl. nebst 58 Zusatzprozenten jährlich, die niederländischen im Zollvereinsgebiete 8 Rthlr. jährlich.

Der Durchgangszoll im Zollvereinsgebiete beträgt 1¾ kr. vom Zollcentner auf bestimmten Straßen, dagegen sind alle durch die Niederlande gehenden, aus dem Zollvereine kommenden oder dahin bestimmten Waaren von jeder Durchgangsabgabe frei.

Der Vertrag bleibt unter Vorbehalt stillschweigender Verlängerung zunächst bis zum 1. Jan. 1854 in Kraft.

§. 441.

Vertrag mit Portugal. Der Handelsvertrag mit Portugal vom 18. Septbr. 1845, der gleichfalls unter dem in §. 437 erwähnten Vorbehalt bis zum 1. Jan. 1854 gilt, bestimmt gegenseitige Handelsfreiheit und gestattet den beiderseitigen Staatsangehörigen Aufenthalt und Wohnsitz sowie dieselbe Sicherheit, welche die eigenen Staatsangehörigen genießen.

Bezüglich der Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes gelten die Bestimmungen, welche aus den Staatsverträgen mit Belgien und Sardinien erwähnt sind. Jedoch müssen bayer. Erzeugnisse mit einem Ursprungszeugnisse versehen sein, die von den portugiesischen Consuln oder Consularagenten, oder von den competenten bayer. Behörden ausgestellt und in letzterem Falle von den Consuln legalisirt werden.

Die Unterthanen eines der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete des andern Theils Erbschaften zu erheben haben, oder ihr Eigenthum von dort heraus bringen wollen, haben keine andere Abgaben als die von den Nationalen zu entrichtenden zu bezahlen.

II. Unterabtheilung.

Verbindungsmittel für den Handel.

I. Kapitel.

Eisenbahnen.

§. 442.

Leitung des Eisenbahnwesens. Die Eisenbahnen in Bayern sind, mit Ausnahme der Fürth-Nürnberger und der Verbacher Bahn Staats-Eisenbahnen.

Bei Anlegung neuer Bahnen findet das Zwangsabtretungsgesetz Anwendung. Die Staatsregierung kann auch Aktiengesellschaften oder Privaten die Concession zur Erbauung ertheilen.

An der Spitze des Eisenbahnwesens steht die Generaldirection der k. Verkehrsanstalten, welche dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten als eine Section beigeordnet ist, und sowohl die Eisenbahnen als Posten, die Telegraphenanstalten, die Donau-Dampfschifffahrt und den Ludwigs-Donau-Main-Kanal umfaßt. Sie hat, Recurse ausgenommen, alle dahin einschlagenden Geschäfte zu bearbeiten, und da sie eine Ministerialsection ist, an das Staatsministerium keine Berichte zu erstatten.

Als Mittelbehörde sind der Generaldirection die Oberpost- und Bahnämter untergeordnet, deren Wirkungskreis in der Verordnung vom 14. Novbr. 1851 bestimmt ist, und deren eines für jeden Kreis besteht. Derselben ist auch ein besonderes Fiscalat beigegeben.

Zur Leitung der Bauten besteht eine Eisenbahnbaukommission mit dem Sitz in München.

§. 443.

Betriebsvorschriften. Beförderung von Passagieren und Passagiergut. Die von der Generaldirection bekannt gemachten Betriebsvorschriften vom Jahre 1851 enthalten folgende Bestimmungen:

1) Die Bahnzüge theilen sich in Güter- und Personenzüge; die ~~ersteren~~ beförden auch Passagiergepäck, Eilgut, Equipagen, Pferde und Hunde; Vieh nur mit besonderer Genehmigung und niemals in einzelnen Stücken von und nach Zwischenstationen. Die Güterzüge befördern Frachtgut und Vieh, und zur Zeit findet auch eine beschränkte Personenbeförderung mit denselben statt.

2) Die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren sind allein für den Abgang der Züge maßgebend. Verspätete Abfahrt oder Ankunft begründet keinen Entschädigungs-Anspruch; eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur verhältnißmäßigen Zurückforderung des Fahrgeldes.

3) Auf jeder Station liegt ein Beschwerdebuch zur Eintragung etwaiger Beschwerden bereit. Die Beschwerde muß mit genauer Namens-, Standes- und Wohnortsangabe, dann mit dem Datum versehen sein.

4) Die Fahrpreise enthält der Tarif. Die Fahrtaxe muß in bayerischer Reichswährung abgezählt bereit gehalten werden.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können in Voraus nicht belegt werden. Die Reisenden werden durch die Conducteure in die Wägen und auf ihre Plätze gewiesen. Wer auf Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, muß sich mit einem andern Platze begnügen, wenn der verlassene inzwischen von einem andern Reisenden eingenommen ist.

Nur die am Orte, wo der Zug formirt wird, gekauften Billets geben unbedingten Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse; die auf den Zwischenstationen gelösten Billets aber nur so weit, als verfügbare Plätze im Zuge vorhanden sind. Wo dieses nicht der Fall ist, können die schon gelösten Billets gegen Erstattung des Betrags zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen umgetauscht werden.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus den Wagen beugen, gegen die Thüren anlehnen, oder auf die Bänke treten.

5) Das Tabakrauchen ist in den Wägen gestattet. Auf Verlangen werden den Reisenden I. und II. Klasse Coupés angewiesen, in welchen nicht geraucht werden darf. Die Pfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

6) Auf Verlangen auch nur eines Reisenden müssen die Fenster auf der Wetterseite des Coupé geschlossen werden.

7) Betrunkene Personen dürfen in die Wartsäle und zur Fahrt nicht zugelassen, sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen.

8) Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnbeamten nicht fügt, oder sich irgendwie unanständig benimmt, wird zurückgewiesen, oder ohne Anspruch auf Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

9) Feuergefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden, ebensowenig geladene Gewehre. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.

10) Hunde dürfen in Personenwagen nicht mitgenommen werden, sondern werden nach Gelegenheit in besondern Behältnissen gegen die treffende Taxe transportirt. Eine Garantie wird für dieselben nicht

übernommen, sowie das Unterbringen und Herausnehmen aus den Behältnissen lediglich dem Besitzer obliegt.

11) Für das Reisegepäck ist die Fahrtaxe nach dem Bruttogewicht und dem besonders berechneten Tarif zu zahlen. Nur kleine leicht tragbare Gegenstände, welche Reisende auf ihrem Schooße tragen, oder ohne Belästigung der Mitfahrenden unter dem Sitze unterbringen können, dürfen in den Wägen mitgenommen werden. Für diese Gegenstände wird kein Gepäckschein ausgegeben und keine Haftung übernommen.

12) Gepäck, welches feuergefährliche Gegenstände, Flüssigkeiten oder sonst etwas enthält, was auf irgend eine Weise Schaden verursachen kann, darf ebensowenig als Reisegepäck aufgegeben, oder in den Wägen mitgenommen werden, ingleichen keine zoll- und steuerpflichtigen Gegenstände. Aus der Verletzung dieser Vorschriften folgt die Verbindlichkeit zum Ersatz des entstandenen Schadens.

13) Das Reisegepäck muß mit dem Namen des Eigenthümers und mit dem Bestimmungsorte deutlich und dauerhaft bezeichnet und gut verpackt sein.

Wer sein Gepäck nicht längstens 15 Minuten vor Abgang des Zuges aufgegeben und die Gepäcktaxe bezahlt hat, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn es mit diesem Zuge nicht befördert wird.

14) Ueber das auf den Stationen aufgegebene Gepäck erhält der Reisende einen Gepäckschein. Das Gepäck wird nur gegen Zurückgabe desselben, wodurch die Verwaltung von jedem weitern Anspruche befreit wird, ausgeliefert. Der Inhaber des Gepäckscheins kann, falls er nach Ankunft am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäckes nicht abwarten will, dasselbe beliebig, jedoch längstens binnen 24 Stunden nach der Ankunft in den bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins abfordern lassen. Wird das Gepäck binnen 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für jedes Stück per Tag 6 kr. Lagergeld zu entrichten. In Ermanglung des Gepäckscheins kann die Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständiger Legitimation des Eigenthümers und gegen Revers und nach Umständen nur gegen Sicherheit erfolgen.

15) Nach Einhändigung des Gepäckscheins an den Reisenden haftet die Eisenbahnverwaltung für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke nach folgenden Grundsätzen:

a) sie haftet für den Verlust oder Abgang eines Gepäckstückes,

b) für Beschädigungen nur insoweit, als dieselben bei der Ablieferung leicht erkennbar sind.

c) Für ein Gepäckstück, welches verloren, vernichtet oder seinem ganzen Inhalte nach beschädigt und unbrauchbar geworden ist, wird eine Entschädigung von 1 fl. 45 kr. für jedes Pfund des Gewichts des Reisegepäcks ohne Rücksicht auf etwa höhern Werth bezahlt. Bei theilweise erfolgter Vernichtung oder Beschädigung wird gleichfalls für jedes Pfund des Aufgabegewichtes, nach Abzug des Gewichtes des unverletzt gebliebenen Inhalts 1 fl. 45 kr. bezahlt.

d) Die Gewährleistung dauert von der Ausstellung des Reisegepäckscheins an bis zu dessen Einlieferung und ohne solche bis 24 Stunden nach Ankunft des Gepäckes am Bestimmungsorte.

16) Die Verwaltung ist von jeder Haftung für aufgegebenes Reisegepäck frei,

a) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein Ereigniß herbeigeführt wurde, welches sie nicht abzuwenden vermochte, hierunter wird jedoch Brandschaden durch den Dampfwagen nicht gerechnet,

b) wenn der Verlust oder Schaden durch Verschulden des Reisenden, oder derer, für welche er zu haften hat, veranlaßt ist, insbesondere z. B. im Falle mangelhafter Verpackung, Bezeichnung u. s. w.

c) so lange für das auf Haltstellen aufgenommene Gepäck kein Schein ausgestellt ist.

17) Bei der Aushändigung des Gepäcks hat der Reisende dasselbe zu prüfen und jeden etwaigen Ersatzanspruch sofort anzumelden. Spätere Ansprüche werden nicht berücksichtigt. Ingleichen sind Reklamationen wegen nicht geschehener Ablieferung des Reisegepäcks nach Verlauf von vier Wochen nach der Aufgabe ausgeschlossen.

18) Gepäckstücke, welche irrthümlich expedirt sind, werden erst nach Ablauf von 8 Tagen nach erfolgter Anmeldung als verloren betrachtet und der Reisende ist erst dann befugt, mit Ausschluß jedes weitern Ersatzanspruches die Zahlung der bestimmten Ersatzsumme zu verlangen. Es bleibt ihm jedoch freigestellt, wenn sich das Gepäckstück wieder vorfindet, gegen Erstattung des empfangenen Ersatzes die Nachlieferung desselben zu verlangen.

19) Jedem Reisenden steht frei, sein Gesammtgepäck zu einem höheren Werthe als die obige Vergütungsnorm zu versichern. In

diesem Falle ist eine Prämie von 3 kr. für jedes 100 fl. Werthangabe, wobei die dazwischenfallenden Beträge für voll gerechnet werden, zu zahlen. Der zu erhebende niedrigste Betrag ist übrigens 6 kr. Im Falle der Geltendmachung der Versicherung wird nur der nachzuweisende wirkliche Werth ersetzt. Dokumente, Geld, Gold- und Silberwaaren, Edelsteine, Kunstwerke, ächte Perlen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

§. 444.

Beförderung von Thieren. 1) Der Transport von Thieren geschieht in der Regel von und nach allen Stationen, mit Ausnahme der Haltstellen, nur mit den Güterzügen. Rindvieh, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine werden in der Regel nur in ganzen Wagenladungen befördert. Die ausnahmsweise Mitnahme einzelner Stücke Vieh hängt davon ab, ob passender Raum vorhanden ist.

2) Thiertransporte müssen 3 Stunden vor Abgang des Zuges bei der Expedition angemeldet und 2 Stunden vorher zur Aufladung im Bahnhofe bereit gestellt sein. Auf Zwischenstationen müssen Viehtransporte Tags zuvor angemeldet werden, wenn auf Beförderung gerechnet werden will.

3) Jedem Viehtransporte muß ein Führer beigegeben werden, welcher ein Billet III. Klasse zu lösen hat. Nur bei ganzen Wagenladungen wird ein Führer unentgeldlich befördert.

4) Das Ein- und Ausladen der Thiere, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und diese Befestigungen muß der Absender, resp. Empfänger, selbst besorgen.

Die Verwaltung übernimmt keine Garantie weder beim Ein- und Ausladen, noch während des Transportes.

5) Das Ausladen und Abtreiben der Thiere vom Bahnhofe muß spätestens 2 Stunden nach Ankunft des Zuges erfolgen, außerdem für jedes Stück Vieh ein Stättegeld von 3 kr. für 3 Stunden bezahlt werden muß.

6) Hunde müssen in den Bahnhof an einer Schnur geführt werden. Vgl. übrigens §. 443 Nr. 10.

7) Pferde werden wie Equipagen von und nach bestimmten Stationen und mit jedem Zuge nach Maßgabe der Betriebsmittel befördert, und müssen spätestens 1 Stunde vor Abgang des Zuges auf

den Bahnhof gebracht und auf Zwischenstationen 24 Stunden vorher angemeldet sein. Ferner müssen jedem Pferdetransporte die zur Beaufsichtigung erforderlichen Führer beigegeben sein, welche, wenn der Transport nicht in einem Pferdewagen stattfinden kann, bei den Pferden während der Fahrt zu bleiben haben.

§. 445.

Güterverkehr. 1) Die Eisenbahnverwaltung befördert Güter und andere Gegenstände nach ihrem Ermessen mit den Güter- oder Personenzügen, es sei denn daß der Absender die Beförderung mit den Personenzügen ausdrücklich verlangt, in welchem Falle die zur Aufgabe kommenden Güter als Eilgüter behandelt und bezahlt werden.

2) Von der Beförderung auf der Eisenbahn sind ausgeschlossen:

a) Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht eine Verladung auf die Wagen nicht zuläßt,

b) alle feuergefährlichen Gegenstände.

Mineralsäuren, Naphta oder Aether und andere ätzende oder sonst gefährliche Substanzen gelangen nur dann zur regelmäßigen Beförderung, wenn über diese Güter besondere — keine anderen Gegenstände enhaltende — Frachtbriefe beigegeben sind, und nur in ganzen Wagenladungen oder gegen doppelte Fracht.

Gährende Flüssigkeiten müssen, um sie von andern Waaren getrennt verladen zu können, gleichfalls mit besonderen Frachtbriefen aufgegeben und deklarirt werden.

Ueber die Verpackung dieser gefährlichen Gegenstände sind specielle Vorschriften erlassen.

3) Güter, die nicht wohlkonditionirt, und nach Ermessen der Güter-Expeditionen nicht zweckmäßig verpackt sind, werden von der Beförderung zurückgewiesen, oder nur dann ausnahmsweise auf Gefahr des Aufgebers befördert, wenn er sich dieser Bedingung und der Haftung für jeden Gewichtsverlust und für jeden aus dem mangelhaften Zustand entstehenden Schaden durch eine mit seiner Unterschrift versehene Erklärung ausdrücklich unterwirft. Hiemit ist auch jede Versicherung eines solchen Gutes ausgeschlossen.

4) Alle Aufgaben können bei der betreffenden Bahnbehörde ohne Vermittlung eines Spediteurs gemacht werden.

5) Als Aufnahms- und Uebergabsstunden sind für Güter und

in gewöhnlicher Fracht die Stunden von Früh 7 Uhr bis Abends 7 Uhr festgesetzt, — vom 1. Oktober bis 1. April von Früh 8 Uhr bis Abends 6 Uhr. Die Anmeldung der zu transportirenden Güter muß, wenn das Gewicht derselben über 5 Centner beträgt, auf den Zwischenstationen am Tage vorher geschehen, sofern auf deren alsbaldige Uebernahme und Beförderung gerechnet werden will.

6) Jede Sendung muß

a) an einen Empfänger adressirt sein, welcher an einem Eisenbahnstationsorte wohnt; sie muß

b) von dem vorgeschriebenen gedruckten Frachtbriefe begleitet sein.

7) Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden ist, können nur als Beilagen zu den Eisenbahnfrachtbriefen dienen, und es kann aus denselben niemals eine Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung abgeleitet werden.

8) Für das Datum der Aufgabe des Gutes ist der Expeditionsstempel der Aufgabestation auf dem Frachtbriefe allein maßgebend. Der Versender kann verlangen, daß dieser Stempel in seiner Gegenwart aufgedrückt werde.

9) Wenn der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern wünscht, hat derselbe zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eines ihm von dem Expedienten vollzogen zurückgestellt wird. Wenn der Expedient das Frachtbrief-Duplikat ausfüllt, so ist dafür eine Gebühr von 2 kr. zu entrichten.

10) Die Expedienten sind befugt, bei entstehendem Verdachte die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch dem Inhalte nach in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten zu prüfen, zu verifiziren und von Ersterem im Frachtbriefe berichtigen zu lassen. Für unrichtige Declarirung, insbesondere in Hinsicht auf Gewicht und Maß, hat der Versender außer der Nachzahlung der betreffenden Fracht noch die doppelte Fracht als Conventionalstrafe zu zahlen. Wer unter falscher Declaration verbotene oder nur unter der vorgeschriebenen Verpackung zugelassene Gegenstände aufgiebt, haftet nicht nur für allen etwa daraus erwachsenen Schaden, sondern hat noch, auch wenn kein Schaden entstanden ist, für jedes Pfund solcher Versendstücke eine Conventionalstrafe von 10 fl. zu erlegen, wofür die Waare haftet. Die Strafen kann die

Eisenbahnverwaltung nach ihrem Ermessen vom Versender oder vom Empfänger vor der Ablieferung des Gutes einziehen.

11) Bei Gegenständen, welche der Begleitschein- oder Binnen-Controle unterliegen, müssen die zollamtlichen Papiere und vorschriftsmäßig visirten und abgestempelten Frachtbriefe vor der Uebergabe zum Transporte an die Zollabfertigungsstelle abgeliefert werden, der angelegte Zollverschluß muß sich im unverletzten Zustande befinden, und der zollamtliche Verschluß muß mit genauer Angabe der angelegten Plomben bei den treffenden Stellen im Frachtbriefe ausdrücklich bemerkt sein.

12) Die Fracht wird nach dem Gewichte in Zollcentnern berechnet. Sendungen unter $1/2$ Ctnr. werden für $1/2$ Ctnr. und das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene $1/10$tel für ein volles gilt. Die auf einen Frachtbrief zu erhebende Fracht wird auf Groschen abgerundet.

13) Jedem Versender von Gütern und Gegenständen werden auf Verlangen 4- und 6räderige Transportwägen zu dem bestimmten Frachtsatze, soweit sie verfügbar sind, gestellt.

14) Besonders schwer zu verladende, sowie ungewöhnliche Transportgegenstände, z. B. Dampfkessel, große Maschinentheile, Menagerien, Buden u. s. w. werden nur nach besonderer Uebereinkunft, auch über den Frachtsatz, befördert. Dasselbe gilt vom Transporte von Leichen.

15) Nach Ermessen der Güterexpeditionen können die, auf weiter herkommenden Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen nachgenommen und diese Nachnahmen dem Aufgeber dann baar verabfolgt werden, wenn ihre Zahlung von Seite des Adressaten geschehen ist. Für Nachnahme der Spesen werden $5/6$ % vom Betrage derselben als Provision berechnet. Der Nachnahmbetrag darf übrigens den Werth des Gutes nicht übersteigen, sowie Vorschüsse auf den Werth des Gutes nicht gestattet sind.

16) Nach der Declaration des Absenders werden die Güter in gewöhnlicher Fracht, oder in Eilfracht befördert. Die Deklaration als Eilfracht muß von dem Versender auf dem Frachtbriefe mit rother Tinte bemerkt werden, und das Gut ist mindestens 2 Stunden vor Abgang desjenigen Zuges, womit dasselbe versendet werden soll, (bei den Früh vor 8 Uhr von einer Station abgehenden Zügen den Abend vorher) zur Expedition der Aufgabestation abzugeben. Die Eisenbahnverwaltung ist wohl befugt, aber nicht verpflichtet, mehr als 5 Ctnr. Eilgut

von einem Versender anzunehmen. Die Lieferzeit für Eilgut dauert bis 3 Stunden nach Ankunft des Zuges, mit welchem es zu befördern war, oder bei den nach 5 Uhr Abends ankommenden Zügen bis zum andern Morgen früh 9 Uhr. Beim Uebergange auf eine andere Bahn wird das Eilgut spätestens mit dem zweiten nach der Ankunft auf der Anschlußstation von da abgehenden Zuge weiter befördert, so ferne nicht eine Zollabfertigung Aufenthalt verursacht.

Die längste Beförderungsfrist in gewöhnlicher Fracht wird für Güter, welche nach einem Stationsort bis zu 20 Stunden Entfernung versendet werden, auf 48 Stunden, bei einer Entfernung von über 20 bis 40 Stunden auf 72 Stunden und bei größerer Entfernung auf 96 Stunden, vom Abgang des ersten Güterzuges vom Aufgabsorte nach erfolgter Aufgabe gerechnet, festgesetzt.

17) Das Verladen der in den Bahnhöfen aufgegebenen Güter auf die Eisenbahntransportwägen, und das Abladen von denselben wird außer bei der Versendung ganzer Wagenladungen, von der Bahnverwaltung unentgeldlich besorgt. Das Abholen der Güter bei den Versendern, sowie die Verbringung der Güter von den Bahnhöfen wird von der Eisenbahnverwaltung nicht übernommen. Frachtstücke, bis zum Gewichte von 25 Pfund werden jedoch den Empfängern gegen die Gebühr von 3 kr. binnen 3 Stunden nach Ankunft des Zuges (die nach 5 Uhr Abends angekommenen bis nächsten Morgen um 9 Uhr) in die Wohnung gebracht.

18) Außerdem wird der Adressat durch Vorweisung des Frachtbriefes längstens 6 Stunden nach Ankunft des Zuges, oder, wenn nach 5 Uhr Abends angekommen, längstens bis andern Morgen früh 9 Uhr hievon in Kenntniß gesetzt, und hat, daß dieses geschehen, auf dem Frachtbriefe zu bescheinigen. Das Abholen der angekommenen Güter muß spätestens 24 Stunden nach Anzeige der Ankunft bewirkt werden. Nach Ablauf dieses Termines haftet die Verwaltung in keiner Weise für die etwa nicht abgeholten Güter. Außerdem ist für jeden Tag nach Ablauf der Abholungsfrist ein Lagergeld von 2 kr. per Ctnr. zu entrichten.

Der angefangene Tag wird für voll gerechnet.

Die Ablieferung der Güter hat der Empfänger mittelst Abgabe der an den Frachtbriefen befindlichen Coupons zu bescheinigen, sie kann aber erst nach Berichtigung der Fracht und der auf den Gütern haf-

tenden Auslagen, Lagergelder und Conventionalstrafen gefordert werden.

19) Güter, deren Annahme verweigert wird, deren Abgabe nicht thunlich geworden, welche unter der Adresse „Bahnhof restant" länger als 48 Stunden ohne geschehene Meldung des Empfängers gelagert haben, oder welche über die Stationen der Vereinsbahnen hinaus adressirt sind, lagern lediglich auf Kosten und Gefahr des Versenders, und werden demselben unter Erhebung der Fracht und Rückfracht wieder zugeführt, oder die Eisenbahnverwaltung kann dieselbe unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen u. s. w. in ein öffentliches Lagerhaus, — oder wo ein solches nicht ist, einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager übergeben, oder sie da zur Disposition des Versenders stellen, oder endlich auf Gefahr und Kosten des Versenders oder Adressaten einem Spediteur zur Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte überweisen.

20) Die Eisenbahnverwaltung haftet für Beschädigungen und Verluste an dem ihr zur Beförderung übergebenen Gütern nur nach folgenden Grundsätzen:

a) Ihre Verantwortlichkeit beginnt mit der Annahme des Gutes durch die bayerischen Güterexpeditionen und dauert bis zu dem Zeitpunkte, da das Gut auf der treffenden bayerischen Bestimmungsstation nach gegenwärtigem Reglement in Empfang genommen sein muß. Sind Güter durch die Verwaltung an die Wohnung der Adressaten oder an andere Orte, als Lagerhäuser, Packhöfe u. s. w. zu verbringen, so dauert die Verantwortlichkeit bis zur Ablieferung dahin.

b) Die Haftung für Feuersgefahr erstreckt sich allgemein auf alle Gegenstände der Güterbeförderung und zwar sowohl für den ganzen Gegenstand, als einen Theil desselben, jedoch nicht auf den Fall der Selbstentzündung des Gutes und auch nicht auf Gegenstände, die in ganzen Wagenladungen versendet werden, die der Versender selbst beladen und die Empfänger selbst abzuladen haben.

c) Für gänzliches oder theilweises Abhandenkommen wird Ersatz geleistet. Als abhandengekommen ist das Gut erst 4 Wochen nach angestellter Reklamation zu betrachten.

d) Gewichtsdefekte werden nur vergütet, wenn sie nicht als durch natürlichen Abgang entstanden anzusehen sind, und nur bei ge-

hörig verpackten und auf sonstige Weise verschlossenen Gütern und nur insoweit als sich ein Manco von mehr als 1 % bei trockenen und von mehr als 2 % bei nassen sowie bei gewissen andern schnell austrocknenden Gütern herausstellt, und wenn auf besonderes gestelltes Verlangen das Gewicht auf der Bestimmungsstation in Gegenwart des Adressaten oder des Bevollmächtigten durch die Güterexpedition ermittelt ist.

Wenn die regelmäßige Beförderung eine längere als achttägige Transportdauer erfordert, so wird der Ersatz nur bei einem Gewichtsverlust von mehr als resp. 2 und 4 % geleistet.

Frische und gesalzene Fische und frische Südfrüchte sind von jeder Defektvergütung ausgeschlossen, soferne nicht vor der Empfangnahme eine augenfällige Beraubung nachgewiesen wird.

e) Für Beschädigung am Inhalt eines Collo haftet die Verwaltung, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen innern Beschädigung steht, außerdem wegen des Inhaltes nur dann, wenn ein besonderes Verschulden der Eisenbahnverwaltung und die geschehene Uebergabe mit unbeschädigtem Inhalt, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

f) Für Lekkage, Verderben von Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, für Einrosten von Metallwaaren, für Beschädigung von leicht zerbrechlichen Gegenständen, als: Meubeln und Hausgeräthen, Glas, Maschinentheilen, Getreide in Säcken, Vasen u. s. w. wird niemals Ersatz geleistet. Eben so wenig für Beschädigung an solchen Gegenständen, welche die Versender in ganzen Wagenladungen oder auf ihren eigenen Frachtwagen selbst verladen haben; es sei denn, daß der Verwaltung ein besonderes Verschulden nachgewiesen würde.

Für Schwefelsäure, Scheidewasser und andere äzende oder gefährliche Substanzen übernimmt die Eisenbahnverwaltung keine Verbindlichkeit, behält sich vielmehr vor, vom Absender oder Empfänger Ersatz für alle Beschädigungen zu verlangen, welche durch dergleichen Substanzen an den Transportfahrzeugen oder andern Gütern entstehen.

g) Die Entschädigungspflicht der Verwaltung erstreckt sich nie auf eine höhere Summe, als den allgemeinen Handelswerth des ver-

lorenen oder beschädigten Gegenstandes am Orte und zur Zeit der Aufgabe, nicht auf entgangnen Gewinn. Bei bloß theilweisem Verlust und Beschädigung wird verhältnißmäßige Entschädigung geleistet. Nie wird der Werth eines Centners höher als 35 fl. berechnet. Wenn die Bahnverwaltung diesen Maximalwerth nicht anerkennen will, muß der Entschädigungsberechtigte den wirklichen Werth nachweisen und es wird dann nur dieser, jedoch auch nur bis zum Maximum von 35 fl. pro Centner ersetzt.

h) Eine höhere Entschädigung wird bei besonderer Versicherung gewährt, und diese erfolgt durch Deklaration des Werthes im Frachtbriefe, welcher die Stelle der Police vertritt, — und durch Zahlung der Prämie in einem Frachtzuschlage. Der Frachtzuschlag beträgt von je 175 fl. per Centner 2 % der Fracht als Prämie; dieselbe darf aber ¼ der Fracht nicht übersteigen, wogegen der geringste Prämienbetrag 3 kr. ist. Auch hier gilt der Grundsatz, daß nur der wirkliche Schaden ersetzt wird, wenn auch die Versicherungssumme sich höher belaufen sollte.

Der Verwaltung steht das Recht zu, bei theilweisem Verluste oder bei Beschädigung gegen Zahlung des ganzen Betrags der Versicherungssumme den Rest des versicherten Gutes als Eigenthum an sich zu nehmen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Gemälde und Sculpturen.

i) Die Entschädigungspflicht der Verwaltung fällt weg, gleichviel ob versichert worden ist oder nicht:

α) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein anderes Ereigniß als durch Brand herbei geführt ist, welches die Verwaltung nicht abwenden konnte;

β) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch das Verschulden des Versenders, oder Empfängers, oder solcher Personen, für welche dieselben zu haften haben, herbeigeführt ist;

γ) wenn die Entschädigungsansprüche nicht sofort bei der Uebernahme der Güter und insonderheit bei äußerlich sichtbaren Merkmalen einer Beschädigung vor Oeffnung der Colli angemeldet und nach den Gesetzen des Empfangsortes dargelegt sind.

Ebenso können Reklamationen wegen nicht geschehener Ablieferung,

wenn sie nicht innerhalb drei Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, erhoben werden, keine Berücksichtigung mehr finden.

Wenn der Empfänger der Güter bei deren Uebernahme reklamiren will, so hat er dieses bei der Güterexpedition des Bestimmungsorts zu thun, während der Versender an die Aufgabestation gewiesen ist.

II. Kapitel.

Telegraphen-Anstalt.

§. 446.

Telegraphisches Netz. Nach dem Gesetze vom 6. Juni 1850 soll ein telegraphisches Netz für das Königreich auf Staatskosten hergestellt, und es sollen folgende größtentheils bereits ausgeführte Telegraphen-Linien bestehen:

1) München-Salzburg, 2) München-Hof, 3) Augsburg-Ulm, 4) Bamberg-Frankfurt a. M., 5) München-Kufstein, 6) München-Landshut-Regensburg-Passau, 7) München-Ingolstadt, 8) Augsburg-Lindau, 9) Nürnberg-Ansbach, 10) Bamberg-Bayreuth, 11) Ludwigshafen-Speyer-Germersheim-Landau.

Zum Schutze der Telegraphen-Anstalten gegen absichtliche und fahrlässige Beschädigung ist am 24. Dez. 1849 ein Strafgesetz erlassen worden.

§. 447.

Benützung der Staatstelegraphen durch das Publikum. Die Telegraphenlinien können in allen Richtungen für die Privatkorrespondenz in Gemäßheit der Verordnung vom 16. Dezbr. 1849 benützt werden, und die Beförderung telegraphischer Depeschen findet auch nach Orten statt, wohin keine ununterbrochene telegraphische Verbindung besteht.

Diese Verordnung hat jedoch durch die Bildung des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins (§. 448) einige Abänderungen erlitten, indem nach den Ministerialentschießungen vom 16. Septbr. 1850 und 19. Febr. 1852 die Vereinsnormen auch auf das bayerische Telegraphenwesen Anwendung finden, und den Vereinsregierungen nur gestattet ist, bezüglich einzelner den innern Verkehr in ihren Staaten berührenden Punkte besondere Verfügungen zu treffen. Von der Verordnung vom 16. Dez. 1849 gilt daher nur noch Folgendes:

1) Die Benützung des Telegraphen von Seite des Publikums kann nur soweit stattfinden, als es die Beförderung amtlicher Depeschen und die Benützung des Telegraphen zu Zwecken des Eisenbahnbetriebs zuläßt.

2) In der Regel tritt hinsichtlich der Form und des Inhalts der Depeschen keine Beschränkung ein, doch sind die gegen Gesetze verstoßende, oder aus Rücksichten der höheren Politik oder des öffentlichen Wohls zur Verbreitung auf diesem Wege nicht geeignete Mittheilungen ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber steht dem Vorstande der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter zu, und ein Recurs findet hiegegen nicht statt.

3) Die Telegraphen-Bureaus sind an den Hauptstationen zu jeder Zeit, an Zwischen- und Nebenstationen in der Regel nur bei Tag geöffnet. Von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends ist die Tagszeit, von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens die Nachtzeit.

4) Die Beförderung der telegraphischen Mittheilungen geschieht in der Reihenfolge der Aufnahme, jedoch mit der Beschränkung, die hinsichtlich der amtlichen und dienstlichen Depeschen nothwendig ist. Vorausbestellungen werden nicht berücksichtigt. Jeder einzelnen Telegraphenstation wird für die Abtelegraphirung eine bestimmte Zeit zugemessen, während welcher dieselbe den Vorrang von den übrigen Stationen genießt.

5) Die Telegraphenbediensteten sind zur strengsten Geheimhaltung der Depeschen verpflichtet, und fremden Personen ist der Eintritt in das Arbeitszimmer des Telegraphisten nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Amtsvorstandes und nur dann gestattet, wenn nicht telegraphirt wird.

6) Der Absender kann verlangen, daß die Depesche kollationirt wird, d. h. daß die Station des Bestimmungsorts den Inhalt der Depesche nach der Absendungsstation zurücktelegraphire.

7) Nach ihrer Ankunft wird die Depesche sogleich von der Station deutlich geschrieben, couvertirt, mit dem Dienstsiegel verschlossen und durch einen verpflichteten Telegraphenboten oder die Postanstalt an die Adresse befördert. Der Empfänger hat die Zustellung und deren Zeit in dem ihm vorzulegenden Abgabebuch oder nach Umständen durch besondere Empfangsbescheinigung zu bestätigen.

8) Die Telegraphenverwaltung übernimmt durch Beförderung der telegraphischen Korrespondenz keinerlei Haftung und auch nicht die

Verpflichtung ihrer Expedition in einem gewissen Zeitraume. Wenn jedoch die Abtelegraphirung nicht innerhalb 6 Stunden nach der Aufgabe erfolgen konnte, werden die bezahlten Gebühren zurück erstattet.

9) Wenn es die Umstände gebieten, kann die Privatkorrespondenz auf telegraphischem Wege gesperrt werden.

§. 448.

Deutsch-österreichischer Telegraphenverein. Dieser zu Dresden unterm 25. Juli 1850 zwischen Bayern, Oesterreich, Preußen und Sachsen geschlossene Verein, der im Jahre 1851 durch den Beitritt Würtembergs erweitert wurde, umfaßt nicht nur die Gebiete dieser Länder, sondern auch die Telegraphenlinien, welche die eine oder die andere der Vereinsregierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen läßt, letztere jedoch nur soweit, als die mit den betreffenden Regierungen abzuschließenden Verträge die Ausdehnung der Vereinsbestimmungen auf diese zulassen.

Die betreffenden Verträge setzen u. a. fest:

1) Jede Depesche muß ohne Wortabkürzung und deutlich geschrieben sein, die genügende Adresse des Absenders und des Empfängers enthalten, mit unverwischbarem Schreibmaterial gefertigt und ohne Rasur sein. Bei den durch andere Mittel weiter zu befördernden Depeschen hat der Absender die Art der Weiterbeförderung schriftlich anzugeben.

2) Eine Depesche darf nicht mehr als 100 Worte enthalten. Die Beförderung mehrerer Depeschen desselben Absenders ist nur dann zulässig, wenn die Apparate der Linie nicht anderweit in Anspruch genommen werden.

3) In der Behandlung sind zu unterscheiden:

a) Staatsdepeschen der dem Vereine angehörigen, sowie der mit dem Verein in Verbindung stehenden Regierungen,

b) Eisenbahndepeschen und

c) Privatdepeschen.

Jede Vereinsregierung hat zu bestimmen, was sie als Staatsdepesche zu betrachten wünscht.

4) Staatsdepeschen können in deutscher oder in einer solchen fremden Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphenapparate wiedergeben lassen. Chiffren

sind nur dann zulässig, wenn sie in Buchstabenzeichen oder Ziffern bestehen.

5) Bei allen andern Depeschen ist vorläufig die deutsche Sprache ohne Chiffrenschrift Bedingung. Ausgenommen hievon sind die nach Frankreich und Belgien bestimmten oder daher kommenden, bei welchen die französische Sprache zulässig ist.

6) Wird eine Privatdepesche erst an dem in einem andern Vereinsstaate gelegenen Bestimmungsorte als zur Abgabe ungeeignet erkannt (§. 447 Nr. 2), so ist hievon der Absender unentgeldlich zu benachrichtigen. Wegen solcher Mängel der Depeschen, welche von den Telegraphenbediensteten selbst begangen werden, soll die Beförderung oder Bestellung einer Depesche nicht verhindert oder verzögert werden.

7) Die Beförderung der Depeschen geschieht in der Regel nach der Reihenfolge der Auflieferung auf der Station oder des Anlangens mittelst des Telegraphen. Die inneren Depeschen haben aber hiebei den Vorzug vor den durchtelegraphirenden, und Staatsdepeschen gehen den Eisenbahndepeschen und diese den Privatdepeschen vor, wenn zwischen beiden Letzteren, wie in Bayern, zu unterscheiden ist.

8) Wird nach erfolgter Annahme einer Depesche die Telegraphenverbindung unterbrochen, so ist die Station, von welcher an die Abtelegraphirung unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche in einem recommandirten Briefe an die nächste, zur Weiterbeförderung im Stande befindliche Station, oder äußersten Falls, an die Endstation, oder direkt an den Adressaten als portofreie Dienstsache zur Post zu geben. Nach Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter zu senden.

9) Der Aufgeber kann jede Depesche an mehrere Adressaten zugleich richten lassen, und wenn eine Depesche von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen sich zu verzweigen hat, oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linien abzusetzen ist, wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen anzugeben sind. Geht aber die Depesche an verschiedene Personen desselben Orts, so wird sie nur als eine behandelt, und es tritt bloß für die weiteren Ausfertigungen die Vervielfältigungsgebühr ein.

10) Sogleich nach der Ankunft auf der letzten Telegraphenstation

oder auf der Absetzungsstation ist die Depesche nach erfolgter Unterschrift unter dem Amtssiegel der Telegraphenstation an den Adressaten durch einen verpflichteten Boten der Telegraphenverwaltung, wenn aber der Adressat an einem andern Orte wohnt, in der von dem Absender bestimmten Weise zu befördern. Ist der Adressat nicht aufzufinden, so ist dieses sogleich durch Anschlag bei dem Telegraphenbureau an der Bestimmungsstation bekannt zu geben.

11) Bei Bemessung der Gebühr wird die direkte Entfernung der Telegraphenstation der Abgabe von jener der Aufgabe und zwar nach der vom Vereine angenommenen Karte, und die Anzahl der die Depesche bildenden Worte, zu Grunde gelegt. Bei jeder Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereinsstationen mit beigefügten Gebühren zur Einsicht des Publikums zu halten. Ist die Depesche von einer Station durch Post u. s. w. zu befördern, so tritt die deßfallsige Gebühr hinzu.

Die Telegraphengebühr ist folgende: *)

Für eine Depesche betragen die Gebühren für Worte:

auf geographische Meilen nach directer Entfernung.	bis 20 einschließlich					von 21 bis 50 einschließlich					von 50 bis 100 einschließlich			
	fl.C.M.	fl.rh.	kr.	th.	sgr	fl.C.M.	fl.rh.	kr.	th.	sgr	fl.C.M.	fl.rh.	kr.	th.
bis einschließlich 10	1	1	12	—	20	2	2	24	1	10	3	3	36	2
üb. 10 bis einschl. 25	2	2	24	1	10	4	4	48	2	20	6	7	12	4
„ 25 „ „ 45	3	3	36	2	—	6	7	12	4	—	9	10	48	6
„ 45 „ „ 70	4	4	48	2	20	8	9	36	5	10	12	14	24	8
„ 70 „ „ 100	5	6	—	3	10	10	12	—	6	20	15	18	—	10

12) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben besteht, wird als **ein** Wort, bei längern Worten der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wieder als **ein** Wort gezählt. Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben

*) Für Bayern ist nach einer Ministerialverfügung vom 16. März 1853 der Tarif bezüglich aller Depeschen, welche ausschließlich mittelst der unter bayer. Verwaltung stehenden Telegraphenlinie befördert werden, auf die Hälfte herabgesetzt.

sind, auch getrennt telegraphirt werden, und jeder der so getrennten Worttheile wird für sich als ein Wort gerechnet. Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als eines, jedoch mit Berücksichtigung der als Gränze bestimmten Anzahl von 7 Sylben zu zählen. Interpunctionszeichen im Texte, Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wieder zu gebenden Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden. Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt. Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet, und bei mehr Ziffern sind je fünf und der Ueberschuß als ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Komata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

Bei chiffrirten Depeschen sind 5 Ziffern- oder Buchstabenzeichen sowie der Ueberschuß als ein Wort anzusehen. Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung eigener Namen dienenden Worte: „von", „de", „von der" u. s. w. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

13) Für das Kollationiren einer Depesche ist die Hälfte der Telegraphengebühr zu entrichten.

14) Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen bestimmt sind, werden für eben so viele Depeschen als Abgabsstationen sind, tarifirt. Die Vervielfältigung einer Depesche an einer Station kostet für das 2. und folgende Exemplar 20 kr. C.-M., 24 kr. rhein. oder 7 Sgr.

15) Nachtdepeschen kosten den doppelten Betrag.

16) Der Transport von der Station nach einem andern Orte ist von dem Absender mit dem wirklich bestehenden Betrage zu vergüten. Kann dieser im Voraus nicht bestimmt werden, so ist von dem Aufgeber eine denselben jedenfalls deckende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest binnen 3 Tagen zurückgefordert werden kann.

17) Die Gebühren für die Antwort können bei der Aufgabe einer Depesche deponirt werden; die Antwort darf aber die Wortzahl derselben nicht übersteigen.

18) Die Telegraphengebühren werden zurück bezahlt:

a) bei Zurückweisung der Depesche wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts für die Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat;

b) wenn die Depesche nach ihrer Annahme verloren ging, oder

c) am Bestimmungsorte so verstümmelt anlangte, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen kann, eine zeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen war;

d) wenn sie langsamer befördert worden ist, als dieß mit einem anderen Beförderungsmittel möglich gewesen wäre.

Reklamationen auf Rückerstattung der Telegraphengebühren sind innerhalb eines Jahrs vom Tage der Depeschenaufgabe geltend zu machen.

19) Jährlich findet eine Telegraphenkonferenz statt. Der Vertrag bleibt bis zum 1. Oktbr. 1855, und wenn nicht eine einjährige Aufkündigung erfolgt, auch weiterhin in Kraft.

III. Kapitel.

Post-Anstalt.

§. 449.

Rechte und Verpflichtungen der Postanstalt. Die Post bildet in Bayern ein Regal (siehe oben S. 45) und ihre Erträgnisse fließen in die Centralstaatskasse. Die Organisation der höheren Post- (u. Eisenbahn-) Behörden ist bereits oben in §. 442 angegeben worden und es wird hiezu noch bemerkt, daß unter dem Oberpost- und Bahnämtern Postämter, Postverwaltungen, Postexpeditionen mit und ohne Relaisstationen, Briefsammlungen und bloße Relaisstationen stehen.

Die Postanstalt hat das ausschließende Recht, Briefe, Güter und Reisende regelmäßig mittelst Pferdewechsels auf bestimmten Stationen zu befördern, und sie hat daher auch die Verpflichtung, für den Verkehr der Staatsangehörigen zu sorgen, und zwar sowohl im Lande als mit dem Auslande, hiebei auf möglichst schnelle, sichere, bequeme und billige Beförderung Rücksicht zu nehmen, und dem Verkehre der Behörden für öffentliche Zwecke unentgeldlich zu dienen.

Eine Hauptaufgabe der Staatsregierung auf dem Gebiete des öffentlichen Verkehrs ist die Abschließung von Staatsverträgen zur Erleichterung und Beschleunigung der Postverbindungen. Dieser Aufgabe ist in Bayern durch den Beitritt zum deutsch-österreichischen Postverein und durch andere Verträge mit auswärtigen Staaten entsprochen.

Da nach Vertragsbestimmungen des genannten Vereines die

Postverhältnisse größtentheils geregelt sind, so soll zunächst von diesen die Rede sein.

I. Titel. Deutsch-österreichischer Postverein.

§. 450.

Einleitung. Der mit dem 1. Juli 1850 ins Leben getretene deutsch-österreichische Postverein, welcher Oesterreich und Preußen mit ihrem gesammten Staatsgebiete und die übrigen deutschen Staaten umfaßt, bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postliche Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen in dem Vereinsgebiete und mit dem Auslande.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, wenn sie auch mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, im Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als ein Postgebiet angesehen.

Jede Vereinspostverwaltung kann stets für ihre Korrespondenz die nächsten, die schnellste Beförderung darbietenden Routen wählen, und die Vereinspostverwaltungen sind verpflichtet, für möglichst schleunige Korrespondenzbeförderung zu sorgen. Zu diesem Ende steht denselben die ungehinderte Benützung der Eisenbahn und ähnlicher Kommunikationsmittel zu Gebot.

Die Entfernungen im Wechselverkehre der einzelnen Postgebiete werden nur nach geographischen Meilen bestimmt, und für alle Gewichtsbestimmungen gilt das Zollpfund. Die Zutarirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze der das Porto einziehenden Behörde.

§. 451.

Briefpost. 1) Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereinskorrespondenz betragen für den einfachen Brief bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen einschließlich 3 kr., bis zu 20 Meilen einschließlich 6 kr., über 20 Meilen 9 kr. Als einfache Briefe werden diejenigen behandelt, welche weniger als 1 Loth wiegen. Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

2) Briefschaften ohne Werthangabe bis 4 Loth ausschließlich werden als Briefpostsendungen behandelt; schwerere nur dann, wenn

es der Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt.

3) Für die Wechselkorrespondenz in den Vereinsstaaten soll in der Regel das Porto durch Frankomarken vorausbezahlt werden; unfrankirte Briefe erhalten einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 kr. per Loth. Für Briefe mit Frankomarken von geringerem als dem tarifmäßigen Portobetrage ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

4) Kreuzbandversendungen, wenn sie außer Adresse, Datum und Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, bezahlen ohne Unterschied der Entfernung 1 kr. per Loth im Falle der Frankirung, außerdem das gewöhnliche Porto.

5) Waarenproben und Muster, deren Inhalt ersichtlich ist, bezahlen für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung. Ihnen darf nur ein einfacher Brief angehängt werden, und dieser ist mit der Probe oder dem Muster zusammen zu wiegen. Sie dürfen für die Briefpost nur ein Gewicht von höchstens 15 Loth haben.

6) Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet, und der Aufgeber hat eine Rekommandationsgebühr von 6 kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu bezahlen. Für ein verlangtes Retourrecepisse können weitere 6 kr. erhoben werden. Die Postanstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief verloren geht, zahlt dem Reklamanten, sowie der Verlust festgestellt ist, eine Entschädigung von 24 fl. 30 kr. Das Reklamationsrecht währt 6 Monate vom Tage der Aufgabe an.

7) Die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten ist im ganzen Vereinsgebiete frei, ferner die Korrespondenz der Staats- und öffentlichen Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten mit gleichen Behörden eines andern Postgebiets, wenn sie als Officialsache bezeichnet, mit dem Dienstsiegel verschlossen und wenn auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

8) Irrig instradirte Briefe sind sogleich an den wahren Bestimmungsort zu instradiren, wo nur das Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte. Unbestellbare oder von dem Adressaten nicht angenommene Briefe werden an das Aufgabepostamt zurückgesendet, — ist die Bestellbarkeit zweifelhaft, erst nach

Ablauf zweier Monate vom Tage des Einlangens an. Für ihre Rücksendung ist, wenn sie frankirt waren, kein Porto anzusetzen.

Nichtangenommene Briefe dürfen nicht eröffnet worden sein, ausgenommen solche, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und jener Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten.

Die mit Poste restante bezeichneten, nicht abgeholten Sendungen sind, wenn nicht Aufgeber oder Adressat anders verfügte, nach Ablauf dreier Monate, vom Einlangen an, nach dem Aufgabsorte zurückzusenden.

In allen vorbenannten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bemerken.

9) Briefe, welche den Adressaten an einen andern als den auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nachgesendet werden sollen, (reklamirte Briefe) werden wie solche behandelt und tarirt, die an dem Orte, von welchem die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe in Anwendung zu kommen hat.

10) Die Vereinskorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung wie die Korrespondenz im Vereinsgebiet. Die erwähnten Portozuschläge für nichtfrankirte Briefe bleiben jedoch außer Anwendung.

§. 452.

Behandlung der Zeitungen. 1) Die Postämter der Vereinsstaaten haben die Pränumeration auf alle auch im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale anzunehmen und deren Bestellung und Versendung an die Pränumeranten zu besorgen. Die Versendung geschieht direkt an das bestellende Postamt, und die Bestellung kann in der Regel nicht auf weniger als 1/4 Jahr erfolgen, doch sind hier zunächst die Verlagsbedingungen maßgebend.

2) Wird bei Ankunft des Zeitungspackets ein Abgang an Blättern wahrgenommen, so ist dieser von dem absendenden Postamte kostenfrei nachzusenden, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird; im entgegengesetzten Falle aber gegen Ersatz der von dem Verleger verlangten Vergütung.

3) Für die Spedition der Zeitungen aus dem Vereinsgebiete

wird nachbemerkte gemeinschaftliche Gebühr erhoben und zwischen dem bestellenden und absendenden Postamte halbscheidig getheilt. Ein Transitzuschlag findet nicht statt, wenn aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes übergehende Sendung durch fremdes Gebiet geht, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr aufzurechnen. Die Gebühr ist

a) für politische Zeitungen 50 % des Preises, zu welchen die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger erhält (Nettopreis), jedoch soll bei wöchentlich 6 oder 7 mal erscheinenden die Speditionsgebühr wenigstens 3 fl. 30 kr. und höchstens 10 fl. 30 kr., und bei weniger als 6 mal wöchentlich erscheinenden 2 fl. 24 kr. bis höchstens 7 fl. betragen,

b) nichtpolitische Zeitungen und Journale bezahlen 25 % Speditionsgebühr vom obigen Preis.

Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der Speditionsgebühr anzusetzen. Eine Ermäßigung dieser Gebühren ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen. Die Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Blätter in die Wohnung des Bestellers in sich, hiefür hat vielmehr das betreffende Postamt angemessene Bestellgebühr, jedoch nicht höher als in dem bereits bestehenden Betrage zu erheben.

4) Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Pränumerationszeit aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

§. 453.

Fahrpost. 1) Das Gewichtsporto beträgt für jede Tarirungsstrecke bis 10 Meilen 3 kr., über 10 bis 20 Meilen 6 kr., über 20 Meilen 9 kr. Bei Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergiebt, soll für jedes Pfund auf je 5 Meilen $^1/_2$ kr. erhoben werden, wobei überschießende Lothe gleich einem Pfunde gerechnet werden.

2) Für Werthsendungen wird erhoben bis zur Entfernung von 50 Meilen für je 100 Gulden 2 kr., über 50 Meilen für je 100 Gul-

den 4 kr., und für geringere Summen als 100 fl. der Betrag für das volle Hundert. Dem Absender bleibt die Werthsbestimmung anheim gestellt; in Beschädigungs- oder Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des deklarirten Werths geleistet, den durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schaden ausgenommen. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr, jedoch nur bis zum Betrage von 30 kr. für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes geleistet, und es kann bei bloßen Beschädigungen die Gewähr nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

3) Gehören mehrere Packete zu einer Adresse, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe selbstständig berechnet. Adreßbriefe werden nicht mit Porto belegt, wenn sie nicht 1 Loth wiegen.

4) Die Sendungen können frankirt oder unfrankirt sein. Die bestehenden Schein- und Nebengebühren dürfen nicht erhöht werden. Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach den auf dem Hin- und Rückwege zurückzulegenden Transportstrecken. In Bezug auf die Behandlung der Fahrpost-Sendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

II. Titel. Verträge mit nichtdeutschen Staaten.

§. 454.

Vertrag mit Frankreich. 1) Der am 15. Mai 1847 zwischen Bayern und Frankreich abgeschlossene Postvertrag bestimmt die gegenseitige tägliche und unmittelbare Auswechslung der Korrespondenz und Briefpostsendungen durch Packetschlüsse über die Gränzpostämter Forbach, Saargemünd, Straßburg und Weißenburg. Mittelst dieser Packete sind gegenseitig Briefe, Waarenmuster und Drucksachen zu versenden

a) unbedingt: nach und aus ganz Frankreich (mit Algerien), Spanien, Portugal und Gibraltar,

b) wenn auf der Adresse nicht anders bestimmt ist, — nach und aus Großbritanien und Irland, den englischen Kolonien und Besitzungen in Westindien, Canada und Jamaika, sowie überhaupt nach den überseeischen Ländern, und

c) wenn die Leitung von dem Absender ausdrücklich über Frankreich verlangt wird, nach und aus Belgien, Luxemburg, Sardinien, Toskana, dem Kirchenstaate, beiden Sicilien, Malta, Griechenland und Alexandrien, Beyruth, Konstantinopel, den Dardanellen und Smyrna.

Briefe der letztern Art müssen auf der Adresse von der Hand des Aufgebers mit der Bemerkung versehen sein: „über Frankreich," oder „über Marseille."

Hinsichtlich der Korrespondenz nach den überseeischen Besitzungen steht dem Absender frei, ob sie mittelst der französischen Packetboote oder französische Handelsschiffe aus Seehäfen in Frankreich, oder über englische Seehäfen mittelst der Packetboote der englischen Regierung oder mit englischen Handelsschiffen versendet werden soll. Im letzteren Falle hat er auf die Adresse die Bemerkung zu setzen: voie d'Angleterre und entweder: „batiments du commerce" oder: „Private Ships" beizufügen. Auch muß es auf der Adresse deutlich bemerkt sein, wenn Briefe nach Ostindien u. s. w., durch Frankreich geleitet, mittels der Packetboote zwischen Marseille und Alexandrien befördert werden sollen.

Bei der Korrespondenz nach den vereinigten Staaten Nordamerikas muß, wenn sie mittels der regelmäßigen Packetboote zwischen Havre und New-York versendet werden soll, auf der Adresse beigesetzt sein: „Paquetbots Français du Havre."

2) Die gegenseitigen Versendungen können nach Belieben unfrankirt und frankirt bis an den Bestimmungsort aufgegeben werden nach und aus ganz Frankreich, Algerien, den Küstenstädten des mittelländischen Meers, in welchen Frankreich Postanstalten hat, England und Irland, den englischen Kolonien und Besitzungen in Westindien, Canada, Neubraunschweig, Neufundland, Neuschottland, Prinz Eduards Inseln, Jamaika, Belgien, Luxemburg, Sardinien, Malta und Griechenland. Dagegen müssen bei der Aufgabe frankirt werden die Korrespondenzen und Waarenmuster aus Bayern nach Spanien, Portugal, Gibraltar, Toskana, dem Kirchenstaate, nach beiden Sicilien, nach allen überseeischen Ländern ohne Ausnahme, bei ihrer Versendung mittelst französischer oder englischer Handelsschiffe nach Ostindien, dem indischen Archipel und der Insel Zeylon bei der Versendung über Alexandrien. In umgekehrter Richtung nach Bayern findet eine Ganzfrankirung bis zum Bestimmungsorte nicht statt.

3) Die Gesammttaxe für den einfachen Brief beträgt aus ganz Bayern diesseits des Rheins nach den Ortschaften der Departements der Mosel und des Niederrheins 12 kr., nach andern Orten Frankreichs und Algerien 18 kr., nach Spanien, Portugal und Gibraltar (bis zur französisch-spanischen Gränze) 21 kr., nach England, Luxemburg und Sardinien 24 kr., nach Belgien und Malta 27 kr., nach Toskana, dem Kirchenstaate und den beiden Sicilien (über Marseille bis zur treffenden Landesküste) 30 kr., nach Alexandrien, Beyruth, Konstantinopel, den Dardanellen und Smyrna (über Marseille bis zum Bestimmungsorte) 33 kr., nach Ostindien, dem indischen Archipel und Zeylon (über Marseille bis Alexandrien) 36 kr., nach Griechenland 39 kr., nach den englischen Besitzungen in Westindien und den übrigen überseeischen Ländern bei der Beförderung mittelst französischer oder englischer Packetboote oder englischer Handelsschiffe bis zum Ausschiffungshafen 45 kr., nach Canada, Neubraunschweig, Neufundland, Neuschottland, Prinz Eduards Inseln und Jamaika bis zum Bestimmungsorte 51 kr., nach Centralamerika, Peru, Bolivia und Chili über Panama 1 fl. 3 kr., nach allen überseeischen Ländern bei Versendung mittels französischer Handelsschiffe 24 kr. Aus der bayrischen Rheinpfalz beträgt das Porto immer um 6 kr. weniger.

Ein Brief ist einfach, wenn er nicht über ½ Loth bayerisch wiegt, bis 1 Loth ein zweifacher, bis 1½ Loth ein dreifacher, bis 2 Loth ein vierfacher, und für jedes halbe Loth Mehrgewicht ist ein einfacher Portosatz zu erheben.

4) Waarenproben und Muster zahlen nur den dritten Theil des Briefportos, jedoch nicht weniger als die einfache Brieftaxe, wenn sie allein unter Kreuzband gehen, nichts Geschriebenes beigelegt ist und wenn sie nach Frankreich selbst gehören oder durch Vermittlung französischer Posten oder Schiffe weiter befördert werden. Gehen sie mit Briefen und sind sie auf eine unverkennbare Weise diesen angehängt, so ist für Brief und Muster die Taxe zu berechnen. Andernfalls aber und wenn die Muster dem Briefe beigeschlossen sind, ist die Brieftaxe nach dem Gesammtgewichte zu bezahlen. Für die nach England oder durch englische Posten nach Malta, Ostindien, den Kolonien, Canada u. s. w., dann für die über Marseille nach Toskana, beiden Sicilien und dem Kirchenstaate gehenden Muster ist ohne Rücksicht auf die Versendungsweise das volle Briefporto zu erheben.

§. 455.

Postvertrag mit Belgien. Der am 17. Jan. 1852 zwischen Preußen, beziehungsweise Bayern und Belgien abgeschlossene Postvertrag gestattet frankirte oder unfrankirte Versendung bis zum Bestimmungsorte. Frankirt müssen jedoch werden: alle Schreiben portopflichtiger Individuen an Glieder des belgischen Regentenhauses, königliche Stellen und Behörden in Belgien und alle rekommandirten Briefpostsendungen. Ein Frankiren bis zur Gränze ist unstatthaft. Bei unfrankirten Sendungen sind in der Pfalz 2 Silbergroschen und diesseits des Rheins 3 Silbergr. für den einfachen Brief bis zu 1 Loth Zollgewicht als Vereinsporto für Bayern bis zur preußisch-belgischen Gränze in Ansatz zu bringen und den preußischen Posten bei der Kontirung anzurechnen. Für schwerere Sendungen findet die Progression von Loth zu Loth nach dem Zolltarife statt.

Frankirte einfache Briefe aus Bayern nach Belgien zahlen als Vereinstaxe bis zur preußisch-belgischen Gränze 6 kr. in der Pfalz, 9 kr. im übrigen Bayern, und als belgisches Weiterfranko 10 Cent oder 4 kr. rhein. nach den Provinzen Limburg, Lüttich und Luxemburg, 20 Cent oder 7 kr. nach den übrigen Provinzen.

Auch hinsichtlich der belgischen Taxe gilt als einfacher Brief der ein Loth Zollgewicht nicht übersteigende, und die Steigerung findet von Loth zu Loth nach den Postvereinsbestimmungen statt.

Waarenproben und Muster, gleichviel ob frankirt oder unfrankirt, zahlen an Vereins- wie an belgischer Taxe für je 2 Loth die einfache Brieftaxe, wenn sie erkennbar verpackt sind, mit oder ohne Begleitbrief gehen. Proben mit schwereren als einfachen Briefen sind als gewöhnliche Briefpostsendungen zu behandeln.

§. 456.

Postvertrag mit Rußland. Nach dem am 13. April 1852 zwischen Preußen und Rußland geschlossenen Postvertrage kann die Korrespondenz aus Bayern nach Rußland, Polen und Finnland nur ganz frankirt oder ganz unfrankirt geschehen. Unfrankirt bezahlt der einfache Brief bis zu 1 Loth Zollgewicht aus ganz Bayern als Vereinstaxe bis zur preußisch-russischen Gränze 3 Silbergr., und für schwerere Briefe gilt die Progression des Tarifs.

Frankirte Briefe zahlen als Vereinstaxe von jedem Orte Bay-

erns bis zur preußisch-russischen Gränze 9 kr., als russisches Weiterfranko nach allen russischen Gränzpostanstalten gegen Preußen 1 Silbergr. oder 4 kr., nach allen übrigen Orten Rußlands, Polens und Finnlands 3 Silbergr. oder 11 kr. Die Progression des Vereinstarifs findet auch auf das russische Weiterfranko Anwendung.

Rekommandirte Briefe aus Bayern nach Rußland müssen frankirt werden und haben an russischem Porto das Doppelte der Tarifstaxe zu bezahlen.

Waarenproben und Muster dürfen nach Rußland nur bis zu 3 Loth mit der Briefpost versendet werden und haben frankirt an Vereinstaxe für Bayern für 2 Loth 9 kr., an russischem Weiterporto die einfache Brieftaxe bis zu 2 Loth, die doppelte bei 2—3 Loth zu bezahlen. Hinsichtlich der Verpackung gilt das bereits Erwähnte.

Die Frankatur geschieht bezüglich der Vereinstaxe durch Marken, hinsichtlich des russischen Weiterfranko's aber baar bei der Aufgabe.

III. Titel. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der bayrischen Posten.

§. 457.

Haftung. Nach den Bestimmungen der bayr. Postverordnungen währt die Haftungsfrist bei rekommandirten Briefen ein Vierteljahr, bei Frachtstücken ein Jahr. Die Post haftet nur für Verluste durch Schuld der Postbediensteten, und wer einen Verlust erlitten hat, muß sich innerhalb der bemerkten Zeit bei der Aufgabestation, oder bei dem betreffenden Oberpostamte, oder bei der Generaldirektion melden. Die erste Untersuchung geschieht durch das betreffende Oberpostamt, und die Generaldirektion spricht dann im Administrativwege aus, in wie ferne der Reklamation stattzugeben sei. Genügt diese Entscheidung dem Reklamanten nicht, so muß er, wenn Inländer binnen 3, wenn Ausländer binnen 6 Monaten Klage (bei dem oberbayrischen Appellationsgericht) erheben, widrigenfalls dieselbe erloschen ist.

§. 458.

Portofreiheit. Die Portofreiheit genießen in Bayern noch besonders

1) die exponirten Beamten der Civil- und Militärbehörden, Oberaufschlags-Inspektoren und Unteraufschläger, Bauingenieurs und Con-

dukteure, Werk- und Wegmeister, das äussere Forstpersonal und die Gendarmeriestationen, alle jedoch bloß in Dienstsachen,

2) die Spiellisten und Dienstschreiben der Lottokollecteure,

3) das Kreisintelligenzblatt, und

4) die Rabbinate,

5) Armensachen, wenn deren Eigenschaft auf der Adresse amtlich bestätigt ist,

6) das fürstliche Haus Thurn und Taxis.

§. 459.

Postvorschüsse. Nach der Verordnung vom 1. Juli 1849 ist jeder Absender berechtigt, auf Fahrpoststücke jeder Art, auf Schriften-Packete, Schreiben und Briefe einen baaren Geldvorschuß zu entnehmen, insoferne dieselben in Bayern oder in einem der angränzenden Postgebiete ausschließlich der Schweiz zu bestellen sind. Die Größe des Vorschusses ist durch den Werth und Inhalt der Sendung bedingt, darf jedoch die Summe von 50 fl. nicht übersteigen. Die Auszahlung geschieht dann erst, wenn ein mit der Sendung abgehender Vorschußzettel mit der Bestätigung zurückgelangt ist, daß die Sendung mit dem darauf haftenden Vorschusse von dem Adressaten ausgelöst worden ist. Die Rückmeldung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen und geschieht auf dem Dienstwege. Zur Legitimation bei Empfangnahme des Vorschusses wird dem Absender von der Aufgabspost eine Bescheinigung ausgestellt, und gegen deren Einziehung die Zahlung an den Vorzeiger geleistet. Für den Vorschuß wird eine Procuragebühr von 1 kr. für jeden Gulden, jedoch für die ganze Sendung nie weniger als 3 kr., berechnet und kann bei der Auf- oder Abgabe entrichtet werden. Der Vorschußzettel kostet 6 kr. Wenn eine Sendung unbestellbar ist, trägt der Aufgeber die Verpflichtung, das Porto hin und her und die Procuragebühr der Post zu entrichten.

§. 460.

Tarif. Für Brief- und Fahrpostsendungen, Eilwagen, Staffetten und Extraposten bestehen besondere Tarife. Die Eilwagentaxe beträgt gegenwärtig 12 kr. für die Poststunde, und 6 kr. Einschreibgebühr. Nur das Handgepäck, welches nicht über 10 Pfd. wiegen darf, ist frei; für das übrige Gepäck ist die tarifmäßige Taxe zu be-

zahlen. Die Extrapostordnung vom 7. April 1849 setzt die Taxe für Extraposten fest. Unter der Benennung „poste rojale" ist den Poststallmeistern in München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg ein Zuschlag von 16 kr. für das Pferd und die einfache Station bei Extraposten und Staffeten bewilligt.

IV. Kapitel.

Kanal- und Fluß-Schifffahrt.

§. 461.

Ludwigskanal. Nachdem der die Donau mit dem Main verbindende Ludwigskanal von der Actiengesellschaft, die ihn gebaut hatte, dem Staate mittelst Vertrag vom 19. Mai 1851 und Nachtrags hiezu vom 17. Febr. 1852 eigenthümlich abgetreten worden war, ergieng die Verordnung vom 15. Juni 1852 über Verwaltung und Betrieb des Kanals, in welcher Folgendes festgesetzt wurde:

1) Zur Unterhaltung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Kanals besteht ein der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten untergeordnetes „königliches Kanalamt" mit dem Sitze in Nürnberg, gebildet aus einem Vorstande, 1 Betriebs-Inspektor, 1 Ingenieur, 1 Kassier, 1 Control-Official und dem erforderlichen Kanzleipersonale. Der Inspektor ist für den administrativen, der Ingenieur für den technischen Theil verantwortlich; ersterer hat die Contrassignatur aller Verfügungen.

2) Der Wirkungskreis des Kanalamtes ist durch die Verordnung vom 14. Nov. 1851 bestimmt; ihre Competenz ist jener der königl. Oberpost- und Bahnämter analog.

3) Die Schifffahrt, die Benützung der Kanalanlagen, Gebührenerhebung und der niedere Kanaldienst sind durch eine Kanalordnung und besondere Instruktion geregelt.

Nach der Kanalordnung vom 17. Jan. 1842 ist die Schifffahrt auf dem Kanal gegen Entrichtung bestimmter Gebühren für Jedermann frei; doch kann in den am Kanal oder mit demselben in Verbindung stehenden Orten eine Rangschifffahrt durch Uebereinkunft der dortigen Schiffer und Handelshäuser eingerichtet werden. Gewerbmäßiger Betrieb der Schifffahrt unterliegt den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes.

Die über die Gerechtsame der Postanstalt, dann über das Land-

und Wasserbotenwesen und den Transport gewisser Gattungen von Waaren und Gegenständen, z. B. über Pulvertransporte, bestehenden Vorschriften finden auch auf die Kanalschifffahrt Anwendung.

§. 462.

Rheinschifffahrt. Durch die zwischen den Rheinuferstaaten am 30. März 1831 abgeschlossene „Rheinschifffahrtsconvention" und durch spätere Zusatzverträge ist festgesetzt, daß die Schiffe der Angehörigen der Rheinuferstaaten bei der Fahrt auf dem Rhein von Basel bis in die See nirgends zum Umladen oder Löschen ihrer Ladung angehalten werden können. Die Schifffahrtsabgaben und das Verfahren bei der Zollerhebung sind geregelt, Vorschriften über die Qualifikation der Kapitäne, und über die Beschaffenheit und Untersuchung der Schiffe vereinbart u. s. w.

Ausführlichere flußpolizeiliche Bestimmungen enthält die von der ständigen Rheinschifffahrtskommission, bei welcher sämmtliche Uferstaaten vertreten sind, ausgearbeitete, für Bayern am 29. Dez. 1850 sanctionirte Verordnung über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See.

§. 463.

Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen. Der zwischen Bayern und Oesterreich am 2. Dez. 1851 über die Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen geschlossene Vertrag geht von folgenden Grundsätzen aus:

1) Die Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen ist für Schiffe aller Nationen frei. Zur Schifffahrt aus einem der contrahirenden Staaten in den andern sind zunächst nur die Unterthanen berechtigt, aber auch fremden Schiffern, die auf der Fahrt aus einem jenseits des Flußgebietes der contrahirenden Staaten gelegenen Orte, oder auf der Rückfahrt begriffen sind, ist gestattet, Güter von dem einen dieser Staaten in den andern zu verbringen.

2) Alle ausschließlichen Berechtigungen zur Betreibung der Schifffahrt auf diesen Strömen, welche Schiffergilden, Körperschaften oder Personen eingeräumt waren, sind aufgehoben und können auch nie mehr ertheilt werden; ebenso sind

3) alle bisher bestandenen Stapel-, Niederlags-, Umschlags- und Vorkaufsrechte aufgehoben.

4) Die Schifffahrt auf den genannten Strömen ist jedem gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen und der Erlaubniß seiner Landesobrigkeit versehen ist.

5) Von der bayerisch-württembergischen Gränze bis Ungarn werden auf der Donau, sowie auf ihren Nebenflüssen sämmtliche für die Schifffahrt an und für sich bisher entrichtete Wasserzölle und andere Abgaben, sodann die Kommunalzölle aufgehoben.

Ein zweiter Vertrag von demselben Datum trifft Anordnungen über die Flußpolizei, über die Erhebung der von obiger Bestimmung (Nr. 5) nicht berührten Aus-, Ein- und Durchgangswaarenzölle &c.

§. 464.

Vertrag mit Rußland. Der am 30. Juni 1853 zwischen Bayern und Rußland geschlossene Vertrag bestimmt, daß auf dem ganzen untern Theil der Donau, soweit sie das russische Gebiet berührt, die bayer. Schiffe in allen Punkten den österreichischen Schiffen gleichgestellt seien und russische zu Berg oder zu Thal auf der Donau fahrende Handelsschiffe in Bayern ebenso behandelt werden sollen, wie die österreichischen.

III. Unterabtheilung.

Kredit - Anstalten.

§. 465.

Hypotheken- und Wechselbank. Die bayer. Hypotheken- und Wechselbank ist eine von einer Privatgesellschaft gegründete, unter Schutz und fortwährender Aufsicht der Staatsregierung stehende Anstalt, welche die ihr durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 beigelegten Rechte und auferlegten Verbindlichkeiten hat, und deren Vermögen Privateigenthum der Gesellschaft ist. Die ursprünglichen Bankstatuten vom Jahr 1835 sind im Jahr 1850 einer Revision unterworfen worden.

1) Als Privatkreditverein gründet sich die Bank auf das Gesetz über die Kreditvereine vom 11. Septbr. 1825, und hat für sich und ihre Filialbanken das ausschließende Privilegium, Banknoten in Umlauf zu setzen, deren Betrag nicht unter 10 Gulden sein darf. Nachahmungen oder Veränderungen dieser Noten werden in den Kreisen diesseits des Rheines nach Art. 347, Thl. I des St.-G.-B. mit 12—20,

beziehungsweise mit 8—12jähriger Zuchthausstrafe, in der Pfalz mit Zwangsarbeit nicht unter 8 Jahren belegt.

2) Die Summe der zu emittirenden Banknoten darf den Betrag von $^4/_{10}$ des Kapitalsfonds der Bank, im höchsten Fall die Summe von 8 Millionen Gulden nicht übersteigen, und muß jedenfalls zu $^3/_4$ Theilen der Emission mit dem doppelten Werth auf Grund und Boden anliegender Hypotheken, für das vierte Viertheil aber mit einem gleichen Baarvorrathe der Bank gedeckt sein.

3) Die Banknoten können nach ihrem Nennwerthe bei öffentlichen Kassen in Zahlung gegeben und angenommen werden.

4) Die Bank gibt ihre Darlehen im Minimalbetrage von 500 fl. nur bis zur Hälfte des nachgewiesenen Werths eines Hypothekenobjekts, in der Regel nur gegen erste Hypothek, und zwar auf alle in Bayern gelegene Gutsrealitäten und auf in Städten oder Märkten gelegene Häuser, mit Ausnahme der Schlösser auf dem Lande und unvermiethbarer Gebäude, sofern dieselben ohne den übrigen Gutscomplex verschrieben werden wollen.

5) Die Tilgung einer Hypothekenschuld findet in der Regel durch gesteigerte Zins= (Annuitäten) Zahlung statt. Doch kann der Schuldner zu jeder Zeit weitere Abschlagszahlung leisten, oder das ganze Kapital tilgen. Der Schuldner, welcher die Annuitäten zu 5 Procent der ursprünglichen Schuld bezahlt, tilgt in 43 Jahren seine ganze Schuld. Wenn er aber durch freiwillige Abschlags= oder volle Rückzahlung das Annuitätenverhältniß unterbricht, so wird mit ihm nach dem Verhältnisse der ganzen Annuitätenzeit zu jenen Jahren, während welcher er im ganzen oder theilweisen Besitze des Kapitals war, abgerechnet.

6) Die Bankadministration kann einem von unverschuldeten Unglücksfällen heimgesuchten Gutsbesitzer nach Umständen und nach Würdigung seiner persönlichen Verhältnisse, so wie nach vorhergegangener Untersuchung eine längere oder kürzere Nachsicht zur Entrichtung seiner Leistungen, und weitere gesicherte Anlehen auf einen angemessenen Zeitraum geben. Wer auf eine solche Begünstigung Anspruch macht, hat binnen 14 Tagen von der Beschädigung an diese der Bank unter Vorlage gerichtlicher Zeugnisse anzuzeigen.

§. 466.

K. Bank zu Nürnberg. Nachdem das Gesetz vom 25. Juli 1850 verordnet hatte, daß vom 1. Okt. 1850 an sämmtliche gerichtliche und administrative Depositen nicht mehr bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt, sondern bei der k. Bank zu Nürnberg oder ihren Filialbanken und Agenturen gegen eine Zinsvergütung von wenigstens 2 Procent und bei Militär-Einstands-Kapitalien zu 3½ Procent anzulegen seien, verfügte eine Verordnung vom 4. Okt. 1850, die Formation und den Wirkungskreis der k. Bank zu Nürnberg betreffend, daß

1) diese Bank unmittelbar unter dem Finanz-Ministerium mit kaufmännischer Geschäftsführung stehe, und den Zweck habe, a) als Wechselbank dem Verkehre und Handel im Allgemeinen zu nützen, b) als Leihbank durch Vorlehen an Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbsleute, Handel, Industrie und Gewerbe zu unterstützen und c) auch andern Privaten, Landwirthen, Anstalten u. s. w. Darlehen gegen entsprechende Sicherheit zu machen.

2) Das Wesentliche über die Organisation der Bankbehörden s. oben §. 381. Der Wirkungskreis der Bank erstreckt sich über das ganze Königreich, sie hat ihren Sitz in Nürnberg, und kann an andern Orten Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen errichten.

3) Die Fonds der Bank bestehen a) aus dem Stammkapital des Staats und den Kautionskapitalien der Bankbeamten, b) aus dem Reservefond, c) aus den gerichtlichen und administrativen Depositen und d) aus den Einstandskapitalien, über deren Behandlung im Jahr 1850 eigene, durch die Kreisintelligenzblätter veröffentlichte Vorschriften ergangen sind.

Die Bank kann auch von Privaten, Gemeinden u. s. w. Gelder gegen verzinsliche Banknoten annehmen.

4) Der Staat hat die volle Garantie der Bank übernommen; eine Verminderung des in bisheriger Weise verzinslichen Stammkapitals darf nicht, wohl aber kann eine Erhöhung desselben eintreten.

5) Kautionskapitale der Beamten, welche baar einzuzahlen sind, berechtigen zur Theilnahme am Nettogewinn eines jeden Jahres, geben aber keinen Anspruch auf das Bankeigenthum.

6) Der Gewinn der Bank wird nach der Jahresbilanz und nach Abzug aller Verwaltungskosten und Ausgaben berechnet, und

fällt zur Hälfte an den Staat und die kautionspflichtigen Beamten nach Maßgabe ihrer Kapitalsbeträge, die andere Hälfte wird dem Bankreservefond zugewendet. Kapitalverluste deckt der Reservefond, wenn kein Verschulden der Beamten vorliegt.

7) Die Bankvaluta ist die bayerische Reichswährung.

8) Die Unterschrift bei der Korrespondenz sowie im kaufmännischen Verkehr bei Anweisungen, Wechseln u. s. w. hat der Bankier und bei dessen Verhinderung der Hauptkassier und Hauptbuchhalter gemeinschaftlich zu besorgen.

9) Die Schuldscheine und Banknoten, welche für die bei der Hauptbank, den Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen, angelegten Gelder ausgestellt werden, sind unter der Firma der Hauptbank mit der Unterschrift des Direktors und des Bankiers oder deren Stellvertreter, dann mit der Nummer des Hauptkatasters zu versehen.

Bei Einzahlung der Gelder und Emission der Banknoten werden dieselben bei der Hauptbank mit dem Siegel vom Kassier und dem zweiten Buchhalter, bei den Filialbanken und Bankbureaus von dem Kassier und Buchhalter unter Beisetzung der Nummer des Katasters und des Siegels der Filialbank oder des Bankbureaus vollzogen, so daß jeder Schuldschein und jede Banknote vier Unterschriften mit dem Siegel der Bank, wo das Geld eingezahlt wurde, haben muß.

10) Die Filialbanken haben denselben Wirkungskreis wie die Hauptbank, — die Bankbureaus und Agenturen einen beschränktern, dessen Umfang bei ihrer Errichtung öffentlich bekannt zu machen ist.

11) Amortisationen von Bankurkunden erfolgen nach den für die Amortisationen der Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

12) Die bei der Bank für Darlehen u. s. w. deponirten Gegenstände haben die Eigenschaft von Faustpfändern für die Bank so lange, als sie nicht vollständig befriedigt ist.

13) Wenn der König die Auflösung der Bank verfügt, erfolgt die Umsetzung des Vermögens derselben, die Berichtigung der angelegten Gelder, die Ausgleichung der Kosten und Rechnungen auf den Grund der einzuleitenden Liquidation, und der erübrigte Betrag geht in das Eigenthum des Staats über.

§. 467.

Kreishülfskassen. Die Kreishülfskassen sind eine vom König

Ludwig I. aus seiner Kabinetskassa gemachte Stiftung, deren Zweck die Unterstützung der Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Anwesens nöthigen Darlehen ist.

1) Geringe Verzinsung, leidliche Fristen zur Zurückbezahlung und nach Umständen Verzichtleistung auf hypothekarische Sicherheit sind die Grundzüge der Stiftung, die alle Rechte und Vorzüge allgemeiner Landesstiftungen genießt.

2) Die Tilgung der Anlehen geschieht durch Annuitäten nach einem Maße, welches die der Stiftungsurkunde beigefügte Tabelle ergibt; die Darlehen sollen nicht unter 100 fl. und nicht über 300 fl. betragen.

3) Wann und in welchem Zinsfuße die Tilgung zu geschehen habe, bestimmt nach der Natur des Falls die leitende Behörde.

4) Wo eine Hypothek nicht bestellt werden kann, soll nur die jährlich zu zahlende Rente auf irgend eine schickliche Weise gesichert werden.

5) Auf Anlehen aus der Kreishülfskassa haben nur jene bedürftigen Bayern Anspruch, welche im Kreise als Landeigenthümer oder Gewerbsleute ansässig sind, und unter mehreren Bewerbern erhält derjenige den Vorrang, der sich in der dringendsten Noth befindet.

6) Wenn ein Schuldner vor Zurückbezahlung des Darlehens stirbt, so sollen die Wittwe und die Erben desselben in auf- oder absteigender Linie nach dem ursprünglichen Plane zu tilgen fortfahren, soferne das Bedürfniß fortbesteht. Hat aber dieses aufgehört, oder treten Testaments- oder Seitenerben in den Nachlaß ein, so soll der Kapitalsrest baar abgetragen werden.

7) Die Verwendung der erhaltenen Aushülfe hat unter einer von der leitenden Behörde anzuordnenden Aufsicht zu geschehen. Die Leitung der Anstalt ist der Regierung eines jeden Kreises übertragen.

8) Die Verhandlungen in Sachen der Kreishülfskassen sind tax- und stempelfrei, Unterstützungsgesuche aber unterliegen, wenn nicht die Armuth nachgewiesen ist, dem 3 kr. Stempel.

Eine umfassende Instruktion vom 29. Aug. 1828 schreibt die Behandlung und Verwaltung der Hülfskassen vor.

§. 468.

Sparkassen. Schon das Gesetz vom 22. Juni 1819, das Staatsschuldenwesen betreffend, bestimmte, daß es der Staatsschuldentilgungskassa vorbehalten bleibe, durch zweckmäßige Spar- und Rentenanstalten sich selbst bereite Mittel, den Darleihern aber Gelegenheit zur vortheilhaften Anlage ihrer Gelder zu verschaffen, und in Folge dieser Anordnung wurden Sparkassen an vielen Orten des Königreichs gebildet.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848 die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise die bei der Staatsschuldentilgungsanstalt anliegenden Sparkassakapitalien betreffend, verordnet, daß dergleichen bei der Staatsschuldentilgungsanstalt anliegende Kapitalien statt wie bisher mit $3^1/_2$, vom 1. April 1848 an zu 4 Proc. verzinst werden sollen, und daß die Zinsbesserung unter Genehmigung der betreffenden Kuratelbehörde stets den Einlegern zu Gute komme.

Die Sparkassen haben die Einlagen der Dienstboten, Handwerksgesellen, Taglöhner, Fabrikarbeiter und Militärs vom 1. Unteroffizier abwärts, dann der besonders bedürftigen Gewerbtreibenden bis zum statutenmäßigen Maximalbetrage der Einlagen vorzugsweise zu befriedigen.

Die Gemeinden, welche Sparkassagelder bei der Staatsschuldentilgungskassa angelegt haben, werden ermächtigt, bis zum Betrage jener angelegten Summen 4 % Sparkassenschuldenscheine in Abschnitten von 25, 50 und 100 fl. auszustellen.

An diesen Schuldscheinen muß jährlich durch Verloosung wenigstens so viel zurückbezahlt werden, als die Heimzahlung der Staatsschuldentilgungsanstalt an die betreffende Sparkassa beträgt.

In ihren übrigen Beziehungen kommen die Sparkassen nicht bei den Kreditanstalten des Staates in Betracht.

IV. Unterabtheilung.

Sensale oder Mäkler, Notare, Consulate.

§. 469.

Sensale oder Mäkler und Wechselnotare. Als Mittelspersonen bei dem Abschlusse der Geschäfte dienen Sensale und Mäkler und hinsichtlich dieser bestimmt die bayerische Wechselordnung vom Jahre 1785, daß von dem sämmtlichen Handelsstande einer Stadt einige Mäkler

oder Sensale aufgenommen, dem Wechsel- und Merkantilgerichte zur Bestätigung vorgestellt und verpflichtet werden sollen. Ihre Aufstellung geht nunmehr von dem königl. Staatsministerium der Justiz aus und ist dabei der städtische Handelsrath mit seinem Gutachten zu hören.

Ein Wechselsensal darf nicht für eigene Rechnung Wechsel ausstellen, oder Geldwechsel oder ein anderes Handelsgeschäft auch nicht unter verdecktem Namen treiben, widrigenfalls er seiner Stelle verlustig wird. Seine Verrichtung ist:

1) die zwischen zwei Handelsleuten oder andern Personen geschlossenen Handels- oder Wechselgeschäfte, so wie sie ihm angezeigt worden, in sein mit dem Wechsel- und Merkantilgerichtssiegel beglaubigtes Buch einzutragen, wodurch die Geschäfte ebenso ihre Gültigkeit erhalten, als wenn Wechsel hierüber ausgestellt wären.

2) Der Sensal muß jedes Handels- oder Wechselgeschäft, welches ihm von einem Kaufmanne oder einem Anderen übertragen wird, gegen die gewöhnliche Gebühr besorgen, und bedarf deßhalb keiner weiteren Specialvollmacht vor Gericht.

3) Die Sensale haben ein ordentliches Adreßcomptoir zu errichten, in welchem Diejenigen, die Gelder ausleihen oder aufnehmen wollen, Anzeige hiervon machen können, doch darf der Sensal hiebei nur die tarifmäßigen Gebühren erheben.

Die öffentlich aufgestellten Personen, deren Pflicht es ist, über vorgegangene Handlungen Urkunden auszufertigen, welche vollen Glauben haben, werden Notare genannt. Es giebt gegenwärtig nur noch Wechselnotare, die vom König ernannt werden. Ihre Funktionen richten sich nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

§. 470.

Handelsconsulate. Zur Förderung und Beschützung des Handels bestehen in auswärtigen Staaten Handelsconsulate, welche bereits oben im §. 39 aufgezählt wurden. Die Rechte und Obliegenheiten der Consuln sind, sich des Handels ihrer Nation anzunehmen, Streitigkeiten unter den Kaufleuten oder sonstigen Angehörigen ihres Staates zu schlichten, Zeugnisse und Beglaubigungen auszustellen und über die Beobachtung der Handelsverträge zu wachen. Ihre Funktion ist widerruflicher Natur. Generalconsul wird ein für mehrere Handelsplätze oder für ein ganzes Land aufgestellter Consul genannt.

IX. Abschnitt.

Das Gewerbswesen.

§. 471.

Einleitung. Unter Gewerben im weiteren Sinn begreift man die Handwerke, die Fabrik- und die Handelsgewerbe. Die Grundbestimmungen über das gesammte Gewerbswesen finden sich in dem Gesetze vom 11. Septbr. 1825, zu welchem am 17. Dec. 1853 eine neue, umfassende Vollzugsinstruktion erschienen ist. An der Spitze des Gesetzes steht der Grundsatz: „Zur selbstständigen Ausübung eines jeden Gewerbes wird eine besondere Concession erfordert. Durch Verjährung kann keine Gewerbsbefugniß mehr erworben werden.“ Von dem Erforderniß der Concessionsverleihung sind die Inhaber von Gewerbsprivilegien und Diejenigen ausgenommen, die eine sog. freie Erwerbsart betreiben. Sie genießen dagegen, wie sich ergeben wird, auch nicht die Rechte der Concessionirten in deren vollem Umfang.

I. Unterabtheilung.

Vorbedingungen zur Erlangung einer Concession.

§. 472.

Bestimmung des Gesetzes. Nach Art. 2 der Grundbestimmungen sind Vorbedingungen der Concession

1) Erfüllung der allgemeinen Ansässigmachungsbedingungen. Hierüber s. oben §. 51.

2) Ein gesicherter Nahrungsstand des Bewerbers.

Bei solchen Gewerben, die auf den örtlichen Absatz beschränkt sind, ist auch der Nahrungsstand der schon vorhandenen Meister zu berücksichtigen. Ueber einzelne Ausnahmen von diesen Grundregeln geben die folgenden §§., in welchen die Bestimmungen der Vollzugsinstruktion enthalten sind, Aufschluß.

I. Kapitel.

Persönliche Fähigkeit des Bewerbers.

I. Titel. Handwerke.

§. 473.

Uebersicht. Bei allen Handwerken ist zum Nachweise der persönlichen Befähigung

1) die ordentliche Erlernung des Handwerkes,

2) die vorschriftsmäßige gesellenweise Ausübung desselben und

3) die Bestehung einer Fähigkeitsprobe erforderlich.

§. 474.

Erlernung. 1) Die Lehre kann in der Regel nur bei einem Gewerbsmeister oder gesetzlich zugelassenen Werkführer des Inlandes, im Auslande nur mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde des Heimathsortes erstanden werden.

2) Jeder Gewerbsmeister kann so viele Lehrlinge aufnehmen, als dem Betriebe seines Gewerbs angemessen sind und mit der gehörigen Sorgfalt unterrichtet werden können. Bei einem Uebermaße hat die Polizeibehörde einzuschreiten und die Zahl nach Vernehmung der Vorsteher des betreffenden Gewerbsvereines auf das rechte Maß zu beschränken.

3) Als Lehrling darf nur der aufgenommen werden, welcher 1) den Geburtsschein vorlegt, und 2) über die mit Erfolg bestandene Schutz-Pocken-Impfung, so wie 3) über die Erfüllung der Verpflichtung bezüglich der Werktags-, Sonn- und Feiertags-Schule oder über den auf anderem zulässigen Wege mit befriedigendem Erfolge genossenen Unterricht in den Lehrgegenständen dieser Schulen sich auszuweisen vermag.

Die Wahl des Lehrmeisters kommt denjenigen zu, denen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Sorge für die Erziehung oder die Versorgung des Lehrlings obliegt.

4) Die Dauer der Lehre beträgt 2 bis 5 Jahre; sie wird für die Gewerbe eines jeden Gewerbsvereines durch die Satzungen desselben und für die einen Verein nicht bildenden Gewerbe nach Vernehmung von Sachverständigen durch die Regierungen K. d. J. festgesetzt.

Ausnahmsweise kann für Lehrlinge solcher Meister, welche sich nur mit der Anfertigung einzelner Erzeugnisse ihres Gewerbes oder nur mit Hervorbringung oder Zurichtung einzelner Theile eines Produktes beschäftigen, welche somit das Gewerbe, dem sie angehören, nur theilweise ausüben, nach Vernehmung der Vereinsvorsteher oder Sachverständigen eine kürzere Dauer der Lehrzeit durch die k. Regierungen festgesetzt werden. Ein solcher Lehrling wird dann aber auch zur

Meisterprüfung für den vollständigen Gewerbsbetrieb später nicht zugelassen, wenn er nicht die kürzere Lehrzeit nachträglich ergänzt hat.

Ebenso kann in einzelnen Fällen wegen besonderer Anlage des Lehrlings oder wegen besonderer durch den Besuch technischer oder anderer Lehranstalten erlangter Kenntnisse desselben eine Abkürzung der für ein Gewerbe festgesetzten Lehrzeit gestattet werden.

5) Zwischen dem Vertreter des Lehrlings und dem Lehrmeister ist ein schriftlicher oder mündlicher Lehrvertrag abzuschließen, welcher den Betrag des Lehrgeldes und die übrigen Bedingungen festsetzt. Er tritt mit dem Tage des Abschlusses in Wirksamkeit, jedoch in der Art, daß die ersten sechs Wochen nur als Probezeit anzusehen sind.

Jede Aufnahme eines Lehrlings muß binnen 14 Tagen der Gewerbs-Polizeibehörde und dem Vorstande des Gewerbvereines angezeigt werden. Mit der an die erstern zu erstattenden Anzeige sind die unter Nr. 3 genannten Papiere und der Heimathschein, — insoferne der Lehrling nicht derselben Gemeinde angehört —, vorzulegen. Ebenso ist die allenfallsige Wiederaufhebung des Lehrvertrages während der Probezeit zur Anzeige zu bringen.

6) Der Lehrmeister ist verbunden, den Lehrling nicht nur zum tüchtigen Gesellen auszubilden, sondern auch zum Besuch des Gottesdienstes, der Sonn- und Feiertagsschule, sowie zu einem sittlich geordneten Lebenswandel anzuhalten. Bei Gewerben, welche Fertigkeit im Zeichnen und Kenntnisse in der Mathematik, Physik oder Chemie erfordern, ist in Orten, wo öffentlicher Unterricht in diesen Lehrgegenständen ertheilt wird, der Lehrmeister verpflichtet, dem Lehrlinge den Besuch dieses Unterrichtes — an Sonn- und Feiertagen unbedingt und an Werktagen so weit es das Gewerbe zuläßt, — zu gestatten.

Der Lehrmeister ist befugt, die Mittel der häuslichen Zucht anzuwenden; die Rechte der väterlichen Gewalt oder Vormundschaft bestehen jedoch daneben fort. Am Schlusse des Jahres hat er dem Vorsteher des Gewerbsvereines ein Zeugniß über das Verhalten und die Fortschritte des Lehrlings vorzulegen. Einen durch sein Verschulden in der Lehre vernachlässigten Lehrling muß er nach der Wahl des Vertreters des Lehrlings zur weiteren unentgeltlichen Lehre zurücknehmen oder auf seine Kosten bei einem andern Meister auslernen lassen.

7) Das durch den Lehrvertrag begründete Rechtsverhältniß erlischt: 1. durch den Ablauf der festgesetzten Lehrzeit, 2. durch den

Tod des Meisters oder Lehrlings. In dem letzteren Falle ist das bedungene Lehrgeld nach Verhältniß der bereits abgelaufenen Lehrzeit zu entrichten, soferne nicht der Lehrvertrag ein Anderes bestimmt. Setzt eine Meisterswittwe nach des Mannes Tode das Gewerbe durch einen Werkführer fort, so kann der Lehrvertrag ausdrücklich oder stillschweigend erneuert werden.

Außer diesen Fällen findet die Aufhebung des Lehrverhältnisses statt: a. durch gegenseitiges Uebereinkommen, b. auf Antrag des Meisters bei erwiesener körperlicher und geistiger Unfähigkeit des Lehrlings, oder bei beharrlicher Vernachlässigung der übernommenen Pflichten und bei Verübung grober Verfehlungen von Seite desselben, c. auf Antrag desjenigen, welchem die Sorge für die Erziehung des Lehrlings obliegt, oder auch von Amtswegen, wenn der Meister sich grober Vernachlässigung seiner Pflichten gegen den Lehrling schuldig macht, oder gegen den Lehrling grobe, das häusliche Züchtigungsrecht überschreitende Mißhandlungen verübt, oder wenn der Meister den Lehrling wegen Mangels an Berufsarbeit nicht zu beschäftigen vermag; wenn persönliche oder häusliche Verhältnisse des Lehrmeisters nachtheiligen Einfluß auf die sittliche Ausbildung des Lehrlings mit Grund besorgen lassen.

Wird der Lehrvertrag durch Verschulden des Lehrlings aufgehoben, so ist der Lehrmeister außer dem für die bereits abgelaufene Lehrzeit angefallenen Lehrgelde auch noch eine angemessene Entschädigung zu fordern berechtigt, welche jedoch ein Drittel des gesammten Lehrgeldes nicht übersteigen darf. Tritt aber die Auflösung des Lehr-Verhältnisses wegen Verschulden des Lehrmeisters ein, so hat derselbe die Mehrkosten zu tragen, welche durch anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehen.

8) Will der Lehrling mit Zustimmung derjenigen, welchen die Sorge für dessen Erziehung obliegt, zu einem andern Gewerbe übergehen, so kann er, nachdem er vier Wochen vorher gekündigt, aus der Lehre austreten. Er hat jedoch in diesem Falle, wenn nicht der Lehrvertrag ein Anderes bestimmt, nicht nur das verfallene Lehrgeld zu entrichten, sondern auch eine angemessene Entschädigung im höchsten Betrage zu $1/3$ des Lehrgelds zu leisten.

Alle über die Anwendung der Nr. 7 und 8 entstehenden Strei-

tigkeiten entscheidet die Distriktspolizeibehörde nach Vernehmung von Sachverständigen.

Gewerbsmeistern, welche sich grober Pflichtwidrigkeiten in der Aufsicht und Behandlung der anvertrauten Lehrlinge schuldig machen und dieselben namentlich an dem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule oder an der Benützung des Unterrichtes in den Nr. 6 bezeichneten Lehrgegenständen hindern, ist nach Umständen die Befugniß zur Aufnahme von Lehrlingen für eine bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

Die Freisagung des Lehrlings ist durch den Nachweis eines entsprechenden Benehmens und durch seine Befähigung bedingt, welche der Lehrling a) durch eine Prüfung, b) durch eine unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission gefertigte Gesellenarbeit zu erproben hat.

Die Prüfung wird von einer Kommission vorgenommen, welche unter der Leitung des k. Kommissärs, aus einem Lehrer der Gewerbsschule, oder wo sich eine solche nicht befindet, aus einem Lehrer der deutschen Schule und aus den Vorstehern des Gewerbsvereines — wenn ein solcher nicht gebildet ist, aus zwei von der Distrikts-Polizeibehörde zu bestimmenden Meistern des betreffenden Gewerbes besteht.

Das Ergebniß der Prüfung wird der Distriktspolizeibehörde in Form eines Zeugnisses vorgelegt.

Wenn die Befähigung des Lehrlings als ungenügend befunden wird, hat die Prüfungskommission dieß unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung der Ausbildung des Lehrlings auszusprechen.

Die Prüfungskommissäre sollen eine ihrem Zeitverluste und ihrer Mühe angemessene Vergütung erhalten. Aufding- und Freisagegebühren zum Vortheil der Vereinskassen dürfen nur insoferne erhoben werden, als sie bei einzelnen Gewerben nach den genehmigten Satzungen derselben begründet sind. Bei Armen haben alle Gebühren wegzufallen.

Die Distriktspolizeibehörde stellt jenen Lehrlingen, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, das Prüfungszeugniß sowie ein Arbeitsbuch nach vorgeschriebenem Formular zu. In dieses Arbeitsbuch wird das Ergebniß der bestandenen Prüfung eingetragen, welcher Eintrag die Stelle des Lehrbriefes vertritt.

§. 475.

Gesellenstand. 1) Mit der Zustellung des Arbeitsbuchs beginnt der Gesellenstand und die Verpflichtung zum gesellenweisen Betriebe des Gewerbs. Letzterer ist sowohl am Lehrorte als auswärts zulässig, setzt jedoch im letzteren Falle die Reiselegitimation voraus, welche in der Regel im Arbeitsbuche eingetragen wird. Ein Zwang zur Wanderschaft besteht nicht mehr.

2) Die Reiselegitimation für das Ausland kann, wenn kein Verbot entgegensteht, jedem Gesellen bis zu seinem Eintritte in die Militärpflichtigkeit unter der Verpflichtung halbjähriger Anzeige seines Aufenthaltsorts und rechtzeitiger Rückkehr, — bei nicht entgegenstehender Militärpflicht aber ohne Zeitbeschränkung von der Distriktspolizeibehörde des Heimathsorts, oder mit deren Zustimmung von der Austrittsstation bewilligt werden.

Hiebei müssen die Handwerksgesellen die Staaten genau angeben, in welche sie sich begeben wollen, und andere Staaten, als die von ihm angegebenen, darf der Handwerksgeselle nur nach erhaltener Genehmigung seiner Heimaths-Distriktspolizeibehörde betreten, was in die ausgestellte Reiselegitimation einzutragen ist. Bei Ausfertigung der Reiselegitimation sind die Handwerksgesellen auf die Strafen der Verbotsübertretung ausdrücklich aufmerksam zu machen; in jenen Fällen, in welchen neben dem Arbeitsbuche auch noch ein Paß nöthig ist, kommen außerdem bezüglich der Ausstellung und Visirung der letzteren die allgemeinen Vorschriften über das Paßwesen in Anwendung.

3) Jeder, bei welchem ein Geselle in Arbeit tritt, ist verbunden, hievon der Ortspolizeibehörde unter Vorlage des Arbeitsbuches binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. Der Meister ist verbunden, über seine Gesellen oder Gehilfen eine gewissenhafte Aufsicht zu führen, sie zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und zur Theilnahme an dem Unterrichte der Gewerbs- oder Handwerks-Feiertagsschule zu ermahnen und von unsittlichem Betragen nach Kräften abzuhalten.

Die Gesellen sind im Allgemeinen verpflichtet, an allen gewöhnlichen Wochentagen, ohne Ausnahme der abgewürdigten Feiertage, die festgesetzten Stunden zu arbeiten, dem Meister Achtung zu beweisen und seinen Anordnungen in Bezug auf die aufgetragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. Das Feiern

der sogenannten blauen Montage und das Arbeiten für eigene Rechnung bleibt den Gesellen durchaus verboten.

4) Das Dienstverhältniß zwischen den Meistern und Gesellen in Beziehung auf die Dauer der Verdingung, auf Lohn und Beköstigung, ist Gegenstand freier Uebereinkunft — Gesellenvertrag. Die Aufhebung des Gesellenvertrags kann in Ermanglung vertragsmäßiger Bestimmung hierüber von jedem der beiden Theile innerhalb der ersten 14 Tage, welche als Probezeit gelten, sofort, — nach Ablauf dieser Frist jedoch erst nach 8tägiger Aufkündigung verlangt werden.

In den im vorhergehenden §. Nr. 7 Lit. b bemerkten Fällen können Gesellen ohne vorgängige Aufkündigung entlassen werden. Die Gesellen können die Arbeit ohne vorgängige Aufkündigung verlassen, wenn sie von dem Meister thätlich mißhandelt wurden, derselbe den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügenden Grund vorenthält, wenn sie durch schwere Krankheit zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden, oder wenn schwere Krankheit oder der Tod eines der Eltern den Austritt erfordert. Gegen Handwerksgesellen, welche außer diesen Fällen aus dem Dienste gehen, oder entlassen werden, hat neben geeigneter Bestrafung auch eine fortgesetzte Polizeiaufsicht — nach Umständen die Verweisung in die Heimath einzutreten.

5) Ueber Differenzen zwischen Meister und Gesellen, insoweit solche nicht vor die Gerichte gehören, entscheidet die Distriktspolizeibehörde, nöthigenfalls nach Vernehmung der Vorstände des betreffenden Gewerbsvereins oder, wo ein solcher nicht besteht, von Sachverständigen.

6) Bei dem Austritte ist dem Gesellen ein Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über die Befähigung und das sittliche Verhalten desselben mittelst Eintragung in das Arbeitsbuch auszustellen, welches die Distriktspolizeibehörde kostenfrei zu beglaubigen hat.

7) Gesellen, welche sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen entziehen, sind augenblicklich in die Werkstätte zurückzuschaffen und zu bestrafen. Gegen die Verabredung mehrerer Gesellen zum Austritte aus der Arbeit aus Trotz oder Ungehorsam gegen die Obrigkeit, oder in der Absicht, das Zugestehen einer von ihnen gemachten

Forderung zu erzwingen, ist nach Maßgabe der bestehenden Strafgesetze einzuschreiten.

8) Die Dauer des Gesellenstandes als Vorbedingung zur Erstehung der Fähigkeitsprobe wird auf 5 Jahre festgesetzt, von denen der Geselle wenigstens 3 Jahre bei einem Gewerbsmeister oder in einer Fabrik in wirklicher Arbeit zugebracht haben muß. Ausnahmsweise genügt eine dreijährige Gesellenzeit, wenn der Geselle a) wenigstens zwei Jahre bei einem Gewerbsmeister oder in einer Fabrik in Arbeit gestanden ist, und wenn zugleich b) entweder diese zweijährige Arbeit an Orten des In- oder Auslandes stattgefunden hat, wo das betreffende Gewerbe besonders schwunghaft betrieben wird, oder wenn der Geselle einen erfolgreichen Besuch technischer Lehranstalten nachzuweisen vermag.

Dieser Ausnahmsfall muß durch einen in das Arbeitsbuch einzutragenden Beschluß der Distriktspolizeibehörde des Heimathsortes, und wenn der Geselle in der Pfalz heimathberechtiget ist, jener Distriktspolizeibehörde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat, oder wenn er ein Ausländer ist, der Distriktspolizeibehörde des Ortes, in welchem er sich ansässig machen will, nach Vernehmung von Sachverständigen festgestellt sein.

§. 476.

Fähigkeitsprobe. 1) Die Prüfungskommissionen theilen sich in jene I. Klasse, deren Befähigungszeugnisse zur Bewerbung um eine Gewerbsconcession in allen Gemeinden ermächtigen, und in jene II. Klasse, deren Zeugnisse nur zu Bewerbungen in Städten 3. Klasse, in Märkten und Landgemeinden berechtigen.

Prüfungskommissionen I. Klasse können nur in den der Regierung unmittelbar untergeordneten Städten mit polytechnischen oder Gewerbschulen gebildet werden, und dieselben werden zusammengesetzt und ergänzt a. aus einem von der Regierung K. d. J. zu bestimmenden Polizeibeamten, als Vorstand, b. aus einem von derselben zu berufenden und für die entsprechenden Gewerbe zu bezeichnenden Lehrer der polytechnischen oder Gewerbschule, c. aus 2 Mitgliedern des betreffenden Gewerbs, und zwar, wenn für dieses ein Verein besteht, aus den Vorstehern desselben, oder, wenn ein solcher nicht besteht, aus 2, von der Distriktspolizeibehörde mit Einvernahme der Gewerbsgenossen zu bestimmenden Meistern, und d. aus einem von der Distriktspolizei-

behörde zu bestimmenden Sachverständigen außer dem betreffenden Gewerbe.

Für alle sind gleichzeitig Stellvertreter zu ernennen; die unter c und d aufgeführten Mitglieder versehen diese Funktion 2 Jahre lang, nach deren Ablauf eine neue Bestimmung eintritt.

2) In den Polizeibezirken, in welchen eine Prüfungskommission I. Klasse nicht gebildet werden kann, werden Kommissionen II. Klasse gebildet, wenn sich am Sitze der Distriktspolizeibehörde, oder an einem andern Orte des Bezirkes eine hinreichende Anzahl von befähigten Meistern jener Gewerbe befindet, die in Städten III. Klasse, in Märkten und Landgemeinden in der Regel vorzukommen pflegen. Es dürfen auch Meister aus der Umgebung der Prüfungssitze in die Prüfungskommission berufen werden. Wo die vorstehenden Bedingungen zur Bildung von Prüfungskommissionen II. Klasse nicht gegeben sind, sind zwei oder mehrere Polizeidistrikte zu einer Distriktsprüfungskommission zu vereinigen.

Die Prüfungskommissionen II. Klasse werden zusammengesetzt: a. aus einem Polizeibeamten, als Vorstand; b. aus 2 Mitgliedern des treffenden Gewerbes, und zwar: wenn für das Gewerbe ein Verein besteht, aus den jedesmaligen Vorstehern desselben, wenn ein Gewerbverein nicht besteht, aus zwei von der Distriktspolizeibehörde nach Einvernahme der Gewerbsgenossen zu bestimmenden Meistern des betreffenden Gewerbes; und c. aus einem von der Distriktspolizeibehörde zu bestimmenden Sachverständigen außer dem Gewerbe.

Die übrigen Bestimmungen unter Nr. 1 gelten auch hier.

Als Prüfungskommissionen II. Klasse können überdieß auf besondern Antrag eines Prüfungskandidaten auch die Prüfungskommissionen I. Klasse fungiren, in welchem Falle sie die Prüfung ohne Zuziehung eines Lehrers der polytechnischen oder Gewerbsschule vornehmen und das Prüfungszeugniß ausdrücklich auf die Befähigung zur Bewerbung um eine Gewerbsconcession in Städten III. Klasse, Märkten und Landgemeinden zu beschränken haben.

3) Die Wahl der Prüfungskommissionen nach Maßgabe der Zuständigkeit derselben ist den Bewerbern anheimgestellt.

4) Die Prüfungskommissionen sind gehalten, bestimmte Prüfungstage und zwar jedenfalls einen Tag im Monat festzusetzen und durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Wer an diesem Tage die Prü-

fung bestehen will, hat sich hiezu bei Vermeidung des Ausschlusses acht Tage vorher durch Vorlage des ausgestellten Zulaßscheines bei dem Vorstande der Kommission zu melden. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei der dem Heimathsorte vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, und wenn der Geselle in der Pfalz heimathberechtiget ist, bei jener Distriktspolizeibehörde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt, oder wenn er ein Ausländer ist, bei der Distriktspolizeibehörde des Ortes, wo er sich ansässig machen will, einzureichen.

Diesem Gesuche sind die Nachweise: a. über vorschriftsmäßig vollendeten Werktagsschulunterricht und über vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule, dann den allenfallsigen Besuch von Zeichnungsschulen und sonstigen Lehranstalten, b. über guten Leumund und Wohlverhalten während der ganzen Lehr- und Gesellenzeit, c. über die bestandene Lehre, und d. über die vorschriftsmäßig vollendete Gesellenzeit beizulegen, wobei die unter Lit. b, c, d aufgeführten Nachweise durch das Arbeitsbuch zu liefern sind. Sind diese Nachweise vollständig und genügend, so fertiget die Distriktspolizeibehörde sofort den Prüfungszulaßschein tax- und stempelfrei aus.

5) Die Prüfung theilt sich in mündliche Fragen aus allen Lehr-Gegenständen, welche auf die praktische Ausübung des Gewerbes Bezug haben und in Ablegung der Fähigkeitsprobe, welche sich auch auf Entwerfung von Voranschlägen über Arbeiten, auf eine Probearbeit in der Rechnungsführung und, insoferne das Gewerbe eine Fähigkeit im Zeichnen erfordert, auf die Anfertigung einer Zeichnung zu erstrecken hat. Die Bestimmung der Probearbeiten, welche entweder unter unmittelbarer Aufsicht der Prüfungskommission oder unter der Controle und Aufsicht eines von dem Kommissionsvorstande zu bestimmenden und, wenn er nicht Mitglied der Kommission ist, besonders zu verpflichtenden Gewerbsmeisters zu fertigen sind, steht der Prüfungskommission zu, welche hierüber nach Stimmenmehrheit, wobei auch dem Vorstande eine Stimme zukommt, zu beschließen hat.

Kostspielige und schwer abzusetzende Probearbeiten sind thunlichst zu vermeiden.

Die Kommission ist befugt, ausnahmsweise die Anfertigung der Probearbeiten in dem Heimaths- oder letzten Aufenthaltsorte des Gesellen, wenn daselbst die vorbemerkte Controle erschöpfend geführt

werden kann, zu gestatten. Eine Dispensation von den Probearbeiten findet nicht statt.

6) Im Falle der Befähigung ist dieß einfach ohne Gradbezeichnung durch das Wort „befähigt" auszudrücken. Nur wenn der Geprüfte eine außergewöhnliche Befähigung dargethan hat, so ist dieß in den Zeugnissen unter specieller Angabe, worin die außergewöhnliche Befähigung besteht, besonders zu erwähnen. Sogleich nach Beendigung der Prüfung wird in Abwesenheit des Bewerbers der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand hat bei Stimmengleichheit die Entscheidung. Die Gültigkeit des Beschlusses ist durch die Gegenwart des Vorstandes und sämmtlicher Kommissionsmitglieder bedingt, der Beschluß aber in das Arbeitsbuch einzuschreiben, und wenn er auf Nichtbefähigung geht, gleichzeitig der Prüfungs-Zulassungsschein an die Ausstellungsbehörde zurückzusenden. Eine Berufung gegen den Kommissionsbeschluß findet nicht statt. Kein zurückgewiesener Prüfungskandidat kann vor Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden. Eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn ein Kandidat, welcher die Prüfung zur unbeschränkten Bewerbung um eine Gewerbsconcession mitgemacht und sich als nicht befähiget gezeigt hat, nunmehr eine Prüfung, welche lediglich zur Bewerbung um eine Concession in einer Stadt III. Klasse, einem Markte oder einer Landgemeinde berechtiget, bestehen will.

7) Die Gesammtheit der Mitglieder der Prüfungskommission mit Ausnahme des Vorstandes erhält eine angemessene Remuneration, welche bei Prüfungskommissionen I. Klasse den Betrag von 6 fl., bei Prüfungskommissionen II. Klasse den Betrag von 4 fl. im Ganzen für jeden Kandidaten nicht übersteigen darf und von der Distrikts-Polizeibehörde für jedes einzelne Gewerbe zu bestimmen ist. Für die Benützung einer Werkstätte hat der Prüfungskandidat außerdem für jeden Tag 30 kr., bei mehr als 14tägiger Benützung für jeden folgenden Tag 15 kr. zu entrichten. Der Geprüfte muß diese Gebühren in allen Fällen bezahlen, auch wenn er nach dem Ergebnisse der Prüfung für befähigt nicht erkannt werden sollte. Die vorschriftsmäßigen Stempel- und Taxgebühren sind in den benannten Gebühren nicht inbegriffen.

8) Dispensation von der Prüfung, sowie von der Lehr- und Gesellenzeit, ist nur statthaft, wenn ein bereits ansässiger Gewerbsmeister zu einem technisch nahe verwandten Gewerbe übertreten will.

Walten in einem solchen Falle wegen der Befähigung des Kandidaten zur Ausübung des neuen Gewerbes Bedenken ob, so ist die Dispensation auf die Lehr- und Gesellenzeit zu beschränken, derselbe jedoch zur Erstehung der Fähigkeitsprobe anzuweisen.

Die Dispensationen werden von der zur Concessionirung zuständigen Behörde, wenn aber von irgend einer Seite Widerspruch dagegen erhoben ist, lediglich von den königl. Regierungen ertheilt. Eine Berufung gegen diesen Beschluß ist unzulässig.

II. Titel. Handelsgewerbe.

§. 477.

Lehr- und Servirzeit. 1) Wer eine Concession zum selbstständigen Betriebe eines Handelsgewerbes erlangen will, muß nebst Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse a) in ordentlich eingerichteten Handlungen wenigstens 6 Jahre als Lehrling und Gehilfe zugebracht oder aus überwiegenden Gründen Dispensation erhalten haben, welche im Falle der Zustimmung der Vorsteher des Handelsgremiums von der Distriktspolizeibehörde, im Falle der Nichtzustimmung derselben von der k. Regierung ertheilt werden kann und muß nebstdem b) seine Befähigung zum Betrieb eines Handelsgewerbes durch eine Prüfung erprobt haben. Die für Handwerkslehrlinge vorgeschriebenen Bedingungen zum Eintritt in die Lehre finden bei den Handlungslehrlingen gleichmäßige Anwendung, und ebenso gelten die Vorschriften über die Nothwendigkeit der Anzeige der Aufnahme eines Lehrlings und die der Gewerbspolizeibehörde zu liefernden Nachweise über denselben. Die Dauer der Lehrzeit und das wechselseitige Dienstverhältniß bleiben Gegenstand der Verabredung zwischen dem Lehrlinge und Lehrherrn, in deren Ermanglung sind die örtlichen Satzungen des Handelsstandes maßgebend, und wo auch diese nicht hinreichen, kommen die für die Handwerker gegebenen Vorschriften in analoge Anwendung.

2) Mit Ablauf der bedungenen Lehrzeit hat der Lehrling vor den Vorstehern des Handelsgremiums eine Prüfung zu bestehen, über deren Ergebniß von den Handelsvorständen ein Zeugniß ausgestellt wird, welches von der zuständigen Gewerbspolizeibehörde zu beglaubigen ist. Wird hierin eine ungenügende Befähigung bezeugt, so ist der Lehrling Behufs der Vervollständigung seiner Ausbildung zur

Fortsetzung der Lehre zurückzuweisen. Der Austritt des Lehrlings muß binnen 8 Tagen bei der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde angezeigt werden.

3) Die Servirzeit beginnt unmittelbar nach dem Austritte aus der Lehre. Sie kann sowohl am Lehrorte, als an jedem beliebigen Orte erstanden werden.

Das gegenseitige Dienstverhältniß bleibt dem Uebereinkommen des Dienstherrn und Gehilfen überlassen, in deren Ermanglung sind die Vorschriften der örtlichen Satzungen entscheidend und subsidiär kommen die obigen Bestimmungen für Gesellen in Anwendung.

Der Ein- und Austritt eines Gehilfen muß binnen 8 Tagen bei der zuständigen Gewerbspolizeibehörde angezeigt werden.

Den austretenden Gehilfen hat der Dienstherr ein von den Vorstehern des Handelsgremiums zu kontrasignirendes Zeugniß auszustellen, welchem die Ortspolizeibehörde ihr Urtheil über das sittliche Verhalten des Gehilfen beifügt.

Die einschlägige Gewerbspolizeibehörde führt über die Lehrlinge und Gehilfen fortlaufende Register, in welche die Aufnahms- und Entlassungsanzeigen nach Namen, Stand und Heimath des Lehrlings, beziehungsweise des Gehilfen, tax- und stempelfrei eingetragen werden.

§. 478.

Prüfung. 1) Die Prüfung (§. 477 Nr. 1) hat sich a) über kaufmännische Rechenkunst, Korrespondenz, Wechselkunde und Buchführung, dann b) hinsichtlich der mit dem Absatze von Waaren sich befassenden Geschäfte über die vorzugsweise einschlagende Waarenkunde zu erstrecken.

2) Die Bestimmungen über die Prüfungskommissionen der Handwerker, insbesondere über die Eintheilung der Prüfungskommissionen I. und II. Klasse, die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und das Verfahren derselben, über die Zulassungsgesuche und die zu entrichtenden Gebühren finden auch für die Handelsgewerbe analoge Anwendung.

3) Prüfungen zum Betriebe einer Wechsel- oder Großhandlung können nur vor einer Prüfungskommission I. Klasse erstanden werden. Von dieser Prüfung ist übrigens derjenige befreit, welcher von dem Betriebe einer Detailhandlung zu jenem einer Wechsel- oder Großhandlung übergehen will, insoferne er die Prüfung bereits früher vor einer Prüfungskommission I. Klasse bestanden hat.

4) Wird durch obrigkeitlich bestätigte Zeugnisse nachgewiesen, daß der Bewerber um eine Handelsconcession schon im In- oder Auslande einer Handlung von bedeutendem Umfange mit Erfolg vorgestanden hat, so kann nach Vernehmung der Vorsteher des betreffenden Handelsgremiums von der einschlägigen k. Regierung, K. d. J., die Dispensation von der Prüfung ertheilt werden, welche Dispensation erforderlichen Falls auch die Dispensation von der Lehr- und Servirzeit in sich schließt. Eine Berufung gegen den Regierungsbeschluß ist unzulässig. Gleiche Dispensation von der Prüfung kann ertheilt werden, bei bereits ansässigen Kauf- und Handelsleuten, welche mit ihrem bisherigen Geschäfte einen anderen verwandten Handelszweig vereinigen oder vertauschen wollen, jedoch richtet sich hier die Befugniß der Behörden zur Ertheilung der Dispensation nach Nr. 8 des §. 476.

III. Titel. Fabrikgewerbe.

§. 479.

Befähigung. 1) Die Befähigungsnachweise zum Betriebe von Brauereien richten sich nach dem bisherigen Herkommen.

2) Die Anerkennung der Befähigung zum Selbstbetriebe sonstiger Fabriken setzt eine Prüfung nur insoferne voraus, als die betreffende Regierung eine solche ausnahmsweise für nöthig und in diesem Falle die Tüchtigkeit des Unternehmers zum Betriebe seines Unternehmens nicht in anderer Weise vollständig nachgewiesen erachtet.

Für jede solche Prüfung wird eine besondere Prüfungskommission an einer polytechnischen Schule gebildet, bestehend a) aus einem Vorstande, b) aus zwei Professoren der einschlägigen Fächer der polytechnischen Schule, c) aus zwei ausgezeichneten Meistern mit dem beabsichtigten Fabrikbetriebe verwandter Gewerbe.

Das Gesuch um Anordnung der betreffenden Prüfung ist an eine derjenigen k. Regierungen zu richten, in deren Bezirk eine polytechnische Schule sich befindet. Diese Regierung hat sodann den Vorstand und die Mitglieder der Prüfungskommission nach Vernehmung des Rektorats der polytechnischen Schule und der Gewerbs- und Handelskammer zu ernennen.

Die Prüfungsgebühren sind von der k. Regierung von 6—12 fl.

festzusetzen, und unter die Mitglieder der Prüfungskommission zu vertheilen.

IV. Titel. Ausnahmen für einzelne Gewerbe.

§. 480.

Baugewerbe. Die Bestimmungen über die Lehrzeit u. s. w. finden bei den Baugewerben gleichmäßige Anwendung, was jedoch die Fähigkeitsprobe bei diesen, dann bei den Mühlärzten betrifft, so ist bestimmt:

a) Wer eine Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeister-Concession erlangen will, hat die Prüfung bei einer k. Regierung diesseits des Rheins nach seiner Wahl zu erstehen. Die k. Regierungen haben zu diesem Behufe alljährlich einmal eine solche Prüfung abzuhalten, welche von dem Kreisbaurathe oder einem andern technischen Mitgliede der k. Regierung zu leiten und zu beaufsichtigen ist.

Die Prüfung ist eine gesonderte für die Bewerber um Concessionen in Städten I. und II. Klasse, dann in Städten III. Klasse, Märkten oder Landgemeinden.

Die Prüfungsaufgaben für die Kandidaten der ersten Kategorie werden von der obersten Baubehörde und jene für die Kandidaten der zweiten Kategorie von dem einschlägigen Kreisbaubureau ertheilt und von diesen Behörden auch die Prüfungszeugnisse ausgestellt. Die Prüfungszeugnisse der obersten Baubehörde befähigen auch zur Erlangung einer Concession in einer Stadt III. Klasse, in Märkten und Landgemeinden.

b) Die Mühlärzte in den Regierungsbezirken, wo die Verrichtungen derselben nicht zu den freien Gewerben gehören, haben gleichfalls eine Prüfung bei der k. Regierung zu bestehen, wobei jedoch die nach Lit. a vorgeschriebene Ausscheidung der Bewerber nicht stattfindet.

§. 481.

Medizinisch-polizeiliche Gewerbe. Hinsichtlich dieser Gewerbe hat es bei den desfalls erlassenen besonderen Anordnungen sein Bewenden und zwar a) für die Apotheker bei der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 (vgl. oben §. 216), b) für die Bader bei der Baderordnung vom 21. Juni 1843 (§. 214), c) für die Hufbeschlagschmidte bei der Verordnung vom 29. Mai 1852 (§. 309).

§. 482.

Schiffer- und Flößergewerbe. Bei diesen kommen hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises und der Prüfungsgegenstände die bezüglich der verschiedenen Flüsse, schiff- und floßbaren Gewässer geltenden besondern Vorschriften in Anwendung.

§. 483.

Gewerbe, die keinen Befähigungsnachweis fordern. Bei allen jenen Gewerben, deren Ausübung durch eine eigentliche gewerbsmäßige Erlernung und Fortbildung nicht bedingt ist und bei welchen der selbstständige Gewerbsbetrieb herkömmlich nicht von einem Befähigungsnachweise oder doch nicht von der Vorbedingung der Lehr- und Gesellenzeit oder der Fähigkeitsprobe abhängig gemacht ist, hat es hiebei sein Bewenden.

Als Gewerbe dieser Art sind insbesondere bezeichnet: jene der Fragner, Huckler, Kleinkrämer, Salzstößler, Käskäufler, Priechler, Fischer, Lohnkutscher, Fuhrleute, Boten, Bier-, Wein-, Kaffee- und Tafernwirthe, Garköche, Viktualienhändler, Tändler und Antiquare, ferner die herumziehenden Gewerbe im Sinne der Verordnung vom 2. Oktbr. 1816.

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten steht es zu, nach Vernehmung der Gewerbs- und Handelskammern die hier einschlägigen weiteren Gewerbe namhaft zu machen.

§. 484.

Befähigungsnachweis bei Stellvertretern. In allen Fällen, wo eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zulässig ist, haben sich dieselben in dieser Beziehung den Vorschriften zu unterziehen, welche nach der Beschaffenheit des Gewerbes für die Bewerber um eine Gewerbsconcession gegeben sind. Zur stellvertretenden Ausübung eines Handwerksgewerbes kann aber eine Dispensation von der Prüfung unter keiner Voraussetzung ertheilt werden.

Der Pächter eines veräußerlichen Gewerbes ist dem Eigenthümer eines solchen Gewerbs gleich zu achten.

§. 485.

Bestimmung hinsichtlich der Ausländer. Ausländer, welche in

Bayern eine Concession nachsuchen, unterliegen bezüglich der Fähigkeitsprobe den für die bayer. Staatsbürger bestehenden Vorschriften, vorbehaltlich der Erfüllung der Einwanderungs- und Ansässigmachungs-Bedingungen. Dieß gilt jedoch nur hinsichtlich solcher Staaten, in welchen auch die bayrischen Staatsangehörigen wie die einheimischen behandelt werden.

II. Kapitel.

Rücksichten auf den Nahrungsstand.

§. 486.

Lokale und commerzielle Gewerbe. 1) Bei Beurtheilung des Nahrungsstandes gilt als Regel, daß nicht allein der Nahrungsstand des Bewerbers, sondern auch jener der vorhandenen Gewerbsgenossen zu erwägen ist. Diese Erwägung setzt die Ermittlung voraus, ob das Gewerbe lokaler oder commercieller Natur ist.

Im Falle einer bloß örtlichen Absatzgelegenheit ist es entscheidend, ob durch eine Vermehrung der Gewerbsmeister das Gleichgewicht zwischen örtlicher Gewerbserzeugung oder örtlicher Absatzgelegenheit gestört und hiedurch das achtbare Auskommen der vorhandenen Gewerbsinhaber gefährdet werde oder nicht.

Für den Fall eine auswärtige Absatzgelegenheit angenommen werden kann, (commercielles Gewerb,) entsteht die Frage, ob diese Absatzgelegenheit in einem solchen Umfange bestehe, daß anzunehmen sei, es werde ein neu hinzutretender Gewerbsmeister ohne Gefährdung des achtbaren Auskommens der bestehenden sicher auf Beschäftigung und Auskommen rechnen können. In Fällen, wo ein Absatz in eine angrenzende größere Gemeinde anzunehmen ist, soll auch den Gewerbsmeistern dieser Gemeinde die hier eingeräumte Rücksicht zugewendet werden.

2) Diese Rücksichten auf den Nahrungsstand der Gesuchsteller und der vorhandenen Gewerbsmeister können jedoch nur dann maßgebend sein, wenn nicht höhere Rücksichten entgegentreten.

Das Interesse der Gemeinden erfordert, die Rücksicht auf den Nahrungsstand nicht so weit auszudehnen, daß gerechten Klagen von Seite des Publikums über ungenügende oder gänzliche Nichtbefriedigung des Bedürfnisses aus übertriebener Sorge für das Auskommen der

ansässigen Gewerbsgenossen eine Abhilfe nicht zugewendet und dadurch das Interesse der letztern auf eine Weise vertreten würde, welche nur der Trägheit oder Unwissenheit unverdienten Schutz gewährte. In gleicher Weise ist es unzulässig, von den Rücksichten auf den Nahrungsstand Anlaß zu nehmen, die Anzahl der ansässigen Gewerbsmeister in jedem einzelnen Gewerbe in der Art zu fixiren, daß dieselbe nicht je nach dem Verhältnisse des Bedürfnisses eine Aenderung erleiden könnte. Aus Rücksichten der Staatspolizei ist vorgeschrieben:

a) Bei Gewerben, welche sich mit der Erzeugung nothwendiger Lebensmittel befassen, sind die durch die Nahrungspolizei gebotenen Rücksichten niemals außer Acht zu lassen.

b) Jede Vermehrung unproduktiver Gewerbe, namentlich der Wirthschaften und Schenken ist — insoferne nicht ein unzweifelhaftes Bedürfniß vorliegt — zu vermeiden und eine neue Concession zum Minutoverschleiß des Branntweins für sich allein niemals zu verleihen.

c) Die Errichtung von Hochöfen, Hütten und andern Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterialien verzehren, ist nur in den Gegenden zu gestatten, wo ein nachtheiliger Mangel hievon — nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen — nicht so leicht zu besorgen ist.

d) Die Anlegung von Fabriken, welche vom Auslande zu beziehende Materialien verarbeiten, oder die Errichtung neuer Handlungen in ausländischen Waaren ist, wenn diese Fabriken und Handlungen in der Nähe der Landesgrenze errichtet werden wollen, nur nach Rücksprache mit den einschlägigen Zollbehörden zu bewilligen.

3) Bei Concessionen für Großhandels- und Fabrikunternehmungen ist der Grundsatz ganz besonders in das Auge zu fassen, daß die vorgeschriebene Beachtung und Bewahrung des Nahrungsstandes nicht zum Nachtheile der industriellen Interessen gegen die Gründung solcher Gewerbsunternehmungen geltend gemacht werden dürfe, für welche auswärtige (außerhalb der treffenden Gemeinde gegebene) Absatzgelegenheit gehörig nachgewiesen ist.

4) Ist der Betrieb eines Gewerbes oder eines Handelsgeschäftes durch den Besitz größerer Vorräthe oder besonderer Vor- und Einrichtungen bedingt, so hat sich der Bewerber auch über den Besitz dieser Vorräthe und Einrichtungen oder des zu deren Ankauf nöthigen Vermögens, dann eines zum schwunghaften Betriebe erforderlichen

Kapitales auszuweisen. Namentlich soll bei Anlage neuer Brauereien in der Regel der Besitz eines zur Lagerung von wenigstens 2000 Eimern Sommerbieres eingerichteten Lagerkellers dargethan werden.

5) Bei Gestattung der Anlage und des Betriebes von Gewerben sind auch die Verträge und Verabredungen unter den Zollvereinsstaaten zu beachten. (§. 34 Nr. 5.)

II. Unterabtheilung.

Persönliche, reale und radicirte Gewerbe. Gewerbs-Vor- und Einrichtungen.

§. 487.

Bestimmungen des Gesetzes. Das Gesetz vom 11. Sept. 1825 bestimmt in Art. 3 und 4:

1) Jede Gewerbsconcession ist persönlich und unveräußerlich; das Gewerbe darf jedoch in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande bleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt, auch soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

2) Die nach §. 471 bei jedem Gewerbe nothwendige Concession, und der in Nr. 1 ausgesprochene Grundsatz ihrer Persönlichkeit hat auf die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen insoferne keinen Einfluß, als über dieselben, wie über jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden kann.

3) Dasselbe gilt auch von den sogenannten realen und radicirten Gewerben selbst, welche diese Eigenschaft schon dermal haben, jedoch soll deren Realität nach den jeden Orts bestehenden Verordnungen beurtheilt werden.

4) Rechtmäßigen Erwerbern von realen Gewerben der vorbezeichneten Art, so wie großer und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, darf unter der Vorbedingung des §. 472 die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden.

5) Inhabern radicirter Gewerbe ist die Vorbedingung der persönlichen Fähigkeit erlassen, und denselben der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet.

6) Die Tafernen auf dem Lande wie in den Städten und Märkten und die denselben gleichgeachteten Gasthäuser hat das Gesetz überhaupt für radicirt erklärt, sie sind demnach nicht nur im Allgemeinen, sondern auch in Ansehung der Veräußerung und Vergantung wie jedes andere radicirte Gewerbe zu behandeln, insoferne sie sich hiezu durch ihre Einrichtungen eignen.

§. 488.

Bestimmungen der Instruktion. Die Instruktion vom 17. Dezbr. 1853 verfügt hiezu Folgendes:

1) Die Eigenschaft eines Gewerbes, als eines persönlichen, schließt die Verleihung einer einzigen gemeinschaftlichen Concession an mehrere im Gesellschaftsverbande stehende Personen bei größeren Fabrik- und Handelsunternehmungen, auf welche eine Ansässigmachung nicht begründet werden will, keineswegs aus. Sind diese Personen genannt, so finden auf dergleichen Concessionen die Bestimmungen über die Concessionen Einzelner gleichmäßige Anwendung, und es tritt in gewerblicher Beziehung eine Aenderung der Verhältnisse auch dann nicht ein, wenn außer den genannten noch ungenannte Theilnehmer des betreffenden industriellen Unternehmens vorhanden sind. Handelt es sich aber um eine sogenannte anonyme Gesellschaft, oder um eine Korporation, so ist in jedem einzelnen Falle zunächst die allerhöchste Königliche Bestimmung maßgebend.

Concessionen an anonyme Gesellschaften oder Korporationen werden übrigens nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren verliehen.

2) Reale und radicirte Gewerbsrechte können veräußert und verpachtet werden.

3) Eine neue Verleihung von Gewerben in realer und radicirter Eigenschaft ist unzulässig. Die in §. 487 Nr. 6 angegebenen Bestimmungen über die radicirte Eigenschaft der Tafernen und der denselben gleichgeachteten Gasthäuser beziehen sich lediglich auf die schon vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes bestandenen Tafernen und Gasthäuser.

Ein bestehendes Real- oder radicirtes Gewerbe kann nicht in zwei oder mehrere Gewerbsrechte getheilt, sondern immer nur als einziges und ungetheiltes Gewerbe veräußert, verpachtet und betrieben,

kein Real- oder radicirtes Gewerbsrecht kann von einer Gemeinde in eine andere transferirt werden.

Die Transferirung eines radicirten Gewerbsrechtes von einem Anwesen oder Gebäude auf ein anderes in derselben Gemeinde setzt die gewerbspolizeiliche Genehmigung voraus, welche nur alsdann zu ertheilen ist, wenn das Objekt, auf welches die Transferirung geschehen soll, Eigenthum des Gewerbsinhabers ist, die zum Betriebe erforderlichen Eigenschaften besitzt, und wenn überdieß polizeiliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

4) Wer die reale oder radicirte Eigenschaft eines Gewerbes behauptet, hat solche im Falle der Beanstandung dieser Eigenschaft von Seite der Gewerbspolizeibehörde zu erweisen und nach Maßgabe der Justizministerial-Entschließung vom 28. August 1835 gerichtlich konstatiren zu lassen.

Die Gewerbspolizeibehörde hat übrigens nur dann eine solche Beanstandung zu erheben, wenn die reale oder radicirte Eigenschaft des betreffenden Gewerbes bei Herstellung der Gewerbskataster gar nicht liquidirt worden ist, oder wenn die Liquidation zwar stattgefunden hat, aber weder damals eine auf gehörige Sachinstruktion gegründete Anerkennung von Seite der Gewerbspolizeibehörde erfolgt ist, noch neuerdings auf den Grund der beigebrachten Nachweise eine nachträgliche Anerkennung erfolgen kann.

5) Bei der Erwerbung von realen oder radicirten Gewerben ist die Zustimmung der Gewerbspolizeibehörde nicht erforderlich, wohl aber kann die Ausübung eines realen oder radicirten Gewerbes nur nach erhaltener Bewilligung von Seite der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde — Concession zur Ausübung eines realen oder radicirten Rechtes — stattfinden. Die Ertheilung dieser Bewilligung, auch wenn eine Ansässigmachung nicht beabsichtiget wird, was bei realen und radicirten Gewerben zulässig ist, setzt den Nachweis des guten Leumundes und der persönlichen Befähigung des Bewerbers voraus. Die Rücksichten des Nahrungsstandes der bereits vorhandenen Gewerbsgenossen kommen bei Ertheilung solcher Concessionen in keinem Falle, und die Rücksichten des Nahrungsstandes der Bewerber, welche auf die Gewerbsausübung eine Ansässigmachung zu begründen beabsichtigen, nur alsdann in Betracht, wenn der Gewerbsbesitz kein schuldenfreier ist. Da nur radicirte Gewerbe durch einen befähigten Werk-

führer ausgeübt werden dürfen, so können reale Gewerbe der Korporationen oder Gemeinden lediglich durch concessionirte Pächter ausgeübt werden. Wer durch Ausnahmsgesetze von dem Betriebe gewisser Gewerbe ausgeschlossen ist, kann übrigens solche auch alsdann nicht ausüben, wenn sie in realer oder radicirter Eigenschaft bestehen.

6) Als große und kostbare Vor= und Einrichtungen im Sinne des §. 487 Nro. 4 sind anzuerkennen: a) die zu einem bestimmten Gewerbsbetriebe eigens hergerichteten und nur dazu verwendbaren Häuser und Gebäude, nebst den dazu erforderlichen Grundstücken; b) kostspielige Gewerbsapparate und Maschinen.

Wegen eines Waarenlagers oder wegen bloßer Vorräthe kann die Begünstigung jener Gesetzesstelle nicht angesprochen werden.

III. Unterabtheilung.

Die aus der Concession hervorgehenden Befugnisse.

§. 489.

Bestimmung des Gesetzes. Art. 5 des Gesetzes sagt: Die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind nur nach der Concessionsurkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes mit Rücksicht auf folgende Bestimmungen zu ermessen:

1) Die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung, sowie auf alle zu diesem Zwecke dienliche Einrichtungen und Hülfsmittel, nicht minder auf Absatz und Markt sollen keiner andern Beschränkung unterliegen, als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizeivorschriften, oder aus besondern örtlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten, oder zu genehmigenden Ordnungen hervorgehen; auch soll

2) die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, dann der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern nicht erschwert werden, wenn die hiezu erforderliche technische Geschicklichkeit, besonders bei solchen Gewerben nachgewiesen wird, welche mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbunden sind.

3) Diese Bestimmungen Nr. 1 und 2 sind auch auf die schon bestehenden Gewerbe anzuwenden, unbeschadet der allenfallsigen größeren Befugnisse, welche den Gewerbsinhabern vermöge des bisherigen Besitzstandes, oder vermöge der Ausübung zukommen könnten.

In den folgenden Kapiteln werden zunächst die erläuternden allgemeinen Bestimmungen der Instruktion vom 17. Decbr. 1853 und sodann die noch geltenden älteren Vorschriften für einzelne Klassen mitgetheilt.

I. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 490.

Freie Gewerbsthätigkeit. 1) Die berechtigten Gewerbsleute und zwar ohne Unterschied zwischen Inhabern persönlicher Concessionen, realer oder radicirter Rechte, dann Pächtern oder Werkführern, sind befugt:

a) zur Ausübung des Gewerbes Gesellen, sowie andere Arbeitsgehilfen und Gehilfinnen aufzunehmen;

b) jede an sie ergehende Bestellung innerhalb und außerhalb ihres Wohnortes zu übernehmen und die fertige Arbeit oder Waare dem Besteller entweder zu übersenden oder selbst zu überbringen;

c) auf Bestellung solcher Arbeiten, welche ihrer Natur oder ihrem Endzwecke nach entweder an dem Orte ihrer Bestimmung angefertiget, oder dort erst zusammengesetzt, aufgerichtet oder mit andern Gegenständen in Verbindung gebracht werden müssen, oder welche nach Herkommen in der Wohnung des Bestellers gefertigt werden (Sterarbeiten) an Ort und Stelle mit Zuziehung von Gesellen oder Gehilfen zu verfertigen, auf- und einzurichten und in allen Theilen zu vollenden. Dagegen dürfen Gewerbsdienste, welche aus Polizeirücksichten auf bestimmte Distrikte beschränkt sind, nur von den berechtigten Gewerbsleuten des Distriktes gefordert und geleistet werden;

d) alle Materialien zu ihren Arbeiten selbst zu fertigen, welche nicht von besonderen Gewerben aus rohen Stoffen für den Absatz erzeugt werden, sowie die Zugehörungen ihrer eigenen Gewerbsartikel selbst zu machen, mit Ausnahme jener Zugehörungen, welche von andern Handwerkern als selbstständige Verkaufsartikel aus Materialien und mit Werkzeugen, die von jenen des Verfertigers der Hauptsache nach wesentlich verschieden sind, in befriedigender Weise hervorgebracht werden. Jedoch gelten diese Beschränkungen nur von den Handwerkern, während die Inhaber von Fabrikgewerben berechtigt sind, alle

zur Hervorbringung, Vervollkommnung, Vollendung und Wiederherstellung der Erzeugnisse ihres Industriezweigs erforderliche Arbeit auf selbst beliebige Weise durch ihnen hiezu am tauglichsten scheinende Personen, Anlagen und Hülfsmittel, ohne eine andere als die durch Polizeivorschriften bedingte Beschränkung, vorzunehmen.

Die Gewerbsleute ohne Unterschied sind ferner befugt:

e) den Gewerbssitz an dem in der Concessionsurkunde bestimmten Orte aufzuschlagen, sowie das Gewerbslokal in diesen Orten und innerhalb dieser Bezirke frei zu wählen.

Jedoch ist die Anlegung neuer Gewerbe, deren Betrieb in hohem Grade lärmend, übelriechend, die Luft verderbend, das Wasser verunreinigend oder in hohem Grade feuergefährlich ist, nur in gehöriger Entfernung von öffentlichen oder Wohngebäuden erlaubt.

Bei Verleihung neuer und bei Verlegung bestehender Gewerbe, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hilfe in Krankheits- oder Unglücksfällen berufen sind, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß es dem Publikum nirgends an dergleichen Gewerben mangle.

In Ansehung der Scheerschleifer und anderer herumziehender Gewerbsleute verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

2) Den Inhabern von Handels- und Fabrikgewerben steht es zu, Handelsfirmen anzunehmen und die angenommenen zu ändern. Bis zum Erlaß einer Firmen- und Prokuraordnung ist Nachstehendes zu beachten:

Die Wahl der Firma, insoferne dieselbe von dem wirklichen Namen des oder der Gewerbsinhaber in irgend einer Weise abweicht, unterliegt der Genehmigung jener Behörde oder Stelle, welche bezüglich des betreffenden Gewerbes zur erstinstanziellen Bescheidung der Concessionsgesuche berufen ist oder berufen wäre. Für den Beschluß dieser Behörde oder Stelle sind zunächst die einschlägigen Civil- und Handelsgesetze maßgebend. Waltet nach diesen kein Anstand ob, so soll die Genehmigung in der Regel nur dann versagt werden, wenn die gewählte Firma zu Mißdeutungen, Verwechslungen oder Täuschungen Anlaß geben könnte. Die ertheilte Genehmigung ist wieder zurückzuziehen, sobald Verhältnisse eintreten oder bekannt werden, unter denen, wenn sie früher vorhanden oder bekannt gewesen wären, die Genehmigung hätte versagt werden müssen.

Wer eine Firma in obigem Sinne ohne vorgängige Genehmigung gebraucht, unterliegt einer Strafe von 25 fl., die sich für das zweite und jedes folgende Mal des Gebrauches um 10 fl. zu erhöhen hat.

3) Inhaber realer und radicirter Gewerbe, welche — von den Gewerbspolizeibehörden beanstandete Gewerbsbefugnisse in Anspruch nehmen, sind zur Ausübung derselben nur alsdann berechtiget, wenn sie einen gerichtlichen Konstatirungsbeschluß dahin erwirkt haben, daß diese Befugnisse ein Ausfluß ihres realen oder radicirten Rechtes sind und dieß bereits vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 waren.

4) In allen Fällen, wo es zweifelhaft ist, welchem von zwei in Ansehung des zu bearbeitenden Stoffes oder der Bereitungsart des Erzeugnisses selbst nahe verwandten Handwerken eine gewisse Arbeit zustehe, soll in Ermanglung gültiger Polizeivorschriften die zweifelhafte Befugniß jedesmal beiden verwandten Gewerben ohne besondere Concession überlassen werden. Auch wenn es sich nicht um zweifelhafte Fälle handelt, können Gewerbsbefugnisse eines Gewerbes einem andern mit demselben nahe verwandten Gewerbe eingeräumt werden, wenn zwei Drittheile der Meister des berechtigten Gewerbes damit einverstanden sind. Diese freiwillige Einräumung von Gewerbsbefugnissen darf auch eine wechselseitige sein und selbst bis dahin ausgedehnt werden, daß daraus eine gänzliche Vereinigung der beiden verwandten Gewerbe entsteht. Die Gewerbspolizeibehörden sind verpflichtet, solche Uebereinkünfte möglichst zu begünstigen.

5) Die sämmtlichen Gewerbsbefugnisse unterliegen allen denjenigen Anordnungen und Beschränkungen, welche entweder durch allgemeine polizeiliche Vorschriften für die Gewerbe überhaupt oder für einzelne Klassen derselben, oder durch besondere für einzelne Distrikte oder Orte geltende Gewerbsordnungen bereits festgestellt sind oder noch festgestellt werden. Die Entwerfung solcher Gewerbsordnungen hat durch die Distriktspolizeibehörden zu geschehen, und bleibt die Genehmigung derselben durch die k. Regierung, K. d. J., vorbehalten. Wo Gewerbsräthe bestehen, sind diese vorher mit ihrem Gutachten zu vernehmen.

§. 491.

Freier Markt und Absatz. 1) Jeder inländische Fabrikant und Gewerbsmeister ist befugt, mit seinen Gewerbserzeugnissen überall im

Lande auf vorschriftsmäßige Weise zu handeln. Der Verkauf der selbstgefertigten Gewerbserzeugnisse in einem offenen Laden, sowie jeder sonstige Handel kann von den hiezu berechtigten Gewerbsleuten außer den Messen und Marktzeiten in der Regel nur an einem Platze des Niederlassungsortes stattfinden, vorbehaltlich jedoch vorübergehender und widerruflicher Lizenzen. Es ist zwei oder mehreren Gewerbtreibenden desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, ihre Verkaufsartikel in einem gemeinschaftlichen Laden feil zu halten, jedoch darf von keinem derselben zugleich auch einzeln in einem zweiten Laden verkauft werden.

2) Zum Verkaufe nicht selbst verfertigter Gewerbserzeugnisse sind die Fabrikanten in keinem Falle befugt und die Gewerbsmeister nur insoferne, als es in der Concessions-Urkunde oder in allgemeinen Polizeivorschriften, örtlichen Gewerbsordnungen oder örtlichem Herkommen begründet ist. Dabei ist jedoch immer vorausgesetzt, daß der wirkliche Betrieb des eigentlichen Stammgewerbes noch stattfindet.

In Ansehung des sogenannten Landkramhandels sind die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Mai 1811 maßgebend.

3) Der Hausirhandel und das Aufsuchen von Waarenbestellungen, insoweit es dem Hausirhandel gleich zu achten ist, bleibt in der bisherigen Art und Weise verboten. Was diejenigen Juden betrifft, welche noch gemäß §. 20 des Edikts vom 10. Juni 1813, für ihre Person die Berechtigung zum Noth- und Schacherhandel genießen, so ist in jedem Regierungsbezirke ein Verzeichniß derselben mit Angabe der Zeit der Patentisirung und des Lebensalters des Patentirten durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen, und dieses Verzeichniß durch gleichfallsige Veröffentlichung der jährlichen Abgänge evident zu erhalten. Die Erneuerung von Hausirpatenten für andere Personen, als die ursprünglich Berechtigten kann nicht mehr stattfinden. Neue Hausirpatente sind nicht mehr zu ertheilen.

4) Die Verhältnisse der Handlungsreisenden richten sich nach der Verordnung vom 9. Febr. 1844. Den Polizeibehörden steht es zu, den Aufenthalt eines Handlungsreisenden in einer Stadt oder einem Bezirke, wenn Gründe zur Annahme eines Mißbrauches vorliegen, nach Bedarf und Billigkeit festzusetzen.

Als ständige Agenten zur Aufsuchung von Waarenbestellungen an bestimmten Orten können nur Personen aufgestellt werden, welche

an diesen Orten ansässig sind. Ihre Befugnisse sind gleichfalls nach der Verordnung vom 9. Febr. 1844 zu beurtheilen. Ihre Aufstellung ist der betreffenden Gewerbspolizeibehörde des Agenten anzuzeigen, welche berechtiget ist, die Ausübung einer Agentur einzustellen, wenn der betreffende Agent sich eine Ueberschreitung der ihm zukommenden Befugnisse erlauben sollte.

5) Den concessionirten Fabrikanten und Gewerbsmeistern kann gestattet werden, für die selbstverfertigten Gewerbserzeugnisse außerhalb des Gewerbsitzes Niederlagen zu errichten und diese Erzeugnisse an den Niederlagsorten durch in ihren Diensten stehende Gehilfen oder durch beliebige an diesem Orte ansässige Personen in einem besondern Lokale verkaufen zu lassen. Zur Gestattung einer solchen Niederlage, wobei einerseits auf das Interesse des Publikums, andererseits auf den Nahrungsstand der etwa am Niederlagsorte befindlichen Gewerbstreibenden Rücksicht zu nehmen ist — ist entweder die Gewerbspolizeibehörde des Niederlagsortes oder die einschlägige Regierung befugt, je nachdem der Gesuchsteller seine Concessionsurkunde von einer Unterbehörde oder einer Kreisregierung ausgestellt erhalten hat. Gegen abschlägige Bescheide der ersten Instanz findet Berufung an die höhere Stelle statt. Den Entscheidungen hat die gutachtliche Vernehmung der Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe, wo solche bestehen, vorhergehen. Den Großhändlern kann gestattet werden, außerhalb des Ortes ihres Hauptgeschäftes, Zweiggeschäfte — Kommanditen — entweder allein oder in Gesellschaft zu errichten. Dergleichen Gesuche sind jedoch gleich selbstständigen Concessionsgesuchen zu behandeln.

§. 492.

Schutz und Aufsicht. Zum Schutze der Gewerbsthätigkeit einer- und zum Schutze des Publikums gegen Gefährde andererseits sind sämmtliche Polizeibehörden verpflichtet und angewiesen:

1) die berechtigten Gewerbsinhaber in der Ausübung aller denselben zustehenden Befugnisse kräftig zu unterstützen;

2) von Amtswegen zu wachen, daß die Gewerbsinhaber im Gebrauche ihrer Befugnisse Alles dasjenige genau beobachten, was darüber vorgeschrieben ist;

3) Gewerbsanmassungen, Ueberschreitungen und Pfuschereien in zweifellosen Fällen von Amtswegen, und in allen Fällen auf Anrufen

der Betheiligten, vorbehaltlich der noch besonders darauf gesetzten Strafen, unverzüglich abzustellen.

§. 493.

Befugnisse der Ausländer. 1) Jedem Einwohner des Königreiches ist es unbenommen, benöthigte Gewerbserzeugnisse oder Waaren auch von einem im Auslande wohnenden Gewerbsinhaber zu beziehen.

2) Auswärtige, in ihrer Heimath zum Handel berechtigte Gewerbsleute können, wenn nicht bei Einzelnen polizeiliche Gründe entgegenstehen, auch in Bayern — jedoch nur zu den offnen Meß- und Marktzeiten — Handel treiben. Handlungsreisende und Agenten auswärtiger Gewerbs-, Fabrik- oder Handlungsinhaber sind unter denselben Bedingungen wie jene der Inländer zulässig. Bezüglich der Zollvereinsangehörigen sind die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juli 1836 maßgebend.

3) Den Gewerbsleuten eines angränzenden Staates ist es gestattet, auch in den diesseitigen Gränzbezirken Gewerbsarbeiten zu übernehmen und auszuführen, und auf Bestellung gefertigte Gewerbserzeugnisse hereinzubringen.

4) Die Ausübung der Befugnisse Ziff. 1—3 hängt jedoch davon ab, daß in dem betreffenden auswärtigen Staat volle Gegenseitigkeit beobachtet wird.

II. Kapitel.

Besondere Vorschriften für einzelne Klassen.

I. Titel. Gewerbe.

§. 494.

Bierbrauereien. Die Berechtigung der Bräuer beschränkt sich regelmäßig auf das Brauen des braunen und weißen Gerstenbiers; das Brauen anderer Biersorten ist nur in Folge einer besonderen Concession oder eines Privilegiums gestattet.

Das sogenannte Nachbier darf nach den Ministerialentschließungen vom 20. Febr. 1832 und 17. April 1849 von den Bierbräuern zwar gebräut, aber nicht in Fäßchen über 1/8 Eimer und nicht an Wirthe abgegeben werden.

Das Brauen des sogenannten Halblagerbiers ist nach der Ministerialentschließung vom 28. Septbr. 1847 unbedingt verboten.

Die Bierbrauer sind verpflichtet, sich nach den polizeilichen Vorschriften zu richten, welche die Erzeugung eines gesunden und nahrhaften Getränks bezielen, dieselben sind hauptsächlich in der Verordnung vom 25. April 1811 und dem Gesetz vom 23. Mai 1846 enthalten. Es soll hienach

1) das Einsieden des Biers am 1. Oktbr. jeden Jahrs beginnen, und am letzten April endigen. Hievon darf nur in besonderen Ausnahmsfällen mit Regierungsgenehmigung abgewichen werden.

Die Ausschenkung des Winterbiers beginnt in der Regel mit dem 1. Oktbr., die des Sommerbiers mit dem 1. Mai.

2) Um sich über die Qualität des Bieres zu versichern, haben die Polizeibehörden vor dem Beginne der Ausschenkungszeit unter Beiziehung von 2—3 verpflichteten Sachverständigen Kellervisitation vorzunehmen und dieselbe von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Der Brauer hat das Recht, unter Angabe seiner sogleich zu beweisenden Gründe einen oder alle Sachverständigen abzulehnen.

3) Das Ausschenken von nicht tarifmäßigem Bier, ebenso das Versetzen desselben mit fremdartigen, aber der Gesundheit nicht schädlichen Ingredienzien ist mit einer Geldstrafe von 5—50 fl. bedroht. Hat der Brauer geringhaltiges, verdorbenes, oder mit fremdartigen, aber der Gesundheit nicht schädlichen Ingredienzien alterirtes Bier unter dem Reife an den Wirth oder einen andern Abnehmer abgegeben, so wird er das erstemal mit einer Strafe von 40 fl., das zweitemal um 80 fl., das drittemal um 150 fl. bestraft. In jedem dieser Fälle tritt zugleich die Confiskation des Bieres ein.

Wenn das Bier Ingredienzien enthält, welche der menschlichen Gesundheit schädlich sind, so ist dasselbe durch Auslassen zu vernichten und der schuldige Theil verfällt den im Strafgesetzbuche bestimmten Strafen.

Wird vom Bestraften der Rekurs ergriffen, so ist nach Umständen eine neue Probe zu veranstalten, zu welcher der Distriktsarzt, ein bewährter Chemiker und 3 von der Regierung zu wählende Brauer beigezogen werden.

4) Wenn ein Brauer in demselben Sudjahre seinem Wirthe 3mal straffällig erkanntes Bier gegeben hat, und gegen ihn dreimal Strafe

erkannt worden ist, so ist der Wirth berechtigt, ihn auch unter dem Sudjahr zu verlassen. Der Brauer kann aber auch dem Wirthe Bier versagen, wenn letzterer wegen des von ihm selbst alterirten Bieres dreimal gestraft worden ist.

5) Außer dem bemerkten Falle darf kein Wirth unter dem Sudjahre ausstehen, oder sich, wenn er mit Bier versehen werden kann, fremdes Bier einlegen. Den Zuwiderhandelnden trifft eine Strafe von 50—100 fl., welche an das betheiligte Bräuhaus zu bezahlen ist.

6) Der Wirth muß sich zu Michaeli jeden Jahres bei dem Bräuhause, von welchem er sein Bier für das nächste Jahr nehmen will, erklären. Er kann zwar nur eine bestimmte Zahl von Eimern bestellen, muß aber dann diese abnehmen. Ist keine Eimerzahl bestimmt, so wird der ganze Jahresbedarf verstanden, den ihm der Bräuer dann auch liefern muß, wogegen er aber von anderen Bräuern nichts beziehen darf. Der zunächst auf 1 Jahr geschlossene Vertrag gilt, wenn er nicht ausdrücklich aufgehoben wird, auch für das nächste Jahr. So lange der Wirth einem Bräuhause schuldet, darf er nicht austreten, und er muß, wenn er austreten will, die Schuld vor Weihnachten ganz entrichten und die Austrittserklärung abgeben, widrigenfalls er verpflichtet ist, bis zum vollendeten Sudjahre bei dem Bräuhause das Bier zu nehmen.

7) Der Preis, um welchen die Bräuer das Bier an die Wirthe abzugeben haben, wird der Ganterpreis, der Preis aber, um welchen die Wirthe das Bier an das Publikum abzugeben haben, wird der Schenkpreis genannt. Der Preis wird jährlich festgesetzt, und zwar nach dem in der Verordnung vom 25. April 1811 zu Grund gelegten Tarif.

Die Grundlage dieser Berechnung bilden folgende Durchschnittsgrößen: a) ein Bräuhaus, welches jährlich 450 Schäffel Malz absiedet und beiläufig 3000 Eimer Winter- und Sommerbier daraus producirt, b) ein hierauf berechnetes Grundkapital und dessen Zinsen zu 5 Procent, c) ein verhältnißmäßiger jährlicher Betrag für die Erhaltung der Baulichkeiten am Bräuhaus und Keller und für Erhaltung und Nachschaffung des Schiffs und Geschirrs, d) eine verhältnißmäßige Auslage für das für die Fabrikation erforderliche Arbeitspersonal, e) für Malzbrecher und Pferdelohn, f) die verhältnißmäßige Auslage der zum Gebrauche oder zur Veredelung erforderlichen Stoffe, als Sud-

und Dörrholz, Faß, Pech, Unschlittkerzen, jedes nach seinem Durchschnittspreise, g) die Zinsen des zum Betriebe erforderlichen Verlags-Kapitals nach der angenommenen Größe von 450 bayer. Schäffeln.

Zur Deckung dieses Kapitals ist ohne Rücksicht auf Hopfen und Gerste der Preis der Maß Bier angeschlagen zu $4^{43}/_{100}$ Pfennigen. Die erforderliche Mannsnahrung ist auf $1^{47}/_{100}$ Pfennig von der Maß für den Bräuer und auf 2 Pfennige für den Wirth angeschlagen.

Zur Berechnung des Satzes für jeden Kreis werden die Preise des Hopfens und der Gerste nach dem Durchschnitte zwischen dem höchsten und mittleren Preise angenommen. Uebrigens können auch in jedem Kreise Distrikte für den Biersatz gebildet werden.

Wo keine, oder nur unbedeutende Schrannen bestehen, ist der wahre Preis an den zunächst gelegenen bedeutenden Schrannen zu erholen, von welchen die Bräuer des Distrikts ihren Gerstenbedarf zu beziehen pflegen, oder er ist durch Vernehmung glaubwürdiger Landwirthe und verhandgelübdeter Brauer der Hauptorte mit Vergleichung ihrer Manualien zu bestimmen.

Die Durchschnittspreise des Hopfens sind für den Winterbiersatz von den mittleren, für den Sommerbiersatz von den vorzüglicheren Qualitäten inländischen Hopfens nach den Aufzeichnungen an den Hopfenmärkten des Kreises, oder, wo keine solchen bestehen, nach den Preisen der nächstgelegenen Hopfenmärkte zu ermitteln, wobei die Angaben glaubwürdiger, verhandgelübdeter Brauer zu berücksichtigen und den Manualien dreier der vorzüglicheren, in ihrem Produktions-Quantum bedeutenderen Bräuhäuser zu berücksichtigen sind.

Für den definitiven Winterbiersatz haben die Hopfen- und Gerstenpreise während des Oktobers und Novembers, für den Sommerbiersatz jene für den Oktober, November und Dezember als Grundlage zu dienen. Diese Preise sind von den Distriktspolizeibehörden spätestens bis zum 10. Dezbr., beziehungsweise 20. Januar zu erheben und den Kreisregierungen vorzulegen.

8) Von den Kreisregierungen ist der Satz für das Winterbier spätestens bis 20. Dez., für das Sommerbier bis zum 1. Febr. festzusetzen und auszuschreiben. Für das Winterbier, welches vom 1. Oktbr. bis zur definitiven Satzbestimmung verleit gegeben wird, hat provisorisch der Winterbiersatz des nächstverflossenen Sudjahrs fortzubestehen.

Sollte jedoch bei dem Beginne des Sudjahrs der Durchschnitts-

preis der Gerste gegen den des Vorjahrs notorisch um 2 fl. per Schäffel höher oder niedriger stehen, so ist der provisorische Winterbiersatz um einen Pfennig per Maß zu erhöhen oder zu mindern, und bei jeder weiteren, 2 fl. betragenden Verschiedenheit der Gerstenpreise hat eine gleichmäßige Erhöhung oder Verminderung des provisorischen Biersatzes einzutreten.

9) Nach der Verordnung vom 21. April 1848 ist jedem Bierbrauer die Befugniß zum Minutoverschleiße von Sommerbier auf den Lagerkellern innerhalb der bestimmten Zeit unbedingt eingeräumt, und diese Schenkzeit umfaßt die Monate Mai bis September, letztern mit eingeschlossen.

10) Nach der Verordnung vom 18. Dezbr. 1847 ist den Bräuhausbesitzern gestattet, ihr erzeugtes Bier bei dem Minutoverschleiße an die ihr Lokal besuchenden Gäste gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen. Zu dem Lokale gehören nach der Ministerialentschließung vom 24. Dez. 1847 auch Lagerkeller und die bei Bräuhäusern befindliche Gärten, dagegen dürfen die Brauer das Bier über die Gasse nur um den Ganterpreis ausschenken.

§. 495.

Wirthschaften. Hinsichtlich des Verhältnisses der Wirthe zu den Bierbräuern ist das Erforderliche bereits im vorhergehenden §., und bezüglich der Verpflichtungen derselben in Betreff der von ihnen beherbergten Gäste das Nöthige in der Abtheilung über das Paßwesen gesagt worden.

Wer Schenk- oder Wirthschaftsrechte, ohne zu deren Ausübung die obrigkeitliche Berechtigung, Concession, erlangt zu haben, betreibt und wer in der Ausübung der befugten Schenk- oder Wirthschaftsrechte die Gränzen seiner Berechtigung überschreitet, soll nach der Verordnung vom 25. Septbr. 1841 zu einer Geldstrafe von 10—50 fl. oder zu 3 bis 14tägigem Arrest verurtheilt werden. Die Werkzeuge und Geräthe, welche zur Uebertretung gedient haben, sollen weggenommen und konfiscirt werden.

Ferner ist in der Verordnung vom 29. Januar 1841 bestimmt, daß die Verleihung einer Concession zur Gast- oder Schenkwirthschaft für Wein, Bier, Obstwein, Kaffee oder andere Getränke, die Berechtigung zum Brantweinverkaufe nicht in sich schließe, und daß jeder

neu zu concessionirende Wirth, welcher neben dem Hauptgeschäfte den Brantweinverkauf betreiben will, hiezu einer besondern, in die Wirthschafts-Concessions-Urkunde aufzunehmenden Bewilligung bedürfe.

§. 496.

Brantweinbrennereien und Brantweinschenken. Hierüber bestimmt die Verordnung vom 29. Januar 1841 nebst den frühern Verordnungen Folgendes:

1) Das Brantweinbrennen ist für alle jene Personen welche den Brantwein aus selbst erzeugten Früchten brennen, namentlich bei Landleuten, eine freie Erwerbsart, wogegen jene, welche Brantwein aus nicht selbst erzeugten Früchten brennen wollen, concessionirt sein müssen.

2) Denjenigen Individuen, welche die Brantweinerzeugung als freie Erwerbsart oder in Folge einer Concession betreiben, ist, den Fall einer bereits erworbenen Berechtigung ausgenommen, der Verkauf des Brantweins unter einem 1/8 Eimer und das Gästesetzen untersagt, und werden Zuwiderhandelnde mit zeitweiser Einstellung oder gänzlicher Einziehung der Brennerei-Concession oder Lizenz bestraft.

3) Concessionen zum Kleinverkaufe des Brantweins sind nur an berechtigte Bier- oder Weinwirthe und Gast- und Kaffeehausbesitzer zu ertheilen. Denjenigen, welche eine Concession auf ausschließlichen Verkauf des Brantweins bereits erworben haben, ist zwar der Fortbetrieb derselben zu gestatten, bei dem Erlöschen derselben aber hat die Wiederverleihung zu unterbleiben, vorbehaltlich bestehender Realrechte und der Fortführung des Geschäfts durch Wittwen oder verlassene Ehefrauen.

4) Gegen Jeden zum Kleinverkaufe Berechtigten, welcher sich einer Ueberschreitung seiner Befugnisse, namentlich eines Abgebens an Schulpflichtige schuldig macht, soll mit strenger Bestrafung, nach Umständen mit zeitiger Einstellung oder gänzlicher Entziehung des Schenkrechts eingeschritten werden.

§. 497.

Müller. Die Müller und Mühlknechte sind nach der bayer. Mühlordnung von 1701 obrigkeitlich zu beeidigen und kein Müller darf bei Strafe einen unbeeidigten Mühlknecht halten. Eine beson-

dere Verpflichtung findet für die beim Malzbrechen verwendeten Individuen statt.

Um jeden Unterschleif von Seite der Müller und jeder Beeinträchtigung der Mühlgäste vorzubeugen, sollen wenigstens zweimal des Jahrs Untersuchungen der Mühlen unter Zuziehung Sachverständiger vorgenommen werden.

Ob den Müllern der Verkauf von Mehl zukomme, hängt von den Gewerbeordnungen und Ortsgewohnheiten ab. Wo diese nichts Anderes bestimmen, sollen die Müller Mehl in kleinen Partien nur da verkaufen, wo keine Melber bestehen. Dagegen ist ihnen der Tauschhandel mit Mehl gegen das zur Mühle gebrachte Getreide so lange gestattet, als sie keinen Zwang gegen die Mühlgäste ausüben.

Den englisch-amerikanischen Kunstmühlen ist der Mehlhandel im Großen nach der Ministerialentschließung vom 23. August 1838 bis zu 1 Centner freigegeben, doch können dieselben unter Umständen zum unbeschränkten Detailverkauf ermächtigt werden.

Die Befugniß der Müller bezüglich des Getreidverkaufs bemißt sich nach den allgemeinen Bestimmungen über Getreidhandel, ist jedoch unbeschränkt hinsichtlich des Getreides, welches sie als Mahllohn, (Mätz, Mehlnuß) von den Mühlgästen erhalten.

Den Pulvermüllern liegt die besondere Verpflichtung ob, ihr Fabrikat, wenn es verlangt wird, ausschließend an die k. Zeughaus-Hauptdirektion abzuliefern, und sich aller Salpeterabnahme von inländischen Saliteren zu enthalten. (Ministerialentschließung vom 12. Mai 1837.)

§. 498.

Bäcker. Die Bäckerordnungen sind in Bayern sehr verschieden und ebenso verhält es sich hinsichtlich der Frage, welches Gebäck ein Bäcker fertigen dürfe. Wo eine Brodtare besteht, wird dieselbe von der Polizeibehörde in der Art festgesetzt, daß entweder der Preis nach dem herkömmlichen Gewichte, oder nach dem gewöhnlichen Preise jeder Brodart das Gewicht bestimmt wird. Wo vor dem 16. Aug. 1829 eine Brodtare nicht üblich war, darf sie auch nicht eingeführt werden, sondern da haben die Bäcker am ersten Tage jeden Monats der Polizeibehörde ein Verzeichniß der Preise zu übergeben, welche sie nach dem vorgeschriebenen Maße und Gewichte anzusetzen gesonnen sind.

Diese Preise dürfen im Laufe des Monates nicht überschritten werden. Bei dem reinen Roggen- und dem gemischten Brode soll überall die Unveränderlichkeit des Gewichts eingeführt werden.

Jeder Bäcker hat die Verpflichtung, dem Brode sein der Polizeibehörde angezeigtes Zeichen aufzudrücken, und in seinem Laden stets eine Waage bereit zu halten, um dem Käufer das Brod auf Verlangen vorzuwiegen.

§. 499.

Metzger. Bezüglich der durch die Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 wieder eingeführten Fleischtaxe ist Folgendes bestimmt:

1) Sie ist am Anfang jeden Monats von der Kreisregierung festzusetzen. Zu diesem Behufe sind die Viehpreise aller Orte sorgfältig zu ermitteln, und wo der Schlachtbedarf einzelner Städte aus anderen Regierungsbezirken genommen wird, haben sich die betreffenden Kreisregierungen die ermittelten Fleischpreise gegenseitig mitzutheilen. Kommt Schlachtvieh aus dem Auslande, so ist auf die dort bestehenden Preise Rücksicht zu nehmen, und diese sind genau zu erheben.

2) Die Fleischtaxen der einzelnen Städte sollen nach dem Verhältniß festgesetzt werden, welches die Entfernung derselben unter sich und von den Gegenden, aus welchen sie allenfalls das Schlachtvieh gemeinsam beziehen, bedingt.

3) In allen größeren Städten ist die Herstellung neuer oder die Erweiterung schon bestehender Freibänke zu bewirken.

§. 500.

Kaminkehrer. 1) Die Kaminkehrer sind verpflichtet, die Kamine so oft zu kehren als es die Sicherheit erfordert, in der Regel hat dieses im Winter alle 4 bis 6 Wochen zu geschehen, bei feuerarbeitenden Gewerben aber öfter. Sie haben beim Kaminkehren die nöthige Sorgfalt anzuwenden, auf Alles zu achten, was eine Feuersgefahr verursachen könnte, und dessen Abstellung sogleich zu bewirken. Bei der Feuerbeschau und bei Feuersbrünsten haben sie nach den bestehenden besondern Vorschriften zu wirken.

2) Die Kaminkehrer sind in besondere Distrikte nach Erfordern zu vertheilen. Umfaßt der Distrikt eines Kaminkehrers mehrere Polizeibezirke, so steht die Verleihung der Concession der Polizeibehörde

zu, in deren Bezirk der Kaminkehrer seinen Wohnsitz hat, wobei diese die Erinnerungen der übrigen Polizeibehörden zu erholen und zu würdigen hat.

3) Der Kaminkehrerlohn ist nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen, wobei auf die Zahl der Stockwerke und das Zusammenlaufen mehrerer Kamine, auf den häufigen oder minderhäufigen Gebrauch derselben und darauf Rücksicht zu nehmen ist, wie oft nach den bestehenden Polizeivorschriften das Reinigen eines Kamins vorgenommen werden muß.

§. 501.

Lohnkutscher und Stellwagenunternehmer. A. Das Lohnkutscherwesen richtet sich hauptsächlich nach der Verordnung vom 2. Dezbr. 1819. Es ist in derselben bestimmt:

1) Die Lohnkutscher haben das Publikum zu seiner Zufriedenheit zu bedienen, und für ihre Knechte zu haften.

2) Den k. Posten müssen sie nöthigenfalls mit Pferden, Wagen und Knechten, jedoch nur gegen den vollen Bezug des tarifmäßigen Post- und Trinkgeldes aushelfen.

3) An den Orten, wo eine k. Post besteht, dürfen sie die mit Extrapost ankommenden Reisenden erst nach 24stündigem Aufenthalte befördern.

4) Außer dem Gepäcke der Reisenden darf der Lohnkutscher keine Effekten, Paquete, Briefe u. dergl. mitnehmen.

5) Lohnkutscher sind nicht berechtigt, sich zur Beförderung der Reisenden abzulösen, eigene oder gemiethete Pferde als Relais zu legen, dagegen sind sie

6) befugt, von jenem Orte, wohin sie Reisende geführt haben, andere Reisende zurückzunehmen. Hiefür gilt zwar die Regel, daß zu diesem Ende der Aufenthalt an dem fremden Orte auf 24 Stunden beschränkt sein soll, jedoch kommt diese Regel nur da zur Anwendung, wo Posten oder Lohnrößlergewerbe bestehen, und leidet eine Ausnahme, wenn der Lohnkutscher von dem Reisenden für eine spätere Rückreise gedungen wurde.

7) Den Lohnkutschern steht in der Regel das Recht nicht zu, regelmäßige auf bestimmte Wochen- oder Monatstage fallende Fahrten

einzurichten, oder leer an einen fremdem Ort bloß in der Hoffnung zu fahren, dort Reisende zu erhalten.

8) An Orten, wo kein Lohnrößlergewerbe besteht, kann Jedermann Lohnfuhren verrichten.

9) Uebertretungen vorbemerkter Anordnungen werden mit angemessener Strafe, namentlich die Uebertretungen unter Nr. 3 und 5 mit einer Geldstrafe von 15 fl. belegt.

B. Bezüglich der Stellwagenfahrten ist in der Verordnung vom 20. Dezbr. 1842 Folgendes bestimmt:

1) Eine Concession ist hiezu erforderlich, die an Gesellschaften und Aktienvereine nicht ertheilt werden kann. Ebenso ist es unzulässig, daß einzelne Stellwagenunternehmer zu gemeinschaftlicher Ausübung ihrer Concessionen in einen Verein zusammentreten und Einrichtungen treffen.

2) In jeder Concessionsurkunde ist die Route, Tag und Stunde der Abfahrt und Ankunft zu bezeichnen; der Concessionirte ist verbunden, diese öffentlich bekannt zu machen und unveränderlich einzuhalten, es mögen Reisende vorhanden sein oder nicht.

3) Die Stellwagen müssen wenigstens achtsitzig und dürfen nach der Ministerialentschließung vom 10. Febr. 1849 mit mehr als 2 Pferden bespannt sein. Die Verwendung von Chaisen ist verboten.

4) Jeder Stellwagen muß eine ins Auge fallende, die Endpunkte der Fahrt bezeichnende Aufschrift haben.

5) Es darf nur eine Personentaxe erhoben werden und diese nicht mehr als 12 kr. für die Meile betragen.

6) Die Stellwagen-Unternehmer haben Briefpaquete der Postbehörden unentgeltlich zu befördern und rechtzeitig abzuliefern, und wenn eine Postbehörde regelmäßig dieses Beförderungsmittels sich bedienen will, so liegt den Stellwagenführern auch ob, das Paquet an den bestimmten Tagen rechtzeitig abzuholen.

7) Briefe, Zeitschriften, Paquete, Gelder und Frachtstücke, — Passagiergut ausgenommen, — darf der Stellwagenunternehmer bei Vermeidung der Concessions-Einziehung nicht annehmen und bestellen.

8) Der Pferdewechsel ist, der Polizeibehörde sogleich anzuzeigende Nothfälle ausgenommen, untersagt, und die wiederholte Ueberschreitung des Verbots hat die Concessionseinziehung zur Folge. Eine Influenz

der Stellwagen, welche sich als Ersatz für den Pferdewechsel darstellt, ist unstatthaft.

9) Jeder Stellwagenunternehmer muß eine Kaution und zwar von 100 fl. bei einer Fahrstrecke bis 5 Meilen und von 200 fl. bei größeren Strecken leisten.

§. 502.

Herumziehende Gewerbe. Bezüglich der herumziehenden Gewerbe gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Landkrämer, welche ohne offenen Laden im Wohnorte auf inländischen Märkten umherziehen, dürfen nur inländische rohe Produkte, inländische Fabrikate, und nur solche Waaren führen, die sie von größern inländischen Kaufleuten nach dem Inhalte ihrer Concessionsurkunde beziehen.

2) Die Scheerenschleifer, Kessel- und Pfannenflicker, Hafenbinder u. dergl. sind mit einem jährlich zu erneuernden Wanderbuche zu versehen und auf Distrikte zu beschränken, welche sie nicht überschreiten dürfen, widrigenfalls sie als Landstreicher behandelt werden.

3) Bezüglich der Lumpensammler ist bestimmt, daß für dieses Geschäft hinsichtlich der bayerischen Papierfabriken und jener der Zollvereins-Staaten eigene Kommissionäre, wozu jedoch Juden nicht gebraucht werden dürfen, mit Genehmigung der Polizeibehörde jährlich ausgesendet; daß aber auch ausnahmsweise von den Kreisregierungen eigene Zwischenhändler in solchen Distrikten concessionirt werden können, welche wegen Entfernung von Papiermühlen, von Kommissionären derselben nicht oder nur selten besucht werden. Den Kommissionären der Fabrikanten werden eigene Bezirke nicht vorgeschrieben, sie müssen jedoch der Polizeibehörde vor dem Antritte jeder Reise die beabsichtigte Route zur Eintragung in das Vorweisbuch anzeigen und dürfen von derselben ohne Vorwissen der betreffenden Distriktspolizeibehörde nicht abweichen.

§. 503.

Flößergewerbe. Es sind gegenwärtig folgende Floßordnungen in Geltung: Jene vom 18. März 1850 für den Main, vom 26. Dez. 1847 für die Donau, vom 1. Apr. 1846, 18. Apr. 1849 und 28. Jan. 1853 für Isar, Loisach und Lech. Ueber die Rheinschifffahrt s. oben §. 462.

§. 504.

Land- und Wasserboten. Das Land- und Wasserbotenwesen richtet sich nach der Verordnung vom 16. Novbr. 1822. Es können hienach

1) Botenconcessionen nur an solche Personen verliehen werden, welche verlässig und unbescholtenen Leumunds, des Lesens und Schreibens kundig und im Stande sind, eine, nach dem Umfange des Gewerbes von den betreffenden Behörden regulirte Kaution zu leisten. In den Verleihungs-Ausfertigungen oder Legitimationsurkunden muß die Gattung des Gewerbes, oder die Befugniß desselben, als a) Wasser-, Fluß- oder fahrendes Botengewerbe (mit nur einem oder mehreren Pferden), b) die Erlaubniß oder das Verbot, Reisende aufzunehmen, c) der Straßenzug, d) die Abfahrts- oder Ankunftstage, dann die Stationen des Uebernachtens besonders ausgedrückt werden, und darnach allein bemißt sich die Ausdehnung der Concession.

2) Allen zum Botengewerbe nicht berechtigten Personen ist es bei Vermeidung polizeilicher Strafe untersagt, Briefe, Paquete, Waaren, Gelder oder andere Versendungen zum Abbruch der k. Post und der berechtigten Boten zu übernehmen und zu bestellen. Jedoch ist es Jedermann gestattet, eigne Boten, auf die Geschäfte des Absenders beschränkt, abzuschicken, und ebenso ist auch das der freien Concurrenz überlassene Land- und Wasser-Fracht- und Fuhrwesen nur insoweit beschränkt, daß den Fracht- und Fuhrleuten durchaus keine Briefbestellung (die der Frachtbriefe ausgenommen) und keine Ladung, welche nicht 15 Pfund übersteigt, gestattet ist, und eine Befugniß derselben zur Geldverführung, oder zu einer regelmäßigen Fahrt an bestimmte Orte, und zugleich an bestimmten Tagen, von besonderer Berechtigung oder erweislichem Herkommen abhängig bleibt.

3) Auch den Boten steht die Uebernahme und Bestellung von Briefen, Schriften und Paqueten unter ½ Pfund nur zu a) hinsichtlich der mit Taxe und Sporteln belegten Briefe der k. Stellen und Behörden, b) hinsichtlich der Briefe und der Schriften-Paquete auch unter ½ Pfund von Orten, wo keine Briefposten bestehen. Solche Briefe und Paquete hat jedoch der Bote, insoferne demselben zur weiteren Besorgung eine besondere Erlaubniß durch die k. General-Direktion der Verkehrsanstalten nicht verliehen ist, jederzeit in dem nächsten Orte auf seiner Route, in welchem eine Briefpost besteht,

abzugeben; — c) hinsichtlich der mit zollamtlichem Siegel verschlossenen Frachtbriefe und zollamtlichen Anweisungen.

4) Die Postbehörden sind verbunden, den Boten für Gelder und Frachtstücke, welche sie dort zur weiteren Beförderung mit den Postwägen ablegen, die Botengebühren (jedoch nie mehr als $^3/_4$ der Postwagentaxe) zu bezahlen. Alle Boten sind jedoch schuldig, das allgemeine Regierungsblatt, und die von Seitenorten kommenden Boten auch die Befehle der k. Stellen und Behörden in Dienstessachen, unentgeltlich zu verführen.

5) Boten, welche von Orten kommen, über welche keine Brief- oder fahrende Post geht, haben sich vor oder bei ihrer Rückkunft wegen Uebernahme von Briefen und Paqueten bei jenen Postbehörden jedesmal zu melden, von welchen die weitere Beförderung auf der Botenroute durch die Post nicht mehr geschehen kann.

6) Jeder fahrende Bote muß eine Botenkarte mit den Rubriken: Beschreibung oder nähere Benennung eines jeden Stückes, dessen Zeichen, Aufgab- und Bestimmungsort, Adresse, Gewicht und Inhalt — führen. Boten, die auch Reisende zu führen befugt sind, haben die Reisenden in der nämlichen Karte mit Angabe ihres Namens, Standes und Wohnortes einzutragen.

7) Keinem Boten ist gestattet, unterwegs Pferde oder Wagen (Nothfälle, welche sogleich bei der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigen sind, ausgenommen) zu wechseln.

8) Jede Uebertretung der obigen Bestimmungen ist an dem betreffenden Boten, welcher auch für seine Untergebenen haftet, polizeilich neben dem allenfallsigen Ersatze an die k. Postanstalten, zu bestrafen. Zu diesem Zwecke können polizeiliche Visitationen zu allen Zeiten und an allen Orten vorgenommen werden, vorzüglich gegen Boten auf solchen Routen, auf welchen Briefposten gehen.

II. Titel. Fabriken.

§. 505.

Verwendung schulpflichtiger Kinder. Ueber die Verwendung von Kindern in Fabriken bestimmt die Verordnung vom 15. Jan. 1840, daß

1) kein Kind vor zurückgelegtem 9. Jahre zum Zwecke einer regelmäßigen Beschäftigung aufgenommen werden soll, und daß

2) die Aufnahme nach dem 9. Jahre nur auf den Grund eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über körperliche Tauglichkeit für die Beschäftigungsart und über Nichtgefährdung der Gesundheit durch dieselbe, und ferner eines Zeugnisses der Lokalschulinspektion über den fleißigen Schulbesuch und die Erwerbung der bis dahin vorgeschriebenen Kenntnisse erfolgen darf.

3) Die Arbeitszeit ist für Kinder vom 9.—12. Jahre auf ein Maximum von täglich 10 Stunden festgesetzt, sie darf nie vor 6 Uhr Morgens beginnen und muß um 8 Uhr Abends endigen.

4) Der Schulpflicht können solche Kinder dadurch genügen, daß sie entweder während der bestimmten Arbeitszeit 2 Stunden täglich an dem öffentlichen Unterrichte des Orts Theil nehmen, oder daß sie den Religions- und Schulunterricht in einer Privatanstalt oder Fabrikschule, in welcher jedoch nicht mehr als 50 Kinder zugleich Unterricht erhalten dürfen, und der Unterricht nicht vor 6 Uhr Morgens oder 6 Uhr Abends stattfinden darf, erhalten, und der öffentlichen Jahres-Schulprüfung sich unterwerfen.

5) Die Kinder müssen zur Mittagszeit eine, und im Laufe des Vor- und Nachmittags jedesmal eine halbe Stunde zur Erholung und Bewegung außer der Anstalt haben.

6) Dem Vorbereitungs-Unterrichte für Beichte und Kommunion oder Konfirmation müssen die Kinder anwohnen, wenn sie nicht durch einen Geistlichen in der Fabrikschule Unterricht erhalten.

7) Fabrikanten und deren Vertreter unterliegen für den Fall der Nichtbefolgung dieser Vorschriften einer Strafe von 5—50 fl. Wenn sie es versäumen, in Gemeinschaft mit dem Ortspfarrer die Anordnungen zu treffen, welche die Sittlichkeit der Kinder schützen und sie vor Verführungen wahren, so ist ihnen die Erlaubniß zur Verwendung werktagsschulpflichtiger Kinder zu entziehen.

§. 506.

Nachahmung der Fabrikzeichen 2c. Nach der Verordnung vom 6. März 1840 ist

1) jedem Fabrikanten und Gewerbsinhaber freigestellt, seine dem Verkaufe bestimmten Fabrikate und Erzeugnisse ohne irgend eine Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, oder denselben seinen Namen und Wohnort oder statt des Letztern den Fabrik- oder Gewerbsort

beizusetzen, oder seine Fabrikate und Erzeugnisse mit einem besondern Gewerb- oder Fabrikzeichen zu versehen, welches auch in einem die Firma bezeichnenden Namenszuge bestehen kann.

2) Wer sich den Schutz gegen das Nachahmen der gewählten Bezeichnung sichern will, hat entweder a) seinen Namen und Wohnort, oder Fabrik- und Gewerbort mit oder ohne Zeichen dem Erzeugnisse beizusetzen, oder b) von der sonstigen, für den Verkehr angenommene Bezeichnung seiner Waare bei der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde Anmeldung unter genauer Angabe und Beschreibung dieser Bezeichnung mit Hinterlegung eines Abdruckes oder Abbildung zu machen. Ueber diese Hinterlegung hat die Distriktspolizeibehörde ein fortlaufendes Kataster zu führen und darin Tag und Stunde der Anmeldung genau zu bemerken, auch ist den Anmeldenden ein Certifikat hierüber auszufertigen.

3) Wenn Fabrikanten u. s. w. eines andern Bezirks sich den Gebrauch eines gewählten und katastrirten Zeichens anmaßen, so hat der Beeinträchtigte zunächst den Beeinträchtigenden durch die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde auf die Widerrechtlichkeit seiner Handlung aufmerksam zu machen und die Einstellung des Gebrauchs zu veranlassen. Leistet der Gewarnte keine Folge, so soll derselbe auf Anrufen in Untersuchung gezogen und mit polizeilicher Geldstrafe von 10—50 fl., die im Wiederholungsfalle verdoppelt wird, endlich durch Einziehung der Concession bestraft werden.

4) Auf die Nachahmung und den Gebrauch ausländischer Fabrikzeichen und Firmen sind obige Bestimmungen gleichfalls anzuwenden, wenn a) der ausländische Fabrik- oder Gewerbsinhaber der obigen Bestimmung über Anmeldung und Beschreibung der gewählten Zeichen bei einer bayer. Polizeibehörde Genüge geleistet hat, und wenn b) in dem betreffenden ausländischen Staate dem bayerischen Fabrikanten und Gewerbsinhaber ein gleicher Schutz gewährt wird.

§. 507.

Sonstige Bestimmungen. Ausführliche Vorschriften über den Gebrauch von Dampfkesseln enthält eine Verordnung vom 9. Sept. 1852. Vgl. ferner über die Verwendung von Wasserkräften zu Fabrikanlagen oben Abschn. III Unterabtheil. III.

§. 508.

Handelsbücher. Jeder Kaufmann soll ein kaufmännisches Handelsbuch und nicht blos ein Notizbuch führen. Insbesondere sind Kaufleute, welche im Gränzzollbezirke wohnen, Handelsbücher zu führen verpflichtet, in welche bezüglich aller aus dem Auslande bezogenen Waaren der Tag des Empfangs und der Ort des Bezugs eingetragen werden muß. In den Handelsbüchern darf nichts radirt, ausgelöscht oder corrigirt werden, sie müssen fortlaufend paginirt sein, und die unordentliche Führung derselben kann im Falle der Zahlungsunfähigkeit die Behandlung als betrügerischer Bankerottirer zur Folge haben, während ordentlich geführte Handelsbücher in Rechtsstreitigkeiten für den Kaufmann halben Beweis machen, den derselbe durch einen Eid ergänzen kann.

§. 509.

Gift, Arzneiwaaren, Weinhandel u. s. w. Ueber den Handel mit Gift und Arzneiwaaren durch Materialisten und Spezereihändler s. die Verordnung vom 17. Aug. 1834 (oben §. 219) und die ergänzende k. Entschließung vom 7. Mai 1850.

2) Für Konditoreien und Spielwaarenfabrikanten besteht das Verbot, gewisse Farben, als Zinnober, Chromroth, Auripigment, Mineralgelb, Chromgelb, Bergblau, Berlinerblau, Kobaltblau, Indigo in nicht neutralisirter Schwefelsäure, Grünspan, Berggrün, Schweinfurtergrün, grünen Zinnober, Bleiweiß, Perlweiß, unächten Goldschaum, Mussivgold und unächten Silberschaum zu ihren Waaren zu verwenden.

3) Das Verbot, das Schweinfurtergrün zu Tapeten und Anstreichen zu verwenden, wurde dahin modificirt, daß die Anwendung dieses Farbstoffes insoferne gestattet sein soll, als die damit angestrichenen Tapeten gehörig geglättet sind, und die für die Wände benützte Farbe durch ein gutes Bindemittel ersetzt wird.

4) Bezüglich des Weins und der Sicherung gegen den Verkauf verfälschter Weine bestimmt die Verordnung vom 20. Juli 1829, daß jährlich durch die Polizeibehörden unter Zuziehung eines in der Chemie vollkommen erfahrenen Individuums eine Untersuchung der Wein-

Niederlagen der Weinwirthe in Gemäßheit der ertheilten Instruktion vorgenommen werden soll, wobei die gefälschten Weine sofort unter Siegel zu legen und nach rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse zu vernichten sind.

Der Weinverkauf auf Märkten ist nach der Ministerialentschließung vom 27. Okt. 1835, insoferne Producenten die Märkte beziehen, in Bezug auf den Minutoverschleiß beschränkt, indem die Lokalpolizeibehörden das Feilbieten des Weins regeln und jene Beschränkungen eintreten lassen können, welche durch sanitäts- oder sittenpolizeiliche Rücksichten geboten erscheinen.

§. 510.

Buch-, Kunst- und Musikalienhandel. I. Nachdruck. Folgendes ist der Hauptinhalt des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr.:

1) Erzeugnisse der Literatur oder der Kunst dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger weder veröffentlicht, noch ohne daß ein solches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden, nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt werden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind: a) Werke der Baukunst in ihren äußeren Umrissen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmale; b) Druckschriften, auf welchen weder der Name des Urhebers, noch jener des Verlegers angegeben ist; c) die Aufnahme einzelner, früher schon gedruckter Aufsätze und Gedichte in literarische Zeitschriften, Sammlungen und Chrestomathien; d) Nachrichten, Auszüge, Aufsätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erscheinen.

2) Das den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende ausschließende Recht bezüglich der mechanischen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugnisse der Literatur oder Kunst erlischt: a) wenn der Urheber eine physische Person ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren, nach dem Tode desselben; b) wenn der Urheber eine juristische Person oder ein erlaubter Verein ist, mit dem Ablauf von 30 Jahren, von dem Erscheinen des Werkes an zu rechnen; c) bei Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder au

welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren, von dem Erscheinen an zu rechnen.

Dem Könige bleibt vorbehalten, für einzelne Werke Privilegien zu ertheilen und hierin den Zeitraum, während dessen der gesetzliche Schutz gegen Beeinträchtigung durch mechanische Vervielfältigung gewährt werden soll, besonders festzusetzen, ohne an eine Zeitlänge gebunden zu sein.

3) Wer ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechanische Weise vervielfältigt, hat dem oder den Beeinträchtigten volle Entschädigung zu leisten und wird nebstdem an Geld mit 50 bis 1000 fl. bestraft. Bei verübter widerrechtlicher Vervielfältigung auf mechanischem Wege sind die noch vorräthigen Exemplare mit Beschlag zu belegen und nach erfolgtem rechtskräftigem Urtheile zu confisciren und zu vernichten, soferne nicht der Beschädigte die Ueberlassung derselben verlangt, in welchem Falle derselbe jedoch die von dem Verurtheilten auf die Herausgabe dieser Exemplare erweislich verwendeten Auslagen an der Entschädigung sich abrechnen zu lassen hat.

Der Betrag der zu leistenden Entschädigung wird in jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zugemessen. Bei verübter widerrechtlicher Veröffentlichung durch Vervielfältigung auf mechanischem Wege soll jedoch derselbe nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe durch die zuständige Behörde bestimmt werden, soferne der oder die Berechtigten nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermögen.

4) Wer widerrechtlich vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur oder Kunst wissentlich zum Verkaufe hält oder verbreitet, ist gleich dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung zu bestrafen und hat mit demselben solidarisch für die Entschädigung zu haften, die Vervielfältigung möge übrigens im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet worden sein.

5) Die Untersuchung ist in allen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Die Dauer der strafrechtlichen Verjährung ist auf zwei Jahre festgesetzt.

6) Die Distriktspolizeibehörden haben in erster, die Kreisregierungen in zweiter, und der Staatsrathsausschuß, bei Erfüllung der

allgemeinen Vorbedingungen in letzter Instanz, sowohl über die Entschädigung als über die Strafe zu erkennen, und ihren Erkenntnissen die Entscheidungsgründe beizufügen.

7) Den in einem fremden Staate erschienenen Erzeugnissen der Literatur und Kunst soll der Schutz des Gesetzes in demselben Maaße gewährt werden, als die Gesetze dieses Staates gleichen Schutz den in Bayern erschienenen Werken sichern. —

Aehnliche Verfügungen zum Schutz des literarischen Eigenthums bestehen auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 9. Novbr. 1837 und 19. Juni 1845 in allen deutschen Bundesstaaten.

II. Jeder Bayer, der ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst im Inland oder Ausland vervielfältigt herausgiebt, oder eine neue Auflage veranstaltet, ist verpflichtet, 2 Exemplar an das Staatsministerium des Innern abzuliefern. Ohne den Nachweis der richtig erfolgten Ablieferung kann keine Klage wegen Nachdruck erhoben werden.

III. Die den Buchhandel berührenden Bestimmungen des Preßedikts vom 4. Juni 1848 und des Preßgesetzes vom 17. März 1850 sind, soweit sie nicht dem Gebiet des Strafrechtes angehören, schon oben §. 67 mitgetheilt worden.

§. 511.

Salzhandel. Fuhrleute, welche sich damit befassen, Salz von den Salinen ab- und im Lande herumzuführen, dürfen dasselbe nur zu ½ Centner mindestens verkaufen. In kleinern Quantitäten steht der Verkauf nur den concessionirten Handelsleuten zu. Das Salz darf nur nach dem Gewichte verkauft und im Preise nicht zu hoch gesteigert werden, widrigenfalls die Polizeibehörden entweder eine Taxe für dasselbe festsetzen, oder den Salzführern den Minutoverschleiß gestatten können.

Vgl. übrigens §. 34, 310, 415, 419.

§. 512.

Pulverhandel. Den Handel mit Pulver dürfen im Großen wie im Kleinen nur die hiezu besonders concessionirten Kaufleute treiben, welche ihr Pulver von den k. Zeughäusern beziehen.

Die Nachweisung der zur Aufbewahrung des Pulvers nach Verhältniß der Qualität erforderlichen, in jeder Hinsicht hinlängliche

Sicherheit gewährender Lokalität gehört zu den unerläßlichen Bedingungen der Gestattung des Pulverhandels.

§. 513.

Viehhandel. Der Handel mit Vieh ist frei und kann von jedem Angesessenen ohne Concession betrieben werden. Das Abhalten von Viehmärkten an Sonn- und Feiertagen, sowie der Viehhandel der Juden an solchen Tagen ist verboten. Die Protokollirung der Viehkäufe kommt den Polizeibehörden zu, doch können die Betheiligten sie auch bei Gericht vornehmen lassen.

§. 514.

Leinwandhandel. Ueber den freien Handel mit Leinwand, über die Leinwandbeschau und über die Niederlagen der Leinwandprofessionisten enthalten die Verordnungen vom 30. März 1808 und 7. Juli 1836 umfassende Bestimmungen.

§. 515.

Getreidhandel. Auf Grund der Verordnungen vom 30. Jan. 1813, 8. Sept. 1817, 11. Nov. 1845, 23. Okt. 1846 und 1. Nov. 1853 gelten folgende Vorschriften:

1) Kein Getreide darf über die Gränze des Königreichs ausgeführt werden, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Getreidmarkte feilgeboten und gekauft worden ist, und hierüber hat sich der Ausführende den Polizei- und Zollbehörden und der Gensdarmen, so oft er aufgefordert wird, auszuweisen.

2) Ausnahmsweise ist nur den Producenten, welche auf unchaussirten Wegen 3 Stunden, und auf chaussirten 6 Stunden zum nächsten Schrannenplatze haben, oder so nahe an der Gränze wohnhaft sind, daß sie bei der Ausfuhr keine inländische Schranne berühren, die Ausfuhr des selbstgebauten Getreides gestattet. Dieses muß gleichfalls durch ein unentgeltlich auszustellendes Zeugniß nachgewiesen werden, das 6 Wochen lang Gültigkeit hat.

3) Wer dem entgegen Getreide ein- oder verkauft, hat die Confiskation des Getreides zu gewärtigen, oder wenn diese nicht mehr ausführbar ist, den vollen Ersatz des Werthes zu leisten, wobei der

erlegte Kaufpreis confiscirt wird. Im zweiten Uebertretungsfalle tritt Schärfung ein. Auch Gehilfen und Begünstiger sind strafbar.

4) Nur ansässige Personen sollen den Zwischenhandel mit Getreide treiben. Getreidefuhren, für den Markt bestimmt, sollen nicht auf dem Wege dahin weggekauft, Käufe nicht vor dem Anfang des Marktes geschlossen, Forderungen der Verkäufer nicht von den Händlern überboten, auch nicht Verabredungen getroffen werden, um den Preis des Getreides im Voraus zu bestimmen oder in die Höhe zu treiben. Die Ansässigkeit muß durch ein Zeugniß der Distriktspolizeibehörde, das der Händler stets bei sich zu führen hat, nachgewiesen werden.

5) Mit Strafe ist auch Derjenige bedroht, der Getreide oder Kartoffeln kauft und sich dabei den Rücktritt von dem Kaufe gegen Zurücklassung einer bei dem Kaufsabschlusse erlegten Prämie oder Darangeldes, oder gegen Bezahlung einer Conventionalstrafe oder einer Preisdifferenz vorbehält, wer durch Verbreitung falscher oder entstellter Thatsachen, durch Anbietung höherer als der vom Käufer gebotenen Preise, durch Vereinigung mit Inhabern gleicher Gegenstände diese gar nicht, oder nur zu einem bestimmten Zeitpunkte, oder zu einem höhern als dem bestehenden Preise zu verkaufen, wer durch Ansagen falscher Preise bei den Schrannenprotokollen, durch Scheinverträge oder sonstige Kunstgriffe das Steigen des Preises des Getreides oder der Kartoffeln zu bewirken sucht.

§. 516.

Verkauf des Getreides auf dem Halme. Hierüber bestimmt die Verordnung vom 13. Juni 1817 Folgendes:

1) Das Verbot des Kaufs und Verkaufs auf Halm und Wurzel umfaßt alle Gattungen von Getreide und alle übrigen zur menschlichen Nahrung dienenden Früchte, welche auf den Aeckern gebaut werden.

2) Einer Uebertretung dieses Verbots macht sich schuldig: a) wer sich auf die im Felde stehenden Früchte eines andern unter irgend einem Titel ein ausschließliches Erwerbungsrecht bedingt, oder zu Gunsten eines solchen Rechtes sich verbindlich macht; b) wer Früchte auf dem Felde entweder sammt und sonders auf einer benannten Fläche, oder in gewissem Maße um bestimmte oder unbestimmte, soglich oder künftig zu erlegende Preise kauft oder verkauft; c) wer Anlehen

gibt oder annimmt unter der Bedingung der Zurückbezahlung und Verzinsung durch einen bestimmten oder unbestimmten Theil der künftigen Erndte; d) wer an Verträgen der Art als Unterhändler oder durch Eintritt in dieselben Antheil nimmt.

3) Ausgenommen hievon sind die Käufe stehender Früchte bei Erwerbung des Grund und Bodens, sowie die Anlehen von Saamen- und Speisefrüchten gegen Vorbehalt der Zahlung nach den zur Zeit der Abgabe bestehenden Preisen, oder des Rückersatzes in gleichen Erzeugnissen und Massen.

4) Alle Verabredungen und Verträge, welche der Bestimmung unter Nr. 2 zuwiderlaufen, sind nichtig und ungültig. Die Contravenienten werden mit Geld- und Arreststrafen belegt.

IV. Unterabtheilung.

Erlöschung und Einstellung der Concessionen.

§. 517.

Bestimmung des Gewerbsgesetzes. Die Gewerbsconcession erlischt nach Art. 6 des Gesetzes:

1) durch den Tod des Erwerbers mit dem in Art. 3 (§. 487 Nr. 1) zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte,

2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten Verzicht, und

3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebs. Auch kann

4) die Ausübung wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzung gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt, oder es kann nach Umständen die Concession gänzlich entzogen werden.

Die Instruktion vom 17. Dez. 1853 enthält keine Bestimmungen zu diesem Artikel; es ist jedoch zu bemerken, daß das Gesetz vom 10. Novbr. 1849 den bürgerlichen Tod aufhebt und verfügt, daß vom Tage seiner Verkündung an (20. Nov. 1849) die Vorschriften des Strafgesetzes über den bürgerlichen Tod außer Wirkung treten und die Wirkungen des bereits eingetretenen bürgerlichen Todes, unbeschadet der von Dritten bereits erworbenen Rechte erlöschen. Der Erlöschungsgrund kraft des bürgerlichen Todes fällt daher weg.

V. Unterabtheilung.

Innungen. (Gewerbsvereine.)

§. 518.

Bestimmung des Gewerbsgesetzes. Im Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen ist verordnet:

Bei denjenigen Gewerben, welche sich bisher in einem Innungsverbande befunden haben, bestehen die Zünfte als Vereine der Genossen eines oder mehrerer verwandten Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz ausschließend, und unter Aufhebung aller andern Befugnisse zu nachstehenden Zwecken fort: 1) zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Vereinsgliedern, 2) zur Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben, 3) zur entsprechenden Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen, 4) zur Unterstützung dürftiger Vereinsangehöriger.

§. 519.

Bildung der Innungen. Die Instruktion vom 17. Dezbr. 1853 verfügt:

1) Die Genossen der ehemals zünftig betriebenen und nicht freigegebenen Gewerbe sind zur Bildung von Gewerbsvereinen verpflichtet. Dagegen ist den Genossen der bisher nicht in einem Innungsverband gestandenen Gewerbe eine solche Vereinigung gestattet. Zur Bildung eines Gewerbsvereines wird eine Zahl von wenigstens 12, zur Fortsetzung eines bestehenden Vereines aber eine Zahl von wenigstens 8 concessionirten Gewerbsmeistern erfordert. Nur den Vereinen, welche schon früher als zünftige Innungen bestanden haben, darf die Fortsetzung ihrer Vereinigung mit einer geringeren Anzahl von Mitgliedern gestattet werden, wenn sie nicht vorziehen, einem andern Vereine beizutreten. Ein Gewerbsverein soll in der Regel nur Genossen eines und desselben Gewerbes umfassen. Ausnahmsweise bleibt es jedoch verwandten Gewerben freigestellt, mit Zustimmung der Distriktspolizeibehörde sich zu einem gemeinsamen Verein zu verbinden.

Diese Vereinigung muß stattfinden, wenn die im Vereinsbezirke ansässigen Meister eines und desselben Gewerbes die Normalzahl nicht erreichen.

2) Die Vereinssprengel sollen in der Regel mit dem Bezirke der

Distriktspolizeibehörde zusammentreffen, doch sind Ausnahmen zulässig. Der Sitz des Gewerbsvereins befindet sich in der Regel am Sitze der Distriktspolizeibehörde.

3) Dem Vereine müssen alle im Vereinsbezirke ansässigen Meister des betreffenden Gewerbes und ebenso die Pächter von Gewerbsrechten beitreten. Der Betrieb mehrerer Gewerbe verpflichtet zur Theilnahme an den Vereinen eines jeden dieser Gewerbe. Gewerbsberechtigte, welchen die stellvertretende Ausübung des betreffenden Gewerbes gestattet ist, können sich auch bei den Gewerbsvereinen durch ihre Werkführer vertreten lassen.

4) Löst sich ein Gewerbsverein in mehrere auf, so wird das Aktiv- oder Passivvermögen, soweit nicht durch besondere Rechtstitel ein Anderes begründet ist, jedem neuen Vereine nach der Kopfzahl der ihm zufallenden Mitglieder zugeschieden. Bei Vereinigung früher getrennter Vereine ist in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft das Vermögen und Einkommen eines jeden dieser Vereine gesondert zu verwalten.

§. 520.

Aufsicht auf die Innungen. 1) Dieselben sind der Aufsicht und Leitung der Distriktspolizeibehörde, und wenn ein Vereinsbezirk mehrere Polizeidistrikte umfaßt, der Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat, dann den dieser Distriktspolizeibehörde vorgesetzten höheren Stellen untergeben.

Als Organ der Aufsichtsbehörden wird jedem Gewerbsvereine ein obrigkeitlicher Kommissär vorgesetzt. Die Aufstellung desselben erfolgt durch die Distriktspolizeibehörde aus ihrer Mitte. Die k. Landgerichte sind jedoch ermächtiget, für die in den untergeordneten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung außer dem Amtssitze bestehenden Gewerbsvereine auch Kommissäre aus den am Orte befindlichen Magistratsmitgliedern, jedoch nur mit Genehmigung der Regierung zu ernennen. In keinem Falle darf der Kommissär selbst Mitglied des Gewerbsvereines sein.

2) Dem Vereinskommissär liegt insbesondere ob: die Erfüllung der dem Vereine obliegenden Verpflichtungen zu überwachen, die Vereinsmitglieder auf die Mittel zur Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse aufmerksam zu machen, sowie für die Benützung der technischen Lehranstalten von Seite der Lehrlinge und Gesellen Sorge zu

tragen; bei Gewerbsstreitigkeiten unter den Mitgliedern des Vereines eine Vermittlung zu versuchen; über die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung zu wachen; den Vereinsversammlungen entweder selbst oder durch einen mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde abzuordnenden Stellvertreter beizuwohnen; über die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens Aufsicht zu führen; unvorhergesehene, unabweisliche Ausgaben zu bewilligen.

§. 521.

Vereinsvorsteher. 1) Die Vorsteher werden von dem Vereine selbst aus den Mitgliedern desselben auf 2 Jahre gewählt und von dem Vereinskommissär verpflichtet. Die Wahl erfolgt am Vereinsjahrestage. Abgelehnt kann die Wahl nur aus denselben Gründen werden, wie die Wahl zu Gemeindeämtern.

Jeder Austretende ist wieder wählbar, jedoch kann die Wiederwahl abgelehnt werden.

In gleicher Weise werden 2 Ersatzmänner auf die Dauer von je 2 Jahren gewählt.

Die erste Wahl findet unmittelbar nach erfolgter Bildung des Vereins statt und erstreckt sich auf beide Vorsteher in getrennten Wahlakten. Nach Ablauf eines Jahres tritt der eine Vorsteher durch das Loos aus und es findet eine Ersatzwahl statt; von da an greift jährlich eine periodische Erneuerung in der Art Platz, daß jederzeit der sein zweites Dienstjahr vollendende Vorsteher abzutreten hat.

2) Den Vereinsvorstehern liegt ob: a) die Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse, den Gewerbsfleiß, die Vervollkommnung der Gewerbserzeugnisse und deren Absatz möglichst zu befördern; b) alle obrigkeitlichen Verfügungen, sowie die Anordnungen des Vereinskommissärs zu vollziehen; c) die Vereinsversammlungen anzusetzen und zu leiten; d) für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse zu sorgen; e) fortlaufende Verzeichnisse zu führen über alle zu dem Vereine gehörigen Meister, Gewerbspächter, Werkführer, Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge; f) die Lehrlinge zur Lehre ein- und auszuschreiben; g) die Aufsicht auf die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge zu führen, wahrgenommene Mißbräuche und Unordnungen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, Streitigkeiten zu vermitteln; h) über die Befolgung der Gewerbsordnungen zu wachen; i) das Vermögen und die Einkünfte des Vereins

unter doppelter Kassensperre zu verwalten; k) die Erhebung der Umlagen auf die Mitglieder des Gewerbsvereins zu besorgen; l) die Unterstützungsvereine der Gesellen da wo solche bestehen zu leiten, und endlich m) auf Anordnung der Behörden ein sachverständiges Gutachten abzugeben.

Alle Vereinsgenossen sind den Vorstehern bei Verrichtung ihres Amtes Achtung und Gehorsam schuldig.

3) Die Vereinsvorsteher haben für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnortes und für ihre Versäumnisse eine angemessene Entschädigung anzusprechen, welche der Vereinskommissär zu bestimmen hat. Ihre Entlassung wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstesverfehlungen hat die Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Rekurses an die vorgesetzte k. Regierung auszusprechen.

§. 522.

Vereins-Versammlungen. 1) Die Vereinsversammlung bildet sich aus den in den betreffenden Gewerbsvereinen begriffenen Mitgliedern und ihren nach §. 519 Nr. 3 gestatteten Stellvertretern. Dieselbe wird am Sitze des Vereines ordentlicher Weise alljährlich an dem Jahrestage des Vereines gehalten, kann aber auch in der Zwischenzeit nach rechtzeitiger vorgängiger Anzeige bei dem Vereinskommissär berufen werden. Eine Vertretung von Abwesenden findet nicht statt. Der Vorsitz gebührt dem Vereinskommissär oder dessen Stellvertreter. Gegen Störungen, sowie bei unentschuldigtem Ausbleiben schreitet derselbe mit Geldbußen zur Vereinskasse von höchstens 1 fl. 30 kr. oder mit Aufhebung der Versammlung ein, vorbehaltlich der Bestrafung der Schuldigen durch die Aufsichtsbehörde.

Die Abstimmung erfolgt mündlich, die Beschlußfassung nach relativer Stimmenmehrheit. Zur Giltigkeit des Beschlusses wird nur die richtige Vorladung der Vereinsmitglieder, nicht aber eine bestimmte Anzahl der Stimmenden erfordert. Der Beschluß wird kurz protokollirt, von den Vereinsvorstehern unterzeichnet und in den nachbenannten Fällen a—d der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt.

2) Die Vereinsversammlung kann im Allgemeinen nur über diejenigen Gegenstände in Berathung treten, welche sich auf die im §. 518 angedeuteten Zwecke des Vereins beziehen. Es steht ihr ferner zu: a) die Festsetzung des Jahresetats über Einnahmen und Ausgaben;

b) die Genehmigung aller im §. 129 der Instruktion nicht ausdrücklich genannten und im Voraus genehmigten Ausgaben; c) die Feststellung der Deckungsmittel der Ausgaben; d) jede Veräußerung und Verpfändung des Vereinsvermögens; e) die Wahl der Vorsteher; f) die Abhör der Vereinsrechnungen. Verhandlungen und Korrespondenzen mit anderen Vereinen finden nur mit Vorwissen des Vereinskommissärs statt.

§. 523.

Vereinsvermögen. 1) Jede in dem Etat nicht vorgesehene oder die betreffende Etatsposition überschreitende Zahlung fällt den Vereinsvorstehern zum Ersatze anheim, wenn sie hiezu nicht die erforderliche Zustimmung des Vereinskommissärs erhalten haben.

2) Das Regulativ über die ordentlichen Beiträge und die Eintrittsgebühren der Mitglieder, über die Gesellenbeiträge und Geldbußen, die außer den allenfallsigen Kapitalzinsen das Einkommen der Innung bilden, muß der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde unterstellt werden.

3) Jede Jahresrechnung wird der ordentlichen Jahresversammlung vorgelegt, nach den bei dem Vortrage gemachten Erinnerungen und Beschlüssen sogleich berichtiget, sofort durch die Unterschrift des vorsitzenden Vereinskommissärs bestätiget und von diesem dem Vereine zurückzugeben.

§. 524.

Entscheidung von Irrungen. Ueber alle in Vereinssachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten administrativer und polizeilicher Natur entscheiden nach vorgängiger gutachtlicher Vernehmung des Gewerberathes, wo ein solcher besteht, die Distriktspolizeibehörden in erster und die Kreisregierungen in zweiter und letzter Instanz.

§. 525.

Handels-Innungen. Die Handels-Innungen unterliegen den Bestimmungen der vorstehenden §§. 518—524, soweit dieselben auf die Verhältnisse dieser Innungen anwendbar sind. Die obrigkeitlichen Kommissäre bei den Handelsgremien sind zwar befugt, jeder Versammlung derselben beizuwohnen, haben jedoch — wenn nicht ein besonderer Anlaß vorliegt, dessen Beurtheilung von ihrem oder der Aufsichts-

behörden Ermessen abhängt — ihre Anwesenheit auf jene Versammlungen zu beschränken, bei welchen die im §. 522 Lit. a—f aufgeführten Gegenstände berathen werden.

VI. Unterabtheilung.

Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe.

§. 526.

Einleitung. In allen größern Städten, wo sich eine entsprechende Anzahl von Gewerbtreibenden befindet, sind nach Bedürfniß Gewerb-, Fabrik- oder Handelsräthe in Gemäßheit der Vollzugsinstruktion vom 17. Dezbr. 1853 zu bilden.

Den Fabrikanten einer Stadt oder eines Bezirks, für welche ein Handelsrath gebildet ist oder wird, steht frei, sich mit Umgangnahme von der Bildung eines Fabrikrathes dem Handelsrathe anzuschließen.

Die Städte und Bezirke, für welche Gewerbe-, Fabrik- oder Handelsräthe zu bilden sind, werden von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt.

§. 527.

Bildung des Gewerbsraths. 1) An der Wahl des Gewerbsraths theilzunehmen, sind alle Gewerbsmeister, stellvertretende Gewerbsführer und Pächter von Gewerbsrechten im Bezirke des Gewerberaths berechtigt. Er besteht in der Regel aus 7, ausnahmsweise aus 9—11 Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern.

2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, welche das 30 Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe wenigstens 3 Jahre betreiben. Die Unfähigkeitsgründe sind dieselben, die oben S. 205, Nr. 2, 3 bei den Gemeindewahlen angegeben wurden.

Niemand kann Mitglied des Gewerbe- und des Handels- oder Fabrikrathes zugleich sein.

3) Die Wahl ist eine direkte und geschieht unter der Leitung eines von der Regierung, K. d. J., ernannten Kommissärs und in Gegenwart eines von der Distriktspolizeibehörde des Wahlortes zu berufenden Wahlausschusses von 5 Gewerbsmeistern nach dem Ermessen eines jeden Wählers, entweder mündlich, vor dem Wahlausschusse,

oder schriftlich durch Einreichung versiegelter, vom Wähler unterzeichneter Stimmzettel. Stellvertretung findet nicht statt, und alle Reklamationen bescheidet der Wahlausschuß auf der Stelle nach Stimmenmehrheit.

Zu einer gültigen Wahl genügt relative Stimmenmehrheit der abstimmenden Wähler. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl kann nur wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit oder wegen 60jährigen Alters abgelehnt werden.

4) Nach Ablauf von 2 Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt. Der erstmalige Austritt trifft die kleinere Hälfte und wird durch das Loos bestimmt; für die Folge tritt jedesmal die ältere größere oder kleinere Hälfte aus. Die Austretenden sind wieder wählbar. Die Wiederwahl kann aber unbedingt abgelehnt werden.

§. 528.

Wirkungskreis des Gewerberaths. 1) Der Gewerbsrath hat die Interessen des Handwerksstandes des Bezirks wahrzunehmen, die zur Förderung der Gewerbe geeigneten Einrichtungen zu berathen und den Verwaltungsstellen zur Kenntniß zu bringen und die verlangten Aufschlüsse und Gutachten zu ertheilen.

2) Er wählt aus seiner Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit auf ein Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

3) Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich, er wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4) Der Gewerbsrath kann sich durch ausserordentliche Beisitzer aus dem Gewerbestand in einzelnen Fällen verstärken oder bei Fragen, welche besondere wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, Lehrer von technischen und andern wissenschaftlichen Anstalten zu den Sitzungen einladen.

5) Er ist nicht blos zu Eingaben bei den Distriktspolizeibehörden und Kreisregierungen, sondern auch zu Vorstellungen an das Ministerium berechtigt, so oft er es für zweckmäßig erachtet.

6) Die Wahl- und Regiekosten werden auf die betreffenden In-

nungen des Bezirks gleichmäßig vertheilt. Die Mitglieder versehen ihre Funktion unentgeldlich.

§. 529.

Bildung und Wirkungskreis des Fabrikraths. 1) Der Fabrikrath wird von den Mitgliedern des Fabrikantenstandes der betreffenden Stadt oder Bezirks gewählt, und zur Wahl berechtigt ist jeder Inhaber eines Fabrikrechtes oder einer persönlichen Fabrikconcession, welcher im Bezirke seine Fabrikbefugniß ausübt, ebenso die stellvertretenden Direktoren und Garanten der Fabriken.

2) Ihm liegt die Wahrnehmung der Interessen der Fabrikindustrie des Bezirks ob, er tritt zu diesem Zwecke aus eigenem Antriebe in Thätigkeit und ertheilt die Aufschlüsse und Gutachten, welche die Verwaltungsstellen verlangen. Besondere Sorge soll er den Verhältnissen der Fabrik-Arbeiter und Gehilfen zuwenden.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen über den Gewerberath auch von dem Fabrikrathe.

§. 530.

Bildung und Wirkungskreis des Handelsraths. 1) Der Handelsrath wird von den Mitgliedern des Handelsstands gewählt und zur Theilnahme an der Wahl ist jeder Inhaber eines Handelsrechts oder einer Handelsconcession berechtigt, welcher im Bezirke des Handelsraths seine Handelsbefugniß ausübt. Wenn die Fabrikanten eines Bezirks sich dem Handelsrath anschließen, (§. 526) werden sie ganz wie Mitglieder des Handelsstandes behandelt.

2) Der Handelsrath hat die Regierung in der Förderung des Handels und in Beseitigung der seinem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse durch Rath und Mitwirkung zu unterstützen und über Handelsgegenstände Gutachten und Aufklärung zu geben. Ihm kann von den Staatsbehörden die Aufsicht auf zweckmäßige Ausführung und Verwaltung öffentlicher, auf Handel und Schifffahrt Bezug habender Anstalten und von dem Handelsstande mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde die Funktion der Vorsteher des Handelsgremiums übertragen werden.

Die Schlußbemerkung des vorigen §. findet auch hier Anwendung.

§. 531.

Gemeinschaftliche Berathungen. Die Gewerbe-, Fabrik- oder Handelsräthe einer Stadt oder eines Bezirks können gemeinsame Angelegenheiten ihres verordnungsmäßigen Wirkungskreises gemeinschaftlich berathen und erledigen.

VII. Unterabtheilung.

Gewerbe- und Handelskammern.

§. 532.

Bildung und Wirkungskreis. 1) Am 15. Januar jeden Jahrs tritt am Sitze der Kreisregierung, oder wenn eine andere Stadt des Regierungsbezirks eine größere industrielle Bedeutung hat, nach Bestimmung des Handelsministeriums in dieser Stadt — eine Kreisgewerbs- und Handelskammer in Berathung. Sie wird aus den Vorsitzenden und Stellvertretern sämmtlicher, im Regierungsbezirke befindlichen Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe gebildet, und wenn bei solcher Zusammensetzung die Zahl der Mitglieder 25 nicht erreichen würde, bis zu dieser Zahl durch Mitglieder des Gewerbs-, Fabrik- und Handelsstandes des Ortes ergänzt, welche von diesen Gremien zu wählen sind. In besondern Fällen kann auf Anordnung oder mit Genehmigung des Handelsministeriums auch eine außerordentliche Einberufung der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer stattfinden.

2) Die Gewerbs- und Handelskammer hat die Interessen der Industrie und des Handels in dem Regierungsbezirke wahrzunehmen, und wird, insoweit es die Verhältnisse gestatten, mit ihrem Gutachten bei allen Gegenständen vernommen, welche diese Interessen wesentlich berühren. Sie hat namentlich einen Jahreshauptbericht über die Lage, Verhältnisse und Bedürfnisse der Industrie zu erstatten, hiebei ihre hierauf bezüglichen Wünsche und Anträge zu entwickeln, und diesen Bericht unmittelbar an das Handelsministerium einzusenden. Sie ist befugt, über Gegenstände ihres Wirkungskreises alle Korrespondenzen zu führen, die zur Lösung ihrer Aufgabe im Allgemeinen wie in einzelnen Fällen nothwendig erscheinen und kann sich bei Erörterung einzelner Gegenstände durch Zuziehung von außerordentlichen Beisitzern aus dem Gewerbsstand, oder von Lehrern technischer Anstalten verstärken.

3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihres Beisammenseins einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

4) Die Abstimmung in den Sitzungen hat in der Art zu geschehen, daß die anwesenden Mitglieder des Gewerbs-, Fabrik-, und Handelsstandes gesondert stimmen und es ist ein gemeinsamer Beschluß der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer nur dann vorhanden, wenn die Mehrheit jeder dieser Kategorien mit dem Beschlusse einverstanden ist. Ist dieses nicht der Fall, so liegen nur gesonderte Beschlüsse des Gewerbs-, Fabrikanten- und Handelsstandes vor.

5) Die Dauer der Versammlung soll 10 Tage nicht überschreiten, doch steht dem Regierungspräsidenten zu, ausnahmsweise eine Verlängerung bis 14 Tagen zu bewilligen. Eine weitere Verlängerung hängt von Genehmigung des Handelsministeriums ab. Die Berathungen können aus erheblichen Gründen jeder Zeit von dem Regierungs-Präsidenten eingestellt werden. Die Mitglieder der Kammer, welche nicht dem Gewerbs-, Fabrik- und Handelsrathe des Orts angehören und auswärts wohnen, erhalten Reiseentschädigungen und Diäten gleich den Landrathsmitgliedern.

Die Personal- und Real-Exigenz wird auf die Kreis-, eventuell die Staatsfonds für Industrie übernommen.

6) Das Handelsministerium kann, wenn eine concentrirte Berathung über Gegenstände der gewerblichen Industrie und des Handels für angemessen erachtet wird, eine solche Berufung von Sachverständigen und Abgeordneten der Gewerbs- und Handelskammern oder einzelnen Abtheilungen derselben herbeiführen. In einem solchen Falle werden die Kosten an Reiseentschädigungen, Diäten u. s. w. aus Staatsfonds bestritten.

VIII. Unterabtheilung.

Freie Gewerbe und Erwerbsarten.

§. 533.

Bestimmung des Gesetzes. Im Art. 8 der Grundbestimmungen heißt es: Außer den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerben und Er-

werbsarten und außer dem den Landleuten von nun an allenthalben freigegebenen Nebenerwerbe durch Leinenweberei können auch noch

1) die Hervorbringung von eigentlichen Kunstprodukten,

2) alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus oder der Mode gehören, nach dem Ermessen des Ministeriums entweder überall oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz überlassen werden.

§. 534.

Bestimmungen der Instruktion. 1) Die vorstehende Bestimmung wird in der Instruktion vom 17. Dezbr. 1853 dahin erläutert, daß die Bezeichnung „Landleute" lediglich nach dem Sprachgebrauche zu nehmen und nicht aus dem Begriffe der Landgemeinde im Sinne der Gemeindeverfassung abzuleiten sei.

2) Es werden ferner folgende Produktionszweige, Produktionen, Arbeiten und Beschäftigungen als freie Erwerbsarten erklärt oder bestätigt: a) die Verfertigung mathematischer, physikalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen; b) die Gravir- und Steinschneidekunst, dann die Kunst, Glas façonirt zu schleifen; c) alle Arten von Spinnereien in jedem verwebbaren Materiale mit oder ohne Maschinen, einschließlich sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungsarbeiten; d) die Verfertigung von Frauenkleidern und Frauenputz durch Frauenspersonen mit Einschluß des Weißnähens, Stickens, Strickens, Spitzenklöppelns und Spitzennähens; e) die Bereitung von Parfümerien und kosmetischen Mitteln, Verfertigung künstlicher Blumen, feiner Flechtarbeiten und ähnlicher Galanterie-, Luxus- und Modeartikel; bezüglich der kosmetischen Mittel nach Maßgabe der Verordnung vom 13. Mai 1838; f) das Chocolademachen, die Verfertigung hölzerner Gabeln, Schaufeln, Rechen zum Gebrauche der Landwirthschaft, die Korb- und Rohrflechterei, die Verfertigung gewöhnlicher Hutschachteln, dann der Schachteln für Apotheker und Kaufleute, sowie aller anderen derartigen geringen Papparbeiten, welche den eigentlichen Pappgalanteriearbeiten nicht beizuzählen sind; die Verfertigung von Holzschuhen, Schnitzarbeiten, ordinärer Kinderspielwaaren, die Verfertigung von Hand- und Fußbürsten aus Moos und Wurzeln, die Anfertigung von Feuerschwamm und Schwefelhölzchen; g) die Bereitung von Erd- und

Metallfarben, die Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler, mit Ausschluß der gewöhnlichen Pinsel für Anstreicher, Faß- und Zimmermaler, Vergolder ꝛc., die Verfertigung von Schwarzwälder-Uhren, das Modelstechen und Formschneiden; h) das Dekatiren der Tücher und sonstigen Wollenzeuge; i) die Anfertigung von Lichtbildern; k) die Bereitung von Camphin und Anfertigung von Siegellack; l) das Schlachten der Pferde und der Verkauf des Pferdefleisches; m) die Verfertigung einzelner Bestandtheile von Gegenständen, welche von den bestehenden Gewerben erst zusammengesetzt, eingerichtet und mit den von ihnen im Ganzen gelieferten Produkten zum Verkaufe gebracht werden, ohne diese Zusammensetzung aber allgemein nicht zu gebrauchen sind, z. B. Uhrräder, Sattelbäume; n) die Ausübung der bildenden Künste, insoferne nicht für einzelne untergeordnete Zweige derselben specielle Gewerbe bestehen, und vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnung vom 22. Juni 1815, die lithographischen Anstalten betr.; o) die Ausübung der Tonkunst nach den durch die Entschließung vom 29. Dezbr. 1837 festgesetzten Bedingungen; p) die Hervorbringung und Einsammlung roher Naturprodukte; q) das Lumpensammeln nach den bisherigen Bestimmungen und insbesondere der Normativ-Entschließung vom 23. Dezbr. 1835.

Dabei bleiben jene freien Erwerbsarten vorbehalten, welche von Seite der k. Staatsministerien bereits vor Erlassung der Instruktion für einzelne Orte oder Bezirke als solche erklärt worden sind.

3) Die Freigebung einer Erwerbsart schließt übrigens keineswegs aus, daß nicht besondere polizeiliche Beschränkungen, wo solche nothwendig sind, von den einschlägigen k. Staatsministerien festgesetzt werden, in welcher Beziehung insbesondere die Ministerialausschreiben vom 15. Novbr. 1841, die Erd- und Metallfarben betr., vom 17. August 1848, das Pferdeschlachten betr., vom 22. März 1849, die Anfertigung von Lichtbildern betr., vom 5. Juli 1852, die Camphinbereitung betr., sowie vom 24. Septbr. 1853, die Verfertigung optischer Instrumente betr., maßgebend sind.

Auch bleibt es den Gewerbspolizeibehörden unbenommen, in jenen Fällen, wo die Beischaffung der nöthigen Lebensmittel es gebietet, Gewerbe oder einzelne Gewerbsbefugnisse vorübergehend und widerruflich frei zu geben.

4) Es ist Jedermann unverwehrt, für sich und seine Angehörigen

Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen oder durch seine Familienglieder und gebrödeten Diener verfertigen zu lassen.

Alle Arbeiten, welche durch die Bedürfnisse der Armee veranlaßt werden, können von den im Heeresverband stehenden Militärpersonen und in besonderen Ausnahmsfällen auch von Civilgesellen besorgt werden.

5) Zur Ausübung einer freien Erwerbsart ist ein Nachweis der Befähigung in der Regel nicht erforderlich. Ausnahmsweise kann jedoch ein solcher Nachweis verlangt werden: a) wenn die freie Erwerbsart von der Art ist, daß der Betrieb derselben durch einen Nichtbefähigten in sanitätspolizeilicher Beziehung Bedenken unterliegt; b) wenn Jemand die Erlaubniß zum Aufenthalt in einer Gemeinde, wo er nicht heimathsberechtigt ist, auf Grund des Betriebes einer freien Erwerbsart nachsucht und Zweifel über die Vorfrage der Befähigung zu diesem Betriebe obwalten.

Der Nachweis ist durch eine vor Sachverständigen abzulegende Probe zu liefern, insoferne der Betheiligte nicht im Besitze ausreichender schriftlicher Befähigkeitsbeweise ist.

6) Der Betrieb einer freien Erwerbsart ist durch die Lösung eines besonderen polizeilichen Lizenzscheines bedingt: a) in allen Fällen von Nr. 5; b) in Fällen Nr. 5 Lit. b, auch wenn die Nothwendigkeit eines Fähigkeitsnachweises nicht gegeben ist; c) wenn die dem freien Erwerbe anheimfallende Beschäftigung in einem offenen Laden, oder auch nur mit öffentlicher Ankündigung oder mit Gehilfen betrieben werden will; d) so lang für eine freierklärte Erwerbsart noch concessionirte Meister vorhanden sind. Der Lizenzschein wird von der einschlägigen Polizeibehörde ertheilt, ist widerruflicher Natur und kann jederzeit aus polizeilichen Rücksichten wieder entzogen werden. Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist die Beschwerdeführung bei der k. Regierung binnen 14 Tagen zuläßsig.

Die Ertheilung des Lizenzscheines setzt jedenfalls den Nachweis der vorschriftsmäßig erfüllten Schulpflicht und einen ungetrübten Leumund voraus.

7) Die Bestimmungen Nr. 5, 6 finden nur soweit Anwendung, als die unter Nr. 3 erwähnten Verordnungen und ministeriellen Verfügungen nicht für einzelne freie Gewerbe und Erwerbsarten abweichende Vorschriften enthalten.

8) Der ausgefertigte Lizenzschein berechtiget lediglich zu der Aus-

übung der darin genau zu bezeichnenden Erwerbsarten in denjenigen Orten, für welche derselbe ausgestellt ist, und insbesondere nicht zum Handel mit nicht selbst gefertigten Waaren und Stoffen. Derselbe gibt keinen Titel der Heimath und Ansässigmachung, insoweit nicht die im §. 58 zu IV Lit. c mitgetheilte Bestimmung anwendbar ist.

9) Wer einen zu den freien Erwerbsarten gehörigen Zweig der Produktion auf fabrikmäßige Art im Großen betreibt, kann auf Ansuchen von der einschlägigen k. Regierung zur Führung der Bezeichnung: „Fabrik und Fabrikant", sowie zur Führung einer Firma ermächtiget werden. In gleicher Weise kann derjenige, welcher den Handel mit Landesprodukten im Großen und mit bedeutenden Mitteln betreibt, auf Ansuchen von der k. Regierung, K. d. J., die Bewilligung zum Eintritte in das Handelsgremium und zur Führung einer Firma erhalten.

IX. Unterabtheilung.

Gewerbs - Privilegien.

§. 535.

Bestimmungen des Gesetzes. Art. 9 der gesetzlichen Grundbestimmungen lautet: Für neue, oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe werden auf Anmelden unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber werden mit einer Geldbuße von 1—500 fl. bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Orts, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll. Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers confiscirt.

§. 536.

Verfügungen der Instruktion. Die Instruktion vom 17. Dezbr. 1853 bestimmt hiezu Folgendes:

1) Privilegien werden nur für solche Erfindungen, Entdeckungen

oder Verbesserungen bewilligt, die einen gemeinnützigen wesentlichen Einfluß zu äußern vermögen. Sie können auch für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe stattfinden (Einführungsprivilegien, Einführungpatente).

Für einen Gegenstand, welcher als die Erfindung eines Angehörigen der Zollvereinsstaaten anerkannt, und zu Gunsten desselben bereits in einem solchen Vereinsstaate patentirt worden ist, soll nur dem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ein Einführungsprivilegium ertheilt werden, vorausgesetzt, daß von der betreffenden Regierung die Reciprocität beobachtet wird. Ueberhaupt sollen die Angehörigen ausländischer Staaten, welche deshalb Reciprocität beobachten, den bayerischen Staatsangehörigen gleich behandelt werden. Kein Einführungspatent kann auf einen längeren Zeitraum ertheilt werden, als jener ist, während dessen der zu privilegirende Gegenstand sich des Schutzes des in dem auswärtigen Staate bereits erworbenen Patentes noch zu erfreuen hat.

Ergibt sich in der Folgezeit, daß der privilegirte Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, daß derselbe — den Fall eines Einführungspatentes ausgenommen — anderswo schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes dergestalt dargestellt ist, daß darnach dessen Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbsprivilegium alle Wirksamkeit. Vergl. jedoch Nr. 9.

Dem Ermessen des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, eine vorgängige Untersuchung sowohl der Neuheit und Eigenthümlichkeit, als auch der gemeinnützigen Bedeutsamkeit anzuordnen.

2) Wer ein Gewerbsprivilegium zu erhalten wünscht, hat sein Gesuch mittel- oder unmittelbar bei dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen. Die Bittschrift hat den Vor- und Zunamen, den Stand, den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers, und wenn der Bewerber ein Ausländer ist, auch des in Bayern wohnhaften Insinuations-Mandatars, die allgemeine, aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung, die Anzahl der Jahre, für welche das Gewerbsprivilegium nachgesucht wird, anzugeben.

Der Bittschrift muß nebst der Taxe (Nr. 5) und dem Stempelbetrage (3 fl.) eine ins Einzelne gehende, erschöpfende und getreue Beschreibung des Gegenstandes und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden. Die nöthigen Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster sind anzulegen. Was als neu und eigenthümlich in Anspruch genommen wird, ist besonders zu bezeichnen und hervorzuheben.

Ist das Gesuch auf die Ertheilung eines Einführungspatentes gerichtet, so ist demselben insbesondere noch das in dem auswärtigen Staate bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

3) Die Ertheilung eines Privilegiums soll verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt: a) daß sie aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzulässig sei oder sonst das Gemeinwohl gefährdet sei, b) daß eine der unter Nr. 1 genannten Voraussetzungen fehlt, c) daß für denselben Gegenstand früher schon ein Gewerbsprivilegium für Bayern ertheilt wurde.

4) Ueber jedes Privilegium wird eine Urkunde ausgefertiget, welche den Berechtigten, den Gegenstand des Privilegiums, das ertheilte ausschließende Recht und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird, genau anzugeben hat.

War dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilliget, so kann vor Ablauf dieses Zeitraumes eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zulässigen Dauer von 15 Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

Jede Ertheilung eines Privilegiums, sowie jede Verlängerung eines solchen wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

5) Als Taxen sind zu entrichten für ein Privilegium auf 1 Jahr 25 fl., auf 2 J. 30 fl., auf 3 J. 40 fl., auf 4 J. 50 fl., auf 5. J. 60 fl., auf 6 J. 70 fl., auf 7 J. 90 fl., auf 8 J. 110 fl., auf 9 J. 130 fl., auf 10 J. 150 fl., auf 11 J. 175 fl., auf 12 J. 200 fl., auf 13 J. 225 fl., auf 14 J. 250 fl., auf 15 J. 275 fl.

6) Ein Privilegium gibt dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung und Ausführung und beziehungsweise Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt worden ist, auszuschließen, soferne derselbe nicht von dem Patentinhaber die Befugniß dazu erworben oder den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat. Das

Privilegium ertheilt das Recht nicht: a) die Einfuhr von Gegenständen, welche mit den patentirten übereinstimmen oder b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten und zu beschränken, oder endlich c) den Gebrauch oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen, oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind, zu untersagen; — es sei denn, daß der Gegenstand des Privilegiums in einer neuen Fabrikationsmethode, in einem neuen Fabrikationsmittel oder in einer neuen Maschine oder in einem neuen Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbsbetrieb bestehe, in welchem Falle das Privilegium ohne alle Beschränkung das Recht verleiht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode oder des patentirten Mittels, oder den Gebrauch der patentirten Maschinen oder Werkzeuge zu untersagen, welcher das Recht hiezu nicht von dem Patentinhaber erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen hat. Wer ein Privilegium für die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

7) Jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums ist berechtiget, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften, Gewerbsanlagen in beliebiger Zahl zu errichten und Hilfsarbeiter aufzunehmen. Er erlangt jedoch durch das Gewerbsprivilegium die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben. Einen Titel zur Ansässigmachung verleiht das Privilegium nur unter den Voraussetzungen des §. 534 Nr. 8.

Dem Inhaber steht zu, dasselbe unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen an Andere abzutreten oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen. Eine Theilung des Privilegiums, sowohl was die mit demselben verbundenen Befugnisse, als die Orte der Ausübung derselben betrifft, ist jedoch unzulässig. Im Falle des Todes des Privilegiumsinhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

8) Ist die Beeinträchtigung eines Privilegiums (§. 535) unwissentlich und im guten Glauben begangen worden, so findet keine Bestrafung, sondern lediglich die Einstellung des unbefugten Unternehmens sowie jeder dem Rechte des Patentinhabers zuwiderlaufenden Verfügung über die verfertigten Gegenstände statt.

9) Gewerbsprivilegien verlieren ihre Wirkungen: a) wenn sich einer der unter Nr. 3 genannten Verweigerungsgründe erst nachträglich herausstellt. War jedoch in dem Fall Nr. 1 Abs. 3 der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent bei Kräften, und nur gegen die erwähnten Personen ohne Wirkung; b) wenn sich ergibt, daß die eingereichte Beschreibung einen wesentlichen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe; c) wenn der Inhaber eines Erfindungsprivilegiums nicht binnen 3 Jahren, oder soferne das Privilegium auf weniger als 6 Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes, oder wenn der Inhaber eines Einführungsprivilegiums nicht binnen einem Jahre die Ausführung desselben bewirkt und nachgewiesen hat; d) wenn die Ausführung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist; e) wenn bei Einführungsprivilegien das Patent, unter dessen Schutz der privilegirte Gegenstand im Auslande steht, außer Wirksamkeit tritt; f) durch Verzichtleistung; g) wenn in Besitzveränderungsfällen (Nr. 7) nicht binnen drei Monaten Anzeige an das Staatsministerium des Handels erstattet wird; h) durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbsprivilegium ertheilt worden ist.

Im letzteren Falle wird die Abschreibung des Privilegiums sofort von dem Staatsministerium verfügt. Ein Gleiches kann auch geschehen in den Fällen c, f, g. In diesen drei Fällen, sowie in den unter a, b, d, e bezeichneten ist die Einziehung von der zuständigen Unterbehörde von Amtswegen, oder auf Anrufen auszusprechen, und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem Staatsministerium anzuzeigen, welches bei jeder Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums auf den Grund der Lit. a—g die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt verfügt.

10) Bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, wie auch bei jeder Kreisregierung ist ein Register über alle ertheilten Gewerbsprivilegien zu führen und stets in Evidenz zu

halten. Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere allen, die sich um ein Gewerbsprivilegium bewerben, ist die Einsichtnahme dieses Registers zu gestatten.

Bei demselben Staatsministerium werden die zu den ertheilten Privilegien gehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster aufbewahrt. Von diesen Beschreibungen und deren Beigaben kann, soferne nicht polizeiliche Bedenken entgegenstehen, Jedermann Einsicht nehmen, wenn entweder solche zu bereits erloschenen Privilegien gehören oder ihre Bekanntmachung in dieser Art von dem Privilegiumsinhaber selbst beantragt worden ist.

X. Unterabtheilung.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren.

§. 537.

Bestimmung des Gesetzes. Der Art. 10 der Grundbestimmungen verordnet:

1) Die Zuständigkeit in Verleihung der Gewerbs-Concessionen richtet sich nach den dießfallsigen Verordnungen unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den Magistraten nach den Bestimmungen über das Gemeindewesen zukommen.

2) Ueber die Befugnisse zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, so wie über jede andere unter Gewerbs- oder Privilegieninhabern bestehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden. Diese sind den berechtigten Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet. Die Verhandlungen in allen diesen Fällen sind höchst summarisch. Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist nur noch eine einzige Berufung an die nächste höhere Stelle zulässig.

3) Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräusserung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung

von realen oder radicirten Gewerben, so wie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

§. 538.

Bestimmungen der Instruktion. I. Zuständigkeit bei Concessionsverleihungen. 1) Die Verleihung von Concessionen steht regelmäßig in Gemeinden mit magistratischer Verfassung dem Magistrat, in anderen Gemeinden dem Landgericht zu.

2) Den Kreisregierungen, K. d. J., ist vorbehalten: a) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen zu Apotheken, Buchdruckereien, lithographischen Anstalten, dann zu Buchhandlungen und Antiquariaten, zur Anlegung von Fabriken und Manufakturen einschlüssig der Zuckerraffinerien und Pulverfabriken, zur Errichtung von Hochöfen, Hütten und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern; b) die Verleihung neuer Bierbrauerei-, Stellwagen- und Botenconcessionen, c) die Gestattung des Betriebes herumziehender Gewerbe, insbesondere auch die Ertheilung der Musikpatente für mehrere Polizeibezirke desselben Regierungsbezirkes; d) die Verleihung von Concessionen zur Anlegung und zum Betriebe neuer Mühlen an schiffbaren oder floßbaren Flüssen; e) die Bildung und Eintheilung der Kaminkehrerdistrikte, während die Concessions-Verleihung den Distriktspolizeibehörden zusteht.

3) Den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, steht vorbehaltlich der allerhöchsten Ermächtigung die Bewilligung zur Errichtung von Malzmühlen für den eigenen Gebrauch der Inhaber (Partikularmalzmühlen) zu.

4) Der k. Genehmigung bleibt vorbehalten: a) die Ertheilung der Concessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Eisenbahnen; b) die Ertheilung der Concessionen zum Betriebe der Dampfschifffahrt; c) die Ertheilung der Concessionen an sogenannte anonyme Gesellschaften oder an Corporationen.

§. 539.

II. Verfahren bei Concessionsverleihungen. In Ansehung des

Verfahrens sind für die unter Nr. 1, 2 des vorigen §. angegebenen Fälle die folgenden Bestimmungen maßgebend:

1) Das Gesuch um Bewilligung der Concession muß, insoferne die Verleihung einer Unterbehörde zusteht, bei dieser zu Protokoll erklärt werden; insoferne die verleihende Behörde eine Regierung ist, entweder bei dieser schriftlich eingereicht, oder bei der dem Niederlassungsorte vorgesetzten Distriktspolizeibehörde mündlich angebracht werden, welche sodann zur Instruktion die Genehmigung der vorgesetzten Regierung einzuholen hat.

Mit dem Gesuche sind sogleich die erforderlichen Nachweise über die Befähigung zur Ausübung des betreffenden Gewerbes und über die allgemeinen Erfordernisse jeder Ansässigmachung zu verbinden, insoferne es sich nicht um Concessionen handelt, welche durch einen Fähigkeitsnachweis nicht bedingt sind und die Ansässigkeit nicht zur Folge haben.

2) Ist das Gesuch auf Verleihung einer persönlichen Gewerbsconcession gerichtet, so wird dasselbe durch einen Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht, welcher Anschlag erst nach vier Wochen wieder abgenommen wird. Nach seiner Abnahme hat die Vernehmung der Betheiligten einzutreten, welche unter Bewilligung eines unerstreckbaren Termines von 14 Tagen zur Abgabe ihrer Erinnerungen in Bezug auf das ursprüngliche Gesuch sowohl als die etwaigen Mitbewerbungen aufzufordern sind.

Als Betheiligte ist in allen Fällen, wo die Concessionsverleihung die Ansässigkeit zur Folge hat, die betreffende Gemeinde, außerdem in bestimmten Fällen auch eine königl. Behörde (§. 217 der Instruktion) zu hören.

Ist die Frage der Concessionsverleihung überhaupt eine zweifelhafte, oder wird aus Anlaß des Anschlages an die Amtstafel oder der speciellen Aufforderung von irgend einer Seite, und sei es selbst ein Gewerbsgenosse, ein Widerspruch solcher Art erhoben, daß die Frage erst hiedurch eine zweifelhafte wird, so hat noch überdies die Einvernahme des Gewerbs- oder Handelsrathes — wo solche bestehen — einzutreten und derselbe ist jedenfalls unter Anberaumung einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen zur Erstattung seines Gutachtens aufzufordern.

3) Das Verfahren bei Instruirung der Concessionsgesuche jeder

Art ist summarisch. Der Beschlußfassung über Gesuche um Verleihung persönlicher Gewerbsconcessionen hat vor Allem eine gewissenhafte Erwägung des Nahrungsstandes des Bewerbers sowohl, als der vorhandenen Gewerbsgenossen, sowie der außerdem zu berücksichtigenden Verhältnisse (§. 486) vorauszugehen.

Unter mehrern Bewerbern um ein und dasselbe Gewerbe gibt vor Allem der erwiesene Grad der Befähigung, der Leumund, dann die bereits bethätigte Arbeitslust den Vorzug. Sind diese Eigenschaften gleich, so ist auf eine frühere Bewerbung um dasselbe Gewerbe und an demselben Orte, auf persönlich geleistete Militärdienste, auf die in technischen Lehranstalten, in Werkstätten von Bedeutung gewonnene, durch legale Zeugnisse nachgewiesene Vorbildung, auf eine längere Dauer der Vorübungszeit und wenn auch diese Verhältnisse gleich sind, auf das Lebensalter Rücksicht zu nehmen, in allen Fällen aber zwischen Inländern und Ausländern kein Unterschied zu machen, sofern in den betreffenden Staaten ein Gleiches geübt wird.

Bei Wiederverleihung der Concession eines verstorbenen Gewerbsmannes ist den gewerbsfähigen Kindern, und bei Wiederverleihung erledigter Concessionen überhaupt den Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen die gebührende Rücksicht zuzuwenden.

4) Der Beschluß ist mit Entscheidungsgründen zu versehen. Bei Bewerbungen Mehrerer um eine und dieselbe Concession hat die Entscheidung über sämmtliche Gesuche mittelst eines einzigen gemeinsamen Beschlusses zu geschehen. Bei Handels- und Fabrik-Concessionen ist auch die Firma, unter welcher das Geschäft betrieben werden will, mit in den Beschluß aufzunehmen. Der erfolgte Beschluß ist mit geeigneter Bekanntgebung der Berufungsfrist dem Bewerber und bei persönlichen Gewerbsconcessionen den Mitbewerbern und den unter Nr. 2 aufgeführten Betheiligten, und zwar den k. Stellen und Behörden, sowie den Gemeinden durch Mittheilung einer Abschrift des Beschlusses, den betheiligten Privaten aber mündlich zu Protokoll zu eröffnen.

Gegen einen Beschluß der ersten Instanz steht nur den Bewerbern und den unter Nr. 2 aufgeführten Betheiligten das Recht der Berufung an die zunächst höhere Stelle, als zweite und letzte Instanz zu. Die Berufung muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vierzehn Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, bei der

instruirenden oder beschlußfassenden Behörde angebracht werden, und zwar, wenn die Behörde, bei der die Berufung angebracht wird, eine Unterbehörde ist, mündlich oder schriftlich, wenn sie aber eine Regierungsbehörde ist, schriftlich.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen rechtskräftige Beschlüsse sind nur wegen Mangels der Zuständigkeit oder der Ladung zulässig. Die Instruktion nimmt übrigens für die vorgesetzten Stellen das Recht in Anspruch, auch gesetzliche und rechtskräftige Beschlüsse „aus höheren staatspolizeilichen Rücksichten" außer Wirksamkeit zu setzen.

5) Gesuche um Transferirung bestehender Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere werden wie neue Concessionsgesuche behandelt. Jedem Uebersiedlungsgesuche eines bereits concessionirten Gewerbtreibenden muß die Erklärung beigefügt werden, ob der Gesuchsteller für den Fall der Uebersiedlung auf die bisher inne gehabte Concession verzichte oder nicht. Im ersteren Falle und wenn die instruirende Behörde nicht zugleich die nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes für die Annahme der Verzichterklärung zuständige ist, — ist dem Gesuche auch der Nachweis des nach gesetzlicher Vorschrift geschehenen Verzichtes beizulegen.

6) Wenn es sich bei Gewerbs-, Concessions- und Transferirungs-Gesuchen auch um baupolizeiliche Fragen handelt, sind die besonderen Vorschriften der Instruktion §. 229 zu beobachten.

7) Zurückgewiesene Concessionsgesuche können aus neuen Gründen oder wegen neuer Beweismittel zu jeder Zeit wiederholt angebracht werden. Wenn jedoch zwischen der eröffneten letzten Abweisung und der Erneuerung des Gesuches nicht wenigstens ein Jahr verflossen ist und aus dem wiederholt angebrachten Gesuche augenscheinlich hervorgeht, daß alle früheren Verhältnisse desselben unverändert noch fortbestehen, so ist die Abweisung des Gesuches mit Vorbehalt des Berufungsrechtes ohne Sachinstruktion auszusprechen.

§. 540.

III. **Zuständigkeit und Verfahren** a) **bei dem polizeil. Schutz der Gewerbsthätigkeit,** b) **bei poliz. Gewerbsstreitigkeiten.** 1) Zum Schutze der Gewerbsthätigkeit gegen Anmaßungen, Pfuschereien oder Eingriffe sind berufen: a) in München die k. Polizeidirektionund der Stadtmagistrat nach Maßgabe der §§. 76 und 77 der Verordnung vom 15. Septbr.

1818, (vgl. §. 181, Nr. 14), b) in den andern einer k. Regierung unmittelbar untergeordneten Städten die Stadmagistrate; c) in den übrigen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung die Magistrate, jedoch mit der oben S. 188, Nr. 1 angegebenen Beschränkung; in allen übrigen Gemeinden und Fällen die k. Landgerichte.

2) Die Untersuchung und Bescheidung der polizeilichen Gewerbsstreitigkeiten steht in München und in den einer k. Regierung unmittelbar untergeordneten Städten den oben unter a, b bezeichneten Behörden, in allen übrigen Gemeinden den einschlägigen k. Landgerichten zu. S. jedoch oben S. 188 Nr. 2.

3) Gegen den Beschluß der Unterbehörde ist nur ein Berufung an die zunächst vorgesetzte Stelle zulässig. Die peremtorische Berufungsfrist läuft 14 Tage, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet. Die Berufung muß bei der untern Behörde mündlich oder schriftlich angebracht werden, zu welchem Behufe die Akteneinsicht auch durch einen Anwalt gestattet ist. Den Berufungen gegen die verfügte Einstellung der Gewerbsanmaßung, Pfuscherei oder des Eingriffes in die Gewerbsbefugnisse kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Außer den Berufungen finden nur Beschwerden im Sinne des vorigen §. Nr. 4 statt.

4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten insbesondere auch bei polizeilichen Streitigkeiten über Privilegien.

X. Abschnitt.

Verfahren der Verwaltungsbehörden.

§. 541.

Einleitung. Die Grundsätze des polizeilichen Verfahrens im Allgemeinen sind bereits oben §. 186 angegeben. Ebenso sind hinsichtlich einzelner Verwaltungsgegenstände die das Verfahren betreffenden Vorschriften im Zusammenhang mit den materiellen Bestimmungen dargestellt worden. Vgl. über

Behandlung der Bettler und Landstreicher §. 183,
Einschaffung in das Zwangsarbeitshaus §. 206,
Einschreiten der bewaffneten Macht §. 211,
Feuerversicherung §. 237,

Uferschutz §. 244,
Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks §. 258,
Grundlastenfixation §. 260, 263,
Baulasten-Fixation und Ablösung §. 262,
Weideablösung §. 268,
Benützung des Wassers §. 279, 280,
Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen §. 287,
Jagdpolizeisachen §. 292,
Forstpolizeisachen §. 301,
Heerergänzung §. 352,
Vertheilung der Quartierlasten §. 374,
Grund-, Haus-, Gewerbs- Einkommen- und Kapitalrenten-Besteurung §. 394, 395, 397, 400,
Taxsachen §. 406,
Gewerbsachen §. 537—540,

In den folgenden §§. ist nunmehr der noch übrige Theil dieser Materie zu behandeln.

§. 542.

Ansässigmachungs- und Verehelichungssachen. Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche (vgl. oben §. 58 ff.) sind bei der Distrikts-Polizeibehörde, in Stadtgemeinden bei dem Magistrat anzubringen, und hier summarisch zu Protokoll zu instruiren. Jedes, auch bei dem ersten Anblicke als unbegründet erscheinende Gesuch muß zu Protokoll genommen und beschieden werden. Das Gesuch ist mit dem Nachweise der erforderlichen Eigenschaften zu belegen. (s. oben §. 58—61.) Gegen den Beschluß der ersten Instanz steht den Betheiligten der Rekurs an die Kreisregierung innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen zu. Dieser Rekurs kann entweder zu Protokoll erklärt, oder schriftlich, — durch einen Rechtsanwalt gefertigt oder legalisirt, — eingereicht werden. Die k. Regierung, K. d. J., entscheidet in zweiter und letzter Instanz. Nur wegen einer Nichtigkeit im Verfahren kann Beschwerde bei dem Staatsministerium des Innern vermöge des demselben zustehenden Oberaufsichtsrechtes geführt werden.

Zurückgewiesene Gesuche können zu jeder Zeit erneuert werden, wenn sich neue, für das Gesuch sprechende Gründe ergeben.

Um die Aufnahme eines Ansässigmachungsgesuchs dem Instruenten zu erleichtern, kann von Unsiegelmäßigen dasselbe schriftlich aufgesetzt und in Form eines Promemoria zu Protokoll eingelegt werden. Siegelmäßige Personen können ihre Ansässigkeitsgesuche schriftlich einreichen.

§. 543.

Verfahren in administrativ-contentiösen Streitsachen. 1) In solchen Streitsachen (s. oben S. 271 Nr. 1—5) richtet sich das Verfahren nach den Normen, welche für die Behandlung der Civilrechtsstreitigkeiten, insbesondere der sogen. mündlichen Verhörssachen, bestehen, und diese sind deßhalb vollständig auf alle dergleichen Fälle anzuwenden. In erster Instanz sind die kompetenten Behörden die Distriktsverwaltungsbehörden, welche die administrativ-contentiösen Streitigkeiten sowohl zu verhandeln als zu entscheiden haben. Die zweite Instanz bilden die Kreisregierungen, K. d. J., und die dritte Instanz, wo eine solche zulässig ist, bildet der Staatsrath. Die Berufungsfrist ist auf 30 Tage festgesetzt.

Die Klage kann sowohl zu Protokoll angebracht, als schriftlich eingereicht werden. Die Vertretung durch Rechtsanwälte findet auch in erster Instanz statt.

Einige besondere Vorschriften gelten

2) für Streitigkeiten über Gemeinheitstheilung (vergl. §. 308). Die Klage ist an die Kreisregierung, K. d. J., zu richten, und mit dem Nachweise zu belegen, daß die Theilung von wenigstens drei Viertheilen der wirklichen Gemeindegliedern beschlossen worden, und daß unter dieser Majorität Großbegüterte begriffen seien. Die zu vertheilenden Gründe sind nach den Katasternummern zu bezeichnen. Wenn Betheiligte außerhalb der Gemeinde sich befinden, so sind nach der Zahl derselben die Klagen vervielfältigt einzureichen. Die Kreisregierung beauftragt eine Distriktspolizeibehörde mit Instruirung des Streits und diese hat vor Allem die Streitgenossenschaft festzustellen. Wenn eine gütliche Vereinigung zwischen den Betheiligten hiebei nicht zu Stande kommt, so ist das Gutachten Sachverständiger zu erheben, welche über die Nützlichkeit der beabsichtigten Theilung ihr Gutachten abzulegen haben. Die geschlossenen Akten sind der Kreisregierung zur Entscheidung in I. Instanz vorzulegen.

§. 544.

Zwangsabtretungsverfahren. In welchen Fällen dieses Verfahren stattfindet, ist oben in §. 55 und 56 gezeigt worden. Dasselbe ist ein protokollarisch-mündliches, unter Zulassung von Anwälten und mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels. Für die Kosten der ersten Verhandlung hat der anrufende Theil angemessenen Vorschuß zu leisten.

Jeder Antrag auf Zwangsabtretung ist mit sämmtlichen, auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kostenvoranschlägen von dem Antragsteller der betreffenden Kreisregierung vorzulegen; diese hat sodann die betreffende Distriktspolizeibehörde, wenn es noch erforderlich ist, zu vernehmen und jedenfalls ohne Verzug die Anweisung des Staatsministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangsentäusserungsverfahrens zu erholen. Erfolgt die Anweisung, so hat die Distriktspolizeibehörde sämmtliche Betheiligte im Benehmen mit den Rent- und Hypothekenämtern zu ermitteln, sofort eine Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache zu bestimmen, hiezu die Ladung unter genauer Bezeichnung des Orts und der Zeit zu erlassen, und diese Tagsfahrt 14 Tage vor derselben durch Anheften an dem Gerichtssitze und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden, sowie durch schriftliche Mittheilung an jeden einzelnen Betheiligten, den Antragsteller oder dessen Vertreter, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die Pläne bei Amt zur Einsicht bereit liegen.

In der Ladung ist zugleich auszusprechen, daß das Nichterscheinen die Folge habe: 1) für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten, Schadloshaltung der erschienenen Betheiligten für Auslagen und Versäumnisse und für den Fall abermaligen Nichterscheinens Annahme des Verzichts auf die beantragte Zwangsabtretung; 2) für die Angerufenen, wenn die Anrufenden erscheinen, Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten, Schadloshaltung der erschienenen Anrufenden und Androhung des Rechtsnachtheils, daß bei wiederholtem Ausbleiben ihre Einwilligung in die angesprochene Abtretung angenommen würde.

Der Nachweis der Zustellung ist dem Hypothekenamte unverzüglich zur Vormerkung der Dispositionsbeschränkung im Hypothekenbuche, daß nämlich keine einseitige Veränderung in der Wesenheit des angesprochenen Gegenstandes vorgenommen werden dürfe, mitzutheilen.

Wenn eine Vereinigung bei der Tagsfahrt nicht zu Stande

kommt, so ist unter allen Betheiligten protokollarisch zu verhandeln, nach Umständen die betreffende Gemeinde zu vernehmen, Augenschein vorzunehmen, und die Akten sind sodann der Kreisregierung vorzulegen, welche in erster Instanz erkennt.

Der bei der Tagsfahrt anzustellende Versuch einer Vereinigung hat sich auch auf die zu leistende Entschädigung zu erstrecken, die Kosten des administrativen Verfahrens, welches tax- und stempelfrei ist, fallen dem Anrufenden zur Last.

Die Frage über die Entschädigungsgröße gehört vor den Civilrichter.

§. 545.

Verfahren in polizeilichen Untersuchungen. Das Verfahren in polizeilichen Untersuchungen ist summarisch. Stellt der Beschuldigte die Anschuldigung in Abrede, so sind die Beweismittel gegen denselben zu erheben, insbesondere die Zeugen hierüber zu vernehmen. In der Regel macht ein auf Handgelübde vernommener Zeuge in polizeilichen Gegenständen vollkommenen Beweis. Der Zeuge darf aber, wenn diese Wirkung eintreten soll, nicht in die Kategorie der untüchtigen oder exzeptionsmäßigen Zeugen gehören.

Untüchtige Zeugen sind: a) Kinder unter 8 Jahren, b) Blödsinnige, Wahnsinnige, Blinde, Stumme oder Taube, c) Personen, welchen der zur Wahrnehmung des Vorganges erforderliche Sinn mangelt, d) die wegen eines Verbrechens Verurtheilten während ihrer Strafzeit, e) die wegen Meineids, falschen Zeugnisses oder Verleumdung Verurtheilten, f) Personen, die am Ausgang der Untersuchung selbst unmittelbar betheiligt sind.

Exzeptionsmäßig sind: a) des Angeschuldigten Ehegattin, dessen Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, so weit es immer geht, in der Seitenlienie aber bis einschlüssig des vierten und bei der Schwägerschaft bis in den zweiten Grad, ebenso Freunde, Amtsuntergebene, Dienstboten, b) Leute von unbekanntem Herkommen oder schlechtem Leumund, c) Alle, welche indirekt bei der Sache betheiligt sind, d) Alle, welche einer Bestechung oder Ueberredung verdächtig sind, und e) Diejenigen, die eine große Feindschaft gegen den Angeschuldigten hegen.

Untüchtige Zeugen beweisen nichts; sollen verdächtige Zeugen

einen genügenden Beweis liefern, so muß die Aussage von wenigstens zweien derselben zusammentreffen. Stehen sich zwei Aussagen exzeptionsfreier oder verdächtiger Zeugen entgegen, so beweist keine derselben.

S. übrigens §. 186.

Anhang.

Form der Eingaben.

I.

Unmittelbare Eingaben an den König. Eingaben können an den König in allen Fällen gerichtet werden, welche der allerhöchsten Bescheidung und Entschließung mittelbar oder unmittelbar unterliegen, — in Fällen der ersten Art jedoch nur dann, wenn der vorgeschriebene Instanzenzug bereits erschöpft ist. Sie müssen doppelt, auf ganzen Bogen, zu s. g. ganzem Stande (in extenso), und — Armensachen ausgenommen — auf Stempel geschrieben werden. Sie enthalten

1) Die Anrede: „Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!"

2) Im Conterte: „Euere königliche Majestät", oder „Allerhöchst Dieselben."

3) Die Subjektionsformel: „In allertiefster Ehrfurcht Euerer königlichen Majestät alleruntertänigst treugehorsamster."

4) Die Aufschrift: „An Seine Majestät den König von Bayern" und „zum allerhöchsten Kabinete" oder „zu Allerhöchst eigenen Händen."

II.

Eingaben an Mitglieder des k. Hauses. Eingaben an die regierende Königin erhalten

1) die Anrede: „Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Königin, Allergnädigste Königin und Herrin!"

2) im Conterte: „Euere königliche Majestät" oder „Allerhöchst Dieselben",

3) die Subjektionsformel: „in tiefster Ehrfurcht Euerer königlichen Majestät alleruntertänigst treugehorsamster",

4) die Adresse: „An Ihre Majestät die regierende Königin von Bayern".

Eingaben an den nicht mehr regierenden König Ludwig und die Königin Therese werden ebenso, wie die zuvor erwähnten stylisirt, nur lautet die Aufschrift: „An Seine Majestät den König Ludwig I. von Bayern", oder „An Ihre Majestät der Königin Therese von Bayern."

Eingaben an den Kronprinzen führen 1) die Anrede: „Durchlauchtigster Kronprinz, Gnädigster Kronprinz und Herr!" 2) im Contexte: „Euere Königliche Hoheit," oder „Höchstdieselben", 3) die Subjektionsformel: „In tiefster Ehrfurcht Eurer Königlichen Hoheit unterthänig gehorsamster", 4) die Aufschrift: „An Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen von Bayern."

Eingaben an die Kronprinzessin haben die Anrede: „Durchlauchtigste Kronprinzessin, Gnädigste Kronprinzessin und Herrin!" im Uebrigen die so eben bei dem Kronprinzen angegebene Form und die Aufschrift: „An Ihre Königliche Hoheit die Frau Kronprinzessin von Bayern."

Eingaben an die Prinzen des k. Hauses führen 1) die Anrede: „Durchlauchtigster Prinz, Gnädigster Prinz und Herr!" 2) im Contexte: „Euere Königliche Hoheit" oder „Höchstdieselben", 3) die Subjektionsformel: „In tiefster Ehrfurcht Eurer Königlichen Hoheit unterthänig gehorsamster" und 4) die Aufschrift: „An Seine Königliche Hoheit den Prinzen N. von Bayern."

Eingaben an Prinzessinen des k. Hauses enthalten 1) die Anrede: „Durchlauchtigste Prinzessin, Gnädigste Prinzessin und Herrin!" 2) im Contexte: „Eure Königliche Hoheit" oder „Höchstdieselben", 3) die Subjektionsformel: „In tiefster Ehrfurcht Eurer Königlichen Hoheit unterthänigst gehorsamster" und 4) die Aufschrift: „An Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin N. von Bayern."

III.

Eingaben an das Haupt der Nebenlinie des k. Hauses. Eingaben an das Haupt der k. Nebenlinie erhalten die für Eingaben an Prinzen des k. Hauses vorgeschriebenen, bereits erwähnten Formen, nur mit dem Unterschiede, daß statt des Prädikates „Prinz" das Prädikat „Herzog" gesetzt, und die Aufschrift gerichtet wird: „An Seine Königliche Hoheit den Herrn Herzog N. von Bayern."

IV.

Eingaben an k. Staatsministerien u. s. w. Eingaben an die k. Staatsministerien, an den k. Staatsrath, an das Oberappellationsgericht und an das General=Auditoriat erhalten ganz dieselbe Form wie unmittelbare Vorstellungen an den König, nur hat in der Rubrik und in der Schlußformel statt „Allerunterthänigst" „unterthänigst" zu stehen, und auf der Adresse ist noch beizufügen, an wen die Eingabe gerichtet ist; z. B.: „An das k. Staatsministerium des Innern" oder „an das k. Staatsministerium der Justiz" u. s. w.

V.

Eingaben an k. Regierungen und Centralstellen. Eingaben an die k. Centralstellen, Regierungen und Appellationsgerichte enthalten: 1) die Anrede, z. B.: „Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern!" oder „Königliches Appellationsgericht von Oberbayern" u. s. w., 2) im Contexte: „Königliche Regierung" ꝛc., 3) die Subjektionsformel: „In tiefster Ehrfurcht beharrt" und 4) die Aufschrift: „An die Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in München" oder „an das Königliche Appellationsgericht von Oberbayern in Freysing."

Dergleichen Eingaben werden, mit Ausnahme der an die Appellationsgerichte gerichteten, halbbrüchig, zu halbem Stande, geschrieben.

Berichtigungen.

S. 293 Z. 12 v. u. lies: „zu zweimal 24stündigem.“
S. 296 Z. 9 v. u. statt: „I. Abschnitt“ lies: „II. Abschnitt.“
S. 302 Z. 13 v. u. statt: „Familienhauses“ lies: „Familienhauptes.“
S. 322 Z. 6 v. u. ist noch die neuere Bekanntmachung vom 25. Mai 1850 zu erwähnen.
S. 350 Z. 5 v. u. statt: „§. 240“ lies: „§. 241.“
S. 361 Z. 11 v. o. statt: „Hofintendenz“ lies: „Hofintendanz.“
S. 434 Z. 8 und 11 v. o. statt: „Natural-, Holz“ lies: „Natural-Holz.“
S. 485 Z. 2 v. o. statt: „mit“ 2 Divisionen, „mit“ 2 Brigaden lies: „in“ 2 Divisionen 2c.
S. 506 Z. 9 v. u. statt: „Controbitionen“ lies: „Contributionen.“
S. 508 Z. 8 v. u. lies: „unmittelbar der Staatskasse, bestimmten Gemeinden“ u. s. w.
S. 511 Z. 11 v. o. statt: „in Gemeindebezirks“ lies: „im Gemeindebezirke.“
S. 512 Z. 7 v. u. statt: „in Finanzsachen“ lies: „im Finanzfache.“
S. 513 Z. 11 v. u. hat hinter „Gebrechen“ das Komma wegzubleiben.
S. 524 Z. 16 v. u. statt: „Verträgen“ lies: „Verträge.“
S. 524 Z. 6 v. u. statt: „Katasterverträgen“ lies: „Katastervorträgen.“
S. 556 Z. 15 v. u. statt: „Publications-“ lies: „Purifications.“
S. 559 Z. 18 v. u. ist hinter dem Worte „Vergleiche“ einzuschalten: „in Rechtsstreiten über 50 fl.“
S. 564 Z. 17 v. u. ist hinter dem Worte „andern“ einzuschalten: „nicht.“
S. 568 Z. 6 v. o. statt: „und“ lies: „um.“
S. 568 Z. 18 v. o. statt: „ersten“ lies: „erster.“
S. 672 Z. 11 v. o. statt: „bei“ lies: „in.“
S. 576. §. 437. Der Vertrag ist, da seine Verlängerung nicht zu Stande kam, mit dem 1. Januar 1854 erloschen.
S. 581 Z. 14 v. u. statt: „ersteren“ lies: „letzteren.“
S. 587 Z. 10 v. o. statt: „bedruckten“ lies: „gedruckten.“
S. 605 Z. 5 v. u. ist hinter dem Worte: „überseeischen“ einzuschalten: „Ländern.“
S. 610 Z. 15 v. u. statt: „Centralsignatur“ lies: „Contrasignatur.“
S. 610 Z. 12 v. u. statt: „ihre“ lies: „seine.“
S. 617 Z. 8 v. o. statt: „1818“ lies: „1848.“
S. 658 Z. 1 v. u. statt: „egelmäßigen“ lies: „regelmäßigen.“
S. 659 Z. 15 v. o. ist hinter dem Worte „oder“ einzuschalten: „nach.“
S. 662 Z. 1 v. u. statt: „od er au“ lies: „oder auf.“
S. 678 Z. 12 v. u. statt: „Mittel“ lies: Mitteln.“

Hauff, Ludwig

Handbuch der bayerischen Gesetzgebung

Bd.: 2

Nördlingen 1853 - 4